WIDENER LIBRARY
HX 6YIY D

Digitized by Google

Bibliotheque
Comte Riant

Crus625.3

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
COUNT PAUL RIANT

MEMBER OF THE
INSTITUTE OF FRANCE
HISTORIAN OF THE
LATIN EAST

MDCCCC

GIFT OF J. RANDOLPH COOLIDGE
AND ARCHIBALD CARY COOLIDGE

Digitized by Google

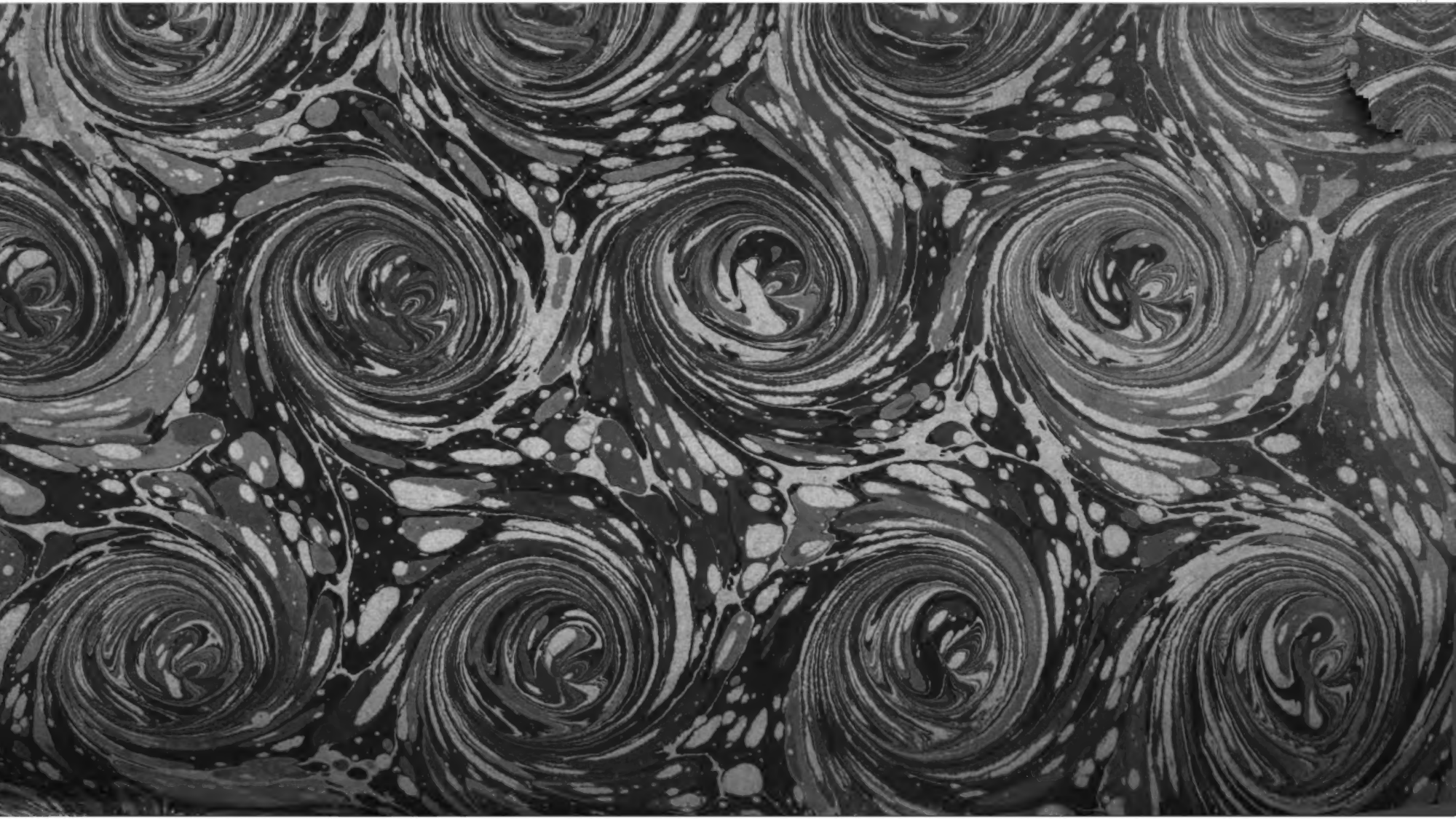

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2

Digitized by Google

JACOB von MOLAY,

letzter Grofsmeister der Tempelherrn.

Digitized by Google

Grundriß

des Ordens der Tempelherren.

Aus einer akademischen

und

D. F

öffentlichem Vor

zu halten.

Stat magni nominis umbra.

Berlin 1794.
In der Voßischen Buchhandlung.

Digitized by Google

C. von MOLAY,

Grand-Maître des Templiers.

Digitized by Google

Statutenbuch
des
Ordens der Tempelherren.

Aus einer altfranzösischen Handschrift herausgegeben und erläutert

Templars

von

D. Friedrich Münter
ordentlichem Professor der Theologie auf der Universität zu Kopenhagen.

Stat magni nominis umbra.

Berlin 1794.
In der Vossischen Buchhandlung.

CTUS625.3

July 28, 1900

Der

Königlich Großbritannischen

Gesellschaft der Wissenschaften

zu Göttingen

ehrerbietigst gewidmet.

Digitized by Google

Vorrede.

Hätten auch nicht die letzten traurigen Schicksale des Tempelordens, und die neueren Untersuchungen über seinen Untergang und seine angebliche Fortsetzung, die Theilnahme und Aufmerksamkeit, nicht allein der Geschichtforscher, sondern auch eines großen Theils des dabey mehr oder weniger interessirten Publikums erregt: so würde doch die Geschichte und Verfassung eines im Mittelalter so mächtigen und berühmten Ordens, der in die wichtigsten Welthändel verflochten war, immer ein Gegenstand seyn, bey dem der Freund der Geschichte jener auch für unser Zeitalter stets merkwürdigen und folgenreichen Periode eben so theilnehmend verweilte, als er die Thaten des edlen, und noch in seinem Alter ehrwürdigen Johanniterordens, und der Deutschen Ritter betrachtet. Immer bleibt die Geschichte dieser ehedem so mächtigen Verbindungen ein lehrreicher Beweis des Einflusses, den religiöser Enthusiasmus, und mit Klugheit angefachter und genährter Gemeingeist auf die ganze Bildung und Wirksamkeit vieler Tausende von

Menschen, mehrere Jahrhunderte hindurch, haben können. Immer zeigt er, wie viel ein starker aus lebendiger Ueberzeugung entspringender Wille vermag; wie sehr der dadurch begeisterte Mensch sich über die gewöhnliche Klasse seiner Brüder erhebt; Hindernisse, welche ihnen unüberwindlich schienen, dennoch zuletzt mit ausharrendem Muth und durch große Widerwärtigkeiten geprüfter Standhaftigkeit besiegt; selbst im Unglück groß, allen Schlägen des Schicksals Trotz bietet, und der Nachwelt ein seltenes Beyspiel zur immerwährenden Bewunderung hinterläßt. Ich hoffe daher den Freunden der Kirchengeschichte des Mittelalters durch die Bekanntmachung des Statutenbuches der Tempelherren einen angenehmen Dienst zu leisten, und zugleich eine nicht unbedeutende Lücke in der Geschichte jener Zeiten auszufüllen. Bisher kannte man die Verfassung dieses so merkwürdigen Ordens nur aus der kleinen, und mangelhaften Regel desselben, und aus kurzen oft sehr fragmentarischen Nachrichten, welche gleichzeitige Schriftsteller uns von ihm geben: mühsam mußten also die Data, aus denen sich seine innere Verfassung, ohne welche auch vieles in seiner gleichfalls sehr unvollständigen Geschichte undeutlich blieb, aufgesucht, zusammen gestellt, und aus ihnen ein sehr dürftiges Resultat gezogen werden, das besonders bey der Vergleichung mit den gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen wenig Aufklärung und Befriedigung gewährte. Jetzt

haben wir ein authentisches, vom Orden selbst, zu einer Zeit, als er noch kein trauriges Schicksal, noch keine gänzliche Auflösung aller seiner Bande befürchten konnte, angenommenes Aktenstück, welches uns eine anschauliche Uebersicht seiner ganzen Verfassung, und zugleich Aufschlüße genug giebt, aus denen wir den gegen ihn geführten Prozeß und seine gewaltsame Vernichtung weit unparteyischer und sicherer als vorher, untersuchen und beurtheilen können. Es ist nun, wenn mich nicht alles trügt, vollkommen ausgemacht, daß alle Beschuldigungen, auf welche die, aus ganz anderen Absichten, vollzogene Aufhebung dieses Ordens dem Scheine nach gegründet war, durch Unwissenheit und schwarze Bosheit erzeugt sind; es ist ausgemacht, daß die ganze Verfassung der Tempelherren, nach dem Geist ihres Jahrhunderts beurtheilt, unschuldig und tadellos war, und daß sie nur deswegen fielen, weil ein habsüchtiger und treuloser König sich nicht scheute, alle Mittel aufzubieten, welche Gewissenlosigkeit und Tyranney ihm an die Hand gaben, um seinen unersättlichen Geiz und seine blutdürstige Rachsucht zu befriedigen! Genoß der unglückliche Orden des allgemeinen Mitleids über sein höchstrauriges Schicksal, als man noch so wenig von seiner inneren Verfassung kannte; wie viel sicherer muß sie ihm jetzt zu Theil werden, da nicht allein diese in den meisten Punkten vollständig entwik-

kelt ist; sondern zugleich alle Künste der Bosheit an das Licht des Tages gezogen sind, wodurch seine unmenschlichen Feinde Bekenntnisse erzwangen, die, falls sie wahr gewesen wären, sein Andenken mit dem Abscheu und der Verachtung aller Rechtschaffenen überhäuft haben würden. Denn durch die von Herrn D. Moldenhawer bekannt gemachten vollständigen Akten des französischen Prozesses, aus denen Dupuy nur sehr einseitige Auszüge mitgetheilt hatte, wird aller Zweifel an der Unschuld des Ordens, welcher selbst nach der Untersuchung seiner Statuten noch hätte übrig bleiben können, vollkommen gehoben; und es ist daher nothwendig, diese beiden Urkunden in der genauesten Verbindung mit einander zu betrachten, wenn man ein völlig zuverlässiges Urtheil über die letzten Schicksale der Tempelherren fällen will. Umständlicher und weitläuftiger als alle übrigen, sind diese französischen Verhöre auch deswegen so wichtig, weil in ihnen die Aussagen des größten Theils der gefangenen Tempelherren, und unter diesen, einiger der ersten Häupter des Ordens erhalten sind, und weil nirgend sonst alle Mittel so deutlich entwickelt werden, durch welche man die unglücklichen Schlachtopfer zu so befremdenden und entehrenden Geständnissen bewogen hat. Ich habe es daher für Pflicht gehalten, bey der Bearbeitung des Statutenbuches der Tempelherren diesen Prozeß beständig vor Augen zu haben, und alle Aussagen, die mir zur Erläuterung der einzelnen Gesetze nützlich

schienen, in den Anmerkungen gewissenhaft anzuführen. Schade nur, daß nicht noch mehrere Punkte der Ordensverfassung durch diesen und die übrigen Prozesse erläutert werden können!

Ich bin den Lesern noch eine kurze Rechenschaft von der Art schuldig, auf welche ich die Statutensammlung bearbeitet habe. Die Unordnung, worin die Gesetze selbst, in der Handschrift aus der die ganze Sammlung genommen ist, enthalten sind, machte es zur Nothwendigkeit, daß ich, wenn ich nicht, mit doppelter Arbeit zugleich den Umfang dieses Werks merklich erweitern wollte, sie einiger Maaßen nach gewissen Hauptgegenständen in Bücher und Titel ordnete. Zwar erscheint das Gesetzbuch des Tempelordens dadurch für den deutschen Leser in einer etwas veränderten Gestalt. Dafür aber gewinnt er gleich eine bessere und leichtere Uebersicht der ganzen Gesetzgebung des Ordens; und der eigentliche Geschichtforscher wird im zweyten Bande dieses Werkes den Originaltext der Statutensammlung mit der möglichst sorgfältigen Treue abgedruckt finden, und aus ihm die Originalität und Zuverläßigkeit des Ganzen, und die Treue meiner fast wörtlichen und nur bey Kleinigkeiten und Wiederholungen etwas zusammen gezogenen Uebersetzung beurtheilen können. Die vornehmsten Werke, deren ich mich bey Ausarbeitung der Erläuterungen, welche mir zum besseren Verständniß der Statuten nöthig zu seyn schienen, bedient habe, sind dem gelehrten Leser so bekannt, daß ich

ſie nur kürzlich zu nennen brauche. Es ſind beſonders folgende: Die Regel des Benediktinerordens und die Statuten ſeiner verſchiedenen Congregationen, in Holſtenii Codex Regularum und Martene de antiquis monachorum ritibus. Die Statuten der mit den Tempelherren verwandten Ritterorden, des Hoſpitaliter- und des Deutſchen Ordens; die Verhöre in dem gegen den Tempelorden geführten Engliſchen und Franzöſiſchen Prozeſſe bey Wilkins, Dupuy und Moldenhawer; die Geſchichtſchreiber des Ordens, beſonders der ungenannte franzöſiſche Gelehrte welcher uns die in vieler Betrachtung ſchätzbare Hiſtoire critique & apologetique des chevaliers de St. Jean de Jeruſalem, dits Templiers, (Paris 1789. 2. Bde. in Quart) hinterlaſſen hat; D. Rodrigo Campomanes diſſertaciones hiſtoricas del Orden y Cavaleria de los Templarios (Madrid 1747.); und des wenig gebrauchten Portugieſiſchen Schriftſtellers Alexandre Pereira, Memorias ou Noticias hiſtoricas da celebre ordem dos Templarios. (Lisboa 1735. 2 Bände in Quart). Endlich das Corpus Juris Canonici, welches als Geſetzbuch der ganzen Geiſtlichkeit manche Erläuterungen einzelner auch für die Tempelherren verbindlichen Verordnungen geben mußte. Auſſer dieſen gedruckten Hülfsquellen habe ich auch dem gütigen Beyſtand meines gelehrten Freundes, Herrn Paters Holzförſter, Benediktiners aus der Abtey Ringelheim, und Kaiſerl. Königl. Geſandtſchaftspredigers zu Kopenhagen, viele Aufſchlüſſe über den Gottesdienſt der Tempelherren

und ihre mit den Benediktinerobservanzen übereinstimmenden Einrichtungen zu danken. Indeß fühle ich selbst am besten, wie viel diesem Werke an der Vollständigkeit fehlt, die ein, besonders mit den Kirchengebräuchen und Ordensverfassungen des Mittelalters vollkommen vertrauter, und mit den nöthigen literarischen Hülfsmitteln hinlänglich versehener, katholischer Gelehrter ihm in einem weit höhern Grade würde gegeben haben; ich hoffe aber dennoch, daß sachkundige Leser die Mängel und Lücken meiner Arbeit übersehen, und von einem protestantischen Theologen nicht alle die genauere Kenntniß des Details der Ordensverfassungen forden werden, welche sich mit vielem Rechte von einem Katholischen, der die Ausgabe eines solchen Werkes übernähme, erwarten ließe.

Der zweyte Theil, der zur Ostermesse 1795 erscheinen soll, wird das altfranzösische Original des Statutenbuches enthalten, mit Erklärungen der schweren und veralteten Worte in demselben, in so fern ich sie habe entdecken können, und mit beständigen Hinweisungen auf die unter Büchern und Titeln geordneten Statute, zur Erleichterung einer etwanigen Vergleichung derselben; ausser diesen aber, einen alten, wahrscheinlich dem Papst und Koncilium zu Vienne vorgelegten Auszug aus dem ganzen Englischen, Schottischen und Irischen Prozeß, und Auszüge aus Spanischen, Italiänischen und Deutschen Verhören, welche ich während meines Aufenthalts in Italien habe benutzen können. Hiezu werden noch einige Abhand-

lungen über den Prozeß selbst und seine Form, über die gegen den Orden erhobenen Anklagen, und die aus seinen Trümmern entstandenen jüngeren Orden kommen.

Das Bildniß des letzten Großmeisters des Ordens Jakob Molay, ist nach der Kopie eines alten und, wie man behauptet, gleichzeitigen Gemäldes gestochen, welche ich der Gnade Sr. Durchlaucht des Prinzen Christian von Hessen-Darmstadt verdanke. Die gebundenen Hände des unglücklichen Mannes zeigen, daß der Maler den Augenblick seiner Hinführung zum Scheiterhaufen gewählet hat.

Endlich muß ich die Leser bitten, die Druckfehler, die sich bey einem Buche dieser Art, ungeachtet einer sorgfältigen Korrektur, so leicht haben einschleichen können, zu entschuldigen. Meine Entfernung vom Druckort macht die letzte Revision der Bogen vor ihrem Abdruck unmöglich: die wichtigsten sollen aber im zweyten Theile angezeigt werden.

Geschrieben auf der Königl. Universität zu Kopenhagen im Julius 1793.

Inhalt des ersten Theils.

I. Ueber die Regel und das Statutenbuch des Tempelordens.

II. Das Statutenbuch.

I. Buch. Von der Aufnahme in den Orden.

Tit. 1. Vom Noviziat. Seite 27.
– 2. Von der Aufnahme der Ritter. 29.
– 3. Von der Aufnahme der Kapelläne. 42.
– 4. Von der Aufnahme der Dienenden. 45.
– 5. Instruktion nach der Aufnahme, als Anhang zu den vorigen Titeln. 47.

II. Buch. Von dem Haupt und den Gliedern des Ordens.

Tit. 1. Von der Wahl und Installation des Großmeisters. 55.
– 2. Von den Rechten und Pflichten des Großmeisters. 64.
– 3. Vom Begräbniß des Großmeisters. 75.
– 4. Vom Seneschal. 77.
– 5. Vom Marschal des Konvents. 80.
– 6. Vom Komthur des Landes u. Königreichs Jerusalem. 85.
– 7. Von den Komthuren der Gebiete von Tripolis und Antiochien. 89.
– 8. Vom Komthur der Stadt Jerusalem. 93.
– 9. Vom Drapier. 95.
– 10. Von dem Hauskomthure. 97.
– 11. Von den Ritterkomthuren. 99.
– 12. Vom Turkopilier. 100.
– 13. Von den Brüdern Rittern des Konvents. 102.
– 14. Von den Kapelänen. 102.
– 15. Von einigen besondern Aemtern der dienenden Brüder. 108.
– 16. Von den verheiratheten Brüdern und den Schwestern des Ordens. 113.

III. Buch. Vom Gottesdienst.

Tit. 1. Von den öffentlichen Tagzeiten und geistlichen Pflichten. 117.
– 2. Von Festtagen und den an denselben zu verrichtenden Gebräuchen. 132.
– 3. Von Abstinenz und Fasttagen. 137.

IV. Buch. Von den allgemeinen Pflichten.

Tit. 1. Von den Gelübden. 143.
– 2. Vom Betragen der Brüder gegen einander. 156.
– 3. Vom Betragen der Brüder gegen die, welche im Dienste des Ordens stehen. 161.

Inhalt.

Tit. 4. Von erlaubten und verbotenen Ergötzungen. Seite 164.
- 5. Vermischte Vorschriften. 167.

V. Buch. Häusliche Anordnungen.

Tit. 1. Von der Kleidung und Rüstung der Brüder. 173.
- 2. Vom Tisch der Brüder im Konvent. 186.
- 3. Vom Tisch der Brüder im Felde. 197.
- 4. Von der Wartung und Verpflegung der kranken Brüder. 201.

VI. Buch. Kriegsstatute.

Tit. 1. Vom Verhalten bey den Zügen. 209.
- 2. Vom Verhalten im Lager. 213.
- 3. Vom Verhalten im Gefecht. 217.

VII. Buch. Vom Kapitel.

Tit. 1. Verordnungen über die Haltung des Kapitels. 223.

VIII. Buch. Von den Strafgesetzen des Ordens.

Tit. 1. Von den im Orden gebräuchlichen Strafen. 253.
- 2. Von der Ausstoßung aus dem Orden. 254.
- 3. Vom Verlust des Kleides. 270.
- 4. Von Erlassung des Kleides um Gottes willen. 285.
- 5. Von den geringeren Strafen im Orden. 287.
- 6. Vom Aufschub der Sache eines Bruders bis zum Urtheil des Meisters oder andrer alten Ritter. 291.
- 7. Vom Freyspruch. 292.
- 8. Von den Pönitenzen der Brüder. 294.
- 9. Allgemeine Vorschriften für die Pönitenz haltenden Brüder. 302.
- 10. Von der Aufhebung der Pönitenz. 305.
- 11. Von der Wiederaufnahme der entwichenen Brüder. 308.

Anhang.

- 12. Beyspielsammlung zum Strafgesetzbuch aus der Geschichte des Ordens. 314.

III. Uebersicht der Verfassung des Tempelordens.

Tit. 1. Von den Rittern. 347.
- 2. Von den Ordenspriestern. 368.
- 3. Von den dienenden Brüdern. 387.
- 4. Von andern mit dem Orden verbundenen Personen. 400.
- 5. Von den Provinzen des Ordens. 415.
- 6. Von den Würden und Aemtern im Orden. 435.
- 7. Von der innern Regierung des Ordens. 450.
- 8. Von den Verbindung des Ordens mit andern geistlichen Orden. 459.
- 9. Von den Privilegien des Ordens. 475.

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Ueber die Regel und das Statuten-Buch des Tempel-Ordens.

I. Die Tempelherren hatten bey ihrem Entstehen keine eignen Vorschriften über ihre Lebensart und die Religionsübungen, die sie mit dem Ritterstande verbinden sollten: sie schlossen sich daher an die Chorherren des heil. Augustins an, die den Gottesdienst in der Pattiarchal-Kirche von Jerusalem versahen, und beobachteten dieselbe Regel, welche jenen vorgeschrieben war. Die Ursachen dieser durch das Zeugniß mehrerer alter Schriftsteller bestätigten Thatsache *) lassen sich aus der ältesten Geschichte des Tempelordens leicht angeben: Die Canonici S. Augustini hatten nemlich, aus Bewunderung der Frömmigkeit und Selbstverläugnung, welche die zur Vertheidigung der Pilger vereinigten Neun Ritter überall blicken ließen, ihnen einen zum Königlichen Pallast gehörigen Platz eingeräumt, wo sie in der Folge ihre Klausur und Kirche erbaueten. So lange aber der damals noch schwache und unausgebildete Orden kein eigenes Bethaus hatte, warteten seine Mitglieder den Gottesdienst in der Hauptkirche Jerusalems, der Kirche des heiligen Grabes, ab. Es war daher natürlich, daß sie sich nach dem in dieser Kirche eingeführten Rituale richteten, und sich zugleich in andern Theilen ihres Verhaltens nach ihren ersten Wohlthätern bequemten; besonders da die Regel, welche sie beobachteten, durch den ehrwürdigen Namen Augustins geheiligt, und schon von

*) S. besonders Jacobi a Vitriaco historia orientalis. c. 65.

einem ähnlichen und etwas älteren Institut, dem Hospital, aus dem nachher der mächtige Johanniter-Orden entstanden ist, als Richtschnur seiner Religionsübungen angenommen war. Indeß wurden die Tempelherren, die sich von Anfang an zur gewaffneten Vertheidigung, und nicht bloß, wie die Hospitaliter, zur Verpflegung der Pilger bestimmt hatten, bald inne, daß eine, friedlichen Chorherren vorgeschriebene, Regel nicht in allen Stücken für sie passend, und keinesweges für den ganzen Umfang der von ihnen übernommenen Pflichten hinreichend seyn könne. Zugleich mogte auch wohl der Gedanke in ihnen entstehen und mächtig auf sie würken, daß sie, als ein ganz neues, vorher ungesehenes Institut, welches Ritterschaft und Mönchthum, die beiden Steckenpferde jener Zeit, mit einander verträglich machte und sogar verband, wohl verdienten, eine eigne Ordens-Regel zu besitzen, in welcher auf ihre, damals noch einzige, Verfassung besonders Rücksicht genommen sey. Der Gedanke ward zum Wunsch, der Wunsch ward geäußert, und fand, da seine Billigkeit einleuchtend war, auch ausser dem Orden Unterstützung. Denn zur selben Zeit, als der neue Orden sich beym Papst um die Bestätigung seines Institutes meldete, wandte er sich unter dem Schutz König Balduins von Jerusalem, eines seiner ersten Wohlthäter, an den Abt Bernhard von Clairvaux *), das Orakel jener Zeit in allen geistlichen Dingen; von dessen günstigen Gesinnungen die Brüderschaft ohnehin schon gewiß seyn konnte, da er unter ihren ersten Mitgliedern zwey Freunde hatte: seinen Oheim Andreas, und wahrscheinlich auch den Grafen Hugo von Provence **), dem er für die Stiftung von Clairvaux große Dankbarkeit schuldig war. Sehr begreiflich ist es also unter diesen Umständen, daß sowohl der König von Jerusalem, als der Orden sich an den ohnehin so viel vermögenden Abt wandte, und seinen Oheim Andreas an ihn absendete, um ihn theils zur Mitwürkung beym Papst für die Bestätigung des neuen, den zahlreichen

*) Wir haben noch diesen Brief König Balduins in Chrysostomi Henriquez Privilegia Ordinis Cistercienſis p. 477. Er steht auch in der Brüſſeler Ausgabe von Duphy hiſtoire de l'ordre des Templiers, welcher ich mich beständig bedient habe, S. 85.

**) Hiſtoire critique & apologetique de l'ordre des chevaliers du Temple de Jeruſalem dits Templiers, par le R. P. M. J. Prieur de l'Abbaye d'Etival. Paris 1789. Tome I, p. 4.

Pilgern im Orient so nützlichen, Instituts, theils zur Ausarbeitung einer Regel zu vermögen, die den geistlichen Stand mit Krieg und Waffenübungen vereinigen sollte. Zu beiden Geschäften war der ehrgeizige und zugleich in einem hohen Grade thätige Bernhard sehr willig, und betrieb sie so, daß sowohl der Papst im Koncilium zu Troyes 1128 den Orden bestätigte, als auch, einer Cisterzienser-Tradition zu Folge, durch das Koncilium ihm selbst der Auftrag geschah, die Regel desselben auszuarbeiten, welche nachher Päpstliche Sanktion erhalten, und das Gesetzbuch der Tempelbrüder werden sollte. Nichts war natürlicher, als daß Bernhard mit Freuden einem Befehl gehorchte, der ihm so angenehm seyn mußte, seiner Thätigkeit so viel neue Nahrung gab, und sein Ansehen eine große Stufe höher hob. Er, ein eifriger Mönch, und selbst der zweyte Stifter und Vater des Cisterzienser-Ordens, konnte auch keine Regel für vortreflicher und vorzüglicher halten, als die Regel Benedikts, besonders mit den näheren Bestimmungen, welche die Cisterzienser in manchen Punkten der Disciplin in ihren Klöstern eingeführt hatten. Ob diese Vorschrift aber zur Bestimmung der Tempelherren passend sey oder nicht, war er theils nicht im Stande zu untersuchen; theils mogte er es auch wohl aus Vorliebe für ein Gesetzbuch, welches er in seiner Lage für das vollkommenste halten mußte, nicht überall so genau nehmen. Genug, er empfahl Benedikts Regel mit einigen durch die Verfassung der Tempelherren nothwendig gemachten Modifikationen, und stiftete dadurch die genaue Verbindung zwischen ihnen und den Cisterzienfern, deren Haupt er war. Soviel läßt sich ungefähr mit Gewißheit vom Ursprunge der Regel des Tempelordens behaupten. Man glaubte eine Zeitlang, diese von Bernhard herstammenden Vorschriften noch zu besitzen, und hielt sie für dieselben, die in der von Aubertus Miräus zuerst entdeckten und bekannt gemachten Regula pauperum Commilitonum Templi Salomonis *) enthalten sind. Aber schon Alexander Natalis, und Mabillon **) haben ge-

*) Auberti Miraei deliciae ordinum equestrium, Colon. 1613. p. 226.
**) Alex. Natal. historia Eccles. Tom. VI, p. 592. und Jo. Mabillon admonitio ad secundum opus S. Bernhardi, in seiner Ausgabe der Werke Bernhards. Vol. I, p. 547.

zeigt, daß die Regel damals, als sie aus Bernhards Händen kam, wenigstens nicht ihre jetzige Form gehabt haben könne; und es ist ein Leichtes, ihre Behauptung mit neuen Gründen zu bestätigen und vollkommen zu erweisen. Dies wird aus demjenigen erhellen, was ich bey der Untersuchung dieser alten und bisher allein bekannten Regel vortragen werde.

II. In so fern die in der Regula pauperum Commilitonum Templi Salomonis enthaltenen Vorschriften mit der allgemeinen Benediktiner-Regel und den Statuten der Cisterzienser übereinstimmen, ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß sie, wo nicht wörtlich, doch ihrem Inhalte nach, mit den von Bernhard den Tempelherrn gegebenen Gesetzen gleichförmig sind. Daß aber diese Aehnlichkeit auffallend ist, zeigt die Vergleichung beider Gesetzbücher. Ich rede hier nicht von der Eintheilung der Tempelregel in 72 Kapitel, die augenscheinlich eine Nachahmung der Benediktiner-Regel seyn soll, weil diese zu willkürlich ist, als daß auf sie etwas gebaut werden könnte; besonders, da wir nun durch die französische Ausgabe der Tempelregel, die ich zugleich mit den Statuten des Ordens entdeckt habe, überzeugt werden, daß die Tempelherren selbst sie nicht in 72, sondern in einer weit geringern Anzahl von Kapiteln, und in einer ganz andern Ordnung gelesen haben, als sie in dem bisher bekannten lateinischen Text enthalten ist. Aber auch dieses ganz bey Seite gesetzt, ist die große Uebereinstimmung beider Regeln unverkennbar. Man vergleiche nur folgende Kapitel mit einander:

Tempelherren-Regel.	Benediktiner-Regel.
Kap. 1.	Kap. 18.
— 2.	— 8 und 50.
— 4.	— 33.
— 7.	— 11.
— 10.	— 36 und 39.
— 11.	— 40.
— 12.	— 39.
— 13.	— 41.
— 14.	— 39.
— 17.	— 42.
— 19.	— 34 und 49.

Tempelherren-Regel.	Benediktiner-Regel.
Kap. 20 und 26.	Kap. 55.
— 33.	— 5.
— 34.	— 67.
— 40.	— 33.
— 41.	— 54.
— 43.	— 54.
— 52.	— 36.
— 53.	— 36 und 39.
— 54.	— 70.
— 58.	— 58.
— 59.	— 3.
— 60.	— 52.
— 62.	— 59.
— 63.	— 37.
— 67.	— 23, 24, 25.
— 68.	— 28. u. f. f.

Auſſer dieſen großen Uebereinſtimmungen zwiſchen der allgemeinen Regel des Benediktiner-Ordens und der Tempelregel finden ſich auch einzelne Punkte, in denen ſie ſich der eigentlichen Ciſterzienſer-Obſervanz nähert. So z. B. das ſtrenge Verbot alles Umgangs mit den Frauenzimmern. Reg. Templi c. 72. Stat. Gener. apud Ciſterc. c. 6. und 7 *). Der Befehl, ſchlechte Kleider ohne Pelzwerk zu tragen: c. 23. Stat. Ciſterc. c. 4. Die in der Tempelregel cap. 7. de immoderata ſtatione enthaltenen Vorſchriften, und andre Anordnungen, deren Uebereinſtimmung mit den Ciſterzienſer-Sitten in den Anmerkungen zu den Statuten ſelbſt gezeigt werden ſoll.

Gegen ſolche einzelne Aehnlichkeiten der Tempelregel mit den älteſten Ciſterzienſer-Statuten ließe ſich wohl erinnern, daß dieſe erſt in den Jahren 1132—1134, alſo immer nach dem Koncil zu Troyes, in dem die Regel der Tempelherren gegeben ſeyn ſoll, abgefaßt, mithin von einem jüngeren Datum ſind: indeß kann dieſe Bemerkung allein für keinen hinlänglichen Beweis gelten, daß die obigen Punkte ſpäterhin zur Regel der Tempelherren hinzugefügt ſeyn müſſen; da die Ciſterzienſer-

*) Manrique Annales Ciſterc. ad ann. 1234.

Statuten durch Umstände, wahrscheinlich durch Mißbräuche, veranlaßt wurden, und vermuthlich schon in den Hauptklöstern, wo die Ordens-Oberen, denen die genaue Beobachtung der Disciplin hauptsächlich am Herzen lag, sich aufhielten, als Observanz gültig waren, ehe sie im ganzen Orden gesetzlich eingeführt wurden; so daß folglich Bernhard, selbst Abt von Clairvaux, und einer der strengsten Eiferer für Kirchen- und Klöster-Zucht, diese Anordnungen seinen Tempelherrn füglich geben konnte, ehe sie bey den Cisterziensern selbst zu Gesetzen geworden waren.

So gern die Regel nun, von dieser Seite betrachtet, Bernhards Werk seyn könnte: so finden sich doch andere deutliche Kennzeichen, die es nicht länger erlauben, ihn für den Verfasser derselben in ihrer jetzigen Gestalt zu halten. Fürs erste macht der Verfasser der histoire des Templiers eine Einwendung gegen ihre Diktion und Latinität, welche von der reinern Schreibart und Sprache, die man bey Bernhard gewohnt sey, merklich abweiche. Die Richtigkeit dieser Anmerkungen läßt sich nur durch vertraute Bekanntschaft mit Bernhards Schriften bewähren. Indeß führt er mehrere Worte an, von denen er behauptet, daß sie dem Abt von Clairvaux ganz fremd sind; z. B. garrulare für inclamare, furellus für vagina, largitas für latitudo, und velusum für tegmen lineum, *). Auf diesen Einwurf liesse sich wohl antworten, daß die Regel demungeachtet in ihrer jetzigen Gestalt Bernhard zum Verfasser haben könnte, indem es möglich wäre, daß spätere Abschreiber anstatt der von ihm gebrauchten Worte, andere, ihrem Zeitalter geläufigere, in den Text eingerückt hätten; besonders, da es nun aus der Französischen Recension derselben Regel deutlich erhellt, daß man keine so blinde Ehrfurcht gegen ihre Worte und Ausdrücke gehabt, und sich mehr an ihren Sinn gehalten, ja sogar sich viele Veränderungen der Ordnung und Ausdrücke, auch Abkürzungen und Zusätze, erlaubt hat. Weit wichtiger, und meines Bedünkens völlig entscheidend, sind aber gegen die Meinung, daß Bernhard der Verfasser der Regel in ihrer jetzigen Gestalt sey, viele andere aus ihrem Inhalt selbst hergeleiteten Gründe: da sie theils im allgemeinen

*) Hist. des Templ. I, p. 11.

und an allen Stellen eine Idee vom Tempelorden giebt, die seinem ersten kleinen und ärmlichen Zustande zur Zeit des Koncils zu Troyes nicht entspricht, sondern vielmehr eine spätere Epoche deutlich vor Augen stellt, in welcher er reich, mächtig und weit verbreitet war; theils auch an vielen Stellen gegen Mißbräuche und Abweichungen von der ursprünglichen Einfalt, Armuth und Reinigkeit der Sitten eifert, die erst Statt finden konnten, als die Lage des Ordens durch das schnelle Glück, das er machte, verändert war, und der erste Enthusiasmus sich abgekühlt hatte.

Die wichtigsten Stellen in der Regel, welche nach diesen Bemerkungen durchaus nicht von Bernhard geschrieben seyn können, sondern aus einem spätern Zeitalter herrühren müssen, scheinen mir folgende zu seyn.

1. Kap. 4 schreibt vor, daß die Priester nur Nahrung und Kleider haben sollen; und nennt sowohl Ordenspriester als ad tempus manentes, welche folglich im Dienste des Ordens standen, ohne Mitglieder desselben zu seyn. Nun ist aber bekannt, daß Alexander III in der Bulle: Omne datum optimum v. J. 1172 *) den Tempelherren zuerst Ordens-Priester gegeben hat; folglich muß wenigstens die Bestimmung von den Ordenspriestern später als diese Jahrszahl seyn.

2. Ebenfalls scheint der 5te Artikel de militibus defunctis, qui sunt ad terminum, eine spätere Zeit vorauszusetzen, indem er von solchen Rittern handelt, die eine Zeitlang dem Orden dienten. Dergleichen Verbindungen fanden aber schwerlich in den frühesten Zeiten des Ordens Statt, als die Zahl seiner Mitglieder sehr gering war, und ihr Ruhm sich noch nicht so ausgebreitet hatte, daß viele weltliche Ritter wünschen konnten, ihre Andacht durch eine genauere Vereinigung mit ihnen zu befriedigen.

3. Kap. 18: Ut fatigati ad matutinas non surgant, scheint auch aus einer Zeit zu seyn, da die Tempelherren anfingen, es sich bequemer zu machen, oder wenigstens einzuse-

*) S. diese Bulle, auf welche ich oft hinweisen werde, bey Dupuy in der Histoire des Templiers. p. 124.

läubte *). Aus diesen neueren, zur Regel hinzugefügten, Gesetzen erhellt unläugbar so viel, daß sie in ihrer jetzigen Gestalt nicht aus den Zeiten des Koncils zu Troyes seyn könne. Indeß ist sie doch unstreitig eine ächte Sammlung von Gesetzen für den Tempelorden; und nur der aus Ordensneid im höchsten Grade skeptische Harduin konnte aus ihrer Uebereinstimmung in Kapiteln und Ausdrücken mit der Benediktiner-Regel, und aus dem obenangeführten Umstande, daß die Tempelherren im Anfange ihres Ordens die Regel der Canonicorum Sti. Augustini befolgt haben, die Vermuthung wagen, daß diese Vorschriften in späterer Zeit geschmiedet seyen, um der in seinen Augen gleichfalls unächten Benediktiner-Regel das Ansehen eines höheren Alters zu verschaffen **). Das Entstehen dieser Sammlung von Gesetzen, läßt sich, ungeachtet sie nicht in ihrer jetzigen Gestalt aus Bernhards Zeiten seyn kann, doch sehr leicht erklären. Ihre Grundlage ist nemlich alt und ächt: und es ist keine Ursache vorhanden, warum man der Cisterzienser-Tradition, die der Tempelorden auch für wahr hielt, daß diese von Bernhard herstamme, Glauben versagen sollte. Sie ward aber nach und nach mit Zusätzen vermehrt; die, so wie Zeitumstände es erforderten, in den General-Kapiteln des Ordens gemacht wurden. Um sich von der Wahrscheinlichkeit dieser Entstehungsart zu überzeugen, braucht man nur die statuta hospitalis Jerusalem und die ältern Statuten des Hospitaliter-Ordens beym Paoli ***) nachzusehen, welche ebenfalls von Zeit zu Zeit gemacht und mit neueren Anordnungen vermehrt sind. In diesen haben sich die Namen der Großmeister, von denen die einzelnen Statuten herrühren, in der Ueberschrift eines jeden Gesetzes erhalten, und beweisen dadurch ihr allmähliges Entstehen. In der Sammlung der Gesetze für die Tempelherren sind diese Namen aber verloren; oder es war viel-

*) Dupuy, p. 123.

**) Joh. Harduini varia Opera. Fol. Amstelod. 1732. p. 642.

***) Dell' origine ed Illituto del S. Militar Ordine di S. Gio-Battista Gerosolimitano detto poi di Rodi, oggi di Malta. Dissertazione di Paolo Antonio Paoli. Roma 1781. Dieses wichtige Buch enthält eine alte Französ. Regel des Hospitals, die aus einem Vatikanischen Codex ausgeschrieben, und hier zum ersten Male bekannt gemacht ward. Ich bedaure, daß ich es nicht selbst bey der Ausarbeitung dieses Werkes habe benutzen können, und mich nur mit einzelnen Auszügen habe begnügen müssen.

leicht nie Sitte im Orden, den Namen des Großmeisters über das zu seiner Zeit gegebene Gesetz zu schreiben. Indeß erklärt doch die Einrichtung der Hospitaliter-Statuten die Art, wie die Tempelregel nach und nach hat vermehrt werden können.

Diese kleine Sammlung enthält nun die Hauptvorschriften für die Tempelherren, in sofern sie hinreichend waren, Leuten außer dem Orden eine Idee von seiner Beschaffenheit und Einrichtung zu geben. Sie war daher auch öffentlich bekannt; und die Tempelherren selbst machten aus ihr kein Geheimniß. Andre Vorschriften aber, welche mehr ins Detail gingen, und die innere Verfassung und Oekonomie betrafen, konnten theils für Fremde von keiner Wichtigkeit seyn; theils wollte der Orden auch nicht, wie mehrere Stellen der Aussagen in den gegen ihn geführten Processen darthun, daß alle seine Einrichtungen und Observanzen bekannt würden. Doch wurden auch diese zum Gebrauch der Ordensobern niedergeschrieben, und sind die Retrais et les establissements de la maison du temple, welche ich in Rom entdeckt habe, und wovon ich im folgenden Abschnitt die näheren historischen Nachrichten geben werde. Von ihnen ist also die unter dem Namen der Regel bekannte Sammlung von Gesetzen vollkommen verschieden, obgleich die einzelnen Punkte derselben meistens in ihnen wieder vorkommen: sie ist aber in der alten französischen Handschrift, aus der ich sie abgeschrieben habe, gleichfalls in alt-französischer Sprache eingerückt und steht vor den Statuten. Durch diesen Umstand, und zugleich durch die häufigen Hinweisungen auf sie in den Statuten selbst, ist also ihre Aechtheit als Ordens-Regel, denn unter diesem Namen wird sie immer angeführt, vollkommen erwiesen. Ihre französische Ausgabe fängt mit derselben Einleitung an, als die lateinische, die Miräus bekannt gemacht hat, und hat zugleich dasselbe Verzeichniß der Prälaten, die dem Koncil zu Troyes beywohnten: ein Beweis mehr, daß die Tempelherren der Cisterzienser-Tradition getreu geblieben sind, und Bernhard, der am Schluß des Prologs genannt wird, für den Verfasser ihrer Regel gehalten haben. Die Ordnung der Kapitel weicht sehr von der Ordnung des lateinischen Textes ab; auch haben sie nicht die Zahl der Benediktiner-Regel, weil mehrere Kapitel der lateinischen Regel in der französischen unter einer Rubrik zusammengezogen sind.

Die Uebereinstimmung zwischen beiden Texten ist nicht immer wörtlich; der Französische hat manche kleine Auslassungen und Zusätze; und einige Stellen, die im Lateinischen ganz fehlen. Daß dieser französische Text eine Uebersetzung des lateinischen sey, mögte ich nicht geradezu behaupten, ob ich gleich gerne gestehe, daß einzelne Kapitel, die würklich zur ursprünglichen Regel des Ordens gehört haben, lateinisch verfaßt, und aus dieser Sprache in die französische übersetzt seyn mögen. Da aber die alte Regel in der Folge mit manchen Zusätzen vermehrt ward, und die Sprache der General-Kapitel nicht die lateinische, welche die Tempelherren nicht verstanden, sondern die französische war; so ist mir sehr wahrscheinlich, daß manches in der Regel enthaltene Statut ursprünglich französisch verfaßt und nachher ins lateinische übersetzt ist; es ist mir sogar, als wenn sich manchen Kapiteln im lateinischen Text die Uebersetzung anmerken ließe. Doch sind dieses lauter Vermuthungen, an denen wenig liegt. Genug, der französische Text wird als ein Original-Text angesehen, weil er einen Theil des Gesetzbuches des Ordens ausmacht; und dies kann auch mir zur Rechtfertigung dienen, daß ich bey Uebersetzung der Regel ihn an vielen Stellen genauer befolgt habe, als den lateinischen, der außerdem höchst inkorrekt und verderbt ist.

III. Außer dieser kleinen und von Anfang an bekannten Regel, gab es noch andere Vorschriften im Orden, welche, wie oben gesagt ist, les retrais *) genannt wurden, und von denen ausdrücklich befohlen war, daß sie geheim gehalten werden sollten, damit keine Knappen und andre nicht zum Orden gehörige sie läsen, und das Unheil, welches daraus entstehen könnte, vermieden würde **). Hieraus läßt sich eine Aussage des Mag. Radulf de Praellis, eines Königl. Advokaten, erklären, der den Meister zu Laon mehrmal hatte sagen hören, daß er ein kleines Buch von den Statuten seines Ordens besitze, welches er gerne sehen lasse; aber auch ein andres geheimeres, welches er für alle

*) Statuta vel Retragia ac Juſtitiae O. T. S. Menard de la ville de Nismes, Tome I. Preuves 212. und weiter unten, wo die ganze Aussage eingerückt werden wird.

**) S. das Statutenbuch des Tempelordens. Buch IV. Titel V. No. 2.

Welt nicht zeigen möchte *). Auf daſſelbe Geſetz hat eine ähnliche Aeußerung eines Tempelbruders gegen einen Weltlichen Beziehung, dem der Tempelherr Statuten des Ordens zu leſen gegeben hatte: es gäbe, ſagte dieſer, noch andre Statuten, und der Orden habe Punkte, welche er keinem zu entdecken wage **). Wir finden auch, daß ſich ein anderer Tempelherr, Peter de Maſvalier, in ſeinem Verhör über die Ordens-Obern beſchwerte, daß ſie ihren Untergebenen weder den Beſitz der Ordens-Regel, noch eine gegenſeitige Mittheilung der Wiſſenſchaft von ihr verſtattet hätten ***): und in der in mehr als einer Rückſicht merkwürdigen Ausſage des Ritters Gerhard de Caus ****) findet ſich die Nachricht, daß keine Abſchrift von der urſprünglichen Regel (dies widerſpricht den oben angeführten Ausſagen, und kann nicht richtig ſeyn, weil die urſprüngliche Regel ein von einem Koncilium gegebenes Aktenſtück war), und eben ſo wenig Abſchriften von den ſpäter gemachten Statuten über die Verfaſſung und Obſervanz des Ordens, vom Großmeiſter und den Provinzial-Prioren ohne ihre beſondre Erlaubniß in den Händen der Brüder geduldet wurden. Selbſt der letzte Großmeiſter des Ordens, Jakob von Molay, befahl den Brüdern, die Exem-

*) Prozeß gegen den Orden der Tempelherren. Aus den Originalacten der Päpſtlichen Commiſſion in Frankreich, von D. G. Moldenhawer. 1792. p. 152.

**) Ebendaſelbſt. S. 154.

***) Ebendaſ. S. 463. Eine verbrämte Geſchichte, wie der Meiſter Wilhelm de la More einem neu aufgenommenen die Regel abzuſchreiben gegeben, und einen Kapellan, welcher der Begierde ſie zu leſen, nicht habe widerſtehen können, auf der That ergriffen habe, (Dupuy p. 524.) verdient nur deswegen angeführt zu werden, weil aus ihr die Allgemeinheit der Sage, daß die Tempelherren geheime Statuten hätten, erläutert wird. Uebrigens waren wohl eben die Kapelläne, als die einzigen Gelehrten im Orden, diejenigen, denen es oblag, Abſchriften von der Regel zu verfertigen. Es war auch nach den Statuten nicht eigentlich den Ordensbrüdern, ſondern denen, die auſſer dem Orden waren, verboten ſie zu leſen. Ordensbrüder durften nur nicht ohne Erlaubniß Exemplare derſelben beſitzen. Hieraus muß denn auch die Ausſage des Maſvalier berichtigt werden.

****) Ebendaſ. S. 319.

plare der Regel, Statuten und Observanzen zurückzuliefern. Er verbrannte einiges, behielt anderes selbst, oder theilte es unter alten Ordensgliedern aus. Aehnliche Befehle hatten die Großmeister Wilhelm v. Beaujeu und Thomas Berard ergehen lassen. Diese beiden Aussagen, die so genau mit der Vorschrift des Statutenbuches übereinstimmen, geben uns viel Licht über die ganze dunkle Sache. Nicht also bloß diejenigen, welche nicht Tempelbrüder waren; auch nicht einmal diese, wenn sie nicht zu den ältern Ordensgliedern gehörten, durften diese sorgfältig verwahrten Statuten *) besitzen; sondern es ward mehreremale dafür gesorgt, daß dergleichen Handschriften zurückgeliefert wurden. Die Ursache hievon war nicht, daß der Orden sich böser und unmoralischer Gesetze in seiner Statutensammlung bewußt war: denn sie liegen nun am Tage, und gegen ihre Moralität ist nichts einzuwenden; sondern man nahm, um den Gemeingeist desto stärker anzufachen und desto lebendiger zu erhalten, das Gesetz des Stillschweigens, und der Verheimlichung der Ordensobservanzen im Tempelorden strenger, als in allen andern gleichzeitigen religiösen Verbindungen. Es wäre ja, selbst wenn der Orden böse Observanzen gehabt hätte, höchst unvernünftig gewesen, sie niederzuschreiben und sich dadurch der weit größern Gefahr einer Entdeckung auszusetzen; das Niederschreiben würde auch ganz unnöthig gewesen seyn, da solche Gebräuche hinlänglich durch Tradition bewahrt worden wären. Aus den obenangeführten Aussagen läßt sich ferner erklären, wie ein zur Geschichte des Tempelordens so wichtiges Aktenstück, als die Statuten desselben sind, ungeachtet aller Nachsuchungen bis jetzt hat verborgen bleiben können. Drey Großmeister, die letzten, welche der Orden hatte, ließen sich alle Ordensschriften einliefern und viele davon

*) Wie sorgfältig man die Statuten verwahrte und verschloß, erhellt auch aus einer in Menards Histoire de la ville de Nisme. I Theil p. 212. enthaltenen Aussage. Der Zeuge Bertrand de Silva erzählt daselbst: Tempore quo fuit captus in conventu Monte-Pessulano (Montpellier), Dominus de S. Justo, miles, habuit de domo Templi de Monte Pessulano duos libros, in quibus, ut dixit, erant scripta Statuta vel Retragia ac Justitiae Ordinis Templi; qui dicti libri claudebantur cum clavibus; quarum unam ipse frater Bertrandus tenebat, & Fr. Reymbaudus de Larono tenebat aliam de eisdem.

verbrennen. Nur die Obern hatten die Erlaubniß, sie zu besitzen, und wahrscheinlich hatten nur solche Häuser, worin Kapitel gehalten wurden, diejenigen Retrais, die ihnen zu ihrem Gebrauch nöthig waren: die vollständigen Instructionen und Statuten, die sich über den ganzen Orden erstreckten, waren vielleicht aber allein in der Hauptprovinz des Ordens, Jerusalem, wo auch die höchsten Ordens-Obern sich gewöhnlich aufhielten, zu finden. Wenigstens bedurfte man ihrer in den andern Provinzen nicht, da eine Menge Vorschriften einzig auf den Konvent zu Jerusalem anwendbar war, und auf die Brüder in den übrigen Provinzen gar keine Beziehung hätte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bey den Inquisitionen gegen den Orden auch Statutenbücher entdeckt sind, die doch in den vornehmsten Häusern desselben gewesen seyn müssen. Hätte sich in ihnen etwas gefunden, wodurch die Anklagen gegen die Tempelherren bestätigt wären, so würden die Inquisitionen auch nicht unterlassen haben, sie als den unverwerflichsten Zeugen für die Verderbtheit des Ordens anzuführen, und ihn aus seinen eignen Konstitutionen eben so zu bestreiten, wie man besonders in Frankreich die Jesuiten am allerheftigsten mit Waffen angriff, die aus ihrem gleichfalls geheimgehaltenen Instituto genommen waren. Allein man fand nichts strafbares, und brachte daher die ganze Sache lieber gar nicht zur Sprache. Es ist aber auf der andern Seite sehr zu verwundern, daß die Tempelherren, besonders Obere des Ordens, die das Statutenbuch genau kannten und kennen mußten, sich nicht ihrerseits ausdrücklich auf dasselbe als einen unverwerflichen Zeugen ihrer Unschuld berufen, und eine strenge Untersuchung aller in ihm enthaltenen Vorschriften gefodert haben. Allein, ob sie gleich dies nicht thaten, so finden wir doch mehrere Spuren desselben in ihren Aussagen. Ritter Gerhard de Caus erzählt zum Beyspiel im Pariser-Verhör den ganzen Unterricht, den der neuaufgenommene Tempelbruder von seinem Präceptor erhielt, so wie er im Statutenbuche vorgeschrieben ist *), und das mit demselben gleichfalls übereinstimmende Rituale beym Schluß der Kapitel **); andre geben die vorgeschriebene Formel der Absolu-

*) Moldenhawer, S. 309. Vergl. das Statutenb. B. I. Tit. V.
**) Ebendas. 322. Vergl. Statutenb. B. VII. 37.

tion *), die sich auch in der Originalsprache in englischen Proceßakten erhalten hat **), und ein Zeuge versichert, eine Abschrift der Ordensstatuten gesehen zu haben, in der sich ein Abschnitt mit der Absolutions-Formel endigte ***). Alles dieses sind Hinweisungen auf das Statutenbuch, deren Vergleichung mit unserer Handschrift augenscheinlich ihre Identität und Aechtheit beweiset. Die Feinde des Ordens scheinen aber auf die Statuten keine weitere Rücksicht genommen zu haben, als daß sie fragten, ob dieselben Gesetze überall im Orden gehalten würden ****). Wahrscheinlich haben sie aber gesucht, dieses ihrem Verfahren so nachtheilige Aktenstück aus der Welt zu schaffen; und hierin mag eine Hauptursache liegen, warum es allen früheren Nachforschungen entgangen ist, und sich, soviel ich weiß, nur Ein Exemplar desselben erhalten hat. Die Sammlungen von Statuten, welche solchergestalt im Orden existirten, mußten mehr oder weniger vollständig seyn, je nachdem sie in früheren oder späteren Zeiten gemacht waren. Daß Statute in den General-Kapiteln, so oft es nöthig war, festgesetzt wurden, und völlig gesetzmäßige Kraft hätten, wissen wir aus der Geschichte des Ordens. Nun wurden aber oft General-Kapitel gehalten, und es war daher nothwendig, daß die im XII Jahrhundert geschriebenen Statutensammlungen weit unvollständiger waren, als die aus dem XIII Jahrhunderte. Wir finden noch bis in die letzten Zeiten des Ordens, daß er seine Gesetze vermehrt hat: so meldet z. B. ein Ritter, daß der Großmeister, der Visitator Ordinis, und andere Großprioren 16 Jahre vor seinem Verhör, also im Jahr 1294 gewisse Statuten, die Lebensart und Tafel der Brüder betreffend, haben ergehen lassen *****). Es scheint auch, daß einige Jahre

*) Ebendas. p. 434. 453. 459. u. a. St.

**) Dav. Wilkinsii Concilia Magnae Britanniae, Tom. II. p. 383. u. Dupuy p. 328.

***) Moldenh. 384.

****) Dieses war unter den Inquisitions-Punkten gegen den Orden Artik. 112.: Item quod quidquid Magnus Magister, maxime cum Conventu suo faciebat, ordinabat aut statuebat, totus ordo tenere & observare habebat: & etiam observabat. Moldenh. S. 81. Dupuy p. 266. es ist bey ihm Artik. 108.

*****) Moldenh. S. 163.

Jahre früher in einem Generalkapitel zu Chateau Pellerin (welches der Tempelorden 1291 einbüßte) Statuten gemacht wurden, an deren Geheimhaltung dem Orden gelegen war, indem in einem aufgefangenen Briefe an den Großmeister die Nachricht stand, daß die dort abgefaßten Statuten (vermuthlich von Feinden des Ordens) entdeckt wären *). Wahrscheinlich trug ein jeder, der ein solches Statutenbuch entweder selbst besaß, oder in Verwahrung hatte, alle neuere Statuten in dasselbe ein, und andere schrieben hieraus wieder ihre Exemplare ab. Daher läßt sich denn leicht vermuthen, daß sie nichts weniger als systematisch geordnet seyn konnten; und es kann uns also nicht befremden, wenn wir in dem einzigen bisher entdeckten fast überall große Unordnung und Verwirrung wahrnehmen.

Dieses müssen wir nun näher kennen lernen.

IV. 1. Die Handschrift, aus welcher ich die Sammlung der Statuten abgeschrieben habe, ist eine der größten Seltenheiten der reichen Corsinischen Bibliothek in Rom. Ich entdeckte sie beym ersten Blick, den ich in den Catalogus warf, und der Anblick des Buches selbst überzeugte mich gleich, daß in ihm weit mehr enthalten seyn müßte, als die kleine lateinische Regel. Es ist ein gut erhaltener, mäßig dicker Pergamentener Codex in Quart mit zwey Kolumnen Schrift auf jeder Seite. Die Schriftzüge tragen alle Merkmale des Jahrhunderts, in dem die Handschrift verfertigt ist, und sind einzeln genommen, ziemlich deutlich: hingegen ist die Abtheilung der Worte und die Interpunktion fast durchgängig so fehlerhaft, daß eine ziemliche Uebung dazu gehört, ehe man mit dem Lesen fertig werden kann. Das erste Blatt ist mit einem großen rothen Kreuze bemalt. Ein merkwürdiger Umstand; indem hieraus höchst wahrscheinlich wird, daß diese Handschrift nicht etwa eine Privatabschrift, sondern würklich ein einer Präceptorie oder einem andern großen Ordenshause gehöriges Statutenbuch war; da wir, aus mehreren Aussagen in den Verhören, Ursache haben, zu vermuthen, daß die in den Ordenshäusern zum öffentlichen Gebrauche

*) Moldenh. S. 374.

bestimmten Bücher, als z. B. Evangelien und Meßbücher, mit dem auf ihrem Bande oder dem ersten Blatt gemalten rothen Kreuze bezeichnet wurden *).

2. Die Sprache, in der die Statuten geschrieben sind, ist Provenzalisch. Wahrscheinlich war dieser Dialekt des Französischen am allgemeinsten bekannt. Der grössere Theil des Ordens bestand ohnehin aus französischen Rittern, und die italiänischen und spanischen, haben unstreitig diese mit der ihrigen so genau verwandte Sprache verstanden. Auch die englischen und deutschen Ritter, die alle Feldzüge nach dem Orient thaten, mußten der dortigen Sprache des Großmeisters und Konvents kundig seyn: und dieser Dialekt war in aller Rücksicht bequemer dazu, daß das Statutenbuch in ihm abgefaßt wurde, als die den meisten unverständliche Sprache der Gelehrten. Es erhellt auch aus den englischen Prozessen, daß der Orden in diesem Reiche französische Statutenbücher hatte, und die in der Wilkinsischen Koncilienversammlung angeführten Stellen stimmen fast wörtlich mit dem von mir entdeckten Gesetzbuche überein. Proben der Sprache werden die Leser hin und wieder in den Anmerkungen zu den Statuten, besonders im siebenten Buche, finden, wo ich die Absolutions-Formel, die der Obere beym Schluß des Kapitels ertheilte, einrücken werde. Das ganze Original wird aber mit den nöthigen Spracherläuterungen und Hinweisungen auf die Bücher und Titel der deutschen Uebersetzung im zweyten Theile dieses Werks wörtlich abgedruckt erscheinen.

3. Schon aus der Größe des Statutenbuchs ist es augenscheinlich, daß es nicht in die ältesten Zeiten des Ordens gehören könne. Diese Behauptung wird durch eine genauere Bekanntschaft mit demselben vollkommen bestätigt, indem aus jeder Seite erhellt, daß der Orden damals, als diese Gesetze gegeben wurden, sehr viele Güter, Ländereyen, Ordenshäuser, Höfe und Festungen im Orient und Occident besaß, und überall in seinem blühendsten Wohlstand war. Nur in solchen Zeiten konnte das Gefolge, das einem ieden der hohen Ordensbeamten zugestanden war, die Vorschriften von der Wahl des Meisters, von seiner Macht und ihren Gränzen, von der Aufnahme in den Orden, welcher erst seit dem Jahre

*) Moldenh. 215. 428. u. m. O.

1172 aus drey Klassen bestand, auf eine solche Weise bestimmt werden, wie wir es im Statutenbuche finden. Die Gesetze selbst setzen überall einen gewissen Grad von Luxus voraus, der im Orden herrschend seyn mußte, und sonderbar gegen die erste Armuth desselben kontrastirt; sie stellen den Orden häufig als eine Gesellschaft vor, die in manchen Punkten von der ältesten Simplicität und Reinigkeit abgewichen war, und deshalb vieler wiederholten und geschärften Vorschriften bedurfte. Selbst die Größe des achten Buchs, von den Ordensstrafen und ihren verschiedenen Modifikationen und Milderungen, ist ein sicherer Beweis, daß der Orden damals als diese Sammlung von Gesetzen in ihm gültig war, schon lange bestanden, an Macht und Reichthümern zugenommen, und daher auch von der ersten Strenge nachgelassen haben mußte. Es ist ferner augenscheinlich, daß ein sehr grosser Theil der Gesetze im Tempelorden schon gültig gewesen seyn muß, als er noch Jerusalem besaß; und ehe Saladin im Jahre 1187 dem lateinischen Königreich Jerusalem ein Ende machte. Alles bezieht sich auf Jerusalem *): das Tempelhaus in dieser Stadt ist immer das Haupt des Ordens; und des Pallastes zu Akra, wohin nach der Eroberung Jerusalems der Sitz desselben verlegt ward, geschieht mit keinem Worte Erwähnung. Ein großer Theil dieser Gesetze muß ferner vor dem Jahre 1198 gültig gewesen seyn, in welchem der Deutsche Orden von Papst Innocenz III seine Bestätigung erhielt **); denn es ist eine historische That-

*) Das Statutenbuch könnte daher auch mit vollem Recht das Statutenbuch des Konvents zu Jerusalem genannt werden. Deswegen war es aber zugleich Gesetzbuch für den ganzen Orden, weil Jerusalem die herrschende Provinz desselben war. Eben so verhält es sich mit den Statuten-Sammlungen der Johanniter und der deutschen Ritter. Sie wurden alle in den Hauptsitzen der Orden, und deswegen auch mit hauptsächlicher Rücksicht auf den vornehmsten Konvent, verfaßt; waren aber zugleich, und aus diesem Grunde, für alle übrigen Provinzen und Konvente verpflichtend.

**) Ep. Innocentii III. Edit. Baluz. Lib. I. ep. 570.

sache, die auch ausserdem durch Vergleichung auf das unläugbarste bewiesen wird *), daß dieser neue Ritterorden eine große Menge von Statuten der Tempelherren in sein älteſtes Geſetzbuch **) aufgenommen hat.

Innere Zweifel gegen ein so hohes Alter der Statutenſammlung, als hier angegeben wird, laſſen ſich ſchwerlich mit Grund erheben; ſie müßten alle aus einer Vergleichung der Geſetze mit der Verfaſſung des Ordens gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts hergenommen werden. Damals aber war der Orden, wenn nicht alle in den Geſchichtſchreibern der Zeit enthaltenen Nachrichten trügen, ſchon ſo reich und ſo mächtig geworden, daß alle Geſetze der Statutenſammlung ſeiner Verfaſſung und ſeinen Bedürfniſſen angemeſſen ſeyn konnten, und daß alſo durchaus keine Urſache, ihnen eine ſpätere Epoche anzuweiſen, Statt finden kann. Hätten ſich, wie in den Statuten des Hoſpitaliterordens, die Namen der Großmeiſter, unter denen die einzelnen Geſetze gegeben wurden, erhalten; ſo würde ſich die Zeit der Sammlung und der Zuſtand des Ordens in einem jeden Zeitpunkte genauer angeben laſſen: wir würden alsdenn mit Hülfe der Ordensgeſchichte zeigen können, wie gröſſerer Reichthum, und gröſſerer Ueberfluß auch neue und wiederholte Uebertretungen des Geſetzes erzeugt, und ſtrengere Vorſchriften nöthig gemacht haben. Dieſes iſt jetzt nur bey einzelnen Anordnungen möglich, deren Zeitalter ungefähr beſtimmt werden kann. Das Ganze giebt uns aber ein Bild des Ordens, wie er in der Periode ſeines größten Wohlſtandes, vom Ende des XII. Jahrhunderts bis zum Ende des XIII, beſchaffen war; und iſt um ſo viel wichtiger, weil wir dadurch am beſten in den Stand geſetzt werden, viele der gegen ihn erhobenen Anklagen mit dem Geiſt ſeiner Geſetzgebung zu vergleichen, und in manchen Punkten ein ziemlich ſicheres Reſultat über ſeine Schuld oder Unſchuld zu ziehen.

*) S. die Anmerkungen zu den Statuten der Tempelherren, faſt auf jeder Seite.

**) Im zweyten Bande der Miscellaneen von Raimund Duellius.

4. Daß aber diese Gesetze nicht bloß im elften, sondern auch im zwölften Jahrhundert, selbst gegen das Ende desselben, gegolten haben, lehren die inneren Kennzeichen der Handschrift, deren Alter sich ziemlich bestimmt angeben läßt. Hiezu dient nicht allein die diplomatische Untersuchung des Alters der Schriftzüge, sondern besonders auch die in ihr enthaltene Beyspielsammlung, in welcher mehrere bekannte Data angeführt werden. Zu dieser gehören besonders folgende: Es ist die Rede von der Schlacht bey Gaza, welche 1244 vorfiel. Saphet war, als das Buch geschrieben ward, noch in den Händen der Christen. Dieses Schloß verloren sie aber auf immer im Jahre 1266. Der Großmeister Rainald von Vichier, welcher den Orden von 1252-1256 regierte, wird genannt. Tripoli, Baruth, Chateau-Pellerin waren noch nicht von den Sarazenen erobert, welches erst in den Jahren 1290 und 1291 geschah. Ausserdem zeigen sehr viele Stellen, daß der Orden noch festen Fuß im Orient hatte *). Folglich muß die Handschrift, welche die Statutensammlung enthält, geschrieben seyn, in einem Zeitraum von vierzig Jahren, von 1251 bis 1291; und die Gesetze müssen, da sie höchstwahrscheinlich zum Gebrauch eines Ordenshauses bestimmt war, noch in den letzten Zeiten des Ordens gegolten haben.

5. Ordnung und Plan vermißt man in der Statutensammlung gänzlich. Es war daher nicht möglich in der Uebersetzung, welche zugleich eine Uebersicht der Gesetzgebung des Ordens geben sollte, der Handschrift Schritt vor Schritt zu folgen; sondern ich mußte die Materien einigermaßen ordnen, gleichlautende Vorschriften mit einander vergleichen, und vollkommen wörtliche Wiederholungen auslassen; ich mußte endlich vieles, das zusammengehörte, im Buche aber zerstreut war, an einander reihen, und von

*) Wäre die Handschrift nach der Vertreibung der Tempelherren aus dem festen Lande von Asien verfertigt, so würde sich doch wohl eine Spur davon in irgend einem Statute, oder irgend einer historischen Nachricht erhalten haben.

ganz fremden Gegenständen trennen. Eine solche Freyheit glaube ich mir desto eher erlauben zu dürfen, da keine chronologische Ordnung in dem Statutenbuch Statt findet, und da es ganz augenscheinlich ist, daß der Sammler desselben ohne Plan, wahrscheinlich aus zerstreuten Papieren und mehrern kleinen Sammlungen, gearbeitet hat. Uebrigens habe ich mich bestrebt treu zu übersetzen, bin der Ordnung der Statuten, wo es sich thun ließ, gefolgt, habe, die häufigen Wiederholungen ausgenommen, nichts ausgelassen, und zugleich einige in den Statuten nicht befindlichen Vorschriften der lateinischen Regel an ihrem Orte eingeschaltet; jedoch, um alle Verwirrungen zu vermeiden, in den Anmerkungen ihre Quellen angezeigt. Aller, und gewiß nicht geringer Mühe ungeachtet, fühle ich aber selbst, daß ich nicht im Stande gewesen bin, in dies Chaos eine vollkommene Ordnung zu bringen; und bitte billige Richter, diesen Mangel theils mit meiner Unkunde mancher Gegenstände, welche gänzlich ausser meiner Sphäre liegen, theils auch damit zu entschuldigen, daß viele Anordnungen, die unter mehrere Titel gebracht werden könnten, um unnöthige Wiederholung zu vermeiden, nur unter Einem eingerückt sind, und daß ich genöthigt war, manchen Vorschriften, die, wenn mehrere ähnliche da gewesen wären, eigene Titel verdient hätten, einen Platz bey Materien anzuweisen, mit denen sie nur in entfernter Verwandtschaft standen.

V. Es ist nun noch übrig, den Inhalt der Handschrift nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zu beschreiben. Ich lege daher den Lesern die Ordnung der Materien im Großen und Allgemeinen vor. Dasselbe im Detail zu thun, würde weit mehr Raum erfordern, als die Sache verdient; weil überall Anordnungen eingeschaltet sind, die durchaus nicht zu den angegebenen Rubriken gehören. Der Titel ist: Ci commencent les retrais & les eſtabliſſements de la Maiſon dou Temple.

1. Retrais dou Maiſtre.
2. - - dou Seneſchau.
3. - - dou Mareſchau dou convent dou Temple.

4. Retrais dou Commandeor de la Terre de Jerusalem & dou Royaume.
5. - - dou Commandeor de la citté de Jerusalem.
6. - - dou Commandeor de la terre de Triple & d'Antyoche.
7. - - dou Drapier.
8. - - des freres Chevaliers Commandeors des Maisons.
9. - - dou Commandeor des Chevaliers.
10. - - des freres Chevaliers & des freres sergeans dou convent.
11. Comment les freres doivent prendre herberge.
12. - - - li freres vont en route.
13. - - - doivent aler en echielle les freres.
14. Quant li mareschau prent le confanon por poindre.
15. Retrais dou Turcoplier.
16. - - dou Soumareschau.
17. - - dou Confanonier.
18. - - des freres sergeans commandeors des maisons.
19. - - des freres Casaliers.
20. Comment li maistres & li freres doivent mangier en convent.
21. Retrais dou frere enfermier.
22. De l'eslection dou Maistre dou Temple.
23. Ces sont les Choses por quoi frere de la Maison dou Temple pert la Maison.
24. Les failles qui pueent estre faites esgardees a la Maison dou Temple.
25. Retrais des freres chapelains.
26. Vorschriften über die Beobachtungen der religiösen Regel und häuslichen Anordnungen mit vielen andern allgemeinen und Kriegsvorschriften untermischt.

27. Vorschriften über das Kapitel und das Betragen der Brüder in demselben.
28. Strafgesetze, als Vorschrift für die Kapitel, und mit der Formel der Absolution im Kapitel.
29. Ce sont les choses porquoi frere pert la maison a toziors; mit Erzählungen. Dieses ist die oben angeführte Beyspielsammlung. Sie enthält zugleich eine Wiederholung vieler im ganzen Buche zerstreuten Gesetze mit einzelnen Zusätzen.
30. Ceſt comment l'on doit faire les justices de la maison. Wiederholung.
31. Ceſt sicome l'on doit faire frere & recevoir au Temple.

Erstes Buch.

Von der Aufnahme in den Orden.

Erstes Buch.

Von der Einheit in den Ideen.

I. Vom Alter der Aufzunehmenden und dem Noviziat.

*) Obgleich die Regel der heiligen Väter **) es duldet, daß man Kinder in den Orden aufnehme; so rathen wir Euch doch nicht, Euch damit zu belästigen ***). Sondern der,

Da ein großer Theil der gegen den Tempelorden erhobenen Beschuldigungen die Aufnahme in denselben betrifft, so verspare ich alle umständlichen Vergleichungen des hier befindlichen Rituales mit den Aussagen in den Verhören, auf eine besondre Abhandlung: und begnüge mich damit, hier nur dasjenige anzuführen, welches unmittelbar zur Erläuterung des Textes dienen kann.

*) Diese Vorschrift steht nicht in der Statutensammlung, sondern in der vor ihnen vorhergehenden Uebersetzung der lateinischen Regel. Sie enthält mit einigen Abkürzungen das 62. und einen Theil des 58. Kapitels derselben, welche ich hier zur bessern Vergleichung in der Originalsprache einrücke. c. 62. Ut pueri, quamdiu sunt parvi, non accipiantur inter fratres Templi. Quamvis regula sanctorum patrum pueros in congregatione permittat habere; nos de talibus non conlaudamus, vos unquam onerare. Qui vero filium suum, vel propinquum in militari religione perenniter dare voluerit, usque ad annos, quibus viriliter armata manu possit inimicos Christi de terra sancta delere, eum nutriat: dehinc secundum regulam in medio fratrum pater vel parentes eum statuant, & suam petitionem cunctis patefaciant. Melius est enim in pueritia non vovere, quam postquam vir factus fuerit, enormiter retrahere. Aus dem 58. Kap. Qualiter milites seculares recipiantur, sind die letzten Worte, welche die Haltung des Noviziats vorschreiben, beybehalten: deinde vero terminus probationis in consideratione & providentia Magistri, secundum honestatem vitae petentis, omnino pendeat.

**) Die Benediktiner Regel c. 59. De filiis nobilium vel pauperum qui offeruntur.

***) Die Annahme der Kinder, die dem Orden von ihren Aeltern bestimmt waren, war einer der Misbräuche im Benediktiner-

welcher ſeinen Sohn dem Ritterorden auf Lebenslang ſchenken will *), muß ihn erziehen, bis er die Waffen kräftig führen und das h. Land den Feinden Jeſu Chriſti entreißen kann. Alsdann bringen ſein Vater und ſeine Mutter ihn zum Ordenshauſe, und thun den Brüdern ſein Begehren kund. Denn beſſer iſt es allerdings, daß er in ſeiner Kindheit keine Gelübde ablegt, als daß er ſie nachher, wenn er ein Mann geworden iſt, bereue. Von der Zeit an muß aber derjenige, welcher unter die Brüder aufgenommen zu werden begehrt, nach dem Gutbefinden des Meiſters und

Orden, welchen die Ciſtercienſer reformirten. (Manriquez Annales Ciſterc. I. p. 68.) Es war daher natürlich, daß Bernhard den Tempelherren eine ähnliche Vorſchrift gab. Von ihnen erhielt der Deutſche Orden, der gänzlich nach dem Muſter des Tempelordens eingerichtet ward, daſſelbe Geſetz. Volumus, heißt es, Cap. 23. de receptione puerorum, ut nullus puer ante quartum decimum annum veſtibus ordinis induatur, aut recipiatur ad profeſſionem. Si qui tamen pueri ante aetatem praeſcriptam a parentibus vel tutoribus ſuis huic ordini oblati fuerint, vel per ſe ipſos domui ſe adjunxerint, religioſe enutriti, cum ad aetatem praeſcriptam pervenerint; ſi eisdem pueris videbitur, & fratribus placuerit, ad profeſſionem recipiantur. (v. Debita ſeu Statuta Equitum Theutonicorum, in Raymundi Duelliii Miſcellaneor. Lib. II. p. 31.) Indeß wurde dieſe Vorſchrift wohl nicht immer nach der Strenge von den Tempelherren beobachtet; wenigſtens haben wir einige auffallende Beyſpiele von der Uebertretung derſelben in der Aufnahme des Ritters Guido, Bruder des Dauphin von Auvergne, welcher in ſeinem Elften Jahre Templer ward: doch ward vielleicht ſeinetwegen, weil er ein Fürſt war, und dem Orden viel an ſeinem Zutritt gelegen ſeyn mogte, von der Strenge der Regel diſpenſirt. S. Moldenhawer Proceß gegen den Orden der Tempelherren. S. 345. Die Urſachen aber warum man auch bey der Aufnahme des R. Peter von Masvalier in ſeinem Zehnten Jahre (ibid. 462.), Peter Puſand im Zehnten (ib. 618.) u. a. m. diſpenſirt hat, ſind uns unbekannt.

*) Daß Eltern ihre Kinder dem Orden beſtimmten, war ein Fall, der ſehr oft eintrat. Wilhelm von Beauvoir z. B. ſagt in ſeinem Teſtamente: ich will, daß mein Sohn Tempelherr werde. Sogar ungeborne Kinder wurden dem Tempelorden oder den Hoſpitalitern beſtimmt, und zugleich eine jährliche Einnahme für ſie nach dem Tode ihres Vaters feſtgeſetzt. Hiſtoire critique & apologetique de l'ordre des chevaliers du Temple de Jeruſalem, dits Templiers. Paris 1789. Tome I. p. 87. 88. wo dieſe Beyſpiele angeführt werden.

der Brüder, und nach der Anständigkeit seines Lebenswandels, in die Prüfung versetzt werden*).

II. Von der Aufnahme der Ritter**).

Anrede des Meisters an die im Kapitel zur Aufnahme versammelten Brüder.

Liebe Herren und Brüder, Ihr sehet, daß die meisten einig sind, diesen zum Bruder aufzunehmen. Wäre also jemand unter Euch, der von ihm etwas wüßte, weshalb er nicht mit Recht Bruder werden könnte, der sage es. Denn es

*) Obgleich das bey den Benediktinern und Cistercienſern gebräuchliche Noviziat den Tempelherren sowohl in diesem Artikel, als auch im 58. Kap. der lateinischen Regel allgemein befohlen war, wichen sie doch in ihrer Observanz gänzlich davon ab, und nahmen ihre Brüder, selbst die Priester, denen Alexander III. in der Bulle Omne datum optimum, durch welche er dem T. O. eigne Kapelläne zu haben erlaubte (Dupuy hiſtoire de l'ordre des Templiers. Bruxelles 1751. p. 123.) es gleichfalls vorgeschrieben hatte, ohne vorhergegangne Prüfungszeit in ihren Orden auf. Es war daher ein Hauptpunkt in den Anklage-Artikeln gegen den Orden, über welche alle Tempelherren verhört wurden quod habebant eos ſtatim pro profeſſis, (Artikel 35. Moldenh. Proc. g. d. T. O. p. 75.) und den sie alle ohne Ausnahme, an allen Orten wo Verhöre gehalten wurden, eingestanden. S. in der Uebersicht der Verfassung des T. O. Kap. 1. Die Deutschen Ritter sind der allgemeinen Ordenssitte, und dem 22. Kap. ihrer Regel, de probatione concedentium beständig getreu geblieben, und nehmen keinen, der sein Noviziat nicht ausgestanden hat, unter sich auf.

**) In der alten französischen Handschrift finden sich unter den Strafgesetzen große Bruchstücke des Rituals der Aufnahme, welche völlig mit dem ganzen in dem Inhalt des Statutenbuchs no. 31. angegebenen Formular: Ceſt ſicomelon doit faire frere & recevoir au temple, gleichlautend sind. Ihre Stellung verleitete mich anfangs, sie für eine vorläufige Präparation zu halten; ein Irrthum, den ich auch in der ersten Bekanntmachung des Rituals der Aufnahme (Eggers deutsches Magazin, May 1792.) begangen habe.

ist besser, daß solches vorher angezeigt werde, als nachher, wenn er vor uns geführt ist.

Wendet niemand etwas ein, so wird er abgeholt und in ein Zimmer nahe bey dem Kapitel *) geführt. Darauf soll man zwey oder drey biedre Ritter, die ältesten des Hauses **), zu ihm schicken, die ihm am besten das Nöthige vorzustellen wissen. Diese sollen ihn also anreden: „Bruder, „begehrt Ihr die Gesellschaft des Ordens?“ Wenn er diese Frage bejahet, sollen sie ihm die Befehle der Barmherzigkeit und die ganze Strenge (des Ordens) vorstellen ***). Erwiedert er, daß er alles um Gotteswillen erdulden, und sein Lebenslang des Ordens Knecht und Sklave seyn wolle; so sollen sie ihn fragen, ob er mit einem Weibe vermählt oder verlobt sey? ob er keinem andern Orden Gelübde oder Versprechen geleistet? ob er einem Menschen in der Welt mehr schuldig sey, als er bezahlen könne? ob er gesund am Körper und ohne heimliche Krankheit, und ob er keines Mannes Knecht sey? Antwortet er hierauf; Nein, er sey frey von allem diesen; so sollen die Brüder ins Kapitel zurückgehen und solches dem Meister oder seinem Stellvertreter anzeigen: „Herr, wir haben mit die„sem Ritter, der draussen steht, geredet, und ihm die Strenge „des Ordens, wie wir gewußt und gekonnt haben, vorgehal-

*) Mithin in der Kirche oder Kapelle, welche zum Ordenshause gehörten; denn die meisten Aufnahmen geschahen in der Kirche vor dem Altar. Z. B. Mold. 165. 186. 258. Einige aber auch in Zimmern; z. B. Mold. 322. 501. Wilkins Concil. M. Brit. II. p. 372.

**) Deux prodeshomes ou trois des plus anciens de la maison. Die Benediktiner-Regel schreibt c. 58. de disciplina suscipiendorum fratrum vor: daß dem Kandidaten in Cella novitiorum senior talis deputetur qui aptus sit ad lucrandas animas.... Praedicentur ei omnia dura & aspera, per quae itur ad Deum.

***) c. 58. Qualiter milites seculares recipiantur, in der Tempelh. Regel. Si quis miles ex massa perditionis, vel alter secularis seculo volens renunciare, vestram communionem & vitam velit eligere, non ei statim assentiantur, sed juxta illud Pauli, probate spiritus si ex Deo sunt; & sic ei ingressus concedatur. Legatur igitur Regula in ejus praesentia, & si ipse praeceptis expositae Regulae diligenter obtemperaverit, tunc si magistro & fratribus ejus recipere placuerit, convocatis fratribus, desiderium & petitionem suam cunctis animi puritate patefaciat. Von allen diesen Vorschriften behielt die Tempelherren-Observanz, nachdem

„ten. Er aber spricht, daß er seyn wolle Knecht und Sklave „des Ordens, daß er frey und ledig sey von allem, weshalb „wir ihn befragt haben, und das ihn nichts hindre, Bruder „zu werden, wofern es Gott, Euch, und den Brüdern also „gefällig sey.“ Hierauf fragt der Meister von neuem, ob jemand etwas anders wisse? er solle es dann sagen, denn jetzt sey es besser, als nachher. Schweigen aber alle, so spricht er: „Willliget Ihr ein, daß man ihn in Gottes Na„men kommen lasse“? Und die Ritter antworten, lasset ihn in Gottes Namen kommen *)! Darauf sollen die, welche zuvor mit ihm redeten, wieder herausgehen und ihn fragen; ob er noch in seinem guten Vorsatz beharre? Spricht er Ja; so belehren sie ihn, wie er um die Aufnahme zu bitten habe. Nemlich: Er soll ins Kapitel treten, sich vor dem, der das Kapitel hält, mit gefalteten Händen auf die Knie werfen, und also sprechen: „Herr, ich bin gekommen „vor Gott, vor Euch und den Brüdern, und bitte und „ersuche Euch um Gottes und unserer lieben Frauen willen, „mich in Eure Gesellschaft und die Wohlthaten des Ordens „aufzunehmen, als einen, der sein Lebenlang Knecht und „Sklave des Ordens seyn will“. Hierauf soll der, welcher

das Noviziat, von dem in diesem Capitel die Rede ist, und dessen Dauer in den letzten, oben angeführten Worten desselben dem Gutbefinden des Meisters und seiner Brüder überlassen ward, aufgehört hatte, nur die Bekanntmachung mit den Pflichten des Ordens, denen sich der Kandidat durch seine Aufnahme unterwürfe. Ob die Regel selbst ihm vorgelesen wurde, finde ich nirgends, indeß ist es sehr wahrscheinlich, daß er die im Koncil zu Troyes gegebene Regel welche in aller Händen war, kannte; und ein Zeuge im Pariser-Verhör, welcher die Unschuld des Ordens behauptet, meldet ausdrücklich, daß ihm, zwar nicht an ihn abgesandte Ritter, sondern der Prior selbst, welcher ihn aufnehmen sollte, eine Menge von Ordenspflichten gesagt habe, von denen viele nicht in der Regel, sondern im Statutenbuche stehen. S. Moldenh. 400. Daß es allgemeine Sitte im Benidiktiner-Orden war, den Aufzunehmenden die Regel vorzulesen, erhellt aus dem 58. Kap. der Benediktiner-Regel, wo ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß dem Kandidaten zu drey verschiedenen malen während seines Noviziats die Regel vorgelesen werden solle. Dasselbe bestätigt auch Martene de ant. monach. ritibus, lib. V. p. 676.

*) Es ist allgemeine Benediktiner-Observanz, daß die Brüder des Ordens ihre Stimmen zur Aufnahme eines Kandidaten geben. In den Statutis Lanfranci wird es ausdrücklich vor-

das Kapitel hält, antworten*): „Lieber Bruder, Ihr ver„langet eine sehr grosse Sache, denn Ihr seht nur die äus„sere Schale unsers Ordens. Es ist nur die äussere Schale, „wenn Ihr sehet, daß wir schöne Pferde und herrlich Ge„schirr haben, daß wir gut trinken und essen, und stattlich „gekleidet sind. Aus diesem schliesset Ihr, daß Euch sehr „wohl bey uns seyn werde. Aber Ihr kennet nicht die stren„gen Vorschriften, die im Innern sind. Denn es ist eine „harte Sache, daß Ihr, der Euer eigner Herr seyd, Euch „zum Knecht eines andern machet. Schwerlich werdet Ihr „künftig thun können, was Ihr selbst wollet. Denn wenn „Ihr im Lande disseits des Meeres seyn wollet, wird man „Euch jenseits schicken; wenn Ihr in Akra seyn wollet, „wird man Euch senden ins Gebiet von Tripolis, von An„tiochien, oder nach Armenien; oder man wird Euch nach „Apulien, nach Sicilien, oder in die Lombardey, oder nach „Frankreich, Burgund, England, oder in andre Länder „schicken, wo wir Häuser und Besitzungen haben**). Wenn „Ihr schlafen wollet, wird man Euch befehlen zu wachen, „wenn Ihr wachen wollet, wird man Euch heißen zu Bette „gehen; wenn Ihr essen wollet, wird man Euch befehlen, „etwas

geschrieben: Narrentur ei, heißt es daselbst c. 19., rerum dura & gravia, quae in nostro ordine a sanctis Patribus sunt instituta. Qui si haec omnia, & adhuc graviora, si necesse fuerit, humiliter & patienter se ferre paratum esse responderit: interroget Abbas confidentes fratres, quid inde sentiant, & utrum precibus ejus annuendum esse concedant? quibus respondentibus, se libenter concedere, adjungat: & nos concedimus in nomine Domini. Martene. l. c. p. 690. In dem Schottischen Verhör meldet der Präceptor Walther von Clifton, der Meister habe bey seiner Aufnahme die Brüder gefragt: praebetis vos consensum vestrum receptioni fratris Waltheri? Dupuy 373.

*) Maximum est, quod petis, petendo nostrae religionis ingressum, abdicando propriam voluntatem, & obedientiae majorum ordinis obligando, meldet Walther von Clifton. Dupuy. 373.

**) Aus dieser Ermahnung erhellt deutlich, daß dieses ganze Ritual der Aufnahme nicht aus den ältesten Zeiten des Ordens, als er noch arm und wenig ausgebreitet war, seyn könne. Es muß vielmehr in der Zeit seiner höchsten Blüthe, als er den größten Zulauf hatte, und die Sachen der Franken im Orient am besten standen, verfertigt und im Orden eingeführt seyn. Zugleich ist es deutlich, daß es aus dem Orient herstammt, und daß wir also hier die authentische Formel der Aufnahmen haben,

„etwas anders zu thun ꝛc. *). Und sowohl wir als Ihr „könnten sehr grossen Nachtheil von dem leiden, was Ihr „uns vielleicht verschwiegen habet. Sehet aber hier die hei„ligen Evangelien, und das heilige Wort Gottes, und ant„worret die Wahrheit auf die Fragen, die wir Euch thun „werden: denn wenn Ihr lüget, werdet Ihr meineidig und „könntet aus dem Orden gestossen werden, wovor Euch Gott „behüte!“

1. **) „Zuvörderst fragen wir Euch also; ob Ihr ein „Weib oder eine Verlobte habet, die Euch nach den Gesetzen „der heil. Kirche zurückbegehren könnte? Denn falls Ihr „die Unwahrheit sagtet, und es sich morgen, übermorgen, „oder in der Folge begäbe, daß sie kämen und bewiesen, „daß Ihr ihr Mann wäret, und daß sie Euch nach dem „Rechte der heil. Kirche zurück verlangen könne; so würde man „Euch das Kleid ausziehen, Euch in schwere Ketten werfen, „und mit den Sklaven arbeiten lassen: und wenn man Euch „Schmach genug zugefügt hätte, würde man Euch bey der „Hand nehmen und eurem Weibe zurückgeben. Ihr aber „wäret auf immer des Ordens verlustig.“

haben, wie sie in Orient geschahen. Ein Umstand von Wichtigkeit, weil fast alle Aussagen in den Verhören die Art der Aufnahme in den Europäischen Provinzen des Ordens beschreiben: wodurch wir denn in den Stand gesetzt werden, beide mit einander zu vergleichen, und desto sicherer für die Unschuld und Anständigkeit der Aufnahme im ganzen Orden zu entscheiden.

*) Fast mit denselben Worten erzählt der sehr merkwürdige Zeuge im Pariser Verhör, Ritter Gerhard de Caus, die ihm und denen, die sich mit ihm zur Aufnahme gemeldet hatten, gemachten Vorstellungen; allein er legt sie nicht dem Oberen des Kapitels, sondern einem der an sie abgesendeten Ritter in den Mund. (Moldenh. 305.) Eben so sehr stimmt die Aussage des dienenden Bruders Matthias de Tilley mit der im Rituale vorgeschriebenen Ermahnung und mit Gerhard de Caus Erzählung überein. Doch scheint es, daß ihm der Obere des Kapitels selbst alles gesagt habe. (Moldenh. 287.) In solchen Nebendingen war es leicht möglich, daß eine Aufnahme von der andern verschieden war, und es ist kaum der Mühe werth, sie zu bemerken. Die letzten Worte des Originals sind mir dunkel, ich habe sie daher nicht wörtlich übersetzen können. Quant vos seres a la table, que vos voudres mangier l'en vos commandera que vos aillies ou l'en huisouses.

**) Diese Fragen sind fast bey allen Aufnahmen in einen Orden der katholischen Kirche gewöhnlich. Bey den Johannitern wird der Kandidat von dem, welcher ihn aufnehmen soll, nach einer

2. „Seyd Ihr in irgend einem andern Orden gewesen? „oder habt Ihr je ein Ordensgelübde und Versprechen abgelegt? „Denn wäre dies geschehen, daß man Euch belangen könnte, „und solcher Orden Euch als seinen Bruder zurückfoderte, so „würde man Euch das Kleid ausziehen, und Euch dem Orden zu„rückgeben. Vorher aber würdet Ihr große Schmach leiden, „und wäret auf immer unsers Ordens verlustig *)."

3. „Seyd Ihr irgend einem Weltmann etwas schuldig, „welches Ihr nicht selbst, oder mit Hülfe Eurer Freunde, „ohne etwas von dem Almosen des Ordens zu nehmen, be„zahlen könntet **)? Man würde Euch sonst das Kleid aus-

kurzen Vorstellung über die Pflichten des Ordens befragt, ob er sich ihnen unterwerfen wolle, ob er keine Gelübde in einem andern Orden abgelegt, ob er verheirathet gewesen, ob er seine Ehe vollzogen habe, ob er ansehnliche Summen schuldig, und ob er Jemandes Sklave sey? und die Drohung wird hinzugefügt, daß man ihn, falls es sich nach seiner Aufnahme ergeben sollte, daß er den Orden hintergangen, mit Schmach des Kleides berauben, und dem ausliefern würde, dem er gehörte. S. Anciens & nouveaux statuts de l'ordre de St. Jean de Jerusalem; im 4ten Theil von Vertot histoire de l'Ordre de Malte; Preuves. p. 73. Die Statuta hospitalis hierusal. Tit. II. de receptione fratrum. c. 1. Auch bey den Benediktinern waren dergleichen Fragen gebräuchlich. In den Statuten der Bursfelder-Congregation ist dem Abt vorgeschrieben, den Kandidaten, nachdem er ihm die Strenge des Ordens und der Observanz vorgestellt hat, zu fragen: an exierit de ordine aliquo, an sit conditionis servilis, an illegitimus, an alicui mulieri fidem sponsonderit; si sit adstrictus aliquo voto, vel cuiquam obligatus ad ratiocinia, occultum aut incurabilem habeat morbum, aut in susceptione vel executione ordinum patiatur impedimentum? Martene de antiquis monachorum ritibus. l. V. p. 673. Daß ein Tempelbruder, wenn er seine Ehe oder sein Verlöbniß verheimlicht hatte, und diese nachher entdeckt wurde, würklich die ihm angedrohte Strafe litt, bezeugt eine Aussage. Moldenh. 514.

*) Der Hospitaliter-Orden hat ein ausdrückliches Statut: Quicunque in alio ordine professionem fecerit, in nostro nulla unquam ratione recipiatur, & si receptus fuerit, habita notitia, habitu privetur. Statuta hosp. Hieruf. Tit. II. c. 9. Vertot l. c. 76.

**) Walther von Clifton sagt im englischen Prozeß aus, er sey gefragt worden: utrum erat ad aliqua ratiocinia vel debita obligatus? Wilkins Conc. M. Brit. II. 380. Wahrscheinlich gieng diese Frage nicht allein auf die Privat-Schulden die ein Kandidat haben mogte: sondern der Orden wollte überhaupt wissen, ob er gänzlich frey von Geldgeschäften sey, welche dem Orden in der Folge Ausgaben zuziehen könnten. Sie war auch in diesem zweyten Sinne ganz kanonisch; denn es war allen, die

„ziehen, und Euch Eurem Gläubiger übergeben: aber weder Euch „noch dem Gläubiger würde der Orden etwas schuldig seyn *)."

4 „Seyd Ihr gesund am Körper, und habt Ihr außer „demjenigen, was wir äußerlich sehen, keine geheime Krank„heit **)? wenn man Euch anklagen und überzeugen könnte, „daß Ihr solche in der Welt, ehe Ihr unser Bruder wurdet, „gehabt hättet, so könntet Ihr deshalb aus dem Orden ge„stoßen werden; wovor Euch Gott behüte."

5. „Habt Ihr keinem Weltmann, keinem Tempelbru„der, noch irgend jemand sonst, Gold, Silber, oder andere „Geschenke verheißen, falls Er Euch zur Aufnahme in diesen „Orden verhelfen könnte? Denn solches würde Simonie „seyn, und Ihr könntet, wenn man Euch deshalb anklagte, „und überzeugte, nicht in unserm Orden selig werden, son„dern würdet seiner Gemeinschaft verlustig ***)."

6. Man kann ihn ferner fragen: ob er Ritter, eines Ritters und einer Edelfrau Sohn, aus ritterbürtigem Geschlecht und rechtmäßiger Ehe sey ****)? Auch: ob er Priester,

öffentliche Gelder unter Händen hatten, verböten, Geistliche zu werden, oder in Klöster zu gehen. c. 1. D. 53.

*) Ein dienender Bruder, Barthelomé Bartholot, erzählt im Pariser Verhör: er habe seine Aufnahme der Abtretung aller seiner Güter an den Orden zu danken gehabt, und die Bedingung dabey gemacht, daß der Orden seine vielen Schulden übernehmen solle; seines Wissens aber sey keiner seiner Gläubiger vom Orden befriedigt worden. Mold. 587. Doch ist diese Aussage schwerlich zuverlässig, da derselbe Zeuge gesteht, man habe bey seiner Aufnahme die Verläugnung Christi von ihm verlangt.

**) Im Orient war man besonders vor dem Aussatz, und vor der schrecklichsten Art desselben, der Elephantiasis, bange; deren Würkungen um so fürchterlicher waren, da sie lange geheim gehalten wurden, und da Einer, der damit behaftet war, die ganze Gesellschaft, in der er lebte, anstecken konnte. Ausserdem mußte der Tempelorden, als ein kriegrischer Orden, bey seinen Mitgliedern sehr auf Leibesstärke und dauerhafte Gesundheit sehen.

***) Simonie zog unvermeidlich die Strafe des Bannes nach sich, und kein Excommunizirter konnte in einem geistlichen Orden geduldet werden. S. unten B. VIII. von den Strafgesetzen, Tit. I. n. 1. wo ausdrücklich bestimmt wird, daß Simonie mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft werden sollte.

****) Die Tempelherren nahmen durchaus keine unehlichen Kinder unter sich auf, und hielten so strenge über dieses Gesetz, daß

oder Diakonus oder Subdiakonus sey *)? Denn hätte er eine dieser Weihen, und verschwiege sie, so könnte er deshalb des Ordens verlustig werden. Endlich frage man ihn auch, ob er in Bann gethan sey **)? Hierauf kann der, welcher das Kapitel hält, die alten Männer des Hauses vernehmen, „ob noch sonst etwas zu fragen sey? Antwor„ten sie, Nein, so spricht er: Lieber Bruder, gebt wohl „Acht, daß Ihr uns die Wahrheit gesagt habt. Denn soll„tet Ihr in irgend einem Punkt unwahr geredet haben, so „könntet Ihr deswegen des Ordens verlustig werden, wovor „Euch Gott behüte. Nun, lieber Bruder, habt wohl Acht „auf das, was wir Euch sagen werden. Gelobet Ihr Gott „und Maria, unserer lieben Frauen, Euer Lebenlang dem „Meister des Tempels, und dem Euch vorgesetzten Komthur „Gehorsam zu leisten?“

nicht einmal die natürlichen Kinder der Könige und Fürsten Glieder des Ordens werden konnten. Der deutsche Orden hat dasselbe Statut, und meines Wissens nie eine Ausnahme davon gemacht. Im Johanniterorden sind die Dispensationen aber sogar gesetzmäßig: Statuimus, heißt es Tit. II. c. 5. ne quis deinceps ad religionis nostrae professionem admittatur, qui sit extra matrimonium, & a parentibus illegitimis natus, praeter comitum, aut majoris gradus & tituli dominorum filios. S. auch Vertot. l. c. p. 76.

*) Es ist hier nur von den drey Ordinibus sacris die Rede; indem die quatuor minores keinen Characterem indelebilem ertheilen. Die Ursache dieser Frage ist deutlich, wenn man bedenkt, daß Krieg und Blutvergießen, das Hauptgeschäft und der Ruhm der Ritter, mit dem geistlichen Stande durchaus unvereinbar war. S. c. 2. X. de vita & honest. cleric.

Daß alle diese Fragen würklich vor der Aufnahme an die Kandidaten ergiengen, bezeugen mehrere Tempelbrüder in den Verhören. S. Moldenh. 306. 400. Wilkins Concil. M. Brit. II. 380. wo der Zeuge Walther von Clifton aussagt: er sey befragt worden, utrum erat ad aliqua ratiocinia vel debita obligatus, vel alicui mulieri matrimonialiter affidatus, vel aliqua secreta infirmitate corporis, aut alio impedimento, quominus in ipsa religione remanere possit, detentus?

**) An einer andern Stelle des Statutenbuches, wo bey Herrechnung der Vergehungen, die mit Ausstoßung aus dem Orden bestraft werden, von den Fragen, welche bey der Aufnahme geschehen sollten, die Rede ist, und die völlig mit dem Ritual übereinstimmt, steht der Zusatz: Man fragt ihn aber nicht, ob er Jemands Knecht oder Sklave sey? denn sobald er gesagt, er sey Ritter, aus ritterbürtigem Geschlecht und rechtmässiger Ehe, und

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr Gott und Maria, unsrer lieben Frauen, „Euer Lebenlang keusch mit Eurem Leibe zu leben *)?“

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr ferner Gott und Maria, unsrer lieben „Frauen, daß Ihr Euer Lebenlang die löblichen Sitten und „Gebräuche unsers Ordens, die, welche schon da sind, und „welche Meister und Ritter hinzufügen werden, halten wollet?“

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr auch Gott und Maria, unsrer lieben „Frauen, daß Ihr mit der Euch von Gott verliehenen Kraft „und Stärke Euer Lebenlang das heilige Land von Jerusa„lem wollet erobern helfen, dasjenige aber, so die Christen „besitzen, nach besten Kräften helfen wollet zu bewachen „und zu beschützen **)?“

dieses der Wahrheit gemäß war, ist er auch freygeboren.

*) Nirgend in den alten Professionsformeln, die bey andern Orden gebräuchlich waren, findet sich mit ausdrücklichen Worten das Gelübde der Keuschheit; und man hat bisher geglaubt, daß Franz von Assisi der erste gewesen sey, welcher dieses Gelübde, zugleich mit dem Gelübde der Armuth, in der Professionsformel selbst gefordert habe. S. Van Espen jus eccl. univ. Part. I. Tit. 30. de voto Castitatis c. 3. In wie-fern nun diese Vermuthung, jetzt, da wir die Professionsformel eines Ordens haben, welcher hundert Jahre älter ist, als der Franziskanerorden, noch richtig seyn könne, müssen wir dahin gestellt seyn lassen; indem es zwar unläugbar ist, daß dies ganze Ritual der Aufnahme nicht aus den allerältesten Zeiten des Ordens herstammt, demungeachtet aber doch die alte Professionsformel im veränderten Rituale größtentheils beybehalten werden konnte, und sich dieses selbst mit einigem Grunde vermuthen läßt; weil des Gelübdes der Armuth in ihr, wie in den übrigen ältesten Formeln, keine namentliche Erwähnung geschieht. Die Profession der Cleriker folgt genau der Benediktinerformel, und hat keines der beiden obengenannten Gelübde; Sie ist also höchstwahrscheinlich unverändert in derselben Gestalt geblieben, die sie im Jahr 1172 hatte, als der Orden von Alexander III. seine Priesterklasse erhielt.

**) In diesen Versprechungen waren die quatuor vota substantialia Ordinis begriffen: Keuschheit, Armuth, Gehorsam, und Vertheidigung des h. Landes. Wörtlich finden wir sie in der Aussage des Br. Balduin de St. Just, welcher Keuschheit, Verzicht auf Eigenthum und Gehorsam gelobte, und sich als Sklave des Ordens zur Wiedereroberung des h. Landes widmen mußte,

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr auch Gott und Maria, unsrer lieben „Frauen, diesen Orden nie für stärker oder schwächer, für „schlechter oder besser zu halten, als mit Erlaubniß des Meisters „oder des Konvents, welche die Gewalt haben *)?"

Ja Herr, so Gott will!

„Gelobet Ihr endlich auch Gott und Maria, unsrer „lieben Frauen, nie zugegen zu seyn, wo ein Christ unbilli„ger und unrechtmäßiger Weise enterbt wird, und nie durch „Rath oder That Theil hieran zu nehmen **)?"

Ja Herr, so Gott will!

„Im Namen also Gottes und Marien, unsrer lieben „Frauen, und im Namen St. Peters von Rom und un-

Moldenh. 208. gleichfalls in der Aussage des Ritters Gerhard de Caus, ibid. 307. u. a. O.

*) Mit diesen Worten versprach der Candidat, nie ohne Erlaubniß in einen andern Orden zu treten. Dieses war auch gänzlich mit den Privilegien des T. O. übereinstimmend, da Alexander III. in dem Privilegio, Omne datum optimum ausdrücklich befohlen hatte: fratres semel devotos ... post factam professionem & habitum religionis assumptum, revertendi ad seculum nullam habere potestatem. Nec alicui eorum fas sit, post factam professionem, semel assumptam crucem dominicam & habitum religionis vestrae abjicere, vel ad alium locum, seu etiam monasterium, majoris sive minoris religionis obtentu, invitis sive inconsultis fratribus, aut eo qui Magister extiterit, liceat transmigrare. (Dupuy. p. 126.) Ueber dieses Gesetz ward auch mit großer Strenge gehalten, wie viele Aussagen in den Verhören bezeugen. So z. B. meldet ein Engländer bey Wilkins II. 337. promisit, quod nunquam exiret de illa religione propter acriorem vel laxiorem, nisi de licentia illius, qui talem licentiam dare potest. Auch in den französischen Processen wird dieser Punkt des Eides oft berührt. Mold. 205. 170. 343. Menard histoire de la ville de Nismes, Tome I. preuves p. 192. wo es heißt: Quod praecipitur post receptionem quod nunquam intrent aliam alterius ordinis religionem latiorem nec strictiorem, & quod hoc sic eis praecipitur sub virtute praestiti juramenti in sua receptione, nisi illud facerent de licentia sui superioris, qui eam eis dare posset.

**) Dasselbe Gelübde finden wir als Gelübde bey Mold. S. 82. 414. 231. Als Verbot, welches den Brüdern bey der Aufnahme oder sonst bekannt gemacht wurde, Mold. 207. 613. 214. Auch finden sich in den Aussagen hin und wieder andre Verschiedenheiten in Rücksicht auf die Gelübde, welche geleistet wurden; z. B. Mold. 476. wo der Zeuge erzählt, geschworen zu haben, nie zu eines andern Nachtheil den Orden zu bereichern, nie versiegelte Briefe eines Weltmanns zu tragen, deren Inhalt ihm unbekannt sey. Wilh. von Raven gelobte gegen

„sers Vaters des Papsts *), und im Namen aller Brü„der des Tempels, nehmen wir Euch auf zu allen guten „Werken des Ordens, die vom Anfang an verrichtet sind „und bis ans Ende verrichtet werden: Euch, Euren Va„ter, Eure Mutter, und alle von Eurem Geschlecht, die „Ihr Theil daran nehmen lassen wollet. Desgleichen neh„met Ihr uns auf in allen guten Werken, die Ihr verrich„tet habt und verrichten werdet. Wir versichern Euch Brot „und Wasser, und die arme Kleidung des Ordens, und Müh „und Arbeit die Fülle **)!“

niemand als nur im Vertheidigungsfall Gewalt zu brauchen, (Wilkins 341.); Geheimnisse des Kapitels zu bewahren u. a. m. Mold. 219. 231. 297. 414. u. s. f. Alle dergleichen Specialgelübde waren in dem einen des Gehorsams gegen die Sitten und Gebräuche des Ordens begriffen, und es mogte vielleicht vom Receptor abhängen, welche und wie viele er den Kandidaten wollte namentlich beschwören lassen.

*) & de par nostre pere l'apostoile. Es ist aus den Schriften des Mittelalters bekannt, daß der Papst sehr oft Apostolus oder Apostolicus genannt wurde. S. Ducange Glossarium inf. & med. latin. ad h. v.

**) Mit dieser Receptionsformel sind die in den Processen ausgesagten Formeln sehr nahe verwandt, so z. B. die von Matth. de Tilley angeführte: Im Namen des Vaters, des Sohns und des h. Geistes, Amen. Wir nehmen dich hiemit auf, und gewähren dir, deinem Vater, Mutter und deinen Verwandten Antheil an dem Segen, den sich der Orden diesseits des Meeres erworben hat. Mold. 288. Gerhard de Caux meldet, der Receptor habe gesagt: Im Namen des Vaters, d. S. u. d. h. G. Wir nehmen Euch, Eure Väter und Mütter, und zwey bis drey von Euren Freunden, die Ihr selbst dazu ersehen mögt, zur Gemeinschaft an den geistlichen Gütern auf, die dem Orden von Anfang her zum Theil geworden sind, oder noch in Zukunft bis an sein Ende werden sollen. Ebendas. 308. oder, wie der Presbyter Joh. de Giss erzählt: Zur Ehre Gottes, der hochgelobten Maria und aller Heiligen, im Namen unsres Vaters, des Papstes, und unsres Großmeisters, der mir die Macht dazu verliehen hat, ertheile ich dir das Brot, Wasser, und die arme Kleidung des Ordens, und nehme dich auf in die Gesellschaft der Brüder und zur Theilnehmung an den Verdiensten und Obliegenheiten des Tempels. Ebend. 436. Kürzer sind die S. 416. und 114. angeführten Formeln, von denen die zweyte, lateinische, so lautet: in nomine

Hierauf nimmt der Meister den Mantel, legt ihm solchen um den Hals, und bindet ihn mit der Schnur fest *). Aber kein Templer, der nicht Ritter war, ehe er eingekleidet ward, kann in der Folge Ritter werden **), oder den weißen Mantel tragen ***), wenn er gleich von edler Ge-

S. S. Trinitatis, Patris Filii et Spiritus Sancti et beatae Mariae, et omnium Sanctorum te recipio et do tibi habitum templi. Alle diese Formeln stimmen im Wesentlichen, und oft in den Worten mit der im Ritual vorgeschriebenen überein, und haben große Aehnlichkeit mit der im Hospitaliterorden gebräuchlichen: Accipe Jugum Domini, quia suave & leve est. Sub hoc invenies requiem animae tuae. Non delicias tibi, sed panem & aquam & humilem vestitum tantum promittimus, atque participem facimus animam tuam, tuorumque parentum & consanguineorum in bonis operibus ordinis nostri, fratrumque nostrorum, quae per universum orbem fiunt & in futurum fient. Statuta Hosp. Hier. Tit. II, c. 1. Vertot l. c. p. 74.

*) Es ist hier nur von der Anlegung des mit dem rothen Kreuz bezeichneten Mantels, als des Hauptstückes der Ordenskleidung, die Rede. Die übrige Kleidung pflegten die Aufzunehmenden schon vor ihrer Profession angelegt zu haben. Spuren hievon finden sich in den französ. Prozeßacten, z. B. Moldenh. 371. doch geschah es auch zuweilen nach der Profession. Die Umlegung des Mantels war eigentlich dasjenige, wodurch die Aufnahme vollzogen ward, und findet sich auch bey den andern Ritterorden. S. z. B. Vertot p. 74.

**) Hierin weicht die Observanz des Tempelordens von den Sitten der übrigen Ritterorden, in denen der Ordensobere, welcher die Aufnahme verrichtete, zugleich den Ritterschlag ertheilte, merklich ab. Die Ritterwürde ward von den Tempelherren als eine bloß weltliche Würde angesehen, die freylich nothwendig dazu erforderlich war, wenn jemand Mitglied der ersten Classe ihres Ordens seyn wollte, die aber kein Tempelritter mehr ertheilen durfte. Es war daher nöthig, daß solche Edelleute, die Tempelritter werden wollten, vor ihrem Eintritt in den Orden von einem weltlichen Ritter, oder von einem Bischoffe die Ritterwürde erhielten; daß dieses auch, selbst in den letzten Zeiten des Ordens, geschehen sey, erhellt aus mehreren Stellen in den französ. Verhören. Z. B. Moldenh. 159. 162. 270. 338.

***) Der weiße mit dem rothen Kreuz bezeichnete Mantel war das ausschließende Kennzeichen der Ritter, und war ihnen im 21. Kap. der Regel ausdrücklich mit Ausschließung der Dienenden, welche im Anfange des Ordens gleiche Kleidung mit den Rittern getragen hatten, zugestanden. Die Kapelläne des Ordens trugen zwar nach Cistercienser Sitte, wie die Ritter, Kleider von weißer Farbe, allein von ganz anderm Zuschnitt, nehmlich eng; und ohne den Rittermantel.

burt ist, es sey denn, daß er Bischof, oder mehr als Bischof (Erzbischof oder Patriarch) wäre *).

Nach der Einkleidung betet der Kapellan den Psalm Ecce quam bonum **), und das Gebet des heil. Geistes ***): ein jeder Bruder betet aber ein Vater Unser. Der ihn aber aufgenommen hat, hebt ihn auf und küßt ihn auf den Mund; und es ist Sitte, daß der Kapellan ihn gleichfalls küsse ****).

*) Weil nehmlich dem Orden durch die Beförderung eines seiner Kapelläne zur bischöflichen Würde selbst eine Ehre wiederfuhr, und er es gerne sah, wenn dieser fortfuhr, die Tempelkleidung zu tragen. Es ist überhaupt Sitte in der katholischen Kirche, daß Ordensgeistliche, die Bischöfe werden, ihren Ordenshabit deswegen nicht ablegen; und bey den Cistercienssern, deren Statuten die Tempelherren, so weit ihre Verfassung es zuließ, nachahmten, ist es ein Ordensgesetz. Episcopi, heißt es cap. 63. de Episcopis Ordinis nostri, assumpti de ordine nostro consvetudines nostras tenebunt, in qualitate ciborum, in forma indumentorum, &c. Ich muß noch erinnern, daß diese letzte Periode des Textes von den Worten: aber kein Templer an, nicht im Rituale der Aufnahme stehet, sondern aus einer andern Stelle des Statutenbuches, der größeren Vollständigkeit wegen, hier eingerückt ist.

**) Ecce quam bonum & quam jucundum, habitare fratres in unum, Ps. 132. welcher auch bey der Aufnahme in den Johanniterorden, (Vertot. p. 74.) und in einigen Benediktiner-Abteyen (Martene de antiqu. monach. ritibus p. 692.) gebräuchlich ist. Daß dieser Psalm bey der Tempelherren-Reception vom Kapellan, nebst einigen andern Gebeten gesprochen wurde, bezeugten Gerhard v. Caux, Mold. 308. Adam von Valincourt, Moldenh. 342. und fügten hinzu, daß der Kapellan den neu aufgenommenenen mit Weihwasser besprengte. Bey den Benediktinern pflegte der Abt dieß zu thun. S. z. B. Martene p. 688.

***) Ist das Gebet, Deus, qui corda fidelium. Dies meldet auch Gerhard von Caux, Mold. 308.

****) Das Osculum pacis, welches dem Neuaufgenommenen in allen Orden gegeben wird. Bey den Benediktinern ist es allgemein, daß der Abt und die übrigen Mönche ihn küssen. Martene 688. 691. 694. 95. u. s. f. Diesen Friedenskuß, der von den schändlichen Küssen, deren man die Tempelherren so heftig beschuldigte, wohl unterschieden werden muß, erzählen mehrere Zeugen in den Verhören als eine zur Aufnahme gehörige Observanz. Z. B. Gerhard von Caux. Einige fügen hinzu, daß sie ihre Receptoren auch auf die Brust und Schultern, oder, daß der Receptor sie darauf geküßt habe. Z. B. Moldenh. 168. 195. 235. 455. Der Kuß auf die Schulter scheint mit Rücksicht auf die Beschuldigungen erzählt zu seyn. Der Kuß auf die Brust konnte keinen Verdacht geben, und bestand höchstwahrscheinlich darin, daß der Neuaufgenommene die Ordenskreuze auf den

Hierauf soll der ihn aufgenommen hat, ihn vor sich sitzen lassen *), und sprechen.

(Da diese Anrede an alle, die in den Tempelorden aufgenommen waren, gehalten wurde, werden die Leser sie am Ende des Rituals der Aufnahmen finden).

III. Von der Aufnahme der Kapelläne.

Wenn man einen Bruder Kapellan aufnehmen will, muß man dieselben Fragen an ihn ergehen lassen, als an die Ritter und dienenden Brüder. Nur die Fragen fallen weg, ob er eines Mannes Knecht oder Sklave sey, weil er als Priester frey seyn muß, und ob er eine Frau oder verlobte Braut habe? Sollte er Unwahrheit vorgeben, und ihm dieses nachher bewiesen werden, so wird er, wie oben von den andern Brüdern gesagt ist, behandelt. Nur darf man ihn nicht in Ketten werfen **), sondern muß ihn auf andere Weise beschimpfen, seiner Kleidung berauben, und dem Patriarchen oder dem Bischof zurücksenden ***).

Mänteln der versammelten Brüder küßte, wie der Presbyter Johann de Gisi ausdrücklich meldet. Mold. 432. Auch bey den Johannitern ist der Friedenskuß nach der Aufnahme allgemeine Sitte. Vertot. 74.

*) Zu den Füßen des Meisters, Moldenh. 309. Auf der Erde, Dupuy 374.

**) Wenn er nehmlich mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft werden soll; sonst aber wohl. Ein Statut, welches unten angeführt werden wird, sagt ausdrücklich: der Kapellan kann sich wohl so sehr vergehen, daß man ihn in Ketten, oder in ewiges Gefängniß wirft. B. II. Tit. 13, 11.

***) Als Kapelläne standen sie allein unter dem Meister und Kapitel, und waren von jeder bischöflichen Jurisdiktion eximirt. Dieses Recht hörte aber natürlicher Weise auf, sobald sie aus dem Orden gestoßen wurden, und es war alsdann in der Ordnung, daß die Tempelherren den Verbrecher seinem Ordinario, von dem sie ihn oft empfangen hatten, zurück gaben. Diesem lag alsdann ob, dafür zu sorgen, daß er in einem andern und strengern Orden untergebracht wurde. Der im Text ge-

Die Brüder Kapelläne haben dieselben Gelübde wie die übrigen Brüder abzulegen.

*) Vis abrenunciare seculo?

Volo.

Vis profiteri obedientiam secundum canonicam institutionem & secundum praeceptum Domini Papae **)?

Volo.

Vis assumere tibi conversationem fratrum nostrorum?

Volo.

Tunc ille qui eum adloquitur, dicat Psalmum: Deus auxilietur & benedicat nobis. Totus Psalmus dicatur ***). Postea dicat Professionem suam:

****) Ego (nomen) Regulam commilitonum Christi & militiae ejus, Deo adjuvante, servare volo & promitto, propter vitae aeternae praemium; ita ut ab hac die non liceat mihi collum excutere de jugo regulae, & ut haec petitio professionis meae firmiter teneatur, hanc conscriptam obedientiam in praesentia Fratrum in perpetuum trado, & manu mea sub altare pono *****), quod est

nannte Patriarch ist der lateinische Patriarch von Jerusalem, wo der Hauptsitz des Ordens war, und woher diese ganze Statutensammlung stammt.

*) Diese lateinische Formel ist fast völlig gleichlautend mit den Professionen im Benediktinerorden, wie Martene sie im Werk de antiquis monachor. rit. p. 683. aus dem alten Ordinario des Klosters zu Montecassino bekannt gemacht hat. Die Fragen sind: Vis abrenunciare huio seculo & pompae ejus? Vis assumere conversionem morum tuorum (im Ritual steht vestrorum, weil mehrere zugleich Profeß thun) & affectionem parentum relinquere & abrenunciare? Vis profiteri obedientiam secundum regulam S. Benedicti, abrenunciando etiam propriae voluntati?

**) In der schon obengenannten Bulle Alexanders III. Omne datum optimum, welche dem Tempelorden die Priesterklasse gab, welche er vorher nicht gehabt hatte.

***) Derselbe Psalm (Ps. 66.) ist im Cassinensischen Ordinario bey Martene am angef. O. vorgeschrieben.

****) Kürzer ist die Benediktiner-Profession ebendas. Ego frater ille Diaconus, vel Presbyter, promitto stabilitatem meam, & conversionem morum meorum, & obedientiam secundum Regulam S. Benedicti in hoc ejus venerabili monasterio Cassinensi, in praesentia Domini Abbatis.

*****) Muß augenscheinlich heissen super Altare. Auch die Benediktiner lesen ihr geschriebnes Gelübde ab, und legen es auf den Altar. S. Martene l. c. 684. 685. 693. 695. 697. u. a. O. Daß die Ritter und Dienenden ihre Gelübde nicht immer schriftlich

conſecratum in honorem Dei omnipotentis & beatae Mariae & omnium Sanctorum; & dehinc promitto obedientiam Deo & huic domui, & ſine proprio vivere & caſtitatem tenere ſecundum praeceptum Domini Papae, & converſationem fratrum domus militiae Chriſti firmiter tenere.

Tunc dimittat eum ſuper altare, & proſtratus dicat: Suscipe me Domine ſecundum eloquium tuum & vivam *).

Tunc alii reſp. Et non confundas me ab exſpectatione mea.

Poſtea dicat: Dominus illuminatio mea, Reſp. Dominus protector vitae meae. Poſtea Kyrie Eleiſon. Pater noſter. Tunc ſacerdos dicat: Et ne nos **) Ps. Levavi oculos ***). Reſp. Oſtende nobis Domine ****). Reſp. Salvum fac ſervum tuum *****). Reſp. Intret poſtulatio mea in conſpectu tuo Domine †). Reſp. Erravi ſicut ovis quae periit. Reſp. Ecce quam bonum ††). Sit nomen Domini benedictum †††). Reſp. Domine exaudi ††††). Oremus: Suſcipe, quaeſumus Do-

ablegten, kam daher, weil die meiſten unter ihnen nicht ſchreiben konnten. Der Regel nach ſollten ſie es auch thun. Von Prieſtern oder Geiſtlichen ward aber ſtets präſumirt, daß ſie Schreiben gelernt hatten.

*) Pſ. 118. 122. gleichfalls im Ritual von Montecaſſino vorgeſchrieben.

**) inducas in tentationem. Der Schluß des Vater Unſers.

***) Pſ. 120.

****) miſericordiam tuam, & ſalutare tuum da nobis.

*****) Deus meus ſperantem in te.

†) iſt die Antwort auf den Geſang des Prieſters. Sicut incenſum in conſpectu Domini.

††) Pſ. 132.

†††) ex hoc nunc & usque in Seculum.

††††) orationem meam. Reſp. & clamor meus ad te veniat. Ein großer Theil dieſer Reſponſorien ſteht in der Litaney. Brev. Roman. hinter den Bußpſalmen. Verſchiedene von dieſen Gebeten ſtehen im Rituale des Kloſters zu Aniane, und ſind bey den dortigen Aufnahmen gebräuchlich. Martene 642. Einige derſelben werden auch bey der Johanniter Aufnahme gebraucht. Vertot. l. c. 74. Stat. Hoſp. Hieruſ. Tit. II. c. 1. Der Pfarrer des Tempels Raynald de Tremplay, nennt folgende Pſalmen und Verſe, die bey ſeiner Aufnahme geſprochen waren. Ecce quam bonum. Mitte ei auxilium de ſancto. Nil perficiat inimicus in eo. Eſto ei turris fortitudinis; und das Gebet: Praetende famulo tuo Domine dextram coeleſtis auxilii. Es ſcheint auch aus ſeiner Ausſage, daß dieſelben Gebete bey Auf-

mine, hunc famulum tuum, ad te de procella hujus ſeculi, laqueisque Diaboli fugientem, ut ad te ſuſceptus, & inſtanti ſalvatum & futuro Seculo ſe gaudeat a Te feliciter muneratum, per Chriſtum Dominum noſtrum. Amen.

Deus, qui per te & per ſanctos patres noſtros regulare magiſterium praecipue ſanxiſti, quaeſumus clementiam tuam, ut omnium Sanctorum tuorum interceſſione placatus, clementer ſuper hunc famulum tuum ſeculo abrenunciatum reſpicias, & cor ejus a ſeculi vanitate convertas, & ad ſupernae vocationis amorem accendas, & gratiam quam in Te perſeveret infundas; ut protectionis tuae munitus praeſidio, quod te donante promittit, hoc impleat, & ſuae profeſſionis executor effectus, ad ea quae perſeverantibus in te promittere dignatus es, pertingere mereatur. Per Dominum noſtrum Jeſum Chriſtum filium tuum, qui tecum vivit & regnat *).

VI. Von der Aufnahme der dienenden Brüder.

Das Formular bey der Aufnahme dienender Brüder, iſt faſt daſſelbe, als bey der Ritter Aufnahme, und von dieſer nur durch einzelne Einſchaltungen verſchieden.

Alle Fragen, die an den Ritter bey ſeiner Aufnahme ergehen, thut man auch dem dienenden Bruder, ehe er eingekleidet wird. Beſonders aber wird er gefragt, ob er je-

nahmen der Ritter und Dienenden geſprochen waren. (Moldenh. 353.) Vielleicht gab es mehrere Gebete und Pſalmen, die bey den Aufnahmen gebraucht werden konnten, und unter denen der Presbyter wählen durfte. Er beſprengte auch den Kapellan, wie den Ritter, mit Weihwaſſer.

*) Wörtlich das beym Schluß der Benediktiner Aufnahme in vielen Abteyen gebräuchliche Gebet, wo es nur heißt: Deus qui per B. Benedictum regulare magiſterium praecipue ſanxiſti, u. ſ. f. Martene 684. 692. Der Schluß des Gebetes iſt abgekürzt: qui tecum vivit & regnat in unitate ſpiritus ſancti Deus, per omnia ſecula ſeculorum, Amen.

mandes Knecht oder Sklave ſey? „Denn wenn Euer Herr „Euch zurückforderte, würdet Ihr ihm ausgeliefert, und des „Ordens verluſtig werden.“ *)

Zu der Vorſtellung von den groſſen Beſchwerden und Laſten des Ordens ſetzt das Rittual noch folgendes hinzu.

„Wenn er ein Dienender iſt, und Bruder des Konvents „ſeyn will, kann der Meiſter ihm ſagen: daß man ihn zu „den niedrigſten Verrichtungen, welche die Brüder haben, „gebrauchen werde; als beym Backofen, in der Mühle, in „der Küche, bey den Kameelen, im Schweinſtall und bey „andern ähnlichen Geſchäften **) und manchen andern „ſtrengen Aufträgen, die man Euch geben wird.“ Er wird ebenſowohl als ein Ritter gefragt: „ob er Ritter ***), Prie„ſter, Diakonus, Subdiakonus ſey, oder eine der Weihen „empfangen habe? Auch, ob er in Bann gethan ſey?“ In dieſem und allem übrigen iſt das Ritual mit der Ritteraufnahme vollkommen übereinſtimmend.

*) Uebereinſtimmend mit dem alten Kirchenrecht. Servus clericus factus, ſervituti obnoxius manet. c. 10. Diſt. 54. Doch kam es, wenn ein Sklave Mönch würde, darauf an, ob ſein Herr ihn, ehe er drey Jahre im Kloſter vor ſeiner Einkleidung zugebracht hatte, zurück foderte. War er dann einmal Mönch, ſo hatte ſein Herr alles Recht verloren. c. 20. ibid.

**) Die dienenden Brüder des Tempelordens, waren theils freres ſervans d'armes, Brüder Wappner, theils freres ſervans des meſtiers, Brüder Handwerker, welche letztern weit weniger im Orden geachtet waren, als die erſtern, und denen die im Text hergezählten und andre ähnliche Geſchäfte aufgetragen wurden. Im Hoſpitaliterorden findet dieſelbe Eintheilung in freres ſervans d'armes und d'offices Statt. Vertot. 76.

***) Daß ein Ritter ſeinen Stand bey der Aufnahme verbarg und als Dienender in den Orden trat, mogte wohl kein ſo gar ſeltener Fall ſeyn, da ſeiner auch in den Strafgeſetzen Erwähnung geſchieht. Nach der Strenge ward ein ſolcher Bruder aus dem Orden geſtoßen; doch mogte es hin und wieder Obſervanz ſeyn, ihm den weißen Mantel zu geben. Wahrſcheinlich war es Demuth oder ſelbſt gewählte Büßung, die mancher auf eine ſolche Weiſe üben wollte. Der Orden konnte aber dergleichen nicht erlauben, da ſehr leicht Unordnungen und Verwirrung daraus entſtehen konnten und wahrſcheinlich auch entſtanden waren.

V. Unterricht nach der Aufnahme *).

Lieber Bruder, unser Herr hat Euch nach Eurem und Eurer Freunde Wunsch in eine so schöne Gesellschaft, als die Ritterschaft des Tempels ist, geführt. Tragt daher große Sorge und hütet Euch, etwas zu thun, welches Euch derselben verlustig machen könnte, wovor Gott Euch bewahre**)! Wir wollen Euch jetzt einige Dinge, die uns ins Gedächtniß kommen, sagen, welche den Verlust des Ordens und Kleides nach sich ziehen***).

Ihr habt diese Sachen wohl vernommen, aber noch nicht alle; Ihr werdet sie, so Gott will, lernen und beobachten, und müsset die Brüder drüber befragen, und nachforschen.

Ausserdem sind noch andere Anordnungen gemacht, für deren Uebertretung Ihr andere Strafen würdet leiden müssen.

1. Ihr sollt keinen Christen jemals schlagen, oder im Zorn mit Faust, Hand, oder Fuß stossen, oder bey den Haaren zie-

*) Mehrere Tempelbrüder haben in den Verhören ausgesagt, daß ihnen gleich nach ihrer Aufnahme ein Unterricht über ihre vornehmsten Pflichten ertheilt worden sey. So z. B. Joh. de Cassanhas, welcher meldet, der Obere habe ihm gleich nach seiner Aufnahme gesagt, wie er sich zu betragen habe in ecclesia, in militia, in mensa. (Dupuy 216.) Eines ähnlichen Unterrichts erwähnt Walther von Clifton. Dupuy 374. Wilkins 381. Hiermit stimmen die Aussagen vieler französ. Zeugen, Moldenh. 219. 231. 267. 288. 342. 561. überein. Letzterer meldet ausdrücklich: der Prior habe dem Neuaufgenommenen eine Instruction ertheilt, die ihn, zu seinen Füßen sitzend (dieses Umstandes erwähnt auch W. v. Clifton) von seiner Pflicht in und ausser der Kirche, und seinem ganzen Ordensverhalten belehrte. Am alleruмständlichsten ist der Auszug aus dieser Instruction, welchen der so merkwürdige Zeuge Gerhard von Caus S. 309. giebt, und die ich mit der im Text vorgeschriebenen vergleichen werde.

**) Denselben Eingang hat die Instruction in der Aussage Gerhards von Caus.

***) Das Ritual läßt alle diese Fälle aus, die aber umständlich im Strafgesetzbuch abgehandelt werden. Wahrscheinlich wußte jeder Tempelbruder, wenigstens wer Aufnahmen zu verrichten hatte, sie auswendig, und gab dem neuen Bruder diesen Theil seiner Instruction aus dem Gedächtniß. Gerhard von Caus rechnet sie sehr sorgfältig her. Ich werde diesen Theil seiner Aussage in den Anmerkungen zu den Strafgesetzen benutzen. So viel vorläufig, daß Neun Hauptfälle genannt wurden, die den Verlust des Ordens, und Ein und dreyßig, die den Verlust des Ordenskleides und Mantels nach sich zogen.

hen, oder mit Füssen treten. Schlagt Ihr ihn aber mit einem Stein, Stock, oder spitzen Waffen, mit denen Ihr ihn auf einen Streich tödten, oder verstümmeln könntet; so ist Euer Kleid dem Richterspruch der Brüder unterworfen, ob sie es Euch nehmen oder lassen wollen *). Ihr sollet nie bey Gott **), unsrer lieben Frauen, noch bey Heiligen schwören; sollet nie anders als in Leibesschwachheiten oder mit Erlaubniß Eurer Vorgesetzten von einem Weibe Dienste annehmen ***). Ihr sollet nie ein Weib küssen, sey es Mutter, Schwester, Verwandte, noch sonst jemand ****). Ihr sollet nie einen Menschen einen Aussätzigen, Stinkhals, Schurken nennen, noch mit andern solchen verächtlichen Namen schelten *****); denn alle diese Wörter sind uns verboten. Alle Höflichkeiten aber und alles Gute zu thun, ist uns erlaubt †).

2. Höret nun wie Ihr schlafen sollet. Ihr sollet immer in leinenen Hemden, Beinkleidern und leinenen Strümpfen und mit einem kleinen Gürtel umgürtet, schlafen ††); und in Eurem Bett drey Stücke haben; nemlich einen Strohsack und zwey Bettlaken. Anstatt des einen Bettlakens aber könnt Ihr eine

*) S. unten die Strafgesetze, Buch VIII. Tit. 3. und Gerhard von Caus Aussage. Mold. 310.

**) Ebendas. 314.

***) Ebendas. 315.

****) Uebereinstimmend mit der lateinischen Regel Cap. 72. ut omnium mulierum fugiantur oscula. Gerhard von Caus fügt noch das Verbot hinzu: kein Kind aus der Taufe zu heben und kein Haus zu betreten, wo eine Wöchnerin liegt. 314. 15. Desselben Verbots erwähnen mehrere Zeugen. Mold. 180. 219. 631. Die Vorschrift nicht Gevatter zu stehen, findet sich in der französischen Uebersetzung der Regel. Nos commandons a trèstous freres, que nul de ci en avant soit hardi de lever enfans des fons, & n'en ait vergoigne de refuser comperes ne commeres, que cele vergoigne ameine plus gloire que peschié.

*****) Wird unten in den allgemeinen Gesetzen wiederholt. Im deutschen Orden ist dieselbe Vorschrift: Nullus fratrum aliquem Christianum audeas clamare, proditorem, vel renegatum, vel ore foetentem, aut filium meretricis, aut aequipollentibus vituperare. Statut. 2. Duell. p. 35. Diese Vorschrift ist übrigens ein Beweis von der Wildheit der Sitten in jenen Jahrhunderten.

†) Wahrscheinlich fügte der Superior auch andre Vorschriften aus den Ordensgesetzen, welche ihm eben einfielen, hinzu. Beyspiele hievon, Mold. 400. 180. u. a.

††) Gerhard von Caus Aussage, Mold. 314. Ihr schlaft in einem Kittel und in Socken von Leinen, mit einer Schnur um den Unterleib

eine dünne Decke brauchen, wenn der Drapier sie Euch geben will. Wenn Ihr Ueberzüge bekommt, geschieht es aus Gnaden*), so jemand sie Euch geben will. An Kleidungsstücken sollet Ihr nichts haben, als was der Drapier Euch giebt; kaufet Ihr sonst etwas, würdet Ihr schwere Strafe dafür leiden.

3. Zu Tisch und in die Horen sollet Ihr aber also gehen. Ihr sollet kommen, so oft die Glocke läutet. Läutet die Speise-Glocke, so sollt Ihr zu Tische kommen, und die Priester und Geistlichen erwarten, um das Gebet zu halten. Und sollet zusehen, ob Brot und Wasser für Euch zu trinken da ist, darauf das Gebet sprechen, und Euch hinsetzen, Euer Brot zu schneiden. Seyd Ihr aber an einem Orte, wo kein Priester ist, so sollt Ihr in der Stille ein Pater Noster beten, wenn Ihr auch schon Euer Brot geschnitten hättet, und alsdann in Frieden und Stillschweigen Euer Brot, und was Gott Euch sonst beschereet hat, essen: sollt auch ausser Brot und Wasser nichts fordern, denn anders hat man Euch nichts versprochen. Essen aber die Brüder etwas anders, so könnet Ihr wohl in der Stille davon verlangen. Esset Ihr aber Fleisch oder Fisch, welche roh, faul oder sinnig wären, könnt Ihr ein

Unterleib gegürtet, zum Zeichen der Verpflichtung, keusch zu leben u. s. f. auch c. 70. der Regel, wo es heißt: Vestiti camisiis dormiant, & femoralibus semper dormiant. Vestiti dormient, & cincti cingulis aut funibus, befiehlt die Bened. Regel. c. 22. Lineis femoralibus tantum uti vobis licebit. Vestiti & cincti dormietis, heißt es in der Regel der Ritter von Calatrava, welche vom Cistercienser Abt Wido 1158 gegeben ward. Statuta & Privilegia Cisterciens. p. 485. Von dem so berühmten Gürtel werde ich besonders handeln.

*) Völlig übereinstimmend mit der Regel c. 10. quot & quales panni in lecto sint necessarii. Gerhard von Caus fügt noch gleichlautend mit der Regel, in den letzten Worten des angeführten Kapitels, hinzu: die ganze Nacht laßt ihr ein Licht in eurer Schlafkammer, und wo möglich, auch eins im Stalle brennen, damit der böse Feind Euch nicht Gelegenheit zur Versündigung gebe. Dormientibus itaque fratribus jugiter usque mane non desit lucerna. Die Vorschrift der deutschen Ordens-Regel c. 10. de dormitorio & dormitione befiehlt ungefahr dasselbe: dormientes autem cuncti super camisias vestiti femoralibus & caligis jacebunt, ut Religiosos decet. Lumen etiam in loco dormitionis in domo, ubi maior fratrum dormierit, de nocte non desit. Duell. p. 26. Dasselbe befiehlt auch die Benediktiner-Re-

ander Stück begehren. Doch ists besser, wenn Euer Gefährte es für Euch verlangt *). Ist etwas da, so wird man Euch etwas geben, widrigenfalls giebt man Euch etwas anders an seiner Stelle, oder vom Fleisch des Gesindes, oder sonst etwas besseres, womit Ihr dann zufrieden seyn könnet. Nach Tische sollt Ihr hinter dem Priester in die Kirche gehen und unserm Herrn in der Stille danken, und sollet nicht eher sprechen, als bis Ihr ein Pater Noster und die Priester ihr Gratias gebetet haben. Ist aber kein Priester zugegen, so thut es auf der Stelle selbst, oder am gelegensten Ort, und geht nachher an Eure Geschäfte **).

Wenn Ihr die None läuten höret, müsset Ihr kommen, und sollet sie hören, falls ein Priester da ist, sonst aber sollt Ihr 14 Pater Noster beten: Sieben für unsre l. Frau, und sieben für den Tag; und darauf zu Bette gehen. Wollt Ihr alsdann Euren Bedienten etwas in der Stille befehlen, so steht es Euch frey; im Bett sollt Ihr noch ein Pater Noster beten. Wenn Ihr die Metten höret, sollt Ihr, falls ein Priester zugegen ist, aufstehen und sie hören. Ist keiner da, so sollt Ihr 26 Pater Noster beten, 13 anstatt der Horen unsrer l. Frauen, und 13 anstatt der Horen des Tages. Nachher betet Ihr, ehe ihr etwas anders esset und trinket, Wasser ausgenommen, dreyssig Pater Noster für die Todten, und dreyssig für die Lebenden; und solches dürfet Ihr nur, wenn Ihr krank seyd, und so nicht beten könnet, unterlassen. Denn dieses ist uns für unsre Brüder und Schwestern, für unsre Wohlthäter und Wohlthäterinnen auferlegt; damit Gott sie zu einem seligen Ende leiten, und ihnen ihre Sünden völlig vergeben wolle. Wenn Ihr so die Metten, welche der Priester gebetet, gehört, oder

gel, c. 22. Quomodo dormiant Monachi. Candela jugiter in eadem cella ardeat usque mane.

*) Weil nemlich Zwey von Einem Teller aßen.

**) S. B. V. T. 2. Vom Tisch der Brüder im Konvent, und Gerhard von Caus Bericht. Moldenh. 313. wo aber die Vorschriften von der Tafel sehr kurz sind. Ebendaselbst sind auch die Vorschriften über den Gottesdienst; aber nicht so umständlich als hier.

in seiner Abwesenheit selbst gebetet habt, könnet Ihr wieder schlafen gehen. So bald Ihr hierauf die Prime, Terze und Mittag läuten höret, so sollt Ihr sie, falls ein Priester da ist, hören; falls aber keiner zugegen ist, 14 Pater Noster, 7 für die Horen unsrer l. Frauen und 7 für die Horen des Tages beten. Eben das thut Ihr zur Terze und Mittag. Alle sollt Ihr nach einander beten, eh Ihr esset. Nachher sollet Ihr auch die Horas unsrer l. Frauen, darauf die Horas des Tags hersagen, weil unser Orden zur Ehre unsrer l. Frauen gestiftet ward *). Die erstern betet Ihr stehend, die andern aber sitzend.

Seyd Ihr in einem Hause, wo ein Bruder des Tempels stirbt, oder esset Ihr das Brot dieses Hauses **), so sollet Ihr binnen sieben Tage hundert Pater Noster, wenn Ihr dazu aufgelegt seyd, für seine Seele beten***).

So aber Gott über den Meister gebietet, sollet Ihr, an welchem Orte Ihr auch seyn möget, binnen sieben Tagen Zweyhundert Pater Noster beten. Und diese Gebete für die Todten dürfet Ihr nur im Fall einer Krankheit unterlassen.

*) Die Tempelbrüder wurden gleich bey ihrer Aufnahme davon unterrichtet, daß ihr Orden zur Ehre der h. Jungfrau gestiftet sey, und aus diesem Grunde zu einer besondern Andacht gegen sie ermahnt und angehalten. S. zum B. Moldenh. 119. Dasselbe sagte auch Gerhard von Caus „daß nemlich der Orden zur Ehre der h. Jungfrau seinen Anfang genommen, und zu ihrer Ehre, wenn es Gott gefiele, sich einst endigen solle.“ Aehnliche Aeusserungen stehen an mehrern Orten des Statutenbuches. Das ganze ist aber aus dem Cistercienserorden in den Tempelorden übergetragen, da das 21. Kapitel der Cistercienser-Statuten ausdrücklich vorschreibt, quod omnia Monasteria in honore n beatae Mariae dedicentur. Manriqu. ann. Cisterc. I, p. 275.

**) Als Gast.

***) Der Regel c. 3. Quid agendum pro fratribus defunctis.... Fratres ibi adstantes & in orationibus pro fratris defuncti salute pernoctantes, centum orationes dominicas usque ad diem septimum pro fratre defuncto persolvant. Dieselbe Anzahl ist den Layen im deutschen Orden vorgeschrieben, c. 3. qualiter pro vivis & mortuis orent. Duell. p. 22. Laicus pro fratre sui conventus dicat 100. orationes dominicas; eundem numerum compleant fratres in domibus, ubi conventus non est.

Wir haben Euch nun angezeigt, was Ihr thun, und wofür Ihr Euch hüten ſollet; und die Vergehen, für welche Ihr den Orden oder das Kleid verlieren, und andre Züchtigungen leiden würdet. Wenn wir Euch nicht alles geſagt haben, obwohl wir es thun ſollten, ſo könnet Ihr uns fragen. Gott aber laſſe Euch wohl reden und handeln*)!

*) Faſt eben ſo ſchließt die von Gerhard v. Taus mitgetheilte Inſtruction: Und nun geht mit Gott. Er ſelbſt mache Euch zu immer beſſern Menſchen! Moldenh. 315.

Zweytes Buch.

Von dem Haupt und den Gliedern des Ordens.

Digitized by Google

I. Von der Wahl und Installation des Großmeisters *).

Wenn der Meister des Tempels stirbt, und Gott über ihn gebietet; soll, falls er im Königreich Jerusalem gestorben, und der Marschall des Ordens zugegen ist, dieser seine Stelle

*) Aus den Statuten des Deutschen Ordens erhellt, daß die Stifter desselben in ihren Vorschriften über die Art der Wahl des Hoch- und Deutschmeisters, wie in so vielen andern, die Sitten und Gebräuche der Tempelherren vor Augen gehabt, und nachgeahmt haben. Doch war dort die Sitte, daß der Hochmeister selbst vor seinem Tode seinen Stellvertreter ernannte. Daß der Meister des Tempels dasselbe Recht gehabt habe, finden wir nirgend; wohl aber, daß einzelne Heermeister sich's herausnahmen, ihre Vikarien zu ernennen, wovon unten in der Beyspielsammlung zum Strafgesetzbuch ein merkwürdiger Fall erzählt werden wird. Der Vikarius des Deutschen Ordens ernannte den Wahlpräceptor, der sich erst einen Bruder zum Gehülfen aussuchte, und nachher mit ihm, und den von ihnen Gewählten, die Gesellschaft bis auf dreyzehn vermehrte, unter denen Acht Ritter waren, Vier Dienende, und Ein Priester; welche dreyzehn Wahlherren den Hoch- und Deutschmeister ernennen mußten. Ueber die Art der Wahl selbst, wie es z. B. zu halten sey, wenn die Wählenden auf Einen der dreyzehn Wahlherren ihre Augen richteten, giebt die Regel des Deutschen Ordens umständlichere Vorschriften. S. Statuta Equit. Theuton. in Raym. Duellii Miscell. L. II. p. 50-52. Sehr abweichend hievon ist die Wahl des Großmeisters im Hospitaliterorden, welche viel zusammengesetzter ist, und seyn muß, da die Eintheilung des Ordens in verschiedene Zungen es nöthig macht, daß jede derselben an der Wahl Theil nehme. Daher werden am dritten Tage nach dem Tode des Meisters drey Ritter aus jeder Zunge, in allem 24, erwählt, die ein sogenanntes Triumvirat aussuchen, welches aus einem Ritter, einem Priester, und einem Dienenden besteht, und dem sie das ganze Wahlge-

vertreten, und kraft seiner Marschallswürde das Kapitel halten, bis er nebst dem Konvent*, und allen Baillifs diesseits des Meers einen Großkomthur zum Stellvertreter des Meisters gewählt und ernannt hat. Nach dem Begräbnisse soll er, sobald als möglich, allen Komthuren der Provinzen diesseits des Meers Nachricht vom Todesfalle geben, und sie auf einen bestimmten Tag zur Rathsversammlung und Wahl des Großkomthurs, der die Stelle des Meisters vertreten könne, bescheiden.

Kann es ohne grossen Nachtheil des Ordens geschehen, so soll der Meister in Jerusalem, oder wenigstens im Königreiche erwählt werden; indem dort der Hauptsitz, und die gebietende Provinz des ganzen Tempels ist**).

Geschähe es aber, daß der Marschall oder der ganze Konvent in dem Gebiete von Tripolis oder von Antiochien wäre, und der Meister dort stürbe, so gilt alles vom Marschall des Tempels im Königreich Jerusalem gesagte von den

schäft übertragen. Das Triumvirat vermehrt sich auf dieselbe Art wie die Wahlherren im Tempel- und Deutschenorden, mit dreyzehn neuen Mitgliedern; und diese sechszehn erwählen unter dem Vorsitz des Ritters aus dem Triumvirat, welcher Chevalier de l'election heißt, den Großmeister durch Ballottiren über mehrere in Vorschlag gebrachte Ordensglieder. Vertot Dissertation sur le gouvernement de l'ordre de Malte, in der Hist. de l'O. de M. T. IV. p. 51.

*) In dem letzten Titel der Hospitaliter-Statuten de verborum significatione heißt es: Conventus is esse intelligitur, ubi Magister vel ejus locum tenens, Ecclesia, Infirmaria, & Albergia seu octo linguae consistunt. Im Tempelorden war es also das Ordenshaus zu Jerusalem, und alle Brüder die dasselbe ausmachten, daher der Konvent sich von einem Ort zum andern begeben konnte.

**) Weil nemlich der Orden zur Vertheidigung von Palästina und zum Schutz der Pilger gestiftet war, mithin seinen Sitz nirgend besser wählen konnte. Ausserdem war es auch durch P. Alexanders III. Constitution, Omne datum optimum, so bestimmt: Praeterea, quemadmodum domus ipsa (Templi Hierosolymitana) hujus sacrae institutionis vestrae & ordinis fons & origo esse promeruit, ita nihilominus omnium locorum ad eam pertinentium & Magistra in perpetuum habeatur. Dupuy p. 125. So ward auch die Abtey Citeaux für das Haupt des ganzen Cistercienserordens, des Hospital zu Jerusalem für den Sitz des Hospitaliterordens angesehen.

Komthuren dieser beiden Provinzen, indem sodann der von beiden, in dessen Provinz der Meister stirbt, sein Stellvertreter wird, und das Kapitel zur Wahl des Großkomthurs hält. Dieses Kapitel kann dann gehalten werden, wo es wolle, selbst in Jerusalem, da der Komthur der einen von diesen beiden Provinzen in solchem Falle immer den Vorsitz führt.

Stirbt aber der Meister im Königreich Jerusalem und in Abwesenheit des Marschalls; so vertritt der Komthur des Königreichs die Stelle desselben; läßt den Großmeister, wie einen andern Komthur einer Provinz, begraben, und giebt dem Marschall und Konvent nebst den übrigen Komthuren sobald als möglich Nachricht davon.

Wenn die Wahl des Großkomthurs im Königreiche Jerusalem gehalten wird, soll der Marschall das Kapitel halten; und der Großkomthur soll durch alle oder die meisten Stimmen gewählt werden *). Alsdann soll der Großkomthur im Namen und anstatt Gottes **) mit dem Marschall und den Komthuren der drey Provinzen, wenn diese zugegen seyn können und durch kein kanonisches Hinderniß abgehalten werden, sammt andern Rittern, Baillifs ***), und denen, die er und die andern Ritter zu Rath zu ziehen für gut finden, nicht aber mit allen, zusammentreten, und Zeit und Tag zur Wahl des Meisters ansetzen ****).

*) Im Deutschen Orden konnten die Brüder, wenn sie mit dem vom Meister ernannten Vikar unzufrieden waren, einen andern wählen. Duell. p. 50.

**) Die gewöhnliche Formel in der Ordenssprache, womit die höchste Autorität ausgedrückt wird. Der Großkomthur schrieb sich selbst Vice-Magister domus militiae Templi. S. den Brief der oriental. Prälaten an die französischen und englischen Bischöfe nach der für den Orden so unglücklichen Schlacht bey Gaza 1244. Dupuy p. 156.

***) Vorgesetzte von Ordensdistricten, welche mehrere Komthureyen enthielten; oft werden aber die Heermeister der Provinzen selbst Baillifs genannt.

****) Es vergieng im Tempelorden eine ziemlich lange Zeit zwischen dem Tode des Großmeisters und der Wahl seines Nachfolgers. Die Geschichte des Ordens giebt verschiedne Exempel davon. Im Hospitaliterorden muß der Meister drey Tage nach dem Tode seines Vorwesers erwählt seyn. Dieses ist aber dort, bey ganz verschiedener Ordensverfassung, indem die Hauptsitze der Zungen an Ort und Stelle sind, weit leichter, und auffers

Am bestimmten Tage müssen ohne weitern Aufschub alle Komthure der Provinzen mit einem Theile der Ritter der Balley, die sie ohne Beschwerden mitnehmen können, erscheinen. Von diesem Tage an führt der Großkomthur das Siegel des Meisters und die ganze Regierung des Ordens, an seiner statt, bis Gott den Orden mit einem andern Meister und Regierer versehen hat; und man muß ihm eben so sehr als dem Meister, falls dieser lebend wäre, gehorchen. Alle Tempelbrüder disseits des Meers sind verbunden, von der Stunde an bis zum Wahltage drey Freytage bey Wasser und Brot zu fasten. Alle Komthure sollen sich aber von dem Tage an in ihre Balleyen begeben und für das Beste des Ordens, so gut Gott es sie lehren wird, sorgen; die Brüder aber bitten und ermahnen, fleißig zu beten, auf daß Gott den Orden mit einem Vater und Meister berathen wolle. Dieselbe Bitte muß auch an alle guten Ordensleute ergehen. Am Tage der Meisterwahl versammeln sich der Konvent und alle Baillifs an dem von ihnen nach Gutdünken bestimmten Ort. Geschieht dies nach der Mette des Tags, wenn die Wahl vor sich gehen soll, so soll der Großkomthur den größten Theil der Ritter des Ordens, nicht aber alle Brüder, seitwärts nehmen, und diese sollen nach gemeinschaftlich gepflogenem Rath zwey bis drey, oder wenn es Noth ist, mehrere der beliebtesten Ritter abtreten lassen. Diese aber sind verbunden zu gehorchen. Darauf sammlet der Großkomthur die Stimmen über sie ein; wer alsdenn alle, oder die meisten hat, wird Wahlkomthur *). Sobald sie wieder herein berufen sind, kündigt man dem Er-

dem kömmt jetzt ein politischer Grund hinzu: daß man durch diese schnell vollzogene Wahl den Papst hindern will, an ihr Theil zu nehmen, oder das von ihm behauptete Recht, den Großmeister selbst zu ernennen, in Ausübung zu bringen. Diese Vorsicht war aber bey den Tempelherrn nicht nöthig, da der Papst sich durchaus nicht in die Wahl ihres Großmeisters mischte, und dieser gleich nach seiner Wahl, selbst ohne Confirmation des Papstes, im rechtmäßigen Besitze seiner Würde war. Wenigstens behauptet der Portugiesische Schriftsteller Pereira dieses in seinen Memorias Historicas da Ordem dos Templarios I. p. 126.

*) Auf dreyerley Art konnte nach den Kirchengesetzen eine kanonische Wahl vorgenommen werden, durch Scrutinium, Compromission, und Inspiration c. 14. & 42. X. de elect. Daß in den

wählten an, daß er in Gottes Namen zum Wahlkomthur ernannt sey. Der Erwählte muß aber Gott und die Gerechtigkeit lieben, bey allen Zungen und Brüdern beliebt seyn, Frieden und Eintracht im Orden suchen, und an keinen Parteyen Theil nehmen. Ehe die Versammlung aufgehoben wird, geben ihm der Großkomthur und alle übrigen Brüder des hohen Raths einen Ritter aus ihrem Mittel zum Gehülfen, der dieselben Tugenden besitzt. Diese Rathsversammlung soll aber immer nach den Metten des Wahltages gehalten werden, ohne daß die Mitglieder aus einander gehen, damit sie wachen und beten können. Die beiden Brüder sollen hierauf in die Kapelle gehen und Gott anrufen, daß er sie leiten und mit seinem Rathe regieren wolle, auf daß sie ihr Geschäft und den ihnen gegebenen Auftrag vollkommen und seinem Willen gemäß ausführen mögen. Jeder soll aber für sich beten, und mit keinem Bruder reden, und kein Bruder mit ihm. Auch dürfen sie nur zusammenkommen, um vom Wahlgeschäfte zu reden, und sollen die ganze Nacht im Gebete verbleiben, und die Wahl verhandeln. Alle andern Brüder des Rathes aber können weggehen; die Kranken dürfen sich zu Bette begeben und Gott bitten, den Orden zu berathen. Die übrigen gesunden Brüder aber sollen nach ihrem körperlichen Vermögen im Gebete bis zum Tage verharren.

Wenn die Prime geläutet ist, kommen die Brüder in der Kirche zusammen, um die Prime zu hören: Nachher wird mit großer Andacht die Messe vom heil. Geist gesungen und sowohl Terze als Mittag gehört. Darauf versammeln die Brüder sich demüthig und einträchtig im Kapitel, in welchem nach der Sitte des Ritterordens Predigt und Gebet gehalten wird *). Alsdann muß der Großkomthur die

Ritterorden die Compromission gebräuchlich war, ist sehr natürlich, da sie die ordentlichste und bequemste ist. Sie hatten sie wahrscheinlich von den Benediktinern entlehnt, bey denen die Art ihren Abt per compromissarios zu wählen, sehr gebräuchlich war. Martene de antiq. Mon. ritib. p. 648. 650. Das Ritual einer solchen Wahl im Kloster Bek hat Martene am angeführten Ort. Das ganze Geschäft ward zwölf Wählenden übergeben.

*) Es war allgemeine Sitte bey den Tempelherren, daß ihre Provinzial- und Generalkapitel mit der Messe vom h. Geist und

Brüder bitten und ihnen befehlen, die Gnade des heil. Geistes zu erflehen, auf daß sie einen Meister und Hirten bekommen mögten, durch den der Orden und das ganze heil. Land, zu dessen Dienst der Orden gestiftet und eingerichtet ist, wohl berathen werde. Und alle Brüder sollen sich auf die Knie werfen und beten, wie Gott es sie lehren wird. Hierauf läßt der Großkomthur den Wahlkomthur und seinen Gefährten vor sich und das ganze Kapitel treten, befiehlt ihnen ihr Geschäft kraft der Obedienz bey Gefahr ihrer Seelen und Verlust ihrer Seeligkeit an, daß sie mit möglichster Treue und Sorgfalt ihre Gehülfen zur Wahl erkiesen. Auch soll er sie ermahnen, weder aus Gunst noch Haß, oder Liebe, sondern allein Gott vor Augen, solche Gehülfen zu wählen, denen das Beste des Ordens am Herzen liegt. Nach dieser Ermahnung treten die beiden Brüder aus dem Kapitel heraus und wählen zwey Brüder. Die Zwey nebst ihnen wählen zwey andre. Diese sechs ernennen wiederum zwey, diese acht erwählen wiederum zwey andre. Die zehn Brüder ernennen nochmals zwey. Solchergestalt sind ihrer zwölf Wählende, zur Ehre der zwölf Apostel. Diese zwölf Brüder erwählen insgesammt einen Bruder Kapellan, der Jesu Christi Stelle vertreten und eifrigst streben soll, Frieden, Liebe und Eintracht unter den Brüdern zu erhalten *). Alle diese dreyzehn Brüder sollen Gott und die Gerechtigkeit lieben, bey allen Zungen beliebt und von verschiedenen Provinzen uud Nationen seyn, um den Frieden des Ordens zu erhalten. Acht von ihnen sind Ritter: vier dienende Brüder, und einer ist Priester. Alle dreyzehn wählende Brüder gehen sodann zu dem Großkomthur und den versammelten Brüdern ins Kapitel, wo der Wahlkomthur alle Brüder und den Großkomthur bittet, Gott für sie an-

einer Predigt, die ein Bischof oder Ordensgeistlicher hielt, eröffnet wurden. In den Prozessen geschieht der Kapitel und dieses Umstandes öfter Erwähnung. S. Moldenh. 119. 176. 454. 325.

*) Alle diese Compromissarii wurden durch Stimmen gewählt; sie auf andre Art, besonders durchs Loos zu ernennen, war ausdrücklich von Honorius III. verboten. c. 3. X. de sortilegiis. Vermuthlich war aber diese Anordnung über die Wahl des Großmeisters älter als Honorius, und aus dem ersten Jahrhundert des Ordens.

zurufen, indem sie ihnen ein großes Geschäft auferlegt haben. Alsobald fallen alle Brüder auf die Erde zum Gebet, und bitten Gott nebst allen Heiligen, durch welchen der Orden begann, dem Orden zu einem Meister zu rathen und zu helfen, der so sey, wie Gott weiß, daß er dem Orden und dem heiligen Lande fromme. Hierauf wenden die dreyzehn Wahlherren sich zum Großkomthur, der jeden besonders ermahnt, in dem ihm anvertrauten Geschäft Gott vor Augen und keine andre Absicht zu haben, als die Ehre und das Frommen des Ordens und des heiligen Landes; keinen, der allen, oder den meisten bequem scheinen sollte, aus Haß oder Mißgunst nicht zu wählen, noch einen der allen oder dem größeren Theil unbequem schiene, aus Gunst oder Liebe, zu einer solchen Würde zu erheben. Alle diese Ermahnungen soll der Großkomthur den dreyzehn Wahlherren vor dem Kapitel mit solchen Worten geben:

„Wir beschwören Euch bey Gott und Maria, unserer „lieben Frauen; bey St. Peter und allen Heiligen Gottes, „und im Namen des Kapitels, kraft der Obedienz, bey „Verlust der göttlichen Gnade und bey der Rechenschaft, „die Ihr am Gerichtstage vor dem Angesichte Gottes und „aller seiner Heiligen ablegen sollet, wenn Ihr bey dieser „Wahl nicht nach Eurer Pflicht verfahrt: daß Ihr denjeni„gen Bruder des Tempels erwählet, welchen Ihr für den „würdigsten und bequemsten, und für den, der bey allen „Brüdern, bey dem Orden und im heiligen Lande der be„liebteste ist, und für den unbescholtensten halten werdet.“

Hierauf soll der Wahlkomthur den Großkomthur und alle Brüder bitten, Gott für sie anrufen, daß er ihnen rathen wolle, und sich mit allen dreyzehn Wahlherren aus dem Kapitel nach dem Orte verfügen, der ihnen zur Wahl bequem seyn wird.

Im Namen der h. Dreyeinigkeit, Vaters, Sohns, und heiligen Geistes. Amen.

Hier fangen sie an von der Wahl und den Brüdern zu handeln, die bey der Wahl des Meisters in Betrachtung kommen können *). Ist es ein Bruder, welcher sich disseits des

*) Nur ein Ritter konnte im Tempel, wie im Hospitaliter-Orden (Stat. Hosp. Tit. IX. c. 3.) zum Großmeister gewählt werden.

Meers im Konvent, oder in einer Balley aufhält, und will Gott verstatten, daß er zu dieser Würde fähig erfunden werde; und sind alle dreyzehn oder der größere Theil derselben hierin einstimmig **); so soll dieser Bruder zum Meister des Tempels erwählt seyn. Sollte es sich aber begeben, daß eine fähigere Person jenseit des Meeres gefunden, und von allen dreyzehn einstimmig, oder von dem größern Theil gewählt würde, so soll der zum Meister des Tempels erwählt seyn. Sollte es aber, welches Gott verhüte, sich begeben, daß die dreyzehn Brüder sich in drey oder vier Parteyen theilten, und nicht einig werden könnten, so soll der Wahlkomthur mit einem der andern Ritter ins Kapitel vor den Komthur und alle Brüder hintreten, und ohne von der unter den Wählenden herrschenden Uneinigkeit, wovor Gott sie behüten wolle, zu reden, sie ermahnen, zu Gott zu beten, und ihn anzuflehen, daß er die Wählenden leiten wolle. Diese Gebete sollen aber auf Verlangen der Wählenden zu wiederholtenmalen gehalten werden. Alle Brüder sollen sich auf die Knie werfen, zur Erde niederbeugen, und die Gnade des H. Geistes anflehen, daß er die Wählenden bey der Meisterwahl leiten und berathen wolle. Hierauf sollen beide Brüder zu ihren Genossen nach dem Ort der Wahl zurückkehren, und falls sie sich alsdann in ihrer Wahl vereinigen können, so ist der, welcher durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung des größeren Theils ernannt und erwählt wird, der Meister des Ordens. Ist nun der auf diese Weise Erwählte disseits des Meeres und mit den übrigen Brüdern im Kapitel, so begeben sich alle dreyzehn Wahlherren zu dem Komthur und den übrigen Brüdern des Kapitels; und der Wahlkomthur spricht gemeinschaftlich in seinem und aller seiner Mitwählenden Namen zu allen Brüdern: „Liebe Herren, saget

Dies bestimmt ausdrücklich die Constitution Omne datum optimum: Ad haec adjicientes praecipimus, ut obeunte Te .... vel Tuorum quolibet successorum nullus ejusdem domus fratribus praeponatur, nisi militaris & religiosa persona, quae vestrae conversationis habitum sit professa, nec ab aliis, nisi ab omnibus fratribus insimul, vel a saniori parte, qui proponendus fuerit, eligatur. Dupuy p. 125. Da die Wahl durch Compromiß geschah, so war sie anzusehen, als wenn sie von allen Brüdern vollzogen worden wäre.

**) Mehrheit der Stimmen galt auch beym Compromiß und entschied die Wahl.

„Preis und Dank unserm Herrn Jesus Christ, und unsrer „lieben Frauen und allen Heiligen, daß wir uns vereinigt, und Eu„rem Befehl gemäß in Gottes Namen einen Meister des Tempels „erwählt haben. Seyd Ihr mit dem, was wir gethan, zufrie„den?“ Und alle sollen, jeder für sich gemeinschaftlich, antwor„ten: „In Gottes Namen!“ Versprechet Ihr ihm sein Leben„lang Gehorsam zu leisten? Und sie sollen antworten: „Ja, „mit Gottes Hülfe *)!“ Hierauf soll der Wahlkomthur den Großkomthur solchergestalt fragen. „Komthur, wenn Gott und wir dich zum Meister erkohren haben, willst du uns dann geloben, dem Konvent dein ganzes Leben hindurch gehorsam zu seyn, und die guten Sitten und guten Gebräuche des Ordens zu erhalten?“ Und er soll antworten: „Ja so Gott will!“ Dieselbe Frage soll dreyen oder vieren der edelsten Ritter des Ordens vorgelegt werden. Und so der Erwählte gegenwärtig ist, soll er zu ihm hingehen, ihn bey Namen nennen, und sprechen: „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heili„gen Geistes haben wir Euch Bruder N. N. zum Meister er„wählt, und erwählen Euch dazu.“ Alsdann spricht der Wahl„komthur zu den Brüdern: „Liebe Herren und Brüder, dan„ket Gott; sehet hier unsern Meister.“ Alsbald sollen die Brü„der Kapelläne das Te Deum laudamus anstimmen, und die Brüder sollen sogleich aufstehen, den Meister mit großer Ehr„furcht und Freude aufheben, in ihren Armen nach der Kapelle tragen, und vor dem Altar Gott denjenigen darstellen, welchen Er zur Regierung des Ordens gesetzt hat **): Er aber bleibt, so lange die Brüder für ihn beten vor dem Altare auf den Knien liegen. Und die Kapelläne sollen sprechen: Kyrie Eleison. Christe Eleison. Kyrie Eleison. Pater noster. Et ne nos

*) Es war durchaus verboten, von der Compromission, re non amplius integra, zurückzutreten, c. 30. X. de elect. Wer also von den Compromissarien erwählt war, dessen Wahl mußte als gültig angesehen werden, wenn er übrigens wahlfähig und nicht gegen die Form des Compromisses selbst gewählt war. c. 8. 32. X. de elect.

**) In den Deutschen-Ordens-Statuten ist vorgeschrieben, daß der Stellvertreter den Erwählten vor den Altar führen soll, assignans sibi officium cum annulo & sigillo, & monens, eum regimini domus & ordinis sic praeesse, ut secure possit in extremo judicio consistere definitivam pro merito sententiam recepturus. Duell. l. c. p. 52.

inducas in tentationem, ſed libera nos a malo. Reſp. Salvum fac ſervum tuum. Deus meus ſperantem in te. Reſp. Mitte ei domine auxilium de ſancto. Et de Syon tuo tuere eos. Reſp. Eſto ei domine turris fortitudinis. A facie inimici. Reſp. Domine exaudi orationem meam. Et clamor meus ad te veniat *). Dominus vobiscum. Et cum ſpiritu tuo.

Oremus.

Omnipotens, ſempiterne Deus, miſerere famulo tuo, & dirige eum ſecundum tuam clementiam in viam ſalutis aeternae, ut te donante tibi placita cupiat, & tota virtute proficiat per dominum &c. **).

Ueber alles, was zwiſchen den wählenden Brüdern geſagt und verhandelt iſt, ſoll Stillſchweigen und Geheimniß, wie vom Kapitel, gehalten werden, weil großes Aergerniß und großer Haß entſtehen könnten, wenn es erlaubt wäre, von den zwiſchen den Brüdern geſagten und verhandelten Sachen wieder zu reden ***).

II. Von den Rechten und Pflichten des Großmeiſters.

1. Der Meiſter ſoll zu ſeinem Dienſt haben vier Pferde, einen Bruder-Kapellan und einen Schreiber ****); drey Pferde und einen Edelmann zum Knappen, um Schild und Speer zu tragen, nebſt einem Pferde. Wenn dieſer eine Weile gedienet hat,

*) Lauter Reſponſoria, wie die, welche bey der Aufnahme der Kapelläne gebräuchlich waren.

**) Alle dieſe Gebete ſind faſt gleichlautend mit den Gebeten bey der Einſetzung eines Benediktiner-Abts. S. Martene l. c. p. 655.

***) Dieſelbe ſehr natürliche Vorſchrift haben die Deutſchen-Ordensgeſetze: Si quis diceret poſtea, ſe vel alium conſenſiſſe, vel contradixiſſe, foret idem tanquam Capituli proditor ab ordine repellendus. Duell. l. c. p. 51. Vom Stillſchweigen über Kapitelſachen wird an einem andern Ort gehandelt werden.

****) & un clerc. Der Zuſammenhang im Text zeigt, daß hier nicht ſowohl von einem Geiſtlichen, als von einem Gelehrten

hat, kann der Meister ihn, falls ers für gut findet, zum Bruder-Ritter aufnehmen. Doch muß solches nicht zu oft geschehen.

Ferner muß der Meister haben: einen Hufschmied, einen Saracenischen Schreiber *), einen Turkopolen **), und einen Koch. Er kann auch zwey Fußknechte und einen Turkoman ***) haben, der in der Karavane bewacht werden soll. Wenn der Meister von einem Lande zum andern reitet, soll ein Knappe

lehrten die Rede ist, indem dem Meister außerdem ein Kapellan zugestanden wird. Der Clerc muß also ein des Schreibens kundiger Mann gewesen seyn, welchen der Meister als seinen Sekretär gebraucht hat. Clerici dicti etiam, qui literis imbuti erant, viri literati & docti, sagt Carpentier in den Suppl. ad Gloss. Du Cangian. 1. p 992. Daß aber dieser Sekretär wohl grossentheils ein Geistlicher und ein Kapellan des Ordens war, ist höchstwahrscheinlich; weil die Geschäfte, welche er für den Großmeister zu besorgen hatte, gewiß oft von der Art waren, daß sie keinem Fremden anvertraut werden konnten, und weil es unter den Großmeistern selbst manchen gab, der die Feder nicht zu führen verstand. Unter den Bedienten des Hoch- und Deutschmeisters wird ein Scolaris genannt (Duell. Misc. l. c. p. 54.), wodurch der Sinn des Worts Clerc noch deutlicher wird, da Scolaris unmöglich hier, nach Du Cange's Erklärung, Schüler heissen kann, sondern einen Gelehrten bedeuten muß. Dieser Sekretär theilte sich wahrscheinlich mit dem Saracenischen Schreiber in die Correspondenz des Großmeisters, so daß der eine die lateinischen und abendländischen Briefe, der andre die Geschäfte mit den arabischen und andern morgenländischen Fürsten besorgte.

*) Der aber wahrscheinlich doch ein morgenländischer Christ war. Einem Sarazenen selbst konnte er sich nicht anvertrauen.

**) Bey Türken erzogene, oder von einem türkischen Vater und einer christlichen Mutter erzeugte Leute. Sie dienten den Christen in den Kreuzzügen als leicht gewaffnete Reuter und als Wegweiser. Der Tempelorden hatte ihrer viele in seinem Solde. S. Du Cange VI, 1349. Equites erant levis armaturae. Stat. hosp. Hieros. Tit. de verbor. significatione. Ihr General in allen drey Ritterorden hieß der Turkopilier, von welchem unten ein mehreres.

***) Ein nomadisches Volk an der Zirkassischen Gränze, das seiner umherstreifenden Lebensart wegen allgemein verachtet ward. Wie hoch diese Verachtung getrieben ward, erhellt aus der hier gegebenen Vorschrift, wie ein Turkoman zu halten sey. Wahrscheinlich wurden diese Leute als Wegweiser gebraucht, und eben deswegen so sorgfältig bewacht, weil die Kreuzfahrer durch Treulosigkeit ihrer Wegweiser vom ersten Kreuzzuge an so viel hatten leiden müssen.

diesen hinter sich auf einem Pferde der Karavane *) führen. Nach der Rückkunft des Meisters wird er wieder in die Karavane gethan. Während des Kriegs kann man ihn am Strick führen.

Auf Reisen kann der Meister zwey Lastthiere mitnehmen; im Lager aber, oder auf der Weide, müssen sie gebunden seyn. Auch darf er, wenn er reiset, oder im Krieg begriffen ist, oder über den Jordan und durch den Hundepaß **) gehen will, vier Lastthiere mit sich führen. Diese aber müssen, sobald er in das Haus zurückgekehrt ist, in welchem er sich aufhalten soll, in ihren Stall ***) gebracht werden und die Dienste des Hauses verrichten ****).

2. Der Meister soll zwey Brüder-Ritter zu Gefährten haben, die solche Biedermänner sind, daß sie aus keinem Rath, wo 5 oder 6 Brüder versammelt sind, ausgeschlossen werden

*) Caravana Syrorum & Arabum lingua significat congregationes hominum, ut unâ aliquid negotii peragant; a majoribus nostris usurpatum in delectu fratrum habendo cum ad subsidia per arces & triremes distribuuntur, aut aliò per turmas mittuntur. Stat. Hosp. de Verbor. signif. c. 30. Unstreitig nahmen die Tempelherren das Wort in demselben Sinn.

**) le pas de chien. Ich finde unter diesem Namen keine Nachricht von diesem Passe. Vielleicht war es aber nur eine Benennung, die bloß im gemeinen Leben, und selten in Schriften gebraucht wurde. Es wäre daher wohl möglich, daß hier von der gefährlichen und den Anfällen der Sarazenen sehr ausgesetzten Gegend die Rede wäre, welche die gleichzeitigen Schriftsteller Vadum Jacob nennen, wo die Tempelherren zur Bedeckung des Landes im Jahre 1178 eine kleine sehr feste Burg erbaueten. Histoire des Templ. I. p. 122.

***) Li sommiers doivent retorner en la sommellerie.

****) Im Ganzen sind diese Vorschriften über den Hausetat des Großmeisters, mit dem was die Deutsch-Ordens-Regel dem Hoch- und Deutschmeister bewilligt, übereinstimmend. Die eine erläutert die andre, daher ich das Statut des D. O. hier abschreibe. Magister debet habere unum dexterarium (ein Handroß), tres alias equitaturas; insuper tempore guerrae Palefridum (palefroi, einen Zelter). Sacerdotem & Scolarem, Scriptorem Saracenicum, Turcopulum pro scuto & lancea ducendis, alium Turcopulum pro Nuncio, tertium Turcopulum pro Camerario: quando morantur in campis vel castris, potest habere quartum, unum coquum, singulos cum singulis bestiis; & pro necessitate longioris itineris potest accipere duos summarios, cum redierit, restituendos. Duos etiam fratres milites habebit comites, unum fratrem sariandum (einen dienenden Bruder), dispensatores duos, quando moratur in castris; duos & servos peritos, legationes & literas gestaturos. Wahrscheinlich die zwey Fußknechte, deren unsre Statuten erwähnen. Duell. p. 54.

können. Sie sollen eben soviel Maaß Hafer bekommen, als der Meister; und wenn die Brüder des Konvents sich Hafer für 12 Pferde nehmen, bekommen die Pferde des Meisters für zehn. In Kriegszeiten aber, wenn die Brüder zu Felde sind, ist die Austheilung gleich, und keiner darf sie ohne Befehl des Kapitels vermehren oder verringern. Dasselbe gilt auch vom Oel und Wein. So lange die Grasung währt, darf der Meister den Hafer verringern; nachher aber wird die Austheilung, wie sie vorhin war.

3. Alle Brüder des Tempels sollen dem Meister gehorchen; der Meister aber soll seinem Konvent Gehorsam leisten *).

4. In allem, was der Meister nach dem Rathe des Konvents thut, soll er, wenn er nöthig hat die Brüder zu fragen, insgemein die Brüder um ihre Meinung fragen, und thun, was der größere Theil gut heißen wird **).

5. Wenn der Meister ins Gebiet von Tripoli oder von Antiochien reisen will, darf er aus dem Schatz 3000 Byzantiner ***), oder noch mehr, wenn es Noth ist, nehmen, um den dortigen Häusern zu helfen. Doch darf dies nicht ohne den

*) Praesenti decreto sancimus, sagt Alex. III. in der oft angeführten Bulle: ut Magistro suo, aut quibus ipse praeceperit, in omnibus & per omnia subjecti existant. Dupuy 125. Ohne diesen strengen Gehorsam wäre auch keine Subordination, die in einem Ritterorden noch nöthiger war, als in einem Mönchsorden, möglich gewesen. Indeß war der Meister nicht unumschränkter Herr, da er seinem Konvent und dem Generalkapitel Gehorsam zu leisten verbunden war. Wie sehr die Gesetze des Ordens seine Macht eingeschränkt hatten, erhellt am besten aus den obenstehenden Statuten. Hierin war die Verfassung der Tempelherren gänzlich von der Einrichtung des Benediktiner-Ordens verschieden, die dem Abt monarchische Gewalt einräumte.

**) Der Meister mußte sich also nach dem Rathe der Stimmenmehrheit richten. Die Benediktiner-Aebte hingegen hörten zwar den Rath ihrer Brüder, konnten aber thun und lassen was sie wollten, und waren der Stimmenmehrheit auf keine Weise unterworfen. Van Espen I. E. U. P. 1. Tit. 31. c. 4.

***) Byzantiner war die gewöhnliche Goldmünze des Griechischen Kaiserthums im Mittelalter, und wog ungefähr Einen und ⅔ Speciesdukaten. Es war also doch eine sehr beträchtliche Summe, 3700 Dukaten, über welche der Großmeister disponiren konnte; besonders da in jenen Zeiten der Werth des Geldes, und namentlich des Goldes weit größer war, als in späteren, zumal nach der Entdeckung von Amerika.

Komthur des Königreichs Jerusalem geschehen, welcher Schatzmeister des Konvents ist, die Schlüssel zum Schatz hat und dem Meister das Geld auszahlen muß *). Sollten die Häuser aber der Hülfe entbehren können, so soll der Meister das Geld dem Komthur zurücksenden, welcher es wieder in den Schatz legt.

6. Der Meister darf keine hohen Ordensbeamten **) des Königreichs ohne Genehmigung des Kapitels ernennen, z. B. den Seneschal, den Marschal, den Komthur des Königreichs Jerusalem, den Komthur von Jerusalem, den Komthur von Tripolis, den Komthur von Antiochien, von Frankreich, England, Poitou, Arragonien, Portugal, Apulien und Ungarn ***);

*) Sumptus Magistri non debent ab alio expeti, sed a solo Thesaurario sufficienter exhiberi. Stat. Theut. c. 56. Duell. p. 55.

**) Commandeors & chies dou Royaume. Diese Benennung scheint mir nicht besser deutsch gegeben werden zu können.

***) Die hohen Ordensämter, und die Heermeister-Würde über ganze Provinzen durfte der Großmeister also nicht ohne Vorwissen des Kapitels (wahrscheinlich ist das Generalkapitel hier gemeynt) vergeben. Dieselbe Einschränkung litt die Macht des Hoch- und Deutschmeisters durch das 49ste Statut: Magister simul & conventus constituent seu mutabunt Praeceptorem, magnum Marschalcum &c.... Praeceptores & Provinciales.... constituendi seu destituendi sunt a Magistro cum consensu Capituli principalis. Duell. p. 53. Eben so schreiben die Hospital. Statute vor, daß der Meister und sein gewöhnlicher Rath die Baillifs und Prioren wählen solle. c. 3. Tit. XIII. de Electionibus. Geringere Komthureyen waren hingegen Collationis Magistralis, sobald der Meister und sein Geheimer Rath dies für gut befanden. Die Lage solcher Komthure war aber auch nicht so vortheilhaft, als derer, welche das Kapitel ernannt hatte, weil sie gänzlich vom Meister abhängig waren, und selbst von ihm abgesetzt werden konnten. Es ist daher sehr zu vermuthen, daß der Meister, um seine Macht zu vergrößern, so viele Komthure, als er irgend konnte, mit Zuziehung einiger wenigen Ritter ernannt habe; und hierin ließen ihm die Gesetze des Ordens freye Hände. Dasselbe Recht gestehen die alten Statuten dem Hoch- und Deutschmeister zu: alia negotia, heißt es an der angeführten Stelle, vel officia disponet vel ordinabit, habito consilio fratrum discretorum. Im Hospitaliterorden hat der Meister in jedem Priorat eine Kommende zu vergeben, die Commenda Magistralis heißt, weil sie eigentlich zu seinem Mensalgut gehört. Die übrigen vergeben die Prioren. Wahrscheinlich fand eine ähnliche Einrichtung bey den Tempelherren Statt; und was von Besetzung der geringern Stellen gesagt ist, muß von denen verstanden werden, die in der Provinz Jerusalem lagen, denn es ist sehr zu vermuthen, daß die Heermeister in den übrigen Provinzen dasselbe Recht ausübten.

und die obbenannten Komthure des Occidents dürfen ohne Befehl des Meisters und Kapitels nicht in den Orient reisen. Was aber die übrigen Komthure der Länder und die übrigen Baillifs angeht, so hänat es vom Meister nebst Zuziehung einiger der angesehensten Ordensritter ab, ob er, in Betrachtung der Armuth ihrer Güter *), sie mit oder ohne Theilnahme des Kapitels ernennen will. Ernennt er sie ohne Theilnahme des Kapitels, so kann er sie auch auf gleiche Weise ohne Theilnahme desselben nach dem Rath einiger der angesehensten Ritter ihrer Würden entsetzen.

7. Der Meister darf ohne Vorwissen des Kapitels kein Landgut verschenken oder veräußern **), noch Unterhandlungen über den Kauf eines Schlosses anfangen; er darf keinen von ihm selbst, oder vom Konvent gegebenen Befehl einschränken oder ausdehnen.

8. Er darf keinen Krieg anfangen, keinen Waffenstillstand im Felde, oder in einer dem Orden gehörigen Burg, ohne den Konvent schließen. Aber hat ein Waffenstillstand noch nicht aufgehört; so darf der Meister ihn wohl nach dem Rath der im Lande gegenwärtigen Brüder verlängern.

9. Von den Gütern des Ordens darf der Meister mit Vorwissen eines Theils der angesehensten Ritter, bis 1000 Byzantiner leihen. Will er eine größere Summe aufnehmen, so muß solches mit Vorwissen vieler Brüder des Ordens geschehen.

10. Der Meister darf keinen Bruder ohne das Kapitel aufnehmen. Sollte er aber nach einem Orte gehen, wo er

*) Ein frommer Ausdruck. Es ist bekannt genug, daß die Priorate und Commenden des Ordens in den Provinzen oft sehr beträchtlich waren. Die aus den Tempelgütern in Cypern nach Aufhebung des Ordens errichtete große Commende des Hospitaliter-Ordens brachte jährlich nach Abzug andrer Ausgaben 60000 Byzantiner ein (histoire les Templiers II. p. 323.); und die reiche Commende der Maltheser S. Gilles in der Provence, welche 50 Häuser unter sich hat, gehörte auch den Tempelherren. Diese zwey Beyspiele seyen hier genug, um die Armuth der Tempelgüter zu erläutern. Uebrigens verweise ich auf die Uebersicht der Verfassung des T. O. Kap. V. von den Ordensprovinzen.

**) Non debet Magister, nec aliquis ex parte ipsius Commendator, vel simplex frater vendere possessiones domus sine consensu capituli principalis. Stat. Teut. c. 56. Duell. pag. 56.

kein Kapitel versammeln kann, und von einem biedern Ritters-mann um Gottes Willen gebeten werden, ihn aufzunehmen, weil er so krank sey, daß man an seinem Aufkommen zweifle; so darf er ihn mit dem Rath der gegenwärtigen Brüder aufnehmen, wenn er sieht, daß er auf eine rechtmäßige Art Templer werden könne. Giebt Gott ihm alsdann seine Gesundheit wieder, so soll er, sobald er in unserm Hause ist, seine Gelübde vor allen Brüdern öffentlich ablegen und die Pflichten eines Tempelherrn lernen.

11. In Kriegszeiten, wenn die Brüder unter den Waffen sind, kann der Meister sechs, acht bis zehn Brüder sich zur Gesellschaft nehmen.

12. Wenn Gott über einen der Gefährten des Meisters gebietet, kann dieser von der Rüstung des Verstorbenen sich zu seinem Gebrauch aussuchen, was er will, das übrige wird dem Marschal in die Karavane zurückgeliefert.

13. Wenn der Meister ausreitet und ein Bruder ihm auf seinem Weg begegnet, wo er hinzieht, darf dieser ohne seine Erlaubniß nicht von ihm scheiden *).

14. Wenn der Meister aus dem Königreich Jerusalem verreiset, kann er den Komthur des Landes, oder einen andern Bruder an seiner Stelle, zurücklassen. Dieser aber erhält keine größere Gewalt, als das, was im Lande vorgeht, wenn der Meister nicht kommen kann, zu berathen, Kapitel zu halten, und Heerführer zu seyn; denn alle sind seinem Befehl unterworfen **).

*) Das Original sagt: Quant le maistre chevauche & aucuns frere s'encontre avec lui, ou il se met en sa route, il ne se doit partir de lui, se par son congié ne s'en part. Vielleicht ließen sich die unterstrichenen Worte auch übersetzen, oder wenn der Bruder sich seiner Rotte (der Begleitung des Meisters) zugesellt hat.

**) Es scheint, daß der Meister nicht verpflichtet war, die Einwilligung des Kapitels zur Ernennung seines Stellvertreters zu begehren. Dieses scheint übereinstimmend mit dem Rechte des Hospitaliter-Großmeisters gewesen zu seyn, dem c. 10. Tit. IX. de Magistro erlaubt: Magister in conventu residens locumtenentem ac vicegerentem designare & constituere pro suae voluntatis arbitrio, auctoritatem quoque sibi benevisam pro suae praeeminentiae facultate concedere potest. Weit eingeschränkter war hierin der Deutsche Ordensmeister, welcher, wenn er durchaus nach dem Occident herüber reisen mußte, seinen Vikar nur mit Be-

15. Der Meister darf ins Gebiet von Tripolis oder Antiochien, ausser den dort befindlichen Komthuren, keinen Bruder an seiner Statt hinschicken, um entweder Rath zu geben, oder die Besatzungen der Festungen zu besichtigen, wenn es nicht eine im Gebiet entstandene Sache betrifft. In solchen Sachen soll man aber dem vom Meister abgesandten Bruder Gehorsam leisten.

16. Wenn der Meister einen der Ritter in Ordensgeschäften an seiner Stelle übers Meer senden will, muß er solches mit Zuziehung des Kapitels thun *). Er kann aber alle Baillifs, den Seneschal allein ausgenommen, heraustreten lassen.

17. Wenn der Meister, während des Generalkapitels, Brüder Krankheit halber oder in Ordensgeschäften übers Meer schicken will, soll er dem Marschal, dem Landkomthur nebst dem Drapier, dem Komthur von Akra und 3 oder 4 der angesehensten Ritter des Ordens auftragen, die Brüder zu untersuchen, die man mit Nutzen übers Meer schicken könnte. Diese sollen sodann sich in die Krankenzimmer begeben **), die Brüder zu sehen, und diejenigen auszusuchen, welche am besten übers Meer gesandt werden könnten; solches alles sodann aufschreiben und dem Meister übergeben. Und ist etwas zu verbessern, so muß es nach ihrem Rath verbessert werden.

18. Wenn der Meister von einem Lande zum andern reiset, kann er, wenn er will, die Festungen und Häuser untersuchen und besichtigen, und ein Haus, wenns nöthig ist, dem andern helfen lassen. Auch darf er, so er will, von den Bail-

willigung des Konvents einsetzen konnte, und sichs doch gefallen lassen mußte, daß der Konvent, wenn er mit dem Stellvertreter nicht zufrieden war, einen andern wählte. Stat. 53. Duell. p. 54.

*) Magister non debet sine consilio fratrum, qui magnis praesunt officiis, & aliorum discretorum de finibus terrae sanctae mittere fratres, nisi quos pro maturitate providentiae constat in dictis partibus consistere fructuosos. Stat. Theut. 55. Duell. p. 55.

**) Gesunde Brüder, welche man beständig im Kriege nöthig hatte, und deren man nicht zu viele haben konnte, wurden wohl nur selten zu Negotiationen oder ähnlichen Geschäften verschickt; sondern man brauchte mehrentheils dazu kränkliche und alte Brüder, die theils die gehörige Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften hatten, theils auch dem Orden nicht mehr im Kriege dienen konnten.

lifs, von den vornehmsten sowohl als den geringsten, Sachen, die in ihrer Gewalt sind, nehmen.

19. Wenn der Meister, oder die Komthure, von Komthuren, die unter ihnen stehen, verlangen, daß sie ihnen alle Sachen des Hauses zeigen sollen, so müssen sie solches thun: leugt aber jemand, oder leugnet er etwas ab, und wird er dessen überwiesen, so kann er deshalb aus dem Orden gestossen werden *).

20. Der Meister soll keinen Schlüssel zur Schatzkammer haben. Er darf aber im Schatz einen verschlossenen Kasten zur Bewahrung seiner Kleinode haben, und wenn Gelder an den Meister einlaufen, sollen sie ins Einnahmebuch eingetragen werden.

21. Wenn Gelder aus den Gegenden jenseit des Meers einlaufen, sollen sie auf Befehl des Komthurs des Königreichs Jerusalem in den Schatz geleget werden: Dieser darf aber nichts davon nehmen noch anrühren, bevor der Meister sie gesehen und über sie verordnet hat.

22. Wenn der Orden Geschenke erhält und der Meister sie empfängt, soll er sie in die Hand des Komthurs des Königreichs Jerusalem thun, und dieser soll sie in die gemeinschaftliche Schatzkammer legen **).

23. Wenn der Orden einige Edelsteine als Almosen empfängt, kann der Meister sie nehmen, und geben, wo er will, oder sie in seinen Kasten zu den Edelsteinen legen.

24. Wenn ein Laye oder Bruder des Tempels disseits oder jenseits des Meeres einem Tempelbruder ein Geschenk macht, und Gott über ihn geboten hat, ehe die Gabe ankömmt, so gehört sie dem Meister.

25. Der Meister darf einem Ritter, der ein Freund des Ordens ist, hundert Byzantiner ***) oder ein Pferd schenken; er

*) S. unten in den Strafgesetzen. B. VIII. Tit. 2. n. 9. Dieses Vergehen gehörte zu derjenigen Classe, die larrecin (Raub) genannt ward, und auf vielerley Weise begangen werden konnte.

**) Si contigerit aliquas commendationes pauperum vel eleemosynas Magistro praesentari, jubebit eas in thesaurum mitti & cum superscriptione conservari. Stat. Theut. 56. ap. Duell. p. 55.

***) Reg. mil. Templ. c. 39. de licentia Magistri. Licet Magistro cuiquam dare equos, vel arma, vel quamlibet rem cuiquam dare. Dasselbe Recht, was im Text dem Großmeister des Tempelor-

kann ihm auch einen Becher von Gold und Silber, oder ein Kleinod von kostbarem Pelzwerk, oder andern schönen Schmuck hundert Byzantiner an Werth, zum Nutzen des Ordens, schenken Solches aber muß der Meister nach dem Rath seiner Gefährten und der erfahrnen Brüder des Hauses, in dem er sich befindet, thun.

26. Er kann auch alle Arten Rüstungen, Schwerte, Lanzeneisen und Waffenröcke ausgenommen, verschenken.

27. Wenn Pferde übers Meer kommen, sollen sie in die Karavane des Marschals gethan werden. Der Marschal soll aber keines von ihnen anrühren oder weggeben, ehe denn der Meister es gesehen habe*). Will der Meister eins zu seinem Gebrauch nehmen, so mag er es thun, und kann ein oder zwey Pferde in der Karavane stehen lassen, um sie einigen weltlichen Rittern, die des Ordens Freunde sind, zu schenken. Die ihm zu seinem Gebrauch geschenkten Pferde kann er geben, welchem Bruder er will.

29. Auch kann er von einem Bruder, welches Pferd er will, verlangen und nehmen, um es einem reichen Weltmann zum Gewinn des Ordens zu schenken; dem Bruder soll er es aber erstatten. Wenn dieser das Pferd gut gehalten hat, kann er ihm, wenn er will, hundert Byzantiner zum Ankauf eines andern schenken, oder kann den Marschal bitten, ihm ein anders Pferd zum hinlänglichen Ersatz zu geben, welches dieser nach erhaltenem Befehl thun muß.

29. Das vierte Pferd der zweyten Knappen der Ritter, und das zweyte Pferd der dienenden Brüder, falls ihnen dieses

dens zugestanden wird, hat auch der Deutsche Ordensmeister, und mit noch größerer Ausdehnung, indem er, wenn das Geschenk oder Darlehn sich nicht auf 500 Byzantiner belief, nicht nöthig hatte, Brüder dabey zu Rath zu ziehen. Magister libere dare vel mutuare potest alicui amico domus centum Bisantios, vel alias res aestimationis similis & valoris. Si quingentos alicui dare decreverit, consilium de eo fratrum discretorum adhibebit: si ultra, consensus erit totius capituli requirendus. Stat. 51. Duell. p. 53.

*) Stat. Theut. 66. Si muli vel equi veniunt undecunque, non debet eos Marescalcus distribuere, donec acceperit Magister ex eis, quos habuerit necessarios, tunc demum poterit eos fratribus assignare. Duell. p. 58.

alles nicht vom Kapitel gegeben ist, stehen in der Willkühr des Meisters.

30. Am grünen Donnerstage soll der Meister, wo er ist, dreyzehn Armen die Füße waschen*), und jedem Armen ein Hemd, Beinkleider, zwey Brote, zwey Denare und ein paar Schuhe geben. Sollte er aber an einem Orte seyn, wo er dieses nicht hat; so soll ers den Armen um Gottes Willen im ersten Tempelhause, zu dem er kommt und wo er es finden kann, geben.

31. Kein Bruder, der in Gegenwart des Meisters zur Pönitenz verurtheilt ist, darf von der Erde aufstehen, eh der Meister ihn aufhebt. Die Brüder können ihm die Arbeiten und die Fasten erlassen; nur nicht das Aufstehen von der Erde und das Fasten am Freytage**).

32. Niemand darf an einem Ort, wo der Meister ist, ohne seine Bewilligung, Erlaubniß geben, zur Ader zu lassen, Wettrennen zu halten oder sich im Lanzenspiel zu üben ***).

33. Wenn nach Ostern die Häuser die großen Ausgaben zur Erndte haben, und die Komthure dem Meister über Mangel an Fleisch klagen, kann dieser es den Brüdern vortragen und sie um ihre Meinung fragen. Und wenn sie einwilligen, des Dienstags kein Fleisch zu essen, soll es geschehen. Sobald das Getreide aber unter Dach ist, bekommen sie das Fleisch wieder.

34. Alle Tage, wenn der Meister im Hause des Tempels ist, sollen fünf Arme um seinetwillen im Hause dieselben Speisen als die Brüder geniessen.

35. Wenn der Meister an der Tafel des Konvents isset, kann er, wem er will, von der Schüssel anbieten. Dies darf niemand sonst thun ****).

*) Allgemeine Observanz in der katholischen Kirche.

**) S. diese Anordnung umständlicher B. VIII. Tit. 10, 7.

***) Nul ne puet donner congié de seignier, ne de corre chevau, ne de bouhorder en leu, ou li maitre soit, se par le maitre ne le donne.

****) De carnibus & piscibus tantum dabitur Magistro, quantum quatuor aliis fratribus, ut de abundantia sua fratribus sedentibus in poenitentia, vel aliis quibus voluerit, valeat aliquid impertiri. Stat. Theut. 8. Duell. p. 38.

36. Es steht in der Gewalt des Meisters, den Wein der Komplete zu geben oder zu nehmen *).

37. Wenn der Meister von einer Reise kommt, darf er in seinem Zimmer essen: desgleichen wenn er Blut gelassen, wenn er Ritter oder andre Weltleute eingeladen hat; wenn er krank ist, kann er auch in seinem Zimmer bleiben, seine Gefahrten aber sollen im Pallast mit den übrigen Brüdern essen. Nach seiner Genesung muß er an einer der Tafeln des Krankenzimmers essen, und allen Brüdern desselben soll um seinetwillen besser aufgetischt werden **).

39. Alle Kleidungsstücke, die der Meister ablegt, soll man Kranken oder andern Leuten, bey denen er sieht, daß sie am besten angewendet werden können, schenken. Und falls der Meister Kleider, die er getragen, einem Bruder giebt, so soll er einem Kranken, oder andern, bey dem er sieht, daß es gut angewendet ist, ein ander Kleid um Gottes Willen an dessen Stelle schenken lassen.

III. Vom Begräbniß des Großmeisters.

Wenn der Meister des Tempels gestorben ist, soll der Marschal, welcher bis zur Wahl des Großkomthurs des Meisters Stelle vertritt, alle Ritter der Balley versammeln, alle Prälaten des Landes und die guten Ordensleute ersuchen dem Tode

*) Reg. Templ. c. 16. ut collatio fit in arbitrio Magistri: Cum vero sol orientalem regionem deserit, & ad hibernam descendit, audito signo, ut est ejusdem regionis consuetudo, omnes ad completas oportet incedere vos, ac prius generalem collationem sumere peroptamus. Hanc autem collationem in dispositione & arbitrio Magistri ponimus, ut quando voluerit de aqua, & quando jubebit misericorditer ex vino temperato competenter recipiatur. Verum hoc non ad nimiam satietatem oportet fieri, sed parcius, quia apostatare etiam sapientes videmus. Diese Observanz hatten die Tempelherren von den Cistercienſern entlehnt, zu deren Gebrauche sie damals gehörte.

**) Quoties Magister comederit ad infirmorum tabulam, dignum est, ut fratres melius procurentur. Stat. Theut. 9. Duell. 39. Doch fügt das Statut diese Einschränkung hinzu: sed si longo tempore cibis lautioribus reperitur indigere, nec communia seu consueta dictae tabulae sustinere valuerit alimenta; debet comedere post,

tenamt und Begräbnisse des Meisters beyzuwohnen. Das Leichenbegängniß soll mit großem Licht von Fackeln und Wachskerzen gehalten und er mit grossen Ehrenbezeugungen begraben werden. Solches grosses Licht von Wachskerzen ist ihm allein zur Ehre der Meisterschaft bewilligt. Und alle gegenwärtigen Brüder sollen binnen sieben Tagen 200 Paternoster beten. Ein gleiches sollen auch alle Brüder der Balley dieses Hauses thun und dort bleiben, wenn sie nicht nothwendige Abhaltung haben *). Auch sollen hundert Arme um seiner Seele willen zu Mittag und Abend bewirthet werden **). Nachher soll seine Rüstung wie eines andern Bruders des Konvents vertheilt werden, seinen Leibrock und Kleidung ausgenommen, die in die Hände des Almosenpflegers kommen und einzig um Gottes willen den Kranken gegeben werden sollen, wie der Meister selbst mit seinen alten Kleidungsstücken zu thun pflegte, wenn er neue nahm ***).

vel ante, vel in camera sua. Nam sumptuosum valde foret, si specialia, quibus ipse solus indiget, in omnes commensales dividi saepius oporteret.

*) In den Statuten des Deutschen Ordens war nichts mehr für den Meister, als für alle andere verstorbenen Brüder vorgeschrieben: de orationibus pro ipso faciendis modus servetur, qui superius in Regula (c. 3. qualiter pro vivis & mortuis orent) continetur. Quidquid amplius impenditur ei, non expenditur, sed in sinu convertitur operantis. Stat. p. 45. Duell. p. 50.

**) Im Deutschen Orden ward ein Armer, ein ganzes Jahr lang bewirthet. Per annum dabitur uni pauperi talis refectio, qualis dari solet XI. diebus pro fratre quolibet obeunte: ibid.

***) Eben so im Deutschen Orden. Omnes vestes Magistri dabuntur pauperibus.

IV. Vom Seneschal *).

1. Der Seneschal soll 4 Pferde halten **). Anstatt des einen Maulthiers darf er einen Zelter ***) haben. Zwey Knappen sollen ihn bedienen, und ein Bruder Ritter soll sein Gefährter seyn. Dieser soll auch 4 Pferde, zwey Knappen, und einen dienenden Bruder mit zwey Pferden bey sich haben. Der Seneschal soll ferner halten: einen Diakonus als Schreiber, der auch seine Horas mit ihm betet ****), einen Turkopol mit einem Pferde, und einen Saracenischen Schreiber sammt dem Pferde. Auch darf er zwey Fußknechte haben, und dies ganze Gefolge mit sich führen; seine Pferde aber bekommen, wenn er zu Felde zieht, eben so viel Futter als die Pferde des Meisters.

2. Er führt dasselbe Siegel als der Meister *****).

*) Daß in diesen Statuten nicht besonders vom Großkomthur oder Großprior gehandelt wird, rührt daher, weil dieses Amt keine beständige Ordenswürde war, sondern nur in der Vakanz des Meisterthums Statt fand. Auch würde es unnöthig gewesen seyn, in der Statutensammlung alles, was unter der Rubrik vom Meister gesagt ist, zu wiederholen, da dem Großkomthur, so lange er diese Würde bekleidete, alle Rechte des Meisters zukamen.

**) Im Tempelorden war, wie im Deutschen Orden, die Einschränkung, daß die Ordensobern nur vier Pferde oder Maulthiere im Stall haben durften; welches auch allerdings für einen geistlichen Ritter hinreichend seyn konnte, zumal da sein Gefährter und Waffenbruder gleichfalls gut versehen war. Praeceptor, heißt es im Stat. 85. Theut.: Mareschallus & alii Officiati non debent plus quam quatuor equitaturas habere. Es war aber ihm, dem Marschall, und Turkopilier erlaubt, anstatt eines Maulthieres einen Wallach zu haben. Duell. p. 61.

***) Palefroi, Palafridus. Est equus aequaliter plane & leviter deferens sessorem & dicitur, quasi passus suos leviter ferens. Du Cange.

****) Un diacre escrivain por dire ses ores. Der Meister hatte einen Kapellan, und ausserdem einen Clerk zum Sekretär; bey den übrigen Ordensbeamten waren beide Geschäfte in einer Person vereinigt. Es scheint, daß der Praeceptor im Deutschen Orden ungefähr dasselbe war, was der Seneschal bey den Tempelherren. Diesem waren auch zwey Brüder zugestanden: ein Ritter, und wahrscheinlich ein Dienender. Im Frieden hatte er einen, im Kriege zwey Turkopole in seinem Gefolge. Stat. 69. Duell. 58.

*****) Ich wage nicht zu bestimmen, ob hier vom eigentlichen Ordenssiegel, oder von einem andern, welches vielleicht den höchsten Ordensobern, als solchen, zukam, die Rede ist. Das

3. Auch hat er ein Panier*) und rundes Zelt, wie der Meister**).

älteste Ordenssiegel stellte zwey gewaffnete Ritter auf einem Pferde vor; ein Symbol der ursprünglichen Armuth des Ordens; (Anton Gesch. d. T. H. p. 13. Histoire de l'ordre des Templiers I. p. 21.) hatte die Umschrift: Sigillum militum Christi, und ist abgebildet in Perard Recueil de plusieurs pieces curieuses, servant a l'histoire de Bourgogne. Paris 1662. p. 263. Aus der Urkunde, welcher es angehängt ist, scheint zu erhellen, daß nicht einzelne Personen, sondern ganze Konvente, vielleicht nur Provinzial-Konvente, und deren Meister es gebraucht haben. Ganz verschieden von diesem ist das im Wolfenbüttelschen Archiv erhaltene Siegel des Heermeisters von Deutschland, Wittekind, welches einen mit Dornen gekrönten Christuskopf vorstellt, mit der Umschrift S. MAGRI. TEMPLI TEVTHONIAE, und ein vollkommen ähnliches, welches der Wildgraf Friederich, Großprior von Allmannien und Slavien, gebraucht hat. (Schannat historia Episcopat. Wormat. in praefat.) Ist etwa von einem solchen Siegel hier die Rede, und bestand der Unterschied nur in den Umschriften, da vielleicht alle hohen Ordensobern denselben Christuskopf in ihrem Siegel führten? Die Komthure hingegen scheinen nur mit ihrem Stammwappen und der Umschrift gesiegelt zu haben. Ein solches Siegel vom Komthur zu Supplinburg, Herzog Otto von Braunschweig, findet sich im oben genannten Archiv. (S. Schmidt-Phiseldeks Hermäa, p. 1-3.) Aus der interessanten Abhandlung über die beiden in diesem Werke abgebildeten Tempelsiegel lernen wir zugleich, daß der Heermeister von Deutschland schwarz siegelte; welches in der Sphragistik eine Seltenheit ist, da man dieses bisher nur vom Patriarchen von Constantinopel, dem Hoch- und Deutschmeister, und dem Großmeister des Hospitals wußte. Von letzterem siehe auch Stat. hosp. Hierof. Tit. VII. de concil. c. 34. Volumus & mandamus, ut omnes literae expediendae per magistrum & concilium, magno sigillo Magistri in cera nigra sigillentur. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß auch der Großmeister des ganzen Tempelordens dieselbe Farbe gebraucht.

*) Das Panier des Ordens, welches die Geschichtschreiber le bauséant nennen, hatte die Inschrift: non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam; welche rings um das rothe Kreuz stand. S. Jac. a Vitriaco histor. orient. c. 65. Er verwechselt aber das Tempelpanier mit dem Panier des Hospitals, wenn er sagt: es sey bipartitum ex albo & nigro gewesen, denn der Tempelorden hat beständig ein rothes Kreuz geführt. S. von Bausséant Carpentier suppl. ad Ducang. I. p. 498.

**) Ein großes rundes Zelt, um darin die Gastfreyheit gegen Reisende und Pilgrimme zu beobachten. Dies wird durch folgendes Statut des Deutschen Ordens erläutert: frater, qui gerit vicem Magistri, potest deferre vexillum & copecia & magnum

4. Ueberall, wo der Meister nicht zugegen ist, vertritt er seine Stelle*).

5. Wo der Meister nicht ist, müssen alle Zölle der Ländereyen und Häuser nach seinem Befehl entrichtet werden, und alle Häuser und Einkünfte derselben sind ihm untergeben.

6 Wenn der Seneschal sich an einem, dem Orden gehörigen Landgut ohne den Meister befindet, nimmt er davon, was er will, läßt ein Haus dem andern helfen, und kann überall, nur nicht da, wo der Meister ist, Brüder von einem Landgut nach dem andern versetzen**).

7. Der Seneschal kann einem Ritter, der ein Freund des Ordens ist, einen Zelter, ein Maulthier, einen Queersattel, einen schönen silbernen Becher, ein Kleid von Grauwerk oder Scharlach ***), oder etwas von geringerm Werth schenken. Doch muß er überall den Rath der Brüder einziehen, die an dem Orte sind, wo er sich zum Besten des Ordens aufhält.

tentorium, & alia, quibus eum constat indigere, cum hospitalitatis honestatem loco Magistri debeat exercere. Stat. 72. Duell. p. 59.

*) Im Deutschen Orden konnte der Großmeister sein Vikariat dem Präceptor, dem Marschal, oder auch einem andern Bruder übertragen. Doch heißt es Stat. 70.: Si Magister diu defuturus recederet, congruum foret, ut cum consensu capituli vicem suam committeret praeceptori, qui merito creditur habere negotiorum notitiam pleniorem. Als Molay, auf Befehl des Papstes, von Cypern nach Frankreich reisete, übergab er dem Ordensmarschal das Commando; wahrscheinlich war der Seneschal abwesend, oder er gieng mit dem Großmeister zum Papst.

**) Vielleicht ist der Sinn, daß der Seneschal überall, nur nicht an den Orten, wo der Meister sich aufhält, Brüder versetzen darf. Die Worte des Originals sind zweydeutig: & se il veaut freres remuer de terre en autre, bien le puet faire, fors en la terre ou li maistre sera.

***) Une robe vaire ou d'escarlate. Das Wort Vaire, Varium ist von du Cange erläutert. Mit dem Amte des Seneschals scheint die Würde des Präceptors im Deutschen Orden am besten verglichen werden zu können. Das 67te Statut bestimmt seinen gewöhnlichen Würkungskreis, wenn er nemlich nicht Vikar des Meisters war, und das 70te macht ihn und den Marschal gewissermaaßen zu Collegen. Es scheint auch, daß der Seneschal bey den Tempelherren zuweilen Präceptor geheißen habe, wenigstens haben wir ein Diplom von 1277., wo Arnold von Chateauneuf sich als Präceptor, und vor dem Marschal, also im Range des Seneschals, unterschreibt. Hist. des Templ. I. Weniger Uebereinstimmung hiemit hat das Amt des Connetabels im Hospitaliterorden, welches das erste nach der Großmeister-

V. Vom Marschal des Konvents des Tempels.

1. Der Marschall soll vier Pferde und zween Knappen halten. Anstatt eines Maulthiers, kann er einen guten Turkomann haben. Ferner soll er einen dienenden Bruder mit einem Pferde haben, und kann diesem, falls er will, ein anders aus der Karavane leihen *). Weiter gebührt ihm: ein Turkopol mit einem Roß **).... und ein kleines Zelt***) für seine Knappen und sein Geschirr.

2. Er soll eben so viel Geschirr, und eben so viel Roßfutter haben, als ein Bruder des Konvents; und wenn er mit dem Konvent auf die Weide oder sonst wohin zieht, soll der Stallmeister des Landkomthurs ihm seinen****) Hafer und Kessel nachtragen lassen, wo er auch seyn möge.

3. Alle Waffen und Rüstungen des Hauses, und was man für die Brüder des Konvents kauft, als Almosen erhält, eintauscht, gewinnt oder erobert, selbst wenn dieses öffentlich versteigert

würde ist. Der Connetabel nemlich führte die Aufsicht über die Ställe, Pferde, und Transport-Thiere des Ordens, richtete die Wohnungen für die Fremden ein, und führte in den ältesten Zeiten wahrscheinlich das Panier. Paoli dell' Origine dell' istituto del S. Ord. di S. Giov-Battista Gerosolimitano. Romae 1781. Cap. 13. §. 2.

*) Im Deutschen Orden hat der Marschal zwey Brüder zu Gefährten. Militem sariandum (sergeant) praeter vice-mareschallum. Item habebit Turcopulum, qui praeferat vexillum; duos tempore guerrae. Stat. 58. Duell. p. 56.

**) Diese Stelle ist mir nicht möglich zu übersetzen, da alle Hülfsmittel, welche ich zu Erklärung der alten Worte des Textes gebraucht habe, mir kein Licht gegeben haben. Ich rücke daher die Worte hier ein, wie sie in der Handschrift stehen. Et doit avoir un Turcople, une beste, & un aguillier de quatre teles & de trois histoux & de deux croperes. Dieser Aguillier, der nachher oft genannt wird, scheint aus dem Zusammenhange eine Art Wagen gewesen zu seyn.

***) Une grebeleure. Dieses Wort, welches ich gleichfalls vergeblich in den alten französischen Wörterbüchern gesucht habe, finde ich in einem Statut des Deutschen Ordens erläutert: c. 58. werden parvae tentae genannt, quae vocantur gribelliones. Dasselbe Statut führt auch du Cange zur Erklärung des Wortes an.

****) Im Text wird auch der Aguillier unter den Sachen genannt, die ihm nachgebracht werden sollen.

versteigert werden soll*), steht unter seinem Befehl, und muß in seine Hände geliefert werden. Auch aller Nachlaß von den Waffenrüstungen eines verstorbenen Bruders; ausgenommen die Armbrüste, die dem Landkomthur überliefert werden und die türkischen Waffen, welche die Komthure kaufen, um sie den ihnen untergebenen dienenden Brüdern Handwerkern zu reichen.

4. Ueberall, wo der Marschal sich aufhält, soll er alle Befehle geben, auch die Brüder vertheilen**); und darf er keinen Bruder an seine Stelle setzen, wenn er nicht verreiset oder krank ist***).

5. Alle Ritter, alle dienende Brüder und alle Kriegsleute, stehen unter dem Marschal, sobald er zu den Waffen ruft****).

6. In Kriegszeiten und wenn ein Ort gewonnen ist, sollen die Hauskomthure ihre Beute sammlen und damit alle zu dem Geschwader kommen, welches der Marschal anführt *****), von wannen sie ohne seinen Urlaub nicht weggehen dürfen.

7. An welchem Orte der Marschal ist, kann er Pferde und Maulthiere kaufen; ist aber der Meister zugegen, so muß er es diesem zu wissen thun. Dieser aber soll ihm, wenn er sieht, daß es nöthig ist, das Geld dazu reichen lassen.

8. Der Marschal kann einem weltlichen Ritter einen gebrauchten oder zurückgegebenen Sattel, auch ander Rüstzeug

*) So verstehe ich die Worte: li mareschau doit avoir a son commandement . . . . . tous les gaaings qui as armes affierent, & encores viegnent ils a enchantement, si doivent il aler a la main dou mareschau.

**) Nemlich aus einem Hause, oder einer Wohnung in die andre.

***) Marschalcus potest constituere fratrem militem, qui vicem suam gerat, cum fuerit absens, & ille non habebit auctoritatem fratribus aliquid dandi; nulli dabit licentiam cambiandi. Stat. Theut. 83. Duell. p. 61.

****) Omnes fratres armorum vocantes exercitio attendunt Marschalco, qui dare debebit ipsis omnem militiae apparatum &c. Stat. Theut. 58. Duell. p. 56. Dasselbe befehlen die Statuten der Hospitaliter Tit. IV. de Bajulivis cap. 2. Statutum est, quod omnes & singuli fratres, tam milites quam servientes armorum Mareschallo obediant, und c. 7. quod fratres in armorum exercitio sint suppositi praecepto Mareschalli.

*****) Et doivent tuit venir en l'eschielle dou Mareschau. Eschielle ist im alten französischen ein in Schlachtordnung gestelltes Korps.

geben. Doch muß er dies nicht zu oft und nicht ohne Erlaubniß des Meisters thun *).

9. Wenn der Marschal im Gebiet von Tripolis oder Antiochien ist, kann der Landkomthur ihm den Marstall untergeben oder nicht, nach seinem Gutbefinden. Auch steht es bey ihm, ob er die Aufsicht über den Marstall annehmen oder ablehnen will. Nimmt er sie an, so kann er den Brüdern geben, was sie bedürfen. Uebergiebt der Landkomthur sie ihm nicht, so hat er die Aufsicht über das kleine Rüstzeug **).

10. Ist aber ein eigner Marschal in dem Gebiet, so hat der Marschal des Konvents über die Marställe des Landes keine Gewalt; die Befehle des Ordens, die er überall, wo er ist, ertheilen soll, und die Aufsicht über das kleine Rüstzeug ausgenommen.

11. Wenn er ein in der Karavane befindliches Roß begehret, um es einem Bruder, der in derselben Provinz ist, zu geben; so muß der Marschal der Provinz ihm gehorchen. Wenn der Marschal aber ein Roß für einen nicht in der Provinz befindlichen Bruder begehrt, kann dieser es, wenn er will, verweigern. Ist aber Krieg im Lande, und der Bruder hat kein Pferd oder Maulthier, und soll doch fort; so kann der Marschal des Konvents selbst in die Karavane gehen und zusehen, und dem Marschal der Provinz befehlen, dem Bruder dies oder jenes Pferd zu geben, welcher denn sogleich zu gehorchen hat; bey der Rückkunft aber müssen die Pferde in die Karavane zurückgebracht werden. Und wenn zwey Geschwader von Rittern da sind ***), so soll der Landmarschal, oder, in Ermang-

S. Carpentiers Lexicon im 4ten Bande der Supplemente zu du Cange. Es wird auch durch das neuere Wort Escadron übersetzt, daher ich kein Bedenken trage, das Wort Geschwader zu brauchen.

*) Marschalcus non debet extraneis arma concedere vel dare sine licentia Magistri. Sellam vel alia clinodia dare potest, ubi poposcerit utilitas evidens & honesta. Stat. Theut. 62. Duell. p. 57.

**) Le petit hernois. Ich vermuthe, daß das Pferdegeschirr hiemit unter begriffen war. In den Deutschen Statuten, c. 58. wird folgendes genannt, was dem Marschal untergeben war. Omnis militiae apparatus: equi, muli, arma, coperturae equorum, parvae tentae, quae vocantur gribelliones, ocreae, cyphi de Mazero domus; etiam sellare & parva fabrica erunt sub eo. Diese parva fabrica scheint das petit hernois zu seyn. Duell. p. 56.

***) Et s'il y a deux eschielles de cheval. Ich vermuthe, daß dies eine Abbreviatur für Chevaliers ist, und setze dem zu folge Ritter.

lung seiner, der Landkomthur, das eine anführen, wenn er es erlaubt.

12. Der Marschal des Konvents kann, wenn er will, mit Zuziehung des Raths den Untermarschal und den Pannerer ernennen.

13. Wenn der Marschal aus einem Hause in das andre Geschirr des Marstalls auf Wagen oder Lastthieren wegschicken will, soll der Landkomthur das, was der Marschal ihm überliefern wird, auf Lastthiere laden lassen.

14. Wo der Marschal ist, darf der Landkomthur, ohne ihn davon zu benachrichtigen, keine Lastthiere des Konvents beladen. Dies alles gilt nicht allein für die Provinz von Tripolis, sondern auch für Antiochien.

15. Der Marschal des Konvents soll alle Heer-Schaue vornehmen u. s. f. *), er soll im Gebiet von Jerusalem Kapitel halten u. s. w.

16. Die Pferde, die übers Meer gekommen sind, sollen in der Karavane behalten werden, bis der Meister sie gesehen hat **). Der Meister kann, wie schon gesagt ist, einige davon zu seinem Gebrauche und eins oder zwey zum Verschenken nehmen. Er muß sie aber, bis er sie weggegeben hat, der Karavane lassen; nachher kann der Marschal die übrigen unter die Brüder nach Befinden der Nothdurft vertheilen.

*) Le Mareschau dou covent doit faire tous les appeaus. Dieses, und die Pflicht Kapitel zu halten, müssen allgemein bekannte Dinge gewesen seyn, da der Sammler dieser Statuten ihrer nur obenhin, und mit einem und so ferner, erwähnt. Das Recht Revüe zu halten, kam dem Marschal wohl als Feldherrn des Ordens, auch in Anwesenheit des Meisters zu; hatte es aber mit dem Rechte, Kapitel zu halten, dieselbe Bewandniß, und war der Marschal nicht bloß in Abwesenheit des Meisters hiezu befugt? Absente Magistro, sagt Statut. Theut. 61., nulloque gerente vicem suam Marschalcus in castris capitulum celebrabit, vel Praeceptor, si Marschalcus absens fuerit: cum domi fuerit, Praeceptori competit jus praecedendi & capitulum celebrandi; si vero Praeceptor absens fuerit, Marschalcus capitulo praesidebit. Duell. p. 57.

**) Si muli, vel equi veniunt undecunque, non debet eos Marschalcus distribuere, donec acceperit Magister ex eis, quos habuerit necessarios. Tunc demum poterit eos fratribus assignare. Ibid. c. 66. p. 58. Hiehin scheint auch das Statut des Hospitalordens zu gehören, c. 20. Tit. X. Quod equi passagii Mareschallo praesententur.

17. Wenn kein Bruder ein Pferd von ihm verlangt, braucht er auch, falls er nicht selbst will, keinem eins zu geben. Hat er aber einen schlechten spanischen Klepper *), mit dem ein Bruder, welcher diesen verlangte, zufrieden seyn wollte, so soll er ihm solchen geben.

18. Wenn ein Bruder stirbt und im Lande fremd ist, oder ohne sein Pferdegeschirr in ein ander Land geschickt wird, so bleibt dieses im Marstalle des Landes; das Geschirr aber der übrigen Brüder des Konvents kommt in den Marstall des Konvents.

19. Wenn die Brüder in den Häusern vertheilt sind, kann der Marschal keinen wegnehmen, als wenn er einen Bruder gegen den andern austauscht. Ohne Erlaubniß des Meisters kann er keinen im Lande wohnenden Bruder in den Konvent setzen, oder in ein ander Land schicken. Auch darf er ohne Erlaubniß des Meisters keinen Bruder des Konvents im Lande lassen **).

20. Wenn der Meister oder die Brüder, Brüder aus dem Kapitel herausgehen heissen ***), um einen zum Komthur disseits des Meers zu ernennen, so soll der Marschal nicht mehr herausgewiesen werden, wenn der Konvent ihm sein Amt einmal übertragen hat. Wohl aber kann er herausgewiesen werden, wenn ein Seneschal erwählt werden soll.

*) Et se il tenait ronsin agenetaires, tel dont frere s'en teniſt apaiés & il li demandaſt, il li doit donner.

**) Ne li Mareschal dou Covent n'en puet laiſſier en la terre nul frere de Convent, se par Maiſtre non. Ich verstehe dieses so: daß er keinem Bruder des Konvents ohne Zustimmung des Meisters erlauben könne, in einem andern Hause der Provinz Jerusalem, als im Konvent selbst, zu wohnen.

***) Um nemlich desto ungehinderter über diese Brüder rathschlagen zu können. Die Worte des Textes sind folgende: quant li maiſtre ou li freres jettent les freres dou Chapiſtre por faire Commandeor de ça mer; li Mareschaus n'en doit pas eſtre jetès, se li convens ne li avra encors faite merci de sa baille. Wahrscheinlich, weil das Amt eines Marschals des Konvents für wichtiger gehalten ward, als selbst die Würde eines Heermeisters in einer Provinz; es wird noch hinzugefügt: mais por le senechau sans plus. Soll aber ein Seneschal erwählt werden; so kann man den Marschal wohl herausgehen heißen; weil nemlich dies Amt höher ist, als die Marschalwürde. Aehnliche Ausdrücke an andern Stellen des Statutenbuchs geben diesen dunkeln Anordnungen mehr Licht. Uebrigens ist hier von

21. Alle Komthure kann man aber aus dem Kapitel herausgehen heissen, wenn man einen Marschal ernennen will, ohne auf ihre Würde Rücksicht zu nehmen *): den Marschal und Komthur des Königreichs Jerusalem ausgenommen.

22. Der Meister und Landkomthur dürfen im Marstalle nehmen, was sie nöthig haben, ausgenommen Stahl und fremden Draht **).

VI. Vom Komthur des Landes und Königreichs Jerusalem ***).

1. Er soll 4 Pferde haben. Anstatt des einen Maulthiers kann er einen Zelter, zwey Knappen und einen dienenden Bru-

dem Generalkapitel die Rede, und es erhellt aus dieser, wie aus andern Stellen, daß die großen Ordenswürden im Generalkapitel vergeben wurden.

*) Ein Komthur konnte auch Marschal werden. So z. B. war Raynald von Vichier vor seiner Erhebung zum Großmeisterthum, Heermeister von Frankreich und Marschal des Ordens, Du Cange Tom. VI. p. 1037. Auch war Stephan von Sissy, Heermeister von Sicilien und Apulien, zugleich Marschall des Ordens. Er ist besonders merkwürdig, weil Urban IV. sichs herausnahm, ihn abzusetzen, und als er dagegen protestirte, zu excommuniziren. Wahrscheinlich war der Papst gegen ihn aufgebracht, weil er seine Plane in diesem Königreiche nicht begünstigte. Histoire des Templ. II. p. 54.

**) Fil de Bergoigne. Baragoin heißt in den Wörterbüchern barbarisch. Ein ähnliches Wort ist Berguigner, Barcaniare, handeln, dingen.

Mehrere den Marschal betreffende Anordnungen finden sich im VI. Buch vom Kriegswesen. Ich füge noch ein mir gänzlich unverständliches Statut im Original hinzu. Li Mareschau ne puet jeter son compaignon (seinen Gefährten und Waffenbruder) de renc por aler de terre en autre poreſtage, mais por quinzaine & por ſomaige por eſchielle l'en puet jetter. So viel verstehe ich: daß der Marschal seinen Gefährten nicht für immer in eine andre Provinz schicken könne, wohl aber auf eine Zeit, und in gewissen Geschäften; welche diese aber waren, ist mir dunkel.

***) Als Komthur der ersten und herrschenden Provinz des Ordens scheint er den Rang über alle übrigen Komthure behauptet zu

der mit zwey Pferden halten. Ferner einen Diakonus, der schreiben kann, einen saracenischen Schreiber mit einem Pferde. Zwey Fußknechte wie der Seneschal, ein kleines Zelt für seine Knappen, und ein *)..... wie der Marschal. Der Drapier soll sein Gefährter seyn.

2. Er ist der Schatzmeister des Konvents **), und alles Vermögen des Ordens, von wannen es auch kommt, disseits oder jenseits des Meeres, soll in seine Hände übergeben werden ***). Er soll es in den Schatz legen, aber nichts anrühren oder anderwärts hinthun, bis der Meister es gesehen und gezählt hat. Wenn dieser es aber gesehen, wird es schriftlich verzeichnet, und der Komthur muß es sodann im Schatz bewahren, und kann es zum Nutzen des Ordens anwenden: muß aber, sobald der Meister oder einige der Aeltesten des Ordens Bescheid davon haben wollen, bereit seyn, Rechenschaft abzulegen.

3. Er muß auch die Kleiderkammer des Ordens mit allem nöthigen versorgen; kann aber, was er will, mit Wissen des Drapiers, der ihm Folge leisten muß, herausnehmen. Er kann den Freunden des Ordens, die ihm Nutzen schaffen, einen Zelter, ein Maulthier, einen silbernen Becher, einen Rock von Grauwerk, von schwarzem Tuch, oder ein Unterfutter von Grauwerk, oder ein Stück Leinewand schenken ****). Alle Pelze, alle grauen und rothen Röcke, und alles nicht zugeschnittene Tuch, welches der Orden zu Geschenk oder Almosen bekommt, sind ihm anvertraut, die übrigen zugeschnittenen Röcke kommen in die Kleiderkammer.

haben. Mit dieser seiner Würde war das Schatzmeisteramt auf immer verbunden, so wie es im Hospitaliter-Orden mit der Balley der französischen Zunge vereinigt ist. Wahrscheinlich ist der Landkomthur von Jerusalem derselbe, welcher in Akten Praeceptor Palaestinae genannt wird. Wir haben einen Brief von Guido v. Bezainville, der diesen Titel führte, an den Bischof von Orleans, über die Siege der Sarazenen. Hist. des Templ. I. p. 183.

*) Aguillier.

**) Von einem dieser Großschatzmeister des Ordens Namens Galfried, haben wir einen Brief an Papst Innocenz III vom Jahre 1213.

***) Aurum & argentum debet accipere Thesaurarius cum consensu Magistri & Praeceptoris. Stat. Theut. 76. Duell. p. 60.

****) Li Commandeor de la terre puet donner.... ou robe de vair, ou de brunete, ou une penne de vair, ou une tele de rains....

4. Alle Häuser und Meyereyen des Königreichs Jerusalem, und alle dort wohnhaften Brüder stehen dem Komthur des Königreichs zu Befehl*).

5. Alle dem Orden in Asien gehörenden Schiffe stehen unter dem Landkomthur **). Unter ihm stehet auch der Komthur der Küste von Akra***) nebst allen dort befindlichen Brüdern. Alle Schifsladungen sollen dem Landkomthur übergeben werden: doch mit Vorbehalt der Sachen, die an den Meister oder andre Brüder geschickt sind.

6. Alle Beute, alle Lastthiere, alle Sklaven und alles Hornvieh, welches die Häuser des Königreichs Jerusalem erobern werden, steht unter dem Landkomthur****); die Sattelthiere, die Rüstungen und die zum Marstall gehörigen Waffen allein ausgenommen.

7. Wenn Brüder des Konvents in die Häuser vertheilt werden sollen, kann der Komthur dem Marschal bestimmen, wie viel in ein jedes Haus sollen; und der Marschal hat seine Vorschrift genau zu beobachten.

8 Wenn der Komthur des Königreichs Jerusalem über Land reiset, und Geld mitnimmt, kann er vom Marschal so viel Brüder verlangen, als er nöthig hat; und dieser soll sie ihm geben *****).

9. Der Marschal oder sein Stellvertreter sollen ihm, wenn seine Rosse ermüdet sind, und er zum Nutzen des Ordens andere verlangt, solche leihen. Seine Pferde soll der Landkomthur indeß in die Karavane stellen. Bey seiner Zurückkunft aber soll er die seinigen wiedernehmen und die fremden zurückgeben.

*) Als Komthur nemlich des Königreichs Jerusalem; nicht als Schatzmeister.

**) Der Landkomthur war also gewissermassen Admiral des Ordens. Allein die Seemacht desselben war, so lange er festen Fuß in Palästina hatte, nicht sehr beträchtlich; und kurz nach seiner Vertreibung aus diesen Gegenden ward der Orden vertilgt.

***) Le Commandeor de la voute d'Acre, ward immer aus den dienenden Brüdern genommen, und war ein sehr angesehener Komthur. Der Hafen von Akra war seiner natürlichen Lage und Festigkeit wegen der vornehmste Hafen in Palästina.

****) Als Landkomthur. Was von seiner Inspektion ausgenommen wird, war der Aufsicht des Marschals übergeben.

*****) Zu seiner Bedeckung.

Digitized by Google

10. Die Ankäufe und Vermächtnisse von 100 Byzantinern und drüber an Werth, die den Häusern seiner Komthurey gemacht werden, fallen ihm anheim. Aber die Vermächtnisse, die sich auf 1000 und mehr Byzantiner belaufen, sollen in das Einnahmebuch geschrieben werden. Was sich aber auf 100 Byzantiner und darunter beläuft, soll dem Komthur des Hauses, dem die Almosen geschenkt sind, gelassen werden. Ist das Vermächtniß aber auf dem Meere, einem reichen oder armen Hause, gemacht, so solls in das Verzeichniß eingetragen werden.

11. Wenn ein Sklave, der dem Komthur untergeben ist, sich frey kauft, soll sein Lösegeld, falls es 1000 Byzantiner ist, in die Hand des Komthurs kommen; ist der Sklave vom Marschal und das Lösegeld ist unter 1000 Byzantinern, so kommt es in die Hand des Marschals; ist es mehr, so solls in das Einnahmebuch eingetragen werden.

12. Wenn der Komthur Pferde für die Brüder, Meyer und Aufseher der Viehställe nöthig hat, und sie vom Marschal begehrt; soll dieser, falls er welche zum Verleihen hat, damit behülflich seyn und ihm Füllen oder Pferde geben. Doch muß der Komthur sie, wenn sie für die Brüder des Konvents nöthig sind, wiederhergeben. Der Marschal darf einem Bruder, der um ein Pferd bittet, eins aus dem Marstalle leihen, indem alle Pferde, die aus demselben kommen, wieder dahin zurück müssen. Wenn aber der Komthur Füllen kauft, und diese, oder auch andre Pferde den Brüdern zum Füttern giebt, soll der Marschal sie nicht ohne Erlaubniß des Komthurs oder Meisters nehmen. Zeigt aber der Marschal dem Meister oder Komthur an, daß er kein Geld habe, Pferde zu kaufen, so soll er ihm die Pferde geben lassen, welche die Brüder gefüttert haben, mit denen er die Brüder des Konvents zufrieden stellen kann. Der Meister aber kann keine derselben nehmen, ohne es den Komthur, der ihm jedoch zu gehorchen hat, wissen zu lassen.

13. Der Komthur darf einem Bruder ein oder zwey Maulthiere am Strick oder ein Lastthier geben, wenn es nicht zu oft geschieht. Thiere aber, welche die Brüder verwechselt haben, soll er nicht an seinem Strick behalten; sondern sie sollen in den

Stall, falls der Marschal nicht Erlaubniß zum Tausch gegeben ben hat.

14. Wenn der Komthur die Brüder seiner Commende Füllen aufziehen läßt; und ein Bruder eins davon zum Pferd verlangt, und damit zufrieden seyn will, so darf er ihm eines oder zwey geben; solches muß aber nicht zu oft geschehen.

15. Der Komthur kann Lastthiere, Kamele, und anderes ihm nöthiges Vieh kaufen.

16. Will der Komthur im Marstall für sich oder einen andern Freund des Ordens einen Sattel ausbessern lassen, so darf er es; nur nicht zu oft.

17. Der Landkomthur darf keinen Bruder ausser der Balley in ein ander Land verschicken, um dort zu wohnen; wenn solches nicht auf Befehl des Meisters geschieht.

18. Hat der Komthur nöthige Ausgaben, so soll ers dem Meister zu wissen thun, und auf seinen Befehl, was er bedarf, empfangen.

19. Der Komthur darf, wo der Meister ist, keine Weltleute oder Ritter einladen, oder ihnen Geschenke geben: insgeheim aber und in Abwesenheit des Meisters, darf er solches wohl gegen Freunde des Ordens thun *).

VII. Von den Komthuren der Gebiete von Tripolis und Antiochien.

1. Jeder von ihnen soll vier Pferde haben. Anstatt eines Maulthiers dürfen sie einen Zelter halten. Ferner sollen sie

*) Da der Komthur des Königreichs Jerusalem im Konvent von Jerusalem selbst, und in sede Magistrali wohnte, so scheint er als Landkomthur oder Provinzialmeister, welches hier einerley war, nicht so viel Gewalt gehabt zu haben, als die andern Provinzialmeister, besonders die im Occident. Vieles, was dort zu ihren Rechten gehörte, war in Jerusalem mit der Meisterwürde vereinigt. Den Abgang der Rechte als Landkomthur ersetzte jenem aber reichlich das so wichtige Schatzmeisteramt, und der große Einfluß in alle Ordensgeschäfte, den dieses gewährte.

haben: einen dienenden Bruder mit 2 Pferden; einen Diakonus, einen Turkopol, einen saracenischen Schreiber, jeden mit einem Pferde, und einen Knecht zu Fuß.

2. Sie führen rundes Zelt mit dem Ordenspanier, und haben einen Ritter zum Gefährten, den sie von Ort zu Ort verschicken können.

3. Sie bekommen eben soviel Maaß Hafer als der Meister.

4. Ueberall, wo sie sich aufhalten, und wo der Meister nicht ist, vertreten sie seine Stelle *).

5. Alle Leute, die in den Häusern ihrer Balleyen wohnen, stehen Ihnen sowohl im Krieg als Frieden zu Befehl.

6. So lange ihre Balleyen währen **), können sie in Abwesenheit des Meisters Kapitel halten.

7. Sie sollen die Burgen ihrer Komthureyen mit Kuiram ***), Getraide, Wein, Eisen, Stahl, und Knechten zur Hütung der Pforten versehen. Das übrige müssen die Kastellane anschaffen; und wenn diese kein Geld dazu haben, sollen die Komthure es ihnen schaffen oder geben.

8. Ist ein eigner Marschal im Gebiet ****), so können die Komthure ihn mit Zuziehung der dort befindlichen Kapitel ein- und absetzen, gleichfalls können sie die Drapiers und Kastelläne, die in ihren Balleyen sind, ein- und absetzen.

9. Sie haben, wenn sie wollen, das Recht, den Schatz der Burgen, die vornehmsten Häuser und Besatzungen ihrer Komthureyen zu besichtigen, und mit Beystimmung der Hauskomthure vom Schatze zu nehmen, was sie wollen.

10. Ist der Marschal des Konvents nicht im Gebiet, so sollen sie den Brüdern das Geschirr geben und die Befehle überall,

*) Dasselbe wird vom Seneschal unter No. 4 gesagt. Vermuthlich vertraten diese beiden Komthure die Meisterstelle nur in ihren Provinzen. Daß der Komthur der Provinz Jerusalem nicht dasselbe Recht hatte, rührte wahrscheinlich daher, daß man immer voraussetzte, daß der Seneschal in Abwesenheit des Meisters seine Stelle verträte.

**) Tant come lor bailies durent. Es scheint hieraus fast, daß diese Komthure nicht auf Lebenslang ihre Aemter verwalteten, sondern daß sie bey Vakanzen in höhere Ordens-Aemter aufrückten.

***) Cuiram. Ein mir ganz unverständliches Wort.

****) Dies war doch wohl gewöhnlich der Fall, da jede Provinz ihren Marschal, ihren Schatzmeister und ihren Drapier zu haben pflegte.

wo dieser abwesend ist, austheilen. Wo etwas fehlt, müssen sie es aus ihren Marställen und aus der Kleiderkammer herbeyschaffen.

11. Die Marställe ihrer Balleyen stehen unter ihrem Befehl. Sie haben dafür zu sorgen, daß eine hinlängliche Anzahl von Pferden und Maulthieren und dem nöthigen Geschirr da sey, und sollen den Brüdern davon geben, was sie brauchen.

12. An Orten, wo der Meister ist, dürfen diese Komthure Weltleuten und weltlichen Rittern keine große Versprechung thun, noch Geschenke geben, es wäre denn einem Freunde und Mitbruder des Ordens *).

13. Keiner darf an Orten, wo der Meister ist, wenn er nicht ausdrücklich von ihm das Recht bekommen hat, Erlaubniß geben, Blut zu lassen, Wettrennen zu halten oder zu turniren **).

14. Wenn der Meister im Gebiet ist, darf keiner von ihnen ohne seinen und des Kapitels Befehl das Maaß von Haser vermehren oder verringern, noch die Pferde der Ritter in die Stutereyen schicken. Ist der Meister aber nicht zugegen, so können sie solches nach dem Rathe der Brüder des Konvents thun. Bey jedem vierten Pferde aber steht es vollkommen in ihrer Gewalt, ob sie es in die Stutereyen schicken, oder mit halbem Futter behalten wollen.

15. Sie können, zum Besten des Ordens, Pferde, Kleider, und alles, was dem Seneschal erlaubt ist, verschenken.

16. Alle Tage, wenn sie in einem Hause des Tempels sind, sollen vier Arme um Gottes Willen die Kost der Brüder genießen.

17. Sie können keinem Menschen ohne Erlaubniß des Meisters eine Freystätte verstatten.

18. Wenn der Komthur von Antiochien nach Armenien geht, darf er einen Kapellan und Kapelle mit sich führen ***).

*) Se n'est a aucun ami confrere de la maison. Von diesen amicis & sociis ordinis wird besonders gehandelt werden in der Uebersicht der Verfassung des T. O. Kap. IV.

**) Et nul ne peut doner congré de seignier, ne de corre chevau ravine, ne bouhorder en leu ou il soit, se por lui non.

***) Weil die Armenier als Monophysiten Ketzer waren, und kein katholischer Christ ihrem Gottesdienst beywohnen durfte. Aus der Geschichte der Tempelherren ist übrigens bekannt, daß

* * *

19. Wenn ein Komthur einer Provinz stirbt, kann er nur so lange, als er lebt, seinen Stellvertreter setzen. Sobald er aber gestorben ist, soll dieser seinen Tod den Komthuren der Provinz berichten. Diese sollen sich sodann an einem bequemen Ort, und einem von ihm bestimmten Tage versammeln, und einen, welchen sie wollen, aus ihrer Mitte erwählen. Der Stellvertreter des Komthurs soll darauf den Tod des Komthurs den Komthuren und demjenigen anzeigen, der die Stelle des Großkomthurs so lange vertritt, bis der Meister seine Befehle gegeben hat. Der Meister soll aber von ihm den Tod des Komthurs erfahren.

20. Wenn einer der Komthure der Provinzen stirbt, soll der, welcher seine Stelle vertritt, seinen ganzen Nachlaß in die Versammlung eines Theils der Aeltesten des Hauses nehmen, die um ihn seyn werden, und die Felleisen mit den Siegeln der gegewärtigen Komthure versiegeln. Das Siegel des verstorbenen Komthurs soll er auch hineinlegen; denn die Felleisen sollen an den Meister geschickt werden. Alles andere Geschmeide, Gold und Silber, soll in den Kasten des Komthurs gethan, und wie die Felleisen versiegelt werden; alsdenn soll man es dem Meister melden, daß er darüber befehle; denn alles ohne Ausnahme soll in seine Hände kommen. Ueber die Pferde aber, die Kleidungsstücke und Waffen kann der Komthur nach Wohlgefallen schalten; behält er aber etwas anders zurück, so könnte er deshalb des Ordens verlustig werden. Ist er Visitator des Meisters und des Konvents, und stirbt jenseit des Meeres, so soll man auch sein Felleisen und alles sein kleines Rüstzeug, das man hinein thun kann, nehmen und versiegeln, und alles soll mit dem Petschaft des Komthurs und der andern Komthure gut versiegelt und dem Meister gesendet werden; auch soll man alles andere, Gold, Silber, oder was sonst in seiner Kapelle

sie in vielen Verbindungen mit Armenien standen, und eine Zeitlang große Streitigkeiten mit dem katholischen Könige Leo von Armenien hatten. S. Hist. des Templiers I. 218. 224. 257. 264. Am meisten Geschäfte mit Armenien mußte natürlich der Provinzialmeister von Antiochien haben, dessen Provinz sich bis an die Gränze dieses Königreichs erstreckte. Daher ward auch ihm eine portatile Kapelle auf seinen Zügen zugestanden.

ist, zusammen thun, und dem Meister ins Land übers Meer senden, und die Pferde gleichfalls. Denn mit einem Worte: alles, was da ist, gehört dem Meister und Konvent, die Kleidungsstücke allein ausgenommen, die als Almosen verschenkt werden sollen *).

VIII. Vom Komthur der Stadt Jerusalem.

1. Der Komthur der Stadt Jerusalem soll vier Pferde haben. Anstatt eines Maulthiers kann er einen Türkmann oder einen guten Klepper halten. Ferner muß er haben zwey Knappen und einen dienenden Bruder mit zwey Pferden, einen saracenischen Schreiber mit einem Pferde; einen Turkopol mit einem Pferde, und eben soviel Maaß Roßfutter als der Meister.

2. Er soll in der Stadt Jerusalem unter sich einen Ritter Komthur haben.

3. Der Komthur von Jerusalem soll zehn Ritter zu Befehl haben, um mit ihnen die Pilgrimme, die zum Jordan gehen, zu führen und zu beschützen **). Er soll, so lange sein Geschäft währt, das Ordenspanier führen, und ein rundes Zelt haben, damit er, wenn er, während daß er lagert, einen kranken Biedermann findet, ihn in sein Zelt nehmen, und mit dem Almosen des Ordens bedienen könne. Deshalb soll er ein rundes Zelt haben, und Lastthiere nebst Speisen mit sich nehmen, und die Pilgrimme, wenn es nöthig ist, auf den Lastthieren zurückführen.

*) Ich habe diesen beiden Verordnungen, welche allein in der Beyspielsammlung angeführt sind, keinen bessern Platz anweisen können, als am Schluß der Titel, die von den im Statutenbuch genannten Provinzialkomthuren handeln, weil es höchstwahrscheinlich Gesetze sind, welche nicht allein die Provinzialkomthuren des Occidents, sondern auch die orientalischen, die ausser der Provinz Jerusalem lebten, angingen.

**) Aus diesem dem Komthur der Stadt Jerusalem aufgetragenen Geschäft erhellet die Ursache, warum er eines der hohen Ordensämter bekleidete; weil es nemlich, von der ersten Stiftung des Tempelordens an, die Hauptbestimmung desselben gewesen war, die Pilgrimme auf ihren Wallfahrten zu begleiten und zu schützen.

4. Wenn man das wahre Kreuz auf einem Zuge mitnimmt *), soll der Komthur von Jerusalem nebst seinen zehn Rittern es Tag und Nacht bewachen, und sich so nahe, als es möglich ist, bey demselben lagern, so lange der Zug währt. Jede Nacht aber sollen zwey Brüder bey dem wahren Kreuze wachen. Sollte das Lager aber durch ein Ungefähr aufgehalten werden, so sollen sie sich alle mit dem Konvente lagern.

5. Wenn Beute jenseits des Jordans gemacht wird, so gehört die eine Hälfte derselben dem Komthur des Königreichs, und die andere dem Komthur der Stadt; die aber disseits des Jordans gemachte Beute behält der Komthur des Königreichs allein.

6. Der Komthur von Jerusalem kann den Brüdern, überall wo er ist, Pferde und Maulthiere, und den Weltleuten türkische Sättel, falls ihm welche gegeben sind, schenken.

7. Alle weltlichen Ritter, die sich in Jerusalem aufhalten und sich dem Orden zugewandt haben, sollen mit ihm ziehen, sich bey ihm lagern, und unter seinem Paniere reiten.

8. Alle Brüder, die in der Stadt Jerusalem wohnen, und alle, welche gehen und kommen, stehen in Abwesenheit des Marschals, so lange sie sich in Jerusalem aufhalten, unter seinem Befehl, und müssen alles, was sie vornehmen, mit seiner Erlaubniß thun.

*) Die Tempelherren glaubten im Besitz des wahren Kreuzes zu seyn, und beriefen sich hierauf, als auf einen unverwerflichen Zeugen ihrer Unschuld. Johann de Montroyal, ein in Paris gefangner Templer, sagt in einem Aufsatz, welchen er den Commissarien überreichte: Unter solchen Frevlern (wenn nemlich der Orden schuldig gewesen wäre) hätte das h. Kreuz, in dessen Besitz der Orden ist, nicht verweilt, nicht ihnen seine Bewahrung verstattet. Mold. 122. Sie retteten es wahrscheinlich mit den übrigen Reliquien und Schätzen des Ordens nach Cypern hinüber, kurz vor der Eroberung von Akra. Histoire des Templ. II. p. 102.

IX. Vom Drapier *).

1. Der Drapier des Konvents soll vier Pferde, zwey Knappen, einen Packknecht und einen**) .... so wie der Marschal haben, nebst einem kleinen Zelt für seine Knappen und einem andern für seine Schneider. Das Geräth aber der Werkstatt sollen die Lastthiere mit tragen.

2. Er soll, so lange er sein Amt verwaltet, den Brüdern, was zu ihrer Kleidung und tragen nöthig ist, geben, die Ueberzüge der Betten ausgenommen***).

3. Er soll dafür Sorge tragen, daß die Brüder anständig gekleidet sind. Ist einer es nicht, so kann er ihms befehlen; und dieser muß gehorchen: denn nächst dem Meister und Marschal geht dies keinen näher an, als ihn.

4. Alte Kleider soll der Drapier immer den Knappen und Bedienten, zuweilen auch den Armen, gleichmäßig austheilen****).

*) Aus den Verfügungen selbst erhellet die Hauptobliegenheit des Drapiers, welche dieselbe im Tempelorden, wie bey den Hospitalitern und Deutschen Rittern war, und darin bestand, für die Kleidung der Brüder die gehörige Sorgfalt zu tragen. Ob er gleich nur ein ökonomischer Beamter war: so ward doch sein Amt besonders im Tempel- und Deutschen Orden sehr geachtet. Im Hospitaliter-Orden scheint es von geringerm Bedeuten zu seyn. Bey den Benediktinern heißt er Vestiarius, und seine Pflichten sind vorgeschrieben in der Bened. Regel c. 55. de vestiariis & calceariis fratrum.

**) Aguillier.

***) Zwey Gesetze über die Pflichten des Drapiers enthält die lateinische Ordensregel, welche zu diesen Statuten gehören. C. 25. Ut quantitas et qualitas vestimentor. servetur: Quantitatem secundum magnitudinem corporum, largitatemque vestimentorum observare oportet. Dator pannorum (der Drapier) sit in hoc curiosus. C. 27. Ut dator pannorum imprimis aequalitatem servet: Longitudinem, ut superius dictum est, cum aequali mensura, ne vel susurronum vel criminatorum oculus aliquid notare praesumat, procurator fraterno intuitu consideret, & in omnibus supradictis Dei retributionem humiliter cogitet.

****) Ich rücke dieses Gesetz, welches in der französischen Statutensammlung nicht befindlich ist, aus der lateinischen Regel ein: C. 24. Ut vetusta armigeris dividantur: Procurator vel Dator pannorum omni observantia veteres semper armigeris & clientibus, & quandoque pauperibus fideliter aequaliterque erogare intendat. Die Armen erhielten besonders Kleidungsstücke aus dem Nachlaß verstorbener Brüder. S. unten das 73. Statut des D. Ordens.

5. Wenn Kleidungen übers Meer kommen, soll er beym Auspacken zugegen seyn.

6. Alle Geschenke, die für die Brüder des Konvents einlaufen, soll er in Empfang nehmen und vertheilen.

7. Er soll darauf achten, daß ein Bruder, wenn er Unterschleif macht, oder etwas nimmt, so ihm nicht zukömmt, solches unterlasse, und der Behörde wieder zustelle. Denn alle Brüder sollen wider den seyn, der etwas unvernünftiges thut oder sagt.

8. Wenn ein Bruder aufgenommen wird, soll er alle seine Kleider haben, die von Grauwerk und Scharlach ausgenommen. Bringt der Bruder dem Orden Gold, Silber, oder Münze mit *), so soll dies, wenn es sich bis auf zehn Byzantiner beläuft, der Draperie, und das übrige dem Landkomthur überliefert werden **).

9. Kein Bruder, der zu einem Handwerker, von dem er etwas nöthig hat, gehen will, darf ohne Erlaubniß des Aufsicht-

*) Gewissermaßen als Aussteuer. Die Tempelherrn sahen, so scharf auch alles, was der Simonie nur von ferne glich, in den Kirchen- und Ordensgesetzen verboten war, dennoch sehr darauf, ob Brüder dem Orden Vermögen mitbrachten, und bemühten sich besonders um solche. Mehr hievon in der Uebersicht der Verfassung des T. O. Kap. 1. und die Strafgesetze B. VIII. Tit. 2. N. 1.

**) Die Pflichten und Rechte des Drapiers im Deutschen Orden sind folgende: Stat. 73. ad officium Treperarii pertinet domus, in qua sunt tam cottidianae vestes, quam aliae ad arma pertinentes. Ipse tenetur dare fratribus ad arma deputatis, Spallaria, Wappenrock, Kilinge, Phavones, Wappenhersam, Wappenhauben, & Cingulos, Vestimenta. Vestes, quas hyeme transacta fratres reddiderint, servabit ad hyemem futuram dividendas aequaliter inter Praeceptorem & Marschalcum, quas ipsi dabunt famulis in caritate servientibus. Potest etiam Traperarius aliquas vestes dare vel pauperibus vel egenis servientibus. Utraque tamen faciat moderate. Mit Waffen und Rüstungen hatten die Drapiere bey den T. H. nichts zu thun. Und Stat. 78. Si missus fuerit alicui fratri pannus, qui sufficiat ad unam vestem, recipere potest; sed non retinere sine licentia Draperarii. Si pannus fuerit nobilis, sufficiens ad duo mantella, det alteri fratri dimidiam partem de licentia Draperarii potius, quam solus habeat superflua, altero indigente. Duell. p. 59. 60. Auch in St. 74. die Stelle: Quando vestes abluuntur, ferantur ad Draperiam; considerabit frater in ea manens (vielleicht der Gehülfe des Drapiers) si aliquid in eis inveniat emendandum, dissutas reconsui faciat. Cumque necesse fuerit novas vestes dari, consvetum signum fratris nominis imponet

Aufsichtführenden Bruders *) in die Kleiderkammer kommen.

10. Alles, was vom Drapier des Konvents gesagt wird, muß auch von den Drapieren der Gebiete von Tripolis und Antiochien verstanden werden. Nur dürfen diese kein**)..... haben.

X. Von den Hauskomthuren.

1. Ein Ritter Hauskomthur soll vier Pferde und zwey Knappen mit denselben Rationen für zwey Pferde, als der Meister, und für die zwey andern, wie die Brüder des Konvents halten. Haben aber die Brüder des Konvents drey Pferde, so darf er vier; haben sie zwey, darf er drey haben.

2. Er für sich allein darf keinen in seiner Balley befindlichen Bruder wegen eines zwischen ihnen vorgefallenen Wortwechsels angreifen; sondern sie müssen sich vor dem Kapitel stellen, indem man dem Bruder eben so vielen Glauben, als dem Komthur beymißt.

3. Den Befehlen aber, die der Komthur dem in seiner Commende befindlichen Bruder giebt, soll geglaubt werden; und kann ihrentwegen der Komthur allein einen Bruder angreifen, wenn die Sache den Verlust des Ordenskleides nicht nach sich zieht.

4. Er kann den Brüdern Meyern ein Maulthier oder Geld schenken, um eins zu kaufen. Er darf auch Füllen und Maulthiere kaufen***).

net, prout invenerit in antiquis, & mensuram vestium mensurae corporis coaptabit. In den Statuten des Johanniter-Ordens ist c. 25. Tit. X. de Bajulivis: Quod magnus Conservator (der Drapier) det licentiam scindendi & faciendi vestes.

*) Dieser ist entweder der Drapier, oder der, welchem er das Geschäft übertragen hat. Ich habe deswegen dieses Statut, welches an einem andern Orte in der Sammlung stehet, hier eingerückt.

**) Hier ist wieder das unverständliche Wort Aguillier.

***) Da die hier angeführte Ursache mir nicht verständlich ist, schreibe ich sie im Original ab: Et puent acheter polains & sommiers por norir des vilains de lor casaux.

5. Der Hauskomthur darf ohne Erlaubniß des Meisters oder des Groskomthurs im Lande kein neues Haus mit Kalk, Mörtel noch Steinen bauen *). Aber verfallene Häuser kann er ausbessern und wiederherstellen lassen.

6. Ein Hauskomthur kann dem Marschal hundert, und dem Drapier funfzig Byzantiner geben **), zwanzig dem Untermarschal und zehn dem Unterdrapier; einem Bruder des Konvents kann er einen Byzantiner, oder einen Waffenrock, ein Hemd, einen langen Rock, ein Stück Hirschleder, oder ein ziegenhaarenes Tuch geben.

7. Wo Meister und Landkomthur sind, darf er Weltleuten keine grossen Versprechungen thun, oder Geschenke ohne ihre Erlaubniß machen, ausser, wenn es insgeheim einem Bruder oder Freunde des Ordens geschieht.

8. Die Hauskomthure dürfen sich einander bis zu hundert Muis ***) aus ihrer Küche geben und von ihren Fleischwaaren schenken.

9. Er kann eines von seinen Maulthieren mit einem Bruder des Konvents vertauschen, oder ihm geben. Der Bruder aber soll vom Marschal Erlaubniß haben oder sein Maulthier in die Karavane stellen.

9. Wenn der Hauskomthur einem Bruder des Konvents ein Saumthier geben will, muß dieser von seinem Komthur die Erlaubniß erhalten, und das Pferd des Bruders vom Konvent soll alsdann in die Karavane geschickt werden. Wechselt aber der Bruder des Konvents auf Erlaubniß des Marschals ein Roß mit dem Hauskomthur, so kann dieser es behalten.

*) Eine ähnliche, noch allgemeinere, Anordnung ist im D. O.: Nullus fratrum construi faciat ecclesiam vel domum cum calce absque licentia Magistri, vel Commendatoris principalis. Stat. I. Duell. 35. Dieselbe Anordnung wird in den Strafgesetzen wiederholt. B. VIII. Tit. 3. No. 21.

**) Grössere Summen aber, und den Ueberschuß, welchen er nicht selbst zum Besten seiner Hauscommende brauchte, mußte er wahrscheinlich an den Schatzmeister der Provinz liefern.

***) Ein im Orient gebräuchliches Maaß, dessen eigentliches Verhältniß ich aber nicht zu bestimmen weiß.

10. Hat der Hauskomthur einige gute Füllen, so kann er sie, oder andre Reitpferde den Brüdern seiner Kommende geben.

XI. Von den Ritterkomthuren.

1. Der Ritterkomthur, er sey unter Waffen oder nicht, soll dem Landkomthur, überall, wo der Marschal nicht zugegen ist, untergeordnet seyn.

2. Doch darf er den Brüdern Erlaubniß geben, zur Ader zu lassen, zu baden und Wettrennen zu halten *).

3. Er kann einem Bruder des Konvents erlauben, eine Nacht auszubleiben.

4. In Abwesenheit des Marschalls und Landkomthurs darf er Kapitel halten.

5. Die Kastellane der Burgen stehen im Gefecht unter dem Ritterkomthur, sobald ein Ordenspanier daselbst ist. Innerhalb der Burgen sind sie ihm aber keinen Gehorsam schuldig, und können ohne seine Erlaubniß einen ihrer untergebenen Brüder in ihren Geschäften versenden.

5. Wenn Brüder ins Land von Tripoli oder Antiochien reisen, und in Tyrus oder Tripoli sind, stehen sie unter dem Hauskomthur **). Im Gefecht aber, oder wenn Kriegsgeschrey ausser der Stadt entsteht, und die Brüder dahin gehen, ist der Hauskomthur dem Ritterkomthur, welcher die Brüder anführt, untergeben.

6. Wenn ein vom Marschal ernannter Ritterkomthur, welcher Brüder anführt, sich zu Tortosa ***) oder an andern

*) Dergleichen ohne Erlaubniß zu thun, war verboten. Im D. O. Stat. II. heißt es: Nullus frater audebit in civitate sine licentia superioris balneari. Eine strenge Pflicht des Gehorsams, wenn man an das heisse orientalische Clima denkt, in dem diese Orden damals blühten.

**) Nemlich unter dem Hauskomthur des dort befindlichen Tempelhauses.

***) Tortosa oder Antaradus, eine der Insel Aradus gegen über liegende Stadt an der phönizischen Küste. Saladin nahm

Orten mit Komthuren aufhält, die das General-Kapitel ernannt hat, es mögen Brüder disseits oder jenseits des Meeres seyn; so soll der Komthur des Orts den Befehl haben. Sagt aber der Provinzialkomthur des Orts: „Ihr sollt Komthur „seyn;“ so ist der, welcher da ist, entlassen, und der neue gebietet.

7. Wenn der Ritterkomthur des Konvents und die Komthure von Chateau Pellerin und Safet *), oder von andern Häusern Brüder anführen, und sich an Orten, wo der Konvent nicht ist, zusammen befinden; so hat derjenige unter ihnen, welcher die meisten Brüder anführt, den Befehl über die andern.

8. Wenn ein Bruder die Stelle eines Ritterkomthurs vertritt, so hat er kein Recht, Plätze für die Betten oder für die Rosse anzuweisen: er kann aber dazu verhelfen.

XII. Vom Turcopilier **).

1. Der Turcopilier soll vier Pferde haben. Anstatt eines Maulthiers ist ihm ein Turkmann erlaubt. Auch soll er ein kleines Zelt und dasselbe Maaß Roßfutter haben, als die Brüder des Konvents. Dieses, das kleine Zelt und den Kessel, sollen die Lastthiere tragen.

sie den Christen im Jahr 1188 ab. Das Statut scheint daher in die älteren Zeiten des Ordens zu gehören.

*) Chateau Pellerin und Safet; zwey in der Geschichte der Kreuzzüge sehr berühmte Bergfestungen am Fuß der Berge Carmel und Thabor; welche die Tempelherrn inne hatten.

**) Im Tempel- und Deutschen Orden war das Amt des Turkopiliers, oder Generals der leichten Reuterey, nicht so wichtig, wie im Hospitaliter-Orden, wo es mit der Würde eines Groß-Baillifs der Englischen Zunge verbunden war. Im Deutschen Orden fand die Würde nicht einmal immer Statt, und währte nur so lange, als dieser Orden Besitzungen im Orient zu vertheidigen hatte. Es heißt ausdrücklich Stat. 84. Si Turcopilarius necessarius fuerit, debet constitui a Marschalco de consensu Magistri. Auch im Tempelorden stand er gänzlich unter dem Marschal, und oft sogar unter einem Ritterkomthur.

2. Ist er im Hause oder Lager, so darf er nicht ohne Erlaubniß ausgehen. Aber der Marschal soll ihm mit einemmale vorschreiben, was er zu thun hat.

3. Er soll sich an einem gewissen Ort aufhalten.

4. Entsteht Lerm, so soll er einen oder zwey Turkopolen von seinem Standort ausschicken, um zu sehen, was vorgeht, und hierauf dem Marschal oder dessen Stellvertreter Bericht abstatten, damit dieser die nöthigen Befehle ertheilen könne.

5. Wenn der Turkopilier zum Streifen auszieht, giebt man ihm 5, 6, 8 oder 10 Ritter zu Pferde mit. Diese stehen alsdann unter seinem Befehl; sind ihrer aber zehn, und haben sie einen Ritterkomthur und Ordens-Panier mit, so ist der Turkopilier ihm unterthan.

6. Wenn die Brüder des Konvents in Geschwader geordnet sind, soll der Turkopilier auch seine Leute wie die andern in Ordnung stellen, und das Panier auf die Art, wie der Marschal*), tragen lassen. Auch soll er auf keine andre Art, als wie Meister und Marschal es befehlen, fechten und angreifen.

7. Alle dienenden Brüder stehen, sobald sie unter Waffen sind, unter seinem Befehl, unbewaffnet aber nicht. Die Turkopolen aber stehen bewaffnet oder unbewaffnet unter ihm**).

8. Der Untermarschal, der Pannerer und die dienenden Brüder des Meisters, Marschals und Landkomthurs sind, wenn sie nicht zum Geschwader des Turkopiliers gehören, ihm keinesweges untergeben***).

*) S. in den Kriegsstatuten, Buch VI. Tit. 3. No. 1.

**) Et omnes Turcopuli sui erunt sub ipso. Stat. Theut. 84. Im Hospitaliter-Orden durfte aber der Turkopilier keinen seiner untergebenen Turkopolen de facto, absque causae cognitione abdanken, sondern sie bloß suspendiren, bis die Sache vom Meister und seinem Rath untersucht war. Stat. Hosp. c. 26. Tit. X. quod Turcopolerius non destituat Turcopolos absque causae cognitione.

***) Von dem Bruder Krankenwärter, welcher gleichfalls ein Ritter gewesen zu seyn scheint, wird weiter unten gehandelt. In der Statutensammlung selbst ist die Instruktion für ihn von den Instruktionen der andern Beamten getrennt.

XIII. Von den Brüder Rittern des Konvents.

(Die im Statutenbuch unter dem Titel: Retrais des freres Chevaliers & des freres sergens dou couvent, gesammelten Vorschriften enthalten, in so fern sie die Ritter betreffen, bloß ein Verzeichniß der Pferde, Rüstungen und Kleidungsstücke, welche ein Bruder des Konvents haben sollte. Ich halte es daher für besser, diesen Anordnungen ihren Platz unter den oekonomischen Statuten Buch V. Tit. 1. Von der Kleidung und Ausrüstungen der Brüder, anzuweisen.)

XIV. Von den Kapellänen.

1. Die Brüder Kapelläne sollen einen engen Rock tragen *), ihren Bart scheren **), und dürfen Handschuh tragen. Keinem ist es erlaubt, Ritterkleider zu tragen; denn unsre Regel verbietet den weissen Mantel einem jeden Bruder, der nicht

*) Dieses war ihnen schon in der Bulle Alexanders III. omne datum optimum vorgeschrieben: Professionem faciant regulariter vivendi, et Magistro suo obediendi; Ita tamen, ut eundem victum & vestitum vobiscum habeant, nec non & lectisternia, excepto eo, quod clausa vestimenta portabunt. Dupuy 123. Die weisse Farbe, wahrscheinlich auch der Schnitt des Kleides, war von den Cisterciensern entlehnt. Von den Tempelherren borgte wieder der Deutsche Orden dieselbe Vorschrift für seine Kleriker. c. IV. de vestitu: Verum Clerici, quia in forma vestis etiam in saeculo religionem praetendere debent, decet multo amplius, ut in ordine existentes, clausis utantur vestimentis. Duell. p. 23.

**) Uebereinstimmend mit den Kirchengesetzen, die den Geistlichen verboten einen Bart zu tragen. c. 4. X. de vita & honest. cleric. Ein Statut des Deutschen Ordens verbietet dasselbe, und fügt das Verbot gegen lange Haare, gleichsam übereinstimmend mit den Kirchengesetzen, (c. 21-23. c. 32. D. XXIII. und c. 4. 5. 7. X. de vit. & hon. cler.) hinzu: c. 4. de Rasura: Omnes fratres ita tonsos habeant capillos, ut ante & retro regulariter ordinati con-

Ritter ist*). Auch ist es nie Sitte gewesen, daß ein Bruder Kapellan im Tempelorden den weissen Mantel getragen hätte, wenn er nicht zur Regierung eines Bißthums oder Erzbißthums berufen war. Wird aber ein Bruder Kapellan zum Bischof oder Erzbischof erwählt, so darf er den weissen Mantel tragen**). Doch muß er vorher den Meister und den Konvent sehr ehrerbietig und demüthig bitten, ihm die Kleidung der Ritter zu erlauben. Sie aber sollen ihm dieses gerne und freywillig, in Rücksicht auf die Würde verstatten, zu welcher er gelangt ist, und weil dieses dem Orden zu großer Ehre gereicht.

2. Die Diener der Kirche sollen allein Speise und Kleidung haben; und nichts anders verlangen, wenn der Meister es ihnen nicht freywillig aus Barmherzigkeit geben will***).

siderari possint, & in barba eadem regula observetur, ne superfluitas ibi dominetur. Fratres vero Clerici coronam & tonsuram habeant non modicam, ut Religiosos decet. Sed propter sacramentorum reverentiam, quae tractant, barbam tradant. Duell. p. 23.

*) Reg. Templ. c. 22. quod Milites remanentes tantum alba habeant: Nulli ergo concessum est candidas Chlamydes deferre, aut alba pallia habere; nisi nominatis militibus Christi.

**) Dergleichen Fälle gab es im Tempelorden. Der Templer Joh. de Montroyal behauptet ausdrücklich in seiner Vertheidigungsschrift für den Orden: einige Brüder des O. sind von der H. Römischen Kirche zu Bischöfen und Erzbischöfen erhoben worden.

***) Diese Verordnung ist aus c. 4 der lateinischen Regel genommen: Capellani victum & vestitum tantum habeant. Der Anfang dieses Kapitels, welcher den Kapelläuen und im Dienste des Ordens stehenden Geistlichen befiehlt, die von ihnen als Almosen für den Orden gesammelten Gelder redlich abzuliefern, soll an einer andern Stelle eingerückt werden. Hieher gehören nur folgende Worte: Servitores itaque ecclesiae victum & vestitum secundum auctoritatem tantum habeant, & nihil amplius habere praesumant, nisi magistri sponte caritative dederint. Sie brauchten auch als Geistliche weit weniger als die Ritter; und da sie zum Orden hinzu kamen, als er schon beynahe ein halbes Jahrhundert bestanden hatte, so war es natürlich, daß die Ritter sich so viel möglich im Besitz ihrer Vortheile zu erhalten, und die Lage der Kapelläne so abhängig als möglich zu machen strebten. Die Vorschrift stimmte auch gänzlich mit der Benediktiner-Regel überein, c. 33. Praecipue hoc vitium radicitus amputandum est de monasterio, ne quis praesumat aliquid dare aut accipere de monasterio sine jussione Abbatis; nec aliquid habere proprium, nullam omnino rem.... Omnia vero necessaria a Monasterio sperare, nec quidquam liceat habere, quod Abbas non dederit aut permiserit.

3. Die Kapelläne haben dieselben Pflichten als die übrigen Brüder. Jedoch müssen sie außer dem Pater Noster ihre Horas beten*).

4. Wenn sie an einem Orte sind, wo ein Bruder stirbt; so sollen sie Messe lesen und das Officium anstatt der 100 Pater Noster beten**).

5. Man soll den Brüdern Kapellänen Ehre erzeigen und ihnen die besten Kleider des Ordens geben***). Bey Tische sollen sie zunächst dem Meister sitzen und zuerst bedient werden.

6. Die Kapelläne sollen die Beichte der Brüder hören, und kein Bruder darf einem andern als einem Kapellan beichten, weil er diesen ohne Erlaubniß haben kann****). Denn die

*) Nach dem Benediktiner Brevier. Mehr davon in den Anmerkungen zu den Vorschriften über den Gottesdienst. Die Kapelläne waren allein verbunden, ihre Tageszeiten zu beten, weil sie nemlich lesen konnten: die Ritter und Dienenden erfüllten ihre Pflicht, wenn sie sie hörten.

**) Sie mußten eine Seelmesse lesen, und das Officium defunctorum beten, welches hinter jedem Bande des Römischen Breviers steht. Die Ritter und Dienenden waren, wie aus dem Unterricht nach der Aufnahme schon bekannt ist, verbunden, binnen sieben Tagen hundert Pater Noster für die Ruhe des verstorbenen Bruders zu beten. Dasselbe war den Clerikern im Deutschen Orden vorgeschrieben: Cap. 3. qualiter pro vivis & mortuis orent: Quilibet ejusdem domus frater Clericus peragat exequias mortuorum prout in breviario ordinis continetur. Und überhaupt ist dieses Pflicht der Geistlichen in jedem Orden.

***) Sacerdotes & Clerici debent venerari, & in necessariis praë aliis curari, quos commendat consecrationis sanctimonia, ordinis excellentia; fervor religionis & zelus observantiae regularis. Stat. Theut. 5. Duell. 37.

****) Nulli fratri clerico vel laico confiteri cuiquam extraneo liceat, non petita licentia & obtenta. Stat. Theut. 22. Duell. 41. und in den Johanniterstatuten Tit. III. de eccles. c. 7. Prohibemus, ne fratres ordinis nostri cuipiam sacerdoti peccata sua confiteantur; nisi eorum priori aut alicui capellano ordinis nostri, si ejus copiam habuerint. Si vero alteri confiteri voluerint, a Priore seu Vicepriore in Prioris absentia, id faciendi licentiam petant. Diese beiden mit dem angeführten Ordensstatut vollkommen übereinstimmenden Anordnungen in den zwey andern großen Ritterorden der kathol. Kirche mögen für die Unschuld der Tempelherren in diesem Punkte sprechen. Nichts in der Welt war natürlicher, als daß ein Ritterorden, welcher eigne Priester hatte, diesen zu beichten befahl, und es nicht gerne sah, wenn seine Brüder sich an fremde Priester wandten, und diese dadurch genauer von dem, was im Innern des Ordens vorfiel, unterrichtet wurden. Nur die gewisse Voraussetzung, daß die Tempelherren würklich aller der Gräuel schuldig seyen, deren man sie anklagte,

Kapelläne haben vom Papst grössere Macht sie zu absolviren bekommen, als ein Erzbischof *).

7. Von folgenden Vergehen kann aber der Bruder Kapellan einen Tempelbruder nicht absolviren:

1) Wenn ein Bruder einen Mann oder ein Weib tödtet.

2) Wenn er Hand an einen andern Bruder legt, solchergestalt, daß Blut aus der Wunde rinnt.

3) Wenn er Hand an einen andern Ordensmann oder Geistlichen, oder von der heil. Kirche geweihten Priester legt.

konnte eine schlechte Absicht in dieser Anordnung finden, und veranlaßen, daß die Untersuchung derselben ein Inquisitionsartikel in den Processen ward. Item, heißt es Art. 73. quod injungebant eis quod non confiterentur aliis, nisi fratribus ejusdem ordinis. Die Sache selbst war in den Verhören den meisten Brüdern so unbedenklich, daß sie die Existenz des Statuts geradezu eingestanden. Doch fügten sie hinzu, daß man nicht ohne Erlaubniß und Dispensation der Oberen anderen Priestern beichten dürfe. Mold. 206. 295. 325. 331. 494. u. m. O. Das Verbot war auch nur dahin eingeschränkt, daß sie ihren Ordensbrüdern beichten sollten, so lange sie diese finden könnten. Fehlten sie aber, so dürften sie zu andern Geistlichen gehen. Mold. 157. 501. 556. Es waren auch Ordenspriester, welche hauptsächlich darauf drangen, daß man ihnen beichten solle; und dies aus ganz natürlichen Ursachen. Mold. 171. 232. 234. 242. 525. Die Erlaubniß ward leicht ertheilt, (sobald man nemlich einen guten Grund anzugeben wußte); daher sagten Einige geradezu, es sey erlaubt. Z. B. Mold. 263. Odo de Dampierre, welcher selbst ein Presbyter war; und das Verbot doch nur von Hören sagen kannte: 299. und Wilkins II. 336. Einige Zeugen gestanden auch, das Verbot sey Statutenmäßig. Mold. 350 (Gvido Dauphin) und 206.

*) Aehnliche Gründe führten die Tempelherren in den Verhören an. Die Priester hätten mehr Gewalt als andere, sie zu absolviren, Mold. 383.; sie hätten Vollmacht, eben so gut als die Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Sprengeln, 157.; andere Priester gebrauchten Genehmigung vom Papst, 284.; apostolische Privilegien hätten ihnen die nöthige Macht zum Absolviren ertheilt, Mold. 343. 529. Dupuy 314. Sie behaupteten auch dieselben Rechte über ihre Brüder zu haben, welche die Aebte über ihre Mönche hatten, Mold. 583. Mit einem Worte: der Tempelorden war exemt; folglich mußten seine Kapelläne auch solche Fakultäten haben, durch welche sie in ihren Amtsverrichtungen von den Bischöfen unabhängig wurden; und nur in solchen

4) Wenn ein Bruder die Weihen empfangen hat und sie beym Eintritt in den Orden leugnet; nachher aber beichtet.

5) Wenn er durch Simonie in den Orden getreten ist*).

Von diesen Sünden kann der Bruder Kapellan nicht lösen; denn der Papst hat sie der Kirche zu Rom vorbehalten. Deswegen müssen sie sich von solchem, vom Patriarchen, Erzbischof oder Bischof des Landes, worin sie sind, lösen lassen.

8. Alle Geschenke oder andre Almosen, auf welche Art sie auch gegeben werden, sollen die Kapelläne, oder andre, welche dem Orden auf eine bestimmte Zeit dienen, dem Kapitel zustellen**).

9. Wenn ein Bruder Kapellan sich vergeht, muß er in seinem Kapitel, wie ein andrer Bruder, um Barmherzigkeit bitten, aber ohne aufs Knie zu fallen; und muß thun, was die

Fällen, welche der Papst sich allein reservirt hatte, wie die im Text genannten würklich sind, konnten sie sich an die Bischöfe wenden, die aber nach dem damaligen Kirchenrecht nicht als Bischöfe, sondern als Delegaten des Papstes angesehen wurden, und in seinem Namen die Absolution ertheilten. Dasselbe Gesetz, nur Ordenspriestern oder vom Orden angenommenen Kapellänen zu beichten, war auch den Rittern von Calatrava gegeben: Confessiones vestras Capellani, qui missas vobis cantabunt, recipient, & ipsos vos eligetis. Statuta & Privil. Cistercienſ. p. 485. Diese Anordnung des Cistercienser-Abts und Kardinals Guido bestätigte Papst Alexander III darauf dem Orden von Calatrava als ein Privilegium im Jahr 1256. S. ebendaſ. p. 489.

*) Die hier angegebenen Fälle sind solche Vergehungen, die unmittelbar mit dem Bann bestraft werden, und von welchen zu absolviren der Papst sich als eine Cauſa major vorbehalten hat. Die Stellen des kanonischen Rechts, welche davon handeln, sind folgende: Mord, c. 20. C. 24. qu. 3. Schlagen und Verwunden eines Geistlichen, c. 5. 7. X. de Sentent. excom. c. 8. ibid. belegt die Tempelherren in ähnlichem Vergehungsfalle, ungeachtet ihrer Privilegien, mit derselben Strafe. Nulli (Templarii) ſe poſſunt privilegio Apoſtolicae ſedis tueri, quominus excommunicationem vitare debeant, & pro violenta manuum injectione in clericos, ſicut excommunicati vitari. Verläugnung der Weihen, welche als Apoſtaſie vom geistlichen Stande angesehen ward. Canon 17. Conc. Calced. C. 69. D. 50. c. 1. 3. X. de Apoſtatis. S. Chriſt. Thomaſii de deſertione ord. Eccleſiaſtici. Simonie: c. 2. 3. C. 1. Qu. 2. c. 8. 19. 40. X. de Simonia.

**) Aus dem Anfang des 4ten Kap. der Regel... Alias vero oblationes & omnia eleemoſynarum genera, quoquo modo fiant, Capellanis, vel aliis ad tempus manentibus, unitati communis capituli reddere pervigili cura praecipimus. Es ist hier von dem Gelde die Rede, welches die Ordenspriester oder im Dienste

Brüder für Recht erkennen werden *). Wenn er den Orden verläßt, und darauf an der Pforte um Barmherzigkeit bittet, soll er sich vor der Pforte des Kapitels ausziehen, und im Kapitel vor die Brüder treten und um Gnade bitten, ohne niederzuknieen. Hat er keinen Fehler begangen, deßwegen er des Ordens verlustig werden könnte, so soll man ihm eine Buße auferlegen; und er soll ein Jahr und einen Tag ohne Ordenskleid seyn, am Tische des Gesindes ohne Tischtuch essen, und alle andren Fasten der übrigen büßenden Brüder halten, bis die Brüder ihm die Strafe erlassen. Wenn er mit seinem Ordenskleid Buße hält, soll er an der Tafel der Turkopolen ohne Tischtuch essen. Des Sonntags aber soll er allein zur Disciplin zum Bruder Kapellan kommen, und soll es so mit aller Disciplin halten, die er dulden muß. Auch kann er allein für sich eine Woche länger und ohne Noten singen **). Und wenn die übrigen büssenden Brüder mit den Sklaven arbeiten, soll er anstatt der Arbeit seinen Psalter beten ***).

10. Führt er ein unehrbares Leben, stiftet er Uneinigkeit zwischen den Brüdern oder giebt er Aergerniß, so kann man sich leichter und mit weniger Berathschlagung von ihm als von einem andern Bruder befreyen. Denn so befiehlt uns der Papst, als er uns die Brüder Kapelläne gab ****).

11. Er kann sich aber wohl so sehr vergehen, daß man ihn in Ketten oder in ewiges Gefängniß wirft.

12. Wenn ein Bruder Kapellan disseit des Meeres stirbt, soll alles abgeliefert werden, und seine Kinder und alle übrigen Sachen in die Hand des Meisters kommen; seine täglichen Kleidungs-

desselben stehenden Geistlichen von frommen Leuten einsammelten. Eine Betteley, welche uralt war, da ihrer schon in den ältesten Privilegien des Ordens Erwähnung geschieht. Wahrscheinlich bemerkte man, daß manchmal Gelder untergeschlagen wurden, und suchte diesen Mißbrauch durch das Gesetz zu hemmen.

*) S. B. VIII. von den Strafgesetzen. Tit. 8. N. 14.

**) Dieses scheint eine Strafe gewesen zu seyn, welche allein im Tempelorden gebräuchlich war. Ich finde wenigstens in andern Orden keine ähnliche.

***) S. gleichfalls B. VIII. von den Strafgesetzen. Tit. 8. no. 14.

****) Alexander III. in Bulla, Omne datum optimum: Si vero aliqui horum (Clericorum) post factam professionem turbatores religionis vestrae aut domus, vel etiam inutiles apparuerint, liceat vobis

stücke, und seine Waffen ausgenommen, welche an den bestimmten Ort gebracht werden. Stirbt er aber jenseits des Meers: so kommt alles in die Hand des Komthurs, unter dem er stand. Welcher Bruder aber etwas von allen diesen Sachen nimmt, der wird angesehen, als hätte er einen Raub begangen *).

XV. Von einigen besondern Aemtern der dienenden Brüder**).

A. Der Unter-Marschal***).

1. Der Untermarschal soll 2 Pferde, ein kleines Zelt und dieselbe Ration Roßfutter, wie der Konvent ****) haben. Die Lastthiere sollen ihm das kleine Zelt tragen.

eos cum saniori parte Capituli amovere, eisque transeundi ad alium ordinem, ubi secundum Deum vivere voluerint, licentiam dare. Dupuy 123.

*) Ich rücke dieses Statut, welches nur in der Beyspielsammlung steht, hier unter den andern Vorschriften von den Kapellänen ein. Die Ursache dieser großen Vorsorge für den Nachlaß eines Kapellans war vermuthlich, daß die Kapelläne, als die einzigen Gelehrten im Orden, zuweilen Papiere und Aufsätze hinterließen, welche nicht in fremde Hände kommen, vielleicht nicht einmal von allen Brüdern gelesen werden durften.

**) Von den dienenden Brüdern überhaupt verweise ich auf B. V. Tit. I. von der Kleidung und Ausrüstung der Brüder, indem alles, was sie besonders angeht, zu den dort enthaltenen Vorschriften gehört.

***) Fünf ausgezeichnete dienende Brüder waren im Konvent. Der Untermarschal, der Pannerer, der Hufschmidt des Konvents, der Bruder Koch (dessen geschieht auch im französ. Prozeß Erwähnung, Moldenh. 44.), und der Komthur der Meerküste von Akra. Diese waren unter allen dienenden Brüdern allein berechtigt, zwey Pferde und einen Knappen zu halten. Hier ist aber nur vom Untermarschal und Pannerer die Rede. Der dienende Bruder Hauskomthur, gehörte nicht eigentlich mit zum Konvent, weil er einem eignen Ordenshause vorstand. Von den Amtern und Würden, zu denen die dienenden Brüder gelangen konnten, S. außer dem hier im Text und Noten befindlichen, die Uebersicht der Verf. des T. O. Kap. III.

****) Wie ein Bruder des Konvents.

2. Er soll den Brüdern das kleine Rüstzeug *) liefern, und es aufladen und ausbessern lassen, wenn er kann, und wenn er es hat. Auch kann er alte Sättel, Hüte von Fischotterhaaren **), Lanzen, Schwerter, eiserne Hauben, alte türkische Waffen, Armbrüste, die im Stall liegen ***), und allerhand andre Arten kleine Rüstung, sowohl in Anwesenheit als Abwesenheit des Marschals, geben und ausliefern, wenn der Marschal es nicht ausdrücklich verbietet ****). Die übrigen grösseren Rüstungen darf der Untermarschal aber nicht anders als nach Befehl des Marschals weggeben.

3. Wenn ein Bruder übers Meer geht, oder stirbt, und der Marschal seine Rüstung entweder weggeben, oder bis auf nähern Beschluß aufbewahren lassen will, muß er es dem Untermarschal anbefehlen; dieser aber darf, bis der Marschal sie gesehen, nichts damit vornehmen, noch davon weggeben. Wenn aber der Marschal, nachdem er es gesehen, nichts befiehlt noch verbietet, kann er davon weggeben, was er will.

4. Unter ihm stehen alle Brüder Handwerker im Marstall, und müssen ihm oder seinem Stellvertreter von ihrer Arbeit Rechenschaft ablegen. Er soll ihnen auch alles zu ihrer Arbeit erforderliche verschaffen, kann sie im Dienst des Hauses verschicken, und kann ihnen Erlaubniß geben, an Festtagen von einem Hause zum andern zu ihrem Vergnügen zu gehen.

*) Le petit hernois, worin wahrscheinlich auch das Pferdegeschirr begriffen war.

**) Der Text fügt hier hinzu bouciaux, und puiseors. Letzteres Wort ist nach Carpentiers Wörterbuch ein bey der Fischerey gebrauchtes Instrument.

***) Der Text nennt hier des penniaux nuës. Frater de domo sellarum dabit fratribus corrigias ad strepas, habenas, capistra, cingula; corrigias ad calcaria, & reficiet quidquid fractum fuerit in rebus fratrum, in his quae ad officium suum pertinent. Stat. Theut. 80. Duell. 61. Dieser war aber im Deutschen Orden vom Untermarschal verschieden.

****) Vicemarschalcus potest de carvana fratri dare veterem sellam, pavellum, vel fraenum, cum relicta fuerit, & abjecta. . . . . Insuper stragulas, stramina & burstas dabit fratribus, & ordeum bestiis juxta consvetudinem, & non augebit pabulum supra mensuram simpliciter cumulatam, sine licentia superioris. Stat. Theut. 79. Duell. 60.

5. Wo der Untermarschal nicht ist, vertritt der Pannerer seine Stelle.

6. Wenn ein Knappe ohne Herrn ist, und der Untermarschal ihn verlangt, um ihn in die Karavane der Pferde zu setzen; oder er den Pannerer um einen Knappen der Karavane bittet, um solchen einem Bruder zu geben, soll man ihm willfährig seyn; und der Pannerer soll dem Untermarschal, wenn er sie hat, so viele Knappen geben, als er verlangt, um sie in seiner Karavane zu brauchen. Hat der Pannerer sie aber nöthig, so soll er sie ihm liefern, ohne jedoch der Besatzung der Karavane dadurch zu schaden.

6. Ueberall, wo der Pannerer nicht ist, kann der Untermarschall, wenn er will, die Knappen, die sich vergehen, züchtigen. Er kann die Knappen der Karavane nehmen und sie den Brüdern geben, wenn er sieht, daß sie ihrer bedürfen; auch kann er die Knappen der Karavane in die Karavane der Pferde setzen.

7. Wenn der Pannerer das Kapitel der Knappen versammelt, und der Untermarschal kommen will, kann er das Kapitel halten, und die Knappen züchtigen *).

B. Der Pannerer **).

8. Der Pannerer soll zwey Pferde und ein kleines Zelt haben, und dieselbe Ration Roßfutter, wie die Brüder des Konvents. Die Lastthiere sollen ihm das Zelt tragen.

9. Alle Knappen des Hauses ***) stehen unter ihm überall, wo er ist. Er soll sie zurückhalten und sie in Pflicht nehmen ****), die Vorschriften des Ordens nebst den Ursachen

*) Im Deutschen Orden scheint dies Geschäft allein dem Untermarschal obgelegen zu haben. Stat. 79 heißt es am Schluß: Quolibet die Veneris tenebit Capitulum cum servientibus; vel differt in alium diem, si occupatus fuerit. Duell. p. 61.

**) Le Confanonier. Balcanifer. Doch war dieß ein allgemeiner Name der von allen, die ein Panier trugen, gebraucht wurde.

***) Diejenigen Bedienten, welche nicht Ordensbrüder waren. Dies ist besonders aus den letztern Worten deutlich, daß er sie soll bezahlen lassen.

****) Et les doit retenir, & prendre lor fiances. Ihm war also besonders die Ausführung des c. 61. der lateinischen Regel anbefohlen, ut fidem servientium accipiant.

bekannt machen, weswegen sie aus dem Hause gejagt, in Ketten gelegt, und gegeisselt werden können; und soll sie, wenn sie ihre Arbeit gethan haben, bezahlen lassen.

10. Er kann, wenn er will und es Noth thut, Kapitel halten lassen, die Brüder versammeln, und nach den Gesetzen des Ordens die Verbrechen bestrafen.

11. Alle Knappen, die man den Brüdern Handwerkern, oder solchen Brüdern, welche nur ein Pferd haben, geliehen hat, sollen zum Pannerer gehen, wenn die Knappen zusammengerufen werden.

12. Er soll den Knappen auch Hafer, Stroh und Schuhe geben lassen.

13. Wenn die Brüder beysammen sind, und ihre Rosse mit den Knappen nach dem Orte, wo sie beladen werden sollen, oder auf die Weide, oder an einen andern Ort zu Hause schicken, soll der Pannerer mit einem Ordenspanier voran sie hin- und zurückführen.

14. Ueberall, wo die Brüder und Knappen im Konvent essen, soll der Pannerer über die Tische die Aufsicht führen.

15. Wenn die Brüder sich lagern, und die Knappen Lieferung einsammeln, soll man ihn zu diesem Geschäfte, nur wenn er selbst will, gebrauchen *).

16. Wenn der Konvent Rottenweise auszieht, soll der Pannerer vor dem Panier voraus reiten, und es von einem Knappen tragen oder auf einem Wagen fahren lassen, und soll den Zug anführen, wie es der Marschal befiehlt **).

*) Se les freres sont en herberge & li escuiers prennent livraison il ne l'on doit entremettre, se il ne veaut. Ist vielleicht hier vom Fouragiren die Rede?

**) Dieses Statut wird am besten durch ein paar Stellen aus Bohaddins Leben Saladins erläutert: Auf einem feindlichen Wagen, sagt der Verfasser, bemerkten wir eine Fahne, die hoch hervorragte. Er wurde von Maulthieren gezogen und sehr herzhaft vertheidigt. Seiner Höhe nach glich er einem Thurm, und war mit einem weißen Tuch überzogen, auf dem man hin und wieder rothe Kreuze sah. Schillers allg. Samml. histor. Memoires, 1 Abth. 3ter Band S. 117. Von eben einem solchen Thurm mit einer darauf stehenden Fahne wird p. 145. geredet. Die rothe Farbe der Kreuze macht es sehr wahrscheinlich, daß diese Fahnen das Tempelpanier gewesen sind.

17. Wenn die Brüder in ihren Geschwadern in Kriegeszeiten ziehen, soll ein Turkopol das Panier tragen, und der Pannerer soll seine Knappen ebenfalls auf dieselbe Art einher ziehen lassen.

18. Wenn der Marschal und die Brüder im Gefecht begriffen sind, sollen die Knappen, welche die Pferde an der Hand führen, hinter ihren Herrn fechten; die übrigen sollen die Maulthiere, auf denen ihre Herren reiten, nehmen und beym Pannerer bleiben. Dieser soll ein zusammengewickeltes Ordenspanier an seiner Lanze führen *), und wenn der Marschal im Gefecht ist, soll er die Knappen in Geschwader ordnen, das Panier wehen lassen, und hinter den Fechtenden so schön, schnell und ordentlich, als ers nur vermag, im Schritt oder Trab, oder wie ers fürs Beste hält, aufziehen.

C. Dienende Brüder, die Hauskomthure sind.

19. Die dienenden Brüder, welche Hauskomthure sind, sollen ein Pferd und eben soviel Rationen Roßfutter, als die Brüder des Konvents haben. Sie können einem Bruder vier Deniers **) geben, und dürfen einen ihrer dienenden Brüder zum Knappen haben. Und wenn der Pannerer ihnen einen Knappen giebt, kann er solchen, wenn er will, wieder nehmen.

D. Bruder Meyer ***).

20. Die Brüder Meyer sollen zwey Pferde und einen Knappen und

*) Quando Marschalcus insultum facturus est in hostes, frater non miles, (also ein Dienender) habebit vexillum, sub quo scutiferi congregabuntur, & manebunt usque ad reditum fratrum stantium in conflictu. Stat. Theut. 99. Duell. p. 64.

**) Soviel als ein Bruder in der Tasche haben durfte. Dies Verbot, nicht mehr als vier Deniers bey sich zu tragen, steht zwar nicht in den Statuten, wird aber zuweilen in den Processen angeführt. Z. B. Moldenh. 445.

***) Freres Kasaliers. In den Processen geschieht dieser Brüder Meyer öfter Erwähnung. Wahrscheinlich war es das höchste Glück welches ein dienender Bruder Handwerker machen konnte, wenn man ihn auf einem guten Meyerhofe zur Ruhe setzte, auf dem er sodann die Landwirthschaft treiben, und dessen Einkünfte er seinem Komthur berechnen mußte. Genannt werden diese

und eben soviel Rationen Roßfutter, als der Meister, haben. Sie können einem Bruder vier Deniers geben *).

XVI. Von den verheiratheten Brüdern und den Schwestern des Ordens.

1. Wenn verheirathete Männer die Brüderschaft, die Wohlthaten und Gebete des Ordens verlangen; so erlauben wir Euch, sie solchergestalt aufzunehmen, daß beide Eheleute Euch nach ihrem Tode einen Theil ihres Vermögens, und alles schenken, was sie von der Zeit ihrer Aufnahme an, erwerben werden.

Unterdessen sollen sie ein anständiges Leben führen, und sich bestreben, den Brüdern wohl zu thun. Den weißen Mantel dürfen sie aber keinesweges tragen. Stirbt der Mann vor der Frau, so sollen die Brüder den einen Theil seines Vermögens nehmen, und den andern soll die Frau zu ihrem Unterhalt haben. Wir halten es aber für unrecht, daß solche Mitbrüder mit den Brüdern, die Gott Keuschheit gelobt haben, in einem Hause und unter ihren Augen, leben **).

2. Eine gefährliche Sache ist Gesellschaft der Weiber: denn der alte Feind hat durch Gesellschaft der Weiber viele von der geraden Bahn zum Paradiese abgeführt. Fürderhin müssen

diese Brüder Meyer, Moldenh. p. 399. 581. Lateinisch scheinen sie Grangiarii und Praeceptores Grangiarum geheißen zu haben, und kommen unter diesem Namen in den in Menards hist. de la ville de Nismes herausgegebenen Verhören vor.

*) Das Statut fügt hinzu: & puent tenir une esumtiere as bestes, que il chevauchent. Was unter diesem Worte verstanden wird, kann ich in keinem Wörterbuch finden.

**) Reg. latinae c. 55. Quomodo fratres conjugati habeantur. Fratres autem conjugatos hoc modo habere vobis permittimus, ut si fraternitatis vestrae beneficium & participationem petunt, uterque suae substantiae, & quidquid amplius adquisierint, unitati communis capituli post mortem concedant, & interim honestam vitam exerceant, & bonum agere fratribus studeant. Sed veste candida & chlamyde alba non incedant. Si vero maritus ante obierit, partem suam fratribus relinquat, & conjux de altera vitae sustentamentum habeat. Hoc enim injustum considerabamus, ut cum fratribus Deo castitatem promittentibus fratres hujusmodi in una eademque domo maneant. Uebereinstimmend hiermit ist des D. O. Regel. c. 25. Quomodo familiares recipiantur. Duell. p. 32.

also keine Frauenzimmer im Hause des Tempels als Schwestern aufgenommen werden. Daher, theuerste Brüder, sey dieses in Zukunft keine Sitte, damit die Blüthe der Keuschheit stets unter uns sichtbar seyn möge *)!

* * *

3. Wenn ein Mann auf seinem Todbette verlangt, Bruder zu werden **), soll der, welcher ihm das Kleid giebt, ihm nichts sagen, sondern es ihm anlegen, wenn er sehr krank ist. Wenn er sieht, daß er gestorben ist, kann er es wieder nehmen. Stirbt er mit dem ganzen Kleide, so ist man nicht verbunden, für ihn die Pater Noster zu beten, welche man für einen Bruder beten soll.

*) Ibid. c. 55. Ut amplius sorores non coadunentur maribus: Sorores quidem amplius periculosum est coadunare, quia antiquus hostis Femineo consortio complures expulit a recto tramite paradisi. Itaque, fratres carissimi, ut integritatis flos inter vos semper appareat, hac consuetudine a modo uti non liceat. Auch im Ganzen übereinstimmend mit der D. O. R. c. 24. quomodo mulieres ad servitia recipiantur. Duell. p. 31. Dasselbe Gesetz war allen Ordensgeistlichen im kanonischen Rechte gegeben, z. B. c. 20. 21. it. 22. C. 18. qu. 2. und c. IX. de cohabit. cleric. & mulierum.

Beide diese Gesetze stehen nicht in der Statutensammlung, sondern in der Ordensregel. Ich habe sie aber der Vollständigkeit wegen in den Text aufgenommen. Die Beschränktheit des Raumes in diesen Anmerkungen macht es unmöglich, hier die noch dunkle Materie von den Brüdern und Schwestern des Tempelordens auseinander zu setzen. Ich muß daher auf die Uebersicht der Verfassung dieses Ordens Kap. IV. verweisen.

**) Daß dieses mehrmals der Fall war, erhellt aus der Geschichte des Ordens. Johann von Montroyal behauptet auch in seiner Vertheidigungsschrift für den Orden: daß einige Edelleute und andre Weltliche verlangt hatten, noch in ihrer Todesstunde Tempelbrüder zu werden. Moldenh. 122. Ueberhaupt war es in jenen Zeiten etwas sehr gewöhnliches, daß Sterbende, um ihrer Seligkeit desto gewisser zu seyn, auf dem Todbette sich dem Orden, für den sie eine besondre Devotion gehabt hatten, einverleiben ließen. Noch in neueren Zeiten haben die Jesuiten dieses sehr zu ihrem Vortheil zu nutzen gewußt. Ein solcher, der auf dem Todbette Bruder eines Ordens geworden war, wurde dadurch des ganzen Schatzes seiner guten Werke theilhaftig.

Drittes Buch.

Vom Gottesdienſt.

I. Von den öffentlichen Tagzeiten und geistlichen Pflichten.

1. Jeder Bruder des Tempels soll verbunden seyn, Gott zu dienen; soll daher seinen ganzen Fleiß daran wenden, und hauptsächlich den heil. Gottesdienst abwarten; denn darin muß er, so lange er gesund ist, nicht fehlen noch etwas mangeln lassen. Also spricht unsre Regel: Wenn wir Gott lieben, müssen wir auch willig sein heiliges Wort hören und verstehen *).

*) Reg. Templ. c. 1. Qualiter divinum officium audiant: Vos quidem propriis voluptatibus abrenunciantes, atque alii pro animarum salute vobiscum ad terminum cum equis & armis summo regi militantes, matutinas & omne servitium integrum, secundum cononicam institutionem ac regularium doctorum sanctae Civitatis consuetudinem, (nach den Gebräuchen der Canonicorum Regul. S. Augustini in der Kirche des h. Grabes zu Jerusalem) pio ac puro affectu audire universaliter studeatis. Idcirco vobis, venerabiles fratres, maxime debetur, quia praesentis vitae luce despecta, contemptoque vestrorum corporum cruciatu, saevientem mundum pro Dei amore vilescere, perenniter promisistis, divino cibo refecti ac satiati, et dominicis praeceptis eruditi et firmati: post mysterii divini consummationem, nullus paresçat ad pugnam; sed paratus sit ad victoriam. Die Pracht und Regelmäßigkeit des Gottesdienstes bey den Tempelherren war allgemein bekannt. Mehrere Brüder des Ordens beriefen sich auch hierauf in den Verhören. So z. B. Molay in seiner ersten Aussage: Mold. p. 41. Er kenne keinen Orden, wo Kapellen und Kirchen schöner ausgeschmückt, und mit allem zum Gottesdienst gehörigen reichlicher versehen gewesen, und, die Kathedralkirche ausgenommen, von den Priestern besser bedient würden. Es scheint also, daß die Tempelherren in diesem Punkt von der Cistercienser-Observanz, welche große Simplicität und Armuth, wenigstens in den

2. Sobald die Glocke zur Mette läutet, soll jeder Bruder aufstehen, den Mantel über seinen Kopf schlagen und in die Kirche gehen, den Gottesdienst zu hören; während des Gottesdienstes aber soll er den Mantel vom Kopf nehmen*). Denn keiner darf, falls er nicht krank ist, abwesend seyn: alsdann aber kann er im Bette bleiben. Doch soll er den Meister oder seinen Stellvertreter um Erlaubniß bitten lassen. Kein Bruder soll aber, wenn die Horen gesungen werden, ohne sein Kleid seyn: zu den Metten darf er in Hosen, Schuhen, Strümpfen und im Hemde, mit einem kleinen Gürtel und einer Mütze kommen; die übrigen Horas soll er aber vollkommen angekleidet, wie die Jahrszeit es mit sich bringt, anhören. Wenn er die Kappe beym Hören seiner Horen hat, soll er sie mit seinem Waffenkittel angezogen haben, falls er keinen Mantel hat.

3. Es ist Sitte im Orden, daß man alle Tage in der Kirche, ehe die Metten anfangen, die 15 Psalmen betet**), ausgenommen an den Festen der neun Lektionen***), und den Vigilien von Weihnachten und heil. drey Königen, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und des Festes des Heiligen, welchem die Kirche geweihet ist.

ersten Zeiten beobachteten, abgewichen sind. Die lateinische Regel schreibt den Tempelherren vor, Consuetudinem regular. doctor. S. Civitatis zu beobachten. Dieser, bisher wenig bemerkte, Umstand wird durch das Zeugniß Jakobs von Vitry erläutert: Hist. orient. c. 65. sagt dieser gleichzeitige Schriftsteller ausdrücklich, daß sie im ersten Anfange ihres Ordens die Regel der Canon. Regul. S. Aug. befolgten, und mit ihr das Gelübde verbanden, die Pilger zu beschützen, welches sie eigentlich zum Ritterorden machte. Nachher verwechselten sie zwar diese Regel mit einer eignen; doch blieb manches aus den Observanzen der Chorherren zurück.

*) Es war alte Mönchssitte, mit entblößtem Haupte dem Gottesdienst beyzuwohnen, von der nur die Kranken dispensirt waren. Martene de ant. Monach. ritib. p. 37.

**) Die 15 Psalmos Graduales.

***) Ein im römischen Brevier sehr häufig vorkommender Ausdruck. Eine Lection enthält einen Abschnitt aus der Bibel, aus einem Kirchenvater, aus einer heiligen Legende, zuweilen sowohl das eine als das andre, nebst dem dazu gehörigen Responsorio. Man vergleiche das Brevier auf jeder Seite. Nach dem römischen Brevier, dem auch die Augustiner gefolgt sind, machen 9 Lectionen die höchste Zahl aus. Hierin weicht also die Tempelherren Observanz von der Benediktinerregel ab, welche 12 Lectionen vor-

4. Wenn die Glocke zur Prime schlägt, soll jeder Bruder gleich aufstehen, sich, wie oben gesagt ist, ganz ankleiden, solchergestalt in die Kirche gehen, ruhig dem Gottesdienst beywohnen, und die Prime hören und beten*). Wenn ein Bruder zur Prime kommt, soll er ganz angezogen seyn; denn er soll nicht im Hemd oder langen Rock ohne Waffenkittel oder Wamms, oder im.....**) erscheinen***).

5. Darauf soll er, wenn er kann, Messe hören, nachher Terze****) und Mittag beten; doch kann er diese auch vor der Messe beten und hören. Wenn nun die erste Messe gelesen ist und mehrere gelesen werden, dürfen die Brüder sie wohl hören, und thun besser daran, als wenn sie es unterliessen, falls sie nichts anders zu thun haben. Doch steht es in ihrer freyen Willkühr zu gehen, sobald die erste Messe gelesen ist, und sie Terze und Sexte gehört haben.

6. Wenn die None geläutet wird, soll jeder in die Kirche gehen, sie zu hören. Ebenfalls zur Vesper, die ohne Erlaubniß niemand versäumen darf, als der Bruder, dem die Besorgung des Backofens obliegt*****), oder wer die Hände im Teig hat, oder der Bruder der großen Schmiede, wenn

schreibt. S. Reg. S. Bened. c. 12. Quomodo matutinorum solemnitas agatur. Was die Feste der neun Lectionen sind, welche in festa primae & secundae Classis, in duplicia und semiduplicia eingetheilt werden, findet man am besten in dem Kalender vor jedem Theil des Breviers.

*) Weil der größere Theil des Ordens aus ungelehrten Rittern und Dienenden bestand, von denen sehr viele nicht lesen konnten, wird es ihnen frey gelassen, ob sie die Tageszeiten hören oder beten wollen. Der Deutsche Orden erwartete mehr von seinen Brüdern, und setzte voraus, daß die meisten unter ihnen literati waren, d. h. lesen konnten, vielleicht auch soviel Lateinisch wusten, als zum Verstehen der Kirchengebete erforderlich war.

**) Das mir hier unverständliche Wort ist Coie.

***) S. oben no. 2.

****) Die Sexte, welche die Tempelherren nach der Benediktiner-Regel auch zu beten hatten, ist hier ausgelassen. Sie wird aber einige Zeilen tiefer ausdrücklich genannt. Von diesen Tageszeiten der Mönche und Ordensleute, welche ich hier als bekannt voraussetzen muß, S. übrigens Martene de ant. mon. rit. l. 1. cap. 3 - 12.

*****) Dieser, und die übrigen hier genannten Brüder gehören zu den freres servans des Mestiers.

er geschmolzen Eisen im Feuer hat, der deshalb bey seinem Geschäfte bleiben darf, bis das Eisen gehämmert ist. Auch darf der Bruder Hufschmied ausbleiben, wenn er den Huf eines Pferdes oder eines andern Satthiers beschlägt *). Sobald diese Brüder aber ihr Geschäft vollendet haben, sollen sie in die Kirche oder wo die Horen sonst gesungen werden, gehen und sie daselbst hören, oder beten, falls sie sie nicht hören können.

7. Die Komplete soll gleichfalls jeder Bruder hören oder beten, wenn er an einem Orte ist, wo er sie nicht hören kann.

8. Nach der Komplete soll jeder Bruder, sobald er seine etwanigen Geschäfte ausgerichtet hat, zu Bette gehen und alsdann ein Pater Noster beten, damit Gott ihm, so er nach der Komplete in irgend etwas gefehlt hätte, solches verzeihen wolle **).

9. Jeder Bruder ist verbunden, seine Horas ganz zu hören, und keiner darf aus der Kirche herausgehen, bis sie geendigt sind, einen unvermeidlichen Nothfall ausgenommen, oder wenn er einen Bruder sucht. Wer aber nicht beym Anfange des Gottesdienstes zugegen war, muß nur im Bett oder Stall gesucht werden. Gleichfalls muß jeder Bruder bey Endigung der Horen zugegen seyn.

10. Jeder Bruder, welcher die Horas hört, kann, wenn er will, unterlassen sie zu beten. Schöner aber ist es, wenn er es thut ***).

*) Fratribus officians, si aliquando officiorum suorum necessitas exigit, ab officio divino, & collatione abesse licebit. Stat. Theut. c. 1. de divino offic. ap. Duell. p. 21. Siehe auch Reg. S. Bened. c. 50. de fratribus qui longe ab oratorio laborant, aut in via sunt. Fratres, qui omnino longe sunt in labore, & non possunt occurrere hora competenti ad Oratorium, & Abbas hoc perpendit, quia ita est; agant ibidem opus Dei, ubi operantur, cum tremore divino flectentes genua.

**) Antequam vadat dormitum, dicat quilibet dominicam orationem. Stat. Theut. Reg. c. 20. de convocand. fratr. ad consilia. Duell. p. 30. Weitläuftige Vorschriften über die Gebete nach dem Completorio finden sich im Martene am a. O. c. 12.

***) Ist natürlicherweise nur von denen zu verstehen, welche lesen konnten. Die Deutsche Regel spricht am angeführten Ort bestimmter, und setzt es voraus, daß die meisten Brüder die Horas beten werden, daher sie sie auch von den den Laven vorgeschriebenen Gebeten dispensirt. Verum, heißt es, Cap. 1. de divino officio; quia plerique laicorum literati sunt, quicunque ex

11. Die Brüder, so durch ein nothwendiges Geschäft des Hauses ermüdet sind, dürfen mit Bewilligung und Erlaubniß des Meisters, oder derer, welchen die Vollmacht dazu gegeben ist, unterlassen, zu den Metten aufzustehen. Anstatt der Metten sollen sie aber dreyzehn Pater Noster so beten, daß die Worte mit dem Herzen übereinstimmen. Also spricht David: Psallite sapienter; und an einem andern Ort: In conspectu Angelorum psallam tibi. Doch soll diese Sache immer in der Willkühr des Meisters, und derer bleiben, welche die Vollmacht dazu erhalten haben *).

12. Wenn ein Bruder für den andern um Urlaub bittet, daß er von den Horen wegbleiben dürfe, und der Komthur sieht, daß dieser Bruder gewohnt ist, seine Horen oft zu versäumen; soll er ihn ermahnen und bitten, sich nach der Vorschrift der Regel zu betragen. Will sich der Bruder aber nicht bessern, so soll der Komthur ihn die Strafe des Ordens **) erleiden lassen, und kann ihm den Urlaub versagen.

13. Nach dem Anfange der Komplete bis zur Prime, soll jeder Stillschweigen beobachten, wenn nicht ein nothwendiger Fall eintritt ***).

ipsis pro se, vel per habitam superioris licentiam cum Clericis horas canonicas, vel B. Mariae, in Psalmis & aliis ad officium pertinentibus dicere voluerint, a statuto numero Laicis dominicarum orationum erant absoluti. Duell. p. 20.

*) Diese Vorschrift ist aus der Ordensregel hier eingeschaltet: c. 18. ut fatigati ad matutinas non surgant. Fatigatos nempe milites, non ita, ut nobis est manifestum, surgere ad matutinas collaudamus, sed assensu Magistri vel illius, cui creditum fuit a Magistro, eos quiescere, & tredecim orationes constitutas sic cantare ut mens ipsorum voci concordet, juxta illud Prophetae: Psallite Domino sapienter (Ps. 46, 7.) & illud: in conspectu Angelorum psallam tibi (Ps. 137. 2.) nos unanimes collaudamus. Hoc autem in arbitrio Magistri semper consistere debet. Vergl. R. S. B. c. 19. de disciplina psallendi. Reg. Theut. c. 21. de itinerantibus . . . . & cum domum redierint, propter armorum & viae lassitudinem in crastino a matutinis horis petita licentia abesse poterunt, quod non solum lassatis itinere conceditur, sed etiam aliis qui circa negotia utiliter occupantur.

**) Vermuthlich ward dieses Versehen als hartnäckiger Ungehorsam mit Verlust des Mantels bestraft; oder man erließ dem Bruder diese Strafe, wie es in den Statuten heißt, um Gottes Willen. S. unten die Strafgesetze. Buch VIII. Tit. 3 u. 4.

***) Reg. Templ. c. 17. ut finitis completis silentium teneatur: finitis

14. Jeder Bruder soll sich bestreben, sich beym Gottesdienste demüthig und anständig zu betragen, seine Gebete zu halten, seine Büßungen, wie es im Orden Sitte ist, zu ertragen.

15. In der Kirche sollen alle Brüder gemeinschaftlich knieen, stehen oder sitzen, so lange das Offizium gesungen wird *. Ausgenommen wenn einer Krankheits halber nicht thun kann,

itaque completis ad stratum ire oportet. Fratribus igitur a Completoriis exeuntibus, nulla sit denuo licentia data loqui in publico, nisi necessitate cogente. Armigero autem suo quae dicturus est, leniter dicat. Est vero forsitan, ut in tali intervallo vobis de Completoriis exeuntibus maxime necessitate cogente, de militari negotio, ut de statu domus vestrae, quia dies ad hoc vobis sufficere non creditur, cum quadam fratrum parte, magistrum, vel illum, cui domus dominium post Magistrum est debitum, oporteat loqui. Hoc autem ita fieri jubemus, & ideo, quia scriptum est, in multiloquio non effugies peccatum ..... & alibi: Mors & vita in manibus linguae. In illo colloquio scurrilitatem & verba otiosa ac risum moventia, omnino prohibemus, & vobis ad lectulos euntibus dominicam orationem, si aliquis quid stultum est locutus, cum humilitate & puritatis devotione dicere jubemus. Uebereinstimmend hiemit ist der D. Ordens-Regel c. 11: Fratres a completorio dicto, usque post primam sequentis diei teneant silentium, nisi interdum pro necessitate officiorum, vel procuratione equorum, vel armorum vel aliarum rerum sibi pro tempore commissarum, cum armigeris, vel aliquibus aliis oporteat loqui; de quibus se expediant illa hora, prout commodius possunt, breviter & submisse, excepta tamen necessitate latronum, aut ignis seu aliorum hujusmodi. Et quicunque pro talibus necessitatibus locuti fuerint, dicant dominicam orationem, & Ave Maria. Duell. p. 26. Beide Orden haben die allgemeine Benediktiner-Vorschrift. R S. B. c. 42. ut post Completorium nemo loquatur angenommen; deren kurzer Inhalt folgender ist:

Postquam completum est, taceas. Si forte loquendum
Propter honestatem, paucula verba refer.

Natürlich mußte aber dies Gesetz in einem kriegerischen Orden anders modifizirt werden, als in einem Mönchsorden.

**) Reg. Templ. c. 60. quod cum silentio orare debeant. Orare fratres, prout animi & corporis affectus postulaverit, stando vel sedendo, tamen summa cum reverentia, simpliciter & non clamose, ut unus alium non conturbet, communi consilio jubemus. Reg. Theut. c. 1. stantibus vero fratribus in horis, vel sedentibus, nemo sibilis aut voce, seu etiam veniarum inordinatione orantes perturbet. Duell. p. 21. Uebereinstimmend mit der R. S. B. c. 19. de disciplina psallendi, und c. 20. de reverentia orationis. Nachdem, was gesungen ward, standen, knieten, oder sassen die Tempelherren. Sie folgten auch wohl besonders der Cistercienser-Observanz, Quod Monachus non oret prostratus. Non est nostrae consuetudinis, Monachum vel conversum prostratum toto corpore jacere in oratione, sed super genua, vel stando. Stat. Cisterc. c. 86. Manriq. Ann. I. p. 281.

was die andern thun. Ein solcher soll hinter allen andern Brüdern stehen *).

16. **) Sowohl die Gesunden als die Kranken sollen, um alles Aergerniß zu vermeiden, wenn der Psalm Venite exaltemus Domino ***), mit dem Invitatorio ****) und dem Lobgesange *****) gesungen ist, sich alle niedersetzen, und ihre Gebete stille, einfältig und ohne Geschrey verrichten, damit keiner die andern in ihrer Andacht störe. Wenn aber beym Schluß der Psalme das Gloria Patri †) gesungen wird, sollen sie aus Ehrerbietung vor der h. Dreyeinigkeit aufstehen, und sich gegen den Altar verbeugen; die Kranken und Schwachen aber sollen ihr Haupt neigen. Bey Verlesung des Evangelii, beym Te Deum, bey allen Laudibus ††) bis zum Ende der Metten,

*) Fratres qui cum reliquis genuflexiones & stationes facere non possunt, retro alios stare debent. Stat. Theut. 16. Duell. p. 40.

**) Diese Vorschrift ist aus der Regel eingeschaltet: c. 7. de immoderata statione. Quod autem auribus nostris verissimus testis insonuit, videlicet immoderata statione, & sine mensura stando divinum officium vos audire, ita fieri non praecipimus, ima vituperamus. Sed finito Psalmo, et venite exultemus Domino, cum invitatorio & Hymno, omnes sedere, tam fortes, quam debiles, propter scandalum evitandum nos jubemus. Vobis vero residentibus unoquoque Psalmo finito, in recitatione, Gloria Patri, de sedibus vestris ad Altare supplicando ob reverentiam S. Trinitatis. Sic etiam in recitatione Evangelii, & ad Te Deum laudamus, & per totas laudes, donec finito Benedicamus Domino stare adscribimus, & eandem regulam in Matutinis S. Mariae jubemus. Die kleinen Verschiedenheiten im Text sind aus dem französischen Exemplar der Regel.

***) Ps. 94.

****) Adoremus Dominum qui fecit nos.

*****) Die Lobgesänge sind verschieden. Man sehe zur Erläuterung Brev. Rom. partem II. p. 2.

†) Im Brevier heißt es: hic versus: Gloria Patri & filio & spir. sancto, sicut erat in principio & nunc & semper, & in secula seculorum Amen; semper dicatur in fine omnium psalmorum, nisi aliter notetur.

††) Der Theil der Mette, der nach dem Te Deum gesungen wird, und aus den Ps. 92. 99. 62. 66. dem Cantico 3 pueror. Dan. III. Ps. 148. 149. 150, einem Hymnus, und dem Liede Zachariä, Lucä I. besteht. S. Brev. Roman. de Dominica.

und bey allen andern Tagezeiten unsrer lieben Frauen *) sollen sie gleichfalls stehen **).

17. Wenn sie in der Kirche oder andrer Orten sind, und die Horen gesungen werden, oder die Brüder selber sie singen, soll sich jeder solche Demüthigungen zufügen ***) als die beständige Gewohnheit im Orden mit sich bringt; ausgenommen an solchen Tagen, an denen im Hause, wo er sich aufhält, neun Lectionen gebetet werden; oder in den im Orden gebräuchlichen Octaven der Feste, oder zur Adventzeit, wenn die Antiphonen gesungen werden, welche les Os ****) heissen. Dann sollen die Brüder nicht in der Vesper, sondern in den übrigen Tagszeiten ihre Demüthigungen machen.

Auch unterbleiben dergleichen Demüthigungen in der Vigilie der Epiphanie und vor Weihnacht, und in den Vigilien aller derer Feste, an denen man zur None des Tages die neun Lectionen betet *****). Sonst aber geschehen sie immer.

18. Wenn die Brüder nicht an solchen Orten sind, wo sie die Tagezeiten hören können, soll jeder an ihrer statt Pater

*) Das Officium parvum B. M. am Ende des Breviers. Einer handschriftlichen Nachricht zu folge, die von einem gelehrten Cistercienser-Abt herrührt, ist dieses Statut de immoderata statione aus den Observanzen der Cistercienser entlehnt.

**) In der D. O. Regel c. 1. de divino officio heißt es: In Matutinis post Invitatorium & hymnum fratres communiter sedeant, sed in recitatione Evangelii, & in laudibus & horis B. V. sani stabunt, & in oratoriis eorum ad omne Gloria Patri ob reverentiam S. Trinitatis a sedibus se inclinando levabunt, sed stantes inclinent ibi decenti corporis inclinatione. Duell. p. 21.

***) Ich weiß das Wort Avenies oder Avanies nicht besser zu übersetzen. Die Vorschrift scheint aus der Benediktiner-Regel c. 20. de reverentia Orationis, genommen zu seyn. Da heißt es: Non in multiloquio, sed in puritate cordis & compunctione lacrymarum nos exaudiri sciamus. Waren vielleicht diese den Tempelherren vorgeschriebenen Demüthigungen auch mit Zeichen des Schmerzes und der Reue, mit Schlägen vor die Brust, oder Geisselhieben begleitet?

****) Diesen Namen haben die 9 Antiphonen, welche die 8 Tage vor der Vigilie vor Weyhnachten in der Vesper vor und nach dem Magnificat gesungen werden. Sie fangen alle mit O an, daher die Benennung. S. Breviar. Roman. P. IV. p. 203.

*****) Ein Ueberbleibsel der Regel der Canon. Reg. Aug., da im ganzen Bened. Orden 12 Lectionen gebetet werden.

Noſter beten. Nemlich *): für die Mette 26 Pater Noſter **), 13 anſtatt der Horen unſrer lieben Frauen, und 13 anſtatt der Horen des Tages ***). Nachher betet er, eh er etwas genieſſet, Waſſer allein ausgenommen, 30 Vater Unſer für die Todten, und 30 für die Lebenden; welches er nur im Krankheitsfall, wenn er ſie nicht beten kann, unterlaſſen darf. Anſtatt der Prime, Terze, Mittag, None, und Komplete ſoll jeder Bruder 14 Pater Noſter beten, nemlich 7 für die Horen unſrer lieben Frauen, und eben ſoviel für jede Hore des Tages. Für die Veſper aber betet er 18 Vater Unſer; 9 für die Horen unſrer lieben Frauen, und 9 für die Horen des Tages ****).

*) Die Vorſchrift, wie die Mette erſetzt werden ſoll, habe ich aus dem Unterricht an die Neuaufgenommenen No. 3. hier eingeſchaltet.

**) Gerhard de Caus meldet in ſeiner Ausſage von 28 P. N. die jeder, wenn er in der Mette zur Kirche gienge, beten ſollte.

***) Diejenigen Gebete, welche im Brevier für jeden Tag im Jahre vorgeſchrieben ſind.

****) Reg. Templ. c 2. quot orationes dominicas, ſi audire nequierint, dicent: Ceterum, ſi aliquis frater negotio orientalis chriſtianitatis forte remotus, quod ſaepius eveniſſe, non dubitamus, & pro tali abſentia Dei ſervitium non audierit, pro matutinis 13 Or. domin. ac pro ſingulis horis 7, ſed pro veſperis 9 dicere collaudamus, ac libera voce unanimiter affirmamus. Iſti etenim in ſalutifero labore ita directi, non poſſunt accurrere hora competenti ad divinum officium: ſed ſi fieri poteſt, horae conſtitutae non praetereant ante inſtitutum debitum. Gerhard von Caus Ausſage iſt hiemit vollkommen einſtimmig, Moldenh. 313. Nur fügt er hinzu, daß keiner wider ſeinen Willen gehalten ſey, die für jede einzelne Hore geſetzte Zahl von 14 P. N. zu beten, wenn er die Horen in der Kirche ſprechen oder ſingen hörte. Auch der Vorſchrift erwähnt er, daß die Brüder die Horen unſ. l. Fr. ſtehend, die übrigen ſitzend beten ſollten, welche gleichfalls im Unterricht ſtehet. Etwas verſchieden hievon ſind zwey andre Ausſagen. Mold. 169. wo auſſer den 60 P. N. für Lebende und Todte, von 9 P. N. für jede Hore, und 7 Ave Maria für die Horas der Jungfr. die Rede iſt. Und 185. wo Morgens 5 P. N. für die Lebenden und 5 für die Todten, 60 für die Horas des Tags, und 5 für jeden dem Vernehmen nach verſtorbnen Bruder genannt werden. Im Deutſchen Orden war den Layen, welche nicht mit den Prieſtern beten konnten, vorgeſchrieben, anſtatt der Metten 13 V. U., anſtatt der übrigen Horen 1, und anſtatt der Veſpern 9 Vater Unſer, und eben ſo viele für die Horas der Jungfrau zu beten. c. 1. de divino officio Duell. p. 20. Die Hoſpitaliter-Statute fordern in allen 150 Pater Noſter täglich. 26 für die Metten des Tags und unſrer lieben Frauen. 13 für Prime. 14 für Terze. 14 für Sexte. 14 für None. 18 für die Veſper.

19. Alle Tage nach der None sollen die Vespern der Todten,*) gebetet werden, welche alle Brüder anhören müssen. Unterlassen werden sie aber an den Vigilien eines Festes, an dem neun Lectionen vorgeschrieben sind **). Doch darf man die Todten-Vesper in der Vigilie vor Weihnachten, heil. drey Königen, Trinitatis, und in den Octaven der im Orden gebräuchlichen Feste, erlauben. In den großen Fasten nach dem ersten Sonntage sollen diese Todten-Vespern an den Fasttagen zwischen der Mahlzeit und der Komplete, an den übrigen Tagen aber zur gewöhnlichen Stunde gehalten werden.

20. Wenn ein Bruder stirbt, sollen die Priester ihm eine Seel-Messe und das Todten-Amt halten. Alle Brüder aber, die an dem Ort, wo der Leichnam ist, gegenwärtig sind, sollen in 7 Tagen hundert Vater Unser beten. Dasselbe sollen auch alle die Brüder thun, welche zur selben Commende gehören, sobald sie den Tod des Bruders erfahren haben. Für den Verstorbnen aber soll ein Armer 40 Tage lang dieselbe Speise und denselben Wein genießen, den der Bruder, falls er gelebt hätte, gehabt haben würde ***). Stirbt aber der Meister, so

14 für die Complete. 15 für die 15 Psalme des Morgens (vor der Mette). 14 für die Todten-Vigilien. 8 für die Todten-Vesper. Tit. 3. de ecclesia. c. 2.

*) Die Psalmen, in denen der Todten gedacht wird. Ps. 114. 119. 120. 129. 137. nach der Vulgata. S. das Officium defunctorum hinten im Brevier.

**) Es ist Observanz in der ganzen kathol. Kirche, daß diese Gebete nebst den Bußpsalmen nur an solchen Tagen gebetet werden, an denen kein Fest gefeyert wird.

***) Reg. Templ. Quid agendum pro fratribus defunctis. Quando vero quilibet fratrum remanentium morti, quae nulli parcit, impendit, quod est impossibile aufferri; Capellanis ac Clericis vobiscum ad terminum caritative summo sacerdoti servientibus creditum officium & missum solenniter pro ejus anima Christo, animi puritate, jubemus offerre. Fratres autem ibi adstantes & in orationibus pro fratris defuncti salute pernoctantes centum orationes dominicas, usque ad diem septimum pro fratre defuncto persolvant. Ab illo die, quo eis obitus fratris denunciatus fuerit, usque ad praedictum diem centenarius numerus perfectionis integritatem cum fraterna observatione habeat. Adhuc nempe divina & misericordissima caritate deprecamur, atque pastorali auctoritate jubemus, ut quotidie, sicuti fratri in vicibus dabatur & debetur, ita, quod est necessarium sustentationis hujus vitae in cibo & potu tantum, cuidam pauperi ad 40 diem impendatur..... Vergl. hiemit die sehr ähnlichen Vorschriften im D. Orden.

sollen alle Brüder, an welchem Orte sie auch seyn mögen, binnen 7 Tagen 200 Pater Noster beten. Und diese Gebete für die Todten dürfen nur im Krankheitsfall unterlassen werden *).

21. Die Kapelläne und die andern Priester und Geistlichen sollen für sich und die übrigen Brüder beten **). Wenn diese wollen, können sie sie hören, und es ist löblich, daß sie solches thun, falls sie kein wichtigeres Geschäft haben.

22. Die Horen unsrer lieben Frauen sollen immer zuerst im Orden gebetet werden; die Komplete unsren lieben Frauen ausgenommen, welche alle Tage zuletzt gebetet wird. Denn unsre liebe Frau war der Anfang unsres Ordens, und in Ihr, und zu Ihrer Ehre soll mit Gottes Hülfe das Ende unsres Lebens und unsres Ordens seyn, wenn Gott solches beschlossen hat ***).

23. Die Horen unsrer lieben Frauen sollen im Hause des Tempels alle Tage gebetet werden; ausgenommen, in der Vigilie vor Weihnachten, im Fest und der Octave desselben;

Cap. 3. qualiter pro vivis & mortuis orent, welches die Seelmessen, die hundert Vater Unser, und das 40tägige Almosen befielt. Die Zahl der Messen ist nicht bestimmt. Im Johanniter-Orden sind 30 Messen, und für die Layen 150 M. oder das officium defunctorum vorgeschrieben. Tit. III. de Eccles. c. 14. Der vierzigtägigen Kost gedenkt Johann von Montroyal, Moldenh. 118. so wie auch der 100 Paternoster.

*) Aus dem Unterricht bey der Aufnahme eingerückt.

**) Nemlich das Brevier.

***) Diese Worte führt Gerhard de Caus an, Moldenh. 314. Dasselbe bezeugt auch Joh. von Montroyal, Mold. 118. Ich habe schon erinnert, daß die besondre Devotion gegen die H. Jungfrau aus dem Cistercienser-Orden in den Tempel-Orden übergetragen war. Cap. 21. der Cistercienser-Statuten heißt es: Quia Anteceſſores noſtri, & patres de eccleſia Moliſmenſi, quae in honorem b. Mariae eſt, ad Ciſtercienſem locum, unde & nos exorti ſumus, primitus venerunt; idcirco decernimus, ut omnes eccleſiae noſtrae ac ſucceſſorum noſtrorum in memoria ejusdem coeli & terrae Reginae S. Mariae fundentur ac dedicentur. Manriquez Ann. Ciſterc. I. p. 275. Die im Text angeführte Vorschrift für die Tempelherren, das Offic. parvum täglich zu beten, ist seit dem Jahr 1194 Cistercienser-Observanz und findet sich in dem Brevier dieses Ordens. S. auch Martene l. c. p. 22. Vielleicht ist es erst vom Ende des zwölften Jahrhunderts an Sitte der Tempelherrn geworden. Auch im Benediktiner-Orden wird das Officium parvum (Officium de Beata) vor der Mette gebetet. Die Komplete unsrer l. Frauen sind die 3 Psalmen 128. 129. 130. S. Breviar. roman. im Anhange p. 157.

in der Vigille vor h. drey Königen und Mariä Reinigung nebst ihren Octaven. Wenn Septuagesima in keine von diesen fällt, wird nur ein Officium gebetet *). Fällt sie aber innerhalb derselben, so müssen täglich alle Horen des Officii unsrer lieben Frauen, und das Officium des folgenden Tages gebetet werden **). Die Octaven ***) läßt man aber fahren, und betet am folgenden Tage nur ein Officium ****).

Ein Officium wird gleichfalls nur an folgenden Tagen gebetet: Mariä Verkündigung; Palmen-Sonntag; Grünen Donnerstag; Stillen Freytag; Oster-Abend; Ostern mit der Octave; Himmelfahrt; Pfingstabend; Pfingsten; Mariä Himmelfahrt; Mariä Geburt nach den Octaven; Kirchweihe des Kirchspiels; und Fest des Heiligen, dem die Kirchen geweiht sind, nebst den Octaven.

24. Allen solchen Gottesdienst, den man in den Kapellen hält, soll jeder Bruder, wenn er gesund ist, aufmerksam anhören, und ist dazu verpflichtet, die Vigilien der Todten ausgenommen, welche aus derselben Ursache als die Vespern versäumt werden können *****).

25. Die alten und kranken Brüder, welche den Gottesdienst nicht anhören, und sich den Demüthigungen nicht wie die Gesunden unterwerfen können, sollen, wenn sie in der Kapelle sind, an einem besondern Orte auf der einen Seite der Kapelle hinter den andern Brüdern stehen, und solchergestalt den Gottes-

*) Daß das Officium parvum an allen diesen Tagen ausgelassen, und nur das im Brevier vorgeschriebene Officium des Tages gebetet wird, ist fast allgemeine Observanz in der kathol. Kirche. Die Cistercienser beten das Offic. parv. aber durchaus alle Tage.

**) In den Vespern der Feste wird oft Officium totum de sequenti, d. h. die ganze Vesper von dem darauf folgenden Fest gebetet, wenn dieses nemlich ein festum primae classis, und folglich von höherem Rang ist. Erläuterungen hierüber findet man am besten, wenn man die Rubricas generales Breviarii vor jedem Bande des Breviers zu Rathe zieht.

***) Der achte Tag nach dem Fest. Wenn z. B. Septuagesima am achten Tage nach dem Fest der Reinigung Mariä fällt, so läßt man die Lektion des Tages fahren, und liest die Lektion der Septuagesima. S. die Rubricas generales.

****) Also bloß das gewöhnliche Officium (officium Dei), aber kein Officium B. M. V. und Defunctorum.

*****) S. oben No. 6.

Gottesdienst mit großer Andacht hören, Stillschweigen beobachten, und so viel Gutes sagen und thun, als sie ohne Schaden und Nachtheil ihres Körpers vermögen.

26. Diejenigen, welche es nicht wissen, wenn die Brüder niederknieen oder zu den Horen sollen, müssen die, so es wissen, darum befragen, lernen wie diese sich verhalten, und hinter den andern stehen *).

27. Kein Bruder, der nicht Kapellan oder Clerikus ist, soll ohne Erlaubniß, wenn Gottesdienst gehalten wird, stehen, wo die Priester und Clerici stehen, damit er keinem in seinen Geschäften hinderlich falle **).

28. In allen übrigen Sachen, die den Dienst unsers Herrn angehen, soll jeder sich, so gut er vermag, nach den Sitten des Ordens, und nach der Vorschrift unsers Ordinarii verhalten, die aus dem Ordinario des h. Grabes ausgezogen ist ***).

*) Hier ist höchstwahrscheinlich von den neuaufgenommenen Ordensbrüdern die Rede, welche erst die Observanzen des Ordens lernen sollten.

**) Dieselbe Vorschrift ist in den Hospitaliter-Statuten Tit. III. de Eccles. c. 8. Prohibemus, ne fratres nostri, cum divina celebrantur, cancellum seu chorum intrent, nec altari adhaereant: ne sacerdotibus sacrum officium celebrantibus impedimento sint. Qui contrafecerit, quarantena puniatur (40tägiges Fasten zweymal die Woche). An einer andern Stelle in den T. H. Statuten ist dieselbe Vorschrift etwas näher bestimmt: Jeder Bruder, heißt es, kann Platz in der Kirche oder Kapelle nehmen, von der Thüre nemlich bis zur Hälfte, denn höher hinauf würde er dem Priester hinderlich seyn; daher auch untersagt ist, daß ein Bruder, wenn die Horen gesungen werden, den andern, der seinen Platz neben ihm hat, und nicht zugegen ist, suche (in der Kirche nemlich).

***) Wiederum eine Spur der alten Verbindung, welche zwischen den Tempelherren und den regulirten Chorherren des H. Grabes zu Jerusalem Statt fand. Ehe die Tempelherren eigne Kirchen hatten, richteten sie sich nach den Vorschriften dieser Chorherren, mit denen sie wahrscheinlich gemeinschaftlich ihren Gottesdienst in der Patriarchalkirche zu Jerusalem hielten. Daher kommt es auch, daß die Tempelherren nicht das Brevier des Benediktinerordens gebrauchten, sondern das von diesem hin und wieder abweichende Brevier der Römischen Kirche, welches jene hatten. Liber ordinarius. Liber in quo continetur ritus divini officii. Vid. du Cange ad h. v. Zugleich erhellet aus dieser Vorschrift, daß die Gleichmäßigkeit des Gottesdienstes in allen Ordenskirchen beobachtet ward. Der D. O. hatte hierüber eine eigne Vorschrift: Stat. c. 23. In divino officio per totum ordinem uniformitas observetur, quod ut commode impleri valeat, volumus

29. Kein Bruder des Tempels darf, einen großen Nothfall ausgenommen, jemand anders, als seinem Bruder Kapellan beichten. Mit ausdrücklicher Erlaubniß darf er es aber thun *).

30. Alle Brüder des Tempels sollen ihrer Kirche große Ehre und Ehrerbietung bezeugen, und kein Bruder darf aus ihr ohne Erlaubniß etwas heraus thun, was zum Dienst derselben oder deren, die in ihr den Gottesdienst halten, hineingesetzt ist **), wenn er es auch selbst dahin gebracht hatte.

31. Auf eben die Art, wie die Brüder, wenn sie zu Hause sind, in die Kapelle gehen und den Gottesdienst anhören sollen, haben sie sich auch auf Feldzügen mit Besuch der Kapelle und des zum Gottesdienst bestimmten Orts zu verhalten ***). Anstatt des Glockenläutens wird im Felde gerufen; die Brüder sind aber verpflichtet, auf das Rufen und den, welcher rufen läßt, eben so sehr als auf das Glockenläuten zu achten ****). Wird nun gerufen, daß die Brüder in ihrem

ut Breviaria, quae nos ordinarie dicimus tam nocturni officii, quam diurni, in singulis domibus habeantur, quorum formam & modum, praetermissis aliis omnibus, fratres in executione divini officii, prout poterunt, imitentur.

*) S. die Note zu B. II. Tit. XIV. Nr. 6. In den Processen wird oft angeführt, daß die Tempelherren dreymal im Jahr ihren Kapellänen zu beichten und bey ihnen zu kommunizieen pflegten, nemlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten. S. Moldenh. 118. 170. u. a. O. Dieselbe Sitte ist im Hospitaliter-Orden. Tit. III. de eccl. c. 4. Fratres ordinis nostri, tam milites, quam servientes, tenentur ter in anno Eucharistiae sacramentum recipere, videl. diebus Resurrectionis, Pentecostes, & Nativitatis Domini. Im Deutschen Orden war es vorgeschrieben, sechsmal zu kommunizirem. Reg. c. 2. quoties in anno fratres Corpus Domini recipiant. Duell. p. 21.

**) Hierin ist denn zugleich der Befehl enthalten, für die Reinlichkeit und Erhaltung der Kirchen Sorge zu tragen, wie in den Deutschen Ordens-Statuten. c. 22. Duell. p. 41. Das Statut im Text fügt die Bestimmung hinzu; es soll nicht herausgenommen werden, Ni potence ni autre chose. Was potence hier bedeuten soll, verstehe ich nicht.

***) Im Felde war oft, wenn keine Kirche in der Nähe war, ein Zelt zum Gottesdienst bestimmt.

****) In Castris Capellarius pulsari faciat omnes horas debito tempore (es ward also im Deutschen Orden nicht gerufen). Nonas & vesperas non incipiet sacerdos, nisi judicaverit Marschalcus, fratres advenisse, vel jusserit inchoari. Alias horas incipiat sacerdos juxta morem. Stat. Theut. 101. Duell. p. 64.

Lager ihre Metten und andre Horen beten sollen, so müssen sie gleich aufstehen und sie beten. Sind sie aber an einem Orte, wo kein Priester, oder sonst jemand befindlich ist, welcher sie ihnen bete; sollen sie, falls sie gesund sind, die für jede Hore vorgeschriebenen Pater Noster hersagen, so daß sie unserm Heiland in der ihnen vorgeschriebenen Zeit leisten, was sie ihm schuldig sind. Denn die Zeit dürfen sie nicht eigenmächtig überschreiten. Auch steht es bey ihnen, die Pater Noster lieber früher als später zu beten. Vergißt aber jemand, Gott zu bestimmter Zeit seine Schuld abzutragen, so muß er dieses nachher, sobald möglich, wieder einholen *).

32. Nach dem Schluß des Gottesdienstes müsse keiner sich scheuen in die Schlacht zu gehen, sondern bereit seyn, die Krone zu empfangen **).

*) Reg. S. Bened. de fratribus, qui longe ab oratorio laborant, aut in via sunt, ist mit der in einem kriegerischen Orden nothwendigen Modification hier nachgeahmt.

**) Die Tempelherren waren durch ihre Regel verbunden, eine Messe zu hören, ehe sie sich ins Gefecht begaben, falls es nemlich möglich war. Dieses ist aber bestimmter in der französischen Uebersetzung der Regel als im lateinischen Original ausgedruckt, wo die Interpunktion ganz anders ist. Ich setze daher die französischen Worte her: Après la fin dou devin serviſe n'eſt nusne l'eſpouente d'aler en la bataille, mais ſoit appareillées a la corone. Cap. 1. qualiter divin. offic. audiant. am Schluß.

Ich habe geglaubt, daß diese wenigen Anordnungen über den Gottesdienst im Felde unter den übrigen Vorschriften über diesen Gegenstand besser stehen würden, als B. VI. unter den Kriegsstatuten, und habe ihnen daher hier ihren Platz angewiesen.

II. Von den Festtagen und den an denselben zu verrichtenden Gebräuchen.

1. Folgende Feste sollen im Hause des Tempels gefeyert werden.

Januar. Die Octave von Weihnachten, welche der Neujahrstag ist. Heil. drey Könige *).
Februar. Maria Lichtmeß. St. Matthäi **).
März. Mariä Verkündigung ***).
April. Ostern, und drey Tage nachher. St. Georg *).
May. St. Philippi und Jakobi. Kreuz-Erfindung **). Christi Himmelfahrt. Pfingsten und zwey Tage nachher.
Junius. St. Johannes der Täufer †). Petri und Pauli ***).
Julius. St Maria Magdalena. St. Jakobi *).
Augustus. St. Laurentii. Mariä Himmelfahrt **).
September. Mariä Geburt. Kreuz-Erhöhung. St. Matthäi. St. Michael ***).
October. St. Simonis und Judä *).
November. Allerheiligen. St. Martini. St. Katharina. St. Andreä **).
Dezember. St. Nikolai. St. Thomä. Weihnachten. St. Johann des Evangel. Der h. Unschuldigen ***).

*) 6. Jan. **) 2. und 24. Febr. ***) 25. März. *) 23. April. **) 1. und 3. May. ***) 24. und 29. Juni. *) 22. und 25. Jul. **) 10. und 15. August. ***) 8. 14. 21. 29. Sept. *) 28. Oct. **) 1. 11. 25. 30. Novemb. ***) 6. 21. 25. 28. Dezemb.

In den Statuten des Deutschen Ordens sind auch die Feste, welche in ihm gefeyert werden sollten, bestimmt. Stat. 32. Duell. p. 41. Dieser Fest-Calender ist bis auf einige wenige Tage vollkommen mit dem unsrigen übereinstimmend. Die Deutschen Herrn feyerten noch ausser den Festen, welche sie mit den Tempelherren gemeinschaftlich hatten: Pauli Bekehrung im Januar. St. Petri ad Vincula. St. Bartholomäi, und Joh. des Täufers Enthauptung im August, und St. Elisabeth im November. Die übrigen Feste der katholischen Kirche beobachteten die Tempelherren auch in so fern, daß an ihnen des Vormittags Gottesdienst gehalten wurde. Sie waren aber keine Ordensfeste. Zu diesen kommen noch die Feste der Heiligen, denen einzelne Kirchen und Häuser gewidmet wurden, die aber, da sie partikulare Feste waren, keinen Platz in einem allgemein-verbindlichen Verzeichniß finden konnten.

†) St. Johannis des Täufers Tag scheint eins der vornehmsten

Von den vielen kleinen Feſten wird aber keines im Hauſe des Tempels gefeyert *).

2. Wo in unſern Häuſern eine Kirche oder Kapelle iſt, ſollen Proceſſionen **) gehalten werden an folgenden Feſten. Weihnachten, heil. drey Könige, Lichtmeß, Palmſonntag, Oſtern, Himmelfahrt, Pfingſten, Mariä Himmelfahrt und Geburt; Allerheiligen, Kirchweihe, und am Feſttage des Heiligen der Kirche. Dieſe Proceſſionen heißen Generalproceſſionen, weil alle Brüder an ihnen Theil nehmen müſſen, die in dem Hauſe wohnen, wo die Proceſſion gehalten wird, wenn ſie geſund ſind; und weil keiner ohne Urlaub abweſend ſeyn darf. Selbſt die, welche an andern dem Hauſe gehörigen Orten ſich aufhalten, ſollen, falls ſie irgend können, ſich zur Proceſſion einfinden.

3. Auſſer dieſen giebts auch im Orden Privatproceſſionen, welche die Brüder Kapelläne, Prieſter und Clerici privat und ohne die andern Brüdern halten. Denn die übrigen Brüder ſind, falls ſie nicht ſelbſt wollen, nicht verbunden mit zu gehen. Es ſteht ihnen alſo frey. Jedoch müſſen ſie, wenn die Proceſſionen nach ſolchen Orten gehalten werden, wo die Brüder an andern Tagen nicht ohne Urlaub hingehen dürften, beſondre Erlaubniß dazu haben, ohne welche ihnen nicht verſtattet iſt, mitzugehen.

Feſte im Tempelorden geweſen zu ſeyn. Wenigſtens finden ſich mehrere Nachrichten von General- und andern Kapiteln, welche, beſonders in Frankreich, an dieſem Tage gehalten ſind. Man ſehe Moldenh. 396. 424. 491. u. a. O.

*) Es iſt doch auffallend, daß die Tempelherren den allgemeinen Feſttag des ganzen Benediktiner-Ordens, Benedikt-Feſt, nicht feyerten, obgleich ihre ganze Verfaſſung nach der Benediktiner-Regel geformt war, und ſie ſelbſt durch die Ciſterzienſer von Benedikt abſtammten.

**) Joh. de Montroyal beruft ſich in ſeinem Aufſatz für die Unſchuld des Ordens auf die feyerlichen Proceſſionen, welche ſie alle hohen Feyertage dem Feſt zu Ehren hielten. Moldenh. 120. In dieſen Proceſſionen wurden auch zuweilen Reliquien umher getragen. Die T. H. hatten z. B. ein Kreuz vom Kupfer de cuvello, ſ. alveo, in quo Chriſtus fuit labricatus. Wenn es zu heiß und zu trocken ward, baten die Einwohner in Akra die Tempelherren, dies Kreuz in Proceſſionen tragen zu laſſen, und dieſes that die erwünſchte Wirkung. Mold. 484.

4. In den großen Fasten sollen alle Brüder, die nicht krank sind, so oft der Priester oder Diakonus sagen: flectamus genua, oder levate, solches thun *).

5. Am Aschermittwoch, gleich nach den Metten, sollen der Priester und Diakonus die sieben Bußpsalmen anstimmen. Die Brüder sollen während der Zeit stehen und nur am Ende eines jeden Psalms, wenn das Gloria Patri gesungen wird, niederknieen, gleich aber wieder aufstehen. Nach Absingung der sieben Psalme sollen Priester und Diakonus die Litaney **) anstimmen und sie schön und ordentlich mit allen dazu gehörigen Gebeten absingen***), die Brüder aber indeß knieen und mit großer Andacht zuhören. Solches Beten der sieben Psalmen und der Litaney soll täglich bis zum Mittwoch in der Charwoche geschehen, wenn kein Fest der neun Lectionen dazwischen kömmt.

6. Am Aschermittwoch sollen alle Brüder Asche auf ihrem Haupt von einem Kapellan, oder in dessen Abwesenheit von einem andern Priester empfangen; zur Erinnerung, daß wir Asche sind und zur Asche werden ****).

7. Wenn am mittelsten Sonnabend in der Fasten die Antiphone media vita gesungen wird, sollen die Brüder, so oft es heißt sancte Deus, sancte fortis, sancte & immortalis, sich demüthigen, es mag ein Festtag seyn, oder nicht.

8. Am Mittwoch der Charwoche übt man, sobald die None geläutet ist, im Hause keine Demüthigungen mehr, bis zum Montag nach den Octaven von Pfingsten; ausgenommen am Charfreytag beym Ende der Horen, wenn gebetet wird Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison und Miserere mei domine; alsdann soll ein jeder bey allen Horen sich auf die Knie und aufs Antlitz niederwerfen, bis die Gebete geendigt sind: und am Charfreytag selbst soll jeder Bruder, wenn Prie-

*) Bey der Messe, im Gebet vor dem Evangelio.
**) Die Litania omnium Sanctorum, die gleich hinter den Bußpsalmen im Breviere steht. S. Breviar. Rom. im Anhang p. 210.
***) Ps. 69. die hinter ihm im Brevier stehenden zehn Gebote, p. 214. folg. Dies ist allgemeine Observanz der Kathol. Kirche.
****) In der von Joh. von Montroyal zu seiner Vertheidigung des Ordens hinzugefügten Beylage wird diese Sitte erzählt. In der ersten Fastenwoche empfingen die Brüder öffentlich geweihte Asche aus den Händen der Kapelläne, wie bußfertige Christen. Mold. 146. Die Observanz ist allgemein in der Kath. Kirche.

ster oder Diakonus singen flectamus genua oder levate, sich wie oben gesagt ist, verhalten. Nach Ostern aber soll jeder Bruder, so oft man die Commemoration der Auferstehung hält, niederknieen, sonst aber sich keine Demüthigungen zufügen.

9. Kein kranker Bruder soll aber, wenn er nicht so weit hergestellt ist, daß er es ohne seine Krankheit zu verschlimmern thun kann, diese Büßungen und Demüthigungen ausüben.

10. Am grünen Donnerstag ists Sitte im Orden, daß man zu den Metten und andern Stunden bis zur Messe mit den Glocken läutet: So bald aber die Messe begonnen ist, läutet man nicht eher als in der Ostervigilie, wenn man gloria in excelsis anfängt; alsdann soll aber wohl und stark geläutet werden *).

11. Am grünen Donnerstag soll man keinen Segen sprechen **).

12. Wenn die Messe und die Vespern gesungen sind, soll der Almosenpfleger 13 Arme bereit halten, nebst warmem Wasser und Handtüchern, und die Brüder sollen den Armen die Füsse waschen, sie mit den Handtüchern abtrocknen, demüthig küssen und die Armen entlassen ***). Der Almosenpfleger soll aber darauf achten, daß die Armen, denen die Füsse gewaschen werden, keine üble Krankheit an Füssen oder Beinen ****) haben, wodurch einem Bruder übel werden könne. Unterdessen sollen der Priester und Clerikus im weissen Chorhemd mit dem Kreuz seyn *****), und die an diesem Tage im

*) Allgemeine Observanz.

**) Le jeudi saint l'en ne doit point donner de paix, muß von dem Tischgebet verstanden werden. Es ist Observanz bey den Benediktinern, daß am grünen Donnerstag vor dem Essen kein Segen gesprochen wird.

***) Ist gleichfalls eine bekannte Observanz in der ganzen Kathol. Kirche. Daß sie auch bey den Tempelherren in den letzten Zeiten des Ordens beobachtet ward, erhellet aus der Aussage des Matthias de Tilley. „Am grünen Donnerstag wurden vorschriftsmäßig 13 Arme in den Ordenshäusern bewirthet, ihre Füße gewaschen und von ihnen geküßt.“ Mold. 294.

****) Aussatz oder gar Elephantiasis.

*****) Doivent etre en surpelis & o la croix. Surpellis ist augenscheinlich das superpellicium, welches alle Geistliche beym Gottesdienst trugen. S. Du Cange VI. p. 878.

Orden gebräuchlichen Gebete *) verlesen. Endlich soll der Hauskomthur, wenn kein höherer zugegen ist, jedem dieser Armen 2 Brote, ein paar neue Schuhe, und zwey Denare geben; alles dieses aber soll am grünen Donnerstag geschehen, ehe die Brüder essen.

13. Wenn es alsdann nahe bey der Complete ist, soll man an eine Tafel schlagen **), bey deren Schall die Brüder sich im Pallaste ***) versammeln sollen. Die Priester sollen auch in den Pallast kommen, und das Kreuz tragen. Der Priester oder Diakonus soll alsdann das gewöhnliche Evangelium, ohne Titel ****) verlesen, und sich beym Lesen niedersetzen, wenn er will *****). Bekleidet muß er aber seyn, auch darf er, wenn er ein Stück gelesen hat, ausruhen, und die dienenden Brüder sollen indeß Wein zum Trinken herumbringen. Darauf soll der Vorleser fortfahren, bis er das Evangelium geendigt hat. Alsdann gehen die Brüder mit dem Priester und Diakonus in die Kirche, sprützen Wein und Wasser auf die Altäre, wie es Sitte im Orden ist, und verehren und küssen sie. Jeder Bruder soll aber ein wenig des gemischten Weins, der über die Altäre gegossen wird, in seinen Mund nehmen und trinken †). Wenn alle Brüder dies gethan haben, soll die Komplete gesungen werden, und darauf das übrige oben anbefohlne geschehen.

14. Am Charfreytag sollen die Brüder das Kreuz mit großer Andacht anbeten ††), und zwar sollen sie zum Kreuze

*) Diese Gebete stehen im Rituali Romano. Feria Vta in Coena Domini.

**) Weil mit keiner Glocke geläutet werden darf. Eant in refectorium, & percutiat praesidens tabulam diutius, sagen die Consuetudines Lyrae. Martene p. 400.

***) Es ist hier vom Pallast des Konvents in Jerusalem die Rede.

****) Benediktiner Observanz. Bey Anfang der Vorlesung wird am grünen Donnerstage der Name des Evangelii, aus dem die Lektion genommen ist, nicht genannt. Martene l. c. p. 400. Lector fine, jube Domne, & titulo praetermisso, inchoat lectionem. (ex Consuet. Grandimontens.)

*****) Weil nemlich die Vorlesung lange währte.

†) Sie entkleideten nemlich die Altäre, wie es in der ganzen Kathol. Kirche Sitte ist, und wuschen sie mit Wasser und Wein. Aehnliche Observanzen in verschiedenen Kongregationen des Benediktiner Ordens hat Martene l. c. p. 401.

††) Auf diese Anbetung des Kreuzes beriefen die Tempelherren sich sehr oft in den Verhören, als auf einen Beweis ihrer Vereh-

mit bloßen Füſſen gehen *), den Tag bey Waſſer und Brot faſten **) und ohne Tiſchtuch eſſen. Die Tiſche ſollen aber vorher, ehe man das Brot darauf legt, gewaſchen werden. Keinen andern Tag darf ein Tempelbruder auf dem Zipfel ſeines Mantels und ohne Tiſchtuch eſſen, wie es nachher an ſeiner Stelle bemerkt werden ſoll. Und wenn die Brüder den Tag im Konvent eſſen, darf einer, ſobald er gegeſſen hat, ſelbſt beym erſten Konvent ***) aufſtehen. Dies darf er aber an keinem andern Tage thun.

III. Von Abſtinenz und Faſttagen.

1. Die übrigen Faſttage, zu denen die Brüder des Tempels verpflichtet ſind, ſind folgende:

Alle Freytage von Allerheiligen bis Oſtern; den Freitag zwiſchen den Octaven von Weihnachten ausgenommen. Fällt Weihnachten ſelbſt auf einen Freytag, ſo ſollen alle Brüder, dem Feſt zu Ehren, Fleiſch eſſen ****). Eben ſo wenig ſind die Brüder an die Faſten gebunden, wenn h. drey Könige, Mariä Reinigung oder St. Matthäi Tag auf einen Freytag fällt.

rung deſſelben, und ihrer Unſchuld im Punkt der Anklagen, die gegen den Orden deshalb erhoben waren. S. Moldenh. 119. 189. 270. 295. 381. 513. u. a. O. Es iſt übrigens bekannt, daß die Verehrung des Kreuzes am Charfreytag allgemeine Sitte in der Kathol. Kirche iſt. Der Prieſter ſagt: Ecce lignum crucis, in quo ſalus mundi pependit. Venite, adoremus. Die Verehrung des Kreuzes geſchieht barfuß, oder wenigſtens ohne Schuhe.

*) Dieſes meldet auch Robert le Verrier. Mold. 513. Die Ciſterzienſer blieben am Charfreytag von der Prime bis zur Veſper barfuß. Lib. uſ. Cisterc. c. 21. bey Martene de antiquis Monach. ritib. p. 410.

**) Robert le Verrier. Mold. 513. Die Benediktiner bekommen an dieſem Tage Hülſenfrüchte, ohne den geringſten Zuſatz.

***) Beym erſten Tiſch. Es iſt in den meiſten Klöſtern Sitte, daß an zwey Tiſchen gegeſſen wird. Der erſte wird eine Stunde früher gehalten.

****) Allgemeine Obſervanz in der ganzen Katholiſchen Kirche.

2. Die Brüder des Tempels sollen alle Jahre zwey Fasten halten *). Erstlich vom Sonntag vor St. Martini im November bis zur Vigilie von Weihnachten, wenn sie nicht durch Krankheit gehindert werden. Fällt aber das St. Martins Fest auf einen Sonntag, so sollen alle Brüder den Sonntag vorher das Fleisch lassen **). Zweytens: vom Montag vor Ascher-Mittwoch, bis zur Vigilie von Ostern.

3. ***) Ausserdem sollen alle Brüder des Tempels fasten: an den Vigilien der zwölf Apostel Tage: St. Peter und Paul, St. Andreas, St. Jacob und Philipp, St. Thomas und Bartholomäus, St. Simon und Judas, St. Jacob, St. Matthäus, St. Johann Bapt. An der Vigilie vor Himmelfahrt. Zwey Tage vor den Rogationen ****). An der

*) Von dieser doppelten Fastenzeit der Tempelherren ist in den Verhören über sie mehrmals die Rede, und alle Aussagen sind gleichlautend, daß sie zu ihr verpflichtet waren. S. Moldenh. 118. 186. 231. und vom Martinsfasten allein 169. Dieselbe Observanz hatte auch der Deutsche Orden: a dominica proxima festum Martyrum usque ad Natale Domini, & a quinquagesima dominica usque ad pascha exceptis diebus dominicis. Reg. Theut. c. 8. de Jejun. Die 40tägige Fastenzeit vor Ostern ist in der ganzen Katholischen Kirche Sitte: die Fasten hingegen vor Weihnachten sind nur partikuläre Observanz. Indeß finden sie sich im Benediktiner-Orden, und sind selbst im Concilio zu Salzburg 1231 allen Ordensgeistlichen als Gesetz vorgeschrieben. Auch war es ein Befehl der Regel, welche Chrodegang seinen Chorherren gab: Ab ipso transitu S. Martini, usque ad Natalem Domini a carne omnes abstineant, & usque ad nonam jejunent. (Martene l. c. p. 262. 263.). Die Tempelherren konnten also diese Observanz sowohl von den Canon. regularibus als auch von den Cistercienserн erhalten haben, die sie ihren Ritterorden vorzuschreiben pflegten. Wenigstens findet sie sich in der Regel des Ordens von Calatrava: Duas quadragesimas jejunabitis. Bey den Hospitalitern war sie aber nicht eingeführt. Wenigstens geschieht ihrer im c. 3. Tit. III. de eccles, Dies, in quibus fratres jejunare tenentur, keine Erwähnung.

**) Diese letzte Bestimmung nebst der Erlaubniß, die Fasten im Krankheitsfall zu unterlassen, steht im letzten Kap. der französischen Regel, das ganz im lateinischen Text fehlt.

***) Ich rücke hier das vorletzte Kap. der französischen Regel ein, welches ebenfalls nicht lateinisch vorhanden ist, und die Materie umständlicher abhandelt, als eine gleichlautende Vorschrift in den Statuten. Die Vorschriften der Deutschen Regel im 8. Kap. de jejuniis, und der Johanniter-Statuten Tit. III. c. 3. sind fast mit den unsrigen übereinstimmend.

****) Et les deux jours devant des revoisons, können nichts anders

Vigilie vor Pfingſten. In den vier Zeiten. An den Vigilien vor St. Laurentius. Mariä Himmelfahrt. Aller Heiligen. H. drey Könige. Vor allen dieſen Feſten ſollen ſie nach dem Befehl Papſt Innocentii im Koncil zu Piſa faſten *). Fällt aber eins von dieſen Feſten auf einen Montag, ſo ſollen ſie den Montag vorher faſten. Fällt Weihnachten auf einen Freytag, ſo ſollen die Brüder dem Feſt zu Ehren Fleiſch eſſen. Am St. Markus-Tage ſollen ſie aber der Litaneyen wegen faſten, denn dieſes iſt von Rom wegen der Sterblichkeit der Menſchen anbefohlen **). Fällt aber das Feſt in die Octave von Oſtern, ſo brauchen ſie nicht zu faſten ***).

4. Es iſt hinreichend, wenn die Brüder dreymal in der Woche Fleiſch eſſen, falls nicht auſſerdem Weihnachten oder Allerheiligen, oder ein Feſt unſrer lieben Frauen, oder der zwölf Apoſtel eintritt. Am Freytag ſoll allen Brüdern aus Ehrerbietung gegen das Leiden Jeſu Chriſti Faſtenſpeiſe gereicht werden. Auch ſollen ſie Freytags von Allerheiligen bis Oſtern faſten, wenn nicht Weihnachten, oder ein Feſt unſrer lieben Frauen oder der zwölf Apoſtel eintritt ****).

als die tres dies rogationum ſeyn, an welchen der Hoſpitaliter- und Deutſche Orden gleichfalls faſtet.

*) Es ſcheint, daß der hier angeführte Kanon des von Innocenz II gegen Papſt Anaklet 1134 gehaltenen Piſaniſchen Koncils verloren iſt; wenigſtens finde ich ihn in keiner Koncilienſammlung.

**) Von dieſem Feſt, welches am 25. April gefeyert wird, und an welchem der Benediktiner-Orden faſtet, wie auch von ſeiner Litaney, S. Martene l. c. p. 591. ſeqq. Wann die Faſten an dieſem Tage anbefohlen wurden, ſcheint nicht mehr beſtimmt werden zu können.

***) Praeterea in magna letania, quae fit in feſto S. Marci Evangeliſtae eo ipſo die, qui ſi ineiderit infra octavam paſchae, jejunium transfertur poſt octavam. c. 3. Tit. III. de eccleſ. Stat. Hoſp. Hieroſ. Daß die Tempelherren an den Vigilien vor den Apoſteltagen, und Tagen der Heil. Jungfrau faſteten, behaupten mehrere Zeugen in den Verhören. S. Moldenh. 231. 186.

****) Dieſe Vorſchrift iſt ein kurzer Auszug aus der lateiniſchen Regel: c. 10. de carnis refectione, und c. 13. quo cibo ſexta feria reficere oportet, welchen ich hier, gröſſerer Vollſtändigkeit halber, einrücke. Ein mehrers hievon unten in den häuslichen Anordnungen Buch V. Tit. 2. Daß die Tempelherren die Freytage von Allerheiligen bis Oſtern faſteten, oder wenigſtens faſten ſollten, wird in den Proceſſen behauptet. Mold. 169. Auch haben wir ibid. 187. ein Zeugniß, daß ſie nur dreymal in der Woche auſſer der Faſtenzeit Fleiſch aſſen.

5. Folgende sind die Quatember-Fasten:

1. Mittwoch, Freytag und Sonnabend nach Ascher-Mittwoch.
2. Mittwoch, Freytag und Sonnabend nach Pfingsten.
3. Mittwoch, Freytag und Sonnabend nach Kreuzerhöhung.
4. Mittwoch, Freytag und Sonnabend nach St. Lucien.

Andre Fasten dürfen die Brüder des Tempels ohne Erlaubniß nicht halten, und können es auch nicht, ausser den Freytagen und andern Fasttagen, die ihnen im Kapitel anbefohlen sind. Diese aber beobachten sie nicht auf Erlaubniß, sondern auf Befehl des Kapitels *). Wenn ihnen am Freytag oder an einem andern Tage Fasten zur Büßung auferlegt ist, dürfen sie solches ohne Erlaubniß eines andern als ihres Beichtvaters halten **).

6. Wenn die Brüder fasten, sollen sie None hören und beten ***), ehe sie essen. Darauf dürfen sie aber essen; falls es nicht eben die großen Fasten ****) sind. Denn nach dem ersten Sonntag in den großen Fasten soll jeder Bruder am Fasttage vor dem Essen seine Vesper hören und beten *****).

*) Weil sie ihnen nemlich als Strafe und Büßung zuerkannt wurden.
**) Diese wörtlich übersetzte Stelle ist mir dunkel.
***) In den Vigilien singen die Benediktiner die None vor der Messe.
****) Die Quadragesima.
*****) Allgemeine Kirchenobservanz.

Viertes Buch.

Von den allgemeinen Pflichten.

Digitized by Google

I. Von den Gelübden.

A. Vom Gehorsam.

1. Es ist allen Brüdern, welche sich aus Hoffnung der ewigen Seligkeit und aus Furcht vor dem Feuer der Hölle, dem Dienste Gottes gelobet haben, nothwendig, daß sie ihrem Meister strengen Gehorsam leisten; denn nichts ist Jesu Christo lieber als solcher Gehorsam. Wird also etwas vom Meister, oder von demjenigen befohlen, welchem der Meister die Gewalt gegeben hat, so muß es gleich ohne Aufschub geschehen, als wenn Gott selbst es befohlen hätte. Denn so spricht Jesus Christus, der die Wahrheit ist, durch Davids Mund: Obauditu auris obedivit mihi *).

*) Dieses Gesetz ist aus der kleinen Regel hier eingerückt. Cap. 33. Quod nullus juxta propriam voluntatem incedat. Convenit his nempe militibus, qui nihil sibi Christo carius existimant, propter servitium, secundum quod professi sunt, & propter gloriam summae beatitudinis, vel metum gehennae, ut obedientiam indesinenter Magistro teneant. Tenenda est itaque, ut mox, ubi aliquid imperatum a Magistro fuerit, vel ab illo, cui Magister mandatum dederit, sine mora, ac si divinitus imperetur; moram pati nesciant in faciendo; de talibus enim ipsa veritas dicit: obauditu auris obedivit mihi. Vergl. S. B. c. 5. de obedientia. S. auch in den Hospital. Statuten Tit. 12. de Magistro c. 1. Quod fratres obediant Magistro. Melior est obedientia quam victima. Nihil quoque existit, quod magis religionis observantiam conservet, quam vera illibataque obedientia, qua inferiores superiori cervicem submittunt. Ideo recte sancitum est, quod omnes hierosolymitani fratres, quacunque auctoritate fungantur, Domini Jesu Christi salvatoris & redemptoris nostri amore, Magistro obedire teneantur. Die zugefügte Consuetudo bestimmt diese Vorschrift: quod habeat obedientia terminum & limites.

2. Jeder Bruder soll gerne die Befehle hören.

3. Wenn der Meister einem Bruder etwas befiehlt, soll dieser sagen: Ja, in Gottes Namen, und soll den Befehl, so gut er weiß und vermag, ausrichten *). Kann er es aber nicht, so soll er einen Bruder ersuchen, den Meister zu bitten, daß er ihm den Befehl erlasse, weil er ihn nicht ausführen könne, oder weil er unvernünftig sey **). Und der Meister ist, wenn er sieht, daß die Sache sich also verhält, verpflichtet, dem Bruder den Befehl zu erlassen. Gleicher Gestalt soll auch jeder Komthur mit jedem ihm untergebenen Bruder verfahren, und jeder Bruder soll auf jeden Befehl seines Komthurs antworten: Ja, in Gottes Namen; und sich so, wie oben vorgeschrieben ist, verhalten.

4. Wenn die Glocke zur Versammlung der Brüder läutet, darf kein Bruder ohne Urlaub ausbleiben, und keiner darf für einen andern um Urlaub bitten, weder von den Horen, noch von der Aufrufung der Namen ***), noch vom Kapitel, oder sonst wovon wegzubleiben, wenn der, für den er um Urlaub bittet, ihm solches nicht aufgetragen hat.

5. Kein Bruder darf nach der Komplete kommen.

6. Jeder Bruder soll bey Endigung der Horen hauptsächlich deswegen zugegen seyn, weil es Sitte im Orden ist, zu der Zeit die Namen aufzurufen und die Befehle zu ertheilen.

Bey

Der Gehorsam, welchen die Regel der Tempelh. foderte, sollte, ganz nach den Grundsätzen der Benediktiner, allgemein und unbedingt seyn, und ohne Aufschub geleistet werden.

*) Et cum bono animo a discipulis praeberi oportet (obed.) quia hilarem datorem diligit Deus. Nam cum malo animo si obedit discipulus, & non solum ore, verum etiam in corde si murmuraverit, etsi impleat jussionem, tamen acceptum non erit Deo, qui cor respicit murmurantis. R. S. B. c. 5.

**) Reg. S. Ben. Cap. 68. si fratri impossibilia injunguntur. Si cui fratri aliqua forte gravia aut impossibilia injunguntur, suscipiat quidem jubentis imperium cum omni mansuetudine & obedientia. Quodsi omnino virium suarum mensuram viderit pondus oneris excedere, impossibilitatis suae causas ei qui praeest, patienter & opportune suggerat, non superbiendo aut resistendo vel contradicendo. Quodsi post suggestionem suam in sua sententia prioris imperium perduraverit, sciat junior ita sibi expedire, & ex caritate confidens de adjutorio Dei, obediat.

***) Les apeaux. S. No. 6.

Bey der Klompete geschieht dies aber nicht; denn wäre es nicht eher geschehen, so müßte man es vor Anfang der Kpmplete beym Abendessen thun. Späterhin würde man das Stillschweigen brechen. Doch ist es im Nothfall erlaubt. Besser aber ists, und ohne Sünde, wenn es früher geschieht.

7. Wer bey Endigung der Horen nicht zugegen gewesen ist, soll die andern Brüder um die gegebenen Befehle fragen; und diese sollen sie ihm melden, wenn es nicht ausdrücklich verboten ist. Ist aber befohlen worden, Brüder im Dienst oder in andern ähnlichen Geschäften zu versenden; so soll der Bruder gleich zu dem kommen, welcher den Befehl gegeben hat, und soll sagen: Lieber Herr, ich war nicht bey der Austheilung des Befehls zugegen; und soll sodann thun, was dieser ihm gebeut.

8. Wenn ein Bruder für den andern um Urlaub bittet, von den Horen wegbleiben zu dürfen, soll er also sprechen: „Herr, gebt dem und dem Bruder Urlaub;“ und soll die Ursache hinzufügen, es mag nun Krankheit oder eine andre Ursache seyn. Solches ward im Orden vorgeschrieben, damit der Komthur die Brüder kenne. Wenn der Komthur siehet, daß dieser Bruder gewohnt ist, seine Horen zu oft zu versäumen, soll er ihn ermahnen und bitten, sich nach der Vorschrift der Regel zu betragen. Will sich aber der Bruder nicht bessern, soll der Komthur ihn die Strafe des Ordens erleiden lassen *), und kann ihm den Urlaub versagen.

9. Wenn aber ein Bruder den andern bittet, ihm Urlaub in einer Sache auszuwürken, so soll er es thun. Unterläßt er es, so geht die Sache auf seine Rechnung, und der andre ist frey. Niemand darf hingegen einem Weltmann, oder einem andern, der kein Tempelbruder ist, auftragen, ihm Urlaub zu verschaffen: wohl aber kann er einen Bruder durch einen Weltmann oder andern darum bitten lassen.

10. Wenn ein Bruder um irgend eine Sache um Erlaubniß bittet, oder sie verlangt, so soll er die Sache, die er wünscht, dem, welchen er darum bittet, wohl verständlich machen, und offen zu Werk gehen. Wenn solches geschehen, und die Sache

*) Nemlich diejenige, die auf die Nachläßigkeit in Erfüllung der von der Regel vorgeschriebenen Pflichten, nach dem Grade des jedesmaligen Vergehens, gesetzt war.

billig ist, und ohne Schaden des Hauses erlaubt werden kann, so ist es gut, wenn der Obere sie bewilligt.

11. Kein Bruder darf nach einer Stadt oder Burg, einem Dorf, Garten, Stall oder Hause, eine Meile weit von der Wohnung des Ordens ohne Erlaubniß gehen, ausgenommen nach dem heil. Grabe und den Stationen innerhalb der Mauren von Jerusalem. Dahin dürfen zwey Brüder mit einander gehen *). Auf andre Weise dürfen sie weder Tags noch Nachts ausgehen. Auch darf ein Bruder ohne Erlaubniß ausgehen, wenn er einen Baillif begleitet, der das Recht hat, einen Bruder mitzunehmen.

12. Jeder Bruder, sey er vom Konvent oder von den Handwerkern, soll sich in Acht nehmen, in eine Stadt, einen Garten oder einen Stall, wenn es ihm nicht befohlen ist, hineinzugehen.

13. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß baden, Ader lassen, Arzeney nehmen, in die Stadt gehen, Wettrennen halten. Er darf auch nicht ohne Erlaubniß seine Knappen oder seine Pferde verschicken.

14. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß des Meisters oder seines Komthurs Briefe von seinen Eltern, oder andern erbrechen, oder an dieselben schreiben. Hat er die Erlaubniß erhalten; so müssen die Briefe dem Meister oder Komthur, falls dieser es will, vorgelesen werden **). Was

*) Reg. Templ. c. 34. Si licet ire per villam sine jussu Magistri. Ergo hos tales milites propriam voluntatem relinquentes & alios ad terminum servientes deprecamur & firmiter eis jubemus, ut sine Magistri licentia, vel cui creditum hoc fuerit, in villam ire non praesumant, praeterquam noctu ad sepulcrum, & ad stationes, quae intra muros sanctae Civitatis continentur; und derselben Regel c. 35. si licet eum ambulare solum. Hi vero ita ambulantes, non sine custode, id est milite aut fratre remanente, nec in die, nec in nocte iter inchoare audeant. Die Vorschrift stehet nicht in der Statutensammlung, und ist deshalb hier eingerückt. Es ist überall Sitte in der katholischen Kirche, daß jeder Ordensgeistliche, wenn er ausgeht, einen Gefährten mit sich hat. Im Hospitaliter-Orden ist es allen Brüdern ohne Ausnahme verboten, ohne Erlaubniß des Meisters, öffentlich oder insgeheim, auszugehen. Tit. 18. de prohibitionibus & poenis c. 13.

**) Gleichfalls aus der Regel hier eingerückt. C. 41. de legatione litterarum. Nullatenus cuiquam fratrum litteras liceat, a parentibus suis, neque a quoquam hominum, nec sibi invicem ac-

ihm von seinen Eltern geschickt wird, darf er auch nicht eher annehmen, als bis es dem Meister kund gethan ist. Diese Vorschrift geht aber den Meister und die Oberen der Häuser nicht an.

15. Wenn Brüder an einem Orte sind, wo kein Ritter-Komthur, wohl aber ein Bruder Baillif zugegen ist, sollen sie von ihm die nöthigen Befehle empfangen. Ist aber kein Ritter-Komthur und kein andrer Bruder Baillif da, so können die Brüder selbst einen Ritter-Komthur unter sich wählen, welcher ihnen nachher Erlaubniß zu geben hat.

16. Sind es aber dienende Brüder, so können sie von einem dienenden Bruder Baillif die Erlaubniß begehren, falls kein Ritter-Komthur zugegen ist. Kein Dienender soll aber Rittern befehlen, oder Kapitel halten dürfen, wo Ritter sind.

* * *

17. Wenn ein Visitator oder Komthur, der vom General-Kapitel ernannt ist, vom Meister und Konvent zurückberufen wird, und aus irgend einer Ursache wegbleibt; so ist er abgesetzt, und muß dem Meister und Konvent sein Siegel und die Kasse schicken. Von der Zeit an darf der Visitator sich nicht mehr um die Visitation, noch der Komthur um die Balley bekümmern, und die Brüder sind ihnen keinen Gehorsam schuldig, sondern sollen einen biedern Rit-

accipere vel dare sine jussu Magistri vel procuratoris. Postquam licentiam habuerit frater, in praesentia Magistri, si ei placet, legantur. Si vero & a parentibus ei quidquam directum fuerit, non praesumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit Magistro. In hoc autem Capitulo Magister & domus Procuratores non continentur. Uebereinstimmend hiemit ist die Deutsche Ordensregel c. 12. de literis mittendis & recipiendis. Statuimus etiam, ut nullus fratrum praeter alios, qui ex officiis eorum utuntur sigillis, litteras alicui mittat, nec missas sibi ab aliquo legat, sine licentia superioris, coram quo mittendae quam missae legantur, si ei placuerit. Duell. p. 27. Beide Statute sind aus der Benediktiner-Regel geschöpft c. 54. Quod non debeat monachus litteras seu eulogias accipere. Nullatenus liceat monacho neque a parentibus suis neque a quoquam hominum, nec sibi invicem litteras, aut eulogias, vel quaelibet munuscula accipere, aut dare, sine praecepto Abbatis sui. Quodsi etiam a parentibus suis ei quidquam directum fuerit, non praesumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit Abbati.

ter an die Stelle des Komthurs erwählen; den Vorfall aber dem Meister und Konvent berichten, und weitern Befehl erwarten. Dieses alles ist von den Baillifs zu verstehen, die durch den Rath des Meisters ernannt werden *).

18. Die von Meister und Konvent ernannten Komthure sind nur Meister und Konvent Gehorsam schuldig.

B. Von der Keuschheit.

19. Wir halten es für jeden Orden gefährlich, das Antlitz eines Weibes zu genau anzusehen. Daher erkühne sich keiner der Unsrigen ein Weib zu küssen; sey es Frau, Wittib oder Jungfrau, Mutter oder Schwester, oder irgend ein anders Frauenzimmer. Denn die Ritterschaft Jesu Christi muß auf jede Art und Weise Weiberküsse meiden, wodurch die Männer so oft in Gefahr geriethen; damit sie stets mit reinem Gewissen und sicherm Leben vor dem Angesichte Gottes wandeln und verbleiben könne **).

*) Dieser und der folgenden Vorschrift habe ich unter den übrigen Gesetzen vom Gehorsam ihren Platz angewiesen, weil sie die einzigen ihrer Art sind, und nicht füglich einen einzelnen abgesonderten Artikel ausmachen konnten.

**) Aus dem 72. Kapitel der Regel: ut omnium mulierum fugiantur oscula. Periculosum esse credimus omni religioni, vultum mulierum nimis attendere, & ideo nec viduam, nec virginem, nec matrem, nec sororem, nec amitam, nec ullam aliam, foeminam alicujus frater osculari praesumat. Fugiat ergo foeminea oscula Christi militia, per quae solent homines saepe periclitari, ut pura conscientia, & secura vita, in conspectu Domini perenniter valeat conversari. Ebendasselbe schreibt eine Stelle im 21. Kapitel der Deutschen Ordensregel vor: Suspectis locis & temporibus foeminarum & maxime juvencularum evitent colloquia, & ipsarum adeo detestentur oscula, ut haec & hujusmodi saecularis amoris & lasciviae argumenta cum propriis matribus & sororibus non attentent. Duell. p. 30. Dieses Verbotes geschieht auch in den Prozessen gegen den Tempelorden Erwähnung, z. B. Mold. 446. Im Kirchenrecht, war den Ordensgeistlichen alle incauta familiaritas mit Frauenzimmern verboten. S. c. 20. C. 18. qu. 2. vergl. Gratians Erklärung dieses Kapitels. Es war nach der Aussage vieler Zeugen den Tempelherren auch untersagt, ein Haus zu betreten, wo ein Weib im Kindbett läge, und die Kirche zu meiden, wenn in ihr eine Ehe vom Priester eingesegnet würde. Z. B. Mold. 180. 219. 231. 267. 631. Wilkins Concil. M. Brit. II. p. 30. quod nunquam hospitaretur in domo, ubi mulier jaceret in puerperio, nec interesset nuptiis, nec purificationibus mulierum. Obgleich diese spe-

20. Wer des Umgangs mit einem Weibe überzeugt wird; und dessen ist er überzeugt, so bald er in böser Gesellschaft, oder an einem schlechten Ort und mit einem berüchtigten Weibe gefunden wird; kann sein Kleid nicht behalten *).

C. Von der Armuth.

21. Kein Bruder darf irgend ein Eigenthum besitzen, es sey viel oder wenig **), weder als Commende noch auf andre Weise ***). Besonders aber ist Münze über alles verboten ****).

22. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß Münze haben, oder bey sich führen.

ziellen Vorschriften weder in der Regel noch in den Statuten stehen, so halte ich sie doch für ächt, da die französische Regel ein Gesetz, welches zugleich mit ihnen gegeben zu werden pflegte, nemlich nie Gevatter zu stehen, aufbewahrt hat, und da eine ähnliche Vorschrift im angeführten Kapitel der Deutschen Ordensregel vorkommt. Nuptias, heißt es nemlich unter andern, non frequentent.

*) Aus B. VIII. von den Strafgesetzen. Tit. III. No. 4. hier eingerückt. Ich verspare bis dahin die Anmerkung.

**) Indem Entsagung von allem Eigenthum aufs genaueste mit dem Mönchswesen verbunden war. Si quis proprium esse dicit, absque dubio alienum se facit ab electis Dei. S. Basil. in Reg. brevior. c. 27. S. auch Benedikts Regel c. 33. Si debeant monachi aliquid proprium habere. Praecipue hoc vitium amputandum est de monasterio, ne quis praesumat aliquid dare aut accipere sine jussione Abbatis, nec aliquid habere proprium, nullam omnino rem, neque codicem, neque tabulam, sed nihil omnino. Quippe quibus ne corpora sua, nec voluntatem licet habere in propria potestate.

***) Ni en Commende ni fors de Commende. Hier scheint würklich die Rede von Commenden zu seyn, welche älteren Tempelbrüdern gegeben wurden; von denen sie sich aber nicht als Besitzer, sondern als Verwalter, anzusehen hatten. An andern Stellen, wo dieser Ausdruck von Geld gebraucht wird, bedeutet er eine zu einem gewissen und bestimmten Gebrauch einem Bruder ausgezahlte Summe.

****) In den Processen wird des Verbotes, Münze auch nur bey sich zu tragen, öfter erwähnt. Vier Deniers war die höchste Summe, welche ein Bruder, ohne eidbrüchig zu werden, in der Tasche haben konnte. S. z. B. Moldenh. 445. Hierauf scheint auch Statutenbuch II. Tit. XV, 20. sich zu beziehen.

23. Alles ist im Orden gemeinschaftlich *), und weder Meister noch irgend ein anderer, darf einem Bruder erlauben, etwas als Eigenthum, nicht einmal einen Heller, zu besitzen, und darf ihn von dem Gelübde lösen, welches er Gott geleistet hat **). Dies Gelübde nemlich ist besonders Gehorsam, Keuschheit, und ohne Eigenthum zu leben.

24. Die Brüder Baillifs dürfen aber dasjenige haben, was zu ihrem Amt erforderlich ist; doch solchergestalt, daß sie es ihrem Oberen zeigen können, wenn er es zu sehen verlangt. Denn falls sie etwas verbergen sollten, und man sie dessen überzeugte, würde ihnen solches als Raub angerechnet, und sie könnten des Ordens verlustig werden ***).

25. Jeder Bruder des Tempels, der Meister sowohl als alle übrigen, soll sehr aufmerksam darauf seyn, daß er selbst keine Münze, weder Gold noch Silber, als Eigenthum besitze ****). Denn kein Ordensmann darf ein Eigenthum haben, nach dem Spruch des Heiligen: ein Ordensmann, der einen Heller besitzt, ist keinen Heller werth *****).

26. Wenn ein Bruder einen unsrer Baillifs um Geld bittet, um etwas dafür zu kaufen; soll er das, was er bedarf, sobald möglich, und nichts ohne besondre Erlaubniß kaufen.

27. Solche Erlaubniß kann jeder Baillif einem Bruder, geben, und kann auch einem andern Bruder erlauben ein..... †) aus Antiochien oder England zu verschenken.

28. Wenn ein Bruder von einem Ort zum andern reiset, kann der Meister ihm erlauben, Münze bey sich zu tragen; und

*) Reg. S. Ben. c. citato. Omnia sunt omnibus communia, ut scriptum est, nec quisquam suum aliquid esse dicat vel praesumat.

**) Nicht einmal der Papst konnte dieses, nach Innocenz III. eigner Erklärung, c. 6. X. de statu Monach.

***) S. unten B. VIII. Tit. II, No. 9.

****) S. die dritte Note zu No. 20.

*****) Que home religious, qui a maille, ne vaut maille. Wer dieser Heilige gewesen, weiß ich nicht anzugeben; wahrscheinlich aber war es Benedikt. Wenigstens ist die Sentenz ganz in seinem Geiste, und stimmt vollkommen mit c. 33. seiner Regel überein: Si debeant Monachi aliquid proprium habere.

†) Canivet, ein mir unverständliches Wort. Es kommt an mehreren Stellen vor, und scheint eine Art Zeuch gewesen zu seyn.

diese Erlaubniß kann ihm auch ein andrer Komthur, der zugegen ist, geben. Sobald aber der Bruder am Ort seines Aufenthalts angelangt ist, soll er, was er von Münze übrig hat, in den Schatz liefern, oder dem zurückgeben, von dem er sie empfangen. Denn er darf nichts, weder viel noch wenig, besitzen *).

29. Stirbt ein Bruder, und man findet Münze bey ihm in seinen Kleidern oder Taschen, so würde man solche als sein Eigenthum, und als Geraubt ansehen; und diesen bösen Bruder würde man alsdann nicht bey den übrigen guten Brüdern zur Erde bestatten. Ein solcher darf auch nicht in geweihter Erde begraben werden **), und die Brüder sind nicht verpflichtet, für ihn Pater Noster zu beten oder das Seelenamt, welches für einen verstorbenen Bruder vorgeschrieben ist, zu halten, sondern sie sollen ihn als einen Sklaven begraben, wovor Gott jeden Bruder des Tempels bewahren wolle.

30 Stirbt aber ein Bruder, und man findet, daß er Geld, welches er zu einem bestimmten Zweck empfangen, oder nach dem Befehl eines andern Bruders Baillif gehabt, im Schatz verwahret; so soll man nicht mit ihm, wie mit einem bösen Bruder verfahren, weil er das Geld nicht bey sich getragen, oder an einem Orte gehabt, wo das Haus es mit Recht hätte nehmen können. Und hätte er auch würklich sein Gelübde gebrochen; so soll man ihm verzeihen, aus Mitleid

*) Die öfteren Wiederholungen des Verbots Münze bey sich zu tragen, sind augenscheinlich durch beständige Uebertretungen desselben veranlaßt. Es ist daher sehr glaublich, daß diese Gesetze zu verschiedenen Zeiten gegeben sind.

**) Wäre an mir, sagt Gerhard von Passage (Moldenh. 184), oder um mich, ohne Vorwissen der Oberen etwas eigenthümliches befunden worden, es hätte mir den Mantel, und mehr als ihn gekostet, und wäre es erst nach meinem Tode entdeckt, so hätte ich dafür ein kirchliches Begräbniß eingebüßt. Ein Beyspiel, daß ein Tempelbruder ohne Kleid und nicht in geweihter Erde begraben wurde, findet sich in den englischen Processen. Der in England gestorbene Bruder Bacheler ward nemlich, wie ein Priester Joh. Storke aussagt, auf solche Weise eingescharrt, weil er einem Statute zufolge, welches denen, die Güter des Ordens veruntreuet haben, und ihren Fehler nicht bereuen wollen, Censur zuerkannt, im Banne war. Wilkins Concil. M. B. II. p. 346.

und Barmherzigkeit mit ihm, wie mit einem andern Bruder verfahren und für seine Seele beten, daß Gott ihn begnadigen wolle. Findet man aber solches Geld außer dem Hause, und ist der Bruder, dem es angehört, gestorben, ohne es einem Manne, durch den der Orden es wieder bekäme, oder wieder bekommen sollte, anvertraut zu haben, so muß man mit ihm, wie mit einem bösen Bruder, bey welchem Geld gefunden ward, verfahren.

31. Wenn der Meister selbst dergleichen Geld außer dem Hause auf solche Weise gethan, daß das Haus es nicht wieder bekommen könnte oder sollte; so muß man ihn eben so und noch schärfer behandeln, als den falschen und bösen Bruder: denn jemehr einer Person anvertrauet ist, desto verantwortlicher ist sie unserm Orden, wenn sie in solcher Absicht einen so schnöden Fehler begeht.

32. Kein Bruder, weder der Schatzmeister, noch irgend ein andrer, darf die Commende eines andern Bruders und namentlich Geld, weder Gold- noch Silber-Münze lange behalten. Wer diesen Befehl übertritt, begeht einen großen Fehler und nimmt Theil an einer argen Sünde. Auch soll der Bruder, der solches zu einem gewissen Zweck ausbezahltes Geld bewahrt, den Bruder erinnern, welchem es gegeben ist, daß er dafür das Bestimmte einkaufe, oder das Geld in den Schatz, oder dem, der es ihm gegeben, zurückliefere; und dieser soll ihm Folge leisten.

33. Kein Bruder darf solches ihm anvertrautes Geld ausser dem Schatz thun. Ist kein Schatzmeister zugegen, so muß er es dem Komthur des Pallastes *) oder dem Komthur des Hauses **) geben, in dem er wohnt: Was er aber an Kleidungsstücken, sie seyen genäht oder ungenäht, als Commende empfangen hat, muß er in die Schneider-Werkstätte liefern, die fertigen Wämser der Knappen, Hemden, Beinkleider und langen Röcke ausgenommen, welche in die Leinenkammer gebracht werden.

*) Der Residenz des Konvents zu Jerusalem.

**) Irgend eines andern Tempelhauses, in welchem der Bruder sich befindet.

34. Nichts, was ein Weltlicher einem Bruder des Konvents zu seinem Gebrauche schenkt, darf er annehmen, wohl aber ein Geschenk und Vermächtniß, das jemand dem Hause als Almosen hinterläßt *). Denn dieses kann er annehmen und dem Hause geben.

35. Wenn ein Bruder etwas von einem Weltlichen, ohne ihn darum angesprochen zu haben, geschenkt erhält, und es eine Eßwaare ist, soll er sie dem Meister oder dem Truchseß **) vorlegen. Will aber sein Freund oder Verwandter sie keinem andern als ihm schenken, so darf er sie nicht ohne Erlaubniß des Meisters, oder des Obern annehmen. Eben so wenig darf er etwas anders, das ihm von seinen Verwandten geschickt wird, ohne Erlaubniß des Meisters, oder des Oberen annehmen ***). An dieses Gebot sind aber die Komthure und Baillifs nicht gebunden, denen besonders dies Geschäft obliegt.

*) Besonders mogte dies auch außer den Vermächtnissen, die der Orden sehr reichlich erhielt, der Fall seyn, wenn ein Tempelbruder von seinem Hause aufs Einsammeln, welches die Bettelmönche nachher Terminiren nannten, ausgeschickt wurde. Hiezu waren die Tempelherren berechtigt, und hatten dabey das große Privilegium, daß ihnen an allen interdizirten Orten, wo sie hinkamen, einmal im Jahre jede Kirche zum Gottesdienste geöffnet werden mußte, welches eine große Quelle des Reichthums für sie ward, zugleich aber auch unendliche Streitigkeiten mit den Bischöfen verursachte. S. hievon die Uebersicht der Ordensverfassung K. IX. von den Privileg. des Ordens.

**) In den Statuten heißt er gewöhnlich le Commandeor de la viande, und in der lateinischen Regel Dapifer. Das Deutsche Wort scheint mir den Sinn am besten auszudrücken.

***) S. Reg. S. Bened. c. 33. Auch die Regel des Deutschen Ordens c. 13. Nec missum frater praeter Commendatorem, ad usum proprium aliquid sibi collatum recipiat, nisi de licentia superioris, in cujus potestate sit, rem, collatam fratri, alteri tribuere, si voluerit. Auch R. S. B. c. 54. Quod non debeat Monachus litteras s. Eulogias accipere: Quodsi etiam a parentibus suis ei quidquam directum fuerit, non praesumat suscipere illud, nisi prius indicatum fuerit Abbati. Quodsi jusserit suscipi, in Abbatis sit potestate, cui illud jubeat dari, & non contristetur frater, cui forte directum fuerat, ut non detur occasio diabolo.

36. Ohne Erlaubniß des Meisters oder seines Obern, darf kein Bruder von einem andern etwas eintauschen oder verlangen, wenn es nicht eine geringe Kleinigkeit ist *).

37. Ohne Erlaubniß des Meisters oder seines Oberen darf kein Bruder an seinem Felleisen oder Kasten ein Schloß haben. Hiezu sind aber die reisenden Brüder, die Haus-Komthure, die Provinzial-Komthure, und der Meister nicht verpflichtet **).

* * *

38. Da wir glauben, daß Ihr die kostbaren Reichthümer dieser Welt verlassen, und freywillige Armuth übernommen habt; so erlauben wir Euch, die Ihr ein gemeinschaftliches Leben führet, Zehnten zu genießen, wenn der Bischof des Orts, dem der Zehnte von Rechtswegen erlegt werden soll, ihn Euch aus Barmherzigkeit, mit Beystimmung seines Kapitels, von den Zehnten, welche die Kirche dermalen besitzt, geben will. Wenn aber ein Laye einen Zehnten, den er als sein Eigenthum zum Schaden der Kirche und zu seinem eignen Nachtheil behält, Euch mit Erlaubniß des Prälaten und seines Kapitels überlassen will, so mag er es thun ***).

*) Aus der Regel c. 45. Ut cambiare vel quaerere nullus audeat. Nunc aliud restat: ut nullus praesumat cambiare sua frater cum fratre, sine licentia Magistri, nec aliquid quaerere, nisi frater fratri, & sit res parva, vilis, non magna. Bestimmter erklärt sich hierüber die Regel des Deutschen Ordens: Quidquid in ligno faciunt fratres, possunt sine licentia dare vel cambiare; alias vero res, quarum usus pro tempore alicui fratrum concreditur, dare vel mutare sine licentia superioris non licebit. c. 13. Duell. p. 27.

**) Aus der Ordensregel c. 40. de mala & sacco. Sacculus & mala cum firmatura non conceduntur; sic exponentur, ne habeant absque Magistri licentia, vel cui creduntur domus post eum negotia. In hoc praesenti capitulo procuratores & per diversas provincias degentes non continentur, nec ipse Magister intelligitur. Dieselbe Vorschrift giebt das 14. Kap. de Clausuris in der Deutschen Ordensregel: Sane cum omnis nota proprietatis a Religiosis sit evitanda, volumus, ut fratres in domo existentes, clausuris & serris & firmaculis in maliis & bissaciis & scriniis careant, exceptis itinerantibus & his, quibus ex officiis sibi injunctis pro totius domi utilitate talia competit habere. Duell. p. 27.

***) Aus der Ordensregel c. 66. ut milites templi decimas habeant, c. 66. Credimus namque relictis affluentibus divitiis, vos spontaneae paupertati esse subjectos; unde decimas vobis communi vita

39. Wir glauben, daß dieser neue Orden durch die heil. Schrift und die göttliche Vorsehung im heiligen Morgenlande seinen Anfang nahm; daß nemlich die gewaffnete Ritterschaft die Feinde des Kreuzes ohne Sünde tödten könne. Deswegen halten wir es für Recht, daß Ihr Tempelherren für Euer großes Verdienst und Eure rühmliche Tapferkeit, Land und Leute, Bauern und Ländereyen besitzen, sie gerecht regieren, und neu Geschoß von ihnen heben dürfet, wie es besonders vorgeschrieben ist *).

viventibus juste habere, hoc modo demonstravimus. Si episcopus ecclesiae, cui decima jure debetur, vobis caritative eam dare voluerit, assensu illius capituli, de illis decimis, quas tunc ecclesia possidere videtur, vobis tribuere debet. Si autem Laicus quilibet adhuc illam ex patrimonio suo damnabiliter amplectitur, & se ipsum in hoc valde redarguens, vobis eandem reliquerit, ad nutum eius qui praeest, tantum sine consensu capituli id agere potest. Dieses grosse Privilegium der Geistlichkeit, Zehnten geniessen zu dürfen, erhielten die Tempelherren erst von Alexander III 1172 in der Bulle Omne datum optimum. Ceterum decimas, quas consilio & consensu episcoporum de manu clericorum vel laicorum studio vestro extrahere poteritis; illas etiam, quas consentientibus episcopis & eorum clericis acquiretis, vobis auctoritate apostolica confirmamus. Dupuy p. 123. S. die Uebersicht der Ordensverfassung N. IX. von den Privil. des Ordens. Augenscheinlich ist es, daß dieses 66ste Kapitel der Regel nicht aus Bernhards Zeiten herstammt, sondern erst nach dem Jahre 1172, als die Tempelherren das Privilegium erhielten, gemacht ist. Denn in dem ersten Zeitalter mußte der Orden nichts von so großen Vorzügen, sondern gab, wie der Bischof Jakob von Vitry zu seinem Ruhme sagt, Decimas & alia quae sunt Dei Deo, & quae sunt Caesaris Caesari. (Histor. orient. c. 65.)

*) Aus der Ordensregel c. 51. Quod licet omnibus militibus professis terram & homines habere. Divina, ut credimus, providentia a vobis in sanctis locis sumpsit initium hoc genus novum religionis: ut videlicet religionis militiam admiseritis, & sic religio per militiam armata procedat, & hostem sine culpa feriat. Jure igitur judicamus, cum milites templi dicamini, vos ipsos ob insigne meritum & speciale probitatis donum, terram & homines habere, & agricolas possidere, & juste eos regere, & institutum debitum vobis specialiter debetur impendi. Daß große Reichthümer des ganzen Ordens mit dem Gebote der Armuth aller einzelnen Ordensglieder verbunden werden konnten, zeigt die Geschichte aller reichen und mächtigen Orden. Auch war dieses in den kanonischen Gesetzen erlaubt, da die Armuth mit dem gemeinschaftlichen Besitz unbeweglicher Güter vereinigt werden konnte. S. Van Espen Jus eccles. Univ. Pars 1. Tit. XXIX. c. 3. Die Tempelherren giengen sehr eifrig darauf aus, ihr Vermögen zu vergrössern, und wendeten alle, in jener Zeit gebräuchlichen,

II. Vom Verhalten der Brüder gegen einander.

1. Jeder Bruder soll sich bestreben, anständig zu leben und in allen Sachen den Layen und andern Ordensleuten ein gutes Beyspiel zu geben, damit die, welche ihn sehen, keinen Fehler in seinem Betragen, seinem Reden, Gehen, Trinken, Essen, oder in irgend einer seiner Handlungen bemerken.

2. Kein Bruder, er sey zornig oder nicht, darf schwören, oder ein unanständiges und schnödes Wort gebrauchen *); vielweniger darf er etwas dergleichen thun. Im Gegentheil ist jeder Bruder verbunden, alle Höflichkeiten und schönen Worte zu sagen und auszuüben.

3. Jeder Bruder soll sich eifrigst vorsehen, daß er seinen Bruder nicht zum Zorn reize; denn die große Liebe der Verwandschaft und göttlichen Brüderschaft verbindet die Armen wie die Mächtigen **).

großentheils auch durch ihre Privilegien erlaubten Mittel dazu an. Aber eben ihre großen Reichthümer wurden die Ursache ihres Falls, und unter den vielen Anklagen, über welche sie verhört wurden, war auch die harte Beschuldigung: quod non reputabatur peccatum in dicto ordine per fas aut nefas jura acquirere aliena, Art. 98. quod juramentum praestabatur ab eis, augmentum & quaestum dicti ordinis, quibuscunque modis possent, per fas aut nefas procurare. Art. 99. und quod non reputabatur peccatum propter hoc dejerare. Art. 100. Allein alle Antworten läugnen standhaft diese Beschuldigungen gegen die Unschuld des ganzen Ordens. Unerlaubter Gewinn, heißt es überall, sey ihnen streng verboten gewesen; und bey keiner ungerechten Enterbung hätte ein Tempelherr zugegen seyn dürfen. Mold. 207. 214. 219. 293. 350. 414. Auch ist aus B. 1. Tit. 2. von der Aufnahme der Ritter, erwiesen, daß die Tempelherren selbst in ihrer Profession das Gelübde ablegten, bey keiner unrechtmässigen Enterbung zugegen zu seyn, oder Theil an ihr zu nehmen. 613. Was aber einzelne Tempelherren, selbst zum Vortheil des Ordens, gegen diese Generalvorschriften sündigen mogten, konnte doch dem ganzen Orden nicht zum Verbrechen gemacht werden.

*) Nullus fratrum aliquem christianum audeat clamare proditorem, vel renegatum, vel ore foetentem, aut filium meretricis, aut aequipollentibus vituperare, Stat. Theut. 2. Duell. p. 35.

**) Aus der Ordensregel c. 54. ut alter alterum ad iram non provocet. Praecavendum nempe non modicum est, ne aliquis aliquem commovere ad iram praesumat, quia propinquitatis & di-

4. Jeder soll eifrig auf seinen Bruder achten, daß dieser nichts Unrechtes sage oder thue, und sich weder in der That, noch dem Scheine nach, vergehe. Wenn aber ein Bruder siehet, daß ein andrer etwas unrechtes oder übelscheinendes thut, soll er ihm dieses das erste Mal ganz allein vorhalten. Will der Bruder sich auf seine Bitte und Ermahnung nicht bessern; so soll er einen andern Bruder rufen, und ihn in dessen Gegenwart ermahnen. Hilft auch das nicht, so soll es in Gegenwart zweener Brüder wiederholt werden. Will aber der Bruder sich dem ungeachtet nicht bessern, so soll er ihn im ersten Kapitel, worin beide sich befinden, vor allen Brüdern ermahnen *) und das Obengenannte thun, wo es nemlich in der Willkühr der Brüder, und ihres Obern stehet, es zu thun oder zu lassen. Zum Besten und Frommen des Hauses könnte es aber wohl erlaubt seyn, das Kapitel an einem andern Sonntage zu halten **). Doch muß der Obere es nach dem Ausspruche der gegenwärtigen Brüder, oder eines Theils der Aeltesten thun.

5. Da alle unnützen Worte als Sünde würkend bekannt sind, was werden denn diejenigen, die sich ihrer eignen Sünden rühmen, vor dem gerechten Richter Jesus Christus sagen? Dieses zeigt uns der Prophet David in den Worten: obmutui et silui a bonis. Wir verbieten und untersagen, daß kein Bruder die tapfern Thaten im Ritterstande, die in der

vinae fraternitatis, tam pauperes quam potentes summa clementia aequaliter astrixit.

*) Uebereinstimmend mit der Vorschrift im 71. Kap. der Regel de vitanda murmuratione. Cum fratrem liquide aliquid peccasse agnoverit, pacifice & fraterna pietate juxta Domini praeceptum inter se & illum solum corripiat. Et si eum non audierit, alium fratrem adhibeat. Sed si utrumque contempserit in conventu publice objurgetur coram omnibus. Die Pflicht den Bruder zu ermahnen, schärft auch c. 28. der Deutschen Ordensregel ein. De mutua commonitione & accusatione.

**) Aus dieser Stelle erhellet, daß es bey den Tempelherren, wie im Deutschen Orden gewöhnlich war, die Kapitel Sontags zu halten; ein Umstand, dessen in den Statuten nicht öfter Erwähnung geschieht. Im Deutschen Orden war die Sitte durch ein eignes Statut festgesetzt: Fratres omnibus dominicis diebus in domibus suis, vel in castris, quomodo fieri potest, capitulum teneant. Stat. 3. Duell. 35.

Welt geschehen, und die eher Thorheiten heißen können, und die Werke des Fleisches, welche mit schlechten Weibern getrieben werden, jemand, er sey Bruder oder nicht, erzähle. Wenn er aber einen Bruder dergleichen erzählen hört, soll er Ihn gleich zum Stillschweigen bringen, und wenn er dies nicht kann, fortgehen und die Ohren seines Herzens dem Oelverkäufer nicht leihen *).

6. Die Brüder, welche in die verschiedenen Provinzen gesandt werden, sollen sich bestreben, die Befehle der Regel, nach ihrem Vermögen, zu halten, und ohne Tadel in Speise Trank und andern Dingen leben, damit sie gutes Zeugniß von denen, die außer dem Orden sind, erhalten mögen, und weder in Thaten noch Worten die Vorschriften der Religion beflecken, sondern ein Beyspiel von Weisheit und guten Werken geben. Selbst der, bey dem sie einkehren und in dessen Hause sie wohnen, muß in gutem Ruf stehen; und ist es möglich, so darf ihnen das Licht des Nachts in keinem Hause mangeln, wo sie sich aufhalten und liegen, damit der schwarze Feind sie nicht zur Sünde versuche, wovor Gott sie bewahre **).

*) Aus der Ordensregel c. 42. de fabulatione propriarum culparum. Cum omne verbum otiosum generare agnoscatur peccatum; quid ipsi jactantes de propriis culpis ante dilrictum judicem dicturi sunt? Ostendit certe propheta; Si a bonis eloquiis propter taciturnitatem debet interdum taceri, quanto magis a malis verbis propter poenam peccati debet cessari. Vetamus igitur & audacter contradicimus, ne aliquis frater remanens, ut melius dicam, flultitias, quas in seculo, in militari negotio, tam enormiter egit, & carnis delectationes miserrimarum mulierum, cum fratre suo, vel alio aliquo, vel de alio commemorare audeat. Et si forte referentem aliquem talia audierit, obmutescere faciat, vel quantocius poterit cito pede obedientiae inde discedat, & olei venditori aurem cordis non praebeat.

**) Aus der Ordensregel c. 64. de fratribus, qui per diversas provincias proficiscuntur. Fratres vero, qui per diversas provincias diriguntur, regulam, in quantum vires expetunt, servare in cibo & potu & caeteris studeant, & irreprehensibiliter vivant, ut ab his qui foris sunt, bonum testimonium habeant. Religionis propositum nec verbo nec actu polluant; sed maxime omnibus, quibus se conjunxerint, sapientiae & bonorum operum exemplum & condimentum praebeant, apud quem hospitari decreverint, fama optima sit decoratus; & si fieri potest, domus hospitis in illa nocte non careat lumine, ne tenebrosus hostis occisionem, quod absit, inferat. Uebereinstimmend hiermit ist die Regel des Deutschen Ordens c. 21. de itinerantibus. Beide Anordnungen sind Erwei-

7. Wenn die Brüder aus der Kirche gegangen sind, und nicht reiten oder ein ander Geschäft haben, soll ein jeder an seinen Ort gehen, seine Waffen und Rüstung in Ordnung bringen, oder sein Pferd striegeln*); oder andre Arbeit, die ihm zukömmt, verrichten. Jeder Bruder soll sich bestreben, daß der böse Feind ihn nicht müssig finde: denn der böse Feind greift die müssigen Leute kühner und williger mit bösen Begierden, argen Gedanken und Worten an, als solche, die er mit guter Arbeit beschäftigt findet **).

8. Kein Bruder darf namentlich das Roß oder die Waffen eines andern Bruders verlangen, auf welche Art es auch geschehe. Ist es aber bekannt, daß ein Bruder so krank sey, oder daß seine Pferde oder Waffen so schwach sind, daß er nicht ohne Schaden den Dienst des Hauses verrichten könne, so darf er zum Meister gehen, und ihm, oder seinem Stellvertreter sein Bedürfniß aufrichtig und brüderlich vorstellen; und von der Zeit an ist die Sache der Willkühr des Meisters oder seines Stellvertreters überlassen ***).

terungen der Benediktiner-Vorschrift, c. 50. de fratribus qui longe ab oratorio laborant, aut in via sunt, wo aber bloß von den Tagezeiten und Gebeten die Rede ist.

*) Peler chevilles. Ich wage es diesen Ausdruck so zu übersetzen. Cheviller ist nach dem alt-französischen Wörterbuch im vierten Theil von Carpentiers Supplementen zum du Cange, ein Stangenpferd, Equus limonerius. S. Suppl ad Du Cange ad h. v.

**) Otiositas inimica est animae, heißt es in der Benediktiner-Regel c. 48. de opere manuum quotidiano, welches den Mönchen beständige Arbeitsamkeit und Beschäftigung vorschreibt. Den Fleiß und die beständige Geschäftigkeit der Tempelherren erhebt der Abt Bernhard in seiner Exhortat. ad milites T. c. 3 mit Lobsprüchen. Nullo tempore, sagt er, aut otiosi sedent, aut curiosi vagantur. Sed semper, dum non procedunt, quod quidem raro contingit, ne gratis comedant panem, armorum seu vestimentorum vel scissa resarciunt, vel vetusta reficiunt, vel inordinata componunt, & quaeque postremo facienda Magistri voluntas, & communis indicit necessitas.

***) Aus der Regel c. 36. ut nullus nominatim, quod ei necessarium erit, quaerat. Hanc proprie consuetudinem inter caetera adscribere jubemus, & cum omni consideratione ob vitium quaerendi teneri praecipimus. Nullus igitur frater remanens assignanter & nominatim equum aut equitaturam vel arma quaerere debet. Quomodo ergo? si vero ejus infirmitas, aut equorum suorum debilitas, vel armorum suorum gravitas talis esse agnoscitur, ut sic incedere sit damnum commune; veniat coram Magistro, vel cui est debitum ministerium post Magistrum, & causam vera fide & pura ei de-

9. Wenn Brüder des Konvents von Brüdern Handwerkern Sachen verlangen, welche sie nöthig haben; sollen sie ihr Begehren höflich und friedlich vortragen, und die Brüder Handwerker sollen ihnen höflich, friedlich und ohne Geräusch und Schaden, falls sie können, das Verlangte geben. Können sie aber nicht, so sollen sie es eben so höflich abschlagen. Handeln sie anders, so werden sie dafür gezüchtigt; denn es könnte daraus Unruhe unter den Brüdern entstehen. Jeder Bruder soll sich aber sehr hüten, daß er seinen Bruder nicht zum Zorn reize. Dies befiehlt die Regel *).

10. Wenn ein Bruder des Tempels so alt ist, daß er nicht länger die Waffen führen kann, soll er also zum Marschal sprechen: Lieber Herr, ich bitte Euch um Gottes Willen, nehmt meine Rüstung, und gebt sie einem andern Bruder, der dem Orden damit diene; denn ich kann sie nicht mehr gebrauchen, wie es mir und dem Orden zuträglich ist. Der Marschal aber kann und soll hierein willigen; er soll aber dem alten Bruder, wenn dieser es wünscht, ein leichtgehendes Pferd zum Spazierenreiten geben. Doch muß er, eh er die Rüstung des Bruders in Empfang nimmt, immer vorher mit dem Meister reden. Denn weder der Marschal noch ein andrer darf, ohne mit dem Meister oder seinem Stellvertreter geredet zu haben, einem Bruder mit oder gegen dessen Willen seine Rüstung gänzlich nehmen. Wenn aber ein Bruder ein Pferd hat, welches er nicht nach den Sitten des Ordens brauchen kann; so darf er es dem Marschal wiedergeben, welcher nicht erst mit dem Meister oder mit einem andern zu sprechen braucht, sondern ihm, falls er will, ein anders geben kann. Also sollen die Alten des Ordens, und diejenigen sich betragen, welche nicht mehr zum Heil ihrer Seele, und zum Besten des Ordens Dienste thun können. Denn es gereicht dem Orden zu großem Schaden

monstret. Inde namque, in dispositione Magistri vel post eum procuratoris res se habeat. Dieselbe Vorschrift hat die D. O. R. c. 15. Statuimus, quod nullus fratrum arma, vel equos nominatim exprimendo petat; si vero, quod quandoque acciderit, sibi minus habilia conceduntur vel concessa sunt, superiori in illo officio constituto humiliter & decenter causam inhabilitatis exponant, suae discretioni relinquentes, quidquid de illis voluerit ordinare.

*) S. oben N. 3. Reg. c. 54.

Schaden, wenn ein Bruder drey oder vier Pferde, und seine übrige Rüstung hat, ohne ihm zu dienen.

11. Die alten Brüder sollen den jungen gutes Beyspiel geben, und sich sehr in Acht nehmen, daß sie weder übermäßig essen und trinken, noch in Kleidern oder in irgend einer andern Sache zu viel thun, damit besonders die jungen Brüder sich an ihnen spiegeln, und aus ihrem Betragen lernen können, wie sie sich aufzuführen haben.

12. Die alten und schwachen Brüder sollen sorgfältig geehrt, und um ihrer Schwäche willen geachtet werden: und in solchen Sachen, die ihrem Körper nöthig sind, sollen sie, so weit es mit den Befehlen der Regel bestehen kann, keinesweges streng gehalten werden *).

III. Vom Verhalten der Brüder gegen die, welche im Dienste des Ordens sind.

1. Allen weltlichen Rittern, die mit reinem Herzen auf eine bestimmte Zeit Jesu Christo und dem Hause des Salomonischen Tempels dienen wollen, befehlen wir getreulich, ein gutes Pferd und gute Waffen, und was ihnen zu dem Zweck nöthig seyn wird, zu kaufen. Darauf befehlen wir beiden Theilen, den Preis des Pferdes zu bestimmen, und schriftlich zu verzeichnen, damit er nicht vergessen werde. Alles aber, was dem Ritter, seinem Knappen und Pferde

*) Aus dem 63. Kap. der Regel: Ut senes semper venerentur. Senes autem pia consideratione secundum virium imbecillitatem supportare ac diligenter honorare oportet, & nullatenus in his, quae corporis sunt necessaria, districte teneantur: salva tamen auctoritate Regulae. Dasselbe wird in der Regel des Deutschen Ordens cap. 18. de senibus fast mit denselben Worten befohlen: Senes & emeriti fratres pia consideratione secundum virium imbecillitatem supportari ac diligenter honorari debent; & nullatenus districte teneatur in his, quae corporis sunt necessaria, qui honeste se habuit & religiose. Beide Gesetze sind aus der Benediktiner-Regel geschöpft, wo es c. 37. de senibus vel infantibus heißt: Consideretur semper in eis imbecillitas, & nullatenus eis districtio regulae teneatur in alimentis.

zu ihrem Unterhalte nöthig ist, selbst die Hufeisen des Pferdes, soll ihm nach dem Vermögen des Hauses aus brüderlicher Liebe gereichet werden. Ergiebt es sich nun, daß während des Termins das Pferd im Dienst des Ordens stirbt, so soll der Meister, falls das Haus Vermögen dazu hat, ihm ein andres geben; und will der Ritter nach Ablauf des Termins in sein Land zurückziehen, so läßt er dem Hause aus Barmherzigkeit die Hälfte vom Preise des Pferdes, und die andre Hälfte empfängt er, wenn er will, als Almosen des Hauses *).

2. Wenn ein solcher, dem Orden aus Barmherzigkeit auf bestimmte Zeit dienender, Ritter von Gott abgefordert wird; soll aus Liebe gegen Gott und brüderlichem Erbarmen, ein Armer sieben Tage für seine Seele Kost haben, und jeder in diesem Hause befindliche Bruder soll dreyßig Pater Noster beten **).

*) Von diesen Rittern, welche Amici & socii Ordinis waren, und eine bestimmte Zeit im Dienste des Ordens zubrachten, werde ich ausführlicher in der Uebersicht der Verfassung des Tempelordens handeln. Die Vorschrift selbst ist aus der Regel geschöpft: c. 32. qualiter ad tempus remanentes recipiantur. Omnibus militibus servire Jesu Christo animi puritate in eadem domo ad terminum cupientibus, equos in tali negotio cottidiano idoneos, & arma, & quidquid eis necessarium fuerit, emere fideliter jubemus. Deinde vero ex utraque parte aequaliter servata, bonum & utile appretiari equos judicavimus. Habeatur itaque pretium in scripto, ne tradatur oblivioni, & quidquid militi, vel equis ejus, aut armigero erit necessarium, adjunctis & ferris equorum, secundum facultatem domus, ex eadem domo fraterna caritate impendatur. Si vero interim equos suos miles aliquo eventu in hoc servitio amiserit, Magister si facultas domus exigit, alios administret. Adveniente autem termino repatriandi, medietatem pretii ipse miles divino amore concedat; alteram ex communi fratrum, si ei placet, recipiat.

**) Aus dem 5ten Kap. der Regel de mil. defunctis, qui sunt ad terminum. Sunt namque milites in domo Dei templique Salomonis, ad terminum misericorditer nobiscum degentes: unde ineffabili miseratione vos rogamus, deprecamur, & ad ultimum obnixe jubemus, ut, interim tremenda potestas ad ultimum diem aliquem perduxerit, divino amore ac fraterna pietate septem dies sustentationis pro anima ejus quidam pauper habeat. Dasselbe hat auch der Deutsche Orden in seiner Regel nachgeahmt. c. 26. de his, qui in caritate vel solido recipiuntur, heißt es: cum vero militarium personarum aliqua, quae ex caritate armis cum fratribus se junxerit, decesserit, quilibet praesentium fratrum 30 ora-

3. Alle Knappen und Dienende, welche aus verschiedenen Provinzen kommen, um dem Hause zum Heil ihrer Seelen auf bestimmte Zeit zu dienen, ist es nützlich, in Eid und Pflicht zu nehmen, damit der neidische Feind ihnen keine Reue ins Herz flöße und sie von ihrem guten Vorsatz abwendig mache *).

4. Wenn ein Bruder einen Knappen hat, der ihm umsonst und aus Barmherzigkeit dient, so darf er ihn weder prügeln, noch für ein Versehen schlagen **).

5. Der Drapier soll den Knappen und denen, die dem Orden dienen, zuweilen auch den Armen, die alten Kleider getreulich und in gleichem Maaß geben ***).

6. Wenn ein Knappe von seinem Herren scheidet, und seine Zeit im Hause wohl ausgedient hat, soll sein Herr ihm von der Kleidung, welche er ihm geliehen, nichts nehmen als einen langen Rock, der nur ein Jahr getragen ist. Ist er aber zwey Jahr alt, so kann er, falls er will, ihm solchen schenken.

7. Kein Bruder der Handwerke, der Gefängniße, oder irgend ein andrer Bruder, darf einen Sklaven ohne Erlaubniß so strafen, daß er ihm Eisen um den Hals legt, wenn er solches verbrochen hat. Auch darf er ihn ohne Erlaub-

tiones dominicas dicat eidem, & victus uni fratrum debitus pro anima defuncti 7 diebus pauperibus erogetur.

*) Aus der Regel c. 41. ut fidem servientium accipiant. Agnovimus nempe complures ex diversis provinciis, tam clientes quam armigeros pro animarum salute animo ferventi ad terminum cupientes in domo nostra mancipari. Utile est autem, ut fidem eorum accipiatis; ne forte veternus hostis in Dei servitio aliquid furtive vel indecenter eis intimet, vel a bono proposito reperte exterminet. Von einem solchen Eide waren die Ritter dispensirt, indem Ritterehre den Orden hinlänglich sicher stellte.

**) Aus der Regel c. 31. Nullus armigerum gratis servientem feriat. Solum autem armigerum singulis militibus eadem causa concedimus. Sed si gratis & caritative ille armiger cuiquam militi fuerit, non licet eidem eum verberare vel etiam qualibet culpa percutere. Dasselbe Gesetz hat die Regel des Deutschen Ordens: Nullus fratrum quemquam familiarium ex caritate servitium facientem, seu pro pretio, audeat verberare, nisi officiati, qui suos subditos correctione solida interdum poterunt castigare.

***) Aus dem B. II. Tit. 9. vom Drapier No. 3. hier eingerückt.

niß nicht an den Pranger ſtellen, oder ſtächeln *). Schlagen aber und geiſſeln darf er ihn ohne Erlaubniß, falls er ſolches verdient hat, doch hüte er ſich, ihn zu verſtümmeln.

IV. Von erlaubten und verbotenen Ergötzungen.

1. Jeder Bruder, der zu ſeinem Vergnügen ausreitet, ſoll ſeinen Platz und ſeine Rüſtung einem Bruder zu Gebot laſſen.

2. Wenn die Brüder turnieren **), ſollen ſie nicht mit Lanzen werfen, denn dieſes iſt des Schadens wegen, welcher daraus entſtehen könnte, verboten.

*) Mit Stacheln ſtoſſen. Das franzöſiſche Wort iſt Lardier, welches in den Wörterbüchern durch Spieſſen erklärt wird. Ich zweifle aber doch, daß die Tempelherren eine ſo unmenſchliche Strafe jemals gebraucht haben, wenn ſie gleich oft Gelegenheit haben mogten, ſie im Oriente zu ſehen. Ich vermuthe daher, daß das Wort in dem gelindern Sinne verſtanden iſt, den ich im Text ausgedruckt habe, und das um ſo mehr, da eine ſolche Strafe wirklich im Mittelalter gebräuchlich war. La fame, heißt es in einem alten franzöſiſchen Statut von 1247 bey Du Cange, qui dira felonie a autre, ſicome de Putage, payera 5 ſols, ou portera la pierre toute nüe en ſa chemiſe a la proceſſion; et cele (die beleidigte) la poindra aprés en la nage (les feſſes) d'une aguillon. Einer ähnlichen Strafe geſchieht im Dortmunder-Recht Erwähnung. Si duo mulieres rixantur, portabunt duos lapides per catenam cohaerentes. Una primo portabit de orientali porta civitatis, & altera ſtimulabit eam cum ferreo fixo in baculo, et ambo ibunt in camiſiis ſuis &c. S. hievon Dreyers antiquariſche Anmerkungen über einige in dem mittlern Zeitalter in Teutſchland und im Norden üblich geweſene Lebens- Leibes- und Ehrenſtrafen. Lübek 1792. p. 119. 120. Die Sklaven, von denen hier die Rede iſt, ſind ſarazeniſche Kriegsgefangene.

**) Bouhordeis iſt nach Carpentiers Wörterbuch Joute, Combat ſimulé, Courſe de lance. Daß hier vom Turnier zur Uebung, und mit ſtumpfen Speeren allein die Rede ſeyn könne, erhellet von ſelbſt. Ohnehin war ja alles Turnieren im Ernſt allen, und vorzüglich alſo den Geiſtlichen, durch die Kirchengeſetze verboten. c. 1. 2. X. de Torneamentis.

3. Wenn die Brüder in der Absicht ausgehen, um Wettrennen zu halten, sollen sie ihre Stiefel anziehen.

4. Keiner soll auf Wettrennen noch irgend eine andre Sache etwas verwetten, als höchstens einen Bolzen ohne Eisen, oder sonst etwas, welches weder ihm noch andern Geld kostet. Z. B. eine offne Laterne, eine hölzerne Keule *) . . . . . die kein Geld kosten. Dergleichen Sachen kann er auch ohne Erlaubniß verschenken. Er kann gleichfalls einem Bruder zehn Stück Licht **), ohne Erlaubniß geben, mehr aber nicht. Soviel kann er auch an einem Tage verlieren; Er darf auch die falsche Senne seiner Ambrust für die Stücke Licht zu Pfande setzen; dies Pfand darf er aber ohne Erlaubniß keine Nacht über uneingelöset stehen lassen.

5. Kein Bruder des Tempels darf ein ander Spiel spielen als Carameilles, welches jedem zu seiner Belustigung, doch ohne Pfand, zu spielen frey steht. Schach aber, Brettspiel ***) oder Eschaquons darf kein Bruder spielen.

6. Kein Bruder darf einen Vogel mit Stoßvögeln fangen. Denn es steht Ordensleuten nicht an, sündlich zu spielen, sondern Gottes Befehle gern zu hören, oft zu beten und täglich vor Gott in ihren Gebeten mit Weinen und Thränen ihre Sünden zu bereuen. Auch darf kein Bruder einen Mann, der mit einem Stoßvogel auf die Jagd geht, ausdrücklich begleiten ****).

*) Der Text fügt noch hinzu: ou un pels & berrie ou de grobeleure; welche ich nicht zu erklären weiß.

**) Dix copons de chandelle. Auch in ihren Vergnügungen mußten die Brüder sich genau nach dem Gesetze der Armuth richten.

***) Brett- und Würfelspiele waren den Geistlichen schon in den älteren Kirchengesetzen untersagt. Auch c. 15. X. de vita & hon. cler. heißt es ausdrücklich: Clerici ad aleas & taxillos non ludant, nec hujusmodi ludis interfint. In der Exhortatio ad milites Templi preiset der H. Bernhard den Orden auch vorzüglich dieserwegen: scacos & aleas detestantur; und fügt auch hinzu: Abhorrent venationem, nec ludicra illa avium rapina, ut assolet, delectantur.

****) Aus dem 46. Kap. der Regel: Ut nullus avem cum ave capiat, nec cum capiente incedat. Quod nullus avem cum ave accipere audeat, nos communiter judicamus: non convenit enim Religioni, sic cum mundanis delectationibus inhaerere, sed Domini praecepta

7. Da es jedem Ordensmann anständig ist, einfältig, demüthig, ohne Gelächter und viele Worte, sondern vernünftig einher zu gehen und nicht zu laut zu schreyen; so verbieten wir besonders allen Brüdern, in Holzungen mit Bogen und Armbrüsten zu gehen, um Wild zu jagen; oder einen Jäger in einer andern Absicht zu begleiten, als ihn vor den gottlosen Heiden zu beschützen.

Auch sollet Ihr nicht den Hunden nachgehen, schreyen, hetzen oder Eure Pferde spornen, um ein wildes Thier zu fangen. Denn es ist gewiß, daß Euch besonders gleichsam als eine Schuld die Verpflichtung auferlegt ist, Euer Leben für Eure Brüder, wie Jesus Christus that, zu lassen, und das heil. Land gegen die ungläubigen Heiden zu vertheidigen, welche sind Feinde des Sohnes der Jungfrau Maria. Das obengegebene Verbot ist aber keinesweges vom Löwen zu verstehen, welcher umhergeht, und sucht, was er verschlingen könne; dessen Hände gegen alle sind, und aller Hände gegen ihn *).

libenter audire, orationi frequenter incumbere, mala sua lacrymis vel gemitu quotidie in oratione Deo confiteri. Cum homine quidem talia operante, cum accipitre, vel alia ave, nullus frater remanens hac principali causa ire praesumat. Schon in den allgemeinen Kirchengesetzen war das Jagen allen Geistlichen und omnibus servis Dei, folglich auch den geistlichen Rittern, untersagt. S. c. X. de clerico venatore. Daß sie aber als Ritter und Krieger sich nicht gänzlich von der Jagd haben zurückhalten lassen, ist leicht zu erachten. Auch war ihnen durch das folgende Gesetz ein Ausweg eröffnet, wie sie jagen konnten, ohne die Regel zu verletzen. In diesem Statut ist nur besonders die Falkenjagd, und überhaupt alle Jagd mit Stoßvögeln untersagt, theils weil sie die beliebteste Belustigung der weltlichen Ritter war, theils auch weil diese Vögel sehr viel kosteten, und ein armer Orden den Ankauf derselben nicht wohl mit der Bestimmung seines Vermögens, welches er als Almosen anzusehen hatte, vereinbaren konnte.

*) Aus zwey Kapiteln der Regel: c. 47. ut nullus arcu vel balista percutiat. Cum omnem religionem ire deceat simpliciter, & sine risu, humiliter & non multa verba, sed rationabilia, loqui, & non sic clamosa in voce; specialiter injungimus & praecipimus omni fratri professo, ne in bosco cum arcu aut balista jaculari audeat, nec cum illo qui hoc fecerit, ideo pergat, nisi gratia eum custodiendi a perfido gentili. Nec cum cane fit ausus clamare vel garrulare, nec equum suum cupiditate accipiendi feram, pungat. C. 48. ut leo semper feriatur. Nam est certum, quod vobis specialiter creditum est, & debitum, pro fratribus vestris animam

8. Kein Bruder, weder vom Konvent noch von den Handwerkern, darf an einem Orte, der eine oder mehrere Meilen vom Hause entlegen ist, Wein trinken, falls er es nicht sehr nöthig hat. Wasser ist ihm aber, wenn er Durst leidet, vergönnt. Auch darf er, wenn er in Gesellschaft eines Bischofs, Erzbischofs oder höheren Prälaten ist, Wein trinken. Dasselbe steht ihm auch im Hospital St. Johannis frey, wenn er durstig ist, und des Trinkens bedarf. Er soll sich aber daselbst im Essen und Trinken so verhalten, als wenn er zu Hause wäre.

V. Vermischte Vorschriften.

1. *) Wo Ihr wisset, daß excommunicirte Ritter versammelt sind, da befehlen wir Euch hinzugehen; und will einer

ponere, atque incredulos, qui semper Virginis filio minitantur, de terra delere. De leone nos hoc dedimus, quia ipse circuit, quaerens quem devoret, & manus ejus contra omnes, omniumque manus contra eum. Alle diese Vorschriften sind im 16. Kap. der Deutschen Ordensregel zusammengefaßt, und etwas erweitert. Venationes clamosas, quae per canes venaticos & aves rapaces fieri solent, fratres non exerceant. Quia vero possessiones in quibusdam terris nemorosas habent, & poterunt habere in futurum (es war hier besonders Rücksicht auf die Länder genommen, in denen die größten Besitzungen des Deutschen Ordens lagen) quae in ferarum pellibus & carnibus magnum solvunt lucrum, habeant venatores, quos etiam, sive alios venantes, causa custodiendi & defendendi a latronibus & infidelibus fratres poterunt comitari. Sagittis autem & jaculis ex proposito per sylvas & lata camporum percurrentes sylvestria non insequantur. Permittimus tamen, ut fratres lupos, lynces, ursus & leones, sine canibus venaticis, non ad deductionem, sed ad communem utilitatem extirpantes, persequantur: aves etiam causa exercendae artis sagittariae poterunt sagittare. Die Uebertretung dieses Gesetzes war im Deutschen Orden nur levis culpa. Dasselbe scheint sie auch bey den Tempelherren gewesen zu seyn, wo sie nur alsdann, wenn Schaden durchs Jagen entstand, schwer bestraft ward. S. B. VIII. von den Strafges. Tit. III. no. 26.

*) Diese Vorschrift ist ganz aus der Regel geschöpft und in zwey Kapiteln derselben nach der lateinischen Recension enthalten. Der erste Theil macht den Beschluß des 64 Kap. aus; de fratribus, qui per diversas provincias proficiscuntur .... Ubi autem

sich mit dem Ritterorden jenseit des Meeres verbinden, so sollet Ihr nicht allein auf den zeitlichen Vortheil, sondern auf das ewige Heil seiner Seele sehen. Nur auf solche Art erlauben wir ihn anzunehmen, daß er vor den Bischof der Provinz trete und ihm seinen Vorsatz eröffne. Wenn der Bischof ihn gehört und vom Banne losgezählet hat, sollen der Meister und die Brüder des Tempels gefragt werden. Ist seine Aufführung dann anständig und ihrer Gesellschaft würdig, und der Meister findet es nebst den Brüdern für gut, so kann er aus Barmherzigkeit aufgenommen werden. Stirbt er aber unterdessen von der Angst und Noth, so

milites excommunicatos (ich folge hier dem französischen Text, der augenscheinlich die richtige Lesart hat) congregare audierint, illuc pergere, non considerantes tam temporalem utilitatem, quam aeternam animarum illorum salutem, dicimus. Illis autem fratribus in ultramarinis partibus spe subvectionis ita directis, hac conventione eos, qui militari ordini se jungere perhumaniter voluerint, recipere collaudamus: ut in praesentia Episcopi illius provinciae uterque conveniat, & voluntatem petentes praesul audiat. Audita itaque petitione mittat eum frater ad Magistrum & ad fratres, qui sunt in templo, quod est in Jerusalem; & si vita ejus est honesta, talique consortio digna, misericorditer suscipiatur, si Magistro & fratribus bonum videtur. Si vero interim obierit, pro labore & fatigatione, quasi uni ex fratribus totum beneficium & fraternitas pauperum & commilitonum Christi ei impendatur. Der zweyte Theil ist der Regel c. 57. ut fratres Templi cum excommunicatis non participent. Hoc, fratres, valde cavendum atque timendum est, ne aliquis ex Christi militibus homini excommunicato nominatim ac publice aliquo modo se jungere, aut res suas accipere praesumat, ne anathema maranathae similiter fiat. Si vero interdictus tantum fuerit, cum eo participationem habere, rem suam caritative accipere, non immerito licebit. Die Deutsche Ordensregel verbot gleichfalls in ihrem 21. Kapitel den Umgang mit Excommunizirten. Excommunicatis & publice denunciatis nullus fratrum communicare praesumat in casibus non concessis. Ich vermuthe, daß dieses den Tempelherren so bestimmt gegebene Verbot nicht aus den frühesten Zeiten des Ordens herrührt, sondern erst durch die Klagen der Bischöfe über ihren, ungeachtet des Verbots der ältern Kirchengesetze, (z. B. c. 35. C. 24. qu. 3. c. 26. C. 24. qu. 1.) unterhaltenen Umgang mit Excommunizirten, und den Schutz, den sie ihnen gewährten, veranlaßt, und gegen das Ende des XII Jahrhunderts gegeben ist, aus dem auch das Gesetz c. 18. X. de Sent. Excom. stammt, worin es Geistlichen untersagt ward, mit Excommunizirten in Verbindung zu stehen. Sie fielen dadurch selbst in den Bann, von dem sie niemand als der Papst lösen konnte. Ueber das Alter dieser Anordnung habe ich schon in der Abtheilung über die Regel S. 9. geredet.

er gelitten hat, so werden ihm alle Wohlthaten der Brüderschaft eines der armen Ritter des Tempels zu Theil. Auf keine andre Weise aber darf ein Bruder des Tempels mit einem Excommunizirten umgehen, oder von seinen Sachen nehmen; denn er würde wahrscheinlich zugleich, so wie dieser, in den Bann gethan. Ist er aber bloß vom Gottesdienst interdicirt, so kann ein Tempelbruder wohl mit ihm umgehen, und etwas aus Barmherzigkeit und mit Erlaubniß seines Komthurs von ihm annehmen.

2. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß des Konvents die Statuten oder die Regel besitzen. Denn im Konvent wurde dieses den Brüdern untersagt, weil die Knappen sie zuweilen fanden, darin lasen, und unsre Statuten den Weltleuten offenbarten, welches unserm Orden zum Nachtheil gereichen kann. Damit solches also nicht wieder geschehen könne, hat der Konvent befohlen, daß kein Bruder, der nicht Baillif ist, sie haben dürfe. Ein solcher aber kann sie kraft seines Amtes besitzen *).

3. Obgleich der Lohn der Armuth, welcher ist das Himmelreich, den Armen ohne Zweifel zu Theil wird, und der christliche Glaube uns unstreitig für solche anerkennt; so befehlen wir doch, daß jedes zehnte Brot unserm Almosenpfleger gegeben werde **).

*) S. was über dieses merkwürdige Statut in der Abhandlung über die Regel und das Statutenbuch S. 12. gesagt ist.

**) Aus der Regel c. 15. ut decimus panis semper eleemosynario detur. Licet paupertatis praemium, quod est regnum coelorum, pauperibus procul dubio debeatur; vobis tamen, quod christiana fides de illis indubitanter fatetur, decimum totius panis quotidie eleemosynario vestro dare jubemus. Dieses zehnte Brot war aber gewiß nur ein kleiner Theil der Almosen, welche im Orden ausgetheilt wurden. Denn wiewohl die Tempelherren des Geizes, in Rücksicht auf ihre Almosen, beschuldiget wurden, und der 97 Artikel der Anklagepunkte ausdrücklich sagt, quod eleemosynae in ordine non fiebant ut debebant, nec hospitalitas servabatur; so sind doch fast alle Aussagen in der Behauptung des Gegentheils übereinstimmend. Dreymal in der Woche wurden Almosen in den Häusern ausgetheilt, in Einem Hause an 3000, in einem andern an 15000 Arme. Mold. 363. 423. Wenn auch zuweilen eine Theurung die Tempelherren nöthigte sie einzuschränken, so wurden sie doch, sobald die Ursache aufhörte, verordnungsmäßig wieder hergestellt. Mold. 441. Man sehe auch folgende Stellen in demselben Werke 41. 120. 196. (jedes einzelne

4. Wir befehlen allen Brüdern, daß keiner sich in der Folge erkühne, Kinder über die Taufe zu heben; und sich nicht schäme Gevatterschaften auszuschlagen. Denn diese Scham ist nicht sündlich, sondern ehrenvoll *).

Almosen habe einen Heller an Werth betragen) 280. 282. 295. 334. 497. Dasselbe behauptet auch der letzte Großmeister des Ordens, in seinem dem Papst überreichten Aufsatz, über die Vereinigung des Hospitaliter- und Tempelordens: in omnibus eorum Balliviis ter in septimana faciunt omnibus recipere volentibus eleemosynam generalem & donant continue pauperibus decimam totius panis. Dupuy p. 180. Des im Texte eingerückten Gesetzes gedenken drey Zeugen in den Verhören. Guido Daubin Mold. 350. Jenseits des Meeres habe man um Gotteswillen ein Zehntheil aller Lebensmittel, und außerdem als Ueberbleibsel von der Tafel der Brüder gegeben. 236. behauptet der Servient Joh. Bortaldi dasselbe von verschiedenen Häusern, in denen er gewesen, besonders vom Hause zu Akra. Balduin von St. Just gesteht auch ein, man habe vorschriftsmäßig $\frac{1}{10}$ alles gebacknen Brotes an die Armen gegeben; er setzt aber hinzu, das Brot sey nicht so gut, sondern mit Kleyen vermischt gewesen.

*) Nos commandons a très tous freres, que nul de ci en avant soit hardi de lever enfans de fons, & n'en ait vergoigne de refuser comperes ne commeres: que cele vergoigne aineine plus gloire que peschié. Diese Vorschrift steht in der französischen Ausgabe der Regel, ist aber in der lateinischen ausgelassen. Ihre Aechtheit aber ist unläugbar, denn sie ist theils unter die Gesetze des Deutschen Ordens aufgenommen, wo es c. 21. am Schluß heißt: nullus etiam compater fiat, nisi ob specialem baptizandi necessitatem; theils wird sie oft in den Verhören angeführt. Z. B. Moldenh. 35. 219. 445. 597. 631. Auch ist sie übereinstimmend mit dem Kirchenrecht, welches c. 80. C. 18. qu. 2. den Mönchen verbietet, sibi commatres facere. Die Ursache dieses Statuts ist auch nicht schwer zu entdecken. Der Bruder sollte nemlich dem Orden allein angehören, und mit Leuten außer demselben in keiner Verbindung stehen, durch welche er verleitet werden könnte, ihnen von den Gütern des Ordens etwas zuzuwenden, oder überhaupt, zum Schaden desselben, wohlzuthun. Nun aber war die Verbindung zwischen einem Kinde und seinem Pathen nach Katholischem Kirchenrechte sehr groß, und die geistliche Verwandtschaft so nahe als möglich. Doch waren wohl die hohen Ordens-Oberen von dem Gehorsam gegen dieses, wie gegen andere ähnliche Gesetze, dispensirt: besonders wenn der Vortheil des Ordens, in Rücksicht auf welchen alle dergleichen Verordnungen gemacht waren, es erforderte. So z. B. ist es bekannt, daß Molay selbst einen der Prinzen K. Philip des Schönen über die Taufe hob.

Fünftes Buch.

Häusliche Anordnungen.

Digitized by Google

I. Von der Kleidung und Ausrüstung der Brüder.

1. Jeder Bruder Ritter des Konvents soll drey Pferde und einen Knappen haben *). Das vierte Pferd und diejenigen Knappen, welche dienende Brüder sind, stehen, wenn er solche hat, in des Meisters Willkühr; und für seine Pferde bekömmt er das gewöhnliche Maaß Hafer.

2. Er soll ferner haben: einen eisernen Panzer und Beinharnische, einen eisernen Helm oder Haube, Schwerdt, Schild, Lanze, türkische Keule, Waffenkittel, welcher ganz weiß und vorn und hinten mit dem rothen Kreuz bezeichnet seyn muß. Einen Waffenrock, den zweyten von .... **), den dritten von Kannivet ***).

*) Uebereinstimmend mit der Regel c. 30. de numero equorum & armigerorum. Unicuique vestrorum militum tres equos licet habere, quia domus Dei templique Salomonis eximia paupertas non permittat in praesentiarum augere, nisi cum Magistri licentia.

**) L'autre de paintailler. Ein Wort, welches ich in den Wörterbüchern nicht finden kann. Cannivet scheint mir eine Art Leinwand zu seyn.

***) Der Verfasser der histoire des Templiers behauptet, daß die Tempelherren leichter bewaffnet als die andern Ritter, und daher auch hurtiger zu Pferde und ausdauernder waren. Er beruft sich hierbey auf einen alten Dichter des 12ten Jahrhunderts, Namens Brunellus, in der Martenischen Sammlung Th. 6. p. 3., der besonders von der Leichtigkeit ihrer Pferde spricht.

Si cruce signatis rubea me confero templo
Trans mare me mittent, solvere vota Deo ....
... Non tamen ibo pedes, sed equo qui passus avena.
Crassus & ad calces sit tener atque levis.
Quique pedem servans & fractis gressibus errans
Molliter incedet.

3. Ferner: zwey Hemden, zwey paar Beinkleider, zwey paar Strümpfe *) und einen kleinen Gürtel ums Hemd zu gürten **). Kein Bruder aber, der im Konvente wohnt, darf

Ich muß es übrigens Sachkundigen überlassen, zu bestimmen, worin die Rüstung der Tempelherren, und ihrer Pferde leichter und kompendieuser war, als die übrige zu jener Zeit gebräuchliche Ritterrüstung.

*) Stat. Theut. 74. Quilibet frater debet habere duplicia camisiarum, bracarum, caligarum, tunicam, jupellum, cappam, mantellum, unum vel duo, laccum in quo dormit (um sich vor den schädlichen Insekten zu schützen), carpetam, lintheamen, cussinum & culcrum. Duell. 59. die Benediktiner-Regel schreibt auch duas tunicas und duas cucullas vor. Cap. 55.

**) Dieser unschuldige Gürtel spielt keine unbedeutende Rolle in den Prozessen gegen den Orden, weil man wissen wollte, daß die Tempelherren ihn mit den Teufelsköpfen, welche in ihren Kapitein waren, berührten, und dadurch gewissermaßen weihten. Art. 58. — 61. Alle Tempelherren gestanden ein, daß sie solche Gürtel trügen, und die Aussagen waren nur darin verschieden, ob sie sie bey der Reception empfangen, oder sich nachher angeschaft hätten. Der größte Theil der Zeugen, welche eine Ursache dieser Sitte anzugeben wußten, sagte aus: es geschehe zur Bewahrung der Keuschheit, domandae carnis causa. Menard. 172. 177. 178. Moldenh. 213. 232. Ein andrer behauptete, sie sey eine Ordenssitte, welche die Verpflichtung zur Ehrbarkeit und Strenge der Sitten bezeichnete. ibid. 277. Sie sey eine auf Ehrbarkeit abzweckende Anordnung Bernhards. 613. Die Benediktiner haben dieselbe Schnur, nach der Vorschrift des 22. Kap. ihrer Regel, Vestiti dormiant & cincti cingulis aut funibus, und es ist augenscheinlich, daß die ganze Sitte von ihnen herstammt. Es bedarf also nichts weiteres zur Rechtfertigung des Ordens gegen die über diesen Punkt ersonnenen Beschuldigungen, deren Ungrund desto augenscheinlicher ist, da sich das Daseyn der Götzenköpfe auf keine Weise darthun läßt, und da höchst wahrscheinlich Reliquien Veranlassung zu der ganzen Legende gegeben haben. Daß übrigens einer oder der andre Tempelbruder seinen Gürtel aus Aberglauben an Reliquien gestrichen hat, mag seine Richtigkeit haben. Der Ritter Guido Dauphin z. B. erzählt, der seinige sey durch Berührung eines heiligen Pfeilers zu Nazareth, und einiger Reliquien von den H. H. Polykarpus und Eufemia geweihet worden. Mold. 349. Daran lag aber nichts; es war gewöhnlicher Aberglaube jener Zeiten, und nicht schlimmer, als wenn man noch heut zu Tage die Pallia der Bischöfe auf dem Altar über der Confessio Apostolorum in der Vatikanischen Kirche weihet. Ein paar von der angeführten Erklärung abweichende Deutungen der Gürtel, finden sich auch in den Prozessen, so z. B. daß sie ein sinnliches Zeichen davon wären, daß kein Bruder, wenn er in die Gefangenschaft der Sarazenen geriethe, vom Orden zur Auslösung mehr als eine solche Schnur erwarten könne. Mold.

Unterhosen, oder zwey paar Stiefel tragen †). Solchergestalt sollen alle Brüder des Tempels gekleidet seyn, ausgenommen, wenn sie krank im Spital sind, dann aber müssen sie mit Erlaubniß andre Kleider tragen.

4. Ferner soll jeder Bruder haben: Ein rund anschließendes Wamms; einen überzogenen Pelz, und zwey schöne Mäntel, einen mit, den andern ohne, Kapuze (den mit der Kapuze giebt der Ritter im Sommer zurück. Der Drapier kann ihm diesen aber im Krankheitsfall lassen). Eine Kappe, eine Kutte, drey Bettstücke, nemlich einen Strohsack, ein Laaken und eine dünne Decke, oder was der Drapier ihnen geben will, und einen Ueberzug um sein Bett, oder wenn er reiset, seinen Harnisch damit zu bedecken. Ohne Erlaubniß darf kein Bruder des Konvents auf einer Matratze liegen, oder zu seiner Gemächlichkeit einen Mantel oder einen Ueberzug, oder etwas anders, als das Laaken, über den Strohsack haben †). Der Ueberzug soll weiß oder schwarz oder gestreift seyn, mit zwey kleinen Säcken, einen für das Bettzeug, den andern für die Waffenkittel und Schulterrüstung *). Auch soll der Ritter einen ledernen Sack oder ein Netz haben, um seinen Panzer darin zu verwahren; hat er aber das eine, so darf er das andre nicht haben.

190. und daß sie eine Erinnerung an das von ihm geleistete Gelübde der Verschwiegenheit und des Gehorsams wären. Menard 175.

†) Diese beiden kleinen Vorschriften sind an diesem Ort aus einer andern Stelle des Statutenbuchs eingerückt.

*) Reg. Templ. c. 70. Quot & quales panni in lecto sint necessarii. Singulorum quidem non aliter per singula lecta dormientium dormire, nisi permaxima causa vel necessitas evenerit, communi consilio collaudamus. Lectualia vel lectisternia moderata, dispensatione Magistri, unusquisque habeat. Credimus enim potius saccum, culcitram, & coopertorium unicuique sufficere. Qui vero ex his uno carebit, carpitam habeat; & in omni tempore tegmine lineo, i. e. veluso frui bene licebit. Vestiti autem camisiis dormiant, & femoralibus semper dormiant &c. Dasselbe befiehlt die Deutsche Ordensregel c. 4. de vestitu. Ad lectisternia vero saccum, capitale & linteamen, & culteram de lino vel de buckerano, & cervical habentes sint contenti; nisi forte discretio superioris his aliquid addendum vel subtrahendum ex causa judicaverit. Duell. p. 23 In der Benediktiner-Regel heißt es c. 54. Stramenta autem lectorum sufficiant; matra, sagum, laena & capitale.

5. Desgleichen darf er haben ein Tischtuch, und ein Tuch seinen Kopf zu waschen. Einen Sack für den Hafer und eine Pferdedecke. Hat aber der Sack *) ..... so soll er keine Pferdedecke haben.

6. Ferner einen Kessel zum Kochen, ein Gefäß, Hafer zu messen, und mit Erlaubniß eine Axt und ein Reibeisen. Verreiset er aber, so darf er solche nicht ohne Erlaubniß des Meisters beständig mit sich führen.

7. Auch sind ihm erlaubt: Drey paar Reitsäcke, Eines für sich und zwey paar für die Knappen; zwey grosse Trinkgeschirre, zwey Flaschen; ein Halfter für das Pferd; zwey Sattelgürte, einer mit, der andere ohne Schnalle; Eine Schüssel aus Ochsenleder. Ein Löffel, zwey Hüte ..... Ein kleines Zelt ..... und ein Packpferd **).

8. Ein Bruder des Konvents darf dem andern ohne Erlaubniß geben: einen langen Rock, der ein Jahr gebraucht ist; einen alten Waffenrock, ein altes Wamms, Hemde, Hosen, eine Laterne, wenn er sie selbst machen kann; ein Stück Gemsenleder und ein ..... ***).

9. Alle Kleider der Brüder sollen von Einer Farbe seyn, nemlich weiß, schwarz oder von grobem Tuch ****).

10. Wir erlauben allen Brüder Rittern im Winter und Sommer, wenn es geschehen kann, weisse Mäntel zu tragen. Keinen

*) Et une carpite por grebeler lor orge, & une chemise por covrir lor cheyaus & se la carpite a coler, il ne doit avoir point de chemise.

**) Et puet avoir 3 paires de besaces, une de frere & deux d'escuiers, & deux hanas por boivre & deux flascons, & une longe, & une cengle a boucle, & autre sans boucle, & un escueller de tor, & un cuillerer. Et puet avoir un chapeau de bonet, & un de fiantre, & une grebeleure & un chevillier.

***) Et une chevreline. Etwa ein Ziegenfell?

****) Aus der Tempelregel c. 20. de qualitate et modo vestimenti. Vestimenta autem unius coloris semper esse jubemus, verbi gratia, alba vel nigra, vel ut ita dicam burella. Die letzte Vorschrift, daß die Kleider von schlechtem Tuch seyn sollten, hat die Benediktiner-Regel c. 55. de Vestiariis & calceariis fratrum, wo ihnen befohlen wird zu kaufen quales inveniri possunt in provincia, qua habitant, aut quod vilius comparari potest. Auch die Cisterzienser-Statute sagen c. 4. Vestitus simplex sit & vilis; im Zusatz aber: absque pelliciis, camisiis, stamineis, trieben sie die Strenge weiter, als die Tempelherren.

Keinen andern aber als den obgenannten Rittern Christi, ist der weisse Mantel erlaubt, und die Brüder dürfen keinem andern den Gebrauch desselben gestatten *). Doch verliert der Sohn eines Edelmanns, welcher gestorben ist, ohne Ritter geworden zu seyn, aber hätte Ritter werden sollen, den Adel nicht, und kann Ritter und Bruder des Tempels werden, und den weissen Mantel tragen **). Keiner aber, der nicht aus rechtmäßiger Ehe ist, darf ihn tragen, wär er auch Ritter und Ritters Sohn ***). Diese Kleider sollen aber ohne Ueberfluß und ohne Stolz seyn ****). Wenn sie neue Kleider bekommen, sollen sie die alten auf der Stelle zurückgeben, damit sie in der Kleiderkammer, oder wo der Bruder, welcher die Aufsicht darüber führt, es vorschreibt, zum Besten der Waffenträger und Dienenden, zuweilen auch für die Armen aufbewahrt werden *****).

*) Reg. Templi c. 20 . . . Omnibus autem militibus professis in hyeme & aestate, si fieri potest, alba vestimenta concedimus.

**) In Brunelli Sententiis de ordinibus religiosis bey Martene im Thes. Anecd. VI. p. 3. heißt es von den Tempelherren: Ingrediar miles (nicht als Dienender), ne candida pallia desint.

***) Hiedurch waren denn auch die unehelichen Söhne der Fürsten ausgeschlossen.

****) So daß jeder sich allein an- und ausziehen konnte. Reg. Templ. c. 20. Sed quia hujusmodi indumentum arrogantiae & superfluitatis aestimatione carere debet, talia habere omnibus jubemus, ut solus leniter per se vestire & exuere, ac calciare & discalciare valeat. Procurator hujus ministerii (der Dravier) pervigili cura hoc vitare praesumat, ne nimis longa aut nimis curta, sed mensurata ipsis utentibus, secundum uniuscujusque quantitatem fratribus suis tribuat. (S. cap. 26. welches dasselbe befiehlt, und B. II. T. IX. vom Drapier No. 3.) Dieselbe Vorschrift giebt das 4te Kap. der D. O. R. Duell. p. 23. und die Benediktiner-Regel c. 54. Abbas de mensura provideat, ut non sint curta ipsa vestimenta utentibus eis sed mensurata.

*****) Aus demselben Kap. Accipientes itaque nova, vetera semper reddant in praesenti, reponenda in camera; vel ubi frater, cujus est ministerium, decreverit, propter armigeros & clientes, & quandoque pro pauperibus. S. auch c. 24. ut vetusta armigeris dividantur, und den angeführten Titel. Dasselbe befiehlt die D. O. R. c. 4. Illud etiam congruum esse videtur, ut accipientes nova, vetera restituant, de arbitrio ejus, cui de vestibus commissum est, clientibus & pauperibus distribuenda. Die ganze Vorschrift ist aus der Benediktiner-Regel c. 54. Accipientes nova, vetera semper reddant in praesenti, reponenda in vestiario, propter pauperes.

11. Kein Bruder darf an seinem Rock, oder an irgend einem seiner Kleidungsstücke oder Ueberzüge, Pelze und Rauchwerk von andrer Art als von Lamm- und Schaaffellen haben *).

12. Will ein Bruder aus Stolz oder Hochmuth die schönsten und besten Kleider haben, so soll man ihm die schlechtesten geben **).

13. Kein Bruder darf eine Kapuze auf seinem Kopf tragen. Auch darf keiner einen Huth ohne Kalotte tragen.

14. Kein Bruder darf lederne Handschuhe tragen ***), den Bruder Kapellan ausgenommen, dem man sie, aus Ehrfurcht gegen den Leib unsers Herrn, welchen er oft in Händen hat, zu tragen vergönnt. Auch tragen die Brüder Maurer sie zuweilen; und man erlaubt ihnen solches wegen der schweren Arbeit, die sie haben, und weil sie ihre Hände so leicht verwunden können. Sie dürfen sie aber nicht tragen, wenn sie nicht arbeiten.

*) Aus dem 23 Kap. der Regel de pellibus agnorum. Decrevimus communi consilio, ut nullus frater remanens per hyemem pelles aut pelliciam, vel aliquid tale, quod ad usum corporis pertineat, etiamsi coopertorium, nisi agnorum vel arietum habeat. Uebereinstimmend hiemit ist die Vorschrift des D. O. Cap. 4. de vestitu. Pelles etiam ex pellicia & coopertoria non nisi de ovinis vel caprinis pellibus fratres habebunt, & nulli caprinae, nisi qui petat, tribuuntur. Diese Strenge scheint eine Nachahmung des Cistercienser-Statuts gewesen zu seyn, welches schon einmal angeführt ist, c. 4. de vestitu. Vestitus simplex sit & vilis, absque pelliciis, u. s. f. Die bestimmte Vorschrift, welche Felle in den Kleidungen gebraucht werden durften, ist wahrscheinlich mit Rücksicht auf das Verbot der Jagd gegeben.

**) Aus dem 25. Kap. der Regel. Cupiens optima deteriora habeat. Si aliquis frater remanens ex debito, aut ex motu superbiae pulchra vel optima habere voluerit, ex tali praesumptione procul dubio vilissima merebitur. Dasselbe Statut ist in die D. O. R. aufgenommen, c. 4. Si vero, quod absit, aliquis pro armis & indumentis sibi collatis importune, ut ei pulchriora vel meliora tribuantur, institerit, eo ipso merebitur accipere deteriora. Is probet, quantum ei desit in illo sancto interiore habitu cordis, qui pro habitu corporis litigare consuevit. Dieselbe Mäßigkeit in der Kleidung war den Rittern von Calatrava geboten: summopere cavebitis, heißt es in ihrer Regel, ne in qualicunque veste ac superfluitate argui ac curiositatis possitis notari. Statuta & privileg. Cisterc. p. 485.

***) Bernhard von Clairvaux wirft das Handschuhtragen den weltlichen Rittern, in seiner Exhortatio ad milites Templi, vor: delicatas ac teneras manus amplis & circumfluentibus manicis sepelitis. c. 2.

15. Beym Essen und Trinken soll ein Bruder sein Kleid solchergestalt tragen, daß er die Schnüre seines Mantels um den Hals hat. Hat er die Kappe beym Hören seiner Tageszeiten, soll er sie mit seinem Waffenrock angezogen haben, falls er keinen Mantel umhat. Und auf diese Art kann er auch ohne Mantel essen.

16. Kein Bruder darf den Mantel über dem Kopf tragen, ausgenommen im Krankenhause, und wenn er zu den Metten geht. Während des Gottesdienstes soll er ihn aber abnehmen.

17. Kein Bruder darf seinen Mantel um sein Bett herum als Vorhang hängen.

18. Der Drapier soll dafür sorgen, daß die Haare der Brüder so gut geschoren sind, daß man sie vorn und hinten ordentlich anschauen kann; und eben so soll der Bart und Knebelbart gehalten werden *).

19. Wir verbieten Schnabelschuhe und Schleifen. Keiner darf sie tragen. Auch gestatten wir sie denen nicht, welche dem Hause auf eine bestimmte Zeit dienen, sondern untersagen sie ihnen auf jede Weise. Denn es ist bekannt, daß sie den Heiden ein Gräuel waren **). Auch sollen sie keine über-

*) Aus dem 28. Kap. der Regel de superfluitate capillorum. Omnes fratres remanentes principaliter ita tonsos habere capillos oportet, regulariter, ante & retro, ut ordinate conliderari possint, & in barba & in grennis eadem regula indeclinabiliter observetur, ne superfluitas aut facetiae vitium denotetur. Dieselbe Vorschrift ist fast wörtlich in der Regel des D. O. c. 5. de rasura wiederholt, und ist in den alten Kirchengesetzen gegründet. Z. B. c. 23. dist. XXIII. und c. 2. X de vita & honest. cleric. Si quis ex clericis comam relaxaverit, anathema sit; und c. 5. ibid. Clericus neque comam nutriat, neque barbam. (ex decret. Concil. IV. carthag.) Den Bart durften die Ritter und Dienenden tragen. Die Priester hingegen mußten ihn, diesen Gesetzen zufolge, eben so, wie auch die Priester des Deutschen Ordens scheeren. In der berühmten Exhortat. ad milites Templi lobt der Abt Bernhard von Clairvaux die Tempelherren sehr, im Gegensatz gegen die weltlichen Ritter, deren Luxus er heftig angreift, und denen er unter andern auch vorwirft: Vos in oculorum gravamen foemineo ritu comam nutritis; dahingegen jene capillos tondent, scientes juxta apostolum, ignominiam esse viro, si comam nutrierit. Die folgende Periode ist erbaulicher, als sie angenehm zu lesen ist. Nunquam compti, raro loti, magis autem neglecto crine hispidi, pulvere foedi, lorica & caumate fusci.

**) Dieses Gesetz ist gleichfalls aus der Regel hier eingerückt c. 29

flüssigen Haare, noch übermässig lange Kleider tragen. Denn die, welche dem höchsten Schöpfer dienen, müssen durchaus von innen und von aussen rein seyn, nach dem Zeugniß Gottes selbst, welcher spricht: Estote mundi, quia ego mundus sum.

20. In Rücksicht auf die große Hitze des Morgenlandes gestatten wir, daß jedem Bruder von Ostern bis Allerheiligen, nicht aus Schuldigkeit, sondern allein aus Gnaden, ein leineues Hemd gegeben werde, solchen nemlich, die es brauchen wollen. Zu andern Zeiten sollen sie aber alle wollene Hemden tragen *).

de rostris & laqueis. De rostris & laqueis manifestum est & gentile: & cum abominabile hoc omnibus agnoscatur, prohibemus & contradicimus, ut aliquis ea non habeat, imo prorsus careat. Aliis autem ad tempus famulantibus (die Freunde des Ordens, und solche Dienenden, welche keine Gelübde ablegten) rostra & laquea & capillorum superfluitatem, & vestium immoderatam longitudinem habere non permittimus, sed omnino contradicimus. Servientibus enim summo conditori, munditia interius exteriusque valde necessaria, eo ipso attestante, qui ait: Estote mundi, quia ego mundus sum. Diese rostra & laquei, gegen welche die Regel so sehr eifert, daß sie sie nicht allein den Tempelbrüdern, sondern auch denen, welche im Dienste des Ordens standen, untersagt, waren, krumme und sehr lange an den Spitzen der Schuhe angebrachte Schnäbel mit grossen Schleifen, oder auch goldene und silberne Ketten, welche die Schnäbel mit den Knieen verbanden. (Man sehe von ihnen Du Cange ad h. v.) Sie wurden in mehreren Synoden verboten, da sie eine allgemeine und der Geistlichkeit sehr verhaßte Mode im Mittelalter waren, und waren länger im Gebrauch, als man es von einer Mode erwartet haben sollte: denn vom Ende des zwölften Jahrhunderts bis in die Mitte des vierzehnten ward auf den Kanzeln und in den Synoden gegen sie geeifert, und eben dieser Haß der Geistlichkeit scheint sie so lange erhalten zu haben. Am heftigsten bekriegte sie der H. Anselm von Canterbury, welcher sein erzbischöfliches Amt mit diesem wichtigen Gegenstande anfieng. Auch Innocenz III, der sich sonst eben nicht mit Kleinigkeiten beschäftigte, verbot sie der Geistlichkeit im 4ten Later. Concilio 1216 c. 15. X. de vita & hon. clericor. Pannis rubeis aut viridibus, nec non manicis aut sotularibus consutitiis, vel rostratis.... non utantur. Selbst in Klöster hatte sich die Mode eingeschlichen; sie wird in den Statutis monasterii S. Audoeni in Rouen ausdrücklich untersagt; Martene vet. script. anecd. Tom. I. pars I. p. 300. Kein Wunder also, daß auch geistliche Ritter Geschmack an ihr fanden, und daß sie sowohl den Tempelherren als den Deutschen Rittern verboten ward; denn auch diesen befiehlt c. 4. de vestitu: calceos habeant sine zonis, fibulis & rostris.

*) Aus der Regel c. 69. ut a paschali solemnitate usque ad festum omnium sanctorum unam camisiam lineam tantum sumere habeant.

21. Der Waffenkittel der dienenden Brüder muß ganz schwarz, mit dem rothen Kreuz auf der Brust und dem Rücken, seyn. Sie dürfen schwarze oder braune Mäntel haben *), und sind übrigens ganz wie die Ritter gekleidet **). Ihre Pferde sind aber nicht geharnischt, und sie haben kein kleines Zelt und keinen Kessel.

22. Sie dürfen Panzer ohne Ermel, eiserne Beinschienen ohne Fußstücke und einen eisernen Huth, nebst allem obbenannten nach dem Vermögen des Hauses haben.

23. Fünf dienende Brüder sind, deren jeder zwey Pferde haben soll. Nemlich der Untermarschal, der Pannerer, der Bruder Koch des Konvents, der Hufschmidt des Konvents, und der Komthur der Meerküste von Akra. Von diesen darf jeder zwey Pferde und einen Knappen halten. Kein andrer dienender Bruder soll sonst mehr als ein Pferd halten. Der Meister kann ihm das zweyte nach Belieben leihen und nehmen. Und sollte einer dieser obbenannten fünf Brüder zum

Interea, quod nimium ardorem orientalis regionis misericorditer considéramus, ut a paschali festivitate usque ad omnium sanctorum solemnitatem unicuique una camisia linea tantum, non ex debito, sed sola gratia detur; illi dico, qui ea uti voluerit: alio autem tempore generaliter omnes camisias laneas habeant.

*) Reg. Templ. c. 21. Quod famuli alba vestimenta, id est, pallia non habeant. Hoc nempe, quod erat in domo Dei, ac suorum militum Templi, sine discretione & consilio communis capituli obnixe contradicimus, & funditus, quasi quoddam vitium peculiare computare praecipimus. Habebant enim olim famuli & armigeri alba vestimenta; unde veniebant damna importabilia. Surrexerunt nempe in ultramontanis partibus quidam pseudofratres & conjugati, & alii dicentes, se esse de Templo, cum sint de mundo. Hi nempe tantas contumelias, totque damna militari ordini adquisierunt, & clientes remanentes plurima scandala oriri inde superbiendo fecerunt. Habeant igitur assidue nigra: Sed si talia non possunt inveniri, habeant, qualia inveniri possunt in illa provincia, qua degunt, aut quod vilius unius coloris comparari potest, videlicet burela. (conf. Du Cange ad v. Birrus I. 1175.)

**) Alle Vorschriften über die Kleidung der Ritter im Statutenbuche gelten auch, diese einzelnen ausgenommen, von den dienenden Brüdern. Sie stehen daher unter einem und demselben Titel: Retrais de freres chevaliers & sergeans du couvent. Doch scheinen sie noch etwas leichter als die Ritter gewaffnet gewesen zu seyn; vielleicht weil die Fälle öfter eintrafen, daß sie zu Fuß fochten.

Komthur eines Hauses ernannt werden, so gehört das andre Pferd dem Marschal.

24. Jeder Bruder soll sorgfältig seine Rüstung und Pferde in Acht nehmen.

25. Jeder Bruder soll Waffenhandschuhe tragen, wenn er seine Schultern bewaffnet hat. Sonst aber darf er sie nicht ohne Erlaubniß anhaben.

26. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß seine Lanze anmalen, noch sein Schwerdt, seinen eisernen Helm oder Dolch poliren lassen; auch darf keiner seinen Helm anmalen lassen *).

27. Kein Bruder darf Gold oder Silber an seinem Zaum, seinen Steigbügeln oder Sporen haben, wenn er sie nemlich kauft. Wird ihm aber solch altes vergoldetes Geschirr aus Barmherzigkeit geschenkt, oder hat das Gold oder Silber seinen Glanz verloren, daß keine große Schönheit oder Stolz den andern daraus sichtbar werde, so darf er sie wohl brauchen. Wird ihm aber neues Geschirr geschenkt, so bestimmt der Meister, was er damit thun soll **).

*) Dieses war eine von den Moden, deren der Abt Bernhard die weltlichen Ritter beschuldigte: depingitis hastas, clypeos & sellas; zugleich wirft er ihnen auch vor, was den Tempelherren im folgenden Absatz verboten wird: frena & calcaria auro & argento gemmisque circumornatis. Den Deutschen Rittern war dasselbe verboten, c. 15. de militia. Sellas, fraena & scuta auro vel argento seu alio colore saeculari depicta absque necessitate non gerant.

**) Aus der Regel c. 38. de fraenis et calcaribus. Nolumus, ut omnino aurum vel argentum, quae sunt divitiae particulares, in frenis aut pectoralibus, nec calcaribus vel in strenis unquam appareat, nec alicui fratri remanenti emere liceat. Si vero caritative talia vetera instrumenta data fuerint, aurum vel argentum taliter coletur, ne splendidus color vel decus caeteris arrogantia videatur. Si nova data fuerint, magister de talibus quod voluerit, faciat. Dasselbe verboten die Kirchengesetze c. 15. X. de vita & honest. cleric., wo es ausdrücklich heißt: fraenis, sellis, pectoralibus & calcaribus deauratis aut aliam superfluitatem gerentibus, non utantur. Rittern mußte aber ein solches Verbot besonders schwer werden, weil kostbares Pferdegeschirr zur Ehre der Ritterschaft gehörte, und goldene Sporen ein Distinktionszeichen derselben waren, so wie die Knappen silberne zu tragen pflegten. (St. Palaye vom Ritterwesen des Mittelalters II. 297.) Daher scheint auch die im Text bestimmte Milderung des strengen Gesetzes entstanden zu seyn. Wir haben ein ähnliches Prachtgesetz in einer Aussage in den französischen Processen, wo es heißt, daß die Brüder

28. Kein Bruder darf über seinem Schild oder seiner Lanze eine Decke haben *); denn es ist kein Vortheil, sondern großer Schade dabey.

29. Kein Bruder darf seinen Harnisch und seine eiserne Beinschienen in einem Sack **), sondern er soll ihn in einem ledernen Behältniß oder in einem Netze tragen. Das Netz für seinen Panzer soll er aber so lange haben, als er oder ein dienender Bruder es brauchen und an Stricken aufhängen können.

30. Wenn ein Bruder fremdes Waffengeräth findet, darf er es nicht behalten, sondern er soll es, falls er nicht weiß, wem es gehört, zur Kapelle bringen oder bringen lassen. Kennt er aber den Eigenthümer, so soll ers ihm wieder zustellen.

Wenn die Sache in die Kapelle gebracht ist, und man nicht weiß, welchem Bruder sie gehört, soll man sie hinbringen, wo sie hingehört, in den Marstall, in die Schneiderstube oder an einen andern Ort.

einst ein ganzes Jahrlang auf Befehl des Meisters keine Schnallen von Eisen, Silber oder anderm Metall an den Riemen des Gürtels und der Sporen tragen durften. (Mold. 233.) Dies geschah auf Veranlassung einer Theurung, welche den Orden zwang, sich überhaupt, selbst in seinen Almosen, einzuschränken, und dadurch ward denn die Vorschrift der Regel noch mehr geschärft. Im Deutschen Orden scheint es Sitte gewesen zu seyn, verzinnte Sporen zu tragen; denn Stat. 81. befiehlt, frater de majori fabrica debet.... obducere calcaria stagno.

*) Aus dem 38. Kap. der Regel, tegimen in hastis & clypeis non habeatur. Tegimen autem in clypeis & hastis & furellis in lanceis non habeatur, quia hoc non proficuum, imo damnum nobis omnibus intelligitur. Dasselbe befiehlt die D. O. R. cap. 15. de militia. Hasta, sellae & scuta coopertoria non habeant; sed lanceas politas, ut hostem acrius vulnerent, poterunt cooperire. Das Verbot floß aus dem obigen. Alle Pracht in den Waffen und dem Rüstzeug war den Tempelherren untersagt: sie brauchten sie daher auch nicht vor Staub in Acht zu nehmen. Den spanischen Rittern des Avisordens, welche ihre Regel von den Cistercienserm erhalten hatten, war dieselbe Vorschrift gegeben: in bello habebunt loricas & enses & lanceas juxta fortitudinem uniuscujusque, nihil portantes insignitum auro. Statuta & privileg. Cistercienstum p. 481.

**) Ou en quarelle, setzt das Original hinzu. Ich kann dieses Wort nicht übersetzen.

31. Kein Bruder darf mit seinem Pferde, von dem er nicht versichert ist, ohne Erlaubniß rennen oder galoppiren, weder in kurzem noch in gestrecktem Galopp *); besonders darf er es nicht mit demjenigen Pferde unternehmen, mit dem er keinen Dienst thut. Schritt oder Trab darf er aber zum Vergnügen reiten.

32. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß sprengen. Hat er aber eine Armbrust und will er sie im Ansprengen spannen, so darf er dies mit seinem Pferd ein- zwey- oder dreymal ohne Erlaubniß versuchen.

33. Zween Brüder dürfen nicht auf einem Pferde reiten **).

34. Wenn ein Bruder findet, daß er ein einem andern Bruder gehöriges Pferd an seiner Stelle stehen hat, soll er es nicht wegthun noch seinen Platz verändern lassen; sondern er soll es dem Bruder sagen, dem das Pferd gehört, damit er ihm seinen Platz frey mache, welches dieser auch thun soll. Der Marschal oder sein Stellvertreter soll ihm den Platz frey machen lassen; denn niemand darf etwas von einer Stelle wegnehmen, ohne Erlaubniß des Bruders, dem die Stelle gehört.

35. Kein Bruder darf im Lager oder an einem Orte sein Pferd einem andern Bruder oder einem andern Manne ohne Erlaubniß leihen oder leihen lassen.

36. Kein Bruder darf sein Pferd beschlagen, oder etwas sonst thun, weswegen er sich ohne Erlaubniß aufhalten müßte.

37. Kein Bruder darf einem seiner Pferde so viel Futter geben, daß die übrigen drunter leiden.

38. Kein Bruder darf außer der Ration, die alle in dem Magazin bekommen, seinen Pferden ohne Erlaubniß mehr Haser verschaffen.

*) Scandere trottantem prohibet regula, heißt es in dem Gedicht über die Mönchsorden von der Regel der Tempelherren. S. Martene VI, 3.

**) Diese Vorschrift ist nicht aus den ältesten Zeiten des Ordens, da er noch so arm war, daß dieses, welches in den mittäglichen Ländern überhaupt nicht so selten ist, oft der Fall seyn mogte. Der Deutsche Orden hat ein ähnliches Statut: Duo non dentur equitare simul in una equitatura, nisi in transitu aquae, vel pro magna necessitate. Stat. Theut. 1. Duell. 34.

39. Wenn die Brüder ihren Pferden mit Fleiß die halbe Ration geben, solls die halbe Ration von Zehn *) seyn.

40. Das Vieh der Karavane soll täglich die halbe Ration erhalten. Sie soll aber von Zehn seyn. Eben so soll es mit den Rationen der Pferde solcher Brüder, die es nöthig haben, gehalten werden. Diese Vorschrift soll überall gelten, wenn der Konvent nicht anders beschließt, daß nemlich die halbe Ration mehr oder weniger enthalten solle.

41. Kein Bruder darf eine Ration Hafer zurückbehalten, wenn er die andre bekömmt. Behält er sie aber zurück, so soll er sie in Rechnung bringen.

42. Wenn alle Pferde Heckerling fressen, darf keiner das Seinige ohne Erlaubniß mit Gras füttern, besonders nicht, wenn es neben dem andern Viehe steht.

43. Wenn ein Bruder sein Pferd auf die Weide schicken, oder etwas auf ihm mitnehmen will, soll er den Sattel oder das Reitküssen mit einer groben Pferdedecke, oder sonst womit zudecken.

44. Des Nachts darf kein Bruder seinem Pferde die Spannkette oder die Futtersäcke ohne Erlaubniß anlassen.

45. Kein Bruder darf für seine Pferde Futtersäcke von Leinewand oder Wolle, sondern allein von Profinel machen **).

46. Im Lager darf kein Bruder sein Pferd ohne Erlaubniß aufpacken. Alles aber, was zwischen den Sattelbogen steckt, oder was an beiden Seiten niederhängt, wird für Gepäck angesehen. Wenn Brüder Erlaubniß erhalten, es über Nacht ihren Pferden oder Maulthieren bequem zu machen; soll keiner das Panzerhemd des Pferdes deshalb auf seinem Pferde behalten, falls das Hemd nicht ausdrücklich genannt ist.

47. Kein Bruder darf seinen Pferden Halfter oder Stricke, noch irgend etwas sonst anlegen, um sie ohne Erlaubniß wegzuführen.

*) Wahrscheinlich ist hier von zehn Maaß die Rede.

**) Aus der Regel c. 44. de manducariis equorum. Utilis res est cunctis hoc praeceptum a nobis constitutum, ut indeclinabiliter a modo teneatur. Nullus autem frater facere praesumat manducaria linea vel lanea idcirco principaliter facta, nec habeant ulla, excepto profinello. Ist Profinel, oder Perfinel vielleicht Haartuch?

48. Wenn ein Bruder im Krankenzimmer ist, und ein andrer Bruder seine Pferde braucht, so muß dieser sie nicht länger gebrauchen, als bis der Kranke wieder zur Prime geht.

49. Wenn ein Bruder Pferde nöthig hat, die einem andern gehören; so darf er sie zum Gefecht, sonst aber nicht, wie seine eignen, nehmen.

II. Vom Tische der Brüder im Konvent.

1. Wenn die Glocke zur Mahlzeit läutet, soll jeder Bruder am ersten Konvent *) essen, und keiner darf ohne Erlaubniß, die hernach anzugebenden Fälle ausgenommen, wegbleiben.

2. Jeder Bruder soll Sorge tragen, daß er, eh er etwas ißt, Metten, Prime, Terze und None gehört oder gebetet hat, besonders aber die 60 Pater Noster, die jedem Bruder des Tempels täglich für die Brüder und andre Verstorbene und Wohlthäter des Ordens auferlegt sind; nemlich 30 für die Todten, damit Gott sie von den Strafen des Fegfeuers befreyen und ins Paradies versetzen; und die andern 30 für die Lebenden, damit Gott sie vor Sünden bewahren, ihnen ihre Fehler verzeihen, und sie zu einem seligen Ende leiten wolle. Diese 60 Pater Noster darf kein Bruder, es sey denn im Krankheitsfall, wo er sie nicht ohne Schaden der Gesundheit beten könnte, unterlassen.

3. Wenn die Brüder einen Priester haben, und er zugegen ist, sollen sie, wenn sie beym Tische zur Mahlzeit versammelt sind, ihn rufen lassen und warten, bis er kommt, falls er bald kommen kann; und sollen darauf zusehen, ob auf den Tisch Brot, Wein und Wasser und die übrigen Speisen, wenn sie etwas anders zu essen haben, aufgetra-

*) Nach der in vielen Klöstern herrschenden Sitte, daß zwey Tische, der eine eine Stunde früher als der andere, gehalten werden.

gen sind *). Der Priester soll, wenn er zugegen ist, sein Gebet sprechen, jeder Bruder soll darauf sein Pater Noster stehend beten, sich dann niedersetzen und sein Brot schneiden. Vor dem Gebet aber darf er weder essen noch trinken **). Ist kein Priester da; so soll jeder Bruder sein Pater Noster beten und kann darauf in Gottes Namen essen.

4. Der Meister und alle gesunden Brüder sollen am Tische des Konvents essen ***). Sie sollen die Benediction hören, und jeder der sein Brot schneidet und genießt, soll sein Vater Unser beten: wenn er gegessen hat, soll er Gott danken, daß er ihm das Brot gegeben, und soll nicht reden, eh er Gott in der Kirche gedankt hat, wenn er in der Nähe derselben ist, sonst aber verrichtet er sein Gebet an Ort und Stelle.

5. Ueberall wo ein Konvent ist, soll so lange der Konvent speiset, ein Clerikus eine heilige Lection verlesen, welches so angeordnet ward, damit die Brüder desto besser Stillschweigen halten ****) und auf das heilige Wort Gottes achten. Also gebietet die Regel *****). Denn überall,

*) Uebereinstimmend mit dem Unterricht, welchen nach Gerhard von Caus Aussage der neue Bruder erhielt. Moldenh. 313.

**) Reg. Theut. c. 6. de refectione. Fratres ad refectionem venientes clerici ex more dicta benedictione, & laici Pater Noster & Ave Maria, cibum sumant qui ex ejusdem domus ordine apponitur.

***) Magister & omnes sani fratres sedebunt ad tabulam conventus, utentes aequalibus cibis & potibus. Stat. Theut. 8. Duell. p. 38.

****) Ueber Tische wird wenig gesprochen. Mold. 313. Das Stillschweigen war ebenfalls den Cistercienser-Ritterorden von Avis und Calatrava geboten. Statuta Cisterciens. p. 481. und 485. fervent silentium, dum manducant, heißt es von den ersteren; und in refectorio, & in oratorio & in dormitorio & in coquina juge silentium tenebitis, von den letzteren.

*****) Cap. 9. de lectione. In prandio & coena semper sit sancta lectio recitata. Si Dominum diligimus, salutifera ejus verba & praecepta intentissima aure desiderare debemus, lector autem lectionum vobis indicat silentium. Auch im Deutschen Orden ward überall, wo der Konvent vollzählig zu Tische saß, über die Vorschrift gehalten; lectio continue ad mensam habeatur, quam omnes in mensa edentes sub silentio audiant, ne solae eis fauces sumant cibum, sed & aures esuriant Dei verbum. Die ganze Sitte ist altes Benediktiner-Institut. R. S. B. c. 38. de hebdomadario lectore. Mensis fratrum edentium lectio deesse non debet; und überhaupt Sitte in allen Orden.

wo der Konvent isset, sollen sowohl die Brüder als alle Leute Stillschweigen beobachten: auch soll dasselbe an der Tafel des Krankenzimmers geschehen.

6. Weder der Meister, noch ein andrer Bruder dürfen am Tische Wein- oder Wasserflaschen haben, noch erlauben, daß ein Bruder sie aufsetze.

7. Am Tisch des Konvents soll niemand, nicht einmal der Meister etwas anders als die übrigen essen oder trinken*). Doch darf einem Bruder eine Speise, die er nicht ißt, gegen eine andre ausgewechselt werden. Diese ausgewechselten Speisen sollen aber immer im Konvent schlechter seyn, als die ordentlichen Gerichte.

8. Jeder Bruder kann, wenn er will, von den Fleischspeisen des Gesindes verlangen.

9. Zwey und zwey Brüder sollen zusammen essen, damit der eine für den andern sorge, daß nicht bey allen Mahlzeiten strenge Lebensart oder heimliche Enthaltsamkeit sich einschleiche. Billig aber ists, daß jeder Bruder ein gleiches Maaß Wein in seinem Becher habe**).

10. Jeder Bruder, der am Konvent ißt, kann von den Gerichten des Gesindes verlangen: auch kann er von dem, was die übrigen Brüder essen, fordern; nur muß er sich hüten, daß er nichts, was man ausgewechselt, esse.

11. Keiner darf bey Tisch von dem vor ihm liegenden Brot, Fleisch und andern Sachen einem andern Menschen, Vogel oder andern Thiere reichen.

12. Keiner darf einen andern einladen, aus seinem Becher zu trinken, wenn es dieser nicht würdig ist, am

*) Dieselbe Anordnung ist im D. O. im angeführten 8ten Statut. Es ist auch allgemeine Vorschrift im Cistercienser-Orden. Kap. 58. in den Cistercienser-Statuten de mensura pulmentorum heißt es: eadem mensura, sicut panis & vini sit per omnes abbatias, qua pulmenta aequaliter dividantur; & tam in grangiis quam in abbatiis.

**) Aus der Regel c. 11. qualiter manducare milites debeant. Duos & duos manducare generaliter oportet, ut sollerter unus de altero provideat, ne asperitas vitae, vel furtiva abstinentia in omni prandio intermisceatur. Hoc autem juste iudicamus, ut unusquisque miles aut frater aequalem & aequipollentem vini mensuram pro se solus habeat. Dieselbe Vorschrift ist auch im Deutschen Orden. In domibus etiam suis fratres bini & bini comedant praeter pulmenta, & singuli pro se bibant.

Konvent zu essen. Wenn aber ein Fremder kommt, um mit einem Brüder, der am Konvent isset, zu sprechen, so kann ihm dieser wohl einen Trunk anbieten, muß aber den Wein aus der Schenke, oder von einem andern Orte als vom Tische des Konvents, holen lassen. Zu Tische kann man aber jeden Biedermann, welcher über Tisch zum Pallast kömmt, einladen, und ihn an einem der Tische des Pallastes setzen laßen, an den der Mann gehört *).

13. Wenn man einem Bruder rohes, finniges oder übelriechendes Fleisch gibt, so kann er es zurückgeben, und man soll ihm, falls man kann, anderes reichen.

14. Oftmals gibt man im Konvent allen Brüdern zweyerley Fleischspeisen, damit, wer von der einen nicht isset, von der andern geniessen könne; so z. B. Weihnachten, Ostern und beide Fasten. Auch gibt man ihnen zuweilen Schinken **) und dreyerley Fleischspeisen, wenn das Haus sie vorräthig hat, und die Komthure es wollen. Die Gerichte sollen aber gewöhnliche seyn, wie in der Instruction des Truchsesses gesagt ist.

15. Am Tage, wenn kein Fleisch gegessen wird, sollen die Brüder zwey Gerichte haben: gibt man ihnen aber Käse und Fleisch, so sollen sie nur von dem einen geniessen, wenn die Komthure ihnen nicht eine besondre Höflichkeit erzeigen wollen.

16. Es ist genug, wenn dreymal in der Woche Fleisch gegessen wird, falls nicht Weihnachten, Ostern, Allerheiligen, ein Fest unsrer lieben Frauen, oder ein Apostelfest eintritt. Denn die Gewohnheit Fleisch zu essen ist eine ehrbare Verderbniß der Körper. Fällt aber ein solches Fasten auf den Dienstag; so sollen die Brüder am folgenden Tage dafür reichlich Fleisch haben. Sonntags aber sollen alle Brüder des Tempels, Kapelläne und Geistliche zwey Fleischgerichte, der heil. Auferstehung Jesu Christi zu Ehren, essen. Das

*) Ist es ein Ritter oder Priester, so sitzt er bey den Rittern und Kapellänen, sonst bey den Dienenden.

**) Pernaux. Ich finde dieses Wort nicht im Wörterbuche. Pernage heißt aber presend ou redevage en jambons; daher ich geglaubt habe, dies Wort so übersetzen zu können.

Gesinde aber, die Knappen und die Dienenden können mit einem Gerichte zufrieden seyn, und dafür Gott danken *).

17. An andern Tagen der Woche, Montags, Mittwochs und selbst am Sonnabend sollen die Brüder zwey oder drey Gerichte von Hülsenfrüchten oder Gemüse haben, und dies soll ihnen hinreichend seyn und beobachtet werden, damit der, welcher von dem einen Gericht nicht ißt, sich am andern sättige **).

18. Freytags soll die ganze Kongregation aus Ehrfurcht gegen das Leiden Christi Fastenspeise essen; und von Allerheiligen bis Ostern fasten; ausgenommen, wenn Weihnachten, ein Fest unsrer lieben Frauen, oder ein Apostelfest auf einen Freytag fiele. Hieran sind aber die kranken und schwachen Brüder nicht gebunden. Von Ostern aber bis Allerheiligen

*) Aus der Regel c. 10. de Carnis refectione. In hebdomade namque, nisi natalis dies Domini, vel Pascha, vel festum S. Mariae aut omnium sanctorum evenerit, vobis ter refectio carnis sufficiat, quia assueta carnis comestio intelligitur honorosa corruptio corporum. Si vero in die martis tale jejunium evenerit, ut esus carnium retrahatur, in crastino abundanter vobis impendatur. Die autem dominico omnibus militibus remanentibus, nec non capellanis, duo fercula in honorem s. resurrectionis impendi bonum & idoneum indubitanter videtur. Alii autem, videlicet armigeri & clientes, uno contenti, cum gratiarum actione permaneant. Den Benediktinern ist in ihrer Regel das eigentliche Fleisch essen fast ganz untersagt. Carnium (heißt es c. 39. de mensura ciborum) vero quadrupedum omnino ab omnibus abstineatur comestio praeter omnino debiles & aegrotos. Ein Ritter aber mußte auch ganz andre Diät halten, als ein Mönch. Die Ritter von Calatrava durften nach den ihnen vom Cistercienser-Abt und Kardinal Wido gegebenen Vorschriften nur ein Gericht Fleischspeise essen. Uno tantum ferculo, & unius generis, quantum ad carnes attinet, eritis contenti. Stat. Cistercienf. p. 485. im Jahr 1187.

**) Aus der Regel c. 12. aliis diebus, videlicet secunda & quarta feria, nec non & sabbatho duo aut tria leguminum, aut aliorum ciborum fercula, aut ut ita dicam cocta pulmentaria omnibus sufficere credimus, & ita teneri jubemus, ut forte, qui ex uno non potuerit edere, ex alio reficiatur, Dieses Gesetz ist ganz mit dem 39. Kap. der Benediktiner-Regel de mensura ciborum übereinstimmend. In der Sprache des Mittelalters, besonders der Klöster, ist pulmentum jede Art von Gemüse. S. Joh. Sarisb. l. 8. policrat. c. 7. Pulmenta in olere aut legumine duntaxat constare certum est. S. Du Cange ad h. v. Aehnliche Vorschriften mußten die Ritter von Calatrava beobachten. Tribus in hebdomade diebus feria 3. 5. & dominica cum praecipuis diebus festis carnibus vesci licebit.

können die Brüder, wenn nicht eben ein Generalfasten eintritt, zweymal des Freytags essen *).

19. In beiden Fasten aber soll man ihnen zwey oder drey Gerichte geben, damit wer vom einen nicht will, das andre essen könne; und des Sonntags, Dienstags, Donnerstags ist es gewöhnlich, ihnen frische oder gesalzene Fische, oder auch andre Nebengerichte aufzutragen. Haben sie aber des Montags, Mittwochs, Freytags oder Sonnabends Fische; so kann der Hauskomthur ihnen, wenn er will, wohl eins der Gerichte nehmen, wenn er ihnen den Fisch aus seinem Beutel giebt.

20. Es ist gewöhnlich, daß man ihnen des Freytags ein Gericht, und nachher bittre Kräuter oder ander Gemüse giebt, und jeder Bruder kann von dem, was man an der Tafel des Konvents isset und den andern Brüdern giebt, begehren. Aber jeder Bruder soll höflich bitten, stille schweigen und den Clerikus hören, welcher vorließt **). Auch

*) Aus der Regel c. 13. quo cibo sexta feria reficere oportet. Sexta autem feria cibum quadrageſimalem ob reverentiam paſſionis omni congregationi remota infirmorum imbecillitate ſemel ſufficere, a feſto omnium ſanctorum usque in paſcha; niſi natalis dies Domini, vel feſtum S. Mariae, aut apoſtolorum evenerit, collaudamus. Alio vero tempore, niſi generale jejunium evenerit, bis reficiatur. In der Deutſchen Ordensregel c. 8. de Jejunio, heißt es: Sextis vero feriis a Paſcha usque ad feſtum omnium ſanctorum fratribus licitum eſt, bis comedere, niſi ad ſcandalum evitandum praeceptor provincialis de conſenſu ſenioris partis Capituli aliter ordinaverit. Die den Rittern von Avis gegebene Regel ſchreibt auch vor: Jejunent ſextis feriis. Statuta & privil. Ciſtercienſ. p. 481.

**) Dieſes wird auch im 8. Kap. der Regel de refectione conventus befohlen. In uno quidem palatio, ſed melius dicitur, refectorio, communiter vos cibum accipere credimus, ubi quando aliquid neceſſarium fuerit, pro ſignorum ignorantia leniter ac privatim quaerere oportet. Der Ausdruck pro ſignorum ignorantia wird in der franzöſiſchen Ausgabe der Regel ſo erklärt, daß die in andern Orten gebräuchliche Zeichenſprache bey den Tempelherren nicht gebräuchlich geweſen ſey. Mais porce que ſeignal d'autres gens de religion ne aves a coſtoume, la quel choſe vos ſeroit neceſſoire, ſoevement & priveement vos covient demander ce qui meſtier vos ſera a la table, &c. Die Deutſche Ordensregel erlaubt auch, daß die Brüder während der Vorleſung ſubmiſſe & brevi oratione in menſa conſtituti de neceſſariis loqui cum eisdem menſae miniſtris, vel aliis, cum quibus pro diverſis negotiis habent aliquid breviter pertractare. Ueberhaupt iſt das Stillſchweigen während der Mahlzeit allgemeine Ordensſitte.

darf jeder denen, die in seiner Nähe sitzen, soweit er seinen Arm ausstrecken kann, von seinem Fleische mittheilen.

21. Wenn ein Weltmann ein Geschenk von Wein oder Fleisch sendet, kann der Meister solches ohne weiteres in das Krankenhaus, oder wo er sonst will, nur nicht auf die Tafel des Konvents, schicken. Alle andern Brüder sollen, was ihnen geschenkt wird, dem Meister, wenn dieser am Tische des Konvents isset, sonst aber an den Tisch des Krankenhauses schicken. Isset der Meister nicht mit dem Konvent, so soll ihm das Geschenk gesendet werden.

22. Wenn die Brüder bey Tische sind, soll keiner, der sein Brot gebrochen oder etwas gegessen oder getrunken hat, weder vom Mittags- noch Abendessen aufstehen, eh die Mahlzeit geendiget ist, und beym ersten Konvent darf keiner, Nothfälle ausgenommen, vor allen übrigen aufstehen *); denn er darf nicht ohne Erlaubniß aufstehen und wiederkommen. Wenn aber Kriegsgeschrey entsteht, und die Brüder wissen, daß ein Bruder oder ein Biedermann es erhebt, oder die Pferde unruhig werden, oder Feuer im Hause ausbricht, oder einem Bruder die Nase blutet; dürfen sie ohne Erlaubniß aufstehen und wieder zu Tische kommen.

23. Der Meister kann den Brüdern, die auf der Erde essen und Pönitenz halten, Fleisch geben; daher soll man auf den Teller des Meisters so viel Fleisch oder Fisch oder andre Gerichte legen, als für vier Brüder hinreichend ist **). Aber weder Meister noch andre sollen ander Fleisch oder andre Speisen und Getränke haben, als was allen Brüdern des Konvents vorgesetzt wird ***). Nur der Meister und Kapellan

*) Fratres non surgant a mensa, nisi pro evidenti necessitate, qua expleta ad refectionem revertantur. Reg. Theut. cap. 6. Dasselbe Gesetz findet sich bey den alten Benediktinern. Completa refectione nullus ante alios exire praesumebat, nisi compellente necessitate. Martene de antiq. mon. ritibus I. p. 94. Auch bey den Cistercienſern ibid. p. 93.

**) De carnibus & piscibus tantum dabitur Magistro, quantum quatuor fratribus aliis, ut de abundantia sua fratribus sedentibus in poenitentia, vel aliis, quibus voluerit, valeat aliquid impertiri. Statut. Theuton. 8.

***) Omnibus fratribus communis victus aequaliter distribuatur pro locorum facultate & fratrum necessitate; non enim debet esse inter fratres

pellan, der neben ihm sitzt, sollen, wenn man mit der Glocke läutet, einen Platz an der Tafel des Konvents haben *). Becher, Teller und Tischtücher sollen allen gemeinschaftlich seyn, Meister und Bruder Kapellan ausgenommen, denen man **) .... erlaubt.

24. Wenn der Konvent drey Fleischspeisen oder andre Gerichte hat, soll das Gesinde zwey haben; die Turkopeln aber und alle, die an ihrem Tische essen, sollen haben, was man im Konvent isset ***). Die Armen, die man im Hause, wo solches eingeführt ist, essen läßt, sollen auch soviel und dieselben Fleischspeisen geniessen, als die Brüder des Konvents.

25. Hält der Meister anderswo, als im Konvent seine Mahlzeit; so soll der Almosenpfleger alle von dem Tische übrige Speisen nehmen, und sie den armen Knappen ****), und andern dienenden Brüdern, die im Krankenhause sind, geben, und soll vom Tische des Krankenzimmers den Braten und die Milchspeisen, wenn sie da sind, nehmen.

26. Wenn die Brüder beym ersten Tisch gegessen haben, sollen sie alle auf einmal aufstehen, sobald der lesende Klerikus spricht: tu autem Domine; und soll keiner länger am

fratres personarum acceptio, sed necessitatis consideratio. Reg. Theut. c. 6.

*) Nemlich, ihren bestimmten Platz. Die übrigen Brüder setzen sich aber, wie jeder zuerst kommt.

**) Dou Senap. Ich verstehe dies Wort nicht.

***) Eine ähnliche Vorschrift in Rücksicht auf das Getränk findet sich in den Statuten des Deutschen Ordens: Mensura potus aequalis erit, quatuor quartae dabuntur duobus fratribus quolibet die, nisi superior cum consilio fratrum discretorum necessitate inducti aliter mutaverit disponendo. Duobus Turcopulis tres quartae; una mensura dabitur cuilibet servienti. Stat. 96. Duell. p. 64.

****) Auf diese Weise ward die Vorschrift der Regel erfüllt, c. 14. Famulis & aut pauperibus fragmenta, panibus tamen integris reservatis, distribuere fraterna caritate debent, & jubentur. Die Deutsche Regel befahl ein gleiches, c. 6. fragmenta vero mensarum distribuantur pauperibus, panibus integris reservatis. Auch war dieses in einigen alten Benediktiner-Klöstern Sitte. Martene l. c. p. 95. Eine Nachricht von der Beobachtung dieses Gesetzes bey den Tempelherren findet sich noch in den Prozessen. Guido Dauphin meldet, daß man im Morgenlande um Gottes willen den Armen ein Zehntel aller Lebensmittel, und ausserdem die sämtlichen Ueberbleibsel von der Tafel der Brüder gegeben habe. Moldenh. 350.

Tische bleiben. Sie sollen alsdann alle zur Kirche, wenn sie in der Nähe ist, gehen und Gott für seine Gabe danken, und jeder soll ein Pater Noster beten. Der Priester aber und Klerikus, wenn einer da ist, sollen vor den Brüdern zur Kirche gehen, Gott danken und ihre Gebete halten, wie es im Hause Sitte ist *). Ist aber die Kirche nicht in der Nähe; so sollen sie doch ihr Dankgebet und die übrigen Gebete sprechen, als wenn sie in der Kirche wären; vorher aber darf kein Bruder nach Tisch ein Wort weder im Guten, noch im Bösen reden.

27. Die Brüder am zweyten Tisch sollen es eben so halten, und mit denselben Speisen bewirthet werden, als die am ersten. Wenn aber die Speisen verzehrt seyn sollten, muß man ihnen andre, eben so gute, auftragen. Die Brüder sollen dies mit Geduld ertragen und sich ruhig verhalten. Wer aber die Speisen austheilt, soll dafür sorgen, daß auch für den zweyten Tisch hinlänglicher Vorrath übrig bleibe.

28. Am zweyten Tisch wird keine heilige Lection gelesen; die Brüder sollen aber gleichwohl Stillschweigen halten, und sich so wie am ersten Tisch betragen; doch darf jeder, wenn er satt ist, aufstehen, muß aber sein Gebet wie die andern verrichten **).

*) Reg. Templ. c. 14. post refectionem semper gratias referant. Post prandium vero & coenam semper in ecclesia, si prope est, vel si ita non est, in eodem loco, summo procuratori nostro, qui est Christus, gratias, ut decet, cum humiliato corde referre stricte praecipimus. Dieselbe Anordnung ist in der Deutschen Ordensregel: Sumpta mensa, clerici fratres dicant consuetas gratiarum actiones; Laici vero duo Pater Noster & Ave Maria dicere non omittant, sed in omnibus domibus suis vadant ad ecclesiam ordinate, vel ad locum alium, qui a superiore ipsis ad hoc fuerit ordinatus. S. Moldenh. 313. Gerhard von Caus meldet, daß der Presbyter auch den Bußpsalm gesprochen, der denn wahrscheinlich zu den Gebeten nach Tische gehörte.

**) Am zweyten Tisch wird nirgends eine Lektion gelesen. Die Anordnung selbst stimmt völlig mit dem Gesetze des Deutschen Ordens c. 6. de refectione überein. Ministri in secunda mensa post conventum comedentes, & fratres in domibus minoribus, ubi lectio non habetur, studeant tenere silentium, in quantum domi permittunt negotia, & nisi superior gratia supervenientium hospitum licentiam det loquendi. Wahrscheinlich ward es in den kleinern Tempelhäusern eben so gehalten.

29. Wenn der Komthur des Pallastes sieht, daß im Krankenzimmer Ueberfluß von Speisen und daß wenig am Tische des Konvents vorräthig ist, kann er den Brüdern, die an der ersten oder zweyten Tafel des Konvents essen sollen, befehlen, mit ihm am Tisch des Krankenzimmers zu essen; und sie sollen ihm gehorchen. Der Komthur des Pallastes kann alsdann diesen Brüdern die Speisen des Krankenzimmers auftragen lassen, eben so wie der erste Konvent sie gehabt hat; und wenn die Brüder ihr Dankgebet gesprochen, können sie an ihren Ort gehen.

30. Kein Bruder darf im Pallast, oder im Konvent und Krankenzimmer mit seinem Mantel essen: und kein Bruder, der zu Mittag im Konvent gegessen hat, darf des Abends an einem andern Orte seine Mahlzeit halten; nicht einmal der Meister. Wenn der Meister aber zu Mittag im Krankenzimmer gegessen hat, und Nachmittags zum Zeitvertreib, oder in Geschäften ausreitet und Brüder mit sich nimmt, die den Mittag an der Tafel des Konvents gewesen sind; so kann er sie einladen, mit ihm im Pallast, wo er seine Mahlzeit gehalten hat, zu essen. Hat der Meister aber zu Mittag im Konvent gegessen, so soll er auch Abends daselbst essen *).

31. Kein Bruder, der nicht krank ist, darf zwischen dem Essen und den Vespern Wein trinken. Diejenigen, welche am ersten Tisch essen, dürfen auch nur einmal trinken, nachdem die Nonen gesungen sind.

32. Wenn die Brüder Vespern gebetet oder gehört haben, sollen alle die, welche zweymal des Tags essen, hingehen, am ersten Tische ihre Abendmahlzeit zu halten, und keiner, als die, welche aus den obengenannten Ursachen vom Mittags- und Abendessen, von None und Vesper wegbleiben können, darf ohne Erlaubniß aussenbleiben; bey dem Abendessen sollen sie aber ihr Gebet sprechen, und sich übri-

*) Dieses Statut scheint aus einer spätern Zeit zu seyn, als der Großmeister schon einen ordentlichen Hofstaat hatte, und nicht beständig mit den Brüdern im Refektorium aß, sondern für sich Tafel hielt, zu welcher er Brüder einladen konnte.

gens bey der Lection und dem Dankgebet und andern Sachen nach der Vorschrift verhalten *).

33. Wenn es zur Komplete läutet, sollen alle Brüder in der Kirche, oder wo sie sich sonst zu versammeln pflegen, zusammen kommen, und können sie alle, falls einer trinken will, Wasser, oder auch, wenn der Meister solches für gut findet, oder nach der in jedem Hause hergebrachten Sitte, Wasser mit Wein gemischt, trinken **), aber sie sollen nichts unmäßig genießen: Denn dieses gebietet die Regel ***). Nachher sollen sie den Geboten der Oberen friedlich und ordentlich gehorchen. Darauf soll jeder Bruder Komplete hören und beten, falls er nicht an einem Orte ist, wo er sie nicht hören kann.

34. Kein Bruder darf vom Orte, wo sie ihren Schlaftrunk halten, weggehen, so lange die kleine Glocke läutet, wenn er nicht besondern Befehl dazu hat. Auch wenn ein Bruder nicht trinken mag, soll er doch mit den übrigen kommen, um zu hören, welche Befehle ertheilt sind.

*) Im Deutschen Orden war die Collation an Fasttagen, sonst aber bloß mit ausdrücklicher Erlaubniß des Obern. c. 9. Reg. de collatione.

**) Ibid. Post vesperas ante completorium fratres ad bibendum in collatione veniant, ibidem cum gratiarum actione sumentes potum, qui eis fuerit propinatus; cum vero in aliis religionibus lectio in collatione habeatur, quam omnes silenter audiunt, monemus; ut fratres in collatione vel taceant, vel saltem honesta, non clamose loquantur. Finita vero collatione, & audito signo ad completorium vadant. Diese Collation findet sich auch überall im Benediktiner-Orden.

***) In dem oben angeführten c. 16. ut collatio fit in arbitrio Magistri. Hanc autem collationem in dispositione & arbitrio Magistri ponimus, ut quando voluerit, de aqua, & quando jubebit misericorditer, ex vino temperato competenter recipiatur. Verum hoc non ad nimiam satietatem oportet fieri, sed parcius, quia apostatare etiam sapientes videmus.

III. Vom Tisch der Brüder im Felde *).

1. Wenn die Brüder im Lager sind, sollen sie einen Truchseß haben, welcher ihnen ordentlich und gleichmäßig die Speisen vertheilet, dieser soll einer der Aeltesten im Orden seyn, der Gott fürchtet und seine Seele liebt.

2. Wenn sie alsdann im Konvent essen, sollen sie sich beym Essen, Aufstehen, Lesen und bey allem übrigen nach den gewöhnlichen Vorschriften betragen.

3. Eben so sollen auch diejenigen sich verhalten, welche in dem Krankenhause essen.

4. Wenn die Brüder aber in Quartieren **) essen sollten, soll jeder Bruder auf seine übrigen Brüder, besonders auf seine Gefährten achten, daß sie sich als gute Ritter nach der Vorschrift betragen, daß der eine kein strengeres Leben, als der andre führe, und daß keiner etwas wider gute Sitten und die Gebräuche des Hauses sich erlaube.

5. Wenn der Truchseß die Lieferung ausrufen lassen will, soll er es dem dienenden Bruder des Meisters ansagen, wiewohl er es ausrufen läßt ***), und wenn der dienende Bruder des Meisters zur Lieferung geht, soll man ihm für den Meister das schönste Stück geben, das vorhanden ist; und die Gefährten des Meisters und die übrigen Brüder von seiner Begleitung sollen auch nehmen, was der Truchseß ihnen nach der Ordnung austheilen will. Wenn aber befohlen wird, daß die Brüder zur Lieferung kommen, sollen sie ihre Mäntel umschlagen, gut und friedlich, einer nach dem andern einhergehen, und in Gottes Namen nehmen, was man ihnen geben will. Aus jedem Quartier sollen einer oder zween hingehen und können sie von ihrem Gesinde mitnehmen, soviel sie für nöthig

*) Obgleich dieser Titel zum Kriegswesen gerechnet, und daher ins folgende Buch eingerückt werden könnte, so habe ich doch geglaubt, daß er, in so fern er die Oekonomie des Ordens betrifft, hier unter den übrigen häuslichen Anordnungen an einem eben so guten Platze stehe.

**) Ich weiß das Wort Ostel nicht besser zu übersetzen, als Quartier.

***) Im Felde nemlich mußte der Herold alle solche Befehle bekannt machen, nach der alten Kriegsverfassung, da noch keine Trommeln im Gebrauch waren.

halten, um ihnen die Speisen zu tragen. Der Truchseß aber soll alles in vollkommen gleiche Portionen theilen und keinem als etwa einem Kranken mehr geben, als den andern *). So hat die Regel es befohlen, daß man nicht die Personen, sondern die Krankheit des Bruders oder der Brüder ehren solle.

6. Die Geschenke von Speisen werden gerade an den Konvent geschickt. Sie sollen zum Speisezelt gebracht werden, wo der Truchseß alles für die Brüder in gleiche Stücke zerlegt **). Auch muß er, wenn er dem einen Bruder etwas schenken will, es Allen schenken. Was er ihnen schenkt, können sie essen, und geben, wem sie wollen.

7. Wird einem Bruder Wein oder andre Speisen geschenkt, oder geschickt, so muß er sie ins Speisezelt liefern, und dem Truchseß Nachricht davon geben, welcher sie, wenn er will, behalten kann. Solches würde aber nicht geziemend seyn, daher es besser ist, wenn er sie zurückschickt ***). Den Kranken kann der Truchseß zwey bis drey Gerichte geben, von den besten, die er hat: und wenn die Gesunden nur von einem Gerichte haben, sollen die Kranken von zweyen bekommen. Haben jene von zweyen, so bekommen die Kranken von dreyen: aber niemals weniger, als von zweyen, wenn die Gesunden eins haben. Isset aber ein Bruder aus Krankheit oder andern Ursachen Speisen des Krankenhauses, so können die mit ihm gelagerten Brüder mit ihm davon essen, doch so, daß ihm selbst nichts abgeht.

*) Dieselbe Vorschrift haben die Statuten des Deutschen Ordens. Praeceptor expensarum debet magistro & omnibus sanis fratribus de similibus ministrare victualibus, exceptis infirmis, quibus juxta facultatem domus est provisio diligentior adhibenda. Inter caeteros autem fratres cavendum est in ciborum qualitate vel quantitate, ne alter alteri praeferatur, sed aeque sufficienter & aequaliter dentur, quae danda sunt, ac si pariter comederent. In conventu singuli fratres pro singulis hospitiis victum recipiant, datisque seu receptis communiter sint contenti. Statut. Theut. 93. Duell. 63.

**) Praeceptor expensarum non mittet fratribus victualia vel expensas nomine donativi vel euxenii, dividere vero potest, sicut alter, ea quae sibi fuerunt praesentata. Stat. Theut. 97. Duell. 64.

***) Alia victualia, sine studio acquisita, sive per alios praesentata mittere debent expensarum praeceptori, quodsi mittentibus ea remiserit, ut opportunum videtur, licenter possunt eis uti & aliis fratribus impertiri. Stat. Theut. 95. Duell. 63.

8. Ein Teller mit Fleisch für zwey Brüder soll so groß seyn, daß vom übriggebliebenen zwey Arme satt haben *), und drey Turkopeln sollen soviel bekommen, als zwey Brüder. Die Portion von zwey Turkopeln soll man aber drey Personen des übrigen Gesindes geben. Solches aber, daß die Stücke so groß und breit seyn sollten, ward nicht beschlossen, auf daß die Brüder und Dienenden damit ihren Bauch füllen sollten, sondern um Gottes willen, daß sie den Armen Almosen geben könnten. Deswegen darf auch kein Bruder weder im Konvent noch Krankenhause von der vor ihm liegenden Portion etwas weggeben, damit die Almosen nicht geringer werden. Daher jeder wissen kann, daß, so sehr man die den Brüdern bestimmten Portionen verringert, so sehr auch das Almosen verringert wird **). Alle Portionen sollen gleich seyn. Zur Fastenzeit soll man zwey und zwey Brüder vier Maaß, sonst fünf Maaß Wein, zwey Türkopeln drey Maaß Wein, und eben soviel Oel liefern. Eben so solls in Tripolis und Antiochien gehalten werden. Auch sollen die Brüder von ihrem Fleisch und Käse soviel, als für sie hinreichend ist, abschneiden, das übrige aber schön und ordentlich lassen; damit das Stück desto anständiger sey, daß sie es einem schamhaften Armen geben, und daß dieser es annehmen könne ***).

9. Wenn der Truchseß den Brüdern ihr Essen austheilt, soll er, oder wer an seiner Stelle ist, dafür sorgen, daß er weder zwey gute Stücke, noch zwey schlechte, als Flügel und Schultern, zusammen kommen lasse; sondern er soll von beiden gleich austheilen. So solls auch im Konvent und Pallast gehalten werden, damit die Brüder alle Tage wechseln können.

*) Auf diese Vorschrift bezieht sich der Großmeister des Ordens in seinem öfter angeführten Aufsatz an den Payst: Donant in conventu inter duos fratres tantum de carnibus quod de residuo possent duo pauperes satiari. Dupuy 180.

**) Von den Verringerungen des Almosens, welches Mißwachs und andere Umstände zuweilen nöthig machten, ist schon in der Anmerkung zu B. IV. Tit. 5. No. 3. geredet.

***) Der Ort, an dem diese Anordnungen stehen, zeigt, daß von der Oekonomie der Tempelherren im Felde die Rede ist. Was von dem Maaß des Getränkes gesagt wird, ist übereinstimmend mit dem oben angeführten Statut des Deutschen Ordens. Stat. 96.

10. Derjenige, so das beſſere Stück hat, ſoll immer den, deſſen Portion ſchlechter iſt, einladen.

11. Die Brüder dürfen keine Speiſen ſich anders woher ſchaffen, nur Kräuter, Kohl, Vöge und Wildprett ausgenommen, wenn ſie dieſe, ohne zu jagen, bekommen können. Denn die Jagd iſt in der Regel verboten *).

12. Wenn die Brüder im Lager ſind, können die, welche ſich in einem Quartier befinden, Brüdern in einem andern Speiſen ſchicken, und es iſt ſchön, wenn ſie ſolches thun.

13. Wenn ein oder zwey weltliche Biedermänner oder Ordensleute vor dem Lager vorbeygehen, ſo kann jeder Bruder, wenn ſie vor ſeinem Quartier ſind, ſie einladen; und der Truchſeß ſoll den Brüdern, um dieſes Biedermanns willen, ſo reichlich vorlegen, daß alle im Quartiere genug haben. Dies iſt von den Baillifs, wie von den andern geſagt **).

14. Kein Bruder darf in ſeinem Quartier ohne Erlaubniß andre Speiſen als die haben, die man im Zelt austheilt.

15. Wenn im Quartier Brot oder Wein von einem Tage zum andern übrig bleibt, ſollen die Brüder deſſelben es verſiegeln oder in dem Zelt melden, wenn ſie ihre Lieferung in Empfang nehmen. Dieſe Lieferungen, nemlich die Stücke und die Maaße, ſollen gleich groß ſeyn, und alle andere Lieferungen gleichfalls.

16. Wenn die Brüder faſten, ſoll man zwey Brüdern vier Maaß Wein geben, ſonſt aber fünf Maaß; zwey Turkopeln ſollen drey Maaß bekommen, und ſo ſoll auch das Maaß Oel im ganzen Lande diſſeits des Meeres ſeyn.

17. Sollten Brüder im Lager wegen ihrer Krankheit Speiſen des Krankenzimmers eſſen, ſo können die Brüder, die mit ihnen ſind, auch davon bekommen; und der Truchſeß

*) S. der Regel cap. 46. bis 48. Die Deutſchen Statuten erlaubten den Brüdern daſſelbe, was die Anfangsworte dieſes Geſetzes ihnen verſtatten: fructus, heißt es, & olera campeſtria colligere poterunt, & uti collectis. Stat. 95.

**) Si contigerit alienos ad hoſpitia fratrum hora tali venire, ut honeſtatis conſideratio cogat eos invitari, ſignificabitur expenſarum praeceptori, quod provideat, ut melior refectio praeparetur talibus invitatis. Stat. Theut. 94. Duell. p. 63.

soll genug schicken, daß die Brüder, die bey dem Kranken sind, wenn sie wollen, auch davon genießen können *).

18. Der Truchseß soll die Speisen des Krankenhauses eben so gut als die des Konvents liefern. Er soll den Kranken Vortheile zugestehen, so daß, wenn die Gesunden zwey Gerichte haben, die Kranken drey bekommen, und wenn die Gesunden eines haben, die Kranken wenigstens zwey erhalten **). Will er Ihnen keinen Gefallen erzeigen, so kann ers unterlassen. Er kann ihnen aber auch besonders etwas schenken, welches er bey den Gesunden nicht thun darf, wenn nicht alle Theil daran haben.

IV. Von der Wartung und Verpflegung der kranken Brüder.

1. Alle Brüder, die wegen Krankheit weder die Tagzeiten hören, noch in die Kirche gehen können, sollen ins Krankenzimmer kommen. Löblich ists aber, wenn sie vorher beichten und das Nachtmal nehmen, und den Kapellan, wenn es nöthig ist, um einen Schein ersuchen ***).

2. Der Meister aber kann, wenn er krank ist, ohne weitere Umstände auf seinem Zimmer bleiben ****).

*) In der Deutschen Ordensregel heißt es: sani fratres possunt comedere reliquias infirmorum. Stat. Theut. 95.

**) Praeceptor expensarum debet magistro & omnibus fratribus de similibus ministrare victualibus, exceptis infirmis, quibus juxta facultatem domus est provisio diligentior adhibenda. Stat. Theut. 93. Daß bey den Tempelherren die Kranken auch ausgesuchtere Speisen erhielten, als die Gesunden, wird der folgende Titel zeigen.

***) .... Intrabit infirmatorium; sed prius confitebitur & communicabit, vel differet de consilio sacerdotis, & petet. si necessarium fuerit, inungatur (soll er die letzte Oelung erhalten). Stat. Theut. 10.

****) Dasselbe war dem Meister des Deutschen Ordens aus Sparsamkeit erlaubt, weil sein langer Aufenthalt im Krankenhause zu viel gekostet haben würde. Stat. Theut. 9. S. auch Buch II. Tit. 2. 11.

3. Allen Brüdern Baillifs, und den vom Kapitel ernannten Komthuren, die ins Krankenzimmer kommen, muß das Siegel und die Kasse angeboten werden.

4. Für die Kranken soll man große Sorge tragen, und soll sie bedienen, wie Jesum Christum, nach den Worten des Evangelii: infirmus fui et visitastis me. Dergleichen kranke Brüder müssen friedlich und sorgfältig gewartet werden, indem durch solchen Dienst unstreitig der Himmel gewonnen wird *). Wir befehlen daher dem Krankenwärter, daß er sich nach dem Wohlstand und Vermögen des Hauses sorgfältig und getreulich mit allem versehe, was bey verschiedenen Krankheiten nöthig ist, mit Fleisch, Vögeln und allerley andern Speisen, die die Gesundheit wieder herstellen **).

5. Die Komthure des Landes oder der Meister sollen den Brüdern den besten Arzt verschaffen, der sie besuchen und ihnen mit Rath beystehen könne ***).

*) Aus dem 52. Kap. der Regel, ut male habentibus cura pervigil habeatur. Male habentibus fratribus super omnia adhibenda est cura pervigil, & quasi Christo eis serviatur, ut illud Evangelium: infirmus fui & visitastis me, memoriter teneatur. Hi etenim diligenter ac patienter portandi sunt quia de talibus superna retributio indubitanter acquiritur.

**) Aus dem 53. Kap. ut infirmis necessaria semper dentur. Procuratoribus vero infirmantium omni observantia atque pervigili cura praecipimus, ut quaecunque sustentationi diversarum infirmitatum sunt necessaria, fideliter ac diligenter juxta domuum facultatem eis administrent, v. g. carnem & volatilia &c. donec sanitati restituantur. Dasselbe schreibt die Regel des Deutschen Ordens c. 17. de infirmis fratribus. Infirmorum fratrum cura, quo ipsis sollicitudo est diligentior adhibenda, alicui provido committatur, ut ipse pensatis diligenter singulorum indigentiis, abundanter secundum domus facultatem sollicite provideat, tam in servitoribus, quam in aliis necessariis, quod cuique opus esse perspexerit, & fiat de consilio medici; nisi medicus commode haberi non poterit. Man vergleiche auch cap. 36. der Benediktiner-Regel de infirmis fratribus, das besonders mit K. 52. der Tempelregel viel Aehnlichkeit hat. An einer andern Stelle der Deutschen Statuten heißt es: huic tabulae (dem Tisch des Krankenhauses) lautius provideri debet juxta facultatem domus, ut ad minus uno ferculo plus habeat quam conventus. Stat. Theut. 8.

***) Praceptor debet acquirere fratribus medicum, qui monendus est, ut aequalem de omnibus gerat curam, & omnes fratres de consiliis suis acquiescere conabuntur. Stat. Theut. 11. Duell. p. 39.

6. Jeder kranke Bruder darf dreymal in seinem Bette essen, wenn er will; nemlich den Tag, da er Krankheits halber nicht in die Kirche gehen kann, und den folgenden Tag bis zur Vesper, da er in das Krankenzimmer muß, wenn er nicht besser worden ist *).

7. Brüdern aber, welche an Bauchfluß, häßlichen Wunden, Erbrechen, Wahnsinn oder andern Krankheiten, die den übrigen Brüdern ekelhaft sind, darniederliegen, muß man eine Kammer so nahe als möglich am Krankenzimmer bis zu ihrer Wiederherstellung einräumen, und bis die übrigen Brüder sie wieder unter sich leiden können **).

8. An der Tafel des Krankenzimmers wird keine heilige Lection gelesen. Die Brüder aber sollen gleichwohl Stillschweigen beobachten. Doch darf jeder wenn er satt ist, vom Tisch aufstehen; muß aber sein Gebet, wie die andern verrichten. So ist es sowohl an der ersten als zweyten Tafel. An der zweyten Tafel im Krankenzimmer sollen die Brüder mit denselben Speisen bedient werden, wie an der ersten: ist aber von einigen Gerichten nichts übrig, so muß man sie mit andern versehen. Doch würde es für Gefräßigkeit gehalten und mit großer Büßung belegt werden, wenn sie etwas von diesen Speisen annähmen. Dieses alles ist aber von den Brüdern zu verstehen, welche die gemeinschaftliche Kost des Krankenzimmers ertragen können. Denn solchen, die sehr krank, alt und schwach sind, müssen Vortheile zugestanden werden, und so befiehlt es die Regel.

9. Der Bruder Krankenwärter ***) soll den Brüdern, die im Krankenzimmer sind, soviel Speisen als jeder verlangt, zubereiten, wenn er sie anders im Hause finden kann, oder

*) Quando frater aliquis incipit infirmari, potest comedere in lecto suo per tres vices; in quibus non utetur carnibus, ovis, caseo, piscibus, neque vino. Si post creverit infirmitas, confitebitur & communicabit. Stat. Theut. 10.

**) Stat. Theut. 13. Frater, qui solutionem, vel altas aegritudines patitur, per quas turbat commodum caeterorum, debet poni seorsim, quamdiu tales sustineat passiones.

***) Nach den Statuten der Hospitaliter war der Krankenwärter immer ein Ritter, der vom Hospitalier ausgesucht ward. Cap. 23. Tit. 10. de Ballivis. Wahrscheinlich nahmen die Tempelherren und Deutschen Ritter auch nur Brüder ihrer ersten Klasse zu diesem Geschäfte. Ich finde aber keine deutliche Anzeige davon.

wenn sie in der Stadt zu Kauf zu haben sind. Auch soll er ihnen Syrup geben, wenn sie ihn verlangen *).

10. Wenn der Meister am Tisch des Krankenzimmers essen will, soll ers dem Krankenwärter sagen lassen, daß er ihm Speisen zubereite. Dann soll am nächsten Tisch im Krankenzimmer ein Tischtuch gebreitet und die Tafel mit Wein und Wasser in Flaschen und einem gläsernen Becher versehen werden; und der Bruder Krankenwärter soll soviel Fleisch auftragen lassen, daß alle Brüder davon genug haben **). Kein Bruder, der am Krankentisch ißt, darf gläserne Flaschen oder Becher haben; es wäre denn, daß es einem Edelmanne oder großen Freunde des Ordens zu Ehren geschähe.

11. Alle kranken Brüder und die Alten, welche die Speisen des Konvents nicht ertragen können; sollen am Tisch des Krankenzimmers essen ***). Desgleichen dürfen die gesunden Brüder, wenn sie zur Ader gelassen sind, dreymal und nicht öfter daselbst ihre Mahlzeit halten.

12. Der Krankenwärter soll soviel Bescheidenheit haben, daß er die kranken Brüder, die es nicht wagen, von der gemeinschaftlichen Kost des Krankenzimmers zu essen, fragt, von welchen Speisen sie essen mögen, und soll ihnen diese verschaffen, bis sie wieder die gemeinschaftliche Speise des Krankenzimmers essen können; besonders wenn es solche Brüder sind, die eben eine Krankheit überstanden haben. Denen aber, die an einem viertägigen Fieber liegen, kann er Fleisch alle Tage der Woche, den Freytag ausgenommen, geben, und die ganze Fasten von St. Martin bis Advent. In der Adventzeit aber dürfen sie nur drey Tage die Woche Fleisch genießen ****).

*) Speciebus electuariis, syrupis, & hujusmodi fratres sine licentia non utantur, heißt es in den Deutschen Statuten. Stat. 7. Es war daher wohl ein Vorrecht der Kranken.

**) Quoties magister comederit ad infirmorum tabulam, dignum est, ut fratres melius procurentur. Stat. Theut. 9.

***) Fratres, quibus propter aliquas aegritudines non conveniunt cibi conventuales, ad tabulam sedeant infirmorum, quae, sicut sanis prohibita, sic debilibus est concessa. Cumque ex eis, qui ea indiget, ad conventum sederit, vel alter, cui conventus sufficere possit, ad tabulam sederit infirmorum, sciat uterque, se graviter excessisse, nisi forte sanus aliquis auctoritate superioris ad praefatam infirmorum tabulam fuerit invitatus. Stat. Theut. 8. Duell. p. 38.

****) Quartanarii possunt in jejunio ante natales tribus diebus in heb-

13. Wenn ein Bruder, der zur Ader gelassen, oder die Alten, oder die das Fieber haben, Fleischspeisen des Konvents verlangen, soll man sie ihnen geben; die andern Brüder aber, die ihrer Krankheit wegen da essen, dürfen sie nur geniessen, wenn sie versuchen wollen, ob sie wieder im Konvent essen können, und darf man sie ihnen ein oder zweymal geben. Können sie alsdann die Nahrung ertragen, so sollen sie wieder im Konvent essen.

14. Auf den Tisch des Krankenzimmers dürfen folgende Gerichte nicht kommen: Linsen, Bohnen in der Schale, wilder Kohl in der Blüthe, Ochsen- Schweine- Ziegen- Bock- und Hammelfleisch, ausser, wenn der Konvent davon isset, und wenn ein Bruder von jemand, der das Recht dazu hat, eingeladen wird. Käse aber auf keinen Fall *).

15. Der Hauskomthur muß dem Bruder Krankenwärter das Nöthige für den Tisch des Krankenzimmers schaffen, und ihm dasselbe im Krankenzimmer liefern, wo die kranken Brüder sich aufhalten; und soll er ihm die Aufsicht über die Schenken, die große Küche, den Backofen, den Schweinstall, das Hünerhaus und den Garten übertragen. Will der Hauskomthur das nicht, so soll er dem Bruder Krankenwärter soviel Geld auszahlen, als nöthig ist, alles was man braucht, anzuschaffen.

16. Der Krankenwärter kann den kranken Brüdern erlauben, zur Ader zu lassen und ihr Haupt zu scheeren **); die Erlaubniß hingegen den Bart zu scheeren, oder in tödtliche Wunden zu schneiden und Arzney zu nehmen, muß beym Meister oder dem, der an seiner Stelle ist, gesucht werden ***).

17. Wenn die Brüder das Krankenzimmer verlassen, sollen sie zuerst in die Kirche gehen, eine Messe und den Gottesdienst hören; können alsdann noch dreymal am Krankentisch essen, und darauf, wenn sie vollkommen genesen sind, daß

domade comedere carnes usque ad adventum in tabula infirmorum de licentia magistri. Possunt etiam in adventu carnes comedere, si debilitatis eorum poposcerit magnitudo. Stat. Theut 15.

*) Huic tabulae lautius provideri debet juxta facultatem domus, ut ad minus uno ferculo plus habeat quam conventus; carnes vaccinae salsae, caseus salsus, Lentes, fabae cum cortice vel alii cibi minus sani non debent ad praefatam tabulam pro ferculo dari. Si pro consolatione fratres aliqui pro quacunque causa positi, vel ante positi fuerint ad eandem, dictis cibis refici non utantur. Stat. 8. Theut.

**) Si praesens fuerit infirmarius, potest licentiam dare suis infirmis minuendi, vel quaelibet alia faciendi. Stat. Theut. 12.

***) Nullus frater debet accipere potionem sine licentia Magistri. ibid.

sie in die Kirche gehen, und alle Tagzeiten hören mögen, herausgehen. Nachher dürfen sie noch am Tisch des Krankenzimmers so lange essen, bis sie sicher alle Speisen des Konvents vertragen können *).

18. Wird ein Bruder, nachdem er das Kleid unsers Ordens erhalten, von irgend einer häßlichen Krankheit überfallen; so soll man ihm einen besondern Aufenthalt anweisen und ihn, so lange er lebt, reichlich und gut mit allem versehen, was er für seine Krankheit nöthig hat, falls diese nicht aussätziger Art ist.

19. Sollte es aber einen Bruder treffen, daß er nach Gottes Willen vom Aussatz befallen würde, und die Sache wäre erwiesen; so sollen die ältesten Brüder des Ordens ihn ermahnen und bitten, daß er seinen Abschied verlange, sich in den Orden des h. Lazarus begebe, und das Kleid dieses Ordens annehme. Ist der kranke Bruder ein rechtschaffener Mann, so gehorcht er ihnen; schöner ist es aber, wenn er von selbst, eh man ihn ermahnt und gebeten hat, um seinen Abschied anhält. Verlangt er ihn vom Meister oder von dem, welchem es zukommt, so soll er ihm, jedoch nach dem Spruch der Brüder ertheilt werden. Nachher aber soll der Meister und die Ritter des Hauses ihm behülflich seyn, daß das Kleid des h. Lazarus ihm gegeben werde, und sollen große Sorge tragen, daß ein solcher Bruder im St. Lazarus-Orden, so lange er lebt, keinen Mangel an demjenigen leide, was ihm zu seinem armen Unterhalt nöthig ist.

20. Wenn aber ein Bruder, der auf solche Weise krank geworden ist, so hartnäckig wäre, daß er durchaus nicht seinen Abschied verlangen, oder den Orden verlassen wollte, so kann und darf man ihm das Kleid nicht nehmen, und ihn selbst nicht aus dem Orden stossen, sondern man muß ihm, wie oben von den Brüdern gesagt ist, die häßliche Krankheiten haben, einen besondern Ort ausserhalb der Gesellschaft der Brüder anweisen, und daselbst seinen Unterhalt reichen.

*) Quando frater aegritudine terminata exire proponit ab infirmaria, debet adhuc in ea comedere per tres dies, intra quos experietur, utrum magis expediat sibi de infirmaria procedere, vel manere. Sed cum processerit, debet cum aliis ad tabulam infirmorum comedere, nisi superior indulserit, ut ante vel post comedere debeat, & delicatius procurari. Stat. Theut. 14.

Sechstes Buch.

Kriegs-Statute.

Digitized by Google

I. Vom Verhalten der Brüder auf den Heerzügen.

1. Wenn der Konvent ausziehen will, sollen die Brüder ihre Pferde nicht eher sätteln und laden lassen, oder aufsitzen, noch sich vom Platz bewegen, bis der Marschal es ausrufen läßt, oder wie er es befiehlt *). Das Reitküssen aber **), die leeren Flaschen, die Axt, den Strick, den Schöpflöffel, können sie auf die Pferde legen, eh man aufzuladen befiehlt. Wenn ein Bruder mit dem Marschal reden will, soll er zu Fuß zu ihm gehen, und sobald er mit ihm gesprochen, an seine Stelle zurückkehren, und nicht von seinem Platz gehen, eh man ausruft aufzusitzen, so lange das Lagern mit seinen Kriegsgefährten dauert.

2. Wenn der Marschal ausrufen läßt, aufzusitzen, sollen die Brüder drauf achten, daß nichts von ihren Sachen im Lager zurückbleibe; alsdann zu Pferde steigen und ordentlich im Schritt oder Trab reiten. Ihre Knappen aber sollen hinter ihnen seyn, und sich in die Rotte begeben, wenn sie für sich und ihr Geschirr einen leeren Platz finden. Findet aber ein Bruder diesen Platz nicht, so soll er den Bruder, der ihn eingenommen hat, ersuchen, ihn ihm zu räu-

*) Quando castra moveri debent, nullus sellari faciat equum suum sine mandato. Sellis superpositis & trossarii possunt perfinelli alia, quae cum parvis corrigiis ligari consveverunt, & cum aliis, quae liganda sunt majoribus corrigiis exspectabunt jussum mandatoris. Postquam bestiae expeditae fuerint, fratres non ascendent, nisi per praeconem fuerit intimatum. Stat. Theut. 86.

**) Dieses ist vermuthlich le chevillier.

men; welcher es alsdann nach Gutbefinden thun oder laſſen kann *).

3. Wenn der Konvent auszieht **), ſoll der Pannerer vor dem Panier voraus reiten, und es von einem Knappen tragen, oder auf einem Wagen fahren laſſen; und ſoll den Zug anführen, wie es der Marſchall gebeut ***).

4. Wenn die Brüder im Kriege in ihren Geſchwadern ziehen, ſoll ein Turkopol das Panier tragen, und der Pannerer ſoll ſeine Knappen ebenfalls in Geſchwadern ziehen laſſen ****).

5. Wenn die Brüder, jeder ſeinen Platz eingenommen haben, ſoll jeder ſeinen Knappen und ſein Geſchirr vor ſich nehmen und des Nachts Stillſchweigen halten, falls nicht eben etwas Nützliches zu ſagen wäre; und ſollen auf ſolche Weiſe ſtill und ordentlich bis zum folgenden Morgen in ihrer Rotte einherziehen, bis ſie Prime gehört oder gebetet haben, wie es in dem Orden vorgeſchrieben iſt.

*) Audito clamore praeconis aſcendent equos in hoſpitio, providentes, ne per oblivionem res aliquas negligant vel amittant, ſtatimque praecedet frater ſpatium in rota (Route, Rotte, S. Du Cange ad h. v.) faciet ſervos ſuos praecedere, vel acie acceptus, accepta rota faciet ſervos ſuos praecedere, ut arma ſua cuſtodire valeat, & locum, quo coeperit, in rota ſervare. Unus plane ſequatur alterum, ambulandi modus ſervabitur, inceſſus celerior eſt vitandus. Quando frater exit de hoſpitio, ſi viderit locum ſibi cum ſuis ſervis ſufficientem in rota, poteſt intrare. Unus etiam frater poteſt alteri locum in rota capere, cum adhuc ſunt in hoſpitio. Sed ille datum ſibi locum non poteſt ulterius erogare. Stat. Theut. ibid.

**) Wenn die Tempelherren mit den Hoſpitalitern und andern chriſtlichen Heeren gegen die Sarazenen zogen, hatten ſie, weil das wahre Kreuz in ihrer Verwahrung war, den Rang über die Hoſpitaliter, daher ſie die rechte Seite behaupteten, und im Vortrabe waren: die Hoſpitaliter aber gewöhnlich den Nachtrab ausmachten. War die Ehre gröſſer, ſo ſtand auch die Gefahr in demſelben Verhältniß. S. Molays Aufſatz an den Papſt über die vorgeſchlagene Vereinigung beider Ritterorden. Semper conſvevit hoc fieri inter ipſos, quod una religio praecedit & facit cuſtodiam, quae dicitur Avangarda: reliqua vero facit cuſtodiam, quae dicitur reregarda, & ſic extraneos inter ipſos cooperiunt, & involvunt ſicut mater infantem. S. Dupuy p. 181.

***) S. Buch II. Tit. 15. No. 16. aus welchem dieſe Vorſchrift entlehnt iſt.

****) Ebendaſelbſt No. 17.

6. So lange aber das Lager dauert, kann der Bruder, welcher einen Platz in der Rotte genommen hat, ihn einem andern Bruder geben, welcher noch keinen hat, und kein andrer Bruder, er sey vorn oder hinten, darf diesen Platz vergeben *). Eben so wenig dürfen diese beiden Brüder selbst, oder ein andrer, der den Platz auf diese Art gegeben oder eingenommen hat, ihn jemand anders, vorn oder hinten in der Rotte einräumen.

7. Wenn zwey Brüder mit einander reden wollen, soll der vorderste zum hintersten so kommen, daß ihr Gepäck vor ihnen ist, und wenn sie mit einander gesprochen haben, soll jeder in seine Rotte zurückkehren.

8. Wenn ein Bruder seiner Nothdurft wegen seitwärts reitet, soll er unter den Wind reiten; denn ritte er gegen den Wind, so würde der Staub der Rotte Beschwerde verursachen. Und sollte sich ein Bruder nicht wieder zurecht finden können, so soll einer der Brüder vor ihm reiten, bis es Tag ist, und alsdann so schnell und ordentlich als möglich zurückkehren. So ists auch den Knappen geboten.

9. Kein Bruder darf aber neben einer Rotte reiten; auch sollen sie nicht selbander, dritte, vierte oder in grösserer Gesellschaft ziehen, um sichs leichter zu machen, oder mit einander zu sprechen. Jeder soll seinem Gepäcke folgen **), und schön und friedlich in seiner Rotte bleiben.

*) Ich weiß nicht gewiß, ob ich den Sinn der Vorschrift getroffen habe, die mir scheint durch das oben angeführte Statut des Deutschen Ordens erläutert zu werden. Ich rücke daher die französischen Worte selbst ein: Et tant come la herberge dure, li frere, qui a prise la route, ila puet doner a un autre frere, qui prise ne l'aura, & devant lui que derrieres nul ne la doit doner; & puis ces deux freres, ne autre qui donnée l'auroit, ne prise en ceste maniere, ne la porroit donner a nul autre devant ne derrieres. Es erhellet hieraus, daß die Brüder nur Einmal mit einander Plätze tauschen durften. Fratres quando sunt in acie, si duo vel plures necesse habuerint colloqui, vel conferre, breviter conferant, & ad loca sua celeriter revertantur. Stat. Theut. 87.

**) Weil sie nemlich ihre Rüstungen und Waffen, wenn sie halb bewafnet oder ganz unbewafnet ritten, in der Nähe haben mußten, um sie gleich finden zu können, falls der Feind sie etwa überraschen sollte.

10. Auch soll niemand ohne Erlaubniß sich aus seiner Rotte entfernen, um sein Pferd zu tränken, oder ein ander Geschäft zu besorgen. Kommen sie aber in Freundes-Land durch fließendes Wasser, so können sie, wenn sie wollen, und dadurch der Rotte keine Beschwerde verursachen, ihre Pferde tränken. Sind sie aber am Wasser in einem Lande, wo sie Vorsicht nöthig haben, und das Panier rückt weiter vor, ohne zu tränken; so dürfen sie es auch nicht ohne Erlaubniß thun. Hält das Panier aber zu dem Endzweck an, so bedürfen sie der Erlaubniß nicht *).

11. Entsteht Kriegsgeschrey in der Rotte **), so können die Brüder, die in der Nähe sind, aufsitzen, Schild und Lanze nehmen, alles in Ordnung halten, und den Befehl des Marschals erwarten; die übrigen aber sollen zum Marschal hinreiten und seine Befehle einholen ***).

12. Wenn die Brüder in Geschwader geordnet sind ****), soll kein Bruder von einem Geschwader zum andern gehen, noch ohne Erlaubniß auf sein Pferd steigen; auch soll er ohne Erlaubniß weder Schild noch Speer nehmen, und wenn sie bewaffnet in Geschwadern aufziehen, soll jeder seinen Knappen mit den Lanzen vor sich, und hinter sich seinen Knappen mit den Pferden haben, so wie der Marschal, oder wer seine Stelle vertritt, es befehlen; und kein Bruder darf alsdann den Kopf seines Pferdes weder um zu fechten, noch weil Kriegsgeschrey erhoben ist, oder aus irgend einer andern Ursache umwenden *****).

*) Nullus dimittet equum suum in transitu aquae bibere, nisi viderit equum illius, qui praefert vexillum, ad bibendum subfeciſſe; vel nisi tam larga sit aqua, ut non impediat transitum aliorum. Stat. Theut. 88.

**) Wenn nemlich wegen der Annäherung des Feindes zu den Waffen gerufen wird.

***) Si clamor & tumultus exortus fuerit, armati se objicient, donec alii praeparentur, qui statim properabunt ad vexillum, audituri quid facere jubeantur. Idem modus in hospitiis est servandus.

****) Quant il sont establis par eschielle.

*****) Fratres in procinctu constituti non sument arma nec ascendent equos, sine licentia non deponent. Acie ordinata scutiferi praecedent fratres, vel incedant a latere ducentes dexterarios. Quando vero fratres dexterarios ascenderint, terga vertere non debent propter tumultum retro surgentem, sine licentia vel mandato. Stat. Theut. 98.

13. Wenn ein Bruder sein Pferd versuchen will, um zu wissen, wie er sich mit ihm forthelfen könne, und ob nichts an dem Sattel oder den Decken zu ändern ist, kann er aufsitzen und darf es ohne Erlaubniß ein wenig tummeln, und soll darauf schön und ordentlich wieder in sein Geschwader zurückkehren. Will er aber Schild und Speer nehmen, so muß er Erlaubniß dazu haben; den Helm darf er ohne Erlaubniß aufsetzen, ihn aber nicht ohne dieselbe abnehmen.

II. Vom Verhalten der Brüder im Lager.

1. Wenn das Panier sich lagert, soll jeder der Brüder sich in seiner Rotte rings um die Kapelle und ausser den Stricken lagern. Diejenigen, so auswendig sind, sollen ihre Zelte ausserhalb aufschlagen und ihr Geschirr in die Mitte nehmen, und jeder Bruder kann sich einen Platz für alle seine Gefährten aussuchen *).

2. Kein Bruder aber darf sich einen Platz aussuchen, eh ausgerufen ist, „Ihr Herren Brüder, schlagt euer Lager in Gottes Namen auf" und eh der Marschall sich einen ausersehen; eh auch die Kapelle, das Zelt der Speisen mit seinem Truchses und der Landkomthur ihre Plätze haben. Hätte aber ein Bruder sich ohne Erlaubniß einen Platz genommen, so kann der Marschal diesen, wenn er es für gut findet, geben **).

3. Wenn die Brüder ins Lager wollen, dürfen sie nicht ohne Erlaubniß drey oder mehrere kleine Zelte aufschlagen, wohl aber zwey.

*) Juxta vexillum, cum fuerit depositum, fratres loca capient, & tentoria sua figent in ordine, sicut venerunt, circa capellam extra cordas; providentes, ut sive servetur circulus, sive non, semper disponantur hospitia sua, ut ipsi exterius jacentes intra se positos equos & apparatus suos melius valeant custodire. Statut. Theut. 88.

**) Nullus fratrum hospitium capiet pro se, & societate sua, nisi Marschalcus prius fuerit hospitatus, exceptis Magistro & Capella. Ibid. Stat. 89.

4. Der Herold und Grenatier ſollen bey dem Pannerer wohnen, und wenn der Herold etwas ausrufet, ſoll man ihm eben ſo ſehr als dem, der ihn rufen läßt, gehorchen *).

5. Kein Bruder darf aus dem Lager zur Beluſtigung weiter ausgehen, als daß er das Kriegsgeſchrey oder die Glocke hören könne. Die Brüder, die zu Kriegszeiten in den Häuſern wohnen, ſollen und dürfen gleichfalls weder als Freunde noch als Feinde weiter reiten, als ſie die Glocke der Häuſer hören können **).

6. Wenn die Brüder zur Nacht gelagert ſind, dürfen ſie ohne Erlaubniß nicht von der Stelle gehen, um ſich zu einem andern Quartier zu begeben. Und wenn ſie im Lager ſind und ihre Gezelte aufgeſchlagen haben, dürfen ſie auch nicht ohne Erlaubniß weggehen ***).

7. Keiner darf ohne Erlaubniß in das Zelt von Weltlichen oder andern Ordensleuten gehen, das Lager des Hoſpitals ausgenommen, wenn es unmittelbar an das unſrige gränzt ****).

8. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß zum Fouragiren oder um Holz zu holen, ausſenden, eh es ausgerufen wird †), wenn er ſo nahe beym Lager iſt, daß er das Geſchrey hören kann. Alsdann ſoll er ſeinen Sattel mit Decken oder grobem Packtuch oder ſonſt womit bedecken, Steine darf er aber nicht ohne Erlaubniß drüber laden ††); den Packſattel darf er auch nicht ohne Erlaubniß ausſenden.

*) Praeco debet hoſpitari juxta vexillum, & quidquid ipſe clamaverit ex praecepto, debet intelligi pro praecepto. Stat. Theut. 92.

**) Fratres non debent tam remote a caſtris vel de domo recedere, ut clamores ob caſum exortum, vel campanam non poſſint audire, vel haberi nequeant, cum neceſſarii ſunt habendi. Stat. Theut. 91.

) und *) Praeterea non debent domi nec in caſtris hoſpitium alicujus manſionis viſitandi cauſa adire, niſi ſint valde contigui, vel pertineant ad aciem, ſeu familiam domus; in harum tamen viſitationibus modus ſervetur, ne per nimiam frequentiam taedium generetur alicui. Remoti non ſunt ſine licentia viſitandi. Statut. Theut. 91.

†) Nul frere ne doit envoyer en foraige ſans congiè, ne abuſche, devant que on le criera.

††) Manſionibus ſic diſpoſitis non debent fratres beſtias ſuas pro lignis vel herbis vel aliis rebus mittere ſine licentia vel mandato. Cum vero mittere licuerit, operient ſellas, niſi oneribus non laedantur. Stat. Theut. 90.

9. Kein Bruder, der zwey Knappen hat, darf mehr als den einen ausschicken, und diesen nur innerhalb des Lagers, oder so nahe, daß er bey der Hand seyn könne, wenn man ihn nöthig haben sollte *).

10. Kein Bruder darf namentlich ein Pferd, ein Maulthier noch sonst etwas, wenns nicht etwas sehr geringes ist, verlangen **).

11. Wenn ein Bruder ein stätisches, oder ausschlagendes oder bäumendes Pferd haben sollte, soll er es dem Marschal anzeigen oder anzeigen lassen; und dieser soll es ihm nicht länger lassen, sondern, falls er kann, ihm dasselbe austauschen. Will er es aber nicht, so kann der Bruder sich an die Krankheit seines Pferdes, wenn er will, so lange als er es hat, halten, und es nicht reiten; auch soll der Marschal ihn hiezu nicht nöthigen, und ihm nichts befehlen, das er nicht freywillig thun will ***).

12. Wenn im Lager Kriegsgeschrey entsteht, sollen die, welche vor dem Geschrey gelagert sind, nach der einen Seite mit ihren Lanzen und Schilden hinausgehen und sich ohne weitere Erlaubniß nicht vom Lager entfernen; die übrigen Brüder aber, die nicht an der Seite wohnen, sollen sich zur Kapelle begeben, um zu hören, was befohlen wird. Ist aber Geschrey ausserhalb des Lagers, so sollen sie nicht ohne Erlaubniß herausgehen, wenn auch ein Löwe oder ein reissendes Thier oder irgend eine andre Ursache den Lärm veranlaßt hätte.

13. Wenn im Kriege die Brüder in einem Quartier oder abgesteckten Lager sind, und Lerm entsteht, sollen sie nicht ohne Erlaubniß ausziehen, ehe das Panier ausgezogen ist, welchem sie alle so schnell sie können, folgen sollen.

14. Sie sollen sich auch nicht ohne Erlaubniß bewaffnen oder entwaffnen; und wenn sie in einem Hinterhalt liegen oder den Proviant bewachen, oder sonst an einem Orte sind, wo sie Vorsicht nöthig haben; oder, wenn sie von einem Orte

*) Si duos habuerint scutiferos, & unum miserint extra, retinebunt alium pro diversis, quae occurrunt, faciendis. ibid.

) und *) Ich rücke diese beiden Gesetze hier ein, weil sie in dem Statutenbuch unter dem Titel stehen: Comment les freres doivent prendre herberge.

zum andern ziehen, sollen sie ihre Pferde weder absatteln noch abzäumen, noch ohne Erlaubniß füttern *).

15. Kein Bruder darf im Krieg oder im Frieden ohne Erlaubniß eine Meile weit, und ohne gestiefelt zu seyn, ausreiten.

16. Am Nachmittage zwischen beiden Mahlzeiten darf kein Bruder des Konvents ohne Erlaubniß ausreiten.

17. Wenn das Lager vertheilt werden soll, und es dem Meister und den übrigen Aeltesten gut däucht, daß man es vertheile, soll der Komthur des Landes melden, wie viel Brüder er an jeden Ort vertheilen will, und der Marschal soll ihm glauben. Denn der Komthur weiß besser als jeder andre, wie viel Brüder an jedem Orte in Quartier liegen können, und für wie viele an jedem Ort Gelaß ist. Darauf soll der Marschal die Eintheilung machen, um die Brüder so gleich als möglich, zu vertheilen, und soll sie, wo möglich nach dem Rath des Komthurs nach den Quartieren schicken.

18. Wenn dies geschehen, die Brüder vertheilt sind, und ihnen befohlen ist, sich nach ihren Quartieren zu begeben; soll jeder Bruder sein gesammtes Geschirr und Lagergeräth so besorgen, daß, wenn sie aus dem Lager aufbrechen, nichts ohne ausdrückliche Erlaubniß zurück bleibt.

19. Der Marschal aber, oder wer die Eintheilung macht, soll jedem Quartier einen Ritter Komthur vorsetzen; und dieser soll, wenn sie in ihrem Quartier sind, ihnen Platz für die Betten, für ihre Pferde und deren Futter anweisen, und alle Eintheilungen so gleich als möglich machen. Er soll auch, wenn kein grösserer Ordens-Oberer an den Ort kommt, ihnen Kapitel halten, und die Befehle austheilen. Die Brüder sollen ihm aber eben so sehr, als dem Meister gehorchen, indem sie ihm alle zu Gebote stehen, und von ihm alle diejenigen Freyheiten, die er ihnen ertheilen darf, begehren müssen.

20. Wenn den Brüdern ihr Quartier in irgend einem Stalle angewiesen wird, soll der Komthur des Hauses oder Schlosses, dem dieser Stall untergeben ist, ihnen die nöthigen Sachen eben so gut verschaffen, als wenn sie im Hause oder

*) In locis, in quibus praesumitur esse timendum, non debent fratres bestiis aufferre fraena, nec dare pabula, nisi per licentiam sit indultum. Stat. Theut. 88.

im Schlosse wohnten, dessen Komthur er ist; doch sind hievon Teller und irdenes Geschirr ausgenommen, welches der Komthur der Küste von Akra ihnen verschaffen muß.

21. Wo aber die Brüder in Quartieren sind, müssen sie sich befleissigen, sich so zu betragen, daß sie Gott und dem Orden, Ehre und ihren Seelen Heil bringen; und jeder muß sich aus allen Kräften hüten, seinen Bruder zu erzürnen *).

III. Vom Verhalten der Brüder im Gefecht **).

1. Wenn der Marschal das Panier in Gottes Namen aus der Hand des Unter-Marschals nehmen will, soll dieser zum Turkopolier gehen, falls der Marschal ihn nicht bey sich behält. Der Marschal soll alsdann fünf, sechs bis zehn Brüdern Rittern befehlen, sich und das Panier zu bewachen ***), und diese Brüder sollen die Feinde rings um das Panier, so gut sie können, anfallen, und sollen sich nicht von ihm trennen noch entfernen, sondern sich so nahe als möglich dazu halten, um ihm, sobald es in Gefahr geräth, Hülfe leisten zu können ****).

2. Die andern Brüder können aber vorn und hinten, zur Rechten und zur Linken fechten, und aller Orten, wo sie glauben, die Feinde auf die Art angreifen zu können, daß sie im Stande sind, dem Panier, wenn solches Beystand nöthig hat, und sich selbst im Nothfalle zu helfen *****).

*) Die Verordnungen über den Gottesdienst im Felde, und über die Tafel der Brüder S. Buch III. Tit. 1. Nr. 31. und V. Tit. 2.

**) Der Ausdruck des Statutenbuchs ist: Quant le marechau prent le confanon por poindre.

***) Im jetzigen Kriegswesen hat die Infanterie eine ähnliche Einrichtung in dem sogenannten Fahnenpeloton.

****) Fratres ad custodiam vexilli deputati, non recedant ab eo, sed faciant, quidquid melius poterunt in vicino. Stat. Theut. 99.

*****) Die Tapferkeit der Tempelherren im Gefecht, die ohnehin berühmt genug ist, beschreibt besonders Jakob von Vitry Historia Orient. c. 65.; wiewohl etwas deklamatorisch. Christi crucis inimicos viriliter expugnando a Christianorum finibus propellere, & ad nutum & mandatum ejus, qui praeest militiae, non impetuose neque inordinate, sed prudenter et cum omni cautela ad praelia procedendo, primi in progrediendo, in

3. Der Marschal soll den Ritter Komthur ernennen, der ein zusammengewundenes Panier um seine Lanze tragen soll. Dieser muß einer der Zehn seyn, und sich nicht vom Marschal entfernen, sondern sich so nahe als irgend möglich, zu ihm halten, damit, wenn das Panier des Marschals fiele oder zerrissen würde, oder ihm sonst ein Unfall, wovor Gott es behüten wolle, zustoßen sollte, er sein Panier entwickeln könne. Sonst aber soll er sich so halten, daß die Brüder, wenns nöthig ist, sich wieder um sein Panier versammlen können *).

4. Wird der Marschal verwundet oder umringt, daß er nicht die Spitze der Lanze empor halten kann; soll der, welcher das zusammengewundene Panier führt, es empor heben, und die, welche bestimmt sind, das Panier zu bewachen, sollen zu ihm kommen.

5. Weder der Marschal noch ein andrer, der ein zusammengewundnes Panier in der Schlacht trägt, soll damit stossen oder es irgend einer Ursache wegen niedersenken, um damit zu stossen.

6. Namentlich ist es denjenigen, welche ein Geschwader von Rittern anführen, untersagt, ohne ausdrückliche Bewilligung und Erlaubniß des Meisters oder seines Stellvertreters, zu fechten oder aus ihrer Ordnung herauszureiten; es wäre denn, daß sie dazu gezwungen würden, oder daß die Lage zu dringend wäre, als daß sie erst um Erlaubniß bitten könnten. Thun sie es sonst, so würden sie schwer bestraft werden, und das Kleid könnte ihnen nicht bleiben.

regrediendo postremi. Nec est eis licitum terga fugiendo dare, vel sine mandato reverti.... adeo formidabiles facti sunt fidei Christi adversariis, quod unus persequebatur mille, & duo decem millia. Non quot essent, sed magis, ubi essent, dum ad arma clamaretur, interrogantes; Leones in bello, agni mansueti in domo, in expeditione milites asperi, in ecclesia veluti Eremitae & monachi &c. Man vergleiche mit dieser Beschreibung die folgenden Vorschriften.

*) Ein solcher Ritterkomthur hieß denn vermuthlich balcanifer, eben so wie der Pannerer. Die Geschichte des Tempelordens thut Eines, des englischen Ritters Reginald von Argenton Erwähnung, der in der blutigen Schlacht vor Antiochien 1237 fiel. Cecidit, heißt es im Matthaeus Paris p. 303. in illo infausto certamine illustris miles templarius, Anglicus Natione, Reginaldus de Argentonia, ea die Balcanifer, qui ut alii qui ceciderunt, cruentissimam de se reliquit hostibus victoriam. Indefessus vero vexillum sustinebat, donec tibiae cum cruribus & manibus frangerentur.

7. Jeder Befehlshaber eines Geschwaders darf ein zusammengewundenes Panier führen, und kann bis 10 Rittern befehlen, sich und das Panier zu beschützen; so, daß alles, was vom Marschal gesagt wird, auch von den Komthuren gilt, die ein Geschwader anführen.

8. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß sich ins Gefecht begeben, oder aus seiner Rotte heraustreten. Sollte sich aber ein Christ unvorsichtiger Weise entfernen, von einem Türken angefallen werden, und in nahe Todesgefahr gerathen; und will dann einer auf Antrieb seines Gewissens hinzusprengen, um ihn zu retten, so darf er es ohne Erlaubniß thun, muß aber nachher wieder schön und ordentlich in sein Geschwader zurückkehren. Streitet er aber sonst auf andere Weise, und verläßt er auf eine andre Art seinen Platz, so soll er dafür sehr ernsthaft gezüchtigt werden; so z. B. wenn er zu Fuß bis zum Lager gienge. Man würde ihm sodann alles nehmen, was man ihm, mit Beybehaltung seines Kleides, nehmen könnte.

9. Kann ein Bruder nicht zum Panier kommen *), so daß er zu weit aus Furcht vor den Sarazenen, die zwischen ihm und dem Panier sind, geflohen ist, oder daß er nicht mehr weiß, wo es steht; so soll er sich zum ersten christlichen Panier begeben, welches er findet; und findet er das Panier des Hospitals, soll er sich zu diesem halten, und dem, der das Geschwader anführt, oder einem andern melden lassen, daß er nicht zu seinem Panier kommen könne; und soll um keiner Wunden oder andrer Ursachen willen sich von dem Geschwader trennen.

10. Ist er aber so verwundet, daß er nicht selbst um Erlaubniß bitten kann, so soll er einen andern Bruder schicken, der solches an seiner Stelle thue.

11. Sollten aber die Christen geschlagen werden, wovor Gott sie behüte, so darf kein Bruder vom Schlachtfelde zum Sammelplatz zurückkehren, so lange noch ein Ordens-Panier auf dem Platz ist; denn entflöhe er, so würde er zeitlebens des Ordens verlustig **). Sieht er aber, daß nicht zu helfen

*) Quilibet pro viribus corporis & animi, quidquid poterit, exercebit, & redibit ad vexillum, cum viderit opportunum. Statut. Theut. 92.

**) Selten floh ein Tempelherr. Die Geschichte ist voll von den

ſteht, ſo ſoll er ſich zum erſten Panier, des Hoſpitals, oder der Chriſten, wenn eins im Felde iſt, geſellen, und wenn dies, und die andern auch geſchlagen werden, ſo kann der Bruder, wo Gott es ihm räth, zum Sammelplatz gehen *).

12. Die dienenden Brüder, die mit Eiſen bewaffnet ſind, ſollen ſich unter den Waffen verhalten, wie es den Brüdern Rittern befohlen iſt.

13. Wenn die übrigen unbewaffneten dienenden Brüder daſſelbe thun, ſo haben ſie von Gott und den Brüdern großen Dank: wenn ſie aber ſehen, daß ſie ſich da nicht halten können, oder wenn ſie verwundet ſind; ſo können ſie, falls ſie wollen, ſich ohne Erlaubniß zurückziehen, und ohne, daß ſie deshalb Schaden vom Orden haben.

14. Wenn man Brüdern aufträgt, die bewaffneten dienenden Brüder zu bewachen, dürfen ſie ſich ohne Erlaubniß, aus keiner Urſache, ſelbſt nicht um zu fechten hinwegbegeben.

15. Wenn aber der Marſchal oder die Brüder fechten, ſollen ſie die dienenden Brüder geſchloſſen und gereihet, ſo gut ſie können, führen, damit ſie, ſobald die Brüder ihrer bedürftig ſind, ihnen zu Hülfe kommen können.

10. Wenn der Marſchal und die Brüder im Gefecht begriffen ſind, ſo ſollen die Knappen, welche die Pferde an der Hand führen, hinter ihren Herren fechten. Die übrigen ſollen die Maulthiere nehmen, auf denen ihre Herren reiten, und beym Pannerer bleiben. Dieſer ſoll ein zuſammengewickeltes Panier an ſeiner Lanze führen, und wenn der Marſchal im Gefecht iſt, ſoll er die Knappen ordnen, das Panier wehen laßen, und hinter den Fechtenden ſo ſchön, ſchnell und ordentlich, als er es nur vermag, im Schritt oder Trab, oder wie er es für das Beſte hält, aufziehen **).

Wundern ihrer Tapferkeit. In der unglücklichen Schlacht von Antiochien 1237. ſtreckte der Heermeiſter dieſer Provinz Wilhelm von Montferrat auſſer den tödtlich Verwundeten 16 Feinde todt zu ſeinen Füſſen, eh er ſelbſt fiel. Matth. Par. p. 303. S. auch Dupuy 152.

*) Die mehreſten dieſer ſpeziellen Anordnungen ſind, ſo weit ſie das Kriegsweſen angehen, aus den Strafgeſetzen und der Beyſpielſammlung zu denſelben, hier eingerückt. In den Strafgeſetzen B. VIII. Tit. III. werden ſie wiederholt werden.

**) Quando Marſchalcus inſultum facturus eſt in hoſtem, frater non miles habebit vexillum, ſub quo ſcutiferi congregabuntur, & manebunt usque ad reditum fratrum ſtantium in conflictu. Stat. Theut. 99.

Siebentes Buch.

Vom Kapitel.

Digitized by Google

Verordnungen über die Haltung des Kapitels *).

1. Jeder Bruder soll, wenn er ins Kapitel geht, sich im Namen des Vaters, des Sohns und des h. Geistes mit dem Kreuz bezeichnen, nnd seine Mütze nebst Kalotte abnehmen, wenn er nicht kahl ist; in dem Fall aber kann er die Kalotte aufbehalten.

*) Die meisten von diesen Statuten betreffen die Einrichtung der gewöhnlichen Kapitel, die sehr oft, vielleicht wöchentlich, in jedem größeren Tempelhause gehalten wurden, und in denen nichts anders verhandelt ward, als was die Geschäfte jedes einzelnen Hauses und die Disciplin desselben betraf. Diese Kapitel müssen aber sehr genau von jenen unterschieden werden, in denen Sachen von größerer Wichtigkeit, welche entweder eine ganze Provinz, oder den Orden überhaupt angiengen, verhandelt wurden. Zu den gewöhnlichen Kapiteln hatte jeder Tempelbruder Zutritt, ja er mußte in ihnen erscheinen, weil sie das Tribunal waren, vor dem er seine Fehler bekennen sollte, vor dem er von andern angeklagt, und von dem er gerichtet ward. Ganz anders waren aber die Kapitel beschaffen, die des Rath des Meisters und der andern Ordens-Obern ausmachten, zu denen nur die erfahrensten und angesehensten Brüder berufen wurden, und die daher aus einer weit geringeren Zahl von Mitgliedern bestanden. Diese aber waren nicht in den geringern Ordenshäusern, sondern nur in solchen, wo Obere des Ordens im eigentlichen Sinne, die größten Baillifs, oder Provinzialmeister wohnten. Daß in einem Statutenbuche, welches für den Konvent von Jerusalem, das Stammhaus des ganzen Ordens, geschrieben ist, auch solcher Kapitel Erwähnung geschiehr, ist sehr natürlich; und es leidet wohl keinen Zweifel, daß der Meister mit auserlesenen Brüdern seines Konvents sehr oft Sachen überlegte, die den Orden betrafen, da dieser hierosolymitanische Konvent selbst durch Alexanders III. Bulle, Omne datum optimum, für das Haupt des Ordens war erklärt worden. Indeß sind der Verordnungen über diese Art von Kapiteln nur sehr wenige, weil theils die Anzahl der Brüder,

Alsdann soll er stehen, ein Pater Noster beten, und darf sich darauf niedersetzen *).

2. Kein Bruder darf ohne Erlaubniß aus dem Kapitel wegbleiben, wenn er nicht krank und im Krankenzimmer ist.

3. Kein Bruder darf aus dem Kapitel ohne Erlaubniß weggehen, wenn er nicht hofft, noch vor Schluß desselben wieder da zu seyn.

4. Wenn alle, oder die meisten Brüder versammelt sind, soll der, so das Kapitel hält, eh er seinen Vortrag anhebt, den Brüdern sagen: „Stehet auf liebe Brüder, und bittet Gott, daß er heute seine heilige Gnade unter uns senden wolle.“ Dem zu folge sollen auch alle Brüder aufstehen, und jeder ein Pater Noster beten **).

Der

welche zu ihnen gezogen wurden, geringe war, und manches ohne Formalitäten abgesprochen werden konnte; theils auch wenig durch Gesetze zu bestimmen übrig blieb, sobald entschieden war, daß die Wahl der Mitglieder größtentheils von der Willkühr des Meisters abhienge, daß nur solche ins Kapitel kommen könnten, welche keine grobe Versehen begangen hatten, und daß die Stimmenmehrheit über alle Fragen entscheiden sollte. Die Form der Generalkapitel selbst gehörte nicht in das Statutenbuch eines einzigen, obgleich des vornehmsten Konvents, und ist daher auch nicht in demselben vorgeschrieben. Wir kennen sie aber zum Theil aus den Aussagen in den französischen Verhören. Wir machen den Anfang mit den Statuten für die gewöhnlichen Kapitel.

*) Im Deutschen Orden mußte jeder Bruder vor Anfang des Kapitels 7 Vater Unser beten. Stat. 3. Duell. p. 36. und das zwar, eh er ins Kapitel trat. Hatte er es aber versäumt, so mußte er es im Kapitel selbst nachholen.

**) Es ist allgemeine Ordenssitte, daß die Kapitel mit einem Gebet anfangen. In manchen Orden geht vor dem Gebet eine Vorlesung aus dem Martyrologium vorauf. Die Gebete selbst waren zum Theil vorgeschrieben. S. Martene p. 58. Von diesem Zwange waren die Tempelherren frey, und es war dem Bruder-Kapellan, oder in seiner Abwesenheit, dem Obern, welcher das Kapitel hielt, überlassen, aus seinem eignen Herzen zu beten. Oft war mit dem Gebet eine Ermahnung verbunden. Daher steht im Text Ce est le sermon. Bey den Benediktinern heißt es Verbum aedificationis. Wie oft diese Kapitel gehalten wurden, finde ich weder in den Statuten, noch in den Aussagen der Tempelherren deutlich befohlen. Aus der Analogie aber, die überall zwischen den Einrichtungen der Tempelherren und Deutschen Ritter statt findet, läßt sich wohl vermuthen, daß sie mehrentheils, wenn keine besondere Fälle eintraten, des Sonntags gehalten sind. Fratres, heißt es im 3ten Statut, omnibus dominicis diebus in domibus suis,

vel

Der Bruder Kapellan; aber ſoll, wenn er zugegen iſt, vor Eröffnung des Kapitels ein Gebet, welches er will, ſprechen. Dies iſt die Predigt. Hierauf ſollen die Brüder ſich ſetzen,

vel in caſtris, quomodo fieri poteſt, capitulum teneant. Duell. p. 35. Auch erhellet aus Buch VIII. Tit. 6. No. 11. daß die Tempelherren wenigſtens oft des Sonntags Kapitel gehalten haben. Eben ſo wenig iſt in den Statuten etwas von der Zeit beſtimmt, in welcher die Kapitel gehalten werden ſollten. Dieſer an ſich ſehr gleichgültige Umſtand, iſt durch den Proceß gegen die Tempelherren wichtig geworden, indem man es ihnen zum Verbrechen machte, daß ſie ihre Kapitel des Nachts hielten, welches Matthäus von Paris ſchon wußte (Oportet quod in una curia quieſcant, quia de nocte ſua contractant in Capitulo negotia; er redet vom General- oder eigentlich Provinzial-Kapitel im Tempel zu Paris. Hiſtor. magna. S. 773): weil man hieraus berechtigt zu ſeyn glaubte zu ſchließen, daß dasjenige, welches in ihnen vorgienge, das Tageslicht ſcheute. In den Artikeln, über welche die Tempelherren verhört wurden, war daher mit die Anklage, daß ſie die Kapitel geheim hielten, daß ſie in primo ſomno, vel prima vigilia noctis gehalten würden. Artik. 102. Die Antworten auf die Frage, wann die Kapitel eigentlich gehalten wären, ſtimmten nicht völlig überein, waren aber doch hinreichend, um die Zeit einigermaßen anzugeben. Die Kapitel, hieß es, wurden ſehr frühe, auch wohl des Nachts gehalten, damit die Brüder zeitiger heimkehren könnten, und nicht nöthig hatten in der Hitze nach Hauſe zu reiten, (nemlich ſolche Brüder, welche nicht in dem Hauſe wohnten, wo das Kapitel gehalten wurde); Moldenh. 249. 581. Zuweilen wurden ſie des Nachts gehalten, damit die Brüder bey Tage ungeſtört ihre Geſchäfte abwarten könnten. ibid. 274. Daß ſie des Nachts und in aller Frühe gehalten wurden, wird auch geſagt, 258. 495. Tags und Nachts, wird behauptet, 157. Der S. 405. angeführte Umſtand, daß jedesmal vorher eine Meſſe gehört wurde, und die Erzählung bey Menard, p. 187. und 194., daß die Brüder vor dem Kapitel um Mitternacht aufſtänden, ihre Metten hielten, einen Mönch predigen ließen, und darauf das Kapitel anfiengen, ſcheint alle dieſe verſchiednen Ausſagen zu vereinigen; beſonders wenn wir bedenken, daß im Orient, und im ſüdlichen Europa die Nacht, oder eigentlich der frühe Morgen die angenehmſte Zeit des Tages iſt. Dazu kömmt, daß die alten Mönchs-Obſervanzen hiemit ſehr übereinſtimmen. In den älteſten Zeiten wurden die Kapitel nach der Prime gehalten. So wars nach Chrodegangs Regel, welche dem antiqu. ord. converſationis monaſticae folgte. Daſſelbe ſchrieb S. Bened. Anianenſis ſeinen Mönchen vor. So verordnet auch das Ceremoniale der Congregation Stae. Juſtinae in Italien, welche zugleich befiehlt, zuvor die Meſſe zu hören; und die Bursfelder-Congregation. Martene l. c. p. 54. Alſo war es alte Sitte der Benediktiner und regulirten Chorherren, aus deren Inſtituten die Tempelherren das ihrige ſchöpften, ihre Kapitel ſehr früh am Tage, und vor Tage, nachdem nemlich die Jahreszeit war, zu halten. Andre Con-

„aber sehr aufmerksam drüber wachen, daß kein Mensch, der nicht Tempelbruder ist, sie hören könne, wenn sie Kapitel halten *)."

5. Nach Endigung des Gebets soll der, welcher das Kapitel hält, seinen Vortrag in Gottes Namen anheben, und so gut und schön er kann, halten, und soll die Brüder zur Besserung ermahnen, bitten und anhalten **).

gregationen, unter andern auch die Cisterzienser, hielten ihre Kapitel aber nach der Terze. Nach Benedikts eigner Regel scheint die Vorschrift gewesen zu seyn, daß man sich nach der Jahrszeit richten, im Sommer nach der Prime, im Winter nach der Terze, Kapitel halten solle. Doch genug hievon.

*) Wir haben hier die Bestätigung der Anklage, daß die Tempelherren ihr Kapitel geheim hielten. Es ist aus der Geschichte der Aufhebung des Ordens bekannt, daß dieses ein Hauptumstand war, auf welchen seine Feinde ihre Aufmerksamkeit richteten, und aus dem sie die Schuld des Ordens beweisen zu können glaubten. Freylich, wenn man erst alles übrige als wahr annahm, war es kein Wunder, daß die Heimlichkeit und Verschwiegenheit, womit die Kapitel gehalten wurden, zur Bestätigung der Beschuldigungen dienen mußten. Und doch war nichts natürlicher, als daß die Tempelherren keine Fremden in ihre Versammlungen zuließen. Denn theils wurden häusliche Sachen und Geschäfte des Ordens darin abgehandelt, oder auch Kriegsplane, deren Natur Verschwiegenheit und Mitwissen von wenigen erforderte; theils legten die Brüder ihre Sündenbekenntnisse ab, welche als Beichten angesehen wurden, und die man auch auf keine Weise unter Fremden bekannt gemacht wünschen konnte. Noch bis auf diesen Tag läßt kein Orden einen Fremden Theil an solchen Kapiteln nehmen; und niemand ist, der ihm das als ein Verbrechen auslegte. Allein bey den Tempelherren war es freylich in Rücksicht auf die andern Beschuldigungen, und auf die übertriebene Sorgfalt, welche sie bey Bedeckung ihrer Kapitel angewendet haben sollen, verdächtig; und es war überhaupt ganz im Geist jener Zeiten, und der damals noch jungen Inquisition, hinter jedem Geheimniß ein Verbrechen zu muthmaßen. Daher die vielen, immer dasselbe nur mit andern Umständen wiederholenden, Artikel über die Geheimhaltung ihrer Kapitel. Art. 101-105. Auch haben wir, meines Wissens, keine Aussage, in welcher das Faktum selbst geläugnet wäre. Umständlicher sind hierüber die Zeugen ausser dem Orden, welche auch eine Menge Geschichtchen zu erzählen wissen. Man s. die englischen Aussagen bey Wilkins.

**) Hierauf zielt vielleicht Johann von Montroval in seinem Aufsatz. Die Kapitel, sagt er, wurden mit Anstand, Würde, und übereinstimmend mit dem Katholischen Glauben gehalten. Mold. 119.

6. Nachdem er aber angefangen hat zu sprechen, darf kein Bruder sich von seiner Stelle begeben und ohne Erlaubniß fortgehen. Vorher steht es ihm frey.

7. Weder der Meister, noch irgend ein andrer, welcher Kapitel hält, darf etwas, das durch das Kapitel und nach dem Spruch der Brüder geschehen soll *), vornehmen, eh und bevor er das Gebet und die Anrede nach eignem Gutdünken gehalten. Denn bey Anfang aller unsrer Kapitel müssen wir Gott um seine Gnade anrufen **).

8. Jeder Bruder muß, wenn er ins Kapitel tritt, nachdenken, ob er nirgends gefehlt, und seine Gelübde gebrochen habe; und im Kapitel soll er ernsthaft überlegen, ob er seine Tagzeiten wohl und ordentlich gebetet, ob er einen Bruder erzürnet und die Befehle des Ordens übertreten habe ***). Glaubt er in irgend einer Sache gefehlt zu haben, so soll er um Barmherzigkeit bitten und Buße thun, eh er aus dem Kapitel geht; denn, sobald die Anrede im Kapitel geendigt ist, darf kein Bruder sein Vergehen aus demselben zurücknehmen, sondern muß auf jede Art Buße thun ****). Wenn er seinen Fehler mit sich zurücknimmt, wird solcher größer, und er würde als ein Ungehorsamer davon gehen.

9. Wenn der Obere des Kapitels seinen Vortrag geendigt hat, soll jeder Bruder, welcher glaubt sich vergangen zu haben, aufstehen, mit seiner Mütze und Kalotte, wie oben gesagt ist, vor den Obern treten; ein- oder höchstens zwey-

*) Par l'esgart des freres. Dasselbe Wort kommt in den Hospitaliter-Statuten vor. Tit. XIX. de verbor. signif. c. 10. Esgardium, gallica vox est, & significat rationem, considerationemve, seu (ut ita dicam) respectum. Quod quidem esgardium est antiquissimum & primum judicium domus hospitalis.

**) Religionsübungen von einer oder der andern Art machen in jedem Kapitel den Anfang. S. Martene am a. O.

***) Unusquisque apud se tractat, si aliquid deliquerit in loquendo, in manducando, in bibendo, in dormiendo; & si culpabilem per conscientiam suam se prospexerit, prosternet se ad terram confitebiturque reatum, post interrogationem tamen Prioris, ita dicentis, quod dicitis. Statuta Bursfeldens. Martene p. 64.

****) Reg. S. Bened. C. 5. Quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas, cordi suo advenientes, vel mala a se absconse commissa per humilem confessionem Abbati non celaverit suo.

mal seine Knie beugen *), als ein Beichtender demüthig seyn und sprechen: „Lieber Herr, ich bitte Gott, unsre liebe „Frau nnd unsre Brüder um Barmherzigkeit, daß ich mich auf „diese oder jene Art vergangen **);“ und soll er sein Vergehen vollständig und aufrichtig erzählen, ohne, aus Schaamhaftigkeit, oder Furcht vor der Strafe des Ordens, zu lügen. Denn löge er, so wäre es ja keine Beichte. Unsre Kapitel würden aber gestiftet, damit die Brüder ihr Vergehen einander bekennen und sich bessern mögten ***).

10. Wenn nun der Bruder alles, worin er sich vergangen zu haben glaubt, erzählt und wohl gebeichtet hat, soll der,

*) Die Mönche warfen sich dabey zur Erde.

**) In der Ordenssprache: Mea culpa! Clamare culpam. Je crie mercy. Peto misericordiam.

***) Mit dieser Stelle der Statuten stimmt eine Aussage im französischen Verhöre auffallend überein. Der Z. meldet, daß man dem Orden unverbrüchliche Treue und ewiges Stillschweigen von Kapitelsachen schwöre. Ein Eid, sagt er, welcher vermuthlich aus der ursprünglichen Verfassung des Ordens stammte. Denn, so lange er keine Priester hatte, wurden viele Ausschweifungen allein in den Kapiteln offenbart, deren Verbreitung ausserhalb derselben für unschicklich und gefährlich gehalten ward. Mold. 404. Man sah also das Bekenntniß der Vergehungen im Kapitel als eine Art Beichte an, und auch dieses war vollkommen mit sonstiger Ordenssitte übereinstimmend. Quaecunque aguntur in Capitulo, heißt es im libro Usuum Monast. Beccensis, confessio est, & ut confessio celari debet. Martene p. 68. Die Sitte, in den Specialkapiteln seine Vergehen zu bekennen, erhielt sich bis zuletzt im Orden. Wir haben davon besonders zwey bestimmte Zeugnisse. Der Ritter Guido Dauphin sagt: „Brüder, die ausgeschweift, oder sich sonst ver„gangen hatten, pflegten davon im Kapitel Anzeige zu thun, „und um die Verzeihung desselben zu bitten. Man ließ sie ab„treten, und das Kapitel berathschlagte über die Bestrafung, „die ihre Uebertretung verdient hatte. Sie ward entweder „nach den Gesetzen des Ordens, oder nach dem Gutdünken der „Kapitularen zuerkannt, und wenn sie wieder herein traten, „vom Präses angekündigt; zuweilen ward sie auf der Stelle voll„zogen, zuweilen verschob man sie, oder verwies auch den Reui„gen an den Priester des Hauses, um von ihm die Absolution „zu empfangen.“ Mold. 348. Eben so sagt Joh. l'Aumosne: „In Spezialkapiteln pflegten Brüder, die sich wider die Obser„vanz des Ordens vergangen, Keuschheit und Gehorsam ver„letzt, sich ein Eigenthum zurückgelegt, oder etwas von den Gü„tern des Hauses veräussert hatten, ihre Verschuldung zu of„fenbaren, und um Verzeihung zu bitten, worauf der Präses „mit dem Kapitel berathschlagte, und wenn Begnadigung er„folgte, der Presbyter absolvirte.“ Mold. 444.

welcher das Kapitel hält, ihm befehlen, herauszutreten. Er aber soll an einen Ort gehen, wo er nicht hören noch verstehen kann, was die Brüder im Kapitel sprechen; denn niemand, der sich vergangen hat, oder Pönitenz hält, darf hören, was die im Kapitel versammelten Brüder thun, reden und urtheilen. Wenn er herausgegangen ist, soll der, der das Kapitel hält, das Vergehen des Bruders dem ganzen Kapitel vortragen, so wie der Bruder es bekannt hat, sich aber wohl in Acht nehmen, daß er nichts ändert, alle um ihre Meynung fragen und thun, was durch Mehrheit der Stimmen beschlossen wird. Dann soll er den Bruder zurückkommen lassen, ihm die Größe seines Vergehens vorstellen, und wie sehr die Brüder ihn schuldig halten: soll ihm befehlen die Strafe zu erdulden, die die Brüder ihm zuerkannt haben, und ihm ihr Urtheil bekannt machen; darf aber keine Brüder nennen, welche dieses oder jenes Urtheil gefällt haben, oder ihm beygetreten sind: denn dadurch würde er sein Kapitel verrathen *).

11. Wenn ein Bruder im Kapitel über ein Vergehen um Barmherzigkeit bittet, so sollen alle übrigen, die sich dieselbe Sünde vorzuwerfen haben, mit ihm um Barmherzigkeit bitten; jeder Bruder soll auf einmal alle seine Vergehen bekennen, und soviel er auch begangen haben mag, kann man ihm, da er für sie alle zugleich um Verzeihung bittet, nur eine Büßung auferlegen.

12. Bekennt einer zehn Vergehungen und hat er dabey das Bekenntniß einer derselben aufgeschoben, so ist es eben so gut, als hätte er das Bekenntniß aller aufgeschoben **).

13. Wenn ein Bruder um Barmherzigkeit wegen eines Vergehens bittet, soll keiner, wenn er nicht ebendasselbe begangen hat, mit ihm bekennen.

*) S. unten no. 39. Daß alle Brüder gemeinschaftlich richten, ist eine Abweichung von der Benediktiner-Observanz, indem dort der Obere des Kapitels die Strafe allein zuerkennt. Allein die Tempelherren waren keine Mönche, sondern freye Ritter, und ihr Oberer war kein Priester! Im Deutschen Orden hatten die Brüder auch das Recht zu stimmen; doch scheint es, daß der Kapellan die Pönitenz eigentlich bestimmte. Statut. 41.

**) Weil nemlich das Bekenntniß als eine Beichte angesehen ward, und Vollständigkeit (wenigstens keine wissentliche Verheimlichung) ein wesentliches Erforderniß bey einer jeden Beichte ist, ohne welches die Beichte selbst keine Gültigkeit hat.

14. Wenn die Anrede geendigt ist, darf kein Bruder ohne Erlaubniß dem andern etwas vorwerfen, falls er dabey aufstehen soll. Wenn aber ein Bruder vor dem Oberen des Kapitels steht, so kann jeder ohne Erlaubniß von seinem Platz aufstehen und dem Bruder die Vergehen, welche ihm kundbar sind, verweisen.

15. Keiner darf aus Hörensagen einem Bruder in oder ausser dem Kapitel etwas vorwerfen oder wider ihn zeugen *). Was er aber selbst gehört und gesehen, darf er ihm verweisen und wider ihn aussagen. Würde er aber anders handeln, so wäre dies sehr übel und könnte zu den allgemeinen Vergehungen **) gerechnet werden.

16. Wenn ein Bruder weiß, daß sein Bruder etwas Ungebührliches gesagt oder gethan hat, soll er ihn dafür im ersten Kapitel, in welchem sie zusammen seyn werden, büßen und nicht eher aus dem Kapitel gehen lassen. Es ist aber eine schöne Sache, wenn ein Bruder, der weiß, daß sein Bruder etwas unrechtes gethan, ihn, eh sie ins Kapitel gehen, seitwärts ruft, und in Gegenwart zweyer oder dreyer Brüder solchergestalt anredet. „Lieber Bruder! erinnert euch an diese oder jene Sache:“ und soll er ihm den Fehler in Erinnerung bringen und ihn ermahnen, im ersten Kapitel, in welches er kommt, dafür zu büßen. Die Aeltesten aber sagen, daß ein Bruder dem andern genug gethan, wenn er ihm sagt, sich an dies oder jenes zu erinnern; und der, welchem solches gesagt wird, soll sich für gewarnt halten und im ersten Kapitel dafür Buße thun.

17. Wenn ein Bruder dem andern etwas vorwerfen will, soll er sich hüten, ihm nicht Kleinigkeiten vorzuwerfen; hat er ihn aber schon ausserhalb des Kapitels an seinen Fehler erinnert, und der Bruder will keine Buße thun, so soll er im Kapitel den Obern folgendermaßen anreden:

*) Diese Vorschrift ist also noch strenger, als das Cisterzienser Statut Lib. VI. c. 70. Nullus faciat clamationem super aliquem ex sola suspicione, nisi de hoc, quod audierit, vel viderit, vel referri audierit. Letzteres ließen die Tempelherren nicht einmal gelten.

**) Solche Vergehungen, die täglich begangen werden, oder die gegen die allgemeine Observanz der Regel sind. Hier scheint es das letztere zu seyn.

„Komthur, oder Lieber Herr, gebt mir Erlaubniß mit einem Bruder zu sprechen.“ Dieser soll sie ihm geben. Hierauf kann er aufstehen, und muß den Bruder, dem er etwas vorhalten will, bey seinem Namen rufen *). Dieser soll alsdann auch aufstehen, wenn er gerufen wird, Hut und Mütze abnehmen, und vor den Obern des Kapitels treten. Darauf soll der, welcher ihn aufgerufen hat, ihm höflich und friedlich die Sache vorhalten, in der er weiß, daß er gefehlt hat; (denn auf blosses Glauben **) soll keiner seinem Bruder einen Vorwurf machen) und soll ihm sagen: „Lieber Bruder, bittet über das und das um Barmherzigkeit!“ und soll ihm die Sache oder den Fehler, wie er gesagt oder begangen ist, vorhalten. Jener aber soll sagen: „Liebe Herren, ich bitte Gott und unsre liebe Frau und euch Brüder um Gnade für das, welches dieser mir vorgehalten hat;“ und soll sich bey jedem Male, daß er einen Verweis erhält, aufs Knie werfen;

*) Reg. Templ. c. 71. de vitanda murmuratione. Aemulationes invidas, livorem, murmur, susurrationes, detrectationes, divina admonitione vitare, & quasi quandam pestem fugere vobis praecipimus. Studeat igitur unusquisque vigilante animo, ne fratrem suum culpet aut reprehendat, sed illud Apostoli studiose secum animadvertat: ne sis criminator, nec susurro in populo. Cum autem fratrem liquido aliquid peccasse agnoverit, pacifice & fraterna pietate juxta Domini praeceptum inter se & illum solum corripiat, & si eum non audierit, alium fratrem adhibeat: sed si utrumque contemserit, in conventu publice objurgetur coram omnibus. Magnae enim caecitatis sunt, qui aliis detrahunt, & nimiae infelicitatis sunt, qui se a livore minime custodiunt, unde in antiquam versuti hostis nequitiam demerguntur. Der dienende Bruder Joh. Romyrey sagte aus, ihm sey befohlen, den fehlenden Bruder zwey- bis dreymal zu warnen, und wenn er sich dann nicht bessern sollte, den Oberen davon Anzeige zu thun. Mold. S. 400. Ganz übereinstimmend hiemit ist die Vorschrift der Deutschen Ordensregel c. 28. de mutua commonitione & accusatione. Si frater fratrem in occulto aliquid peccare cognoverit, pacifice et fraterne eum ad poenitentiam & confessionem inducat. Si vero aliquid manifeste commiserit contra suam salutem & domus honestatem, ut suum delictum Magistro & fratribus ostendat, monere eum non omittat, quem si non audierit, & per plures testes coram superiore convictus fuerit, poenae subjaceat duriori. Duell. p. 33. Beide Vorschriften sind aus dem 23. Kap. der Benediktiner-Regel de excommunicatione culparum geschöpft. Admoneatur semel & secundo secreto a senioribus suis; si non emendaverit, objurgetur publice coram omnibus.

**) S. oben bey no. 15.

und falls er die Sache weiß, die ihm vorgehalten wird, soll er sie vor allen Brüdern bekennen; denn keiner darf im Kapitel lügen.

18. Wenn aber die Sache, für welche er einen Verweis erhält, Unwahrheit ist, soll er sagen: „lieber Herr, ich bitte Gott, unsre liebe Frau, Euch und die Brüder für die Sache, welche dieser mir vorwirft, um Barmherzigkeit;“ hierbey soll er niederknien und sagen: „wisset aber, daß die Sache sich also verhält.“ Er kann aber auch so sprechen: „Lieber Herr! Behüte Gott, daß ich je so etwas thun sollte.“ Oder auch: „die Sache verhält sich anders;“ und soll die reine Wahrheit erzählen: denn er darf, wie oben gesagt ist, weder aus Schaamhaftigkeit noch aus Furcht vor der Strafe des Ordens, die Unwahrheit sagen. Wer aber Zeugniß nöthig hat, soll den, dessen Zeugniß er fordern will, nicht bey Namen rufen, noch ohne Erlaubniß nennen, sondern er soll zu dem Obern des Kapitels sprechen „Herr, es ist hier ein Bruder, der um die Sache weiß, einer oder mehrere.“ Der Komthur soll hierauf sagen: daß, falls irgend ein Bruder etwas davon wiße, er aufstehen, vor ihn treten und Zeugniß geben solle von dem, was er gesehen und gehört. Dieser soll dann nichts als die Wahrheit sagen; von ihr aber weder aus Gunst noch Mißgunst, auf keiner Seite etwas verbergen oder verändern, denn solches würde eine zu große Sünde seyn, und könnte zu den allgemeinen Vergehungen gerechnet werden. Wenn aber auf diesen Befehl des Komthurs oder nach Wiederholung desselben, der Bruder, der die Sache weiß, nicht aufstehen will, soll der Komthur zu dem Bruder, der das Zeugniß des andern gefordert hat, sprechen: „Lieber Bruder, lasset ihn vortreten.“ Alsdann darf dieser ihn nennen; er aber muß aufstehen, und wie oben gesagt ist, thun. Man kann aber sein voriges Stillschweigen als einen großen Fehler betrachten, und ihm eine strenge Buße auferlegen.

19. Wenn der angeklagte Bruder seinen Ankläger wieder anklagen will, und weiß, daß er irgendwo gefehlt hat, darf er, so lange sie beide stehend sind, solches ohne weitre Erlaubniß thun. Er soll ihn alsdann anklagen und ihm seinen

Fehler, wie oben gesagt ist, vorhalten *). Den Angeklagten aber oder alle beide, wenn sie überwiesen sind, soll der Komthur hinausgehen heißen. Sonst aber darf er keinen Bruder für etwas aus dem Kapitel herausgehen heißen, wofür er angeklagt wird, wenn er nicht überwiesen ist. Wenn die Brüder herausgetreten sind, soll der Komthur die Sache, oder den Fehler, den sie gestanden, oder dessen sie überwiesen sind, so wie die Sache ihm vorgetragen ist, erzählen, alle im Kapitel versammelten Brüder um ihre Meinung befragen, und dasjenige thun, welches die grössere Anzahl beschließen wird. Sobald sie nemlich ihr Urtheil gefällt haben, soll er mit den Brüdern, die draussen sind, nach der Regel verfahren, die oben von einem Bruder gegeben ist, der freiwillig für sein Vergehen um Barmherzigkeit bittet **). Beschliessen die Brüder, daß die draussen stehenden Brüder gleich zur Büssung verurtheilt werden, so soll der Komthur, sobald er ihnen das Urtheil der Brüder angekündigt hat, dazu schreiten. Wenn die Brüder aber nicht bestimmen, daß sie gleich Buße thun sollen, kann dennoch der Komthur, der das Kapitel hält, ihnen, sobald er ihnen das Urtheil der Brüder angekündigt hat, befehlen sich auszuziehen, und kann die Geissel ***) nehmen, sie zu züchtigen, wenn ers für gut hält und die Brüder damit zufrieden sind; denn dieses hängt von seinem freyen Willen ab.

20. Wenn die Brüder im Kapitel sind, sollen sie alle wider den seyn, der etwas unvernünftiges thut oder sagt.

*) Hierin weicht die Tempelherren-Observanz gänzlich von den Cisterzienser-Statuten ab; denn da heißt es ausdrücklich: qui clamatus fuerit, wer angeklagt wird, non faciat clamationem ipsa die super illum, qui eum clamavit. Dieselbe Observanz war auch in mehreren Benediktiner-Congregationen. S. Martene S. 67. Der Liber usuum Beccens. giebt die sehr vernünftige Ursache an: quia videtur hoc ira dictante facere, & se velle revindicare. Vielleicht ward den Tempelherren hierin wegen ihrer Herzenshärte nachgesehen.

**) S. oben No. 10.

***) La discipline. Es gieng also mit den Strafen in den Tempelherren-Kapiteln, wie in allen andern. Die Pönitenz hatte, wie die Deutsche Regel sagt, corporalem comitem disciplinam, welche im Kapitel selbst ertheilt ward. S. Moldenh. 348. S. auch B. VIII. Tit. 8.

Geschieht solches, so kann jeder es ihm verweisen, ohne aufzustehen, oder um Erlaubniß zu bitten. Er muß es aber auf der Stelle thun, und jeder ist alsdann verbunden, dem fehlenden Bruder eine Büssung zuzuerkennen. Auf keine andre Art kann ein Bruder einem andern auf seiner Stelle sitzend etwas vorwerfen; den Meister allein ausgenommen. Dieser aber darf und soll, ohne sich von seinem Platz zu bewegen, jedem Bruder, welchem er will, Verweise geben.

21. Jeder Bruder, oder auch zwey, drey und mehrere, können einem Bruder etwas vorwerfen, zwey Brüder oder mehrere können einen Bruder überzeugen, so lange sie im Kapitel sind, wenn sie sehen, daß die Sache sich nicht so verhält: denn wenn einer auf keine andre Art überwiesen werden kann, ist Zeugniß, welches seiner Behauptung widerspricht, bey uns hergebracht *).

22. Wenn aber einer oder ein paar Brüder im Kapitel einem andern Bruder sagen: „Lieber Bruder! Ihr habt den oder jenen Fehler in Chateau Pelerin am Sonntag begangen, bittet um Barmherzigkeit; und dieser antwortet: Nein, behüte Gott, denn am Sonntag war ich in Barut **), und er durch eines oder mehrerer andern Brüder Zeugniß seine Aussage erhärten kann; so soll er frey, die Brüder aber, die ihm die Erinnerung gaben, sollen schuldig erkannt werden, weil sie ihn belogen, und man kann es ihnen als ein allgemeines Vergehn anrechnen.

23. Sollte es sich ergeben, daß zwey oder mehrere Brüder einen oder mehrere beschuldigten, und der Meister, oder der, welcher das Kapitel hält, sollte vermuthen, daß sie solches aus Bosheit thäten; so kann und soll er den einen Bruder aus dem Kapitel herausgehen lassen, und die Anklage des andern mit allen Umständen vernehmen: und wenn er die Sache genugsam erforscht hat, soll er ihn auch hinausgehen heißen, und den andern hereinrufen, und eben so befragen. Stimmen beider Aussagen überein, so ist der an-

*) .... Statuimus ut de culpa fratris commissa, sive levi, gravi, graviore, gravissima, testimonium duorum fratrum nostri ordinis sine omni excusatione capitulo, ubi accusatus fuerit vel extiterit, possit facere plenam fidem. Stat. Theut. 35. Duell. p. 44.

**) Das alte Berytus an der Phönizischen Küste.

geklagte Bruder überwiesen. Sind sie aber verschieden, so ist er frey, die Ankläger aber sind großer Bosheit schuldig, und ihr Vergehen kann zu den allgemeinen gerechnet werden. Kein Tempelbruder kann aber von einem Weltlichen oder Mitgliede eines andern Ordens, oder von mehreren auf solche Art überzeugt werden, daß er die Strafe des Ordens dafür erleiden könnte, sondern allein von Brüdern des Tempels. Sollte aber ein glaubwürdiger Biedermann, er sey weltlich, oder aus einem Orden, oder auch ein Mitbruder des Ordens *), dem Meister mit Wahrheit versichern, daß der Bruder dem Orden zur Schande gereiche; so kann der Meister ihn auf das Zeugniß dieser Biedermänner strenge und scharf genug behandeln. Er muß es aber thun, ohne mit den Brüdern zu reden, und ohne ihr Urtheil darüber zu vernehmen. Den bösen Bruder soll aber der gute Meister fortschaffen, und aus der Gesellschaft der Brüder entfernen. Denn so befiehlt es die Regel **).

24. Kein Bruder soll dem andern, aus andern Bewegungsgründen als aus Barmherzigkeit und in der Absicht, seine Seele zu retten, etwas vorwerfen. Wenn ein Bruder eines Fehlers oder Vergehens wegen einen Vorwurf erhält, soll er nicht zornig werden, sondern dem Bruder, der ihm denselben giebt, danken ***). Wirft einer dem andern aber Kleinigkeiten vor, so kann man ihm dafür wohl eine Büßung zuerkennen.

25. Wenn der Obere des Kapitels einen Bruder aus dem Kapitel gewiesen hat, um über sein Vergehen zu urtheilen, darf dieser Bruder nicht ohne Erlaubniß ins Kapitel zurückkehren, um einen andern Bruder anzuklagen. Wohl aber kann und darf er solches ohne Erlaubniß thun, um für einen andern begangenen Fehler, den er vergessen haben sollte, um Barmherzigkeit zu bitten.

*) S. die Uebersicht der Ordensverfassung Kap. IV. von den mit dem Orden verbundenen Personen.

**) Cap. 68. Qua culpa frater amplius non recipietur.

***) In omni admonitione sive accusatione cavere debetis, qui admonitus vel accusatus fuerit, ne ex livore vel odio id secum agi aestimet, sed correctionem fraternam ut osculum accipiat columbinum. Stat. Theut. 35. Duell. p. 45.

26. Alle Brüder des Tempels müssen aber wissen, daß wenn ein Bruder aus dem Kapitel hinausgewiesen ist, weil man ihn entweder oder er sich selbst angeklagt hat, man das Betragen dieses Bruders, seinen Wandel, die Beschaffenheit und Größe seines Fehlers untersuchen solle. Wenn seine Aufführung gut und der Fehler gering ist, sollen die Brüder ihm solchen leicht übersehen, widrigenfalls ihm aber schwere und harte Büssungen auflegen. Oft macht man einem Biedermann den großen Fehler klein, einem bösen Bruder aber den kleinen Fehler groß. Denn wie der Gute Vortheil und Ehre von seiner Güte haben muß, so muß auch dem Schlechten Schaden und Schande von seinem bösen Betragen werden.

27. Für den kleinsten Fehler und Ungehorsam, mit dem ein Bruder den Befehl des Ordens übertritt, kann man ihm nach seinem Betragen zwey ganzer Tage in der ersten Woche Busse zuerkennen *). Aber für keine Fehler kann man eine größere Strafe auferlegen, wenn das Vergehen nicht Verlust des Kleides oder Ordens nach sich zieht, wovor Gott jeden Bruder bewahre **).

*) S. B. VIII. Tit. V.

**) In der lateinischen Ordensregel ist ein Gesetz, welches in der Kürze bestimmt, wie man sich mit den Ordensstrafen zu verhalten habe, und zum Theil diese Statute erläutert. Da nichts in demselben vorkommt, was nicht umständlich in den Statuten selbst abgehandelt wäre, halte ich es nicht für nöthig, es in den Text einzurücken. De levibus & gravibus culpis. cap. 67. Si aliquis frater loquendo vel militando, vel aliter aliquid leve deliquerit, ipse ultro delictum suum satisfaciendo Magistro ostendat. De levibus, si consuetudinem non habeant, levem poenitentiam habeat. Si vero eo tacente per alium aliquem culpa cognita fuerit, majori & evidentiori subjaceat disciplinae & emendationi. Si autem grave erit delictum, retrahatur a familiaritate fratrum, nec cum illis simul in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat, dispensationi & judicio Magistri totus incumbat, ut salvus in die judicii permaneat. Ueberaus ähnlich hiemit ist das 29. Kap. der Deutschen Ordensregel, de poenitentiis fratrum, si aliquis frater loquendo, vel aliud aliquid leve deliquerit ipse ultro delictum suum satisfaciendo Magistro suo ostendat. De levibus vero, si in consuetudine non habentur, levem poenitentiam habeat, si vero latere volentis per alium culpa detecta fuerit, majori & evidentiori subjaceat disciplinae. Si autem grave fuerit delictum, a fratrum consortio sequestretur, nec cum illis in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat, dispensationi & judicio Ma-

28. Jeder Bruder soll sich der ihm vom Kapitel zuerkannten Büßung gern und willig unterwerfen.

29. Wenn der Meister, oder wer sonst die Gewalt dazu hat, einem Bruder die Büßung auferlegen will, soll er ihm sagen: „Lieber Bruder, zieht euch aus, wenn ihr gesund seyd.“ Solches soll er, falls er gesund ist, thun, und vor den, der das Kapitel hält, treten und niederknien *); dieser soll alsdann die Geißel nehmen, und sprechen: „Lieben Herren und Brüder, sehet hier euren Bruder, der zur Zucht kommt. Bittet Gott, daß er ihm seine Sünde verzeihen wolle.“ Solches soll jeder Bruder thun, und ein Pater Noster beten; auch soll der Kapellan, wenn er zugegen ist, für ihn, wie er will, ein Gebet sprechen **). Nach dem Gebet soll der Obere dem Bruder sagen: „Lieber Bruder, bereuet Ihr, daß Ihr solchergestalt euch vergangen habt?“ Er aber soll antworten: „Ja Herr, sehr!“ Wollt Ihr Euch in der Folge davor hüten? „Ja Herr, so Gott will.“ Hierauf kann er ihm die Disciplin, wie er will, und wie es Sitte im Orden ist, entweder mit einer Geißel, oder wenn er diese nicht hat, mit seinem Gürtel geben ***). Darauf spricht er: Geht her-

gistri & fratrum totus incumbat, ut salvus in die judicii permaneat. Vergleiche hiemit R. S. B. c. 23. de excommun. culpar. und c. 24. qualis debet esse modus excommunic.

*) Beynahe eben so ist es im libro usuum Cistercienf. vorgeschrieben. Verberandus, postquam ab Abbate exui jussus fuerit, mox assideat in eodem loco, in quo stat; & exuens cucullam, ponat eam ante se, super genua sua, per capictium vero tunicae exserat bracchia & totum corpus usque ad cingulum, & consistens inclinato capite, nihil dicat, nisi tantum: mea culpa, ego me emendabo; quod crebrius repetet Martene l. c. p. 66.

**) In manchen Klöstern ward während der Geisselung der 50ste oder ein anderer, längerer oder kürzerer Psalm gebetet, und bey jedem Verse erhielt der Büssende einen Geisselhieb. Je grösser die Schuld war, desto längere Psalmen betete man. Bey den Tempelherren ward erst gebetet, und die Zahl der Schläge stand einzig in der Willkühr des Obern. Wahrscheinlich erhielt der Büssende aber nicht mehr als drey Geisselhiebe.

***) Bey der Geisselung sprach der Meister zuweilen sogleich die Absolution. So erzählt der englische Ritter Thomas de Volkerton. Magister eum flagellavit ter corrigio, dicendo: in nomine patris, filii & spiritus sancti! Deus remittat tibi, & nos remittimus, & vadas ad fratrem sacerdotem, qui absolvat. (Dupuy p. 310.) Von der Absolution weiß der Großmeister von England, Wilhelm de la More, nichts. Er sagt aber folgendes aus: di-

aus! Ist er ein Brüder des Konvents, so kann er ihm sagen, sich in acht zu nehmen, kann es aber auch, falls er will, unterlassen. Ist er ein Dienender, so kann er ihm, falls er will, befehlen, sich vor seiner Arbeit in acht zu nehmen; und der büßende Bruder soll sich weder mit seinem Geschirr, noch mit seiner Arbeit abgeben, sondern er muß einen andern Bruder bitten, für sein Geschirr Sorge zu tragen, und dieser soll dafür, wie für das seinige, sorgen.

Jenes Gebet (für den, welcher die Geißelung empfangen soll) müssen die Brüder im Kapitel oder andrer Orten, stehend verrichten; ausgenommen, wenn man an solchen Tagen, wo in der Kirche Demüthigungen geübt, oder neun Lectionen gelesen werden, Kapitel hält. An solchen Tagen sollen sie alle Gebete im Kapitel, auch das Anfangs- und Schlußgebet, knieend verrichten, und nur der Obere des Kapitels darf während desselben stehen; muß aber niederknieen, sobald der Kapellan die Absolution spricht, oder er selbst sein Pater Noster betet.

30. Wenn aber der Bruder, der Buße thun soll, sich krank meldet, soll der Meister oder Komthur ihn nicht zur Büßung zwingen, falls es nicht ein Bruder ist, dem man sein Kleid um Gottes Willen gelassen hat *). Denn ein solcher soll sie sogleich anfangen, er sey gesund oder krank, wenn seine Krankheit nicht so schwer ist, daß die Büßung ihn in augenscheinliche Gefahr bringen würde. In solchem Falle soll er nach dem Spruch der Brüder ins Krankenzimmer gebracht werden, und soll seine Büßung, sobald er genesen ist, ohne Aufschub ertragen. Sagt aber der Bruder, der zur Büssung verurtheilt ist, daß er eine Krankheit habe, deren wegen er die Geisselung nicht im Kapitel erdulden könne; so kann der, welcher es hält, ihn zum Bruder Kapellan senden,

ligenter interrogatus, quae verba dicit praesidens capitulo, quando frater exutus dorso, qui prius recognovit delictum, in capitulo venit ante praesidentem, & flagellat eum ter cum corrigiis. Respondet, quod dicit: frater, rogetis Deum, quod vobis remittat, & dicit circumstantibus: & vos fratres, rogetis Deum, quod remittat sibi, & dicatis pater noster, & dicit, quod non dicit plura, nisi quod caveat, ne a modo delinquat. Dupuy p. 369. Von der Absolution selbst s. die Anmerk. zu no. 37.

*) Dieses war die dritte schwere Strafe des Ordens. S. unten B. VIII. Tit. 4.

der sie ihm giebt. Solchergestalt soll auch mit jedem Bruder verfahren werden, der eine verborgene Krankheit hat, wenn man ihn zur Pönitenz oder zum Fasten des Freytags *) verurtheilt. Jeder Bruder aber soll, ehe seine Pönitenz beginnt, die Geisselung leiden.

31. Wenn die Brüder nun, wie gesagt ist, ihre Fehler gebüßt haben, ihre Pönitenz ihnen nach den Gebräuchen des Ordens auferlegt worden ist, und das Kapitel bald geschlossen werden soll; so soll der Meister, oder wer das Kapitel hält, die Brüder belehren, wie sie leben sollen, einen Theil der Statuten und Gebräuche des Ordens wiederholen **); und soll sie bitten und ermahnen, sich vor ähnlichen Vergehungen zu hüten und sich eifrig zu bemühen, daß sie sich in allen ihren Handlungen, im Reiten, Reden, Urtheilsprechen, Essen u. s. w. so betragen, daß man nirgends etwas überflüssiges oder unvernünftiges an ihnen tadeln könne; besonders, daß sie sich hüten, daß keine Unordnung in der Rasur ihres Barts und in ihren Kleidungen statt finde.

*) Eine der geringern Strafen s. unten in den Strafgesetzen B. VIII. Tit. 4. D.

**) Es gehörte im Benediktinerorden zu den Actibus Capitularibus, die Regel zu verlesen; nur geschah es zu Anfang des Kapitels gleich nach den Gebeten. Wahrscheinlich wurden aber nur einzelne Stücke der Regel jedesmal vorgelesen, über welche der Abt oder Prior sodann kommentirte. An gewissen Tagen ward eine Predigt anstatt der Regel recitirt. S. Martene S. 60. Spuren von diesen Ermahnungen in den Tempel-Kapiteln finden sich in den Prozeßakten. So z. B. sagt Guido Dauphin aus: in den Kapiteln, wo alles Gute mit Beyfall genehmigt, und das Gegentheil verworfen wurde, habe er die Pflichten der Mildthätigkeit, Gastfreyheit und der Sorgfalt für den Kirchendienst einschärfen gehört. Mold. 350. Auch ward in den Kap. auf Verschwiegenheit gedrungen. Eben so scheint es, daß die Verbote des ungerechten Gewinnes, des Umganges mit Frauenzimmern, und überhaupt die Warnungen vor solchen Fehlern, denen die Tempelherren am meisten ergeben waren, in den Kapiteln eingeschärft wurden. Dieses war auch ganz natürlich, und war um so nothwendiger, da im Tempelorden die Tradition weit mehr galt, als in jedem andern Orden, und besonders die Statuten so geheim gehalten wurden, daß nur der geringere Theil der Brüder sie lesen konnte (Buch IV. Tit. 5. no. 2.). Sie mußten daher ihre meisten Pflichten im Gedächtniß behalten, sie also durch oftmaliges Hören sich vergegenwärtigen, und dazu war kein bequemerer Ort, als das Kapitel, wo der Obere mit der ganzen Autorität seines Amtes sprach. Eine Probe, wie

32. Wenn er den Brüdern, was er für gut hält, vorgetragen hat, kann er noch diejenigen, welche Buße zu thun haben, wenn er will, in Pönitenz setzen *). Doch kann er, so er es für gut findet, und Brüder nöthig hat, dieses unterlassen; weit besser ist es aber, daß sie Buße thun. Will er Brüder in Pönitenz setzen, so soll er folgendergestalt reden: „Jeder, der drey oder zwey oder mehrere Pönitenzen zu leiden hat, und gesund ist, trete hervor.„ Diese müssen sodann vor den treten, der das Kapitel hält, und er soll ihnen sagen, ob ers für gut findet, daß die, welche auf diese Art vor ihn getreten sind, um zusammen Pönitenz zu halten, auf einmal; oder wenn ihrer zu viele sind, Theilweise Buße thun; oder ob er einige zum Besten des Hauses zurückbehalten will **), oder ob sie sich alle ausziehen sollen. Sie aber sollen ihm gehorchen. Und wenn sie solchergestalt, wie es Sitte im Orden ist, ausgezogen sind, sollen sie wieder vor ihn treten, und demüthig und sehr andächtig niederknien. Darauf sollen der Komthur und die Brüder nach der Vorschrift das Gebet halten und die Disciplin beginnen. Will aber der Obere des Kapitels die Brüder, die zur Pönitenz gekommen sind, zurück halten, so darf er es thun, und wenn der Hauskomthur oder ein anderer Oberer ihm sagt: „Lieber Herr, erlaubt um Gottes Willen, daß dieser Bruder seine Pönitenz ein ander mal halte, dieweil ich sein zum Besten des Hauses bedarf;“ so kann er, wenn er will, solches verstatten oder abschlagen. Jeder aber soll das Beste des Ordens, so viel er kann, ohne Nachtheil der Seele

dieser Vortrag gewesen seyn mag, haben wir im Unterricht, der nach der Aufnahme ertheilt ward.

*) Dies sind wahrscheinlich solche, die nicht unmittelbar, nachdem sie ihr Vergehen bekannt hatten, oder davon überzeugt waren, die Strafe empfingen Waren ihrer viele, so wurden sie vermuthlich alle auf einmal, und nach der Reihe, gegeisselt.

**) Weil nemlich ein Bruder, der in Pönitenz war, nur im Nothfall gebraucht werden durfte. Hatten nun viele sich versehen, die auf einmal büssen sollten, so konnte der Dienst des Hauses allerdings darunter leiden; und daher durfte der Hauskomthur, welcher am besten wissen mußte, wie viele Brüder er zu den Geschäften des Hauses nöthig habe, den Meister bitten, die Pönitenz einiger Brüder zu verschieben. S. Moldenh. 348. wo Guido Dauphin dieses erzählt.

Seele befördern. Aber der Seele soll keiner, wegen welcher Sache es auch seyn möge, Schaden zufügen.

33. Man soll immer diejenigen zuerst in Pönitenz setzen, die am meisten Pönitenz auszustehen haben, wenn sie anders gesund sind; und nach Anfang des Kapitels soll man keine andern Brüder in Pönitenz setzen, als die, welche sie durch den Spruch desselben erleiden, nachdem dieses Urtheil ihnen kund gethan ist *).

34. Wenn der, welcher das Kapitel hält, die Brüder über irgend eine Sache im Kapitel um ihre Meinung fragt, soll er zuerst diejenigen fragen, die am meisten von der Sache und von den Gebräuchen des Ordens **) wissen müssen, nachher die übrigen alle nach dem Grade ihres Werths, ihrer Kenntniß und Aufführung.

35. Solche Brüder sollen zum Rath berufen werden, welche der Meister für weise, und brauchbar hält, Rath zu geben, nicht aber alle. Will er aber über wichtigere Sachen berathschlagen, z. B. über das Weggeben einer dem Orden gehörigen Länderey, oder wenn er von einer Sache spricht, die das Haus angeht, oder über die Aufnahme eines Bruders; so ist es, wenn es ihm gut dünkt, anständig, die ganze Kongregation zu versammeln, und den Rath des ganzen Kapitels zu vernehmen. Der Meister aber thue alsdann, was er für das nützlichste und beste hält ***).

*) Mehrere Vorschriften über die Anklagen, die verschiedenen Strafen im Orden, über die Art, wie gebüßt wird, u. s. f. werden unten im VIII. Buch von den Strafgesetzen Tit. V. und folg. vorkommen, wo auch einige der hier eingerückten Anordnungen der grössern Vollständigkeit wegen wiederholt werden.

**) Diese werden so oft in den Statuten les prodomes, oder les plus prodomes de la maison genannt. Ihr Ansehen war überhaupt sehr groß. Molay erwähnt ihrer auch in seinen dem Papst überreichten Aufsatz, und nennt sie veteres probos homines. Dupuy 181.

***) Aus dem 59. Kap. der Regel: ut omnes fratres ad secretum concilium non vocentur. Non semper omnes fratres ad concilium convocare jubemus, sed quos idoneos & consilio providos Magister cognoverit. Cum autem de majoribus tractare voluerit, ut est dare communem terram, vel de ipso ordine disceptare, aut fratrem recipere; tunc omnem congregationem, si Magistro placet, convocare est competens: auditoque communis capituli consilio, quod melius & utilius Magister consideraverit, illud agatur.

36. Jeder Bruder, der im Kapitel um seine Meinung gefragt wird, soll nach seinem besten Wissen, ohne Liebe oder Haß, Gunst oder Mißgunst, antworten, Gott allein vor Augen haben und um Gottes willen, was er sagt, und thut, sprechen und thun.

37. Wenn ein Bruder auf Befehl des Ordens übers Meer geht, ists eine Sitte im Orden, daß er, ehe er reiset, den Marschal oder den, der an seiner Stelle ist, bittet, die Brüder zu versammlen; welches dieser auch thun soll. Der abreisende Bruder soll alsdann zu ihnen kommen, und sie demüthig bitten, und um Gottes und unsrer lieben Frauen willen ersuchen, ihm, wenn er etwas unrechtes gethan, oder sie beleidigt, zu verzeihen. Und sie sollen solches um Gottes willen thun, und ihm aus Barmherzigkeit, wegen der Noth und des Ungemachs, welches er auf dem Meer und anderwärts auf Befehl des Ordens leiden soll, verzeihen. Und sprechen unsre alten Ritter, daß die Brüder einem solchen Bruder alle Pönitenzen, die er noch zu thun hat, erlassen können und sollen: und daß er aller Pönitenzen ledig ist, sobald die Brüder ihm verzeihen. Verzeihen sie ihm aber nicht, so ist er ihrer auch nicht ledig.

38. Wenn der Obere des Kapitels die Brüder nach der oben gegebenen Vorschrift in die Pönitenz gesetzt hat, und

Vollkommen hiemit übereinstimmend ist das 20ste Kapitel der Deutschen Ordensregel, de convocandis fratribus ad consilia. Magister ordinis, vel vices ejus gerentes in tractatu de statutis ordinis, & alienatione terrarum sive terrularum, de quibus a Magistro & Capitulo licentiam habuerint, & receptione personarum ad ordinem omnes Fratres advocabunt, & quidquid sanior pars fratrum praesentium in tractatu consuluerint, Magister vel vices ejus gerentes exequantur. Sed quae sanior pars, si dissenserit, censenda sit, judicio Magistri, vel vices ejus gerentibus relinquatur: ita sane, ut religio, experiéntia, honestas, & discretio plus, quam multitudo fratrum inter partes attendatur. Alia autem consilia minora cum discretioribus, qui penes ipsos sunt, pertractent; quaedam etiam parva per se poterunt expedire. Hiedurch erhielt der Meister ausserordentliche Macht, besonders durch den Zusatz, daß er bestimmen könne, quae sit sanior pars, und daß ihm frey stand, dasjenige zu thun, was er für das beste und nützlichste hielt. Im zweyten Buch Tit. 2. no. 2. 16. haben wir schon gesehen, daß der Meister genöthigt war, seine Gefährten und verschiedene der Ordens-Obern beständig zu Rathe zu ziehen, wo er Rath bedurfte, und daß er sie aus keinem Kapitel, in dem sie sich befanden, herausweisen konnte.

weiter nichts zu ſagen oder zu thun hat; kann er das Kapitel folgendergeſtalt ſchließen: „Liebe Herren Brüder, wir können nun wohl unſer Kapitel ſchließen; denn es ſteht Gottlob alles gut, und gebe Gott und unſre liebe Frau, daß es ſo bleiben, und das Gute alle Tage gefördert werden möge.“ Weiter ſoll er ſprechen *): Liebe Brüder, Ihr müſſet wiſſen, wie es mit der Verzeihung in unſrem Kapitel bewandt iſt, und wer Theil

*) Zur beſſern Vergleichung mit den Ausſagen in den Verhören über die Abſolution des Obern, rücke ich hier das ganze Formular der Abſolution im Originale ein. Biaus ſeignors Freres, vos deves ſavoir, coment il eſt dou pardon de noſtre Chapiſtre, & qui prenent partie & qui non. Quar ſachiés que cil, qui vivent enſi, come il ne doivent, & eſchivent la juſtiſe de la maiſon, & ne ſe confeſſent, ni s'emendent en la maniere, qui eſt eſtablie en noſtre maiſon, & cil qui les amosnes de la maiſon tienent en nom de propre, ou en maniere, que il ne doivent, & cil qui les jetent en non defors de la maiſon a tort & a deſraiſons, ne prennent partie au pardon de noſtre Chapiſtre, ni as autres biens, qui ſe font en noſtre maiſon. Mais cil, qui ſe confeſſent bien de lor defautes, & ne laiſſent a dire ne a confeſſer lor failles por honte de la char, ne por paor de la juſtiſe de la maiſon, & qui ſont bien repentant des choſes que il ont mau faites, cil prennent bone partie au pardon de noſtre chapiſtre & as autres biens, qui ſe font en noſtre maiſon. Et a ceaux fais je adtel pardon, come je puis de par Dieu, et de par noſtre Dame, et de par Monſeignor St. Pierre, et Monſeignor St. Pol Apoſtres, et de par noſtre Pere l'Apoſtoile et de par vos meismes, qui m'avés doné le pooir. Et prie a Dieu, que il por ſa miſericorde, et por l'amor de ſoe doce Mere, et por les merites de lui et de tos les ſains vos dees pardoner vos fautes, enſi come il pardòna a la glorioſe Sainte Marie Magdelaine. Et je, biaus ſeignors, cri merci a vos tous enſemble, & a chaſcun por ſoi, que ſe je ai fait ou dit envers vos choſes que je ne deuſſe faire, ou vos ai corrouſſé par avanture d'aucune choſe, que vos por Dieu & por ſa douce Mere le me dees pardoner, & pardoner li uns as autres por noſtre Seignor; que corrous ni haine ne puiſſe demorer entre vos, & enſi l'otroie noſtre Sire por ſa miſericorde.

Hin und wieder verſchieden, aber doch übereinſtimmend genug, um für daſſelbe angeſehen zu werden, iſt das Formular der Abſolution, welches in den engliſchen Proceſſen zum Vorſchein kam. Beaux ſeigneurs freres, le pardon de noſtre chapitre eſt tiels, que cil qui oſtaſt les almones de la meſon a tolete male reſoun, ou teniſt aucune choſe en noun de propre ne prendroit u tens ou pardoun de noſtre chapitre. Mes toutes les choſes, que vous leſſez a dire pour hounte de la char, ou poour de la juſtice de la meſoun, que lein ne la prenge requer

oder keinen Theil daran hat. Denn wisset, daß diejenigen weder an der Verzeihung unsers Kapitels noch an den übrigen guten Werken des Ordens Theil haben, welche lehen, wie sie nicht sollen, der Gerechtigkeit des Ordens ausweichen, ihre Fehler nicht bekennen, und nicht nach der im Orden vorgeschriebenen Art Buße thun, die Almosen des Ordens als ihr Eigenthum oder sonst gesetzwidrig verwalten, und sie auf

Dieu pour la requeste de la sue douce mere le vous pardoint. Et nous de par Dieu, & de par la poeste que nostre Sire otria a Sein Piere, la quele nostre pere le pape lieutenaunt à terre a otryé a la maison e nos lovereyns, & nos de par Dieu, & de par nostre Meslie, & de tout nostre Chapitre tiel pardoun, come jeo vous puis faire, jeo la vous faz de bon quer, & de bone volonté. Et prioms nostre Sire qe issi verayement, come il pardona a la glorieuse Magdeleyne, quand ele plura ses pechez: e al Larron en la croiz mis, pardona il ses pechez, & a vous face les vos, & pardone a moy les miens. E pry vous, qe se jeo ouges messis ou dis a nul de vous, qe vous depleise, que vous me le pardonés. (Wilkins Concil. M. Brit. II. p. 383. Dupuy p. 328.)

In den Aussagen selbst wird die Absolutionsformel zwar kürzer, immer aber im Wesentlichen dieselbe, an mehreren Orten angeführt. Die wichtigsten sind folgende. 1. Englische Zeugen. Br. Iocci von Thoroldeby: peccata, quae omissis confiteri propter erubescentiam carnis vel justitiam ordinis, deus vobis remittet, & ego auctoritate mihi tradita remitto. (Dupuy 394.) Wilhelm de la More, Großprior von England: dicit, quod in generali capitulo, & quotiens ipse tenebat capitulum, post precem ipse consvevit dicere, quod illi, qui non recognoverunt suas culpas, vel qui substraxerunt, tanquam proprium eleemosynas domus, non possunt habere partem in bonis spiritualibus Ordinis. Sed alia peccata, quae non audent confiteri propter erubescentiam vel timorem justitiae ordinis, ipse ex potestate sibi concessa a Deo & domino Papa remittit ei in quantum potest. (Dupuy 369.) Fast dieselbe Absolutionsformel hat Wilhelm von Midleton: auctoritate Dei & beati Petri & domini Papae nobis commissa absolvimus vos a quocunque peccato. Er fügt aber hinzu, & committebat (Magn. Mag.) super hoc vices suas fratri sacerdoti ejusdem ordinis. (ibid. 375.) Ranulphus de Tanet: quodsi aliquis de vobis non sit confessus aliqua propter carnis erubescentiam, vel ordinis austeritatem, rogo Deum, quod remittat vobis, & ego remitto, quantum in me est, & tunc injungit fratri presbytero ut absolvat, & statim facit confessionem generalem, & presbyter absolvit generaliter. (Wilkins II. 367.) Simon de Strechē: quodsi aliquis subtraxerit eleemosynas domus indebite & injuste, non habeat partem in donis spiritualibus domus. Sed si fratres commiserunt aliqua peccata, quae non audent confiteri propter erubescentiam carnis, vel timorem justitiae ordinis, rogo Deum, quod remittat vobis, & ego auctoritate literarum apostolicarum, Petri & Pauli; & rogo, quod vos remittatis mihi. (Wilkins 367.)

eine unrechtmäßige sündliche und unvernünftige Art verschwenden.

Diejenigen aber, welche ihre Fehler redlich bekennen, und nichts aus Schaamhaftigkeit oder aus Furcht vor der Strafe des Ordens verschweigen, und sehr reuig über ihre Vergehen sind, haben guten Antheil an der Verzeihung unsers Kapitels, und an allen guten Werken, die im Orden geschehen.

Q 3

2. Eben so übereinstimmend mit dem vorgeschriebenen Formulär sind die Französischen Aussagen. Gerhard de Caux: Brüder, wir können jetzt auseinander gehen. Ich kündige euch nur noch die Verzeihung unsers Kapitels in bestimmter Form an: Wer unter uns mit den Gütern des Hauses, oder mit den Almosen verschwenderisch, oder sonst pflichtwidrig umgeht, ist von dem Antheil an dem Guten ausgeschlossen, welches sowohl in diesem Kapitel als an andern Ordensplätzen gestiftet worden. Aber für alles andere, was ihr aus Schamhaftigkeit oder aus Furcht vor der gerechten Strenge unsers Ordens anzugeben unterlassen habt, ertheilen wir euch diejenige Verzeihung, die wir geben können und sollen. Mold. 326., wo die Worte in der Originalsprache selbst eingerückt sind. Johann de Gisi, ein Priester: Von den Sünden, die ihr aus Schamhaftigkeit anzugeben unterlassen habt, absolvire ich euch vermöge solcher Macht, wie sie mir von Gott und dem Papst verliehen ist. Unser anwesender Priesterbruder wird die allgemeine Absolution ertheilen. Wollt Ihr ihm besonders beichten, so könnt Ihr euch nachher an ihn wenden. (Mold. 434.) Joh. de Turno: Für alles, was Ihr aus Schamhaftigkeit, oder aus Furcht vor unsrer richterlichen Strenge anzuzeigen unterlassen habt, ertheilen wir euch eine solche Verzeihung, wie wir sie geben können und sollen. Bittet Gott und die hochgelobte Maria, daß so wie er der Magdalena und dem Schächer ihre Sünden vergeben hat, er euch eure und uns unsre Sünden vergeben wolle. (Mold. 453.) Sehr übereinstimmend hiemit ist Radulf de Gisi. (Moldenh. 330.) Bertrand de Villars, Presbyter: Ich absolvire euch im Namen des Großmeisters, dem der Papst die Macht dazu gegeben hat. (Mold. 556.) Es ist augenscheinlich, daß alle diese Formulare im Grunde dieselben sind. Ihre Verschiedenheit rührt aber zum Theil daher, daß der Großmeister ganz anders absolvirte und absolviren konnte, als die untergeordneten Ordens-Oberen, welche alle Macht von ihm erhalten hatten. Der ganze Zusammenhang dieser Absolution mit der darauf folgenden priesterlichen, und ihr Inhalt selbst, zeigt, daß sie nur Verzeihung und Lossprechung von Versehen gegen die Ordensregel und Statuten gab, nicht aber die Sakramentalabsolution. Dieser Gegenstand wird in der Abhandlung über die Beschuldigungen gegen den Orden ausführlicher abgehandelt werden. Hier sey es genug, die vornehmsten Aussagen über die Beschaffenheit des Formulars zusammengestellt zu haben.

Und solchen ertheile ich Kraft meiner Gewalt, Verzeihung im Namen Gottes *) und unsrer lieben Frauen, im Namen der Apostel Petrus und Paulus, und unsers Vaters des Papsts, und in euer aller Namen, die Ihr mir die Gewalt gegeben habt, und bitte Gott, daß er nach seiner Barmherzigkeit, um seiner lieben Mutter und um seines und aller Heiligen Verdienstes willen euch eure Sünden verzeihen wolle, wie er sie der ruhmvollen heiligen Maria Magdalena verziehen. Und ich, Ihr lieben Herren, bitte euch alle und jeden insbesondere um Verzeihung, so ich etwas unrechtes wider euch gethan, oder gesagt oder euch von ungefähr durch irgend etwas vielleicht erzürnt habe; daß Ihr um Gottes und seiner lieben Mutter willen mir, und einer auch dem andern, um unsers Herrn willen verzeihet, damit kein Zorn noch Haß unter euch wohnen möge. Solches wolle unser Herr uns um seiner Barmherzigkeit willen gewähren!"

Und die Brüder sollen alles thun, wie er sie bittet und ermahnt **).

Hierauf soll er sprechen: „Liebe Herren und Brüder, Ihr müsset wissen, daß wir, so oft wir unser Kapitel schließen, unsern Herrn um Friede bitten müssen;" und soll hierauf sein Gebet sprechen, so wohl und gut, als Gott es ihn lehrt. Besonders soll er beten für den Frieden; für die Kirche, für das heilige Königreich Jerusalem, für unsern Orden, für alle Häuser anderer Orden, für alle andere Ordensleute, für unsre Mitbrüder und Mitschwestern, und für alle lebenden und todten Wohlthäter unsers Ordens; zuletzt für alle die, so

*) Vielleicht machte der Obere hiebey das Zeichen des Kreuzes. Walther von Clifton meldet (S. p. 343.), er habe in zwey Kapiteln in England den Meister beym Weggehen die sämtlichen Brüder mit dem Zeichen des Kreuzes absolviren sehen. Dupuy 374. Das konnte aber doch kein Verbrechen seyn, oder die Absolution des Laven zur priesterlichen machen.

**) Während dieser Anrede des Meisters stand er, und neben ihm der Presbyter. Die übrigen beugten ihr Knie zum stillen Gebet, und blieben in dieser Stellung. Gerhard de Caux bey Moldenh. 322. Sie standen während der Gebete und Fürbitten, (die gleich nach der Absolution des Meisters üblich waren, und vor der priesterlichen geschahen), mit tiefgesenktem Haupt, niederhängenden Händen und vorgestrecktem Rücken, einer hinter dem andern; (das Antlitz wahrscheinlich gegen den Altar gekehrt). Mold. 567.

aus dieser Zeit geschieden sind und auf die Barmherzigkeit des Heilandes harren, besonders aber diejenigen, welche auf unsern Gottesäckern liegen. Er soll auch für die Seelen unsrer Väter und Mütter beten, daß unser Herr nach seiner Güte ihre Sünden vergeben und sie bald zum Orte ihrer Ruhe führen wolle *). Diese Gebete sollen wir täglich beym Schluß unserer Kapitel halten: will aber der, welcher das Kapitel hält, noch mehreres beten **), so steht solches in seinem Gutdünken.

39. Hierauf soll der Bruder Kapellan, wenn er zugegen ist, sagen ***): „Liebe Herren und Brüder, sprechet mir eure Beichten nach;“ Sie aber sollen sprechen, wie der Bruder

*) Dieser selben Gebete erwähnt Gerhard von Caus; für den allgemeinen Frieden; für den Papst; für die Cardinäle und andere Prälaten; für den Wohlstand der Kirche; für das h. Land; für die gesamte Geistlichkeit; für die Könige von Frankreich und England insbesondere, und dann für alle christlichen Könige überhaupt, daß Gott ihnen Frieden und Eintracht schenken, und ihre Herzen neigen wolle, dem heiligen Lande mächtige Hülfe zu leisten; für die Pilgrimme und Wallfahrter zu Wasser und zu Lande; für unsre Wohlthäter, Väter und Mütter, lebende und todte, und für alle entschlafenen Gläubigen. Mold. 323. Erwähnt wird der Gebete auch, die beym Schluß der Kapitel geschahen. ibid. 567. Ungefähr mit denselben Gebeten wurden die General- und Provinzialkapitel der Hospitaliter geschlossen; nemlich für den Frieden, die Früchte des Landes; für den Papst, die Cardinäle und Prälaten; für den Kaiser und die Fürsten; für die Obern und Brüder des Hospitals; für Kranke und Sklaven, Wohlthäter, für die Mitbrüder und Verwandten. Statut. Hosp. Tit. VI. de Capitulo. c. 2. Auch in den Mönchsorden waren solche Commemorationes gebräuchlich, besonders die Commemoratio defunctorum und benefactorum. In einigen Klöstern geschah namentliche Erwähnung der Verstorbenen, bey den Cistercienſern aber nur im Allgemeinen mit den Worten: Commemoratio omnium fratrum & familiarium defunctorum ordinis nostri, wobey der, welcher das Kapitel hielt, den Wunsch hinzufügte: Requiescant in pace. In einigen Benediktinerklöstern wurde auch für die lebenden Wohlthäter gebetet. Dieses alles geschah aber beym Anfange, und nicht, wie im Tempelorden, beym Schluß des Kapitels. Doch pflegten manche Klöster auch ihre Kapitel mit fünf Psalmen für die Verstorbenen zu beschliessen. S. Martene l. c. p. 54-68.

**) Oder beten lassen. So sagt Gerhard de Caus, der Meister habe jeden ein Vater Unser beten lassen. Mold. 323.

***) Der Meister foderte hiezu selbst den Kapellan mit den Worten auf: Unser hier gegenwärtiger Bruder Presbyter spreche über

Kapellan sie lehren wird *). Wenn nun alle ihre Beichte gebetet haben, soll der Kapellan die Absolution sprechen, und alle Brüder, wie er es für gut hält und wie es Sitte in unserm Orden ist, absolviren **); denn wisset, daß der Bruder Kapellan große Gewalt von unserm Vater dem Papst bekommen hat, die Brüder, jedoch nach der Beschaffenheit und Menge ihrer Vergehungen, zu absolviren ***). Ist aber der Bruder Kapellan nicht zugegen, so soll jeder Bruder nach dem Gebete ein Pater Noster und einen englischen Gruß beten ****), und kann darauf, wenn ihm sonst nichts geboten wird, weggehen.

40. Kein Bruder darf ein Kapitel einem Mann, einem Bruder, oder jemand anders, der nicht zugegen gewesen ist, verrathen *****), bey Strafe aus dem Orden gestossen zu werden.

uns alle die Absolution, daß Gott ihm und uns unsre Sünden vergeben wolle, und dabey kniete er selbst nieder. Mold. 323. Eben so 330.; oder: Bruder Kapellan, sprecht über sie die Absolution. Mold. 459.; oder auch: Jezt gehet zu unserm Priesterbruder, um von ihm die Absolution zu empfangen 407. u. s. w. Darauf gründeten nun die Feinde des Ordens die Anklage, der Meister, ein Laie, befehle dem Kapellan zu absolviren. Der Kapellan stand nun von seinem Sitz neben dem Meister auf, und sprach die allgemeine und überall übliche Beichte den Brüdern laut vor.

*) Nemlich die Generalbeichte Confiteor omnipotenti Deo. Mold. 324. 331. u. s. f. Die Beichte wiederholte jeder im Stillen, mit heftigen Schlägen vor die Brust; das sind wahrscheinlich die Avanies, von denen Buch III. vom Gottesdienst so oft die Rede ist. Der Kapellan fügte noch den Psalm Misereatur hinzu. Mold. 324.

**) Die Formel war: Die Absolution und Vergebung aller eurer Sünden schenke euch der allmächtige und barmherzige Gott. Mold. 324. Die übrigen angeführten Stellen melden nur, daß der Kapellan nach kirchlichem Gebrauch absolvirte. Auch besprengte der Kapellan die Brüder mit Weihwasser.

***) Zu den zur Erläuterung dieser Behauptung B. II. Tit. 14. angeführten Stellen füge ich hier noch ein Excerpt aus dem Statutenbuche selbst hinzu, wie es im englischen Processe vorgewiesen ward; Jci parle des freres Chapelleins du Temple. Et les freres Chapelleins dovinent oyr la Confession des freres, ne nul ne se deit confesser a autre Chapellein saunz coungé. Car il ount greigneur poër du pape de els assoudre que un Evesque. Dup. 328.

****) In dem Fall pflegte der Meister zu sagen: Wäre unser Bruder Kapellan hier zugegen, so hätte er die Absolution beygefügt. Mold. 331.

*****) Diese zum Abschnitt vom Kapitel wesentlich gehörige Vorschrift habe ich aus der Beyspielsammlung zu den Strafgesetzen

Ist aber einem Bruder eine Strafe für ein Versehen zuerkannt, so darf er sie erzälen, ohne jedoch einen Bruder zu nennen *). Denn er würde, falls er entweder den, welcher um Barmherzigkeit gebeten, oder den, der die Strafe zuerkannt, namhaft machte, des Ordens verlustig.

hier eingerückt. Nichts war billiger und natürlicher, als daß Kapitelsachen ein Geheimniß blieben, nicht bloß der Geständnisse wegen, die viele Brüder unter dem Siegel der Beichte im Kapitel ablegten, sondern auch, weil so oft Sachen im Ordenskapitel verhandelt wurden, die den Orden allein angiengen; und weil selbst der Verrath mancher Plane, besonders in Kriegszeiten, dem Orden sehr schädlich werden konnte. Es war auch schon allgemeine Sitte der Benediktiner, alles was im Kapitel vorfiel, mit dem strengsten Geheimniß zu bedecken, und es eben so heilig als eine Beichte zu halten. Daher sagt der liber usuum Beccens. Quaecunque aguntur in capitulo, confessio est, & ut confessio celari debet: itaque si quis deprehensus fuerit, extra loqui de his, quae acta sunt in capitulo, stricte emendari debet. Martene p. 68. So unschuldig und vernünftig die Vorschrift auch war, die im Kapitel vorgefallenen Sachen zu verschweigen, so reizte sie doch die Aufmerksamkeit ihrer Feinde, welche überall Arges ahndeten, und daher über ihre Verschwiegenheit in den Processen genau inquirirten. Die Antwort war, wie man sie von Männern, die sich ihrer Unschuld bewußt waren, erwarten konnte, ein bestimmtes Ja; keiner dürfe von Kapitelsachen reden. Nur fanden sich in Nebensachen Verschiedenheiten. So z. B. sagten einige, sie hätten bey ihrer Aufnahme es beschworen, von Geheimnissen der Kapitel zu schweigen, und konnten Recht haben, in so fern sie überhaupt Gehorsam gegen die Statuten eidlich angelobten. Mold. 223. 253. 404.; Andere: Stillschweigen sey ihnen nur streng anbefohlen und eingeschärft. Mold. 167. 191. Menard. 179. Auch werden verschiedene Strafen für dieses Vergehen genannt: Ausstoßung aus dem Orden, Mold. 568. Menard 185. Wilkins 366.; Verlust des Kleides, Mold. 213. 460. 191.; Gefängniß, selbst wenn sie nur unschuldige Dinge ausgeschwatzt, 253. Gefängniß bey Wasser und Brot, Mold. 381. u. s. f. Diese verschiedenen Strafen wurden wahrscheinlich nach der Wichtigkeit der Sache modifizirt, die einer ausgeschwatzt hatte. Kleinere Fehler gegen die Verschwiegenheit konnten nicht so scharf geahndet werden, als grössere. Die Ursache dieses Gebots wollte ein Zeuge im französischen Proceß in der ursprünglichen Ordensverfassung finden, als der Orden noch keine Priester hatte, und viele Ausschweifungen daher allein im Kapitel geoffenbart wurden. Mold. 404. Dieses konnte allerdings, nebst den oben angeführten, ein Grund seyn.

*) Ein Priester im Langedokischen Verhör bey Menard erzählt: receptio fratrum, & obedientia & callitas, & vivere sine proprio, & omnia quae fiebant in capitulo, erant secreta capituli simplici-

Ist der Bruder aber todt, oder aus dem Orden gestoßen, so darf er seinen Namen ohne Nachtheil für sich nennen. Eben so wenig darf ein Bruder, wenn das Kapitel *) oder der Rath des Meisters die Baillifs ernannt hat, erzählen, wem der eine, und wem der andre ihre Stimmen gegeben haben. Hört man aber, daß ein alter Ritter es in einem Kapitel behauptet habe, so darf man ihn wohl nennen; nur muß die Sache keinen Fehler eines Bruders betreffen. Wäre aber in einem Kapitel eine Neuerung vorgenommen, und der Meister hätte dies auf irgend eine Art in Erfahrung gebracht; so könnte er wohl im Kapitel sagen: „er habe davon gehört, und befehle, daß die Sache ihm vorgetragen werde.“ Außer dem Kapitel darf der Meister nicht gebieten, Sachen zu erzählen, die im Kapitel geschehen sind. Im Kapitel aber kann er dieses befehlen, und der andere kann auch von einer Neuigkeit, wenn eine vorgefallen ist, sprechen.

ter, quae non audebant revelare aliquibus, nec alicui, nisi fratribus dicti ordinis, nec absentibus, poena dumtaxat correptionis excepta, quae alicui fratri infligata erat. pag. 180.

*) Diese Verordnung betrifft also auch die Generalkapitel.

Achtes Buch.

Von den Strafgesetzen.

Digitized by Google

I. Von den Strafen überhaupt.

Folgende sind die Strafen, die man Brüdern, welche sie verdient haben, auferlegen kann:

1. Ausstoßung aus dem Orden.
2. Verlust des Kleides.
3. Lassung des Kleides um Gotteswillen.
4. Verlust des Kleides zwey Tage lang und am dritten der ersten Woche.
5. Verlust desjenigen, was man einem Bruder nehmen kann, ohne ihm das Kleid zu nehmen; nemlich Verlust des Kleides auf zwey Tage.
6. Verlust für einen Tag.
7. Disciplin des Freytags.
8. Ihn zum Kapellan zu schicken.
9. Aufschub des Urtheils bis zur Erkenntniß des Meisters.
10. Freyspruch *).

*) Zum Beweise des Alters der in diesem ganzen Buch enthaltenen Gesetze ist folgende kurze Stelle aus Jakob von Vitry oriental. Geschichte cap. 65. überaus dienlich: Et quoniam religionis vigor absque districtione disciplinae non potest observari, viri religiosi & prudentes a principio sibi praecaventes, & in posterum providentes, transgressiones, seu negligentias delinquentium fratrum nullo modo dissimulare, vel impunitas praeterire voluerunt; sed quantitatem criminum & peccatorum circumstantias circumspecto examine diligenter ponderantes, a consortio suo quosdam irrevocabiliter ejicientes, crucem rubeam auferebant, ne morbidae caprae contagio grex ovium macularetur. Alios autem usque ad condignam satisfactionem ad terram absque mappa cibum tenuem

II. Von der Ausstoßung aus dem Orden *).

Hiermit werden folgende Vergehen bestraft:

1. Simonie. Wenn ein Bruder durch Geschenke oder Versprechen, die er selbst oder ein andrer für ihn gethan, in

sumere, ut coram omnibus eis rubor, & aliis timor incuteretur, injungentes: quibus etiam ad cumulum majoris confusionis & expiationis canes, si forte secum manducarent, non liceret amovere. Alios etiam, ut a gehennali carcere valerent liberari, carceribus et vinculis ad tempus, vel in perpetuum, secundum quod expedire videbatur, coercebant. Multis insuper aliis modis secundum regulae salutaris instituta ad observantiam regularis disciplinae & professionis honestae rebelles & contumaces compellebant. Mit den hier, und im Statutenbuche selbst aufgezählten Strafen, haben diejenigen, welche die Statuten des Deutschen Ordens vorschreiben, viel übereinstimmendes. Es sind folgende: 1) für eine culpa gravissima, Ausstoßung aus dem Orden. Doch waren einzelne Fälle in denen der Verbrecher begnadigt werden konnte; 2) für eine culpa gravior, Verlust des Kleides auf ein Jahr oder länger, und, nach Befinden der Umstände, Gefängniß; 3) für eine culpa gravis, Lassung des Kleides bis zur Begnadigung; 4) für eine culpa levis, Pönitenz von drey, von zwey, von einem Tage, und in den beiden ersten Fällen die Disciplin des Sonntags im Kapitel. S. Statuta Theut. 37-40. Weniger ähnlich sind den Strafen des Tempelordens die in den Hospitaliter-Statuten angeführten. 1) Ausstoßung aus dem Orden; 2) Verlust des Kleides; 3) Quarantaine, d h. Fasten vierzig Tage lang, welches noch dadurch geschärft wurde, daß der Büssende jede Woche, Mittwochs und Freytags bey Wasser und Brot fasten, täglich die Disciplin vom Kapellan empfangen mußte, und, so lange seine Strafe währte, weder Waffen noch Ordensmantel tragen durfte; 4) Septaine, war dieselbe Strafe sieben Tage lang; beide Strafen konnten aber verdoppelt und verdreyfacht werden: doch ward dem Büssenden alsdann die Disciplin in der zweyten und dritten Septaine und Quarantaine erlassen; 5) Gefängniß im Thurm; 6) Verlust der Ancienneté. S. Statuta Hosp. Tit. XVIII. de prohibit. & poenis.

*) Dieselben Fälle, welche in diesem Titel angegeben werden, nennt auch, im Pariser-Verhör, der Ritter Gerhard de Caus, als solche, die mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft wurden. S. Moldenh. 309. nemlich: 1) Wenn man sich durch Simonie in den Orden eingeschlichen. 2) Wenn man Geheimnisse der Kapitel andern, die nicht zugegen gewesen, sogar Ordensbrüdern, entdeckt. 3) Wenn man einen christlichen Mann oder Weib hinterlistig ermordet. 4) Wenn man Sodomie begangen hatte. 5) Wenn man der Räuberey überführt wurde; worunter auch das Ausgehen aus geheimen Thüren, und der Gebrauch von Nachschlüsseln mit inbegriffen war. 6) Wenn zwey oder

den Orden gekommen ist *). Der aber, der ihm auf solche Art das Ordenskleid gegeben, soll, wenn er dessen überwie-

drey, oder mehrere, durch boshaftes Einverständiß auf einen der Brüder eine Klage brachten, deren Falschheit durch ihr eignes Geständniß, oder durch das Zeugniß zweyer Ordensbrüder oder Donaten bewiesen wurde. 7) Wenn einer überführt wurde, nicht katholisch rechtgläubig zu seyn. 8) Wenn einer zu den Sarazenen übergienge, mit der Verwünschung bey ihnen zu bleiben; gesetzt auch, er kehrte mit Reue zurück. 9) Wenn einer wider die Feinde des Glaubens gewaffnet, sein Panier und seinen Hauptmann verließe und flöhe. 10) Wenn einer sich ohne Vorwissen der Obern zu geistlichen Würden befördern ließe. Hier werden also zehn Fälle angeführt, die alle in den Statuten stehen. Thomas de Pamplona kennt ihrer nur neun, (Mold. 500) nennt aber nur eines von ihnen. Wahrscheinlich ward das zehnte nicht immer mit gerechnet. In den Statuten läßt sich die Zahl vermehren; dieses ist aber ein Nebenumumstand, auf welchen sehr wenig ankömmt. Die meisten von den angeführten Vergehungen werden auch in den Hospitaliter- und Deutschen Ordens-Statuten mit der Ausstoßung bestraft. S. Tit. XVIII. de prohib. & poenis Stat. Hosp. c. 30. Casus per quos fratres habitu privantur; unter denen besonders genannt werden: haeretici, sodomitae, latrones, fures, profugae ad infideles, qui vexillum in bello infidelium explicatum reliquerint, qui fratres in pugna deseruerint u. s. f. Die Culpae gravissimae im Deutschen Orden werden in den übrigen Anmerkungen zu diesem Titel angeführt. Von der Ausstoßung aus dem Tempelorden redet das 68. Kap. der Regel, qua culpa frater amplius non recipiatur..... Quodsi piis admonitionibus & fusis pro eo orationibus emendare noluerit, sed in superbia magis ac magis erexerit, tunc secundum apostolum de pio eradicetur grege. Auferte malum ex vobis. Necesse est, ut a societate fratrum fidelium ovis moribunda removeatur &c. Dieses ganze Kapitel ist aus der Benediktiner-Regel c. 28. de his qui saepius correpti, non emendaverint, abgekürzt.

*) Es ist aus dem Kirchenrechte bekannt, daß Simonie für eine der größten Sünden gehalten wurde, welche ein Geistlicher begehen konnte, und daß der Papst allein befugt war, davon zu absolviren. S. des Dekrets C. 1. und Tit. III. X. de Simonia. Zu den verschiedenen Klassen der Simonie gehörte aber ausdrücklich auch der Fall, wenn man für Geld und Gabe den Eintritt in einen Orden erhielt, (Van Espen jus eccl. un. P. 1. Tit. XXVI. de simonia circa ingressum relig.), und dieses war unter harten Strafen verboten, c. 1. &. 6. C. 1. Q. 1. c. 2. 3. ibid. qu. 2. c. 8. 19. 40. X. de simon. c. 2. X. de statu monachor. Indeß galt alles nur davon, wenn der Bruder an einzelne Mitglieder des Ordens Geld für die Aufnahme bezahlt hatte; was er dem Orden selbst als Aussteuer zubrachte, und was dem zufolge Eigenthum des Ordens ward, war nach der verderbten Disciplin jener Zeiten erlaubtes Geld; wiewohl es nach strengern Grundsätzen immer als Simonie gelten mußte, wenn ein

sen werden kann *), das seinige verlieren, über keinen Bruder mehr zu befehlen haben, und das Recht verlieren Brüder einzukleiden **). Alle Brüder aber, die in die Einkleidung gewilligt, sollten billig, wenn sie gewußt haben, daß solches unrecht

reiches Kloster Geld für den Unterhalt des Candidaten forderte. (v. Espen l. c.) Dieser Art von Simonie waren die Tempelherren, so reich ihr Orden auch war, sehr schuldig, und um so schuldiger, da Innocenz III ihnen ausdrücklich verboten, für den Eintritt in den Orden unter irgend einem Vorwande, selbst nicht unter dem Titel subventionis terrae sanctae, Geld anzunehmen, bey unvermeidlicher Strafe aus dem Orden gejagt, und in einen strengern verstoßen zu werden. Innoc. III. Epist. l. XVI. ep. 839. Ungeachtet dieses bestimmten Verbots haben wir aber doch, außer den allgemeinen Klagen über ihren Geiz, welche besonders hierauf zielten, im französischen Proceß specielle und sehr glaubwürdige Aussagen ihrer Simonie. Der Ritter Ponsard z. B. behauptete in einem den Commissarien übergebenen Memoire, daß, ungeachtet des Eides, den jeder bey seiner Aufnahme schwören mußte, daß er nicht durch Simonie in den Orden getreten sey, und ob man gleich gewußt hatte, daß nur der Papst von dem durch Simonie verwirkten Banne lösen könne, doch ein niederträchtiges Gewerbe mit der Aufnahme der Brüder getrieben wäre. Mold. 36. Außerdem kommen in den Verhören mehrere Stellen vor, welche dasselbe beweisen, Mold. 155. 490. 587. Daß indeß die eigentliche, vom Orden als solche anerkannte Simonie scharf, und mit der Ausstoßung bestraft wurde, bezeugt die Aussage des Ritters Gerhard Caus, Mold. 309., und zugleich die ausdrückliche Frage, welche dem Candidaten bey seiner Aufnahme vorgelegt wurde, ob er sich durch Geschenke den Weg zum Orden gebahnt. S. auch Mold. 36. und 706.

*) Der Beweis war aber schwer zu führen, weil der Obere Feindschaft oder Verschwörung von Seiten seiner Untergebenen vorwenden, und aus diesem Grunde gegen ihr Zeugniß exciviren konnte. c. 31. X. de simon.

**) Der Verlust der Würde war die kanonische Strafe für Receptoren, welche sich der Simonie schuldig gemacht hatten, c. 19. 30. X. de simon. Im Deutschen Orden sind die Gesetze über die Simonie mit unsern Statuten völlig übereinstimmend. Gravissima culpa, heißt es daselbst c. 40., est si per simoniam & mendacium ordinem intraverit. Si quis quemquam simoniace receperit. Die Strafe ward aber gemildert, indem solche Vergehen verziehen, und die sich derselben schuldig gemacht hatten, im Orden geduldet oder wieder aufgenommen werden konnten. (Duell. p. 48.) Daß dieses auch im Tempelorden, obgleich nur nach vorhergegangener päpstlichen Absolution geschehen durfte, erhellt aus der in der Beyspielsammlung unter No. 1. erzählten Geschichte.

unrecht sey, ihr Kleid verlieren und niemals über die Aufnahme eines Bruders zu Rathe gezogen werden.

2. Verrath des Kapitels an irgend einen Mann, oder Bruder, oder sonst jemand, der nicht selbst zuaegen gewesen ist *).

3. Mord eines Christen oder einer Christinn **).

4. Wenn ein Bruder des schändlichen stinkenden Verbrechens der Sodomie überwiesen würde, welches so schändlich,

*) Mehrere Zeugen in den Verhören, deren Aussagen über diesen Punkt sich erhalten haben, rechnen dieses Vergehen zu denjenigen Verletzungen der Ordenspflicht, welche mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft wurden. S. Mold. 309. 462. 568. Menard. 185. S. B VII. vom Kapitel No. 39. und die Anmerkung. Wenn die Strafe nicht immer nach der Strenge der Vorschrift vollzogen, sondern in Verlust des Ordenskleides, Gefängniß, z. B. Mold. 460. und f. f. umgeändert ward, so geschah dieses wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit jedes einzelnen Falles, und auf die größere oder geringere Wichtigkeit desjenigen, was verrathen worden war. Im Deutschen Orden war es gravior culpa, si secreta magistri, vel superioris aut capituli, ex quibus famae, vel rerum nasci possit dispendium, cum deliberatione prodiderit. Stat. 39.

**) Jeder Mord war in den Kirchengesetzen mit der Excommunikation belegt; vielmehr mußten also Geistliche, und solche, die sich der Vertheidigung der Christen gewidmet hatten, für ein ihrer Bestimmung so widersprechendes Vergehen büßen. Die Ordenspriester durften einen Tempelherrn, der in diese Schuld gefallen war, nicht absolviren, sondern er mußte sich an den Papst wenden. (B. II. Tit. 14. No. 7.) Wahrscheinlich handelt die Vorschrift nicht sowohl vom hinterlistigen Mord, als vom Todtschlag; indem man schwerlich präsumirt haben würde, daß ein Tempelherr eine eigentliche Mordthat begehen könnte. In der Strafe machte dies aber keinen Unterschied, da nach den alten Kirchengesetzen auf jeden Todtschlag der Bann stand. S. Van Espen J. E. U. L. III. Tit. X. de irreg. eiusque speciebus. c. 7. Nach der Observanz ward ein Tempelherr, der dieses Verbrechen begieng, nicht nur aus dem Orden gestoßen, sondern er erhielt auch nicht die Erlaubniß in einen strengern Orden zu treten, welche man sonst zu geben pflegte, und ward zu desto größerer Strafe in ein besonders Gefängniß geworfen, wo er denn ohne Zweifel sein ganzes Leben hinbringen mußte. Mold. 309. Im Hospitaliter-Orden ward jede an einem Bruder oder Weltlichen verübte vorsätzliche Mordthat gleichfalls mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft; der Verbrecher ward aber obendrein dem weltlichen Arm übergeben. Tit. XVIII. c. 37. Todtschlag ward aber mit immerwährendem Verlust des Kleides, und wahrscheinlich lebenswierigem Gefängniße, bestraft. ibid. c. 32.

ſtinkend und abſcheulich iſt, daß es nicht genannt werden darf *).

5. Wenn ein Bruder wider einen andern Verſchwörung ſtiftet, und zwey oder mehrere ſich gegen ihn vereinigen: denn ein Mann allein kann keine Verſchwörung machen **).

6. Wenn ein Bruder aus Furcht vor den Sarazenen, ſo lange ein Ordenspanier noch weht, aus dem Felde flieht, und ſein Panier verläßt ***). Dies gilt von den Rittern und dienenden Brüdern, ſobald dieſe mit Eiſen geharniſcht ſind. Iſt aber ein Dienender nicht mit Eiſen geharniſcht, und ſein Gewiſſen ſagt ihm, daß er da, wo es nöthig thut, nicht helfen und die Gefahr nicht beſtehen könne; ſo darf er ſich, ohne dafür, wenn er ſonſt nichts verbrochen hat, vom Orden beſtraft zu werden, zurück ziehen ****). Solches darf aber kein Ritter thun, er ſey mit Eiſen gepanzert oder nicht: denn unter keinem Vorwande, nicht einmal wegen ſeiner Wunden, darf er ohne Erlaubniß ſein Panier verlaſſen *****). Wenn aber ein Ritter oder dienender Bruder ſo verwundet iſt, daß

*) Daß Sodomie eins der Verbrechen war, deren die Tempelherren von ihren Feinden aufs heftigſte beſchuldigt wurden, erhellt aus den Anklageartikeln und den Prozeſſen. Deſto wichtiger iſt es für die Ehre des Ordens, daß ſich ein eignes Geſetz erhalten hat, in dem dieſes Laſter mit der ſchärfſten Strafe belegt wird. Es geſchieht ſeiner auch in den Prozeſſen mehrmals Erwähnung. Mold. 309. 500. 608. 613. und Gerhard von Caus fügt hinzu, daß der Schuldige zu einem beſondern Gefängniſſe verurtheilt worden ſey. Auch im Deutſchen Orden wurde, wer dieſes Verbrechen begieng, ohne Gnade verſtoßen. Stat. Theut. c. 40. . Duell. 48. Nach den Kirchengeſetzen ward es an einem Geiſtlichen mit Abſetzung und Verſtoßung in ein Kloſter beſtraft. c. 4. X. de excell. Praelat.

**) S das Zeugniß Gerhard de Caus. Mold. 309.

***) S. B. VI. Tit. 3. No. 8. Gleichlautend iſt die Vorſchrift im Deutſchen Orden, welche den Fall: Si de vexillo vel de exercitu tanquam formidolosus fugerit, unter diejenigen culpas graviſſimas ſetzt, welche unausbleiblich mit der Ausſtoßung beſtraft werden müßten. Daß die Hoſpitaliter daſſelbe Geſetz hatten, iſt oben gezeigt. Dies konnte auch nicht anders bey einem kriegeriſchen Orden ſeyn, der ſehr oft gegen eine ſehr überlegene Zahl von Feinden ſtreiten mußte, und durch feige Flucht, nach den Ideen jener Zeit, die Sache des Chriſtenthums ſelbſt in Gefahr ſetzte.

****) B. VI. Tit. 3. No. 12. und 13.

*****) Nähere Beſtimmungen giebt No. 8. und 9, womit auch die folgenden Vorſchriften im Texte völlig übereinſtimmen.

er nicht ausdauern zu können glaubt; so darf er um Erlaubniß zurückzugehen, bitten oder bitten lassen; und der Marschal, oder wer an seiner Stelle ist, soll sie ihm ertheilen. Sind aber Brüder, Ritter und Dienende ohne Eisen bewafnet, so sollen die einen wie die andern bey dem Panier bleiben, und keiner soll es verlassen, so lange ein Ordenspanier im Felde weht. Thäte der dienende Bruder es, so müßte er, wiewohl er ein Dienender ist, aus dem Orden gestoßen werden. Denn sobald sie alle gleich gut gewafnet sind, sollen sie auch gemeinschaftlich annehmen, was Gott ihnen senden wird.

Sollte es sich aber begeben, daß kein Ordenspanier mehr wehete, ein anderes christliches Panier aber noch Stand hielte; so sollen sie sich zu dem begeben, sie mögen mit oder ohne Eisen bewafnet seyn, wie oben gesagt ist. Besonders sollen sie zum Panier des Hospitals gehen. Ist aber kein christliches Panier mehr da, so darf jeder sich, wie Gott es ihm eingiebt, mit der Flucht retten, ohne dafür gestraft zu werden. Schön ist es aber, wenn unsre Brüder stets, falls sie können, mit oder ohne Panier sich zusammen halten.

7. Wenn ein Bruder im Irrglauben befunden wird, und nicht die Glaubensartikel annimmt, wie die römische Kirche sie glaubt und zu glauben befiehlt *).

8. Wenn ein Bruder den Orden verläßt und zu den Sarazenen übergeht **).

*) S. Gerh. v. Caus. Mold. 310. Ein Ketzer konnte ja auf keine Weise Mitbruder eines geistlichen Ordens der Katholischen Kirche seyn. Er war excommunizirt, und alle Geistlichen mußten daher seinen Umgang meiden. In welchem sonderbaren Widerspruch hätte nicht der Tempelorden mit seinen Statuten gestanden, wenn die Beschuldigung, daß er so arge Ketzerey triebe, wahr und gegründet gewesen wäre!

**) Die Nothwendigkeit, diesem Vergehen durch harte Strafen vorzubeugen, war um so größer, da die Tempelherren oft in Versuchung gerathen konnten, zum Schein Mahommedaner zu werden, um dadurch ihr Leben zu retten, und dieses Mittel vielleicht oft würden ergriffen haben, wenn sie Hoffnung gehabt hätten, bey ihrer etwanigen Befreyung aus der Gefangenschaft wieder als Ordensglieder aufgenommen zu werden. Schon der Uebergang zu den Sarazenen, wenn man auch dem christlichen Glauben treu blieb, ward als Apostasie angesehen. Hiemit

9. Wenn ein Bruder Sachen, die dem Orden gehören, raubt. Dieses Verbrechen kann, wenn man nicht sehr aufmerksam ist, auf viele Art begangen werden; es zieht aber immer, sobald ein Bruder dessen überwiesen wird, den Verlust des Ordens nach sich. Folgende Fälle aber werden dazu gerechnet.

a. Wenn ein Bruder Sachen des Hauses entwendet *).

b. Wenn er aus einem Schlosse oder einem verschlossenen Hause des Nachts durch einen andern Weg, als durch die Thüre, herausgeht **).

c. Wenn der Meister oder ein Komthur einem ihm untergebenen Bruder befiehlt, ihm die seiner Aufsicht anvertrauten Sachen des Hauses zu zeigen, und dieser etwas verheimlicht.

d. Wenn ein Bruder, der aus einem Hause davon geht, etwas, welches er nicht mitnehmen darf, mitnimmt, und damit zwey Nächte ausser dem Hause bleibt ***).

e. Wenn ein Bruder die Almosen aus dem Hause thut, sie verschenkt oder verleihet, oder sie zu seinem Gebrauch anwendet. Fragt man ihn darnach, und er leugnet sie ab, und es wird nachher doch bewiesen, so ist es Raub ****).

stimmt auch das angeführte Kapitel der Deutschen Ordensregel überein, indem es auch dort zu den culpis graviſſimis gehörte: ſi apoſtata catholicae eccleſiae exiſtens, ad blaſphemas nominis chriſtiani, quaſi manere cum eis volens, etiam praeter fidei abnegationem abſceſſerit. Nur etwas anders drückt Gerhard v. Caus dieses Statut am a. O. aus: Wenn Ihr zu den Sarazenen übergeht, mit der Verwünschung bey ihnen zu bleiben, gesetzt auch, daß Ihr nachher mit Reue zurückkehrtet.

*) Diesen Fall nennt der Servient Matthias von Tilley. Mold. 289. Wer das Mindeste von Ordensgütern verstohlner Weise wegschaffte, ward als Räuber gestraft.

**) Zuweilen mußten Brüder dieses bey ihrer Aufnahme eidlich geloben. Gerhard de Passage z. B. schwor, nie aus der Clausur des Hauses anders als durch die rechte Thüre zu gehen. Gerhard von Caus fügt auch das Verbot der Nachschlüssel hinzu. Indeß scheint die Strafe, welche auf das Ausgehen aus verbotnen Thüren gesetzt war, zuweilen gemildert und auf Verlust des Kleides und Gefängniß eingeschränkt worden zu seyn. Mold. 185. 289, wo Fortschleichen aus einem Hause über die Mauer genannt wird.

***) Dies Vergehen setzt Gerhard von Caus unter diejenigen, welche mit Verlust des Mantels ein Jahrlang, bestraft wurden.

****) Es war nemlich Uebertretung des bey seiner Profession ab-

Alles dieses macht nach den Gebräuchen des Ordens einen jeden Bruder desselben auf immer verlustig. Geschieht es aber, daß ein Bruder seiner Sünden und großen Bosheit wegen das Haus verläßt und davon geht, so muß er sich hüten, irgend etwas anders, als was wir bestimmen werden, mitzunehmen. Er kann weggehen, wie er zur Prime in die Kapelle geht*), nur soll er nichts doppelt tragen; auch darf er keinen Dolch, wohl aber sein Hemd, Beinkleider, Wamms, Waffenrock, langes Kleid, Gürtel, Strümpfe und Schuhe, einen Mantel oder eine Kappe mitnehmen. Wählt er aber das eine, so ist ihm das andre nicht erlaubt. Fodert man den Mantel zurück, so muß er ihn ausliefern und darf ihn auf keine Weise behalten; und bliebe er mit seinem Mantel die zweyte Nacht aus, so würde er auf immer des Ordens verlustig; selbst wenn man den Mantel nicht zurückgefodert hätte, bloß weil er zwey Nächte ausgeblieben: und so für zwey Nächte, wie für hundert. Doch ist es ein schönes Werk der Gnade und Barmherzigkeit, daß man den Mantel zurückfodert. Er darf auch eine Mütze, Beinkleider, und alles oben genannte, wenn er aus dem Hause geht, mitnehmen; wohl verstanden, seine gebrauchte Kleidung: aber er muß sie keinem Bruder genommen haben.

Was er aber nicht mitnehmen darf, ist folgendes.

Weder Gold noch Silber, noch Waffen, wes Namens sie seyn mögen, noch was zu Waffen gerechnet wird, keinen Helm, Panzerhemd, noch Schulterrüstung, Schwert, Lanze, Schild, türkische Keule, Dolch, Beinschienen, Armbrust oder türkische Waffen. Denn alles dieses würde man ihm als Raub ansehen, und er würde ohne Wiederkehr aus dem Orden gestossen werden.

f. Wenn ein Bruder ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten seine Hand in das Fselleisen oder den Kasten eines an-

gelegten Eides: wo er auch geloben mußte, mit Ordensgeldern getreu umzugehen. Mold. 308.

*) Nemlich in der einfachsten Hauskleidung. S. Buch III. Tit. 1. No. 4. Die Fälle waren nicht selten, daß Brüder im Zorn das Haus verließen; und eben deswegen hatte man, da man-

dern steckt, so kann man ihm dieses als Raub auslegen, falls der Bruder, der diesen Fehler begangen hat, sonst von schlechter Aufführung ist.

10. Ausser diesen giebt es noch andre Ursachen, warum ein Bruder des Ordens verlustig werden kann. Wenn nemlich ein Bruder bey der Aufnahme die ihm vorgelegten Fragen beschworen hat, und man ihn nachher überzeugen kann, daß er gelogen und einen Meineid geschworen, soll man ihn in Ketten legen, ihm grosse Schmach anthun, und nachher den Abschied aus dem Orden geben *). Sollte er aber verheirathet, oder verschuldet seyn, so muß man ihn seinem Gläubiger wiedergeben **). Aber die Aeltesten des Ordens stimmen darin überein, daß der, welcher auf solche Art zurückgegeben wird, wenn er seine Frau bereden kann, in einen Orden zu treten, oder wenn sie stirbt; er aber sonst von guter Aufführung ist, und die Gesetze des Ordens nicht

cher gute Bruder unter ihnen war, die Gesetze gemildert, um einem solchen die Rückkehr nicht gänzlich abzuschneiden.

*) S. Buch I. Tit II wo dem Kandidaten, eh er zur Profession zugelassen ward, die Warnung gegeben wurde, daß jede vorsätzliche Unwahrheit in der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ohne Schonung mit der Ausstoßung aus dem Orden geahndet werden würde. Diese Strenge war zur Sicherheit des Ordens vor dergleichen Betrügereyen nothwendig, zu denen viele durch die Vortheile gereizt werden könnten, welche die Verbindung mit dem so reichen und geehrten Tempelorden gewährte, und die besonders für Menschen, welche auf keine Weise auf die Ritterwürde Anspruch machen konnten, überaus anziehend seyn mußten. Dasselbe fand auch im Deutschen Orden statt, und daher ist es in seinen Statuten gleichfalls eine culpa gravissima. Si aliqua eorum quae recipiendis impedimenta parant, interrogatus in ingressu tacuerit. Duell. l. c. p. 48. Die Milderung der Strenge des Gesetzes bey den Tempelherren ward aber wahrscheinlich durch die Häufigkeit der Fälle bewirkt: indeß ist es sehr zu bemerken, daß durchaus kein Gesetz solche Dispensationen von der Vorschrift begünstigt, sondern daß nur Ordens-Tradition oder Sitte (Consuetudo, wie bey den Hospitalitern) dazu berechtigte. Wir finden aber allgemein, daß dergleichen Consuetudines, deren Depositäre gewöhnlich die ältesten Ritter waren, fast eben so großes Ansehen behaupteten, als die Statuten selbst: welches um so begreiflicher ist, da der Aufzunehmende selbst den guten Sitten und Gebräuchen des Ordens in seiner Profession Gehorsam angeloben mußte.

**) Uebereinstimmend mit dem, was dem Kandidaten bey seiner Aufnahme gesagt war. B. I. Tit. II.

verletzt werden, in den Orden nach vorausgegangener Genehmigung der Brüder zurücktreten könne, ohne Buße zu thun. Er muß aber alsdann, eben so wie das erste mal sein Gelübde und seine Profession von neuem ablegen. Von dem, welcher seinem Gläubiger übergeben ist, sagen die Aeltesten, daß bey ihm dasselbe Statt finden könne, wenn er vollkommen von ihm befreyet ist, so daß dieser nichts von ihm oder vom Orden fordern könne. Ist er aber Priester, oder hat er die Weihen des Diakonats und Subdiakonats empfangen; so darf man ihn nicht in Eisen legen, noch ihm andre Schmach anthun, als daß man ihm das Kleid nimmt, und hernach ihn dem Patriarchen oder Bischof zurückgiebt.

Den Ritter fragt man nicht, ob er eines Menschen Knecht oder Sklave ist? denn sobald er sagt, daß er ein Ritter aus ritterlichem Geblüt und rechtmäßiger Ehe sey, so ist er auch, wenn er anders Wahrheit gesagt hat, frey von Geburt. Sollte seine Aussage aber nicht wahr seyn, so nimmt man ihm den weissen Mantel und verabschiedet ihn aus dem Orden; auch kann man ihm große Schmach anthun.

Aber die Aeltesten sprechen: daß wenn ein Bruder auf solche Art den weissen Mantel verloren hätte, und aus großer Andacht bäte, daß man ihm um Gottes und unsrer lieben Frauen willen und aus Mitleiden und Barmherzigkeit das Kleid eines dienenden Bruders geben wolle, und wenn er verspräche, Gott und dem Hause des Tempels im Kleide eines dienenden Bruders demüthig und gut zu dienen, wie ein andrer guter dienender Bruder, allen Gesetzen des Ordens zu gehorchen, und sein Gelübde, wie er es Gott, unsrer lieben Frauen und dem Orden geleistet, zu halten: so könne man ihn wohl in dieser Gestalt dulden, und sowohl der Meister als wer hiezu seine Vollmacht hat, können ihm das Kleid eines dienenden Bruders reichen. Wenn der Meister zugegen ist, muß er ihm das Kleid eines dienenden Bruders selbst um den Hals legen, und ihn, ehe er ihm dasselbe giebt, fragen, ob er das obengesagte versprechen wolle. Hierauf kann er ihm den Mantel um den Hals legen und Brot, Wasser und das übrige, was man den Brüdern bey der Aufnahme zu ver-

sprechen pflegt, so wie man es zum ersten Male that, verheissen. Solches soll der Meister aber nach dem Spruche der Aeltesten thun; denn die Brüder haben, wenn sie solches nicht wollen, Recht, den Bruder auf immer aus dem Orden zu verabschieden.

Wenn man nachher beweiset, daß der Aufgenommene auf die Frage, ob er irgend eine verborgene Krankheit habe, nicht die Wahrheit geantwortet, kann er dafür in Ketten geworfen und des Ordens verlustig werden, falls die Krankheit so beschaffen ist, daß sie ihn am ganzen Leibe oder an einigen Gliedern verstümmelt; oder wenn man zu sehen glaubt, daß er nie geheilet werden könne. Ist die Krankheit aber leicht, und bald zu heilen, so würde es nicht schön seyn, ihn deswegen aus dem Orden zu stoßen; denn das Gesetz spricht nicht von leichten Krankheiten: auch müssen die Brüder ihm Barmherzigkeit angedeihen lassen.

Selbst wenn er verstümmelt wäre und seine Krankheit nur nichts-sehr häßliches hätte, könnten sie ihn, falls sie wollten, mit seinem Kleide im Orden dulden: doch müßte dieses nach dem Spruch der Brüder geschehen.

Wenn aber die Krankheit Körper und Glieder verstümmelt hätte; so wäre es nicht recht, ihn im Hause zu ertragen, weil er einen Meineid geschworen. Besonders aber soll man ihm auf immer den Abschied aus dem Hause geben, sobald die Krankheit aussätzig, epileptisch oder ansteckend ist. Denn auf keine Weise darf in der Gesellschaft der Brüder jemand zurückbehalten werden, der aus dem Orden verabschiedet ist; und sobald er auf solche Art einen Meineid geschworen, indem er die Fragen, die man an ihn ergehen lassen, falsch beantwortet, ist der Orden nicht schuldig, ihm etwas zu beweisen.

Hat aber der Kranke vor dem, der ihm das Kleid gegeben, und vor dem ganzen Kapitel und aller Ohren, als er gefragt wurde, seine Krankheit bekannt, und ihn der, welcher ihn gefragt, mit Einwilligung der Brüder dennoch eingekleidet; so kann und darf man ihn hernach weder des Kleides berauben, noch aus dem Hause verabschieden, wenn er nicht geneset. Man kann ihn aber wohl an einem be-

sondern Ort ausser der Gesellschaft der Brüder thun, und ihm dort alles Nöthige, wie einem andern kranken Bruder, reichen. Der aber, welcher ihm auf diese Art das Kleid gegeben und alle die, so darein gewilliget, haben verdient, daß man ihnen dieses Verbrechens wegen, das Kleid nehme, welches ihnen weder bleiben darf, noch kann, weil es mit ihrer Einwilligung einem Unwürdigen gegeben ward. Wisset aber, daß man solche Brüder, die ihr Gewissen so untreu und häßlich verfälscht haben, nie bey der Aufnahme eines Bruders befragen darf, und daß der, welcher einen Kranken oder einen andern Unwürdigen aufgenommen hat, sein Recht aufzunehmen auf immer verliert, und es nie wieder bekommen soll.

Alle Fragen, die man einem Bruder Ritter thut, ergehen auch an einen dienenden Bruder, und er muß, wenn er die Unwahrheit sagt, dieselbe Strafe leiden. Ausserdem fragt man einen dienenden Bruder auch, ob er irgend eines Mannes Knecht oder Sklave sey. Sollte er solches seyn, und vor den Brüdern bekennen, so darf man ihm das Kleid nicht geben; leugnet ers aber im Kapitel, und wird hernach überzeugt, daß er Unwahrheit geredet; so soll man ihm das Kleid nehmen, und ihn seinem Herrn wiedergeben.

Wenn der dienende Bruder ein Ritter ist, seinen Stamm im Kapitel bey der Aufnahme verheimlicht *), und das Kleid eines dienenden Bruders empfängt; so soll man ihm, wenn er der Ritterschaft überwiesen ist, das Kleid nehmen, Ketten anlegen, viel Schmach zufügen und ihn aus dem Orden stoßen: denn ist er Ritter, und so wie er seyn soll, so kann er nicht im Kleide eines Dienenden im Orden bleiben: denn eben so wenig als der, welcher weder Ritter ist, noch seyn kann, den weissen Mantel im Orden tragen darf, darf auch, wer Ritter ist, wie er seyn soll, den braunen tragen. Doch aber sagen einige, daß Meister und

*) Dergleichen Verheimlichung der Ritterwürde geschah vermuthlich aus Demuth, zuweilen auch, um durch eine solche Büßung für schwere Sünden genugzuthun. Der Fall muß mehrmal bey den Tempelherren eingetreten seyn, weil die Observanz die Strenge des Gesetzes milderte.

Brüder ihn im Orden behalten könnten, wenn es ihnen gefiele, ihm aus Mitleiden und Barmherzigkeit den weissen Mantel zu geben; ohne Mantel könnte er aber nicht bleiben. Wir aber erlauben nicht, daß ein solcher Mann im Orden bleibe: denn aus solchen Verstellungen kann viel Betrug für die Brüder und Schaden für den Orden entstehen.

Ein Bruder Kapellan, den man bey der Aufnahme fragt, soll eben sowohl die Wahrheit sagen, als ein Ritter oder Dienender: überzeugt man ihn nachher der Unwahrheit, so kann man mit ihm, wie mit einem jeden andern verfahren; nur darf man ihn nicht in Ketten legen, und ihm keine andre Schmach zufügen, als daß man ihm sein Kleid auszieht, und ihn dem Patriarchen oder Bischof zurückgiebt.

Für kein Vergehen, dessen ein Bruder überwiesen ist, und wofür er aus dem Orden gestoßen werden kann, darf man ihm eine andre als diese Strafe zuerkennen: die angeführten Fälle allein ausgenommen, wenn ein Bruder im Kapitel die an ihn bey seiner Aufnahme ergangenen Fragen falsch beantwortet hat.

11. Noch ein Verbrechen, welches mit der Ausschliessung aus dem Orden bestraft wird, ist folgendes. Wenn einer sich als Laye in den Orden begiebt, und als solcher aufgenommen wird; sich aber nachher ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten die heil. Weihen ertheilen läßt *). In solchem Falle kann man, wenn Meister und Brüder einig sind, ihn aus dem Orden verabschieden: auch können sie ihn, falls sie wollen, in der Kleidung eines Kapellans dulden **). Sonst

*) Es ist Observanz der ganzen Katholischen Kirche, daß ein jeder, welcher sich dem Bischof zur Ordination präsentirt, Dimissoriales von seiner Obrigkeit vorzeigt. Auch war es den Tempelherren durch die Bulle Alexanders III. Omne datum optimum, ausdrücklich erlaubt, ihre Kleriker ordiniren zu lassen, mithin ihnen solche Dimissoriales zu ertheilen. Es war daher im höchsten Grade irregulär, wenn ein Geistlicher sich ohne Bewilligung und Dimissorialschreiben seines rechtmäßigen Vorgesetzten Weihen erschlich. Daß manche Kapelläne, nach ihrer Aufnahme in den Orden, höhere Weihen erhielten, folgt aus mehreren Stellen in den Prozessen. S. Moldenh. 456. 432. 504. und die Uebersicht der Verfassung des Ordens. Kap. 2 No. 6.

**) Weil im Grunde doch der Bischof, welcher ihn auf eine irreguläre Weise, ohne Dimissorialbrief, ordinirte, mehr Schuld hatte als Er.

aber darf er zu keinem andern Dienst im Ordenskleide bleiben. Was man aber mit ihm vornimmt, soll dem Spruch der Brüder gemäß geschehen. Und erlauben ihm auch Meister und Brüder, im Orden zu bleiben; so sollen sie ihn doch, seines Ungehorsams wegen, daß er sich ohne Erlaubniß hat weihen lassen, um Barmherzigkeit flehen heissen, und ihm große und schwere Pönitenz nach ihrem Gutdünken und nach seiner Aufführung auferlegen. Doch würde es vernünftiger seyn, ihn den andern zur Warnung auf immer zu verabschieden.

Wenn ein Bruder sich übel aufführt und ein Verbrechen begeht, deswegen man ihn auf immer aus dem Orden stossen will, so soll er, ehe man ihn verabschiedet, ganz nackt in seinen Beinkleidern mit einem Strick um seinen Hals ins Kapitel vor alle Brüder treten; sich vor dem Meister aufs Knie werfen, und soll einen Tag die Buße desjenigen ertragen, dem man die Pönitenz von einem Jahr und von zween oder einem Tage auferlegt. Darauf soll der Meister ihm einen Abschiedsbrief geben, damit er hingehe, sich in einem strengern Orden, als der unsrige ist, zu retten *). Einige unsrer Brüder sagen, daß er in den Augustiner- und keinen andern Orden treten solle **). Allein wir setzen dies nicht fest: denn er darf, um seine Seele zu retten, sich in jeden andern strengern Orden begeben, wenn die Brüder desselben ihn aufnehmen wollen ***), nur nicht in den Orden des Hospitals St. Johannis; welches so zwischen den Brüdern des Tempels und denen des Hospitals verabredet ist, daß kein Bruder, der aus dem Orden des Hospitals tritt, zum

*) Es war eine nothwendige Bestimmung, daß der Orden strenger seyn mußte, damit keiner gereizt wurde, um aus dem Orden, der ihm vielleicht lästig geworden war, treten zu können, solche Fehler, die mit Ausstoßung bestraft wurden, zu begehen.

**) Vielleicht zum Andenken an die älteste geistliche Regel. Es scheinen hier die Canonici St. Augustini gemeynt zu seyn; denn der eigentliche Ordo Eremitar. St. Augustini ward erst 1256 von Alexander IV. gestiftet.

***) Z. B. in den Kartäuser-Orden. So z. B. Adam von Valincourt, der aber freywillig aus dem Tempelorden trat. Dupuy 342. Daß auch mehrere in diesen Orden getreten sind, scheint aus Moldenh. 467. zu erhellen.

Tempel kommen und daselbst eingekleidet werden könne*). Auch darf kein Bruder des Tempels in den Orden des heil. Lazarus treten, wenn er nicht krank wird**). Ferner darf kein Bruder, welcher den Tempel verläßt, sich ohne Dispensation von dem, der Gewalt dazu hat, zu einem gelindern Orden verfügen***).

Wem man aber aus unserm Orden den Abschied giebt, der soll, sobald es geschehen kann, in einen strengern Orden treten. Er soll auf jede Art streben, daß solches wo möglich binnen 40 Tagen geschehe. Will er sich aber nicht hineinbegeben, und können die Brüder ihn finden, so sollen sie ihn in Ketten legen, uud ihm so lange seinen Unterhalt geben, bis entweder er selbst oder jemand anders für seine Aufnahme in einen andern Orden gesorgt hat. Solches ward verordnet, weil einige schlechte Brüder, die aus dem

*) Diese Verabredung war sehr nothwendig, um unaufhörlichen Streitigkeiten zuvorzukommen, welche sonst zwischen beiden, ohnehin gegen einander sehr eifersüchtigen, Orden unfehlbar statt gefunden haben würden. Wann die Vereinigung zwischen ihnen geschlossen ward, ist unbekannt. Indeß ward sie nicht strenge gehalten; denn wir haben mehrere Beyspiele, daß ein Tempelbruder in den Hospitaliter-Orden trat, z. B. Moldenh. 163. 118. 485. Auch durfte kein Tempelherr in den Cistercienser-Orden treten. Dies erhellt aus einem Briefe Bernhards von Clairvaux an Eugen III. (Ep. 261. Dupuy p. 115.) Die Vereinigung ward im Jahre 1168. zwischen den beiden, so nahe mit einander verwandten Orden erneuert (hist. des Templ. I. p. 94), und Innocenz III. bestätigte im Jahre 1209 das von neuem übertretene Gesetz. Epist. l. XI. S. die Uebersicht der Ordensverfassung K. VIII. von der Verbindung der Tempelherren mit andern Orden.

**) Das Institut dieses in der französischen Revolution aufgehobenen Ritterordens, war dasselbe, als das erste Institut der Tempelherren, die Pilger aufzunehmen, zu begleiten und vor den Sarazenen zu beschützen. Es war daher natürlich, daß die Tempelherren niemand erlaubten, in jenen Orden überzutreten; Krankheitsfälle ausgenommen; weil ein kranker Bruder ihnen wenig nützen, dort aber die beste Wartung finden konnte, indem die Lazaristen große Hospitäler hatten.

***) Der Uebertritt in einen andern Orden war aber allein unter der Bedingung verstattet, daß der Meister und die Brüder darein willigten. S. die Bulle Omne datum optimum. Nec alicui eorum fas sit, post factam professionem semel assumptam crucem dominicam, & habitum vestrae religionis abjicere, vel ad alium iocum, seu etiam monasterium, majoris sive minoris religionis obtentu, invitis s. inconsultis fratribus, aut eo qui magi-

Orden verstossen waren, in der Welt umher fuhren*), schändlich und zügellos lebten, und dem Orden hieraus grosser Schaden und grosse Schmach erwuchs**).

Kein Bruder, der ein Vergehen begangen, wofür er des Ordens verlustig werden könnte, darf, wenn man ihn dessen überzeugen kann, selbst nicht, wenn er frey erkannt ist, in irgend einer Sache, sie sey groß oder klein, wider einen andern zeugen; darf nirgend seine Stimme geben; soll auch nicht von dem, der das Kapitel hält, befragt werden, und darf keinen Bruder irgend einer Sache wegen anklagen, wenn er sie auch selbst gesehen: denn ihm soll schlechterdings kein Glaube beygemessen werden, indem keiner, der etwas begangen, weswegen er des Ordens verlustig werden kann, länger ein Bruder des Tempels ist; besonders wenn zween oder mehrere Brüder ihn von seinem Vergehen überzeugen können. Brüder aber, die ein Verbrechen, wofür ein andrer des Ordens verlustig werden müßte, verschweigen, fehlen sehr, indem ein solcher Bruder nicht auf dieselbe Art, wie ein guter Bruder im Orden bleibt, wodurch demselben niemals Vortheil, sondern großer Schaden entstehen kann.

Wenn der Meister oder ein anderer, der Kapitel hält, einen Bruder von einem Vergehen, das mit der Ausstoßung bestraft wird, frey erkennt; muß solches vor den Brüdern geschehen. Doch ist der Bruder dadurch nicht frey: denn jeder Bruder, der die wahre Beschaffenheit der Sache weiß, kann ihn anklagen, und ist dazu verpflichtet, so oft sie mit einander

ster extiterit, liceat transmigrare; nullique ecclesiasticae secularive personae ipsos suscipiendi aut retinendi licentia pateat. Dupuy 126.

*) Daß auch in der letzten Zeit des Ordens mehrere ihn verlassen hatten, und wieder in der Welt lebten, erhellt aus mehreren Zeugnissen in den Verhören. S. Moldenh. 462. Indeß waren diese nicht aus dem Orden gestoßen, sondern Abtrünnige, welche die Bischöfe nach einer allgemeinen, alle Apostate betreffenden, Vorschrift Papst Innocenzens III. c. 3. X. de apostatis, in den Bann zu thun berechtigt waren.

**) Der Prior von Montfaucon, welcher eins der Hauptwerkzeuge Philips des Schönen bey der Anlegung des Prozesses gegen die Tempelherren war, und ein italiänischer Ritter, Noffo Dei, den der König gleichfalls brauchte, waren aus dem Orden gestoßen und durch die Flucht der Gefängnißstrafe entgangen

in einem Kapitel sind; und kann man ihn dann überzeugen, so darf man ihn die Strafe des Ordens erleiden lassen *).

III. Vom Verlust des Kleides.

A.

1. Die zweyte Strafe, welche man nach der Ausstoßung aus dem Orden als die strengste und härteste anzusehen hat, ist Verlust des Kleides, wovor Gott jeden Bruder bewahre.

2. Man darf keinem sein Kleid absprechen, oder von dieser Strafe reden, der nicht einen Fehler begangen hat, welcher die Strafe nach sich zieht; denn es würde höchst unrecht seyn, wenn man einen Bruder zu einer unverdienten Pönitenz verurtheilte, die man nach den Gesetzen des Ordens weder vollziehen dürfte, noch könnte.

3. Wenn ein Bruder sein Kleid verliert, so sollen seine Waffen in die Rüstkammer der Karavane zurückgeliefert werden, und man kann sie Brüdern, die ihrer bedürfen, geben. Seine Pferde sollen auch in die Karavane des Marschals zurückgebracht werden, der sie den Brüdern, die ihrer bedürfen, geben kann.

B.

Für folgende Vergehen aber kann ein Bruder sein Kleid verlieren.

1.**) Wenn ein Bruder gegen die Befehle des Ordens aufrührisch ist, sie ausschlägt und, ohne sich nachher eines bessern zu bedenken, in seiner Hartnäckigkeit beharrt; und weder durch Bitten noch Ermahnungen zur Besserung zu brin-

*) S. Tit. VII. No. 3. wo dasselbe Statut wiederholt wird.

**) Daß es besonders 31 Fälle gab, in denen ein Bruder mit dem Verlust seines Kleides, und dem damit verbundnen Gefängniß bestraft wurde, ist schon aus den Prozessen bekannt. Der Ritter Gerhard v. Caus führt 30 Fälle an, und Thomas von Pamplona nennt ausdrücklich 31. S. Moldenh. 310. und 500.

gen ist; so kann man ihm das Kleid nehmen, ihn in Ketten legen und lange gefangen halten *). Besser ists aber, daß man, wenn ein Bruder im Zorne drohet, dem Befehl des Ordens nicht zu gehorchen, ihn erst seine Hitze abkühlen lasse, darauf aber zu ihm gehe und freundlich und friedlich sage: „Lieber Bruder, vollziehet um Gottes willen den Befehl des „Ordens.“ Folgt er dann, und ist kein Schaden aus seinem Ungehorsam entstanden, so soll man ihn um Gottes willen erdulden, Mitleiden mit ihm tragen, und kann ihm grosse Güte und Barmherzigkeit erzeigen. Dies ist in Gottes Auge das Schönste. Will man es aber nicht thun; so soll man ihm das Kleid nehmen, ihn in Ketten werfen, und behandeln, wie schon gesagt ist **). Bereuet er aber sein Verbrechen, ehe man ihm das Kleid genommen, und ist dem Orden kein Schaden daraus entstanden; so steht sein Kleid in der Willkühr der Brüder, ob sie ihm dasselbe nehmen oder lassen wollen. Denn es ist in unserm Orden befohlen, daß

*) S. die Aussage Gerh. de Caus. Wenn einer den Gehorsam gegen seine Oberen aus den Augen setzt, wofür man ihn, wenn er gleich nach wie vor im Orden bliebe, doch in Fesseln legen würde. Von den im Tempelorden gegen widerspänstige Brüder gebrauchten Zwangmitteln, und von dem Gefängniß, womit Widersetzlichkeit gegen die Obern gestraft ward, finden sich auch hin und wieder Zeugnisse in den Prozessen. Unter andern meldet Rudolf de Praellis, er habe von andern gehört, daß die Gefängnisse des Ordens die schrecklichsten wären, und daß die Widersetzlichkeit gegen die Oberen ohne Erbarmen, sogar mit ewiger Gefängnißstrafe geahndet würde. Mold. 153. Dies war also auch Leuten außer dem Orden bekannt; denn Rudolf von Praellis war kein Tempelherr. Vergl. Jakob von Vitry c. 65. Auch im Orden sprach man mit Schrecken von den Gefängnissen. Mold. 481. Im Deutschen Orden war es gleichfalls gravis culpa. Si praeceptum superioris, quando per inobedientiam inducitur, proterve se non observaturum dixerit, etiamsi postea per poenitentiam resipuerit. Stat. Theut. 38. Duell. p. 46. In den Hospitaliter-Statuten steht auf die erste Weigerung siebentägiges, auf die zweyte vierzigtägiges Fasten, auf die dritte Verlust des Ordenskleides, c. 59. de obedientia. Tit. XVIII. de prohibit. & poenis. Im Orden von Calatrava war die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe ebenfalls strenger, aber doch weit gelinder als im Tempelorden: qui magistro inobediens fuerit, sex mensibus ad arma & equum non accedat, tribus diebus in terra comedat. Statuta & privil. Cistercienf. p. 485.

**) Man suchte auch wohl, wenn ein Bruder sich mit seinem Vorgesetzten nicht vergleichen konnte, ihn ganz zu entfernen; wenigstens hat die, obgleich in einem Anfall von Zorn gegen den

ein Bruder, wenn man ihm ein Geschäft aufträgt, sagen soll: „Ja, in Gottes Namen*).“ Spricht er aber, ich thue es nicht! so soll der Komthur die Brüder versammeln und Kapitel halten. Die Aeltesten sind aber der Meinung, daß man einem Bruder wegen des abgeschlagenen Befehls das Kleid nehmen könne; denn das erste Gelübde, so wir ablegen, ist das Gelübde des Gehorsams. Wenn der Meister oder ein anderer Komthur, welcher Kapitel hält, einem ihm untergebenen Bruder befiehlt, für irgend eine Sache um Barmherzigkeit zu bitten, und dieser solches nicht thun will, sondern in seiner Hartnäckigkeit beharrt, so kann er das Kleid nicht behalten. Weigert sich aber ein Bruder auf die Erinnerung eines andern gemeinen Bruders, der nicht sein Komthur ist, um Barmherzigkeit zu bitten, so soll er deshalb sein Kleid nicht verlieren; doch kann man ihm andre grosse, harte und schwere Büssung auferlegen. Denn wenn ein Bruder dem andern sagt: bittet für dieses oder jenes um Barmherzigkeit; so soll er es, falls er zur Stelle ist**), thun.

2. Wenn er aus Zorn oder Wuth einen andern Bruder dergestalt geschlagen oder gestoßen, daß sein Fuß von der Stelle gerückt ist; oder, wenn er ihm aus Zorn die Schnur seines Mantels zerrissen hat ***). Ein solcher Bruder wäre dann

Orden niedergeschriebene und vielleicht übertriebene Aussage des Wilh. Ponsard, doch wohl einige Wahrheit zum Grunde: „daß, wenn einem geringen Brüder gegen den Meister einer „Balley empfindliche Worte entführen, dieser es bey dem Pro„vinzial-Komthur so einzuleiten gewußt habe, daß der arme „Bruder jenseit des Meers seinem Tode entgegen gehen, oder „in ferne Lande wandern mußte.“ Mold. 36.

*) S. Buch IV. von den allgemeinen Pflichten. Tit. I. von den Gelübden No. 3.

**) An einem Orte, wo Kapitel gehalten wird.

***) S. Gerhard de Caus Aussage. Er fügt noch hinzu, daß der Thäter, wenn Blut darnach flösse, mit Gefängniß bestraft werden könnte; dieselben Ausdrücke stehen auch in einer andern Aussage 289. Im Deutschen Orden heißt es, gravis culpa... Si fratrem baculo, lapide, vel alio ligno, quo mors consuevit inferri, animo nocendi percutit vel percusserit, und kurz darauf, si fratri manus violentas injecerit. Im Hospitaliter-Orden ist das Gesetz nicht minder scharf. Si frater alium fratrem percusserit, sit in quarantena, (40tägiges Fasten, und zweymal die Woche bey Wasser und Brot), & si vulneraverit ad sanguinem excepto

dann sogleich in Kirchenbann *), und müßte sich absolviren lassen. Ist er aber nicht absolvirt, so darf er nicht mit den Brüdern essen, und nicht in die Kirche gehen **). Hat er aber einen Ordensmann oder Geistlichen geschlagen, so soll er sich absolviren lassen, ehe die Brüder über sein Verbrechen ein Urtheil sprechen ***).

3. Wenn ein Bruder einen Christen mit scharfen Waffen, mit einem Stein oder Stock, oder mit irgend einer Sache schlägt, die ihn auf einen Schlag tödten oder verstümmeln könnte, so ist sein Kleid in der Gewalt der Brüder, ob sie es ihm nehmen oder lassen wollen ****).

4. Wenn er Umgangs mit einem Weibe überzeugt wird. Davon halten wir ihn aber überzeugt, sobald er in böser

cepto naso & ore, perdat habitum & si nitatur percutere gladio aut lapide, vel alio genere armorum, & tamen non percusserit, sit in quarantena. c. 35. Tit. XVIII. de prohib. & poenis. Auch in diesem Punkte waren die Gesetze des Ordens von Calatrava gelinder: Qui fratrem suum percusserit, sex mensibus ad arma & equum non accedat, tribus diebus in terra comedat. Statuta & privil. Cistercienf. p. 485.

*) Völlig nach dem Kirchengesetze. z. B. c. 29. C. 17. qu. 4. c. 5. u. 15. X. de sentent. excomm.

**) Weil keiner mit ihm umgehen durfte, eh er vom Bann gelöset war. c. 15. X. de sent. &c.

***) Ein Excommunizirter war nicht mehr Mitglied der Kirche, folglich hatte er auch keinen Theil mehr am Orden, und konnte daher vom Orden nicht gerichtet werden.

****) Gerh. v. Caus. Wenn er sich an einem seiner Glaubensgenossen mit einem Stein, Stock oder Eisen vergreift, womit ein einziger Wurf oder Streich ihn hätte verstümmeln, oder tödtlich beschädigen können. Stat. Theut. Gravior culpa est, si frater aliquem, lancea, cultello, vel alio aliquo, quo mors inferri solet, instrumento, usque ad sanguinis effusionem vulneraverit. Die Sitten jener Zeiten, welche bey Soldaten, die zusammen lebten, und von denen einige Ritter waren, andre Dienende, oder im Dienste des Ordens standen, gewiß nicht gemildert waren, machten diese Strenge des Ordens nöthig. Es mogte auch oft der Fall gewesen seyn, daß Tempelherren sich an ihren Bedienten vergriffen; daher auch das Gesetz, ne quis armigerum gratis servientem feriat, und die Nachricht, daß der Fall oft vorgekommen sey, daß einer im Kapitel bekannt, er habe das Gesinde geprügelt. Roldenh. Bey den Hospitalitern wurden die, welche Weltliche schlugen oder schlagen ließen, zwey Monate in den Thurm gesperrt; war der Geschlagene sehr verwundet, so verlor der Thäter außerdem seine Ancienuetät. de percussion. secular. c. 5. Tit. XVIII.

Gesellschaft, oder an schlechten Orten, oder in einem schlechten Hause mit einem schlechten Weibe gefunden wird. Alsdann kann er sein Kleid nicht behalten; man soll ihn in Eisen legen, und nie soll er Ordenspanier noch Siegel führen; niemals Brüder unter seinem Befehl haben, noch bey der Wahl des Meisters einer der dreyzehn Wahlherren seyn *). Solches ist mehreren wiederfahren.

5. Wenn er einen andern Bruder einer Rede oder Handlung beschuldigt, deren wegen dieser aus dem Orden gestoßen werden müßte oder könnte, falls man im Stande wäre, sie ihm zu beweisen; er ihn aber nicht zu überzeugen vermag; dennoch aber alles, was in seinen Kräften steht, hiezu anwendet; und wenn er diese That weder bereuen noch wiederrufen will, sondern im Gegentheil beständig auf sei-

*) Daß dieses Vergehen, wodurch das Ordensgelübde augenscheinlich verletzt wurde, nicht die Ausstoßung aus dem Orden nach sich zog, zeigt den Verfall der Disciplin bey den Tempelherren; und es ist mir aus diesem Grunde sehr wahrscheinlich, daß dies Statut erst in späteren Zeiten gemacht ist. Viele Erfahrungen mogten die Oberen des Ordens belehrt haben, daß selbst ihre brauchbarsten Brüder das Gelübde der Keuschheit nicht eben sehr strenge hielten, und vielleicht vergiengen sich die Oberen selbst nicht selten dagegen. Wenigstens sind Spuren da, welche zu solchen Muthmaßungen veranlassen können, z. B. Mold. 35. Das hier befindliche Gesetz wird, mit den übrigen, von Gerhard von Caus angeführt; fleischlicher Umgang und verdächtige Zusammenkunft mit einem Weibe wurden, nach seiner Aussage, mit einer und derselben Strafe belegt. Mold. 310. und 500. Dasselbe sagte Gerhard de Passage, Mold. 184. aus; daß, wenn man ihn nach Ablegung seines Gelübdes in einem verschlossenen Hause gefunden hätte, er den Mantel verloren, und ins Gefängniß hätte wandern müssen. S. auch 443. und 289., wo die Bestimmung hinzugefügt wird, daß zweyer Brüder Zeugniß hinreichend sey, einen solchen Bruder zu verurtheilen. Die auf dieses Vergehen gesetzte Gefängnißstrafe ist völlig übereinstimmend mit der Vorschrift des Kanon. Rechts. S. c. 11. C. 27. qu. 1. In den Deutschen Ordensstatuten ist es auch culpa gravior, si quis in peccatum carnis lapsus fuerit. Die Hospitaliter-Statuten haben die Vorschrift noch mehr gemildert, indem der Schuldige erst gestraft wird, wenn er sich nach dreymaliger Warnung binnen 40 Tagen nicht gebessert hat. Tit. XVIII. de prohib. & poenis. c. 50. Im Orden von Calatrava war über dies Vergehen folgendes Gesetz gegeben: qui in fornicatione publice deprehensus fuerit, anno uno in terra comedat, tribus diebus in septimana in pane & aqua, feria sexta disciplinam accipiat, Statuta & privil. Cisterc. l. c.

nem Satz beharret*). Denn wenn ein Bruder einen andern im Kapitel einer Sache beschuldigt, derenwegen dieser Bruder, falls sie bewiesen würde, aus dem Orden gestoßen werden könnte; er ihn aber nicht überzeugen kann; so soll dieser Bruder sein Kleid verlieren, wenn er nicht widerrufen und sagen will: „Liebe Herren und Brüder, ich bekenne „euch vor dem ganzen Kapitel, daß ich in allem, was ich „wider diesen Bruder gesagt, gelogen habe. Denn ich weiß „mit Wahrheit nichts als Gutes von ihm.“ Alsdann ist sein Kleid in der Gewalt der Brüder, die es ihm lassen oder nehmen können. Solch einem Bruder soll aber fürderhin in keiner Sache, die Verlust des Hauses oder Kleides nach sich ziehen könnte, geglaubt werden, und soll man ihn auch nicht um seine Meinung fragen, da er sich selbst als böse gezeigt, und es ausgemacht ist, daß einem bösen Menschen gegen einen rechtschaffenen Mann niemals Glaube beygemessen werden könne.

6. Wenn ein Bruder sich selbst belügt, um Abschied vom Orden zu erhalten, und dessen überzeugt wird**).

7. Wenn ein Bruder in seinem Kapitel auf sein Ansuchen um Abschied, um seine Seele in einem andern Orden zu retten, eine abschlägige Antwort erhält, und dann droht, davon zu gehen, und das Haus zu verlassen; so ist sein Kleid in der Willkühr der Brüder. Der Bruder aber, der sein Kapitel um Erlaubniß gebeten hat, in einen andern Orden zu treten, darf nie mehr ein Ordenspanier führen, oder Theil an der Wahl des Meisters nehmen***).

8. Wenn ein Bruder, obgleich im Zorne, betheuert, daß er zu den Sarazenen übergehen wolle, und die Brüder solches

*) Gerhard v. Caus. Wenn er einen andern Bruder eines Verbrechens anklagt, das ihn des Habits berauben mußte, und sein Beweis sich nicht hält.

**) Gerhard v. Caus. Wenn er sich selbst aus arglistiger Absicht ein Verbrechen andichtet, worauf im wirklichen Begehungsfall Verstoßung aus dem Orden steht.

***) Weil er sich nemlich unzufrieden mit dem Orden bewiesen hatte und daher nicht verdiente, daß der Orden gegen ihn Zufriedenheit und Zutrauen blicken ließe.

hören *). Ist er aber sonst von guter Aufführung, so soll es in der Willkühr der Brüder stehen, ob sie ihm das Kleid lassen oder nehmen wollen.

9. Wenn ein Bruder, der in der Schlacht das Panier trägt, es niedersenkt, um damit zu stoßen, und Schaden daraus entsteht; so ist das Kleid in der Willkühr der Brüder. Stößt er aber, oder stößt er nicht, und entsteht gleichwohl Schaden, so kann ihm das Kleid nicht bleiben und man kann ihn selbst zum Gefängniß verurtheilen **). Der Schade kann aber so groß seyn, daß man ihn verurtheilen kann, kein Ordenspanier zu tragen und in keiner Schlacht mehr Anführer zu seyn. Denn solches ist wegen der grossen damit verbundenen Gefahr eine sehr verbotene Sache; indem, wenn das Panier gesenkt wird, die, so in der Ferne sind, nicht wissen, warum es gesenkt wird, ob freywillig oder gezwungen? Denn ein Türk kann es, wenn es gesenkt ist, leichter wegnehmen, als wenn es emporgehoben ist; und die Streiter, die ihr Panier verlieren, sind sehr erschrocken, und könnte ihnen solches zu einer weit grössern Niederlage gereichen. Daher ist es so strenge verboten.

10. Wenn ein Bruder, der das Panier trägt, ohne Erlaubniß desjenigen, der sie geben kann, am Gefecht Theil nimmt, falls er nicht in einem engen Paß oder an einem Ort ist, wo er die Erlaubniß nicht einholen kann, so ist das Kleid in der Willkühr der Brüder. Der Schaden könnte aber wohl so groß seyn, daß das Kleid ihm nicht bleiben dürfte; und in dem Fall könnte man den Bruder zu Ketten verurtheilen ***), und dahin sprechen, daß er fürder nie ein Panier tragen, noch Anführer in einem Gefecht, noch bey

*) Gerhard v. Caus. „Wenn einer, wär es auch nur im Jähzorne, und ohne weitern Erfolg, in Gegenwart andrer Brüder droht, zu den Sarazenen überzugehen.“ Das Vergehen selbst ward ohne Schonung mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft.

**) B. VI. Tit. III. 5.

***) Gerhard de Caus; wenn er im Felde, mit dem Panier in der Hand, sich ohne Befehl seiner Oberen in ein Gefecht einläßt, oder hinter einem andern einherzieht. Für Unglücksfälle, die daher entstunden, durfte er im Kerker büßen. In den Kriegsstatuten B. VI. Tit. 3. 6. ist es allen, die ein Geschwader anführen, untersagt, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß in ein Gefecht zu wagen.

der Wahl des Meisters zugegen seyn dürfte, weil er einmal in Ketten gewesen ist.

11. Wenn ein Bruder sich ohne Erlaubniß in ein Gefecht begiebt und Schaden daraus entsteht, ist sein Kleid in der Willkühr der Brüder. Der Schade könnte aber wohl so groß seyn, daß er des Kleides verlustig werden müßte. Wenn er aber einen Christen in Todesgefahr sieht und sein Gewissen ihn erinnert, daß er ihm ohne Schaden zu Hülfe kommen könne, so darf er es thun; auf keine andre Weise aber, weil er sonst sein Kleid in Gefahr setzt *).

12. Wenn ein Bruder einem andern reisenden Bruder Brot oder Wasser des Hauses abschlägt, so daß er ihn nicht mit den übrigen Brüdern essen läßt; kann ihm das Kleid nicht bleiben, indem man bey der Aufnahme einem Bruder Brot und Wasser des Ordens verspricht, dessen niemand als er selbst durch eignes Versehen sich verlustig machen kann **). Eben so ist es im Orden verordnet, wenn er einem Bruder die Pforte verbietet, oder ihn nicht in dieselbe hineingehen läßt.

13. Wenn ein Bruder von einem Weltmann etwas nimmt, damit er ihm zur Aufnahme in den Orden verhelfe. Denn er begeht alsdann Simonie ***).

14. Wenn ein Bruder jemand das Ordenskleid giebt, dem er es nicht geben sollte, oder, dem er nicht befugt ist,

*) Gerh. von Caus. Wenn er in der Schlachtordnung vorrückt, und ohne des Hauptmanns Geheiß einen Angriff wagt; es wäre denn, daß ihn die Rettung eines Glaubensgenossen dringend erforderte. S. auch Buch VI. Tit. 3. 8.

**) Ebendas. Wenn einer in dem Hause, dem er vorsteht, einem wandernden Ordensbruder Aufnahme und Erquickung versagt. Dieses mußte, auch bloß als Versagung der Hospitalität angesehen, in einem Orden, dessen Pflicht Hospitalität war, für ein großes Vergehen gehalten werden. Wie viel mehr, wenn es ein Ordensbruder war, dem man die Hospitalität versagte!

***) Und hatte daher die Ausstoßung aus dem Orden, nach den Kirchengesetzen verwirkt, welche zwischen dem, welcher Geschenke giebt, und dem, der sie annimmt, keinen Unterschied machen. Dieses Statut scheint auch eine in spätern Zeiten gemachte Milderung des oben Tit. II. No. 1. gegebenen Gesetzes zu seyn, und ward wahrscheinlich durch vielfältige Uebertretungen desselben veranlaßt. Gerhard von Caus erwähnt seiner nicht.

es zu geben *); oder auch ohne Zustimmung des Kapitels **). Wer sich solches Fehlers schuldig macht, hat nie wieder das Recht, einen Bruder aufzunehmen. Wer aber das Recht hat, aufzunehmen, kann nicht ohne Kapitel einen Bruder des Kleides verlustig erkennen. Thut er es, so kann er sein Kleid nicht behalten.

15. Gleichfalls, wenn er ohne Erlaubniß desjenigen, der sie ertheilen kann, ein Schloß erbricht und auch kein andrer Schaden daraus entstehen kann ***).

16. Wenn ein Bruder das Siegel des Meisters oder seines Stellvertreters ohne Erlaubniß dessen erbricht, der sie ihm geben kann, so ist sein Kleid in der Willkühr der Brüder ****).

17. Wenn ein Bruder, der nicht das Recht dazu hat, die Almosen des Ordens an Weltleute oder andere, die keine Tempelbrüder sind, wegschenkt; steht sein Kleid in der Willkühr der Brüder *****). Die Sache könnte aber so wichtig

*) Der also nicht die Eigenschaften hatte, die zur Aufnahme erforderlich waren. S. die bey der Aufnahme vorgeschriebenen Fragen.

**) Gerhard v. Caus. Wenn man einen ohne Vollmacht, und in Abwesenheit der Kapitularen und Oberen; oder einen von unedler Geburt, oder vorschriftswidrig zum Bruder aufnimmt. Hiezu gehörte auch wahrscheinlich der Fall, wenn einer, der nicht das Recht dazu hatte, Aufnahmen verrichtete.

***) Gerh. von Caus. Wenn einer ein fremdes Schloß, oder fest verwahrte Säcke mit Geld oder Geldeswerth erbricht. In welchem Fall der Thäter für den dadurch verursachten Schaden so gut als für Straßenraub haften muß. Dieses Gesetz ist auch eine Milderung der im ersten Titel auf Raub gesetzten Strafe der Ausstoßung aus dem Orden. Nach einer andern Angabe desselben Gesetzes in der Statutensammlung, ward das Vergehen auch nicht stärker bestraft, wenn Schaden wirklich entstanden war.

****) Gerh. v. Caus. Wenn einer Briefe öffnet, die ihm der Meister anvertrauet, oder niederträchtig sein Siegel antastet. In einer andern Stelle der Statuten heißt es: einige unsrer Aeltesten sagen, daß, wenn ein Bruder das Siegel desjenigen erbricht, der die Stelle des Meisters vertritt, man ihm aus derselben Ursache sein Kleid nehmen könne, wenn gleich der Fehler des Schadens wegen, der daraus entstünde, nicht sehr groß wäre.

*****) Diesen und die beiden folgenden Fälle nimmt Gerhard de Caus zusammen. Wenn er Ordensgüter, die unter eines andern Aufsicht stehen, veräußert, oder die ihm anvertrauten ver-

seyn, z. B. wenn er Ordensgüter veräusserte, daß ihm das Kleid nicht bleiben, und daß man ihn des großen dem Orden entstandenen Nachtheils wegen zu Ketten verurtheilen könnte.

18. Wenn ein Bruder ohne Erlaubniß desjenigen, der sie geben kann, Sachen des Hauses an einen Ort hinleihet, wo das Haus sie verliert, so kann ihm das Kleid nicht bleiben. Das Darlehn könnte aber so groß, und an einen solchen Ort geschehen seyn, daß man ihn zu Ketten verurtheilen könnte.

19. Wenn ein Bruder die Zinsen der Weltlichen auf ungeziemende Art zurückbehält, und fälschlich behauptet, daß es Zinsen des Ordens sind, oder behauptet, daß fremde Ländereyen und Güter dem Orden gehören, und er nachher überzeugt wird, daß solches nicht wahr sey und er es aus Bosheit oder Nachgiebigkeit behauptet habe; so ist das Kleid in der Willkühr der Brüder. Sagt ihm aber sein Gewissen, daß er recht habe, so kann er es ohne Nachtheil sagen und bezeugen.

20. Wenn ein Bruder, Sachen trägt, die Weltleuten oder andern als Templern, gehören, sie fälschlich für Eigenthum des Ordens ausgiebt, und dadurch die Hoheit über die Güter etwas von ihren Rechten verlieren könnte; so darf er sein Kleid nicht behalten *).

wahrloset, sie durch unbesonnenes Ausleihen der wahrscheinlichen Gefahr des Verlustes oder der Verschlimmerung aussetzt. In den Prozessen gegen den Orden geschieht dieses Gesetzes Erwähnung. Wer das mindeste von Ordensgütern verstohlner Weise wegschaffte, (heißt es Mold. 289.), ward als Räuber bestraft. Eigenthum, ohne Vorwissen der Oberen, ward mit Verlust des Mantels und noch mit mehr bestraft. Und selbst, wenn es nach dem Tode entdeckt ward, büßte der Schuldige sein kirchliches Begräbniß ein. ibid. 184. Im Deutschen Orden ist es culpa gravior: Si privilegia ordinis destruxerit, vel subtraxerit, aut res alias deportaverit aut distraxerit. Eben dasselbe war den Hospitalitern verboten; ne bona ordinis alienentur, c. 5. Tit. XVI. de contract. & alienat.

*) Da ich dieses Statut nicht vollkommen verstehe, so setze ich die Worte des Originals her. Si frere portast chose de gens dou siecle, ou d'autre chose, que dou Temple, & deist que de la maison fussent, & ne fust vers: & les seignorages des Terres en perdissent lor droitures & lor portages, labit ne li puet remanoir. Es

21. Wenn ein Bruder, dem es nicht zukommt, ohne Erlaubniß des Meisters oder seines Komthurs, ein neues Haus von Steinen und Kalch baut *). Verfallene aber darf er ausbessern und wiederherstellen. Und soll man ihm dafür Dank wissen.

22. Wenn ein Bruder ein Pferd ohne Erlaubniß leiht, um an einen andern Ort hinzureiten, wo er nicht ohne Erlaubniß hinreiten darf, und das Pferd verloren oder verstümmelt wird, oder gar stirbt, so ist das Kleid in der Willkühr der Brüder. Er darf aber wohl sein Pferd zum Vergnügen in der Stadt, wo er ist, ausleihen **).

23. Gleichfalls ist das Kleid in der Willkühr der Brüder, wenn ein Bruder ein Saumthier, Pferd oder Maulthier aus Zorn oder Unvorsichtigkeit verliert, tödtet oder verstümmelt.

24. Wenn ein Bruder durch sein Versehen einen Sklaven vermißt, oder verliert, verstümmelt oder tödtet, so ist sein Kleid in der Willkühr der Brüder

25. Gleichfalls, wenn ein Bruder Waffen probirt und Schaden daraus entsteht ***).

26. Gleichfalls, wenn ein Bruder jagt und Schaden daraus entsteht ****).

scheint, daß Gerh. von Caus dasselbe Statut vor Augen gehabt. Wenn man fremde Waaren als sein Eigenthum in Empfang nimmt, um weltlichen Herren den ihnen gebührenden Zoll zu entwenden, oder diese klagbar werden, daß der Bruder ihnen schuldige Gefälle, oder eine pflichtmäßige Dienstleistung boshaft verweigert.

*) Dasselbe Verbot existirte auch im Deutschen Orden, allein ohne Meldung der Strafe im Uebertretungsfall. Statut. Theut. 35. Nullus fratrum construi faciat ecclesiam vel domum cum calce absque licentia magistri, vel commendatoris provincialis.

**) Wie ein Bruder mit dem Ausleihen seines Pferdes zu verfahren hatte, ist B. V. Tit. 1. No. 35. 48. und 49. vorgeschrieben.

***) Gerh. v. Caus. Wenn man Waffen zerbricht, indem man sie ohne Erlaubniß der Oberen probiren will.

****) Derselbe. Wenn man auf der Jagd bey Verfolgung des Wildes, ein Pferd oder einen Maulesel zu Grunde richtet, oder sonst dem Orden ein namhafter Schade zugefügt wird. Durch dieses Statut ward gewissermaaßen das oben (B. IV. Tit 4. No. 6. und 7.) angeführte Verbot gegen die Jagd gemildert. Im Deutschen Orden existirte dasselbe Verbot; es ward aber nur als levis culpa angesehen, si praeter formam regulae venatus, aut

27. Wenn ein Bruder dem Hause, mit Vorsatz oder aus Versehen, Schaden zufügt, und dieser nur vier Denare und drüber beträgt *), so ist sein Kleid in der Willkühr der Brüder: denn jedes Schadenstiften ist uns verboten. Der Schade könnte aber so wichtig seyn, daß man ihn in Ketten würfe.

28. Wenn ein Bruder, ohne das Recht zu haben, irgend ein lebendiges vierfüßiges Thier, Hund oder Katze ausgenommen, aus dem Hause verschenkt; so ist sein Kleid in der Gewalt der Brüder **). Ebenfalls, wenn ein Bruder des Schaf- oder Viehstalles ein Thier, Hund oder Katze ausgenommen, ohne Erlaubniß seines Komthurs wegschenkt.

29. Wenn ein Bruder zur Pforte herausgeht, in der Absicht das Haus zu verlassen, und es nachher bereut, so kann man ihm an das Kleid kommen ***). Geht er aber zum Hospital oder anderswo aus dem Hause, so ist das Kleid in der Willkühr der Brüder. Bleibt er eine Nacht aus, so kann das Kleid ihm nicht bleiben. Doch müssen die Brüder bey dem Urtheil über ihn sehr behutsam seyn und auf sein Betragen Rücksicht nehmen. Ist er sonst von guter Aufführung und gutem und anständigem Leben; so können die Brüder ihm auch mehr Güte erzeigen, ihm das Kleid lassen, und ihm dieses zuversichtlicher und leichter bewilligen.

30. Verläßt ein Bruder das Haus, geht fort und bleibt zwey Nächte ohne Erlaubniß weg; und hat er alles, was er zurückgeben soll, zurückgegeben und nichts von dem, was er nicht mitnehmen darf, mitgenommen; so kann er sein

venatores infectatus fuerit, und nur mit der Pönitenz von ein paar Tagen bestraft. Wahrscheinlich war es eben so bey den Tempelherren, und die Uebertretung des Gesetzes ward nur schärfer geahndet, wenn großer Schaden daraus entstanden war.

*) Wenn man dem Hause auch nur über 4 Dreyer an Werth Abbruch thut. Gerhard von Caus. Vier Dreyer, sind wahrscheinlich ausdrücklich bestimmt, weil dies die höchste Summe war, die ein Bruder bey sich tragen und ohne Erlaubniß ausgeben durfte.

**) Dasselbe Statut führt Gerhard von Caus an.

***) Wenn einer mit dem erweislichen Vorsatz, dem Orden abtrünnig zu werden, eine Nacht außerhalb seines Hauses verweilt. Gerh. v. Caus. Gravis culpa est, sagt die Deutsche Regel, si inobedienter extra domum una nocte manserit.

Kleid erst dann wieder erhalten, wenn er ein Jahr und einen Tag Pönitenz erlitten hat*). Nimmt er aber etwas mit, was er nicht mitnehmen darf, und bleibt er zwey Nächte ohne Erlaubniß aus; so ist er auf immer aus dem Orden gestoßen. Daher ist für einen Bruder, der das Haus verläßt, und nicht binnen zwey Tagen zurückkehren will, viel sicherer, daß er am zweyten Tage seinen Mantel dem Hause schickt, indem er, wenn er ihn zwey Nächte behielte, leicht des Ordens verlustig werden könnte. Auf welche Weise aber ein Bruder, mit der Absicht das Haus zu verlassen, zum Thore hinausgeht, so hat er seine Ehre verwirkt, daß er nie ein Ordenspanier führen, und Theil an der Wahl des Meisters nehmen darf.

31. Wenn ein Bruder freywillig seinen Mantel zurückgiebt oder sendet; oder wenn er ihn aus Zorn vor den Brüdern auf die Erde wirft, oder freywillig wiedergiebt, und ihn, ungeachtet ihrer Ermahnung ihn wieder aufzunehmen, nicht aufnehmen will, so, daß ein andrer Bruder ihn aufhebt, eh er ihn selbst wiedernimmt, so kann er ihn nicht vor einem Jahr und Tag wiederbekommen **). Nimmt er ihn aber vorher freywillig auf, so steht es in der Willkühr der Brüder, ihm denselben zu nehmen oder zu lassen. Wenn aber einer den Mantel eines Bruders, welcher ihn solchergestalt hingeworfen, aufnimmt und ihm wieder umlegt, muß er selbst sein Kleid verlieren; und der erstere, dem der Mantel umgelegt ward, steht in der Willkühr der Brüder, ob sie ihm denselben lassen oder nehmen wollen. Die Ursache

*) Im Deutschen Orden war es gravior culpa: Si inobedienter & contumaciter domum exiens, licet petita venia per se in brevi redeat, duabus noctibus vel amplius perstiterit. Stat. 39.

**) Gerh. v. Caus. Schläft er zwey oder mehrere Nächte draussen oder wirft er erboßt vor andrer Brüder Augen seinen Mantel ab, ohne ihn unmittelbar auf ihr Ermahnen, Bitten, Fodern, wieder aufzunehmen; oder legt man einem den Mantel um, der ihn von freyen Stücken abgeworfen hatte, und sich durch keine Ermahnung, Bitte, Fodern der Umstehenden zur gutwilligen Annahme desselben bewegen ließ; in diesen drey Fällen ist die Wiedererlangung des Mantels vor dem Verlauf eines Jahres unmöglich. In allen übrigen vorhin erwähnten ist es dem Gutbefinden des Meisters und der Brüder überlassen, wie bald sie den Gestraften wieder mit dem Mantel begnadigen wollen.

aber, warum der, welcher ihm den Mantel umlegt, den seinigen verlieren muß, ist, weil der, welcher kein Kleid geben kann, es auch nicht zurückgeben darf. So wie man das Kleid im Kapitel giebt, soll mans auch im Kapitel einem Bruder wiedergeben. Daher muß auch jeder Bruder wissen, daß nicht jeder Komthur einem Bruder, der sich weigert, seinem Befehl Gehorsam zu leisten, wenn er gleich ihm untergeben ist, sein Kleid nehmen könne; denn kein Komthur, der nicht das Recht hat einzukleiden, darf einem Bruder sein Kleid nehmen. Wenn aber ein solcher Komthur, welcher nicht aufnehmen darf, Brüder zu Untergebenen hat, von denen einer sich weigert, ihm zu gehorchen; soll er ihn erst, wie oben gesagt ist, ermahnen lassen: besteht er aber doch auf seinem Ungehorsam, so kann der Komthur durch Glokkenläuten die Brüder zusammenrufen. Alsdann soll er Kapitel halten, und jenen seines Ungehorsams wegen um Barmherzigkeit bitten lassen. Darauf soll er ihn herausgehen heissen, und alle Brüder sollen darin übereinstimmen, daß die Entscheidung der Sache dem Meister oder einem Komthur übergeben werde, der die Gewalt hat, das Kleid zu nehmen. Kein Fehler aber, dessenwegen ein Bruder sein Kleid verlieren kann, darf vor einem Bruder abgehandelt und gerichtet werden, der nicht die Gewalt hat, das Kleid zu nehmen. Der, welcher das Kapitel hält, darf es nicht erlauben, und die Brüder dürfen kein Urtheil fällen. Widrigenfalls könnte man sie selbst eines Vergehens zeihen, und mit großer Pön belegen. Denn es ist nicht billig, daß die Brüder über einen Bruder ihr Urtheil, es sey groß oder klein, vor einer Person fällen, welche ihm dasjenige, was die Brüder für Recht erkannt, nicht nehmen darf. Deswegen ward im Orden die Verfügung getroffen; daß in dem Verhältniß, in welchem ein Vergehen groß oder klein wäre, die Sache vor einem Meister oder vor einem Komthur abgemacht würde, der das Recht hätte, den Spruch der Brüder, er sey scharf oder gelind, zu vollziehen. Denn oft hat ein Komthur das Recht, dienende Brüder, nicht aber Ritter, aufzunehmen. Wer aber keine Ritter aufnehmen darf, darf ihnen auch ihr Kleid nicht nehmen, indem keiner ein ander Kleid nehmen kann und darf, als welches er selbst

zu geben, berechtigt ist. Und so wie jeder sich hüten muß, daß er kein Kleid auf eine gesetzwidrige Art gebe; so muß er sich auch hüten, es einem andern Bruder gesetzwidrig zu nehmen; sonst muß er dieselbe Strafe leiden. Um zu verhindern, daß keinem sein Kleid auf eine gesetzwidrige Art genommen würde, ist beschlossen worden, daß es nur vor dem Meister oder vor dem, der seine Stelle vertritt, genommen werden könne; und keiner hat, wenn er nicht die Stelle des Meisters versiehet, oder von ihm besondere Erlaubniß dazu erhalten hat, das Recht, für sich einem Bruder das Kleid zu geben oder zu nehmen.

In allen diesen Fällen, in welchen ein Bruder das Kleid verlieren kann, steht es in der Willkühr der Brüder, ihm solches zu lassen oder zu nehmen, je nachdem der Fehler beschaffen, und das Verhalten des Bruders ist; die drey letzten Fälle ausgenomen; nemlich: wenn ein Bruder den Mantel abwirft, und ein anderer ihn vor ihm aufhebt: wenn einer ihn freywillig zurückgiebt: und wenn einer zwey Nächte ohne Erlaubniß ausbleibt.

C. Folgen dieser Strafe.

1. Kein Bruder, der wegen seiner schlechten Aufführung sein Kleid verloren hat, darf im Tempel ein Siegel oder die Kasse führen; er darf weder Ritterkomthur seyn, noch das Ordenspanier tragen, noch Brüder unter seinen Befehl haben; und weder Meister noch sonst jemand, der Kapitel hält, soll einen Bruder, der im Kapitel sein Gewissen verfälscht hat, und dessen überführt ist, um seine Meinung über eine Sache fragen, welche durch die Stimmen der Brüder entschieden werden soll, oder mit ihm von der Sache selbst reden.

2. Kein Bruder, der sein Kleid, nach dem Spruch der Brüder oder auf andre Art eines Vergehens wegen, verloren hat; darf jemals wider einen Bruder im Kapitel seine Meinung sagen, wenn die Sache einen Fehler betrift, der ihn des Ordens oder Kleides berauben könnte, und der Obere des Kapitels soll ihn nie um etwas fragen.

3. Kein Bruder, der seiner schlechten Aufführung wegen sein Kleid verloren hat, darf jemals gegen einen Bruder

in einer Sache, die Orden und Kleid betreffen kann, Zeugniß ablegen; und man soll ihm hierin nicht glauben. In Sachen aber, welche eine Pönitenz von zwey oder drey Tagen, und weniger, betreffen, darf er zeugen*).

IV. Vom Lassen des Kleides um Gottes Willen.

1. Die Pönitenz, bey der man einem Bruder das Kleid um Gotteswillen schenkt, erkennt man ihm für solche Vergehen zu, die mit Verlust des Kleides bestraft werden könnten und sollten, falls die Brüder solches für gut fänden**). Für dergleichen Vergehen darf man aber einem Bruder keine geringe Büßung zuerkennen; denn man erzeigt ihm Barmherzigkeit genug, indem er durch sein Vergehen sein Kleid verwirkt hat, und dieses in der Willkühr der Brüder stehet.

2. Keinem Bruder, der nicht sein Kleid verwirkt hat, darf man Büßung auf drey ganze Tage zuerkennen.

3. Ein Bruder, dem sein Kleid um Gottes willen geschenkt wird, ist zur Pönitenz von drey ganzen Tagen verurtheilt***), bis Gott und die Brüder ihm Barmherzigkeit erzeigen, und ihm einige Tage erlassen.

4. Er soll ohne Aufschub zur Pönitenz angehalten werden. Er soll Esel treiben oder einen andern der geringsten

*) Aus diesen Vorschriften erhellt, daß der Verlust des Kleides, selbst, wenn der Bruder es nachher wieder erhielt, gewissermaßen infamirend war; und hieraus läßt sich die große Gelindigkeit der Statuten erklären, da von 31 Fällen nur drey waren, in denen es den Brüdern nicht frey stand, diese schwere Strafe zu erlassen, und dem Bruder sein Kleid, wie es hieß, um Gottes willen zu schenken.

**) Da diese Strafe eine Milderung der weit strengern Strafe, des Verlustes des Kleides, war, so ist sie vermuthlich in spätern Zeiten des Ordens, als die Fälle schon häufig eintraten, daß Brüder, nach dem Buchstaben des Gesetzes, ihres Kleides beraubt werden sollten, eingeführt.

***) Nemlich in jeder Woche, so lange seine Pönitenz währt, Montags, Mittwochs und Freytags bey Wasser und Brot zu fasten.

Dienste des Hauses verrichten; z. B. die Schüsseln in der Küche abwaschen, oder die Zwiebeln schälen, oder Feuer anmachen; wer aber den Esel treibt, soll auch beym Packen und Abpacken helfen, seinen Mantel enggeschnürt tragen und auf das demüthigste einhergehen. Kein Bruder aber soll sich seiner Pönitenz so schämen, daß er das Geschäft lasse; aber jeder soll sich des Sündigens schämen. Jeder soll willig seine Pönitenz leiden, und der, dem man sein Kleid um Gottes willen läßt, soll das ihm zur Büßung auferlegte Geschäft, welches ihm allein obliegt, zuerst verrichten.

5. Ist er unpäßlich, so kann der Almosenpfleger ihm die Brühe des Krankenzimmers zu essen geben. Wird er so krank, daß er ins Krankenzimmer muß, so soll er seine Krankheit dem Almosenpfleger anzeigen, der dem Meister oder dem, der seine Stelle vertritt, nemlich dem Marschal und Ritterkomthur Nachricht davon giebt. Dieser soll sodann die Brüder versammlen, ihnen die Krankheit des Bruders anzeigen; und wenn sie dann einig sind, ihn zu begnadigen, soll er sie fragen, ob sie bewilligen, daß er ins Krankenzimmer komme, welches sie zulassen sollen, falls seine Krankheit es erfordert. Alsdann kann er hineinkommen und soll sich wie ein andrer kranker Bruder verhalten, sich pflegen, und von allem, wovon er glaubt, daß es ihm zuträglich sey, gleich wie ein andrer Bruder essen. Sobald er aber Befehl erhält, soll er zu seiner Pönitenz, ohne mit den Brüdern zu reden *), zurückkehren, und soll im Pallaste nichts anders, als auf der Erde essen **), so lange bis Gott und die Brüder ihm Barmherzigkeit erzeigen und ihn von der Erde aufheben ***). Er kann aber im Krankenzimmer so lange leiden und bleiben, bis er das Fleisch des Konvents ertragen kann.

*) Es scheint also, daß er im Krankenzimmer selbst strenges Stillschweigen beobachten mußte, und dieses war vermuthlich das von seiner Bestrafung während seiner Krankheit Fortdauernde, weil dieses ohne Schaden für seine Gesundheit geschehen konnte.

**) Nemlich auf dem Zipfel seines Mantels, wovon unten mehr vorgeschrieben werden wird. S. Jakob von Vitry c. 65.

***) Daß er nemlich wieder mit ihnen und an ihrem Tisch essen durfte.

6. Eben so wie der Pönitenz haltende Bruder nach dem Spruch der Brüder aufgehoben werden soll, soll er auch, dem Spruch der Brüder gemäß, nach den Sitten des Ordens in das Krankenzimmer hineinkommen, wenn ihn während seiner Pönitenz eine Krankheit überfällt; falls nicht die Brüder beschliessen, daß er um Gottes und seiner Krankheit willen von der Erde aufgehoben werde. Und so soll bey jeder Pönitenz, welche er leidet, verfahren werden; sie sey von drey ganzen Tagen, oder von zwey und einem dritten, oder von zwey oder einem Tage.

V. Von den geringeren Pönitenzen.

A. Pönitenz von zwey und einem dritten Tage in der ersten Woche*).

1. Bey dieser Pönitenz muß der dritte Tag ausdrücklich genannt werden: ist er es nicht, so ist die Pönitenz nur auf zwey Tage. Man kann sie einem Bruder für das kleinste Vergehen, welches er wider die Gesetze des Ordens begeht, zuerkennen**). Ist der dritte Tag nur schlechtweg genannt

*) Ich verstehe diese Strafe so, daß sie mehrere Wochen hindurch währte, in denen ein Bruder zwey Tage bey Wasser und Brot fasten mußte, nachdem er beym Anfange seiner Pönitenz in der ersten Woche drey Tage gefastet hatte. Mit dieser Pönitenz war denn, wie mit allen andern, die Disciplin verbunden. Der Deutsche Orden hatte sie und die folgenden nach seinen alten Statuten. 37. Pro levibus culpis poenitentia trium dierum, vel duorum, vel unius imponatur in capitulo, comite corporali disciplina quam singulis diebus dominicis in capitulo recipiat, quamdiu inter trium vel duorum dierum poenitentiam permanet.

**) Wenn einer z. B. seine Metten verschlafen, oder unmäßig gegessen oder getrunken hatte, weiter ausgegangen war, als ihm frey stand; seine Kleidung und Rüstung nicht ordentlich hielt, u. s. f. Diese Vergehen sind nicht in der Statutensammlung spezificirt; allein da sie so viele Befehle und Verbote enthält, und jede Uebertretung derselben strafbar war, so sind es die noch nicht in den beiden ersten Titeln genannten Uebertretungen derselben, welche mit den geringeren Strafen des Ordens geahndet wurden.

ohne zugefügte Bestimmung, daß es der dritte Tag sey, so soll dieser dritte Tag der Montag seyn. Wenn aber die Brüder sagen: „Wir urtheilen auf zwey Tage und auf den dritten der ersten Woche, an dem er den Fehler begangen;„ so soll er für den dritten Tag an einem geliebigen Tage, nur nicht am Sonntage, fasten. Hat er aber am Sonntage den Fehler begangen, so soll er am Montage statt des Sonntags fasten. Gleichfalls soll er am Montag für den zweyten Tag fasten, wenn er am Mittwoch oder Freytag gefehlt hat. Jeden andern Tag aber soll er am selben Tage fasten, an dem er den Fehler begangen.

2. Er soll den Esel treiben, und eins der geringsten Geschäfte des Hauses verrichten. Sonntags zu Anfangs des Kapitels soll er zur Disciplin kommen, und schön und ruhig auf seinem Platz sitzen bleiben. So sollen die Brüder sich betragen, welche zwey, drey, vier *) Tage Pönitenz halten, und keine Waffen anrühren, falls diese nicht an einem Orte sind, wo sie verderben könnten, und er sie auf keine andre Weise sicher stellen kann **).

B. Pönitenz auf zwey Tage.

3. Ein Bruder, der zur Pönitenz von zwey Tagen oder zum zweyten in der ersten Woche verurtheilt ist, oder zu drey völligen Tagen, soll den Esel treiben und eins der geringsten Geschäfte des Hauses verrichten, und Pönitenz halten. Er soll des Sonntags zu Anfang des Kapitels zur Disciplin kommen, ehe man das Gebet hält. Und wenn man einen Bruder verurtheilt, daß man ihm nimmt, was man kann, ohne ihn seines Kleides verlustig zu machen; so versteht sichs, daß seine Pönitenz zwey Tage und nicht länger währt

*) Diese viertägige Pönitenz war wohl eine außerordentliche und willkührliche Strafe, daher ihrer nicht unter den Strafgesetzen Erwähnung geschieht.

**) S. Tit. 9. No. 5. wo dasselbe Gesetz wiederholt wird. Eine Anordnung, die in der Beyspielsammlung stehet, füge ich noch im Original hinzu, weil ihr Sinn mir undeutlich ist. Se l'on regarde a un frere deux jors & le tiers, n'est pas de mecredi a frere chapelain, mais au mains a un vendredi & d'un jor mettre au frere chapelain.

ger währt. Dieses pflegte die größte Pönitenz zu seyn, die man einem Bruder zuerkannte, wenn man ihn des Kleides nicht beraubte. Nachher aber ward wegen der Verschiedenheit mancher bösen Brüder der dritte Tag der ersten Woche hinzugethan; weil sie sich nicht verbessern noch hüten wollten zu thun, was sie nicht thun sollten. Einem solchen Bruder, der zu zwey Tagen, oder zu zwey und zum dritten, oder zum dritten geradezu, oder auch nur zu einem verurtheilt ist, kann man wohl, wenn man ihm die Pönitenz zuerkennt, falls er dienender Bruder des Konvents ist, sagen, daß er sich vor seinem Geschirr in Acht nehme, und falls er Handwerksbruder ist, kann man ihm sagen, daß er sich vor seiner Arbeit und seinen Geschäften hüte*).

C. Pönitenz von einem Tage.

4. Ein Bruder, dem eine Pönitenz von einem Tage zuerkannt wird**), ist nicht zum Eseltreiben, noch zu den geringen Handarbeiten, wie die andern Brüder, verurtheilt.

5. Er geht auch des Sonntags nicht zur Disciplin, wie diejenigen, welche zwey und mehrere Tage zu büßen haben.

D. Die Disciplin des Freytags.

6. Der Bruder, welchem die Disciplin am Freytag zuerkannt ist, soll sie auf der Stelle selbst leiden, sobald als der, welcher das Kapitel hält, ihm den Spruch der Brüder kund gethan hat***), eh er sich niedersetzt, falls er nicht krank ist oder eben die Oktaven von Weihnachten, Ostern und die Pfingsten eintreten. Denn alsdann soll der Obere des Kapitels die Sache dem Bruder Kapellan übertragen, und dieser soll ihm die Disciplin geben.

7. Kein Bruder, welcher einen Fehler begangen hat, wofür er des Kleides verlustig werden könnte, darf zur Disciplin des Freytags verurtheilt werden, sondern muß we-

*) Weil nemlich ein büssender Bruder während der Pönitenz sein gewöhnliches Geschäft nicht verrichten durfte, wenn keine besondere Fälle eintraten. S. B. VII. 29.

**) Einen Tag in der Woche bey Wasser und Brot zu fasten.

***) Mithin im Kapitel selbst.

nigstens einen, oder mehrere Tage Pönitenz halten. Also sprechen die Aeltesten, daß es Sitte im Orden sey.

8. Der Bruder aber, dem dies Urtheil vom Kapitel zuerkannt ist, soll bey Wasser und Brot den ersten Freytag, welchen er gesund ist, fasten, und im Konvent dasselbe Brot essen, das der Konvent ißt. Am Freytage der genannten Feste zwischen den Oktaven soll er nicht fasten. Dafür muß er aber am ersten darauf folgenden Freytag, falls er gesund ist, seine Fasten halten.

9. Wenn er aber an einem Ort ist, wo keine Mahlzeit gehalten wird, so kann er Brot und Wasser zur bestimmten Stunde geniessen, wenn die fastenden Brüder essen sollen.

E. Zum Kapellan geschickt zu werden *).

10. Wenn die Brüder einem Bruder zuerkannt haben, daß er zum Bruder-Kapellan solle, steht er unter dessen Zucht und soll nach bestem Vermögen thun, was der Bruder-Kapellan ihm befehlen wird. Denn sonst würde er das Urtheil der Brüder des Konvents nicht erfüllen.

11. Die Disciplin aber, die der Kapellan zur Pönitenz auferlegt, soll er, wenn er zugegen ist, selbst austheilen. Ist er aber nicht da; so kann ein anderer biedrer Priester, welcher dem Hause dient, sie ins geheim nach den Metten geben, oder zu welcher andern Zeit es dem Bruder, der sie empfängt, am liebsten ist.

12. Wenn der Bruder, der zum Kapellan geschickt wird, an einem Ort ist, wo er keinen Bruder-Kapellan finden kann, soll der den Brüdern vorgesetzte Komthur, welcher dazu berechtigt ist, die Brüder nach der Prime versammeln und dem Bruder vor ihnen allen die Disciplin geben, sobald die Brüder ihren Fehler bekannt haben. Aber der Komthur und alle gegenwärtigen Brüder sollen mit der Disciplin, dem Pater Noster, und allen andren Dingen sich so betragen, wie über das Verhalten mit einem Bruder vorgeschrieben ist,

*) Dieser und der vorhergehenden Strafe erwähnt der englische Zeuge Tocci de Thoroldeby, Dupuy 397. Quod minor poenitentia est in ordine, una excepta, vel mitti ad sacerdotem, vel habere poenitentiam diei veneris.

den man in Pönitenz setzt: doch soll dieser Bruder nur den Freytag fasten, welcher ihm vom Kapitel auferlegt wird.

VI. Vom Aufschub der Sache eines Bruders bis zum Urtheile des Meisters oder anderer alten Ritter.

1. Wenn ein Fehler vor das Kapitel kömmt, der entweder das Kleid in Gefahr bringen könnte, oder neu, oder sehr arg, oder von solcher Beschaffenheit ist, daß die Brüder nicht gewiß sind, wie sie richten sollen; so sollen sie die Sache verschieben, bis sie vor den Meister oder einen andern alten Ritter des Ordens gebracht werden könne, der Gewalt und Kenntniß hat, über sie zu urtheilen und sie so zu leiten, daß der Ausfall Gott anständig und den Gebräuchen des Ordens gemäß ist.

2. Einem Bruder, der von schlechter Aufführung ist, kann und soll man für einen kleinen Fehler sein Urtheil verschieben, bis der Meister und die ältesten Brüder des Ordens richten können; damit er destomehr Scham davon habe, sich eher bessere und der Fehler selbst ernsthafter geahndet werde. Denn es ist eine heilige Pflicht des Meisters, den Fehler eines thörichten und frechen Bruders schärfer als den Fehler eines andern zu ahnden, und ihm das kleine Vergehen schwer zu bestrafen, bis zum Fasten von zwey und einem dritten Tage. Schärfer aber muß er ihn nicht strafen, wenn der Fehler nicht das Kleid verwirkt hat.

3. Wenn des Bruders Sache nach dem Urtheil der Brüder bis vor den Meister verschoben ist, soll der Bruder im ersten Kapitel, welches der Meister halten wird, wenn er zugegen ist, um Barmherzigkeit für dies sein Vergehen bitten. Der Meister soll ihn hierauf, der Fehler sey groß oder klein, herausgehen heissen. Denn er kann und darf ihn nicht ohne den Spruch der Brüder zurückkommen und Platz

nehmen lassen; indem die Brüder ihm diesen Aufschub zuerkannt haben; und dieses ihr erstes Urheil nicht würde gehalten werden, wenn man beym zweyten den Fehler des Bruders gar nicht ahnden wollte, welche Strafe man ihm auch zuerkennen mögte.

4. Wenn ein Bruder irgend eines Fehlers wegen im Lande von Tripolis oder Antiochien in Respit gesetzt ist, bis er vor den Groskomthur desselben Gebiets kömmt, so soll dieser Fehler vor keinem Baillif des Tempels, sondern bloß vor ihm oder dem Meister gerichtet werden, welchem die Brüder die Sache vorbehalten haben. So soll man sich auch bey allen andern Vergehungen verhalten, deren Entscheidung den übrigen Baillifs vorbehalten ist, welche in ihren Provinzen die Stelle des Meisters vertreten, weil sie anstatt des Meisters da sind.

5. Wenn aber ein Bruder im Respit wegen einer Sache ist, derenthalben er des Ordens oder Kleides verlustig werden könnte; so soll ihm in keiner Sache geglaubt werden, die einem andern Bruder dieselbe Strafe zuwege bringen würde. Auch darf er in keiner Sache, sie sey groß oder klein, so lange er im Respit ist, gegen einen andern Bruder Zeugniß ablegen.

VII. Vom Freyspruch *).

1. Solches kann man thun, wenn die Richter wissen, daß der Fehler, oder dasjenige, weswegen der Bruder um

*) Der Freyspruch wird unter die Strafen gesetzt, weil es kränkend für einen Bruder seyn mußte, nur in den Verdacht eines Vergehens gekommen zu seyn, wenn sich gleich seine Unschuld vollkommen erweisen ließ. Der französische Ausdruck ist: mettre en pais. Es ist aus dem ganzen Zusammenhange im Text augenscheinlich, daß hier nicht von der fürchterlichen Strafe des lebendig Begrabens die Rede seyn könne, welche sonst in der Mönchssprache auch in pacem mittere heißt, und besonders bey den Franziskanern gebräuchlich war. S. Geschichte der Mönchsorden. 5. p. 298.

Barmherzigkeit bittet, von der Beschaffenheit ist, daß er sich im geringsten nicht versehen hat.

2. Der Bruder, welcher glaubt, daß der andre gefehlt habe, soll nicht auf seine Lossprechung stimmen; denn im selben Kapitel, in dem er ihn zum Bruder-Kapellan sendet*), muß kein Vergehen ungestraft bleiben, die Strafe sey nun groß oder geringe. Diejenigen aber, die ihn nicht für schuldig halten, können entscheiden, daß er frey gesprochen werde. Denn es würde nicht schön seyn, ihm ohne Vergehen eine Büßung aufzulegen.

3. Wenn der Meister, oder ein anderer, welcher Kapitel hält oder nicht, einen Bruder von einem Vergehen, das den Verlust des Ordens nach sich zieht, lossprícht, so muß er solches vor den Brüdern thun. Der Bruder ist aber dadurch nicht frey**): denn jeder Bruder, der die wahren Umstände der Sache weiß, kann ihn anklagen, und muß solches thun, so oft sie zusammen in einem Kapitel sind; und kann man ihn dann überzeugen, so darf man ihn der Strafe des Ordens unterwerfen.

4. Weder der Meister noch irgend ein andrer darf einen Bruder von einem Fehler frey erkennen, der zum Verlust des Ordens oder Kleides führen könnte; auch darf er nicht leiden, daß solches geschehe. Thut er es; so handelt er gegen Gott und sein Gelübde: denn die Gerechtigkeit soll an jedem Bruder gehandhabet werden, der wider seine Pflicht handelt, und mehr noch am grössern als am geringern. Denn je höher die Würde der Person ist, desto ärger ist auch ihr Vergehen. Und je grösser und ärger das Vergehen ist; desto strenger muß es bestraft werden.

*) Es scheint, daß selbst die, welche frey gesprochen wurden, doch die Weisung erhielten, sich vom Kapellan eine Pönitenz zuerkennen zu lassen; wahrscheinlich, weil sie ihm alsdann beichten mußten, er also genau erfuhr, ob sie wirklich unschuldig wären, oder nicht, und darnach die Büßung bestimmen konnte, die sie verrichten sollten.

**) Weil nemlich der damals mangelnde Beweis sich in der Folge finden konnte.

VIII. Von den Pönitenzen der Brüder.

1. Wenn der Meister, oder ein anderer Bruder, der die Macht hat, einem Bruder die Disciplin geben will, soll er ihm zuvor, nachdem das Gebet für ihn gehalten ist, sagen: Lieber Bruder, bereut Ihr Euer Vergehen? worauf dieser antwortet, „Ja Herr, sehr!“ — Wollet Ihr Euch von nun an davor in Acht nehmen? „Ja, wills Gott!“ Alsdann kann er ihm die Disciplin geben, wie er will, und wie es Sitte im Orden ist. Nachher muß er ihm sagen: gehet hinaus. Ist er ein Bruder des Konvents, so kann der Komthur ihm, falls er will, sagen, daß er sich in Obacht nehme. Ist er aber ein Bruder Handwerker, so kann er ihm, wenn er will, befehlen, sich vor seiner Arbeit zu hüten*). Der Pönitenz haltende Bruder aber, soll sich ohne Befehl weder mit seinem Rüstzeug, noch mit seiner Arbeit beschäftigen, er kann aber einem andern Bruder auftragen, Sorge für sein Rüstzeug zu haben, welcher es sodann, wie das Seinige, in Obacht nehmen soll. Und so soll jeder Bruder thun, dem man Rüstzeug zur Verwahrung anvertraut, damit, wenn der Marschal oder Ritterkomthur es zum Gebrauch des Hauses nöthig hat und Musterungen hält, das Rüstzeug der kranken Brüder zu nehmen, der, so das Rüstzeug des Bruders, welcher in der Pönitenz ist, in Verwahrung hat, sich darstelle, wenn man ihn um das Rüstzeug, das er für einen andern Bruder verwahrt, wie um sein eignes fragt **).

2. Der, welcher das Kapitel hält, soll allen Brüdern, die in Pönitenz sind, die Disciplin geben, und sie niemand, als wer krank ist, erlassen***); und ist der Kranke zugegen, so soll der, welcher das Kapitel hält, ihn dem Bruder-Kapellan, wie oben gesagt ist, übergeben.

3. Alle Disciplin aber, die der Meister oder jeder andrer giebt, der nicht Kapellan ist, soll er vor den Brüdern geben, den Bruder ausgenommen, der eine verborgene

*) B. VII. 29.
**) S. B. VII. vom Kapitel No. 29.
***) Vergl. B. VII. No. 30.

Krankheit hat; diesen kann der Meister oder ein andrer Komthur in Abwesenheit des Kapellans ins geheim geisseln.

4. Auch sagt man, daß jeder Weltpriester, der aus Barmherzigkeit dem Hause dient, einem Bruder die Disciplin geben könne, wenn kein Kapellan zugegen ist. Aber wie dem auch sey, so scheint es uns doch besser, daß der Meister oder jeder andre Komthur sie ins geheim gebe, wie der Bruder-Kapellan thun würde. Es müssen aber Ritter seyn *).

5. Wenn ein Bruder zur Pönitenz binnen der Oktaven von Neujahr, Ostern und Pfingsten verurtheilt wird; soll der Bruderkapellan ihm die Disciplin geben. Der Kapellan aber soll alle Disciplinen, die er giebt, in der Stille geben, die ausgenommen, welche der Bruder, der ohne Kleid in Pönitenz ist, am Sonntag nach Absingung des Evangelii erhält **).

6. Weder der Meister, noch ein andrer Bruder, welcher das Recht hat, Brüder zur Pönitenz zu verurtheilen, darf ihnen die Disciplin innerhalb der Pfingstoktaven geben. Geschieht es, daß man innerhalb dieser Oktave Kapitel hält und das Freytagsfasten einem Bruder in diesem Kapitel zuerkannt wird; so muß der Meister oder wer seine Stelle vertritt, dem Bruder, wenn er ihm das Urtheil der Brüder kund gethan hat, sagen, daß er die Disciplin vom Bruder-Kapellan nach Verlauf der Oktaven empfangen solle.

7. Wenn die Brüder einem Bruder zuerkennen, daß er einen oder zwey und einen dritten oder zwey Tag büße, und sogleich in Pönitenz gesetzt werde; so sollen sie bis zum Montag nach den Oktaven Aufschub gewähren. Alsdann soll der, welcher die Gewalt dazu hat, die Brüder nach der Prime versammlen und soll diesen Bruder die Pönitenz beginnen lassen, wie oben vorgeschrieben ist. Alles dieses ward folgendergestalt zur Ehre und Ehrerbietung gegen den Leib unsers Herrn, den die Brüder empfangen haben,

*) Weil der Geringere nie den Höheren strafen kann. Eben so wenig konnte im Tempelorden ein Ritter jemals unter einem Komthure stehen, der ein Dienender war.

**) Oeffentlich vor dem versammleten Volk. So war es im Deutschen Orden, wo es zur Pönitenz eines Jahres gehörte diebus dominicis publice coram populo disciplinam corporalem recipere. Stat. Theut. 42. Duell. p. 49.

beſchloſſen *). Sollte aber der Bruder, dem die Strafe zuerkannt iſt, ſich zu ſchlecht betragen haben, oder ſein Fehler ſelbſt zu groß ſeyn; oder hätte man ihm ſein Kleid nur um Gottes willen gelaſſen; ſo kann und muß man ihn, wenn die Brüder es gut finden, binnen der Pfingſtoktaven die Pönitenz beginnen laſſen. Der Bruder-Kapellan muß ihm aber dann in der Stille die Diſciplin geben; denn ein böſer Bruder muß an den Feſttagen ſowohl als ſonſt zur Pönitenz gezwungen und von ſeiner Bosheit und ſchlechten Aufführung zurückgebracht werden.

8. Mit Recht kann weder der Meiſter noch ein andrer einen Bruder, welcher ein Vergehen begangen hat, das Verluſt des Ordens oder des Kleides nach ſich ziehet, zum Gefängniß verurtheilen, oder verſtatten, daß er damit geſtraft werde. Thut er es, ſo handelt er gegen Gott und ſeine Gelübde. Denn die Gerechtigkeit ſoll an jedem Bruder, ſey er groß oder gering, der wider ſeine Pflicht handelt, gehandhabt werden. Je gröſſer die Würde der Perſon iſt, deſto häßlicher iſt ihr Vergehen und deſto ernſter muß die Strafe ſeyn.

9. Keiner aber, der nicht befugt iſt einen Bruder aufzunehmen oder ihn des Kleides verluſtig zu machen, darf ihn zur Pönitenz ohne Kleid verurtheilen. Denn er muß das Recht haben, in ſeinem und ſeines Kapitels Namen dem Bruder, den er verurtheilt, die Erlaubniß zu geben, falls er ſie begehren ſollte, zur Rettung ſeiner Seele in einen andern Orden zu treten.

10. Wenn ein Komthur, der vom Kapitel ernannt iſt, das Haus verläßt, kann niemand, als Meiſter und Konvent, ihn zur Pönitenz verurtheilen.

11. Sobald einem das Kleid nach dem Urtheile der Brüder genommen wird, iſt er von allen andern Büßungen, die ihm, als das Kleid ihm genommen wurde, zu leiſten übrig waren, frey. Solches ward angeordnet, weil das große Ungemach, die Schmach, und der Schmerz über

*) Weil die Tempelherren nemlich dreymal im Jahre, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, kommunizirten. S. Roldenh. 118. 170. u. a. St.

den Verlust des Kleides und aller seiner Ehre, die ein solcher Bruder jemals im Orden hätte erlangen können, eine hinlänglich harte und strenge Züchtigung für ihn ist.

12 Jeder Bruder, der ohne Kleid in der Pönitenz ist, soll drey Tage die Woche bey Wasser und Brot fasten *), so lange, bis Gott und die Brüder ihm einige Tage davon erlassen; und wenn er seine Pönitenz gut und recht aushält, können sie ihm einen oder zwey Tage, wenn es ihnen gefällig ist, schenken **). Die Tage aber, während welcher er, so lange er ohne Kleidung ist, fasten soll, sind Montag, Mittwoch und Freytag. Erlassen die Brüder ihm einen Tag, so ist der Montag zu verstehen; bey zwey Tagen ist der Mittwoch gemeint; vom dritten aber, welcher der Freytag ist, können weder sie noch sonst jemand ihn frey sprechen; denn jeder Bruder, welcher nach dem Urtheil der Brüder, mit, oder ohne Kleid auf der Erde isset, muß den Freytag fasten. Sobald er aber von der Erde aufgehoben ist, ist er auch des Freytags und aller andern Fasttage für das mal erledigt.

12. So lange ein Bruder ohne Kleid ist, soll er vor der Kirchenthür stehen und alle Sonntage nach Vorlesung des Evangelii zum Bruder-Kapellan, wenn dieser zugegen ist, kommen, um die Disciplin zu empfangen ***), eh das Kapitel anfängt ****), und soll sagen: liebe Herren, lasset uns

*) Daß das Fasten von drey Tagen in der Woche bey Wasser und Brot im Tempelorden gebräuchlich war, erhellet aus einer Stelle in den französischen Prozessen. Ein Apostat erhielt den Mantel wieder, unter der Bedingung, daß er ein Jahrlang, den Mantel unter sich, (auf dem Zipfel des Mantels, wie es in den Statuten heißt); auf der Erde essen, und dreymal die Woche bey Wasser und Brot fasten sollte. Mold. 425.

**) Dieselbe Verordnung steht auch an einer andern Stelle des Statutenbuches. „Die Aeltesten sagen, daß wenn man einem „Bruder das Kleid genommen, man es ihm seiner guten Reue „und guten Aufführung wegen wiedergeben könne, wenn er „einen Tag ohne Kleid gegessen hat. Die zwey andern Tage „sind ihm alsdenn wegen der Schmach, die ihm angethan ist, „und die er vor den Weltleuten erlitten hat, geschenkt. Ein „solcher Bruder ist aller Pönitenzen frey, die er nach den Sit„ten des Ordens leiden sollte."

***) S. Stat. 5.

****) Aus dieser und ähnlichen Stellen ist deutlich, daß die Tem-

Gott bitten, daß er uns verzeihen wolle; ist aber kein Bruder-Kapellan zugegen, so muß er sich dem Priester stellen, der den Gottesdienst hält; und soll mit großer Andacht nackend und nur in Beinkleidern, Schuhen und Strümpfen, zur Disciplin kommen und sie mit Geduld vor dem ganzen in der Kirche versammelten Volke empfangen *). Darauf soll er wieder aus der Kirche hingehen, wo sein Kleid ist, sich anziehen, und nachher schön und im Frieden den Gottesdienst, wie ein andrer Bruder anhören. Denn jeder Bruder, welcher ohne seine Kleidung Pönitenz leidet, ist verpflichtet dem ganzen Gottesdienst wie ein andrer guter Bruder beyzuwohnen, und muß, wenn er von den Horen wegbleiben will, dazu wie ein andrer Bruder Erlaubniß nehmen, oder nehmen lassen.

14. Jeder Bruder soll seine Pönitenzen, die eine nach der andern, in der Ordnung halten, in der sie ihm auferlegt sind. Ein Bruder aber, dem man das Kleid um Gottes willen läßt, soll diese Büßung vor allen andern halten und auf der Stelle seine Pönitenz anfangen, wenn die Brüder nicht ausdrücklich beschließen, daß er die Pönitenz, die sie ihm zuletzt auferlegt, zuerst leiden solle. Denn zuweilen verurtheilt man hiezu einen Bruder seines bösen Betragens wegen, oder, weil sein Fehler zu häßlich ist, oder weil er sich oft vergangen hat. Ist der Bruder gesund, so soll seine Pönitenz gleich angehen: ist er aber krank, so soll man Nachsicht mit ihm haben, bis er genesen ist. Diese Erlaubniß aber, die Pönitenz, Krankheits- oder anderer Ursachen halber, zu verschieben, kann der, welcher das Kapitel hält, nicht ertheilen, ohne zuvor die Brüder um Rath gefragt zu haben. Doch müssen die Brüder ihm, bis er genesen ist, Aufschub verstatten. Sobald er aber genesen, muß er es dem, der die Macht hat, ihn in Pönitenz zu setzen, anzeigen; dieser soll hierauf die Brüder nach der Prime an ir-

pelherren, so wie die Deutschen Ordensritter, ihre gewöhnlichen Kapitel des Sonntags hielten.

*) Da es eine Frühmesse war, welche gelesen wurde, indem die Kapitel überaus früh des Morgens anfiengen; (Anmerkung zu B. VII. No. 4.), so waren wohl nur sehr wenig Leute in der Kirche, und vielleicht niemand als Bedienten des Hauses; die Beschämung war daher für den büßenden Bruder nicht so sehr groß-

gend einem Ort versammeln, wenns nicht eben ein Tag ist, an dem Kapitel gehalten wird. Daselbst muß der Bruder sich, als wenn es im Kapitel wäre, ausziehen, vor den, welcher die Macht hat, ihn in Pönitenz zu setzen, treten und niederknien. Und der, welcher dies Amt verwaltet, soll zu den Brüdern sprechen: „liebe Herren, sehet hier euren „Bruder, der zur Zucht kommt; bittet Gott, daß er ihm „verzeihen wolle.“ Sie sollen darauf mit dem Gebete und der Disciplin verfahren, wie im Kapitel *); und jeder Bruder, der vom Meister oder dem, welcher das Kapitel hält, die Disciplin empfangen soll, muß seinen Mantel von den Schultern heruntergezogen haben, wenn er gegeisselt wird. Und alle Brüder, denen am Kapiteltage Disciplin zuerkannt wird, soll man nach dem Schluß des Kapitels die Pönitenz beginnen lassen, falls es nicht ein Bruder ist, der sie auf der Stelle, so wie sein Urtheil gefallen, angefangen hat.

15. Wenn ein Bruder-Kapellan sich vergangen hat, muß er vor seinem Kapitel, wie ein andrer büßender Bruder um Barmherzigkeit bitten, ohne aufs Knie zu fallen, und soll thun, wozu die Brüder ihn verurtheilen. Wenn er das Haus verläßt und nachher zur Pforte wieder kommt, um Gnade zu bitten, soll er sich von der Thüre des Kapitels oder in einem ganz nahe am Kapitel belegenen Gemache ausziehen, alsdann ins Kapitel vor die Brüder treten, und um Barmherzigkeit bitten, ohne niederzuknien. Hat er nichts verbrochen, weswegen er des Ordens verlustig zu werden verdient; so soll man ihn in Pönitenz setzen, und der Bruder-Kapellan soll die Disciplin leiden; ein Jahr und einen Tag ohne Kleid seyn; an der Gesindetafel ohne Tischtuch essen, bis die Brüder ihm die Strafe erlassen; und alle Fasten mit den übrigen büßenden Brüdern halten. Des Sonntags soll er in der Stille zur Disciplin zum Bruder-Kapellan kommen, und kann in der Stille ohne Noten seine Woche hindurch singen **). Wenn die übrigen büßenden Brüder mit den

*) B. VII. No. 29.

**) Si Capellanus gravem culpam incidat, quae habitus amissionem inducit; fratrum laicorum abstinentias faciat, sed privatim; servans in caeteris per omnia alia poenitentiae formam, donec per superiorem, priorem, vel fratres in parte vel in toto poenitentia relevetur ..... Cum laicus frater, annuam agens poeni-

Sklaven arbeiten, soll er anstatt der Arbeit seinen Psalter beten. Wenn aber ein Kapellan von schlechter Aufführung ist, wenn er Uneinigkeit unter den Brüdern oder im Orden stiftet, und Aergerniß giebt, kann man seiner auf eine leichtere Art und mit weniger Rath loß werden, als eines andern Bruders: denn so befahl uns der Papst, als er uns die Kapelläne gab *). Hält er aber Pönitenz mit seinem Kleide, so soll er an der Tafel der Turkopeln ohne Tischtuch essen **).

16. Wenn ein Bruder zur Pönitenz kömmt, soll man auf sein Betragen achten; und so er sich in und ausser der Pönitenz gut aufführt, sollen die Brüder ihn früher als einen andern, der sich schlechter aufführte, begnadigen.

17. Wenn in einem Kapitel einem Bruder das Kleid genommen, und in demselben auf Bitten der Brüder, oder seiner großen Buße wegen wieder gegeben ist, muß er aus der Pforte des Hauses, wo dieses Kapitel gehalten wird, herausgehen und zwey Tage ohne Kleid bleiben; der dritte Tag ist ihm geschenkt, wenn das Kleid ihm der großen Schmach und Beängstigung wegen, die er vor den Brüdern erlitten hat, wiedergegeben wird. Selbst, wenn er sein Kleid auf Bitten der Brüder wieder erhält, eh er zur Thür hinausgeht, muß er doch zwey Tage harren; der dritte soll ihm aber erlassen seyn. Es kann aber nicht gestattet werden, daß man ihm solchergestalt, ohne daß er zum Thor hinausgienge,

tentiam, diebus dominicis publice coram populo disciplinam corporalem recipere, & servilibus cogatur operibus insudare; sic defertur ordini clericali, ut in occulto clerici, & tantum ter in hebdomade 2. 4. & 6. feria accipiant disciplinas, quas in illa graviori, & in omnibus aliis culpis praecedentibus recipiant. Nec abstinentias faciant inter fratres in ulla poenitentia, sed privatim. Stat. Theut. 42. Die Vorschrift, daß der Kapellan die Disciplin in der Stille empfangen sollte, gründete sich wahrscheinlich auf eine Verordnung in den Dekretalen, daß einem Clerico in sacris ordinibus constituto keine öffentliche Büßung auferlegt werden müsse. c. 7. X. de poenitentia & remissione.

*) Bulla Alex. III. Omne datum optimum. Dupuy p. 123. S. Buch II. Tit. 14. No. 9.

**) Fratrum laicorum servet jejunia, sed seorsim in camera super mensale comedat, exceptis diebus, in quibus in pane & aqua jejunandum est, quibus super nuda tabula comedit, contentus victu, quo fratres laici in poenitentiis vesci solent. Stat. Theut.

das Kleid wiedergäbe. Denn, wenn man ihm sein Kleid nimmt, geschieht solches nach gemeinschaftlichem Urtheil, und nachdem alle im Kapitel versammelten Brüder gemeinschaftlich befragt worden sind. Auch sagen die Aeltesten unsers Ordens, daß wenn ein Bruder verurtheilt ist, sein Kleid zu verlieren, man ihm solches gelassen hat, sobald er große Reue zeigt, und wenn er sonst von guter Aufführung ist. Nach dem Gesetze des Ordens aber muß der Spruch der Brüder, wenn sie ihn zum Verlust des Kleides verurtheilt haben, vollzogen werden. Wollen sie ihm nachher der grossen Reue wegen, die sie an ihm bemerken, das Kleid lassen; so muß er von neuem hinausgewiesen und allen Brüdern die Frage gemeinschaftlich vorgelegt werden. Sind sie dann einig, ihm das Kleid zu lassen, und will der Bruder denselben Tag, wenn sein Kleid ihm wiedergegeben ist, im Pallast ohne dasselbe essen *); so darf es geschehen. Denn die zwey Tage sind ihm ob der Schmach, die er zuerst vor allen Brüdern und nachher vor denselben Brüdern und Weltlichen erlitten hat **), erlassen. Und hätte er selbst zwanzig oder dreyßig Tage im Pallast gegessen, so muß er doch an dem Tage, da ihm das Kleid geschenkt ist, sich dieser Strafe, die ihm nicht erlassen werden kann, unterwerfen.

18. Wenn einem Bruder zuerkannt ist, daß er an einen andern Ort in Pönitenz gesetzt werde; kann man ihn dieselbe von den Brüdern, ohne Kapitel ***) beginnen lassen.

42. Aus dem Statute selbst erhellet, wie auch aus mehreren Anordnungen über den Tisch der Brüder, daß die Turkopeln nicht mit den dienenden Brüdern, sondern an einem eignen Tische für sich aßen.

*) Wahrscheinlich ist dies nicht nur von einem Tage überhaupt, sondern von demselben Tage in jeder Woche ein ganzes Jahr hindurch, zu verstehen.

**) Wenn er nemlich im Pallast oder Refectorium ohne Kleid isset.

***) In allen übrigen Fällen trat jeder seine Pönitenz im Kapitel an, wie in diesem Titel gezeigt ist.

IX. Allgemeine Verordnungen von Pönitenz haltenden Brüdern.

1. Wenn ein Bruder Pönitenz hält, und auf der Erde isset, soll er sich so gut und so demüthig betragen, als er kann, und soll weder lachen noch scherzen.

2. Jeder Bruder, welcher Pönitenz leidet, soll sich ordentlich auf seiner Stelle aufhalten.

3. So lange ein Bruder Pönitenz thut, soll er im Hospital seyn, ist er aber krank, so soll ihm der Allmosenpfleger alles für seine Krankheit nöthige verschaffen; und er kann während der Zeit im Kapitel essen; soll aber, sobald er genesen ist, wieder mit den Sklaven arbeiten, bey der Mahlzeit auf der Erde vor dem Gesinde sitzen, von ihren Fleischspeisen essen, und kein Kreuz auf seiner Kleidung tragen *).

4. Versteht der Büßende Zimmermanns-Arbeit, oder ein ander Handwerk, so soll er es ausüben.

5. Kein Bruder, welcher Pönitenz auf der Erde hält, darf Waffen anrühren, falls sie nicht an einem Orte sind, wo sie würden verdorben werden, wenn er sie auf keine andre Art sicher stellen könnte **).

6 Kein Bruder darf, so lange seine Pönitenz währt, zu einer Zusammenberufung oder zu einem Befehl kommen, der durch Versammlung der Brüder vollzogen wird. Insbesondre aber darf man, falls es nöthig ist, ihn um Rath fragen.

7. Wenn den Brüdern, die Rüstzeug in Verwahrung haben, welches kranken Brüdern gehört, befohlen wird, sich darzustellen; so sollen die büßenden Brüder sich gleichfalls stellen, und kann man aus ihnen, wie aus den Brüdern des Krankenzimmers wählen.

*) Jac. a Vitriaco hiſtor. orient. c. 65... crucem rubeam auferebant.

**) Dieſelbe Obſervanz hatte der Deutſche Orden. Von denen, welche im Felde Pönitenz hielten, heißt es Statut. 103. Suſcepta poenitentia marſchalco reſignabit equos & arma, non habens aliquam poteſtatem, niſi vel tempus ſuum compleverit, vel marſchalcus licentiam dederit ei, beſtias ſuas procurandi; tamen nullatenus equitandi.

8. Wenn einer, zween oder mehrere Brüder büßen, und Kriegsgeschrey entsteht, und man Brüder nöthig hat, so kann das Kapitel ihnen Pferde und Waffen leihen, ohne sie von der Erde aufzuheben, und ohne ihnen dadurch große Barmherzigkeit zu erzeigen. Sobald sie dann vom Kriegsgeschrey heimgekommen sind, sollen sie zur Stelle zurückkehren, wo sie vorhin waren, und sich nach, wie vor, betragen. Ohne Beystimmung der Brüder darf ihnen aber der Meister weder Pferde noch Waffen leihen, noch verstatten, ihre eignen oder fremde Waffen zu nehmen. Sie selbst dürfen auch, so lange ihre Büßung währt, eben so wenig ihre eignen, als fremde Pferde und Waffen, ohne Erlaubniß gebrauchen *).

9. Jeder Brüder, der Buße thut, soll zur Mahlzeit kommen, wenn der Konvent isset, und zur selben Zeit zur Nacht essen, die Tage ausgenommen, an welchen er faster, der Konvent aber zwey Mahlzeiten hält. Denn an diesen Tagen darf er nicht vor Endigung der None essen.

10. Wenn der büßende Brüder in den Pallast zur Mahlzeit kommt, soll er bey zeiten kommem, um bey Anfang des Gebets an seinem Platz zu seyn, wo er essen soll.

11. Jeder Bruder, der in Pönitenz auf der Erde mit seinem Mantel isset **), soll auf dem Zipfel seines Mantels essen. Will aber unterdessen ein Hund oder eine Katze mit ihm fressen, so soll er sie wegjagen. Deswegen wird festgesetzt: daß, wenn die Brüder auf der Erde essen, man ***). . . oder etwas anders hinsetzen, und ein Dienender sie bewachen solle, damit weder das Gesinde noch ein Thier, oder sonst etwas Ekelhaftes, ihnen beschwerlich falle ****).

*) Stat. Theuton. 103.

**) Es war schon in der Regel vorgeschrieben, daß ein Bruder, welcher ein großes Vergehen begangen, nicht mit den Brüdern essen durfte. Si autem grave erit dictum, retrahatur a familiaritate fratrum, nec cum illis simul in eadem mensa edat, sed solus refectionem sumat. c. 67. de levibus & gravibus culpis.

***) Die Benennung der Sache, die man hinsetzen sollte, ist im Manuscript schwer zu lesen. Ich lese Sanc. Blut kann es wohl nicht seyn: auch scheint Heu, welches im alten französischen San geschrieben wird, hier nicht hinzupassen.

****) Diese Anordnung gehört zu den Milderungen der alten Strenge. In den Zeiten, welche Jakob von Vitry beschreibt, waren die

12. Bey der Mahlzeit im Pallast soll er vom Wein des Gesindes trinken; und so lange mehrere Brüder in der Pönitenz sind, sollen ihrer zwey aus einem Becher trinken, wenn sich unter ihnen kein Bruder befindet, welcher ein Turkopol ist*). Wenn aber ein Bruder nicht so starken Wein vertragen kann, so sagen einige, daß man jedem seinen Becher zugestehen dürfe.

13. Wenn aber der Meister im Konvent isset, kann er von dem vor ihm stehenden Fleische den Brüdern, die auf der Erde essen, senden **); kein andrer darf ihnen aber etwas geben, selbst nicht der Meister, wenn er im Krankenzimmer ***) oder anderswo ausser dem Konvent speiset. So kann der Meister es mit solchen Brüdern halten, die mit ihrer ganzen Kleidung in Pönitenz sind.

14. Wenn der Büßende aber zur None oder Komplete trinken will, darf er, wie die andern Brüder, zum Trunk kommen, und von demselben Weine, als die übrigen trinken.

15. Wenn der Almosenpfleger dem Gesinde von dem, was beym Tisch der Brüder übrig geblieben ist, etwas schenkt, dürfen doch die Brüder, welche an der Erde essen, sie mögen solches mit oder ohne Kleid thun, nichts davon geniessen.

16. Wenn ein Bruder Pönitenz hält, und Krankheitshalber ins Krankenzimmer kommt, und nach seiner Genesung zur Prime geht, kann er, wenn er will, seine drey Gerichte essen, eh er in Pönitenz zurückkehrt. Ausreiten darf er aber nicht.

17.

Tempelherren noch nicht so sorgsam für ihre Büßenden; denn es heißt in seiner historia orientalis c. 65. ausdrücklich, den Büßenden, die auf der Erde aßen, habe es ad cumulum majoris confusionis & expiationis nicht frey gestanden, canes, si forte secum manducarent, amovere.

*) Die Tempelherren nahmen also auch Turkopolu auf? doch waren diese wohl nur dienende Brüder.

**) De carnibus & piscibus tantum dabitur magistro, quantum quatuor fratribus aliis, ut de abundantia sua fratribus sedentibus in poenitentia.... valeat aliquid impertiri. Stat. Theut. 8.

***) Weil die Büßenden, welche im Krankenhause aßen, ohnehin gute Kost erhielten.

17. Wenn die Brüder im Lager sind, und nicht im Konvent essen; so sollen die büßenden Brüder im Zelte des Meisters, falls dieser zugegen ist, ihre Mahlzeit halten. Hat der Meister sein Zelt nicht aufgeschlagen, der Marschal aber das Seinige, so essen die Brüder in diesem, oder im Zelt des Landkomthurs, falls die andern Zelte nicht da seyn sollten *).

18. Wenn ein Bruder während seiner Pönitenz stirbt, soll man es mit ihm, wie mit einem andern Bruder halten, und ihm das Kreuz aufnähen **).

X. Von der Aufhebung der Pönitenz.

1. Wenn ein Bruder seine Pönitenz schön und gut aushält, und so lange da gewesen ist, bis es dem, welchem solches zukömmt, zuträglich scheint, ihn wegen seiner guten Aufführung, oder auf Bitte eines alten Ritters, oder aus einer andern gültigen Ursache von der Erde aufzuheben; so soll der, welcher das Recht hiezu hat, die Brüder, wenn er solches für gut erachtet, versammlen und sprechen: „Liebe „Herren, dieser Bruder ist eine Zeitlang in der Pönitenz ge„wesen, und es scheint mir billig, ihn, wenn Ihr wollt, „aufzuheben.“ Hat ihn aber irgend ein alter Ritter darum ersucht, soll er es den Brüdern sagen und den Ritter nennen: „Jedoch steht die Gerechtigkeit des Ordens bey Gott „und euch, und so lange Ihr die Hand ausstrecken werdet, „wird Gott euch erhalten. Ich frage euch, und Ihr möget „sagen, was Ihr für das Beste haltet?“ Darauf soll er sie alle fragen. Zuerst die angesehensten und die einsichtsvollesten; und wenn die Meisten einig sind, daß der Bruder aufgeho-

*) Quando fratres non comedunt pariter in conventu, si quis eorum sederit in poenitentia, comedat in tentorio magistri, vel illius, qui locum magistri tenuerit illa vice, vel in tentorio marschalci, consuetam formam poenitentiae servans, ac si esset in conventu. Stat. Theut. 103.

**) Weil die Brüder in ihrer völligen Ordenskleidung begraben wurden.

ben werde, sollen alle Brüder ihre Knie beugen, ehe man ihn hineinläßt, und ein kurzes Gebet für ihn halten, damit Gott ihm die Gnade erzeigen wolle, daß er jetzt und ins künftige sich vor Sünden hüten möge. Hierauf sollen sie aufstehen, und der, so das Kapitel hält, soll ihn vor die Brüder treten lassen und ihm vor allen Brüdern sagen: „Lieber Bru„der, die Brüder erzeigen euch eine große Wohlthat, indem „sie, wiewohl sie euch nach den Ordensgesetzen lange in Pö„nitenz halten könnten, wenn sie wollten, euch jetzt von der „Erde aufheben. Hütet euch nun wohl um Gottes willen, „euch nicht so zu betragen, als wenn sie euch lange hinge„halten hätten.“ Alsdann soll der Bruder, der von der Pönitenz aufgehoben ist, allen Brüdern danken, und mit sich und seinem Rüstzeug und den übrigen Sachen verfahren, wie ehedem und so gut er kann. Oft geschieht es, daß man den Brüdern, wenn sie auf Bitten eines alten weltlichen Ritters oder Bischofs, oder einer andern großen Person von der Pönitenz aufgehoben sind, befiehlt, zu diesem hinzugehen und ihnen zu danken. Dies kann man thun und lassen, wie man will. Mir aber scheint es anständiger, es zu lassen als es zu thun *). Wisset aber, daß weder der Meister noch sonst jemand das Recht habe, einen Bruder von der Pönitenz aufzuheben, ohne die Brüder befragt und ohne ihre Einwilligung erhalten zu haben. Bewilligen aber die Brüder, daß einer aufgehoben werde, so werde er in Gottes Namen aufgehoben. Sind sie aber nicht alle oder der größte Theil nicht einig, daß er aufgehoben werden solle, so soll der Bruder in seiner Pönitenz bleiben, so lange es Gott und den Brüdern gefällt: und auf andre Art soll er nicht aufgehoben werden.

2. Denen, die ein Jahr und einen Tag Pönitenz thun sollen, sind ihre Büßungen nicht erlassen, welche sie, falls sie nachher aus dem Orden treten müssen, auszustehen haben. Auch ist ein solcher Bruder verbunden, sie zu ertragen, wenn er sein Kleid wieder bekommen hat; weil ihm die Schmach nicht zugefügt, und sein Kleid ihm nicht vor allen

*) Dieser Zusatz ist augenscheinlich eine Gloße des Tempelherrn, welcher die Handschrift verfertigt hat.

Brüdern weggenommen ist, er aber von seiner Bosheit und Thorheit keinen Nutzen haben soll, sondern vielmehr Schaden dafür leiden muß.

3. Wenn ein Bruder, der zur Pönitenz von einem Jahr und einem Tag verurtheilt ist, so krank würde, daß er das ganze Jahr, oder einen großen Theil desselben an seinem Ort bleiben müste, ohne in die Kirche gehen zu können; so soll man ihm nach Verlauf des Jahrs sein Kleid wiedergeben, und ihm die ganze Zeit, die er zu Hause geblieben ist, eben so gültig anrechnen, als wenn er seine Pönitenz vollkommen erlitten, jeden Tag zur Kirche und alle Sonntage zur Disciplin gekommen wäre; weil er dafür gebüßet hat, und weil keiner, wenn Gott ihm Gesundheit oder Krankheit senden will, sich dessen entschlagen kann.

4. Der, welcher einem Bruder sein Kleid wiedergiebt, soll solchergestalt reden: „lieber Bruder, wenn Ihr während „eurer Pönitenz in irgend einer Sache die Befehle des Ordens übertreten habt; so bittet im ersten Kapitel, worin „ihr euch befinden werdet, um Barmherzigkeit.“ Solches soll denn der Bruder, welcher sein Kleid wieder erhalten, thun. Denn jeder Bruder, der ohne Kleid in der Pönitenz ist, muß sich wohl vorsehen, die Vorschriften des Ordens nicht zu übertreten, und was ihm aufgetragen ist, gut und besser noch zu thun, als wenn er noch sein Kleid hätte. Fehlt er aber in etwas, so soll er es beym ersten Kapitel, in dem er sich nach Wiedererlangung seines Kleides befindet, so gut wie ein andrer Bruder bekennen.

5. Wenn man einem Bruder, der ohne Kleidung Pönitenz gehalten hat, sein Kleid wiedergiebt; soll er nicht sogleich von der Erde aufgehoben werden, sondern er soll auf der Erde mit seiner Kleidung, wenigstens ein oder mehrere Male, essen; und muß, so lang er auf der Erde bleibt, am Freytage fasten. Wenn er aber nur einmal mit seinem Kleide auf der Erde gegessen hat, kann man ihn aufstehen heissen, wenn es Gott und den Brüdern so gefällt. Die Brüder können ihn aber, wenn sie wollen, und wenn er seine Pönitenz nicht ausgestanden hat, wie er sollte, auch lange hinhalten.

6. Wenn ein Bruder im Kapitel für sein Vergehen um Barmherzigkeit bittet, kann und darf der, welcher solches Kapitel hält, ihn nicht zurückkehren und niedersitzen heissen noch zurückbehalten. Vielmehr soll er ihn hinausweisen, wie oben gesagt ist. Denn die Regel befiehlt, daß der Bruder, welcher gefehlt hat, dem Urtheil des Meisters *), oder desjenigen, der an seiner Stelle ist, und dem Spruch der Brüder unterworfen seyn solle. Doch läßt man ihn zuweilen, weil sein Vergehen leicht ist, oder um Lerm zu vermeiden, wieder niedersitzen.

7. Wenn der Meister, oder wer das Kapitel hält, einen Bruder will wieder sitzen lassen, können die Brüder ihn hinausgehen heissen, und der Obere des Kapitels, sey er Meister oder ein anderer, muß den Brüdern Folge leisten. Wenn aber der Meister einem Bruder eine Pönitenz für sich zuerkennt, kann keiner, als er selbst, ohne seine Erlaubniß ihn wieder von der Erde aufheben. Auch kann ihm keiner ohne Erlaubniß des Meisters verstatten, vom Gottesdienst abwesend zu seyn, so lange der Meister an dem Ort zugegen ist, wo dieser Bruder Pönitenz hält. Geht der Meister aber von dem Orte weg, so können die Brüder ihm die Arbeit und das Fasten (den Freytag ausgenommen, welchen er fasten soll, so lange er auf der Erde bleibt) erlassen. Von der Erde dürfen sie ihn aber ohne Erlaubniß des Meisters nicht aufheben.

XI. Von der Wiederaufnahme der entwichenen Brüder.

1. Kein Bruder darf den Orden verlassen, um in einen andern zu treten, ohne Erlaubniß des Meisters und Konvents **). Thut ers ohne erhaltene Erlaubniß, und will er

*) Cap. 67. de levibus & gravibus culpis.

**) Mit diesem Statut stimmen verschiedene Aussagen in den Verhören überein, daß es zum B. nur der Genehmigung der Oberen

nachher zum Orden zurückkehren; so darf solches nicht vor Verlauf eines Jahrs und eines Tages geschehen, welche Zeit er, wie die Sitte im Orden ist, in Buße zubringen soll *). Auch sagen einige, daß ein Bruder, wenn er auch Erlaubniß verlangt, in einen andern Orden zu treten, und solche ihm vom Meister und Konvent gegeben worden, er auch dem zu Folge in den andern Orden eingetreten, dennoch niemals wieder in unsern Orden zurückkehren dürfe, und daß der Konvent ihn nicht darin dulden solle. Wisset aber, daß unser Vatrr der Papst, der nächst unserm Herrn mehr denn alle andern, der Meister und Vater unsers Ordens ist, für einen Bruder, der solchergestalt auf eine oder die andere Art den Orden verlassen hat, bittet **). Doch bittet er, ohne die Gerechtigkeit des Ordens zu beeinträchtigen. Denn leichtsinnig thut und will er keine Bitte thun, durch welche die Gerechtigkeit des Ordens verloren gehen könnte; auch will und befiehlt er, daß sie an denen, welche sie verdient haben, nach den Gebräuchen des Ordens geübt werde.

2. Wenn ein Bruder, der das Haus verlassen hat, zurückkehren will, soll er vor der großen Pforte des Hauses

bedürfe, um zum Orden der Kartäuser, als einem noch strengern, überzutreten. Mold. 467. Die Nothwendigkeit der vorläufigen Erlaubniß war in der Natur der Sache gegründet, besonders auch, da die Brüder bey ihrer Aufnahme geschworen hatten, nicht ohne Erlaubniß des Meisters und Konvents aus dem Orden zu treten. S. auch Mold. 205. Menard 192.

*) Dasselbe behauptet ein Zeuge bey Moldenh. 425. Ein Apostat, heißt es daselbst, erhielt den Mantel im Generalkapitel zu Paris wieder, unter der Bedingung, daß er ein Jahrlang, den Mantel unter sich, auf der Erde essen, und dreymal die Woche bey Wasser und Brot fasten sollte. S. auch Moldenh. 125. „Brüder, die im Jähzorn, oder durch schlechte Rathgeber verleitet wären, das Ordenskleid abzuwerfen, kehrten reuevoll zurück; flehten um die Ordenskleidung, hielten strenge Prüfung und büßten Jahr und Tag. Selbst der Papst dispensirte nicht von dieser Büßung. Denn obgleich Bonifaz VIII. befahl, den Ritter Peter von Sens wieder aufzunehmen, so fügte er doch hinzu, „daß es unbeschadet der Strenge des Ordensgesetzes geschehen sollte," und der Büßende mußte dem zu Folge ein Jahr und einen Tag auf der Erde essen. Mold. 146.

**) Es wird hier nicht bestimmt, welcher Papst es gewesen? Bonifaz VIII. regierte später, als diese Handschrift wahrscheinlich verfertigt ist. Der Fälle können aber mehrere gewesen seyn, wo

stehen; sich vor allen Brüdern, die aus- und eingehen, aufs Knie werfen, und sie um Gottes willen bitten, Mitleiden mit ihm zu haben. Der Almosenpfleger soll ihm aber an der Pforte zu essen geben, ihn beherbergen, und den, welcher das Kapitel hält, oder Macht hat, ihn in seine Pönitenz zu setzen, an ihn erinnern.

3. Wenn der Almosenpfleger die Brüder an einen, der den Orden verlassen hat, erinnern will, soll er sagen: „liebe „Herren, dieser oder jener Mann oder Dienende, oder „Ritter, welcher unser Bruder war, steht vor der großen „Pforte und sucht den Orden, den er aus Thorheit verlassen hat, „und erwartet die Barmherzigkeit des Ordens.“ Der, wel„cher das Kapitel hält, soll sodann sprechen: „liebe Herren „Brüder, wisset ihr, ob jener, der unser Bruder war, etwas „gethan, oder etwas mit sich aus dem Hause genommen, weswe„gen er nicht zurückkehren, und in den Orden wieder treten dür„fe *); und ob er etwas gethan, deswegen er aus dem Orden ge„stoßen zu werden verdiente? wenn irgend ein Bruder etwas „von solchem weiß, soll er es sagen, aber nichts weiter, als „was ihm sicher bekannt ist.“ Ein solcher thörichter Bruder, soll eine lange Zeit an der Thüre gewesen seyn, um seine Thorheit desto besser zu erkennen **); und wenn es den Rittern Zeit zu seyn dünkt, soll er sich nackt bis auf die Beinkleider an der großen Pforte, wo er ist, ausziehen, und soll mit einem Strick um den Hals ins Kapitel vor die Oberen und vor alle Brüder treten; soll sich vor ihnen niederwerfen, und so alle Brüder mit vielen Thränen und großer De-

der Papst eine Fürbitte einlegte, da es eben nichts seltenes war, daß ein Templer aus dem Orden trat. Ein Zeuge für die Unschuld des Ordens, Joh. von Montroyal, meldet, der Orden sey durch seine Privilegien berechtigt gewesen, solche die ihn verlassen, wieder zu begnadigen. Es war aber bey Bannesstrafe verboten, einen zur Rückkehr zu zwingen, und daher stand es frey, den Orden zu verlassen. Mold. 125. Daß viele sich dieser Erlaubniß bedient haben, wird besonders aus den franz. Prozessen klar, in denen viele Zeugen auftreten, welche aus Misvergnügen den Orden verlassen hatten, und dasselbe von vielen andern erzählten. Selbst die Menge von Vorschriften in den Statuten zeigt, daß solche Fälle nicht selten gewesen seyn können.

*) S. die Vorschriften Tit. II. No. 9. vom Raube.

**) S. das vorige Statut.

muth bitten, Mitleiden mit ihm zu haben *). Darauf soll der Obere des Kapitels, ihm sagen: „lieber Bruder, Ihr „habt euch thöricht aufgeführt, daß ihr so das Haus und „euren Orden verlassen habt;“ und der, so wieder aufgenommen werden will, soll große Reue bezeugen und sagen, daß er sehr mit sich selbst über sein thörichtes Betragen zürne, und sich gerne der im Orden üblichen Pönitenz unterwerfen wolle.

Wenn nun der Bruder schlechter Aufführung wegen bekannt ist, man aber hoft, daß er seine Pönitenz gut und ordentlich ertragen werde, soll der Obere des Kapitels zu ihm sprechen: „lieber Bruder, ihr wisset, daß ihr eine große „und lange Pönitenz zu leiden habt; wenn ihr um Erlaubniß bittet, euch in einen andern Orden zur Rettung eurer „Seele zu begeben, so glaube ich, daß ihr euch am besten „berathet.“ Fordert er alsdann den Abschied, so soll der, welcher Gewalt dazu hat, mit dem Rathe der im Kapitel versammelten Brüder ihm solchen geben. Fordert er ihn nicht, so soll man ihm keinen Abschied geben, und nicht verstatten, daß er nicht wieder zurückkehre, indem er nichts gethan, weswegen er verdient hätte, aus dem Orden gestoßen zu werden. Ehe und bevor er aber ins Kapitel kommt, kann und soll man ihm eine lange Frist bestimmen und ihn

*) Vollkommen übereinstimmend mit dieser Vorschrift ist die Erzählung vom Ritter Adam von Valincourt, wie er in den Orden wieder aufgenommen sey, nachdem er, selbst mit Erlaubniß seiner Oberen, in den Kartäuser-Orden getreten war. Supplicavit, heißt es Dupuy p. 342., cum instantia longa precum, redire ad ordinem templi. Qui receptus fuit salva ordinis disciplina; quia nudus cum femoralibus tantum a porta exteriori usque ad capitulum, praesentibus pluribus nobilibus consanguineis & amicis suis coram fratribus venit, & flexis genubus coram praeceptore, qui celebrabat capitulum, misericordiam petit, & iterum quaesivit cum lacrymis, se admitti in consortium fratrum. Fecit poenitentiam solemnem per annum & diem, comedendo in terra, omnes sextas ferias illius anni jejunando in pane & aqua. Singulis diebus dominicis accedens ad altare in missarum solemniis, recipiendo de manu presbyteri disciplinam. Et postea recuperavit habitum & consortium fratrum secundum statuta religionis. Nachher heißt es auch ausdrücklich: omnes apostantes ab ordine templi oportebat similem agere poenitentiam, antequam possent in fratrum admitti consortium.

lange am Thor warten lassen, damit er seine Thorheit und sein Unglück recht einsehen könne.

Ist der Bruder aber sonst seiner guten Aufführung wegen bekannt, so sollen die Brüder ihn gleich aus dem Kapitel hinausgehen, und den Rock, der ihm zukömmt, nebst einer Kappe ohne Kreuz anziehen lassen, (das Kreuz soll er aber am Leibrock tragen;) und der, welcher das Kapitel hält, soll dem Almosenpfleger befehlen, Sorge für ihn zu tragen und ihn in seiner Wohnung schlafen und wohnen zu lassen; (denn so ist in unserem Orden die Sitte) und ihn, was er zu thun habe, zu lehren. Und solches soll der Almosenpfleger thun, so lange der Bruder seine Pönitenz leidet; ist er krank, so soll er ihm geben, was er zu seiner Genesung bedarf. Auch soll er den Tag, da er seine Pönitenz anfing, aufschreiben, damit man sich an ihn erinnere; und wenn er seine Zeit ein Jahr und einen Tag erfüllt hat, soll man ihm so fort das Kleid im Kapitel wiedergeben.

4. Wenn ein Bruder, der diesseit des Meers *) den Orden verlassen hat, wiederkömmt und aufgenommen zu werden begehrt, soll man ihn dorthin schicken, wo er den Orden verlassen hat. Da soll er seine Pönitenz halten, und wie vorgeschrieben ist, thun, um wieder in den Orden zu kommen, wenn er nichts begangen hat, wofür er aus dem Orden gestoßen zu werden verdient. — Wenn er aber jenseit des Meers den Orden verlassen hat, und disseit wieder kommt, um Barmherzigkeit fleht, und wieder aufgenommen zu werden begehrt, kann man ihn diesseit des Meers in Pönitenz setzen, wenn es den Brüdern also gefällig ist, und man gewiß weiß, daß er nichts gethan oder aus dem Hause genommen hat, weswegen er des Ordens verlustig werden müßte **).

5. Wenn ein Bruder in Pönitenz ist, so daß sein Kleid in der Willkühr Gottes und der Brüder steht, und er entweichet und eine Nacht ausser dem Hause schläft, nachher

*) Im Orient.

**) Es scheint ein Vorrecht der orientalischen Häuser, besonders im Königreich Jerusalem, der Hauptprovinz des Ordens, gewesen zu seyn, daß Brüder, die im Occident den Orden verlassen, im Orient wieder aufgenommen werden durften. Da konnte man sie auch gleich im Kriege gegen die Sarazenen brauchen.

aber wieder zu seiner Pönitenz zurückkehrt; so muß man, wenn er wieder aufgehoben ist, es ihm vorhalten, daß er das Haus verließ. Und wenn er zwey Nächte wegbleibt, soll er nicht vor einem Jahr und einem Tag angenommen werden, und vorher bey der Pforte um Barmherzigkeit bitten. Darüber aber soll ihm alsdann keiner etwas vorhalten, weil die Strafe Jahr und Tag beträgt, und ist er dieser und aller andern Strafen frey. Geht er aber weg, wenn er in der jährigen Pönitenz ist, und kommt denselben Tag wieder; so soll der Almosenpfleger ihn in seiner Büßung nicht zurücksetzen, und hat er nichts von dem, so er gethan, verloren. Man soll ihm aber vorhalten, daß er das Haus verlassen, wenn er nach Verlauf des Jahrs und Tages sein Kleid wieder erlangt hat. Bleibt er aber eine Nacht ausser dem Hause, so soll der Almosenpfleger ihn keineswegs wieder in Pönitenz setzen; denn er hat, was er vorher gethan, verloren, und muß wieder von forn anfangen, und deswegen soll ihm auch nichts vorgehalten werden.

6. Wenn ein Bruder in der Absicht den Orden zu verlassen davon geht, soll der Almosenpfleger einen Bruder oder zwey der ältesten rufen, und soll sich an den Ort des fortgegangenen Bruders verfügen, und aufs genaueste verzeichnen und niederschreiben, was er vom Geräthe des Bruders findet; damit man, wenn dieser nach dem Willen Gottes zurückkehrt um wieder in den Orden zu treten, wissen könne, ob er nichts Verbotnes mit sich genommen, und besonders, was man nach seinem Weggehen von seinem Rüstzeug gefunden und nicht gefunden hat.

7. Wenn ein Bruder das Haus verlassen, geheirathet, oder sich in einen andern Orden begeben hat, und wieder aufgenommen zu werden begehrt; so hat er keinen Schaden davon. Nur muß er nichts mit sich weggenommen haben, was er nicht mit sich nehmen durfte. Er ist aber weder dem Orden, noch seiner Frau, noch uns etwas schuldig; denn er ist von dem einen, wie von der andern verjagt *).

*) Ich setze dieses Statut zuletzt, weil es höchst wahrscheinlich aus der letzten Zeit des Ordens ist, als die Strenge der Disciplin von allen Seiten nachgelassen hatte. Von solchen abtrün-

XII. Beyspielsammlung zum Strafgesetz-Buch.

A. Von Vergehungen, wegen welcher ein Bruder auf immer aus dem Orden gestoßen wird.

1. Simonie. Wer Simonie begeht, wird ausgestossen. Wer aber ein Geschenk annimmt, verliert sein Kleid *).

Es begab sich zur Zeit des Meisters Hermann von Pierregort **), daß einige der ältesten Brüder Gewissensbisse fühlten, und mit weisen Männern zu Rathe giengen. Da sichs nun befand, daß sie durch Simonie den Eintritt in den Orden erhalten hatten, bereueten sie solches herzlich und traten vor den Meister, Bruder Hermann von Pierregort, dem sie es mit vielen Thränen und großer Traurigkeit des Herzens bekannten, und all ihr Thun entdeckten. Der Meister aber war sehr bekümmert darüber, indem sie alte Ritter von gutem Wandel und guter Religion waren, und hielt geheimen Rath mit den ältesten und weisesten des Ordens, und denen, so um die Sache wußten. Er befahl ihnen kraft der Obedienz, mit keinem Menschen davon zu reden, ihm aber redlich und zum Besten des Ordens zu rathen. Sie aber sprachen und urtheilten so: daß die alten Ritter so weise und von so gutem Lebenswandel wären, daß es dem Orden zu großem Nachtheil und zu großer Aergerniß gerathen würde, wenn man sie desselben verlustig erklärte. Und da sie die Sache nicht weiter treiben wollten, schickten sie einen Bruder nach Rom, welcher dem Papst ***) den ganzen

nigen Brüdern, welche, ihrer Gelübde ungeachtet, geheirathet hatten, ist in den Prozessen mehreremale die Rede.

*) S. Buch VIII. Tit. 2. No. 1. und Tit. 3. No. 13.

**) Dieser Meister regierte den Orden in den Jahren 1237. bis 1244. Er wird von Herrn D. Anton mit Armand de Peiragros, welcher die Meisterwürde von 1229 bis 1235. bekleidete, verwechselt. Aus der in Paris 1789. erschienenen Geschichte des Tempelordens erhellt aber, daß diese beiden Männer, der Aehnlichkeit ihrer Namen ungeachtet, ganz verschieden und nicht einmal aus einer Familie waren.

***) Wahrscheinlich Gregor IX., welcher bis 1241. lebte. Es scheint, daß das Vergehen dieser Brüder in den ersten Jahren des Meisters Hermann von Pierregort begangen ist, weil, wie in der Folge

Vorgang berichtete, und ihn bat, dem Erzbischof von Cäsarea, einem Freund und Vertrauten des Ordens, Vollmacht zur Entscheidung dieser Sache zu geben. Solches that der Papst willig und schickte ihnen die Vollmacht, welche die Brüder an den Erzbischof von Cäsarea durch einige von denen Brüdern, welche im geheimen Rath des Meisters gewesen waren, übersandten. Einer von Ihnen ward zum Komthur gemacht, und erhielt das Recht, mit dem Rathe der übrigen aufzunehmen. Diese Brüder kamen also gleich mit denen, die der Simonie schuldig waren, nach Cäsarea und übergaben dem Erzbischof die päpstliche Bulle, welche den Befehl enthielt, die Brüder nach der Ordnung zu absolviren, wie man von der Simonie loszuzählen pflegt. Die Brüder aber überliessen sich gänzlich seinem Rath. Er sagte ihnen, daß es würde gut gethan seyn, wenn sie ihr Kleid ihrem Komthur ließen. Dieser nahm es ihnen ab, und der Erzbischof absolvirte sie; der Komthur aber, und die mit ihm versammelten Brüder traten seitwärts in ein Gemach und hielten Kapitel. Dahin kamen die Brüder, welche das Kleid gelassen hatten, und baten um Gottes und unsrer lieben Frauen willen, um die Gemeinschaft des Ordens. Der Komthur ließ sie herausgehen, fragte die Brüder um ihre Meinung, welche in die Bitte des Erzbischofs und der Brüder einwilligten, und sie ganz von neuem aufnahmen, als wären sie nie vorhin Brüder gewesen. Solches aber geschah, weil sie sehr lange im Orden gewesen, weise und alte Brüder von guter Aufführung und Religion waren. Der eine von Ihnen ward in der Folge Meister des Tempels *).

erzählt wird, einer von ihnen Meister des Tempels ward, welches voraussetzt, daß bey seiner Wahl dieser sein Fehltritt schon in Vergessenheit gerathen seyn müsse.

*) Dieser scheint Wilhelm von Sonnak gewesen zu seyn, welcher im Jahr 1247. dem entweder in der Schlacht bey Askalon 1244. oder in sarazenischer Gefangenschaft umgekommenen Hermann von Pierregort im Großmeisterthum folgte. Er war schon ein alter Mann, und ist in der Geschichte wegen seiner Klugheit, seiner untadelhaften Sitten und seiner großen Anhänglichkeit an seine Ordenspflichten berühmt. (S. hist. des Templ. II. p. 5.) Dieses letztere scheint besonders die Vermuthung zu begünstigen, daß er der Meister gewesen sey, welchen der Verfasser dieser Beyspielsammlung im Sinne gehabt.

Dieſes habe ich von den alten Rittern jener Zeiten erzählen gehört, denn ich weiß es bloß durch ſie. Wären die Brüder aber von böſer Aufführung geweſen, ſo hätte man ihnen eine ſolche Nachſicht nie erzeigt. Eben ſo verfuhr man in der Folge einmal mit einem alten Ritter ſeines guten Betragens wegen.

2. Wenn ein Bruder ſein Kapitel irgend einem Bruder des Tempels oder ſonſt jemanden, der nicht zugegen geweſen, verräth *). Iſt aber für ein Vergehen in einem Kapitel Strafe zuerkannt, ſo kann er dieſe wohl erzählen, ohne jedoch einen Bruder zu nennen; denn er würde, wenn er den, der um Barmherzigkeit gebeten, oder den, welcher die Strafe zuerkannt hätte, namhaft machte, des Ordens verluſtig werden. Wenn der Bruder aber todt oder aus dem Orden geſtoßen iſt, kann er die Sache ohne Nachtheil erzählen und ihn ſelbſt nennen. Desgleichen ſoll, wenn ein Baillif im Kapitel gewählt wird, nicht berichtet noch erzählt werden, welche Stimmen der eine oder der andere gehabt, indem dies auch Verrath des Kapitels ſeyn, und großen Anlaß zu Feindſchaften geben würde; auch ſollen die Brüder, die im Rathe des Meiſters ſind, ſchweigen, wenn die Baillifs ernannt werden **). Hört man aber, daß ein alter Ritter etwas in einem Kapitel behauptet habe, ſo darf man ihn wohl nennen; nur muß die Sache keinen Fehler eines Ordensbruders betreffen. Wäre aber in einem Kapitel eine Neuerung vorgenommen, und der Meiſter wüßte es auf irgend eine Art, ſo könnte er wohl im Kapitel ſagen, er habe davon gehört, und er befehle, daß die Sache ihm erzählt werde. Der Meiſter ſoll aber auſſer dem Kapitel nicht befehlen, Sachen, die während deſſelben geſchehen ſind, zu ſagen. Im Kapitel kann er aber befehlen, ſowohl dieſes, als auch eine Neuerung, die vorgefallen wäre, zu melden. Denn es begab ſich zu Chateau Pelerin ***),

*) Tit. II. No. 2.

**) Solche Baillifs, nemlich die der Großmeiſter allein, oder mit Zuziehung ſeines Rathes, ernennen durfte.

***) Eine auf einem hohen Vorgebirge, nahe am Berge Carmel, von den Tempelherren und deutſchen Rittern 1217. wieder hergeſtellte alte Feſtung, durch welche ſie ſich im Beſitz der ganzen Meerküſte von Akra behaupteten, und den Pilgrimmen, die

daß Bruder Petrus von Montaigu, damaliger Meister *), Brüder in Pönitenz that, und hierauf nach Akra gieng. Während seiner Abwesenheit hoben die Brüder der Burg jene von der Erde auf **). Als der Meister solches erfuhr, kehrte er zurück, hielt Kapitel und verwies es allen Brüdern, die dazu eingestimmt hatten, die Brüder von der Erde aufzuheben; und solches ward ihnen zu großem Vergehen angerechnet, indem sie hiezu nicht befugt waren, da der Meister selbst die Strafe auferlegt hatte.

3. Wenn ein Bruder einen Christen oder eine Christin tödtet oder tödten läßt, so ist er des Ordens verlustig ***). Es geschah in Antiochien, daß ein Bruder, Namens Paris, und zween andre Brüder in seiner Gesellschaft, christliche Kaufleute umbringen ließen. Die Sache ward von andern in Erfahrung gebracht, und man fragte sie, weswegen sie solches gethan? Sie aber antworteten, „die Sünde habe sie dazu verleitet." Der Komthur ließ sie um Barmherzigkeit bitten und ihr Urtheil ward aufgehoben ****). Die Sache kam vor den Konvent, welcher sie aus dem Orden stieß. Sie wurden hierauf durch Antiochien, in Tripolis, Tyrus und Akra gegeisselt *****); und während der Geisselung rief man: „Sehet hier die Strafe, „die der Orden an diesen bösen Menschen ausübt." Nachher

vorher auf ihrer Wallfahrt nach Jerusalem in dem engen Paß des Gebirgs, wodurch sie nothwendig mußten, von sarazenischen Räubern angegriffen wurden, größere Sicherheit schafften. hist. des Templ. I. 278. histoire de l'ordre teutonique I. p. 112.

*) Dieser Petrus von Montaigu ist derselbe, welcher gewöhnlich Thomas de Monte acuto heißt. Er war vor seiner Wahl zum Nachfolger des während der Belagerung von Damiate 1219. gestorbenen Großmeisters Wilhelm von Chartres Provinzialmeister von Arragonien und Katalonien (Campomanes dissertaciones historicas del Orden y Cavaleria de los Templarios, Madrid 1747. p. 264.), und bekleidete die Großmeister-Würde bis zum Jahre 1229.

**) Und erließen ihnen folglich ihre Pönitenz. Daß sie hiezu nicht berechtigt waren, erhellt aus Tit. 107., wo es ausdrücklich verboten ist, solche, die vom Meister in Pönitenz gesetzt sind, ohne sein Vorwissen von derselben zu befreyen.

***) Tit. II. No. 3.

****) Bis zur Entscheidung des Meisters und Konvents. S. Tit. 6.

*****) Diese Geschichte muß folglich vor dem Jahre 1267., in welchem der Sultan Bendokdar von Kairo Antiochien eroberte, vorgefallen seyn.

wurden sie nach Chateau Pelerin in ein ewiges Gefängniß gebracht, wo sie starben. Ein ähnlicher Vorfall ergab sich mit einem andern Bruder zu Akra.

4. Raub, welches Verbrechen auf verschiedene Arten begangen wird. Man raubt, wenn man aus einer verschlossnen Burg oder einem Hause, Tags oder Nachts, auf eine andre Art, als durch die rechte offene Thür geht, oder die Schlüssel stiehlt, oder nachgemachte Schlüssel bey sich führt. Denn kein Bruder darf eine Pforte anders, als wie im Orden gebräuchlich ist, öffnen.

Wenn ein Komthur einem ihm untergebnen dienenden Bruder befiehlt, die ihm anvertrauten und untergebenen Sachen vorzuzeigen, so soll der Bruder sie ihm alle zeigen und ansagen, wo sie sind; thut er es nicht, und behält nur den Belauf von vier Denaren zurück, so ist er des Ordens verlustig. Denn es begab sich zu Chateau Blanc **), daß dem Bruder, der über die Schäferey gesetzt war ***), sein Komthur befahl, ihm alles, was unter seinem Gewahrsam wäre, zu zeigen; der Bruder zeigte ihm alles, bis auf ein Faß Butter, und sagte: er habe nichts mehr. Sein Komthur aber, welcher wuste, daß dieses Faß Butter da seyn müsse, verwieß ihm solches; er konnte es nicht läugnen, und ward drüber aus dem Orden gestoßen.

Wenn ein Bruder im Zorn das Haus verläßt und mitnimmt, was er nicht mitnehmen soll, wird er aus dem Orden gestoßen ****).

Denn wenn ein solcher böser Bruder, welcher das Ordenshaus verläßt und sein Kleid mitnimmt, es in den Schenken, Hurenhäusern und andern üblen Orten umher trüge, zu Pfand setzte, oder es schlechten Leuten verkaufte, würde der Orden große Schande, Schmach und Aergerniß davon haben. Daher, weil der Mantel mehr werth ist, als die

*) Tit. II. No. 9.

**) Eine den Tempelherren in der Grafschaft Tripoli gehörige Festung.

***) la bergerie. In den zu Aiguesmortes gehaltenen Verhören wird ein solcher dienender Bruder commendator ovium genannt. Menard hiſtoire de la ville de Nismes, Tome I. in den Preuves.

****) B. VIII. Tit. II. 9.

Schuhe, der Dolch und die Keule, gaben der Konvent und die Aeltesten des Hauses dieses Gesetz.

Wer aber Kleider wegtragen würde, müßte gleichfalls des Ordens verlustig werden *). Doch verwarfen sie nicht das erste Gesetz, daß, wer zwey Nächte ausser dem Hause zubringt, nach einer Buße von einem Jahr und einem Tag sein Kleid wieder bekommen könne **). Womit aber nur die bestraft werden, die nach der Prime kommen, oder den Mantel, wenn sie das Ordenshaus verlassen, zurücksenden. Diese handeln wider das erste Statut, daß keiner das Kleid wegwerfen kann, wenn der Konvent es nicht nimmt***). Eben so auch die, welche sagen: nach einem Tage, oder nach den Vespern ****). Unsre Ueberzeugung ist aber, daß der, welcher die Kleidung zwey Nächte, und den folgenden ganzen Tag bis zum Anbruch der Nacht, wenn der Tag verflossen ist, zur Complete behält, und dann erst zurückbringt oder schickt, zum Verlust des Hauses verurtheilt werden könne. Denn alsdann kann man sagen, daß er die Sachen länger als zwey Nächte und einen ganzen Tag behalten; auf diese Art würde man das Gewissen retten, und die alten Verordnungen nicht verletzen. Weil aber dies Vergehen nie in sein rechtes Licht gesetzt ist, sagt jeder seine Meinung drüber. Ich habe die meinige gesagt und nehme keine andre auf mich, denn ich habe sie nie bestimmt vortragen gehört. Doch habe ich wohl die Meinung der Aeltesten des Ordens angenommen, welche ich auch erzählt habe. Aber jeder soll sein Gewissen retten.

Es geschah, daß einer, Namens Bruder Hugo, das Haus zu Akra *****) verließ, und alles was er zurückgeben

*) Ibid.

**) ibid. Tit. III. 30.

***) Ich verstehe dies Statut so: daß keiner ohne Erlaubniß des Konvents den Orden verlassen dürfe, welches zu den Gelübden bey der Aufnahme gehörte.

****) Daß nemlich ein Bruder sein Kleid nach einem Tage, oder nach den Vespern des andern Tags, zurückbringt oder schickt. Diese Meinung wird in folgenden Worten berichtigt.

*****) Vor dem Jahr 1291, in welchem die Sarazenen Akra, die letzte Besitzung der Christen im Orient, nach einem heftigen Sturm eroberten.

sollte, bis auf den Mantel zurückgab, den er zwey Nächte behielt, und den folgenden Tag schickte. Kurz nachher bereuete er seinen Fehler und kam zur Pforte des Hauses, wie vorgeschrieben ist, um Barmherzigkeit zu bitten. Einige Brüder stellten vor, daß es nicht vernünftig wäre, ihn des Mantels wegen aus dem Orden zu stoßen, wenn er ihn auch noch länger behalten hätte. Aber sie erwähnten nicht, wie lange ihm erlaubt sey, den Mantel zu behalten, und es war das Versehen begangen, daß man nicht genau wußte, zu welcher Stunde er ihn zurückgeschickt. Daher beschloß der größte Theil des Konvents, daß er, da er den Mantel länger, als er sollte, behalten, indem zwey Nächte darüber verflossen wären, und sie nicht wüßten, wann er ihn zurückgegeben, nicht wieder in das Haus zurückkehren dürfe. Wisset aber, daß die, welche dieses Urtheil sprachen und vollzogen, es oft nachher bereut haben. Wenn man eine Neuerung vornimmt, so ist es deswegen kein Gesetz sie zu beobbaten, und man darf es nicht einmal thun. Was aber Meister und Konvent festsetzen, das muß gehalten werden.

Es begab sich, daß ein Bruder zu Chateau Pelerin das Haus verließ, all sein Rüstzeug zurückgab, und nachher an der Pforte um Barmherzigkeit flehte. Der Meister stellte den Brüdern seine Bitte vor; einige Brüder aber sagten, daß er etwas zurückbehalten, welches sie wohl wüßten; und er ward, weil diese Sache nicht gefunden wurde, aus dem Orden gestoßen. Jeder Bruder aber ist glaubwürdig wider einen Bruder, der das Haus verläßt, wenn er sagt, er habe sein Rüstzeug durch ein Vergehen des Bruders verloren, welcher das Haus verlassen.

Es begab sich, daß ein Bruder zu Alba *) das Haus verließ und nach Krak gieng **). Unterwegs verlor er einen Bogen, den er mitgenommen hatte. Diesen fand ein dienender Bruder und brachte ihn seinem Komthur; der Bruder sagte,

*) Ich vermuthe, daß Albe die berühmte Handelsstadt Aleppo ist.
**) Krak, ein den Hospitalitern in der Nähe von Damascus gehöriges Schloß.

sagte, daß er bey seinem Weggehen einen Degen an des Bogens Stelle gelassen, diesen fand aber der Komthur nicht. Nachher kam der Bruder wieder, bat um Barmherzigkeit, und seine Sache ward bis zum Spruch des Meisters und Konvents ausgesetzt. Er erschien also vor dem Generalkapitel und bat dort um Barmherzigkeit. Die Brüder aber erkannten, daß er aus dem Orden scheiden müsse, sowohl des im Hause verlornen Schwerdts als auch des verlornen Bogens wegen, welchen das Haus nicht durch ihn wieder halb bekommen habe.

Ein Bruder Kapellan reisete zur See von Tripolis, ward unterweges krank und starb, eh er nach Baruth *) kam. Als der Komthur erfuhr, daß er im Hafen sey, holte er die Leiche und begrub sie. Er zog der Leiche eine alte Kleidung an, und öffnete hernach das Felleisen des Bruder Kapellans, aus dem er dafür ein ander Kleid nahm; darauf schickte er alles übrige, einen Degen **) ausgenommen, an den Meister. Nachher sagte man dem Bruder, er habe solches nicht thun dürfen. Dieser war nun ein einfältiger Mann, und bat deshalb den Meister um Barmherzigkeit. Der Meister bat die Aeltesten, welche zugegen waren, die Sache ehe sie weiter giengen, auf sich zu nehmen, weil der Komthur die Ordensgebräuche wenig gekannt, es in guter Absicht gethan habe, und daraus kein Schaden entstanden sey. Sonst hätte er deswegen des Ordens verlustig werden können. Indem, wenn ein Bruder Kapellan diesseits des Meers stirbt, alles abgeliefert werden, und seine Kleider und alle übrigen Sachen, so alt sie auch seyn mögen, in die Hand des Meisters kommen müssen ***), seine täglichen Kleidungsstücke und die Waffen ausgenommen, welche an ihren bestimmten Ort hingesendet werden sollen ****). Stirbt er aber jenseit des Meers,

*) Das alte Berytus, welches im Jahr 1290. von Meleck Saferot, Sultan von Aegypten, erobert ward.

**) Wahrscheinlich hielt er diesen Degen für keinen Theil vom Nachlaß eines Bruderskapellans, und glaubte daher nicht verbunden zu seyn, diesen dem Meister zu übersenden.

***) S. B. II. Tit. 14. No. 11.

****) Wozu ein Bruderkapellan gegen die Kirchengesetze Waffen

so muß alles dem Komthur, unter dem er stand, abgeliefert werden. Welcher Bruder aber etwas von allen diesen Sachen nimmt, der wird angesehen, als hätte er einen Raub begangen.

Wenn ein Bruder einen Schlüssel oder ein Schloß, das ihm nicht gehört, zerbricht, und ohne Erlaubniß des Eigenthümers solches herausnimmt, und dessen überzeugt wird, kann es ihm als Raub angerechnet werden *).

Wenn ein Bruder seine Hand in fremde Säkke thut, und der Bruder, dem sie gehören, dadurch etwas verloren zu haben behauptet, und solches beweisen kann, wird es jenem als Raub angesehen. Wenn ein Bruder stirbt, und man Gold oder Silber in seinem Felleisen oder seinem Geschirr findet, und er Bruder des Konvents ist; oder, wenn er solches aus dem Hause gethan oder verborgen hat, ohne Erlaubniß dessen, der solches erlauben kann, und es seinem Komthur oder einem andern Bruder auf dem Todtbette nicht gebeichtet hat, so soll er nicht auf dem Kirchhof begraben, sondern den Hunden vorgeworfen werden. Ist er aber begraben, so muß man ihn wieder ausscharren. Solches ist manchen Brüdern widerfahren.

5. Wenn ein Bruder dem Orden abtrünnig wird und zu den Sarazenen übergeht, so soll er aus dem Orden gestoßen werden **).

Es begab sich, daß Bruder Roger, ein Deutscher, zu Gaza gefangen ***) und von den Sarazenen zum Abfall genöthigt ward, die ihn den Finger aufheben und das Glaubensbe-

hatte, ist mir unverständlich. War es vielleicht um sich damit im Orient gegen Ueberfälle vertheidigen zu können?

*) Tit. II. 9. f.

**) Tit. II. 8.

***) Wahrscheinlich ist hier nicht von der Uebergabe von Gaza an Saladin im Jahr 1187, sondern von der fürchterlichen Schlacht bey Gaza im Jahr 1244, in welcher der Großmeister nebst 300 Rittern blieb, die Rede.

kenntniß ablegen ließen *). Er ward mit den übrigen Brüdern in ein Gefängniß geworfen, bat um Barmherzigkeit vor allen Brüdern, sagte, er habe nicht verstanden, was die Sarazenen ihn hätten sagen lassen. Die Brüder beschlossen, ihn dem Spruch des Meisters und Konvents aufzubewahren. Als er nachher aus der Gefangenschaft befreyet wurde, bat er im Generalkapitel um Barmherzigkeit, ward aber seines Vergehens wegen aus dem Orden gestoßen.

In Saphet **) begab es sich, daß ein Bruder, der bey der großen Schmiede war, von der Burg mit allem seinem Geräth, in der Absicht das Haus zu verlassen, weggieng, und dieselbe Nacht zu einem Dorf der Deutschen kam, das von Sarazenen besetzt war ***). Am folgenden Tage gereuete ihn solches, er kam also Tags darauf nach der Prime gen Akra gerade zu unserm Hause, und bat im ersten Kapitel, in welchem er sich befand, dieser Sache wegen um Barmherzigkeit. Die Brüder verurtheilten ihn zum Verlust des Kleides. Einige alte Ritter aber sprachen davon, daß er eine Nacht bey den Saracenen zugebracht habe; und wäre der Ort nicht in den Händen der Christen, und die Baillifs nicht Christen gewesen, so würde er des Ordens verlustig geworden seyn.

6. Wenn ein Bruder gegen die Natur und gegen das Gesetz Gottes sündigt, wird er aus dem Orden gestoßen ****).

In Chateau Pelerin waren Brüder, die eine schändliche Sünde begiengen, und in ihren Zimmern zu Nacht aßen,

*) Das französische Original sagt: ils le firent lever le doi & crier la loy.

**) Die von den Sarazenen im Jahr 1220 zerstörte Festung Saphet ward von den Tempelherren im Jahr 1240. mit ungeheuren Kosten wieder erbaut. Ihre Lage auf einem Berge am Ufer des Sees von Tiberias machte ihren Besitz sehr wichtig, und die Besatzung bestand daher gewöhnlich aus 2820 Mann, unter denen 80 Tempelbrüder waren.

***) Vermuthlich solche Sarazenen, mit denen die Tempelherren im Frieden und freundschaftlichen Verhältnissen lebten, wie solches oft der Fall war, oder mit denen sie wenigstens Waffenstillstand hatten.

****) Buch VIII. Tit. II. 4.

so, daß der in der Nähe gewesen war, und andre die dadurch zu sehr gelitten hatten, es dem Meister und einigen der Aeltesten des Ordens berichteten. Der Meister beschloß nebst denen, die er zu Rathe zog, daß diese so abscheuliche Sache nicht vors Kapitel kommen müsse: sondern sie liessen die Brüder gen Akra kommen, und da sandte der Meister einen alten Ritter und andre mit ihm in das Zimmer, in welchem sie waren, ließ ihnen ihre Kleider nehmen und schwere Ketten anlegen. Ein Bruder, Namens Lukas, floh und entkam zu den Sarazenen, die andern zwey wurden nach Chateau Pelerin gebracht. Der eine suchte zu entfliehen und kam darüber um; der andre aber blieb sehr lange im Gefängniß.

7. Wenn ein Bruder sein Panier verläßt und aus Furcht vor den Sarazenen flieht, so wird er aus dem Orden gestoßen *). Unsre alten Männer sagen, daß, wenn Brüder im Dienst des Ordens verschickt werden, und der, so sie geschickt, ihnen einen Ritter-Komthur giebt, der kein Panier hat; und alsdann einer sich von seinem Komthur trennen, und aus Furcht vor den Sarazenen fliehen wollte, ein solcher des Ordens verlustig seyn würde. Andre Brüder sagen, daß, wenn kein Panier da ist, und er im Gefecht seinen Komthur verläßt, er auch wohl sein Panier verlassen würde; daher es billig sey, daß man ihn mit Verlust des Hauses bestrafe.

Wenn die Brüder im Dienst des Ordens ausziehen, keinen Komthur haben, und sich in Gefahr vor Sarazenen sehen, so können sie wohl einen unter sich zum Komthur wählen, welchem sie aber auch folgsam seyn, und bey dem sie sich im Gefecht halten müssen, eben so gut als wäre er ihnen zum Komthur gegeben.

Denn die Tataren **) waren einst in diesem Lande, und der Meister schickte mit dem Rath der Aeltesten zwölf Brüder

*) Tit. II. 6.

**) Die Tataren hatten im Jahr 1260, als Thomas Berauld Großmeister war, Damask, Emessa, Aleppo und andre Städte erobert, waren schon bis in Galilea vorgedrungen, und hatten sich von da über Jerusalem, welches ohne Vertheidigung war,

nach Jerusalem. Dort giengen vier weg, die nicht bleiben wollten. Als der Meister die Gefahr erfuhr, in welcher die Brüder waren, sandte er dem Ritter Komthur und den übrigen Brüdern einen schriftlichen Befehl, daß sie sich bis Japhe zurückziehen sollten, damit sie nicht von den Tataren angefallen würden. Solches wollte der Ritterkomthur nicht thun. Darauf kamen vier Brüder zum Komthur und ermahnten ihn, dem Befehl des Meisters zu gehorchen. Er aber erwiederte, er wolle nicht ohne die Brüder des Hospitals, die in seiner Gesellschaft gekommen wären, fortziehen. Die Brüder baten daher den Komthur, ihnen kraft ihrer Obedienz zu befehlen bey ihm zu bleiben, solches aber schlug er ihnen ab. Hierauf versicherte der älteste Bruder unter ihnen allen, daß sie, da der Meister es ihnen befohlen, fortziehen könnten, ohne die Strafe des Ordens zu fürchten, indem man ihnen keine Strafe auferlegen könnte. Die vier zogen also fort; und als sie vor dem Meister waren, baten sie ganz freywillig um Barmherzigkeit dafür. Einige meinten, daß sie, weil sie ihren Komthur und ihr Panier in der Gefahr vor den Sarazenen gelassen hätten, des Ordens verlustig wären: die meisten aber wandten ein, daß des Meisters Brief dem Komthur und allen Brüdern ja auferlegt hätte fortzuziehen, und daß der Komthur ihnen nicht hätte befehlen wollen zu bleiben, daher auch der älteste unter ihnen allein gemeint, daß sie ohne Schaden kommen könnten. Hätte die Sache sich anders verhalten, so hätten sie freylich des Hauses verlustig werden können. Einer von den Vieren sagte aber, er habe Erlaubniß zu kommen, wenn er wolle; welches auch der Meister bezeugte, und den Uebrigen Buße ohne Verlust des Kleides zuerkannte, weil sie nicht den Komthur erwartet hatten. Der aber, welcher den Rath gegeben hatte, mußte Pönitenz von einem Tage halten.

Wenn einer der Komthuren der Provinzen stirbt, soll der, welcher seine Stelle vertritt, seinen ganzen Nachlaß in die Versammlung ei-

bis zu den Thoren von Akra ausgebreitet. Endlich erhielt Jerusalem Hülfe, und der Sultan von Aegypten schlug die eingeströmten Horden bey Tiberias.

nes Theils der älteſten des Hauſes, die mit ihm ſind, nehmen, und die Felleiſen mit den Siegeln der gegenwärtigen Komthure verſiegeln. Das Siegel des verſtorbenen Komthurs ſoll er auch hineinlegen, denn die Felleiſen ſollen dem Meiſter geſchickt werden. Alles andre Geſchmeide, Gold und Silber, ſoll in den Kaſten des Komthurs gethan und wie die Felleiſen verſiegelt werden; alsdann ſoll man es dem Meiſter melden, daß er drüber befehle. Denn alles ohne Ausnahme ſoll in ſeine Hände kommen; über die Pferde aber, Kleidungsſtücke und Waffen, kann der Komthur nach Wohlgefallen ſchalten; behält er aber etwas anders zurück, ſo könnte er deshalb des Ordens verluſtig werden. Iſt er Viſitator des Meiſters und Konvents, wie es ſeyn ſoll, und er ſtürbe jenſeit des Meers, ſoll man auch ſein Felleiſen und alle ſein kleines Geräth, das man hineinthun könnte, nehmen und verſiegeln, und alles ſoll mit dem Petſchaft des Komthurs und der andern Komthure gut verſiegelt und dem Meiſter geſchickt werden; auch alles andre Gold, Silber, oder was ſonſt in ſeiner Kapelle iſt, ſoll man zuſammenthun, und dem Meiſter ins Land übers Meer ſenden und die Pferde gleichfalls. Denn mit einem Wort, alles was da iſt, gehört dem Meiſter und Konvent, die Kleidungsſtücke allein ausgenommen, die als Almoſen verſchenkt werden ſollen *).

Es geſchah, daß Bruder Martin Sanches, Komthur von Portugal **) ſtarb, ehe er in ſeine Balley kam. Sein Stellvertreter nahm einen Theil der Sachen, die er hingeſchickt hatte, und gab ſie ſeinem Hauſe zum

*) B. II. Tit. 7, 20.

**) Don Martin Sanches ward 1228. nach dem Tode des Provinzialmeiſters Don Pedro Alvare; Alvito ernannt; wahrſcheinlich hielt er ſich aber in Paläſtina auf, und ſtarb daſelbſt im Jahr 1229., eh er die Reiſe nach Portugal antreten konnte. S. das Verzeichniß der Portugieſiſchen Meiſter bey Campomanes Diſſertaciones hiſtoricas del Orden y Cavaleria de los Templarios p. 263.

Besten des Tempels *). Dieser Bruder war kurz im Orden gewesen, und kannte das Verbot nicht. Daher ließ der Meister ihn, als er den Vorgang erfuhr, zu sich kommen und um Barmherzigkeit bitten; und weil er die Gebräuche des Ordens nicht kannte, wollte der Meister im Rath mit einem großen Theil der Aeltesten des Ordens die Sache nicht so weit kommen lassen, als sie hätte kommen können.

Wenn ein Komthur einer Provinz stirbt, kann er nur, so lange er lebt, seinen Stellvertreter setzen. Nach seinem Tode soll dieser aber zu den Komthuren in der Provinz senden, und ihnen den Tod ihres Komthurs berichten. Dann sollen sie sich an einem bequemen Ort und einem von ihm bestimmten Tage vor ihm versammlen, und einen, welchen sie wollen, aus ihrer Mitte wählen.

Der Stellvertreter des Komthurs, soll darauf den Tod des Komthurs seinen Komthuren und demjenigen anzeigen, welcher den Großkomthur so lange vertritt, bis der Meister seine Befehle gegeben hat. Der Meister soll aber von dem, der zum Stellvertreter erwählt ist, vom Tode des Komthurs Nachricht erhalten **).

Denn es geschah, daß Bruder Wilhelm Fougue ***), Komthur von Spanien, krank ward, und Bruder

*) Dieses konnte ihm auch als Raub angerechnet werden. B. VIII. Tit. 2, 9.

**) B. II. Tit. 7. No. 19.

***) In dem Verzeichniß der Provinzialmeister von Castilien, welches Campomanes am a. O. S. 263. geliefert hat, kömmt nur ein Meister vor, dessen Vorname Wilhelm war, und der vom Jahr 1269 : 1275. dem Orden in dieser Provinz vorstand. Diese Zeit stimmt aber nicht mit der Erzählung überein, nach welcher der Bruder Wilhelm Fougue nicht sehr lange vor der mörderischen Schlacht bey Akra 1244. gestorben seyn soll. Campomanes nennt auch einige Meister von Arragonien; Wilhelm Montedön ums Jahr 1214, Wilhelm Alaco 1221. und Wilhelm de Cardona 1250. Von keinem aber dieser aller kann die Rede seyn. D. Martin Martinez, welcher Großmeister von Castilien, Portugal und Navarra war, (ibid. p. 65.), und diese drey Prio-

Adam während seiner Krankheit an seine Stelle setzte. Hierauf sagten einige, daß er Unrecht thue, wenn er nicht Bruder Raymund de Lunel wähle. Er aber sprach: in Gottes Namen lasse ich ihn an meiner Stelle, und starb gleich darauf. Nach seinem Tode behauptete Bruder Adam sein Stellvertreter zu seyn; Bruder Raymund de Lunel aber sagte, er sey vor ihm gewesen, und hieraus entstand Streitigkeit. Die Brüder von Castilien und Leon hielten es mit Bruder Adam, die von Portugal hingegen mit Bruder Raymund von Lunel; jeder gieng zu seiner Partei, jeder hielt Kapitel, machte Baillifs und brauchte alle Gewalt, die ein Bruder, welcher die Stelle des Komthurs vertritt, haben kann.

Sie berichteten dem Meister die Sache, wie sie war. Dieser sandte einen Komthur nach Spanien, und befahl den beiden Brüdern, zu ihm herüber zu kommen. Sie gehorchten und baten Meister und Konvent wegen dieser Sache um Barmherzigkeit. Der Meister und Konvent sahen, daß beide Brüder des Ordens verlustig wären, schoben aber das Urtheil auf, weil sie beide alte Ritter von guter Aufführung und Religion waren, und der Fall sich nie vorher ereignet hatte. Darauf sollte die Schlacht bey Gaza zwischen den Christen und Sarazenen geliefert werden, und unsre Völker waren zu Askalon. Der Meister versammelte die Brüder nach den Metten, und bat sie die Sache der beiden alten Ritter auf sich zu nehmen. Solches thaten sie gerne, und verziehen ihnen ihren Fehler. Sie wären aber eigentlich nach den Statuten des Ordens verlustig geworden, weil sie Gewalt gebraucht hatten, die ihnen nicht zukam. Und die Aeltesten sagten, daß man es gar wohl allen denen, so diese Sache vertheidigt hatten, als ein allgemeines Versehen auslegen könnte.

3. Wenn ein Bruder, der sich in dem Orden als einen Layen angezeigt hat, sich ohne Erlaubniß dessen, der eine solche Erlaubniß zu geben

rate in seiner Person vereinigte, starb ums Jahr 1248. (Campomanes S. 261.) Wahrscheinlich ist dieser gemeint, und der Verfasser der Handschrift hat aus einem Gedächtnißfehler einen andern Namen genannt.

berechtigt ist, die Weihen ertheilen läßt, wofür er des Ordens verlustig werden kann *).

9. Wenn er aber die Weihen vom Subdiakonus an oder die höheren hat, und er es bey der Ablegung seiner Gelübde verbirgt, nachher aber dessen überzeugt wird, kann er deshalb aus dem Orden gestoßen werden **).

Es geschah, daß der Komthur von Frankreich einen Bruder, der in seiner Balley war, und sich zum Diakonus hatte weihen lassen, übers Meer schickte. Dieser erschien vor dem Generalkapitel, wo Bruder Giraut de Braiges, Bruder Hugo de Monto, und viele andre alten Ritter versammelt waren, und ward er verurtheilt, aus dem Orden gestoßen zu werden, weil er sich ohne Urlaub hatte weihen lassen ***).

10. Auch giebt es noch andre Ursachen, derentwegen man des Ordens verlustig werden kann. Wir hatten einen Bruder Ritter; es waren aber Brüder seines Landes, welche sagten, er sey keines Ritters Sohn, noch aus ritterlichem Geblüt; und das Gerede ward so groß im Orden, daß es nöthig war, die Brüder vors Kapitel kommen zu lassen; und die Brüder sagten, daß er, wenn er zur Stelle wäre, leicht überzeugt werden könne. Man beschloß also, ihn holen zu lassen, denn er war in Antiochien ****). Solches geschah. Im ersten Kapitel, in welchem er war, stand er vor dem Meister auf und sagte: er habe gehört, daß man Sachen von ihm erzähle: und der Meister befahl, daß die, so dergleichen gesagt, aufstünden. Solches thaten sie und bewiesen, daß sein Vater weder Ritter, noch aus ritterlichem Geblüt gewesen sey. Man nahm ihm also den weißen Mantel, gab ihm den braunen, und er ward Bruder Kapellan.

*) Tit. II. 11.

**) ibid. 10. Weil er nemlich Unwahrheit gesagt hat.

***) Es war also damals ein neuer Fall, weil der Heermeister von Frankreich sich nicht getraute, ihn allein abzumachen, sondern ans Generalkapitel verwies.

****) Dies geschah also vor der Eroberung von Antiochien im Jahr 1267.

Der aber, welcher ihn aufgenommen hatte, war jenseit des Meers, und als er herüber gekommen war, bat er um Barmherzigkeit, und sagte, er habe ihn auf Befehl seines Komthurs von Poitou, der todt sey, aufgenommen, welches sich auch wahr befand. Wenn er aber nicht Zeugen gefunden, daß er solches auf Befehl gethan, und daß er sich in seiner Balley wohl betragen, und ein alter biedrer Ritter sey, würde man ihm das Kleid genommen haben, indem niemand einem ein Kleid geben darf, welches ihm nicht zukommt. Denn kein Dienender darf den weißen Mantel tragen. Und wenn solches dem Meister selbst widerführe, könnte man wohl mit ihm, wie oben gesagt ist, verfahren.

B. Von Vergehen, die Verlust des Kleides nach sich ziehen.

1. Wenn ein Bruder dem Befehl des Ordens zu gehorchen sich weigert, und in seiner Hartnäckigkeit beharret; soll man ihm das Kleid nehmen und ihn in schwere Ketten werfen. Es würde aber hart seyn, auf solche Art zu verfahren.

Daher soll man seinen Zorn sich abkühlen lassen, freundlich zu ihm gehen und sagen: Bruder, seyd dem Orden gehorsam. Solches ist mehr nach Gottes Willen.

Wenn er es thut, und kein Schaden aus seinem Ungehorsam entsprungen ist, so ist das Kleid in der Willkühr der Brüder, solches zu lassen oder zu nehmen. Auf die Befehle des Ordens soll man nie Nein antworten, sondern immer sprechen, Ja, in Gottes Namen *).

In Tortosa **) gab der Komthur einem Bruder einen Befehl. Dieser sagte: Geduld, ich wills thun. Der Komthur ließ die Brüder versammeln, und ihn deswegen um Barmherzigkeit bitten, und er versprach zu gehorchen; die Brüder

*) B. IV. 1. 3.
**) Tortosa in Phönicien, das alte Antaradus.

aber versündigten sich alle, daß sie ihm das Kleid ließen, weil er dem Befehl nicht auf das erste Wort gehorcht hatte.

2. Wenn ein Bruder im Zorn oder Grimm Hand an einen andern legt und ihn vom Ort stößt, oder ihm die Hefte seines Mantels zerbricht, so kann ihm das Kleid nicht bleiben *). Und ist die Wunde zu groß und häßlich, so kann man ihn diesfalls in Eisen werfen. Ist das aber geschehen, so darf er nachher nicht wieder ein Ordenspanier tragen, noch bey der Erwählung des Meisters seyn. Eh er aber um Barmherzigkeit bittet, muß man ihn absolviren lassen. Dasselbe muß auch in dem Fall, wenn er sonst einen Ordens- oder Weltgeistlichen verwundet, ehe man ihm seine Strafe zuerkennt, geschehen.

3. Wenn ein Bruder einen Christen mit scharfen Waffen oder Steinen, oder Stöcken, oder sonst einer Sache, womit er ihn mit einem Schlag tödten oder verstümmeln könnte, anfällt, ist sein Kleid in der Willkür der Brüder **).

In Akra war Bruder Herrmann Komthur der Meyerey; zwey Clerici nahmen goldfärbige Tauben weg, die zum Taubenschlag gehörten. Der Komthur untersagte ihnen solches; sie wollten aber nicht gehorchen. Der Komthur hatte einen Bruder, der sie auf der That ertappte. Deshalb schlugen der Komthur und die Brüder sie sehr, und verwundeten den einen am Kopfe. Dieser nahm seine Zuflucht zum Legaten, der solches dem Meister anzeigte. Der Meister ließ die Brüder erst absolviren und dann im Kapitel um Barmherzigkeit bitten. Hierauf ward ihnen ihr Kleid genommen, sie selbst wurden in Ketten gelegt und nach Cypern ***) gesendet, weil die Schlägerey zu häßlich gewesen war.

Es begab sich, daß der Konvent zu Japhe ****) war, und Befehl erhielt, zu Mitternacht aufsatteln und aufladen zu Jas-

*) Buch VIII. Tit. III. 2.
**) B. VIII. Tit. III. 3.
***) Seit 1190. hatte der Orden Besitzungen in Cypern.
****) Japhe war nur sehr kurze Zeit in den Händen der Abendländer. Es ward im Kreuzzuge der Könige Richards Löwenher-

sen. Zwey Brüder, die in einem Nachtquartier zusammen waren, hatten Wortwechsel, der eine legte Hand an den andern, ergriff ihn bey den Haaren, warf ihn zur Erde, und es kamen Brüder, die es sahen. Am folgenden Tage kam der Konvent bey Tage nach Arsuf, und hörte daselbst die Messe und die Horen. Als Bruder Hugo von Monto, welcher Marschal war, die Sache erfuhr, behielt er die Brüder in der Kapelle und hielt Kapitel. Viele Brüder wunderten sich drüber; er erzählte aber die Worte, so er vernommen. Der Bruder stand auf, sagte, er sey geschlagen, und habe Zeugen, die es gesehen. Diese ließ der Marschal vortreten. Da stand der Bruder, welcher ihn geschlagen hatte, auf, und bat um Barmherzigkeit; er ward zum Kapitel hinausgeschickt, und ein Bruder Kapellan mit ihm, der ihn absolvirte, denn dieser hatte große Vollmacht; als er ihn absolvirt hatte, kam er ins Kapitel und zeigte solches an. Man ließ ihn hierauf zum zweytenmal um Barmherzigkeit bitten, wieder hinaustreten, und sprach ihm das Urthell, daß er des Kleides verlustig seyn, und in Eisen geworfen werden sollte. Es entstanden aber zwischen den Aeltesten des Ordens große Streitigkeiten, indem keine Spur der Schläge und kein Blut zu sehen war. Die andern aber behaupteten, daß, da er im Zorn Hand an einen Bruder gelegt, und die Sachen vors Kapitel gekommen wären, man ihn mit Recht dazu verurtheilen könne. Bruder Hugo entschied zu ihrem Vortheil nach den Gebräuchen des Ordens, und die meisten stimmten mit ihm überein; daher er auch ins Chateau Pelerin gefangen gesetzt ward *).

4. Wenn ein Bruder zur Pforte in der Absicht, den Orden zu verlassen, herausgeht, und dies nachher bereut; so kann man ihm ans Kleid kommen. Geht er aber zum Hospital, oder anderswo außer dem Hause; so ist das Kleid in der

von England und Philipp Augusts von Frankreich 1192 eingenommen, aber im Jahr 1196 wieder von den Sarazenen erobert. Der damalige Ordensmeister hieß Robert de Sablé.

*) Folglich vor der Zerstörung des Chateau Pellerin, welches damals das Schloß des Sohnes Gottes hieß. Es erhellt hieraus, daß die Tempelherren diese Burg schon sehr frühe besessen haben. Hiltoire de l'ordre Teutonique I. 112.

Willkür der Brüder *). Bleibt er aber eine Nacht aus, so kann das Kleid ihm nicht bleiben. Es begab sich, daß Bruder Georg le Masson von Akra entlief, und zu den Sarazenen übergieng. Der Meister erfuhr solches, schickte ihm Brüder nach, die ihn einholten, und fanden, daß er unter seinem Rocke ein weltliches Kleid angezogen hatte. Man brachte ihn nach Chateau Pelerin, wo er ins Gefängniß gethan ward, und starb.

Ein Bruder, Hugo genannt, war zum Heer der Kreuzfahrer von Saphet gegangen**). Sein Komthur aber war Bruder Wilhelm von Chartres ***). Ein dienender Bruder kam, um Schuhe vom Caravanier der Kreuzfahrer zu verlangen; dieser wollte sie ihm nicht geben. Der Bruder bat ihn also entweder um Schuhe, oder um den Schlüssel zum Magazin. Da der Caravanier keins von beiden thun wollte, so brach der Bruder das Magazin auf ****), nahm ein paar Schuhe heraus, und gab sie dem dienenden Bruder. Dieses nahm aber der Komthur sehr übel auf und verwies es ihm; der Bruder bat um Barmherzigkeit, erzählte die Sache so, wie sie vorgegangen, und kam ins Kapitel, wo die Brüder ihm das Kleid nahmen. Hätte er aber von den Sachen, die innerhalb des Schlosses waren, etwas zum Hause herausgethan, so hätte er des Ordens verlustig werden müssen; denn solches wäre ihm als Raub angesehen worden.

Es geschah, daß der Konvent zu Casal Ibrahim war, und die Brüder ausgingen, sich zu belustigen. Ein Bruder nahm eine Keule und warf sie nach einem Vogel, der am Fluß im Wasser stand; die Keule sank unter und ward

*) B. VIII Tit. III. 29.

**) Es ist hier von dem Kreuzzuge die Rede, welchen Innocenz III. veranstaltete, und der 1217 von den drey Königen von Ungarn, Jerusalem und Cypern angeführt ward. Eine ihrer ersten Unternehmungen war die Belagerung des von den Feinden besetzten Berges Tabor, in dessen Nähe die den Tempelherren gehörige Burg Saphet lag.

***) Derselbe, welcher in diesem Jahre 1217. nach dem Tode des Großmeisters Philip Duplessis zum Großmeister gewählt wurde. Es ist ein Irrthum, wenn er Wilhelm von Montedon genannt wird.

****) Er war straffällig nach Tit. III. 15.

verloren. Der Bruder bat um Barmherzigkeit, und die Brüder sagten, daß man ihm, des daraus entstandenen Schadens wegen, das Kleid nehmen könne *); man ließ es ihm aber um Gottes willen.

Es geschah in Cypern, daß ein reicher Mann sein krankes Pferd unserm Hause empfahl. Als das Pferd geheilt war, ritt der Komthur darauf, fand einen Hasen und verfolgte ihn; das Pferd stürzte sich so, daß es an der Wunde starb. Darauf kam dieser Bruder nach Akra und bat im Generalkapitel um Barmherzigkeit, ward aber von den Brüdern zum Verlust des Kleides verurtheilt **). Einige glaubten, ihn durch die Behauptung zu retten, daß das Pferd nicht dem Hause gehört habe; die andern aber behaupteten, dieser Grund gelte nichts, denn das Haus müsse doch das Pferd nun vergüten, und man müsse auch keinem Andern Schaden zufügen. Der Bruder verlor sein Kleid, und einige sagten, daß man ihn wohl hätte in Eisen werfen können, da der Schade so erheblich gewesen sey.

Ein Bruder versuchte in Montpellier einen Degen, zerbrach ihn, und kam übers Meer, um Barmherzigkeit zu bitten ***). Die Brüder nahmen ihm das Kleid, liessen es ihm aber hernach um Gottes willen.

In Tyrus ****) geschah es, daß ein Bruder Trinkgläser in der Hand hatte, die er fallen ließ und eins zerbrach; der Bruder aber, dem die andern gehörten, nahm alle Trinkgläser und zerbrach sie, und fluchte Gott und seiner Mutter, nachher bat er deshalb um Barmherzigkeit. Die Brüder aber erkannten ihm den Verlust des Kleides zu, weil er aus Vorsatz dem Hause Schaden zugefügt hatte *****). Nachher liessen sie es ihm um Gottes Willen.

Der Komthur der Meerküste von Akra kaufte ein mit Getraide beladenes Schiff, und befahl, daß das Getraide in die Kornbehälter geschüttet würde; der Aufseher des Kornbehälters sagte aber, das Korn sey vom Meere feucht, er

*) Nach B. VIII. Tit. III. 26.
**) Nach eben dem Gesetz.
***) B. VIII. Tit. III. 25.
****) Tyrus behielten die Christen bis zum Jahre 1290.
*****) B. VIII. Tit. III. 27.

möchte es lieber auf eine Terrasse schütten, denn sonst würde es verderben. Der Komthur blieb aber bey seinem Befehl, welcher auch vollzogen wurde. Nach Verlauf von kurzer Zeit ließ der Komthur das Getraide nach der Terrasse bringen, und ein großer Theil davon war verdorben. Er bat deshalb um Barmherzigkeit, das Kleid ward ihm aber genommen, weil er vorsätzlich großen Schaden angerichtet.

Bruder Jacob von Ravane, war Komthur des Schlosses von Akra, und nahm Brüder, Turkopolen, Knechte und von den Unsern und von der Stadt und zog aus gen Caseau Robert; die Sarazenen der Gegend fielen sie an, schlugen sie und nahmen ihm Volk weg. Er bat deshalb um Barmherzigkeit, verlor aber das Kleid und ward in Ketten gelegt, weil er ohne Erlaubniß den Zug unternommen *).

3. Wenn ein Bruder im Gefecht ohne Erlaubniß streitet, und Schaden daraus entsteht, ist das Kleid in der Gewalt der Brüder **). Der Schaden könnte aber so groß seyn, daß das Kleid ihm nicht bleiben könnte. Wenn er aber einen Christen in Todesgefahr sieht, und sein Gewissen ihn erinnert, daß er ihn ohne Schaden, wie oben in den Statuten ***) gesagt ist, zu Hülfe kommen kann, so darf ers thun. Sonst aber auf keine Weise. Kein Bruder kann es aber thun, ohne sein Kleid in Gefahr zu setzen.

Es geschah, daß der Konvent sich in Japhe ****) lagerte, die Türken eilten voraus und legten zwey Hinterhalte bey der Quelle Barbe; der Turkopolier gieng zuerst hinaus und man gab ihm Bruder Margot und zehn Brüder mit, ihn zu beschützen. Er gerieth aber zwischen die beiden Hinterhalte und die Brüder, die ihn beschützten, glaubten, daß die Feinde mit ihm fechten wollten. Von den zehn Brüdern aber, die ihn schützten, trennten sich vier ohne Erlaubniß des Komthurs, der eine ohne Helm; und

*) B. VIII. Tit. 3. 10. Ein Komthur durfte ein Panier führen; daher war das Gesetz auf ihn anwendbar.
**) Ebend. No. 11.
***) Weil er nemlich ein Ordenspanier führte.
****) Zwischen den Jahren 1192 und 1296.

giengen auf den Hinterhalt los. Zwey von ihnen verloren ihre Pferde, darauf kamen die übrigen, die zurückgeblieben waren, mit Erlaubniß des Komthurs hinzu und vertrieben den Hinterhalt. Der Turkopolier setzte aber den Feinden nach und schlug sie gänzlich. Als man Kapitel hielt, war Bruder Margot nicht mit denen zufrieden, die ohne Erlaubniß gefochten hatten, und meldete es dem Marschal vor allen Brüdern. Die Brüder standen auf, baten um Barmherzigkeit, und den beiden Brüdern, die nichts verloren hatten, ward zuerkannt, daß man ihnen das Kleid wohl nehmen könnte. Die beiden aber, deren Pferde umgekommen waren, wurden zum Verlust ihres Kleides verurtheilt. Weil aber die Sache gut abgelaufen, und der Turkopolier in Gefahr gewesen wäre, wenn das Gefecht nicht Statt gefunden hätte, ließ man denen, die ihre Pferde verloren, ihr Kleid um Gottes willen, die andern mußten zwey Tage büßen; und Bruder Hugo von Monto *) sagte, daß der Fehler wohl gestraft worden wäre.

In Akra geschah es, daß unser Meister Bruder Reinald von Vichier **) verbot, daß kein Bruder des Gartens ***) mit dem andern äße oder anders als Wasser tränke. Kurz nachher begab es sich, daß die Brüder der Gärten des großen Weinbergs aus Akra giengen, und Abrede nahmen, zusammen im großen Weinberge zu Nacht zu essen. Sie blieben da bis tief in die Nacht, und die Brüder des großen Weinbergs geleiteten sie etwas auf den Weg; darauf giengen die zwey Brüder zusammen; der Bruder der Münze begleitete den Bruder der Kette. Als sie über die

*) Hugo von Monto, dessen Namen ein paarmal in dieser Beyspielsammlung vorkömmt, muß in so großem Ansehen bey den Tempelherren gestanden haben, daß sein Wort oder seine Meinung ein entscheidendes Gewicht hatte.

**) Reinald von Vichier regierte den Orden von 1250 bis 1256.

***) Die Brüder der Gärten und des großen Weinberges, der Münze und der Kette, (etwa der Wärter der gefangenen Sarazenen?) waren dienende Brüder von der zweyten Klasse, Freres des mestiers, so wie der Frere de la bergerie, le commandeur de la bouerie, und andere, deren hin und wieder Erwähnung geschieht. S. die Abhandlung über die Verfassung des Tempelordens, K. III.

den Fluß von Akra gekommen waren, fanden sie Saracenen, die sie anfielen, einen der Brüder tödteten, und sein Pferd wegnahmen. Die andern wurden übel behandelt. Die Sache kam ins Kapitel, ward aber bis zum Generalkapitel verschoben, und da baten die Brüder um Barmherzigkeit. Einige Alten sprachen, es wäre ihnen nicht bewiesen, daß dieser Schade durch ihre Schuld entstanden sey; und als die Frage an den Komthur der Provinz Tripoli kam, fragte er den Meister, ob er das Verbot, welches er den Brüdern der Gärten gegeben, mit einander zu essen und zu trinken aufgehoben habe? Der Meister erwiederte, Nein. Hieraus schloß der Komthur der Provinz Tripoli, daß sie des ihnen zugestossenen Schadens überzeugt wären, weil er nicht würde geschehen seyn, wenn sie nicht zusammen gegessen, und wenn jeder sich ordentlich und friedlich in seine Wohnung begeben hätte. Deshalb und aus andern Ursachen wurden die Brüder verurtheilt ihr Kleid zu verlieren. Bruder Gottfried de Fos aber vertheidigte die Sache damals und nachher, weil die Brüder krank gewesen und bis zum Tode übel behandelt worden wären, wenn man ihnen nicht diese Wohlthat erzeigt und ihnen um Gottes willen das Kleid gelassen hätte.

In Cypern verloren zwey Brüder das Kleid, der eine hieß Johann Bouche de Lievre und der andre Bruder Matthäus *). Bruder Johann war Komthur von Baffi **), und sagte seinem Komthur, Bruder Balduin von Beurage, er habe nichts, womit er sein Haus bauen könnte. Dieser erlaubte ihm, von seinem Getraide für 600 weiße Byzantiner ***) zu verkaufen; von den 400 sollte er sein Haus bauen

*) Aus dem Verlauf der Erzählung erhellt, daß beides unter dem Großmeister Peter von Montagu zwischen 1218 und 1229. geschehen ist.

**) Das alte Paphos.

***) Byzantins blancs. Byzantii albi waren eine Silbermünze, welche nicht mit den Goldbyzantinern zu verwechseln ist. Es ge-

und die 200 bewahren, bis er sie holen ließe. Nach einiger Zeit schickte er einen Bruder, dieses Geld abzuholen; Bruder Johann sagte aber, er habe es zum Bau des Hauses verwendet.

Der Komthur ließ ihn darauf rufen, und verlangte die Byzantiner; jener erwiederte aber, er habe sie angewandt und gebraucht, ohne jedoch sagen zu können, wozu. Der Komthur ward zornig und verwies es ihm; er kam vors Kapitel zu Ricordam *), wo der andre Bruder verurtheilt ward, aus dem Orden nach den Statuten **) gestoßen zu werden. Weil er aber in gutem Ruf stand, und der Konvent nicht glaubte, daß er das Geld schlecht angewandt, oder ausser dem Hause verschwendet habe, er auch die Byzantiner nicht abläugnete, und man nichts böses von ihm wußte; so konnte er doch das Kleid nicht behalten. Nicht einmal hätte er es behalten können, wenn man den geringsten bösen Verdacht wider ihn gehabt hätte.

Der andre Bruder Matthäus war in der Casterie ***); der obengenannte Bruder Johann Bouche de Lievre war sein Komthur, und befahl ihm ein Licht, welches er brennen ließ, nicht länger brennen zu lassen. Als nun der Komthur von seinem Geschäft heimkam, erfuhr er, daß das

schieht ihrer meistens in Cyprischen Urkunden Erwähnung. S. Du Cange l. p. m. 1391. Wahrscheinlich ist es dort dieselbe Münzart, welche in Cypern Janetti hieß. Von diesen sagen die Stat. Hosp. Tit. XIX. de verb. sign. c. 34. numi erant argentei a Jano rege Cypri, cujus nomine cudebantur ut quidam existimant. In Majorka hießen die Byz. blancs Byzantini de Plata. Du Cange ibid. 1392. Ihren Werth finde ich nicht genau angegeben. Er scheint aber nicht groß gewesen zu seyn. Denn von einer ähnlichen italiänischen Münzart Bisantini romanitici giengen 70 auf 1½ Mark Silber. v. Carpentier supplem. ad Glossar. Cangian. I. p. 692.

*) Ricordame in Cypern.

**) B. VIII. Tit. II. 9. Sein Vergehen ward als Raub angesehen.

***) Ein mir unverständlicher Name.

Licht noch brennte, er züchtigte daher den dienenden Bruder und verwies es ihm sehr, daß er das Licht wider seinen Befehl habe brennen lassen. Dieser Bruder wollte seinen Komthur, der das Kapitel mit sechs Brüdern hielt, nicht um Barmherzigkeit bitten, kam aber vor den Konvent und bat da um Verzeihung. Ihm ward der Verlust des Kleides zuerkannt, und er verlor es im selbigen Kapitel von Ricordame. Deswegen sagte der Meister, Bruder Peter von Montagu und Bruder Anscan der Burgunder, daß, wenn ein Bruder in seinem Kapitel angegeben ist, und man ihm das Kleid nehmen, und ihn in Eisen legen könne; man eben so auch mit dem Bruder verfahren könne der in seinem Kapitel nicht um Barmherzigkeit bitten wolle, wie es im Orden vorgeschrieben sey. Dies ist aber in dem Fall zu verstehen, wenn der, welcher das Kapitel hält, einem Bruder befiehlt, um Barmherzigkeit zu bitten, für welches Versehen es auch seyn möge. Wenn aber ein Bruder des Konvents dem andern etwas verweiset, und dieser nicht um Barmherzigkeit bitten will, so verliert er deswegen sein Kleid nicht. Denn der eine Bruder ist dem Befehl des andern nicht unterworfen. Aber man kann es ihm immer zum Vergehen anrechnen; und wenn ein Bruder dem andern etwas verweiset, soll er nach den Statuten des Ordens um Barmherzigkeit bitten*); und will ers nicht, so soll der, welcher das Kapitel hält, es befehlen. Klagt aber einer einen andern Bruder an, so soll er nie ohne Zeugen Glauben finden; denn der eine sowohl als der andre sind Brüder. Nennet er aber einen Bruder, ohne doch Zeugen für seine Behauptung zu haben, so kann man ihm solches, ohne Verletzung des Kleides zum großen oder kleinen Vergehen anrechnen. Er kann aber sagen, es waren Brüder dabey.

Es geschah, daß Brüder von ihrer Wohnung entfernt waren und der Komthur ihnen verbot, ins Dorf zu gehen. Da geschah es dennoch, daß ein Bruder in das Haus eines

*) Buch VII. 17.

Pächters hineingieng, und bloß die Nacht bey ihm zubringen wollte. Solches that er auch und bat hernach um Barmherzigkeit. Man verurtheilte ihn zum Verlust des Kleides *). Die Brüder ließen es ihm aber hernach, weil er einen guten Ruf hatte.

Die Brüder waren zu Askalon gelagert, und brachten all ihr Geräth in die Geschirrkammer. Nur ein Bruder nahm, wohl wissend, daß es nicht das Seinige sey, eines andern Sattelküssen, und nahm es weg. Der Marschall versammelte die Brüder und befahl ihnen auf der Stelle nachzusehen und ihre Rüstungen jeder dem andern, wer etwas von des andern Sachen hätte, zurückzugeben. Demungeachtet behielt der Bruder das Sattelküssen drey Monate, und bat endlich um Barmherzigkeit. Die Alten stritten sich über die Sache. Einige sagten, es sey eine Kleinigkeit, andre läugneten es, endlich vereinigten sie sich, weil sie nicht wollten, daß der sonst gute Bruder aus dem Orden gestoßen würde, und ließen ihm das Kleid um Gottes willen.

Diese Exempel sind aus zweyen Ursachen aufgezeichnet. Theils damit die Brüder, welche sie hören, den Befehlen nachkommen, die ihnen gegeben sind und gegeben werden: denn aus diesen beiden Sachen entstehen sonst alle Schaden, die den Brüdern zustoßen. Denn, wenn sie die ihnen gegebenen Befehle nicht ausführen, und die ihnen bekannt gemachten Verbote nicht beobachten, und Schaden daraus entsteht, bringen sie ihr Kleid in Gefahr. Die zweyte Ursache ist, damit die, welche Brüdern eine Strafe zuerkennen, sie nicht zu mehr, als billig ist, verurtheilen und die Gerechtigkeit des Ordens zu bewahren wissen. Denn es ist bey uns eine gebräuchliche Sache, daß man einem biedern Bruder einen großen Fehler klein, und einem Bruder, der sich schlecht aufführt, einen kleinen Fehler groß macht, wie oben gesagt ist. Wenn aber

*) Weil er eine Nacht ausgeblieben war. B. VII. Tit III. 29.

**) Als ein Räuber nach VIII. 2. 9.

ein biedrer Bruder des Ordens, der von guter Aufführung und guter Religion ist, einen Fehler begeht, wofür er des Ordens oder seines Kleides verlustig werden könnte, kann man sich wohl so betragen, daß die Gerechtigkeit des Ordens nicht beeinträchtiget wird: denn wer über den Fehler urtheilt und sagt, daß er nach den Gebräuchen des Ordens desselben verlustig werden müßte, darf nachher über keinen andern Fehler urtheilen. Aber wenn es ein biederer Bruder ist, wie oben gesagt ist, kann man ihn wohl begünstigen, ehe man ihn zur Ausstoßung aus dem Orden verurtheilt. Man kann seine Sache nemlich verschieben, und ihn in der Stille anderswo in Geschäften des Ordens versenden. Will man aber das nicht thun, so kann man ihm den Verlust des Kleides zuerkennen, alsdann aber können Brüder sagen: man müsse weiter mit der Strafe gehen; denn die jungen Leute bemerkten das Vergehen, wie es ist. Und wisset aber, daß wer verdient hat, des Ordens verlustig zu werden, auch wohl den Verlust seines Kleides verschuldet, und daß man ihm auf keine andre Art, ohne die Statuten des Ordens zu verletzen, Barmherzigkeit erzeigen kann.

Es geschah in Chateau Pelerin, als Bruder Balduin de Borrage Ritter Komthur war, daß die Türken das Schloß berenneten. Als er herauskam, fand er Späher, welche die Türken ausgekundschaftet hatten, und ihn baten, zurück zu kehren, indem diese in so großer Anzahl wären, daß er nicht würde bestehen können. Er aber wollte nicht; gieng also nach Merle *), wo die Türken ihn überall einschlossen. Als er nun mitten unter ihnen war, und sah, daß kein Entfliehen sey, senkte er das Panier um zu fechten**), schlug sich durch, und ent-

*) Marle Templi, ein dem Orden in der Nähe von Chateau Pellerin gehöriges Schloß, dessen öfter Erwähnung geschieht.

**) Er versah sich hierin gegen B. VIII. Tit. III. 9., wo es ausdrücklich verboten ist, im Gefechte das Panier niederzusenken, um es als Lanze zu gebrauchen.

kam mit zwey Brüdern nach dem Meerufer; die übrigen Brüder blieben alle, oder wurden gefangen, und alle ihre Rüstung gieng verloren. Dieser Bruder Balduin hatte Freunde, die ihn übers Meer gehen hießen, und er blieb dort, bis die Sache vergessen war. Einer der Brüder gieng auch übers Meer; der andre blieb im Lande. Dieses haben wir von unsern alten Leuten vernommen.

Alle diese Sachen möge jeder, wer sich ein Beyspiel aus ihnen nehmen will, dazu gebrauchen. Wer solches nicht will, beladet sein Gewissen, welches jeder rein zu bewahren verpflichtet ist; besonders, daß er seinen Bruder nicht aus Haß oder Zorn richte. Doch soll er auch aus Liebe zu ihm nicht unterlassen, die Gerechtigkeit des Ordens zu erhalten. Aber ein jeder Bruder soll seinen Bruder nach dem Beyspiel unsrer guten Väter richten, die unsre guten Gebräuche und Sitten, welche im Orden sind, beybehalten haben. Und auf diese Art können sie ihr Gewissen retten.

Gott ist der Anfang von allem.

Ueberſicht der Verfaſſung des Tempelordens.

Einleitung.

Es scheint mir keine unnöthige und überflüssige Arbeit zu seyn, aus den Statuten des Tempelordens, und manchen in den Geschichtschreibern und Prozessen zerstreueten Nachrichten, eine kurze Darstellung seiner ganzen Verfassung zu entwerfen. In ihr wird man vieles, was schon in den Anmerkungen zu den Statuten gesagt ist, wiederholt; aber auch manche neu hinzugekommene Bemerkung finden, und es wird durch sie leichter werden, eine anschauliche Vorstellung von der ganzen Ordensverfassung zu erhalten, als es durch die Statuten und ihre Erläuterungen allein geschehen konnte, zumal da manche Punkte der Ordensverfassung in ihnen wenig oder gar nicht haben berührt werden können.

Das Muster, nach welchem ich diese Uebersicht auszuarbeiten gesucht habe, ist die Abhandlung des Abt Vertot Dissertation sur le Gouvernement de l'Ordre de Malte, im vierten Theile seiner Geschichte dieses Ritterordens. Indeß würde es unmöglich gewesen seyn, alles aufzuklären, und eine eben so vollständige Uebersicht der Verfassung des Tempelordens zu geben, als die seinige von der Verfassung der Malteser ist; eine Unmöglichkeit, die jedem einleuchtend seyn wird, der bedenkt, daß der Tempelorden fast seit 500 Jahren abgeschafft ist, die Malteser aber noch bestehen, und ihre Archive aus allen Unglücksfällen die sie betroffen haben, wenigstens zum Theil haben retten können. Ich habe nach Vertots Beispiele besonders diejenigen Punkte in der Verfassung der Tempelherren abgehandelt, die in politischer Hin-

sicht wichtig sind. Das Statutenbuch selbst ist im Detail der allgemeinen Pflichten, der häuslichen ökonomischen, militarischen und religiösen Vorschriften, und der Strafgesetze so vollständig, daß, wenn ich auch diese ausführlich hätte darstellen sollen, ich kaum etwas anders, als eine unnöthige Wiederholung der Anordnugen selbst, und der zu ihrer Erklärung hinzugefügten Anmerkungen, hätte leisten können. Dagegen glaube ich, durch Bearbeitung der bisher fast ganz vernachläßigten Artikel, über die mit dem Orden verbundenen Personen, über die Verhältnisse der Tempelherren zu andern geistlichen Orden, und über ihre Privilegien auf manche, wo nicht neue, doch seltnere Bemerkung geführt zu seyn, und eine Bahn gebrochen zu haben, worauf sich vielleicht noch viele Entdeckungen machen ließen, wenn sie mit Fleiß und fortgesetzter Lectüre verfolgt würde.

Nach dem von mir entworfenen Plane enthält diese Uebersicht folgende Kapitel:

Kap. 1. Von den Rittern.
Kap. 2. Von den Ordenspriestern.
Kap. 3. Von den dienenden Brüdern.
Kap. 4. Von andern mit dem Tempelorden verbundenen Personen.
Kap. 5. Von den Provinzen des Ordens.
Kap. 6. Von den Aemtern und Würden im Orden.
Kap. 7. Von der inneren Regierung des Ordens.
Kap. 8. Von seinen Verhältnissen zu andern geistlichen Orden.
Kap. 9. Von den Privilegien des Ordens.

Kapitel I. Von den Rittern.

Die erste Klasse der Tempelherren, der wahre Stamm des Ordens, in dessen Händen die höchste gesetzgebende Gewalt war, bestand allein aus Rittern, die mit den gewöhnlichen Pflichten der Ritterschaft geistliche, eigentlich religiöse, Gelübde verbunden, und die beiden ehrwürdigsten Personen, welche jenes Zeitalter kannte, den Geistlichen und den Ritter, unzertrennlich mit einander vereinigt hatten. Wenn schon die weltliche Ritterwürde in den früheren Zeiten des Mittelalters als die höchste Staffel der Ehre betrachtet wurde; wenn jeder Ritter als ein Beschützer des Glaubens, ein Retter aller Unterdrückten und Nothleidenden, die ihn um Hülfe anflehten, erschien; wie viel ehrwürdiger mußte denn der geistliche Ritter, der Ritter Christi, in den Augen religiöser Menschen seyn? wie leicht war es, daß der Tempelherr selbst, vom Enthusiasmus für seinen Beruf durchdrungen, seine Würde doppelt gegen den weltlichen Ritter empfand, dem nur die einfachen Pflichten der Ritterschaft oblagen, und der nach vollbrachten Zügen im Schooße seiner Familie und im Besitze seines Eigenthums der Ruhe pflegen und seines Ruhmes genießen konnte, bis eine glänzende Gelegenheit ihn wieder zu neuen Thaten rief? Hingegen er, der Tempelritter, seiner Ordenspflicht getreu, kannte keine Rast noch Ruhe, war stets gegen die Feinde des Kreuzes gerüstet, und jeden Augenblick bereit, neue Gefahren aufzusuchen und zu bestehen; denn sein Beruf selbst war von der Art, daß er ihn, so lange sein Leben und seine Kräfte ausdauerten, nie ganz erfüllen konnte. Ein solches Bewußtseyn, unterstützt von religiöser Schwärmerey, ohne welche es unmöglich ist, sich das Entstehen eines geistlichen Ritterordens zu denken, konnte kaum anders als Stolz und Geringschätzung der weltlichen Ritter erzeugen; und diese Gesinnung mußte durch die allgemeine Denkart der Zeiten, zumal anfangs, als die Institute der Art sich nicht so sehr vervielfältigt hatten, und durch das Gefühl selbst genährt werden, daß die Tempelherren der Welt das erste Beyspiel einer solchen religiösen Anwendung der Ritterschaft, verbunden mit gänzlicher Aufopferung ihrer selbst für das Beste der Christenheit und,

wie sie fest glaubten, der Religion, gegeben hatten. Zu diesem Stolze, der bey ungebildeten Menschen wenigstens Verzeihung verdient, gesellten sich aber bald das Bewußtseyn der Reichthümer, die Begierde grössere zu erwerben, und ein weichliches von den Vorschriften der Ordensregel weit entferntes Leben; und so artete er sehr schnell in unedlen Hochmuth aus, der eine vollkommen gegründete Ursache der Klagen gegen den Orden, und eine der ersten Veranlassungen seines schrecklichen Untergangs ward.

Bey der Betrachtung über die Verfassung des Tempelordens und seiner verschiedenen Klassen dürfen wir das Ritterliche in demselben, und den aus jenen angeführten Quellen entsprungenen Stolz seiner Glieder, welcher nicht bloß bey den Rittern Statt fand, sondern sich auch den beiden andern Klassen des Ordens mittheilte, nicht aus dem Gesichte verlieren. Denn überall finden wir den Edlen oder wenigstens den freygebornen Mann, der zwar seinen Nacken unter das Joch des Gehorsams und einer mächtigen Regel beugt, immer aber auf seinen Stand zurückblickt, überall seine angestammte oder erworbene Würde mit den Pflichten der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams in Vereinigung zu bringen weiß, und dasjenige, was er aufopfert, nur in der Absicht hingiebt, um auf andern Seiten, und dereinst im Himmel, ungleich mehr dafür wieder zu gewinnen.

2. Wer Tempelritter werden wollte, mußte redlich versichern, daß er aus einer ritterlichen Familie entsprossen, und daß sein Vater Ritter gewesen sey oder wenigstens hätte seyn können. In wiefern ausser dieser eigenen Versicherung eigentliche Adelsproben erforderlich gewesen, wie sie jetzt bey den Maltesern, Deutschen Rittern und andern ähnlichen Orden Statt finden, ist nicht bekannt; wenigstens meldet das Statutenbuch nichts davon. Indeß ist es höchstwahrscheinlich, daß die Ritter, unverlegen um die Fortdauer des Ordens, da sie beständig unter einer beträchtlichen Anzahl von Kandidaten zu wählen hatten, es nicht bloß auf die eidliche Aussage ankommen ließen, sondern auch selbst Nachforschungen anstellten. Diese mußten ihnen um so leichter fallen, da sie in allen Ländern Europa's Verbindungen hatten, mit den angesehensten Familien verwandt waren, und schwerlich jemand sich bey ihnen zur Aufnahme meldete, den sie nicht vorher schon Gelegen-

heit gehabt hatten, kennen zu lernen; besonders da es häufig geschah, daß ein angesehener Ritter seine Brüder, Neffen, oder andre nahe Angehörigen dem Orden zuführte. Selbst die mit den Fragen, welche der Aufzunehmende beantworten sollte, verbundene Drohung der Strafen, deren er gewärtig seyn müßte, falls man ihn einer Lüge zeihen könnte, nebst den Fragen des Obern an alle Gegenwärtigen, zeigen deutlich, daß die Ritter, im Nothfall Untersuchungen anstellten, die wie aus der Beyspielsammlung erhellt, nicht immer fruchtlos waren, indem mehrere, welche den weißen Mantel widerrechtlich trugen, entdeckt, und ihres Betrugs überzeugt worden sind *).

Wer Tempelherr werden wollte, mußte ferner aus rechtmäßiger Ehe erzeugt seyn. Ein sehr weises, und für die Unabhängigkeit des Ordens wesentlich nothwendiges Gesetz; denn hiedurch wurden alle unehelichen Kinder, welche die Fürsten damals in großer Menge hatten, und überall, besonders wo es sie selbst nichts kostete, gut unterzubringen wußten, von der Aufnahme in den Orden ausgeschlossen. Dieses war um so wichtiger, weil die großen Reichthümer und Besitzungen des Ordens die Fürsten besonders auf ihn aufmerksam gemacht, und gereizt haben würden, alle mögliche Mittel anzuwenden, um ihren natürlichen Kindern, denen sie alles übrige, sogar die Ritterwürde nicht ausgenommen, zu erkaufen und zu verschaffen wußten, durch Eintritt in den Tempelorden und durch Beförderung zu seinen höhern Aemtern eine reiche und für sie sehr wohlfeile Abfindung zu geben, sich selbst aber zugleich großen Einfluß in die Ordensgeschäfte zu erwerben. Dadurch wäre dann nicht allein der in den Kirchengesetzen so ernsthaft verbotenen Simonie eine breite Heerstraße gebahnt worden; sondern es wäre auch sehr früh um die politische Freyheit und Unabhängigkeit des Ordens gethan gewesen, wenn etwa ein König von Frankreich oder ein Deutscher Kaiser einen seiner natürlichen Söhne zum Großmeisterthum hätte erheben können: und ein Orden, dessen erstes Gesetz vollkommne äussere Freyheit (den Gehorsam gegen den Papst ausgenommen) und Unparteylichkeit gegen alle christliche Fürsten in allen Fällen war, würde gar bald als dienstbarer Vasall einer der ersten

*) Beyspielsammlung A. 10.

Mächte betrachtet worden seyn. Aus eben diesem Grunde hält auch der Deutsche Orden so streng über dem Gesetz der ehelichen Geburt; und wenn die Malteser dann und wann eine Ausnahme davon machen, so geschieht dieses bloß, um wichtige Zwecke damit zu erreichen, und den Verlust, welchen sie auf der einen Seite leiden, auf der andern durch neue Gewinne wieder zu ersetzen.

Ausser diesen beiden Hauptpunkten mußte der Kandidat zum Tempelorden seine vollkommne Freyheit von jedem andern Bande und Gelübde versichern, weil jedes frühere Versprechen, und jede ältere Verbindung sich nicht mit den neuen Pflichten vereinigen ließ, denen er sich bey seiner Aufnahme in den Tempelorden unterziehen sollte. Er mußte also nicht bloß unverheirathet, und unversprochen seyn, keine andre Ordensgelübde geleistet oder Weihen empfangen, sondern auch keine solche Schulden haben, deren Bezahlung nachher vom Orden, der kein Eigenthum für seine Mitglieder, sondern nur fürs allgemeine Beste besaß, gefordert werden konnte. Er mußte endlich versichern, daß er vollkommen gesund sey; weil hierauf bey einem Ritter, der besonders das Gelübde auf sich hatte, das heilige Land und die Pilger mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, so überaus viel ankam; und es ausserdem bey dem gemeinschaftlichen Leben der Tempelbrüder sehr gefährlich war, Leute aufzunehmen, die mit verborgenen und höchstansteckenden Krankheiten, dergleichen der im Orient so schreckliche Aussatz ist, behaftet waren. Nur alsdann, wenn der Kandidat alle diese Eigenschaften besaß, konnte er sich zur Aufnahme melden. Damit aber war noch nicht alles erfüllt, was der Orden, besonders in spätern Zeiten von denen verlangte, welche in ihn treten wollten. Je mehr seine Besitzungen in Landgütern und Kapitalen zunahmen, je größern Einfluß in die Welthändel er gewann, desto größer ward auch die Konkurrenz zur Aufnahme, und desto sorgfältiger wählte man unter den Kandidaten solche aus, die zu den Zwecken des Ordens tauglich waren, und durch ihren Eintritt seine Macht und Reichthümer vermehren konnten. Die Fälle mogten wohl noch Statt finden, wo ein armer Ritter, der sich durch große Verdienste und Heldenthaten ausgezeichnet, oder vielvermögende Verwandte im Orden hatte, in Rücksicht auf diese Ver-

dienste und Empfehlungen aufgenommen ward; weit häufiger war es aber, daß man auf glänzende Geburt und mit dieser meistens verbundne Macht und Reichthümer sah. Zwar war Simonie sehr strenge verboten; und wer durch diese sich den Eintritt in den Orden erworben, oder dazu verholfen hatte, ward nach den Statuten und allgemeinen Kirchengesetzen aus dem Orden gestoßen, oder mußte wenigstens sein Kleid einbüßen *). Allein dieses Gesetz galt nur für einzelne Ordensglieder, weil sie kein Eigenthum besitzen durften. Der Orden selbst aber verlangte, daß der Aufzunehmende nicht von allen Mitteln entblößt sey; und die Summen, welche ein neuer Bruder unter dem in den geistlichen Orden gebräuchlichen Namen der Aussteuer demselben mitbringen mußte, und nach der, obschon von den Kirchengesetzen gemißbilligten Observanz**) auch mitbringen durfte, mogten oft sehr groß und beträchtlich seyn, besonders wenn er aus einer reichen, oder selbst fürstlichen Familie war. In den Prozessen finden sich mehrere Aussagen, die dieses ausser allen Zweifel setzen. So z. B. behauptet der Ritter Wilhelm de Ponsard, welcher die Verbrechen, deren der Orden beschuldigt ward, standhaft läugnete, übrigens aber mit demselben sehr unzufrieden war: „die Tempelherren wären ein habsüchtiges, liebloses Volk „gewesen, hätten vom Wohlwollen gegen andre, die etwas „im Vermögen gehabt, nichts mehr gewußt, sobald sie Brüder geworden wären; die Meister der Balleyen hätten mit „den Aufnahmen ein niederträchtiges Gewerbe getrieben, und „um ein künftiges Mitglied des Ordens sey gehandelt worden, als wenn man auf dem Markte ein Roß verkaufe ***).“ Diese allgemeine Aussage wird durch die bestimmte Nachricht noch mehr bestätigt, daß Guido von Auvergne, welcher als ein Knabe von 11 Jahren in den Orden trat, von seinen Eltern 15000 Livres Tournois baar, und zweyhundert an jährlichen Renten in liegenden Gründen zur Mitgabe

*) Statutenbuch B. VIII. Tit. 2, 1. S. auch die Anmerkung.

**) Innocenz III. untersagte den Tempelherren jede Simonie, und rechnete dazu auch das Geld, welches die Kandidaten unter dem Titel subventionis terrae sanctae mitbrachten. Epist. l. XVI. 839.

***) Moldenh. S. 36.

erhielt *). Daß es bey der Aufnahme von Dienenden nicht anders gehalten wurde, werde ich unten zeigen. Die Habsucht des Ordens, sich durch Aufnahme zu bereichern, scheint auch, wie es nicht wohl anders seyn konnte, allgemein bekannt gewesen zu seyn. Einen Beweis hievon giebt die Aussage eines Junkers Nicolaus Simons, welcher bey seiner Bewerbung um die Aufnahme in den Orden ausdrücklich anführte: „er habe des Geldes genug, und die Brüder „würden nicht übel mit ihm fahren **).“ Ausserdem ist die Geschichte jener Zeiten voll von Klagen über den Geiz und die Habsucht der Tempelherren, die wirklich einen ausserordentlich hohen Grad erreicht haben mußte, wenn Menschen, denen dieser Fehler bey allen Mönchsorden täglich vor Augen schwebte, ihn hier besonders auffallend finden konnten. Nichts ist daher wahrscheinlicher, als daß die Nachrichten von dem Handel, den der Orden mit seinen Aufnahmen trieb, völlig gegründet sind.

3. Alle übrigen Mönchs- und Ritterorden der katholischen Kirche hatten einen längern oder kürzern Prüfungsstand, ein Noviziat, in welchem die Kandidaten während der von den Gesetzen eines jeden Ordens bestimmten Zeit stehen mußten, um theils Proben ihres Gehorsams und ihrer Tauglichkeit zu den Zwecken des Ordens abzulegen, theils auch, um selbst die Verbindung, in welche sie aufgenommen zu werden wünschten, genauer, als es ausser ihr möglich war, kennen zu lernen. Diese vernünftige und zweckmäßige Einrichtung fehlte gänzlich bey den Tempelherren; es war einer

*) Geschichte der Abschaffung des Tempelordens. Altona 1780. p. 42. Außerdem vermachte ihm sein Vater hundert Solidos jährlich. Histoire des Templ. Tome II. p. 87. Daß Tempelbrüder nach ihrem Eintritt in den Orden von ihren Anverwandten eine jährliche Pension erhielten, die aber nicht ihnen, da sie kein Eigenthum besitzen durften, sondern dem Ordenshause, in dem sie wohnten, zu gut kamen, beweisen die in demselben Werke angeführten Beyspiele, von Bertrand de la Tour, der seinen Söhnen, die nach der Zeit, da er sein Testament gemacht hatte, geboren, und in den Tempel- oder Hospitaliter-Orden treten würden, 60 Livres jährliche Einnahme, und nach ihrem Tode dem Hause, dessen Mitglieder sie gewesen wären, 60 Solidos jährlich vermachte. ibid. p. 88.

**) Mold. S, 155.

einer der Anklagepunkte, über welchen sie in den Prozessen, die vor der Aufhebung ihres Ordens vorhergingen, verhört wurden *), und welchen sie alle einmüthig eingestanden. Indeß war ihnen doch ganz nach dem Geiste des Benedikinerordens ein Noviziat in ihrer ältesten Regel auf die Art vorgeschrieben, daß die Dauer und Zeit ihrer Prüfung in der Willkühr des Meisters stehen sollte. Dieses Gebot hat sich in der lateinischen Ordensregel erhalten **). Schwerlich aber ist die Beobachtung desselben von langer Dauer gewesen; denn es läßt sich in der ganzen Geschichte des Ordens keine Spur von einem Noviziat, welches Ritter oder Dienende ausgestanden haben, angeben; und die Priester, denen es gleichfalls in der Bulle Alexanders III. ***), welche den Orden mit dieser zweyten Klasse vermehrte, ausdrücklich vorgeschrieben war, wußten auch dasselbe bald auf die Seite zu legen. Wenigstens war es in der letzten Zeit des Ordens ebenfalls bey ihnen in Vergessenheit gerathen: denn der Ritter Gerhard de Caus ****) führte es als einen der vornehmsten im Orden eingeschlichenen Mißbräuche an, daß die Gewohnheit, „Brüder, sowohl weltliche, als geistliche, sogleich aufzu„nehmen, den ersten beiden Kapiteln der Ordensregel, und „der Verfügung widerspreche, daß denjenigen, die aufgenommen werden wollten, zuförderst die Ordensregel Punkt vor Punkt vorgelesen, und „auch bey ihnen jene Vorschrift des Apostels befolgt werden sollte: Prüfet die Geister, ob sie „von Gott sind; welches bey seiner Aufnahme nicht geschehen sey *****)." Die Freyheit, welche die Regel dem Meister gab, Zeit und Dauer des Novizíats ganz nach seinem Gutbefinden zu bestimmen, diente den Tempelherren vermuthlich zu einer Ausflucht, womit sie sich von der Beobachtung desselben, als einer unnöthigen Ceremonie, dispensirten.

*) Artic. Inquis. c. 35. Quod habebant eos statim pro professis. Moldenh. 75.

**) C 58. S. auch Statutenbuch B. I., Tit. I. 1.

***) Bulla Alex. III. Omne datum optimum 1172. Dupuy pag. 124

****) Mold. S. 318.

*****) Stellen, aus denen gleichfalls erhellt, daß die Tempelherren kein Noviziat hatten, finden sich bey Moldenhawer 318. 354.

Sie glaubten nemlich, auch ohne Noviziat das wesentlichste der im angeführten Kapitel enthaltenen Vorschrift zu befolgen, weil sie den Kandidaten die kurze Ordensregel vorlasen; ein Geschäft, das wenig Zeit erforderte, und während der Vorbereitung durch die beiden Tempelbrüder verrichtet werden konnte, die zum Aufnehmenden ins Nebenzimmer gingen, um ihm, wie es in dem Ritual der Aufnahme heißt, die große Härte und Strenge des Ordens vorzustellen; oder das vielleicht schon vor dem Tage seiner Aufnahme geschehen war, da einer, welcher Tempelherr zu werden begehrte, großentheils Freunde und Anverwandte im Orden hatte, und den Brüdern schon zuvor bekannt war, diese also vielfältige Gelegenheit gehabt haben mußten, seinen Charakter auch ohne Noviziat zu prüfen. Es ist auch so schwer nicht, Ursachen zu entdecken, die den Orden bewogen haben können, bey der Aufnahme der Ritter von dieser sonst überall gewöhnlichen Observanz abzuweichen. Ausser derjenigen, welche der Prior Peter Piccardi im Pariser Verhör*) anführte, daß die Brüder sogleich für Profeß gehalten worden wären, um die Reise nach Palästina unverzüglich antreten zu können, welche doch nur gültig seyn konnte, so lange der Orden im Morgenlande Besitzungen hatte, oder im Kriege mit den Saracenen begriffen war; fand noch ein andrer nicht unerheblicher Grund Statt, der viel dazu mag beigetragen haben, daß das Noviziat bey ihnen abgeschaft werden mußte. Es war nemlich unter der Würde von Rittern, die schon vor Annahme der Ritterschaft eine lange Prüfungszeit hatten ertragen müssen, von neuem ein Noviziat zu halten, und folglich gewissermaßen die Lehrlinge und Knappen anderer Ritter zu seyn. Nun konnte aber keiner, der nicht Ritter war, als Tem-

494. Wilkins Concil. M. Brit. II. 381. Nur an einem Ort, Moldenh. 154, ist von einem Manne die Rede, der ungefähr im Jahr 1285. Noviz gewesen seyn soll. Aber der Junker Simons der seinen Oheim so nennt, war kein Tempelbruder, und konnte daher leicht in seiner Aussage irren. Auch verdient sie ohnehin bey dem allgemeinen Widerspruch aller Zeugen nicht in Betrachtung gezogen zu werden. Denn die Unterlassung des Noviziats war gewiß älter als 25 Jahre vor Anfang des Prozesses.

*) Moldenh. 411.

pelherr in der ersten Klasse, aufgenommen werden; und wer nicht schon vorher diese Würde besaß, konnte sie nach seiner Aufnahme nicht erhalten. Ein Noviziat hätte also nur bey solchen Statt finden können, welche noch nicht Ritter waren, sondern erst unmittelbar vor der Aufnahme dazu geschlagen wurden.

Aber dieses scheint kein sehr häufiger Fall gewesen zu seyn, und es war nicht zu erwarten, daß der ganze Orden sich nach einzelnen Ausnahmen richten würde. Ganz anders war es bey den Johannitern und Deutschen Rittern, wo der Ritterschlag mit der Aufnahme selbst verbunden war. Es ist nicht zu läugnen, daß nach dem Geist und der Denkungsart jener Zeiten der Mangel des Noviziats bey den Tempelherren für einen Misbrauch gelten mußte, und das um so mehr, da er gegen den Buchstaben ihrer Regel stritt. Daher läßt sich auch leicht einsehen, daß die Feinde des Ordens diesen Umstand bey ihrer Anklage gegen ihn mit Vortheil nutzen konnten. Im Ganzen war jedoch wenig daran gelegen, ob ein Noviziat Statt fand oder nicht; denn der Kandidat hatte durch seinen Umgang mit den Tempelherren immer Gelegenheit genug, sie vor seiner Aufnahme kennen zu lernen; und ihnen selbst konnte es auch, wenn sie wollten, nicht an Mitteln fehlen, den Mangel des Noviziats unter einer andern Form zu ersetzen. Sie konnten ihren Kandidaten, so lange sie es für gut fanden, warten lassen, ihm während der Zeit, als einem Freunde des Ordens, deren sie so viele hatten, die Theilnahme an ihrer Lebensart und ihren Beschäftigungen verstatten, und den ganzen Zweck des Noviziats erfüllen. Ob dies aber wirklich, besonders in der letzten Epoche des Ordens, als er von manchen Seiten in Verfall gerathen war, geschehen sey, läßt sich schwerlich mit Gewißheit bestimmen. Vielmehr scheint es, daß die Tempelherren bey der Menge von Kandidaten, die sie annahmen, sich kaum die gehörige Mühe haben geben können, ihre Leute kennen zu lernen; besonders, wenn sie glaubten, dem Orden durch die Aufnahme eines Bruders, der entweder eine große Aussteuer mitbrachte, oder dessen Beytritt ihnen sonst, aus politischen Ursachen, wichtig war, Vortheil zu verschaffen. Doch war es eben in der letzten Zeit sehr häufig, daß welt-

liche Ritter Jahre lang bey den Tempelherren wohnten, wovon in den französischen, und mehr noch in den englischen Prozessen mehrere Anzeigen sind; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß mancher von diesen Freunden des Ordens sich mit der Zeit ihm gänzlich zugewandt habe. Uebrigens mogte es für manchen jungen Mann von Stande und großen Verbindungen, der geistlicher Ritter werden wollte, ein Grund mehr seyn, den Tempelorden den ähnlichen Instituten der Hospitaliter und Deutschen Ritter vorzuziehen; weil er in ihm ohne weitere Prüfung gleich eingekleidet werden konnte, indem es allgemein bekannt war, daß die Noviziatzeit, besonders, wenn sie vorschriftmäßig gehalten wurde, nichts weniger als leicht und angenehm sey.

4. Wer als Tempelritter aufgenommen werden wollte, mußte schon Ritter seyn, oder es wenigstens vor seiner Aufnahme werden. Die Ehre der Ritterschaft ward von den Tempelherren, deren Regel und Statuten von dem Geschäfte der weltlichen Ritterschaft als von glänzenden Thorheiten und Sünden sprechen, und ihnen befehlen, sich durch Armuth und Bescheidenheit von jenen zu unterscheiden *), als eine weltliche Würde betrachtet, die zwar in den Orden hineingebracht, aber ohne Sünde nicht in ihm ertheilt werden konnte. Daher ward keiner, wie dies bey den Hospitalitern und Deutschen Herren der Fall war, und wenigstens in unsern Zeiten, wo der Ritterschlag von einem weltlichen Fürsten etwas sehr seltenes ist, immer geschieht, bey seiner Aufnahme zum Ritter geschlagen; sondern wer es nicht vorher war, erhielt kurz vor der Ablegung seiner Gelübde, nach den bey den Ritteraufnahmen hergebrachten Vorbereitungen, auf die gewöhnliche Weise den Ritterschlag von einen weltlichen Ritter oder einem Bischofe. Beyspiele hievon haben sich in der Geschichte des Ordens erhalten, und werden zu verschiedenen malen in den französischen Aussagen angeführt **). Der Verfasser der im Jahr 1789 zu Paris erschienenen Geschichte des Tempelordens, hat also höchst wahrscheinlich in seiner Behauptung geirrt, daß auch Tempelritter den, welcher noch nicht Ritter war, zum

*) B. V. Tit. I. 26 - 28.
**) Moldenh. S. 159. 162. 338. 370.

Ritter machten *). Auch führt er keine Beweise für seinen Satz an, sondern beruft sich bloß auf die Statuten der Hospitaliter, die aber in einer Frage über eine Observanz des Tempelordens noch viel weniger entscheiden können, als die Statuten der Deutschen Ritter. Es konnte ohnehin dem Orden gleichgültig seyn, wer die Ritterwürde ertheilte; sobald es nur festgesetzt war, daß jeder vor seiner Aufnahme Ritter seyn mußte: und dies war so allgemein bekannt, daß es keinem in den Sinn kam, es zu versäumen oder daran zu zweifeln. Hieraus läßt sich allein der sonderbare Umstand erklären, daß weder in der Regel noch im Statutenbuch die geringste Vorschrift darüber vorhanden ist. Es wird viel mehr immer vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende ein Ritter seyn müsse: denn eine der Fragen, welche die Obern des Kapitels ihm vorlegen konnten, falls sie es nöthig fanden, war eben die, ob er Ritter sey; und ergab sichs in der Folge, daß er den Orden hintergangen und die Ritterwürde vor seinem Eintritt in denselben nicht erhalten habe, so ward er ohne Nachsicht des weißen Mantels, den allein die Ritter tragen durften, verlustig **).

5. Vom Alter, welches der Kandidat erreicht haben mußte, eh er in den Orden aufgenommen werden konnte, schreiben die Statuten nur soviel vor, daß kein Kind recipirt werden ***), und daß Väter, oder andre Anverwandte eines dem Orden bestimmten Knaben ihn erziehen sollten, bis er männlich und mit gewaffneter Hand die Feinde Christi aus dem Lande vertilgen könnte. Diese Anordnung war auch der Natur der Sachen ganz angemessen; und es fand daher ein merklicher Unterschied zwischen den Oblaten der Tempelherren und der andern Mönchsorden ****) Statt, indem es nur erlaubt ward, Knaben in ihrer ersten Kindheit dem Orden zu weihen *****),

*) Histoire des Templ. II. p. 373.

**) Statutenbuch VIII. Tit. 2. 10.

***) B. 1. Tit. I. 1.

****) Du Cange Gloss. ad voc. Oblati.

*****) So gebot Wilhelm von Beauvoir seinem Sohne, der also höchstwahrscheinlich unmündig war, Tempelherr zu werden. Bertrand, Herr von la Tour, verlangte in seinem Testament, daß im Fall seine Gemahlin Beatrix bey seinem Tode schwan-

welcher sie dann gewöhnlich, ohne vorher, wie die andern Orden, für ihre Erziehung Sorge getragen zu haben, erst aufnahm, wenn sie das 21 Jahr erreicht hatten, als das gesetzliche Jahr der Mündigkeit und Ritterfähigkeit *). Doch gaben selbst die Ritterobservanzen jungen Fürsten das Recht, oder die Dispensation, die Ritterwürde früher zu erlangen. So z. B. war K. Edward III. Sohn schon in seinem dreyzehnten Jahr Ritter; und K. Ludwig der H. ertheilte dem sechszehnjährigen Fürsten von Antiochien dieselbe Würde **). Aehnliche Dispensationen fanden auch bey den Tempelherren gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes statt. Der nachher so unglückliche Guido, Sohn Roberts II. Grafen von Clermont und Dauphin von Auvergne, ward in seinem zwölften Jahre zum Ritter, und unmittelbar darauf in den Tempelorden aufgenommen. Eine Unregelmäßigkeit, welche nur dadurch entschuldigt werden konnte, daß dem Orden vielleicht sehr viel an einem Fürsten aus einem so mächtigen Hause gelegen seyn mogte: denn daß Guido bey seiner Aufnahme noch ein Kind war, welches auf keine Weise die zu einem Tempelritter erforderlichen Eigenschaften besaß, dies erhellet zur Gnüge aus seiner eignen Aussage in dem über ihn gehaltenen Verhöre ***). Aehnliche, uns aber unbekannte Ursachen, mogten den Orden bewogen haben, Peter von Masvalier ****) und Peter Pusant *****) in ihrem zehnten, Hugo de Hugonia im vierzehnten †), Peter von Rocli ††), Stephan de Gorsoles †††), und Hugo Gor-

ger wäre, und mit einem Sohne niederkäme, dieser jährlich hundert Livres tournois genießen, und entweder in den Orden des Tempels oder des Hospitals treten sollte. Dasselbe bestimmte er einige Jahre später 1286 einem seiner Söhne und setzte ihm auch dieses jährliche Gehalt aus. Auch verordnete er, daß alle Söhne, welche seine Gemahlin ihm nach der Zeit gebähren würde, in einen der beiden Orden träten, und befahl seinen Erben, ihnen jährlich 60 Livres auszuzahlen. Histoire des Templ. II. p. 88.

*) La Curne de Ste. Pallaye, vom Geist des Ritterwesens I. p. 29. Du Cange Glossar. ad Voc. militia.

**) Memoires de Joinville p. 98.

***) Moldenh 345.

****) ibid. 462.

*****) ibid. 618.

†) ibid. 464.

††) ibid. 344.

†††) ibid. 457.

ner *) im 15ten, und einige andere im 16ten Jahre **) aufzunehmen ***). Häufiger schon sind die Fälle, wo Jünglinge von 17-21. Jahren in den Orden traten; und der größte Theil der Ritter war, so viel sich aus den Verhören abnehmen läßt, in jüngeren Jahren aufgenommen, welches theils daher kam, daß ihre Verwandten sie so früh als möglich unterzubringen suchten, damit sie desto eher Hofnung hätten, im Orden aufzurücken, und gute Kommenden zu erhalten, theils auch, daß der Orden es gern sah, wenn junge Leute sich zur Aufnahme meldeten, weil man diesen am besten den Ordensgeist einprägen, und sie am leichtesten nach seinen Zwecken bilden konnte.

6. Die Aufnahme der Ritter ist umständlich im Statutenbuch vorgeschrieben ****). Ich brauche daher nur hier zu erinnern, daß sie der Regel gemäß, im versammelten Kapitel *****) und möglichst geheim geschah †), so, daß keiner, der nicht Tempelherr war, selbst nicht die Söhne ††), Väter und Brüder der Kandidaten dabey zugegen seyn durften †††); und daß der neue Tempelbruder sich mit dem Orden durch ewige Gelübde verbinden mußte: zwey Punkte, die dem Orden zum Verbrechen gemacht wurden, und unter den

*) ibid. 570.

**) ibid. 341. 392. 417. 495. 552. 617.

***) Möglich wäre es, daß diese, die so sehr jung in den Tempelorden traten, zum Theil Oblaten desselben gewesen sind, welche von ihren Eltern und Angehörigen ihm in ihrer ersten Kindheit gewidmet waren, und nun, sobald es irgend angehen, oder nur mit den Umständen entschuldigt werden konnte, ihm ganz übergeben wurden.

****) B. I. Tit. II.

*****) Ein Beyspiel einer Aufnahme im versammelten sehr zahlreichen Kapitel von 120 Brüdern bey Moldenh. 430.

†) Moldenhauer. 518.

††) Ein Bruder hielt Wache an der Thüre, S. z. B. Dupuy. p. 300. und hinderte die Laven zuzusehen, wenn auch, wie ein englischer Zeuge erzählt, die Thüre offen blieb. Histoire des Templ, II. 209.

†††) Daß alle, Ordensbrüder allein ausgenommen, von der Gegenwart bey einer Aufnahme ausgeschlossen waren, und daß kein Tempelbruder die Receptionsweise gestehen wollte oder durfte, meldet unter andern ein Zeuge bey Moldenh. 568. Er gesteht oft in dem Fall gewesen zu seyn, der Neugierde seiner forschenden Freunde ihre Befriedigung versagen zu müssen. S. auch Menard. 172. 177.

Artikeln der Anklagen stehen *). Der erste Punkt mögte in der That auffallend seyn, obgleich auch bey Einkleidungen in andern geistlichen Gesellschaften die Layen nicht immer gegenwärtig seyn durften; der zweyte aber war ganz unbedeutend, indem, der Regel nach, alle Ordensgelübde zeitlebens binden, und keinem Mönch oder Ordensmann ohne besondere Dispensation freystehr, den Orden, welchen er einmal erwählt hat, zu verlassen; folglich der Austritt aus dem Tempel, von dem doch Exempel vorhanden sind, nicht schwerer war, als aus einem jeden andern regulären Orden. Was aber diesen Punkt den Feinden des Ordens verdächtig machte, war einzig der gegen die ganze Verbindung herrschende Argwohn, welcher aus jedem Umstande Gift sog, und von dem Versprechen, nicht aus dem Orden zu treten, die Ursache vermuthete, daß der Orden es von dem Aufzunehmenden zu seiner eignen desto grössern Sicherheit fordere, damit die in ihm vorgehenden Greuel nicht so leicht verrathen würden. Nach Ablegung der drey gewöhnlichen Gelübde, zu denen noch das vierte Hauptgelübde, die Vertheidigung des heil. Landes, hinzukam, erhielt der Aufgenommene den weissen mit dem rothen Kreuz bezeichneten Mantel: das ausschließende Merkmal der Ritterschaft, welches kein Dienender **) und kein Priester, der nicht wenigstens bischöfliche Würde hatte, tragen durfte ***). Die Aufnahme ward mit dem Bruderkuß und dem Unterrichte beschlossen. Ihre näheren, im Rituale vorgeschriebenen Um-

*) Geheimhaltung der Aufnahme wird zum Verbrechen gemacht. Art. 36. und 37. Quod receptiones ipsas clandestine faciebant. Item quod nullis praesentibus nisi fratribus dicti ordinis. Das Gelübde nicht aus dem Orden zu treten Art. 34. Item, quod in receptione sua faciebat jurare illos, quos recipiebant, quod ordinem non exirent. Moldenh. 75. S. auch 301. Alle Zeugen, die über diesen Punkt verhört wurden, gestanden die Geheimhaltung der Aufnahme ein. Sie ward als ein Kapitelgeheimniß betrachtet, und dasselbe Gelübde, welches zur Verschweigung aller Kapitelgeheimnisse verpflichtete, verband auch zum Stillschweigen über die Art der Aufnahme. Mold. 568. Weitere Erläuterungen verspare ich auf die Abhandlung von den gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen im zweyten Theile dieses Buches.

**) Statutenbuch V. 1. 10.

***) Ebendas. II. 14. 1. Die so berüchtigte, obgleich höchst unschuldige Schnur, welche nichts mehr und nichts weniger bedeutete

stände, sind schon in den Anmerkungen erläutert. Ich werde aber in einigen für den zweyten Theil dieses Buchs bestimmten Abhandlungen, zur Erleichterung einer Vergleichung des Rituals mit der Observanz, aus den wichtigsten und unverdächtigsten Aussagen in den Prozessen, eine umständliche Erzählung von der ganzen Reception entwerfen, und zugleich die Beschuldigungen von den Greueln bey derselben näher beleuchten *).

7. Die religiöse Regel, zu deren Beobachtung jeder Tempelherr verpflichtet war, ist eine getreue Nachahmung der Benediktinerregel, und nur in solchen Stücken verändert, oder mit Zusätzen vermehrt, wo die von der Lebensart des Mönchs verschiedene Bestimmung des Kriegers eine Abänderung erforderte. So wie die Benediktiner in ihren Abteyen, Prioraten und Hospitien ein gemeinschaftliches Leben führten, so wohnten die Tempelherren in grösseren oder kleineren Gesellschaften in ihren Häusern, deren Vorgesetzte nach der Größe eines jeden Hauses und seiner Besitzungen, Hauskomthure, Baillifs, Priore oder gar Provinzialmeister waren. Fast alle Punkte der Benediktinerregel, welche die häusliche Lebensart betrafen, und auf die Kriegsverfassung keine Beziehung hatten, waren daher, so wie auch der größte Theil der Vorschriften über den Gottesdienst, von den Tempelherren beybehalten. Wo aber solche Fälle eintraten, wo die Benediktinerregel nicht beobachtet werden konnte, da war die Regel und Verfassung des Tempelordens nach Erforderniß der Umstände abgeändert. Der Tempelherr z.

als der lederne Gürtel des Carmeliters, und der Strick des Franziskaners und Dominikaners, ward nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Präceptors von Auvergne, Himbert Blanke, nicht bey der Aufnahme gegeben, sondern jeder schaffte sie sich selbst an. Daß sie vorschriftsmäßig war, erhellt aus Buch I. Tit. 5.

*) Das Statutenbuch kennt nur eine Reception, und weiß nichts von mehreren Graden im Orden. Ueberhaupt scheint mir diese von Herrn Nicolai in seinem Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherren-Orden gemacht worden, (Berlin 1782.) sehr künstlich aufgestellte Hypothese mit der Wahrheit und Falschheit der gegen ihn erhobenen Hauptanklagen zu stehen und zu fallen. Ich werde im zweyten Theile Gelegenheit haben, hierüber umständlicher zu reden.

B. durfte, wenn er sich von der Arbeit und dem Gefecht des vorigen Tages ermüdet fühlte, die Metten versäumen. Seine Freyheit war, so strenge auch das Gesetz des Gehorsams seyn mogte, doch nicht so eingeschränkt, wie die Freyheit des Mönchs. Die Gesetze, welche ihn verpflichteten, waren zugleich nach seinem Stande und seiner ganzen Lage und größtentheils sehr zweckmaßig eingerichtet. Es ist überall deutlich, daß sie für geistliche Ritter, für ungebildete Menschen, die allein Krieg und Waffengeräusch kannten, bestimmt waren. Wenig Ritter konnten nach der damaligen Erziehung ihren Namen schreiben; noch wenigere verstanden Latein. Es war ihnen daher befohlen, die Horas, wenn sie selbst nicht singen konnten, anzuhören, und die Großen des Ordens hatten zum Theil Kleriker, welche diese Tagszeiten mit ihnen beten sollten*). Auch leuchtete durch die religiösen Vorschriften ein kriegerischer Geist hindurch. So z. B. war es besonders geboten, nur im höchsten Nothfalle die Vesper zu versäumen, weil nach Endigung derselben die Brüder bey Namen aufgerufen, und die Befehle für den folgenden Tag ausgetheilt wurden**). Ich halte es für überflüssig, über diese religiösen Anordnungen alles zu wiederholen, was die Leser im Statutenbuche schon gesehen haben, und verweise daher auf dasselbe.

8. Daß strenger Gehorsam und vollkommne Subordination statt finden mußten; war eine natürliche Folge der mönchischen und kriegerischen Verfassung des Ordens, der in beiden Rücksichten nicht ohne sie bestehen konnte. Daher war allen Brüdern geboten, allen Befehlen ihrer Vorgesetzten ohne Widerrede zu gehorchen***). Selbst dann, wenn diese Vorschriften ihnen ungerecht oder zweckwidrig schienen, durften nur sehr bescheidne Vorstellungen, aber nicht im Augenblicke des Befehls, dagegen gemacht werden. In Friedenszeiten mußte jeder Ritter seinem Hauskomthur, dem Kapitel und den hohen Ordensoberen; im Kriege seinem Ritterkomthur, dem Marschal, Seneschal oder wem sonst

*) Statutenbuch II. Tit. 2. 1., und den Hausetat der meisten Ordens-Oberen, besonders Tit. 4. 1. vom Seneschal.
**) B. III. Tit. 1. 16. B. IV. Tit. 1. 4. 6.
***) Statutenbuch IV. Tit. I, 1-3.

die Gewalt übertragen war, Gehorsam leisten. Im Frieden und im Kriege mußte er in allen seinen Handlungen, und in seinem ganzen Betragen strenge und pünktliche Ordnung beobachten; nichts, was wider die Gesetze stritt, selbst wenn die Umstände es zu erfordern schienen, ohne Erlaubniß vornehmen; und sobald es zu einem Treffen gegen die Ungläubigen kam (denn gegen Christen durfte kein Tempelbruder fechten;) war es seine heiligste Pflicht, mit der möglichsten Klugheit und Standhaftigkeit seinem Gelübde treu zu bleiben, sich so sehr ers vermogte, an sein Panier zu halten, jedem Bruder und jedem Christen, den er in Gefahr sah, aus allen Kräften beyzustehen, nur der entschiedensten Uebermacht zu weichen, das Feld zu behaupten, so lange noch ein christliches Panier auf ihm wehte, und allein dann zur Flucht zu greifen, wenn keine Rettung möglich war, es wäre denn, daß er im Gefecht verwundet würde, wo ihm die Flucht ohne Bedenken verstattet ward *). Gerieth er in Gefangenschaft, so war seine Lage höchst traurig; denn der Tod **) oder ewige Sklaverey war sein gewisses Loos, da der Orden nichts für seine gefangnen Brüder that und sie gänzlich ihrem Schicksal überließ ***). Alles also munterte ihn zur Tapferkeit auf; und wer zu feig war, dem Ge-

*) S. B. VI. Von den Kriegsgesetzen, den ganzen dritten Titel, und Buch VIII. von den Strafen Titel 2. 6.

**) Die Geschichte des Ordens hat viele Beyspiele von Tempelherren, welche nach ihrer Gefangennehmung von den Sarazenen mit kaltem Blute ermordet wurden. So zum Beyspiele wurden, nachdem Saladin im Jahr 1178 die Festung des Ordens am Jordan mit Sturm erobert hatte, alle dort befindlichen Tempelherren mitten durch gesägt. Histoire des Templ. I. p. 123. und Menologium Cistercienſe pag. 194., und dieses geschah, ohne daß der sonst so menschenfreundliche Saladin es hinderte. Eben so wurden 600 Ritter, die in Saphet gefangen genommen waren, im Jahre 1260 erwürgt, ihr Komthur aber nebst zwey Minoriten geschunden, darauf mit Ruthen gestrichen, und zuletzt enthauptet. Dupuy 169.

***) Man gab so wenig Lösegeld für sie, daß das gemeine Sprichwort gieng, ein Dolch und ein Strick sey alles, was der in Kriegsgefangenschaft gerathene Tempelherr von seinem Orden zu erwarten habe, und daß manche die Schnur, die jeder bey seiner Aufnahme erhielt, als ein Symbol hievon deuteten. Selbst der Großmeister des Ordens, Otho von St. Amand, starb, ohne ausgelöset zu werden, in der Gefangenschaft. Hist. des Templ. I. 125.

fühle des Religionseifers und der Pflicht vollkommen zu gehorchen, den mußte Furcht vor allgemeiner Verachtung, vor Ausstoßung aus dem Orden, vor ewiger Gefangschaft in einem traurigen Kerker, oder auch Furcht vor der harten Knechtschaft bey den Sarazenen anspornen, seiner Schuldigkeit doch einigermaaßen Genüge zu thun. Aus diesem Geiste, der den ganzen Orden beseelte, und überall von seiner Gesetzgebung angefacht wurde, mußte denn natürlich jene fast übermenschliche Tapferkeit entspringen, welche die Tempelherren, mit den beiden andern hierin gänzlich gleichgestimmten Ritterorden, während der Kriege in Asien bewiesen; vor allem aber in jenem unglücklichen Feldzug nach Aegypten und in der Vertheidigung von Ptolemais, die ihnen die Bewunderung und Ehrerbietung aller Menschen erwarb, welche Gefühl für Größe der Seele und Standhaftigkeit in den drohendsten Gefahren hatten, die selbst ihre Feinde zur Bewunderung hinriß, und sie allen Augen als die stärkste Vormauer der Christenheit darstellte. Wäre dieser unüberwindliche Muth auf einen edlern und nützlichern Gegenstand gerichtet gewesen, als die durch Fanatismus und hierarchische Ränke bewirkten und unterhaltenen Kreuzzüge waren, welche Wohlthäter hätten diese Ritterorden dem ganzen menschlichen Geschlechte werden können? anstatt daß wir nun bloß die Wunder ihrer Tapferkeit und Beharrlichkeit anstaunen, und die Verschwendung der edelsten Kräfte mit Mitleiden betrachten müssen. Hätte ihre Tapferkeit nur soviel gewirkt, daß durch sie die Völker Europa's sich im Besitz der einmal erkämpften Provinzen Asiens erhalten hätten, so würden diese blühenden Länder vielleicht nie ein Raub barbarischer Völkerstämme geworden seyn, so stände vielleicht jetzt noch Konstantinopels Kaiserthron, und die durch den Fall des Byzantinischen Reichs aus dem Orient gänzlich vertriebenen Wissenschaften, wären vielleicht nicht bloß in Europa, sondern auch in Asien wieder aufgeblühet, und hätten mehrere Millionen von Menschen zu einem glücklichern Zustande gebildet. Allein die Orden waren zu schwach, unter einander selbst zu uneinig und zu sehr von fremder Hülfe entblößt, als daß sie dem einbrechenden Strom jener Horden hätten widerstehen können. Der Verlust von Asien

brachte den Tempelherren schnellen Untergang, und den Hospitalitern eine Jahrhunderte lang blutende Wunde, welche die bewundernswürdigsten Anstrengungen menschlicher Kraft nicht zu heilen vermogten, und die diesen ehrwürdigen Orden jetzt mit jedem Jahre seiner Auflösung näher führt. Doch ich schweife zu weit von meinem Gegenstande ab; und es ist vergeblich, sich in Muthmaßungen zu verlieren, was geschehen seyn würde, wenn die von einer höheren Hand zum Besten des Ganzen geleiteten Weltbegebenheiten einen andern Gang genommen hätten. Das aber zeigt die Geschichte jener Orden uns immer, was Tapferkeit und Beharrlichkeit vermag, wenn sie auf einen gewissen Gegenstand geleitet ist, und durch zweckmäßige Einrichtungen und Anordnungen auf die Erreichung desselben hingeführt wird. In dieser Rücksicht geben sie der Nachwelt ein großes und bewundrungswürdiges Beyspiel, und verdienen, daß die Geschichte der Menschheit sie, ungeachtet des geringen Grades von Aufklärung, der aus ihren Zwecken und Unternehmungen hervorleuchtet, mit Hochachtung und Ehrerbietung nenne.

9. Da der Tempelorden ein kriegerisches Institut war, so verstand es sich von selbst, daß er seinen Brüdern alles dasjenige reichte, was ihre Bestimmung erforderte. Jeder Ritter hatte daher seine vollkommene Rüstung mit allem Zubehör, Schild, Schwert, Lanze und Keule. Er hatte drey Pferde zu seinem Gebrauch, und einen Knappen zur Bedienung, der zuweilen ein dienender Bruder des Ordens, zuweilen ein für seine Dienste bezahlter Laye, manchmal aber auch ein Edelknabe war, den seine Eltern und Anverwandte einem berühmten Ritter anvertrauten, damit er von ihm gebildet werde, und sich selbst die Ritterwürde verdienen mögte. Wahrscheinlich waren solche Knappen, deren die Ordensobern, besonders der Großmeister, viele hatten, dem Orden sehr willkommen. Sie wurden zu Rittertugenden erzogen; der Glanz ihrer Thaten fiel auf den Orden zurück, und er selbst erwarb sich an ihnen treue Freunde, oft auch würdige Mitbrüder: denn nichts war natürlicher, als daß man solche junge Leute, die man Gelegenheit gehabt hatte, so genau kennen zu lernen, gerne an sich zog, und zu Ordensbrüdern aufnahm *). Die Rüstung

*) Daß eben dieses bey den Benediktinern und besonders bey den

der Ritter war gut und dauerhaft; sie war aber leichter als die sonst gebräuchlichen Ritterrüstungen, weil nemlich die Art im Orient Krieg zu führen grössere Leichtigkeit und Behendigkeit erforderte, und die sengende Hitze jener Länder den Gebrauch sehr schwerer Rüstungen fast ganz unmöglich machte *). In spätern Zeiten war die Rüstung auch schön, obgleich sowohl in ihr als in den Kleidern aller Luxus und alle Moden, die sich auch in diese religiösen Gesellschaften einzuschleichen begannen, auf das schärfste untersagt waren, weil die Einfachheit und das Ungeschmückte die Ritter Christi in Krieg und Frieden von jenen weltlichen Rittern unterscheiden sollte **). Die Hauskleidung der Ritter war einfach und anständig. Sie bestand in einem langen weissen Rock ***), der vom Rock der Priester dadurch verschieden war, daß er weiter geschnitten wurde, und in einem weissen Mantel, dem Unterscheidungszeichen der Ritterklasse, mit dem rothen Kreuz auf der linken Brust, dessen untrer Arm länger war, als die drey andern. Auf dem Kopfe trugen sie nach den in den Statuten bestimmten Umständen entweder eine Mütze, oder eine an den Mantel genähte Kapuze, wahrscheinlich nach der im Benediktiner Orden gebräuchlichen Form. Ob der Großmeister und die Ordensobern sich von den übrigen Rittern in ihrer Kleidung, oder durch die Größe ihrer Kreuze auszeichneten, wie jetzt bey den Maltesern der Gebrauch ist, wissen wir nicht. Schwerlich haben aber solche Unterscheidungszeichen, die mit der Simplicität jener Zeiten und der von der Ordensregel so strenge anbefohlenen Demuth und Gleichheit aller Brüder nicht übereinstimmen, bey den frühe vertilgten Tempelherren Statt gefunden. Ihre ganze Oekonomie war höchst sparsam eingerichtet. Da keiner ein Eigenthum haben, sondern alles, was er hatte und gebrauchte, nur als ein Darlehn und Almosen des Ordens betrachten mußte; so war es sehr natürlich, daß überall auf Sparsamkeit

Jesuiten, der Fall war, die ihre besten Schüler an sich zu ziehen wußten, zeigt die Geschichte dieser Orden.

*) S. über diese Gegenstände des Statutenbuchs B. V. Tit I. und die Anmerkungen.

**) Reg. Templar. c. 28. 29. 36. 37. und den oben angeführten Titel. c. 18. 19. 26. 27. 28.

***) Der Gürtel oder die Schnur war unter dem Kleide über das Hemd gebunden.

und Schonung der Kleider, Waffen, Pferde und aller übrigen zur Ausrüstung eines Bruders gehörigen Sachen gedrungen wurde, und daß keiner etwas überflüssiges, sondern nur, was die höchste Nothdurft erforderte, besitzen durfte. Dieser Geist der Ordnung und Sparsamkeit, die sich sogar bis auf die alten und fast abgetragenen Kleidungsstücke erstreckte *), ist überall in den Statuten unverkennbar, und stammt wahrscheinlich aus den ältesten Zeiten des Ordens her, indem er besonders damals für die Wohlfahrt und Fortdauer desselben so wichtig und nothwendig seyn mußte.

10. Wenn ein Bruder so alt war, oder im Kriege so viel gelitten hatte, daß er nicht mehr dienen konnte, fand er im Krankenzimmer eine ehrenvolle Versorgung, und brachte die übrigen Tage seines Lebens in heitrer Muße zu. Er ward überall mit ausgezeichneter Achtung und Vorsorge behandelt **). Seine Erfahrung, zumahl seine Kenntniß der Ordensgesetze und der ungeschriebenen Observanzen, wurde fleißig genutzt. Er stand den Oberen oft mit gutem Rath bey und hatte Antheil an den wichtigsten Geschäften. Dieses erhellet besonders aus dem Statutenbuche, in dem der alten Prodomes, ihres Raths und des Gewichtes, das dieser hatte, sehr häufig Erwähnung geschieht. Auch die lateinische Ordensregel gebietet, dem Geist der Benediktinerregel gemäß ***), sie mit Achtung, Ehrerbietung und Nachsicht zu behandeln ****).

11. Die verstorbenen Tempelbrüder wurden mit ihren Ordenskleidern begraben. Man legte sie in Särge mit kreuzweis übereinander gelegten Füßen, welches die gewöhnliche Stellung aller derer war, die Kreuzgelübde auf sich hatten †). So hat man hin und wieder in Deutschland und Schlesien Tempelherren in ihren Gräbern gefunden, und so sind in der Kirche des neuen Tempels zu London Ritter auf ihren Leichensteinen eingehauen ††). Für einen verstorbenen Bruder mußten die Priester Seelenmesse lesen,

*) Statutenb. B. II. Tit. 2, 39. 9., 4. und 8. und andern Orten.
**) Statutenbuch IV. 2, 10.
***) S. Reg. Bened. cap. 37.
****) cap. 63.
†) Histoire des Templiers I, p. 374.
††) Pennant's description of London p.

und alle Brüder die, in der Regel und den Statuten vorgeschriebenen, Todtengebete und Vigilien halten *). Seine Rüstungen und Kleider wurden theils dem Marschal und Drapier zurückgeliefert **), theils den Brüdern und den Armen gegeben ***).

Kapitel II.

Von den Kapelläne n.

Der Tempelorden bestand Anfangs, nachdem er im Conell zu Troies seine Bestätigung und seine Regel, die ihn eigentlich zum geistlichen Orden machte, erhalten hatte, aus lauter Layen. Diese standen in allen geistlichen Sachen unter dem Patriarchen von Jerusalem, als ihrem Ordinarius: und besuchten entweder den öffentlichen Gottesdienst in den Pfarrkirchen; oder hielten sich mit Bewilligung des Patriarchen und der Bischöfe in den andern Diöcesen, wo sie Besitzungen hatten, eigne Priester, die mit ihnen unter einem Dache wohnten, in Gemeinschaft lebten, und den Gottesdienst, in den zu ihren Häusern gehörigen Kapellen, versahen; übrigens aber durch keine Gelübde an den Orden gebunden, und in allen Kirchensachen der Jurisdiktion und Visitation des Diöcesan-Bischofs vollkommen unterworfen waren.

Indeß hatte der früher gestiftete Orden des Hospitals, dessen Bestimmung es vom Anfang an erforderte, Priester unter seinen Mitgliedern zu haben, die soviel fähiger waren, Kranke und Sterbende zu trösten, das Institut des Tempels in so fern nachgeahmt, daß auch er zur Vertheidigung der Christen und des heiligen Landes die Waffen ergriff ****).

*) Statutenbuch III. 1, 20.
**) Statutenb. II. 5, 18,
***) ibid II. 9, 4.
****) Dieß geschah zwischen den Jahren 1118 und 1130. S. Vertot histoire des Cheval. de Malte. Tome I. 57. und 61.

Die großen Dienste, welche er binnen kurzer Zeit dem Königreiche Jerusalem, besonders bey der Eroberung von Askalon, leistete, wurden vom Papst Anastasius IV. im Jahr 1154, durch Bestätigung seiner älteren Privilegien, und durch die Ertheilung neuer belohnt, unter denen die Exemtion des Ordens und seiner Priester von aller bischöflichen Jurisdiction unstreitig das größte und wichtigste war *).

Durch einen solchen Vorzug, den die Hospitaliter vor den Tempelherren erhielten, wurde bey diesen, die vom Anfang an mit ihnen gewetteifert hatten, der nach der Denkungsart jener Zeiten jedem Orden gleichsam angeborne Wunsch, von der ihnen so lästigen Oberaufsicht fremder Prälaten befreyt zu werden, noch lebhafter, als er schon vorhin gewesen seyn mogte: und es ist leicht zu vermuthen, daß sie von dieser Zeit an alle Kräfte angewendet und allen ihren Einfluß aufgeboten haben, um mit den Hospitalitern wieder auf gleichen Fuß gesetzt zu werden. Indeß verflossen zwanzig Jahre, ehe der Papst ihnen diese Wohlthat erzeigte. Er mußte nothwendig durch den heftigen Widerstand der orientalischen Bischöfe gegen die den Hospitalitern ertheilten Privilegien, auf die, selbst dem römischen Stuhle nachtheiligen, Folgen solcher Eingriffe in ihre Rechte aufmerksam gemacht werden; zumal da er große Ursache hatte diese entfernten Prälaten zu schonen, und sie nicht durch zu viele Beeinträchtigungen gegen sich aufzubringen, indem die Treue des lateinischen Orients großentheils von ihren Gesinnungen und der Stimmung der ihnen angehörigen Geistlichkeit abhieng. Als aber die Tempelherren immer fortfuhren, sich durch ihre Tapferkeit und übrigen Verdienste hervorzuthun; so setzte Alexander III., der ohnehin keine Furcht kannte, sich über alle Bedenklichkeiten hinweg **), nahm sie durch eine

*) Die Bulle hat Vertot französisch. Thl. 1. p. 113. Lateinisch steht sie im Magno Bullario romano Tom. I. p. 39. in der Luxemburgischen Ausgabe.

**) Wir haben freylich kein ausdrückliches Zeugniß eines Geschichtschreibers, daß die Tempelherren den Papst um die Exemtion gebeten haben: wer aber den Gang der Geschäfte am römischen Hofe kennt, der weiß, wie kostbar er seine Gnadenbezeugungen selbst dann macht, wenn sie ihm zugleich, wie dies unstreitig bey den Exemtionen der Fall war, Vortheile verschaffen.

im Jahr 1172. ausgefertigte Bulle unmittelbar in seinen Schutz, und ertheilte ihnen dadurch auch die Befreyung von der Jurisdiction des Patriarchen von Jerusalem, in dessen Sprengel der Hauptsitz des Ordens lag *). Eine natürliche Folge dieser Exemtion ward nun, daß die Tempelherren ihre eignen Ordenspriester erhielten, weil die alte Einrichtung, nach welcher der Patriarch und die Bischöfe sie mit Priestern aus ihren Diöcesen versahen, nun größere Schwierigkeiten haben mußte als vorher, so lange diese Prälaten immer noch die Vorgesetzten der von ihnen den Tempelbrüdern gegebenen Geistlichen gewesen waren. Alexander III. änderte daher, um die Freyheit des Ordens noch mehr zu bestätigen, in der hierüber ausgefertigten Bulle das Institut desselben dahin ab: daß er in der Folge nicht bloß aus den zwey Klassen der Ritter und Dienenden bestehen, sondern auch Priester und Geistliche als Ordensglieder annehmen solle **). Auf diese Weise entstand unter den Tempelherren die Priesterklasse vier und funfzig Jahre nach der Stiftung des Ordens, und mußte nun in das ganze damals bestehende Ordenssystem hineingefügt werden. Die Verfassung des Ordens ward nun auch dem Institut der Hospitaliter weit ähnlicher; und vielleicht hatte selbst die Bemerkung der Vortheile, welche dieser Gesellschaft, auch ohne Rücksicht auf die Exemtion, dadurch zu Theil geworden waren, daß sie ihre eignen Priester bekommen hatte, die Tempelherren bewogen, mit der Bitte um die Exemtion ein Gesuch um die Abänderung ihrer Verfassung in diesem Stücke zu verbinden; zumal, da sie vielleicht schon manche Schwierigkeiten und Hindernisse von Seiten der Bischöfe erfahren haben mogten, die sie mit den nöthigen Priestern versehen sollten, und sie von dem Augenblicke an, da sie wußten, daß der Tempelorden gleichfalls damit umgienge,

*) Die Bulle steht im Dupuy unter den Pieces justificatives. S. 124. Die Nachfolger Alexanders, besonders Innocenz III. Honorius III. Urban IV. und Clemens IV. bestätigten und erweiterten diese Exemtion von aller bischöflichen Jurisdiktion, auf Veranlassung des heftigen und langwierigen Widerstands der Prälaten. S. Kap. 8. von den Privilegien des Ordens.

**) Auch der Deutsche Orden erhielt die Priesterklasse später. Histoire de l'ordre teutonique I. p. 67.

sich von ihrer Botmäßigkeit loszureißen, gewiß nicht mehr so sehr wie vorher begünstigten.

2. Durch die Bulle Alexanders III. erhielten die Tempelherren Erlaubniß, Geistliche und Priester aus allen Ländern, welche durch keine vorhergehende Gelübde gebunden waren, in allen ihren Häusern aufzunehmen. Waren die Kandidaten aus der Nachbarschaft, so sollten sie dieselben von ihren Diöcesan-Bischöfen verlangen. Dies war aber eine bloße Formalität; denn falls auch die Bischöfe dem Orden einen Priester nicht abtreten wollten, so hatte dieser dennoch päpstliche Erlaubniß ihn aufzunehmen, und bey sich zu behalten *). Sie sollten eben so wie die Layen ihr Noviziat halten; die Bulle bestimmt ausdrücklich die Zeit desselben, nemlich ein ganzes Jahr **), vor dessen Ablauf sie nicht zur Ablegung der Gelübde zugelassen werden sollten. Ob und wie lange der Orden diesem päpstlichen Befehle Gehorsam geleistet habe, läßt sich schwerlich bestimmen. Denn wir finden weder in der Statutensammlung, noch in den Verhören, in denen sowohl Layen als Priester befragt wurden, Spuren davon, daß die Priester ein Noviziat gehabt; und wir haben ausserdem in den umständlichen Aussagen des Ritters Gerhard de Caus, welcher freywillig einige ihm anstößig gewordene Mißbräuche des Ordens angab, ein ausdrückliches Zeugniß, daß, der Anordnung des apostolischen Privilegii, Omne datum optimum, gänzlich zuwider, Geistliche und Priester eben so wie die Layen auf der Stelle Profeß gethan haben ***). Wann aber die Versäumniß des Novizigts bey Aufnahme

*) Quodsi episcopi eosdem vobis forte concedere noluerint, nihilominus tamen eos suscipiendi & retinendi, auctoritate S. Rom. Eccl., licentiam habeatis. Bulla Alexandr. III. l. c.

**) Wenn Kleriker sich schlecht aufführten, durfte man sie, dem Befinden der Umstände nach, aus dem Orden entlassen. Nun fügt die Bulle hinzu: & loco ipsorum (liceat vobis) alios idoneos substituere; qui etiam unius anni spatio in vestra societate probentur. Quo peracto, si mores eorum hoc exegerint, & ad vestrum servitium utiles inventi fuerint, tum demum professionem faciant regulariter vivendi, & magistro suo obediendi. ibid.

***) Moldenh. S. 218. S. auch Kap. 1. dieser Uebersicht No. 3.

der Kapelläne ihren Anfang genommen, ist durchaus nicht zu entdecken. Soviel nur läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen: daß die Tempelherren zu einer Zeit, da der Patriarch seine Jurisdiction über sie erst neulich verloren, und natürlicherweise deshalb sehr aufgebracht war, durch ausdrücklichen Ungehorsam gegen eine so wesentliche päpstliche Vorschrift schwerlich werden Veranlassung gegeben haben, dem Papst mit Thatsachen zu beweisen, wie unwürdig der ganze Orden seiner Wohlthaten sey. In der Folge der Zeit aber, als ihre Unabhängigkeit schon fester gegründet war, der erste Schmerz der durch ihre Exemtion beeinträchtigten Prälaten in etwas nachgelassen hatte, und niemand so genau auf ihre Befolgung der päpstlichen Vorschriften achtete, konnte das Noviziat der Priester, welches wahrscheinlich von manchen Seiten lästig war, leichter und unbemerkter aufhören; besonders da die Aufnahmen heimlich geschahen, und auch alle Statuten des Ordens höchst geheim gehalten wurden; und die ganze Sache kam erst zur Sprache, als man alle Ursachen des Mißvergnügens gegen den Orden, zum Verderben desselben, zusammensuchte.

3. Die Aufnahme der Kleriker war im ganzen mit der Ritteraufnahme übereinstimmend, und ward eben so geheim, wie diese, vollzogen. Der Aufzunehmende mußte nemlich die meisten Fragen, welche dem Ritter vorgelegt wurden, eidlich beantworten; nur solche Fragen fielen weg, auf die beym Ordensgeistlichen entweder nichts ankam, z. B. ob er von adelicher Geburt, oder Ritter sey; oder die sich von selbst verstanden, sobald er bewiesen hatte, daß er wirklich Weihen empfangen habe, weil alsdann zugleich erhellte, daß er freygeboren und unverheirathet seyn müsse. Zu diesen Fragen kam noch die Drohung, daß man ihn, falls er in irgend einem Punkte die Unwahrheit gesagt haben sollte, seinem Diöcesanbischof mit großer Beschimpfung zurücksenden würde.

Nach allen Vorbereitungen, welche dieselben waren, als bey den Layen, ward er zu den drey Gelübden zugelassen, die er lateinisch leistete, und schriftlich auf den Altar legte *). Das ganze Ritual seiner Profession war lateinisch

* Wahrscheinlich geschah also die Aufnahme der Kleriker in einer

und fast wörtlich mit den ältesten Ritualen der Benediktineraufnahmen übereinstimmend. In wie fern er auch die übrigen näher bestimmten Gelübde, die der Laye, bey seinem Eintritt in den Tempelorden, abzulegen hatte, leisten mußte, ist nicht vollkommen ausgemacht. Das Ritual in den Statuten schreibt darüber nichts vor. Aus den Prozessen scheint aber doch zu erhellen, daß die Gelübde der Ritter und Priester dieselben waren. Nachher wurden die bey Einkleidungen gewöhnlichen Psalmen gebetet. Er empfieng endlich vom Meister das Ordenskleid, den Gürtel, und wenn er Priester war, ein Baret *).

4. Die Kleidung der Kleriker war weiß; sie bestand aus einem engen und geschlossenen Rock **), der wahrscheinlich vollkommen der Cistercienserkleidung glich, und von dieser nur durch das rothe Kreuz auf der Brust verschieden war ***).

Es war statutenmäßig, daß man ihnen die besten Kleider des Ordens gab ****); allein den weißen Rittermantel durfte kein Ordenspriester, so lange er bloßer Priester war, tragen. Erhielt er aber die bischöfliche Würde, und bat dann um Erlaubniß dazu, so ward sie ihm mit Freuden gegeben *****). Ganz selten war dieser Fall wohl nicht. Meh-

Kapelle: bey Rittern war es gleichgültig, an welchem Orte sie recipirt wurden. Daß die Kleriker ein schriftliches Gelübde abzulegen hatten, erhellt theils aus dem Ritual, Statutenb. B. II. Tit. 3., theils aus der Bulle Alexanders III. Dupuy S. 123.

*) Dieser kleine Umstand steht nicht in den Statuten; es geschieht seiner aber ein paar mal in französischen Verhören Erwähnung. Moldenh. S. 280. und 288. Doch war das Baret wohl nicht immer ein Unterscheidungszeichen der Priester; wenigstens wird an ein paar Stellen gemeldet, daß auch Ritter und Dienende das Baret erhalten haben. Vielleicht aber war das Baret der Priester das gewöhnliche der Geistlichkeit, folglich von der Mütze oder dem Hut der Weltlichen verschieden, und ward nur denen gegeben, welche die Priesterweihe hatten.

**) Dies ist in den Statuten vorgeschrieben, B. II. Tit. 14. 1. und steht auch in der Bulle: Clausa vestimenta portabunt.

***) Pereira meint in seinen Memorias ou noticias da celebre ordem dos Templarios, Lisboa 1735. 1r Theil S. 704: daß auch das Kreuz, welches die Kleriker auf der Brust getragen, vom Kreuz der Ritter verschieden gewesen sey; führt aber keine Gründe für seine Vermuthung an.

****) Statutenbuch B. II. Tit. 14. No. 5.

*****) Statutenb. B. II. Tit. 14. 1.

rere Tempelpriester wurden Bischöfe *). Unter andern ist Bernhard Bischof zu Agram in Kroatien berühmt, der die Tempelherren zuerst in diese Gegenden brachte, und ihnen große Besitzungen daselbst erwarb **). Die Ritter pflegten nach der Sitte des Zeitalters den Bart wachsen zu lassen: den Klerikern hingegen war vorgeschrieben, ihn zu scheeren ***); auch durften sie Handschuhe tragen, welches ihnen „aus Ehrerbietung gegen den Leib des Herrn“ verstattet war ****).

§. Ungeachtet nun die Tempelherren durch Alexanders III. Vorsorge ihre eignen Ordenspriester erhalten hatten, so scheint doch die Anzahl derselben, selbst in den blühendsten Zeiten des Ordens, nicht so groß gewesen zu seyn, daß sie allein alle gottesdienstlichen Geschäfte in den Tempelhäusern und deren Kapellen hätten verwalten können. Der Orden brauchte daher bis zu seiner Aufhebung neben den Klerikern auch fremde Priester; und in den Prozessen finden sich nicht selten Nachrichten von Weltpriestern, welche mit den Tempelherren lebten, den Gottesdienst bey ihnen versahen, deswegen aber nicht zum Orden gehörten *****). Es waren nicht einmal Ordenspriester genug da, um überall die Beichten der Brüder hören zu können; daher es den Tempelherren erlaubt war, im Nothfalle, wenn kein Kapellan zugegen war, einem andern Priester †), besonders aus dem Karmeliter- und in spätern Zeiten auch aus dem Minoritenorden, zu beichten. Viele Kapitel wurden ohne Kleriker gehalten; selbst bey den Generalkapiteln war ihre Gegen-

*) Hierauf beriefen sich französische Ritter in einer Vertheidigungsschrift. Mold. S. 121.

**) Anton Geschichte der Tempelherren. S. 52.

***) Statutenb. B. II. Tit. 14. 1.

****) Statutenb. B. V. Tit. 1. No. 14.

*****) Vielleicht waren viele unter ihnen Donaten oder Oblaten des Ordens. Denn daß die Tempelherren auch Priester zu Donaten gehabt, erhellt aus Molden. 196. Zu wünschen wäre es, daß die Aussagen desselben Zeugen, „Er habe gehört, daß sie „nur Priestern beichten dürften, die entweder Brüder oder Do„naten des Ordens wären,“ durch mehrere und gleichlautende Nachrichten Bestätigung erhielten. So viel ich aber weiß, ist sie die einzige ihrer Art.

†) Statutenb. B. I. Tit. 14. 6. und die Anmerkung.

wart nicht nothwendig, und ein zum Orden nicht gehöriger Bischof, oder ein Mönch, pflegte sie durch eine Predigt zu eröfnen *). Wir haben auch ausserdem ein ausdrückliches und unverwerfliches Zeugniß in einem Aufsatz, den elf zu Paris gefangene Tempelherren der über sie niedergesetzten Commission vorlegten; in welchem es heißt: „daß im Tem„pelorden alle mit Kapellen versehene Häuser ihre Priester „und Diener hatten, die den Gottesdienst in ihnen verrich„teten. Von diesen sey aber der größte Theil nicht Tempel„brüder, sondern Weltgeistliche gewesen, die aber mit jenen „gegessen, getrunken, und in ihren Kammern geschlafen hät„ten **)." Endlich läßt sich auch aus der geringen Anzahl der Tempelkapelläne im Verhältniß gegen die Ritter in den englischen und französischen Verhören schließen, daß ihrer im ganzen wenige im Orden gewesen sind; denn es ist, da besonders einer der Artikel, über welche sie verhört werden sollten, die Priester unmittelbar angieng, nicht anzunehmen, daß man sie, aus Achtung für ihr Priesterthum, mehr habe schonen wollen, als die Ritter, und daher wenigere von ihnen gefänglich eingezogen habe.

In der lateinischen Regel ist auf die im Dienste des Ordens stehenden Priester, welche nicht Mitglieder desselben waren, Rücksicht genommen. Es war ihnen nur Kleidung und Kost bewilligt. Mehr durften sie nicht fordern; denn alles übrige, was sie ausserdem noch erhielten, hieng einzig von der Willkühr des Meisters ab ***). Doch hatte ihnen der Papst für ihre Dienste andre Privilegien zugestanden, welche sie wahrscheinlich schadlos hielten ****). In dem

*) In einer Vertheidigungsschrift bey Moldenh. S. 119. Wären immer Ordenskapelläne zugegen gewesen, so würde doch wohl einer von ihnen alsdann die Predigt gehalten haben.

**) Moldenh. S. 123.

***) Regula pauperum commilitonum Templi in S. Civitate c. 4.

****) Die Weltpriester, die dem Orden ein oder zwey Jahre umsonst dienten, hatten dafür vom Papst die Erlaubniß, ihre Präbenden zu behalten, ob sie gleich während der Zeit die ihnen dem zufolge zukommenden Geschäfte nicht wahrnehmen konnten. S. Alexandr. IV. Confirmations-Bulle der Privilegien des Ordens vom Jahr 1256. bey Dupuy Pieces justificat. p. 168.

Statutenbuch geschieht ihrer nirgends Erwähnung; denn dieses war zunächst nur für den Konvent von Jerusalem, als den Hauptsitz des Ordens, verfaßt, wo vermuthlich immer soviel Ordenskapelläne waren, als man zum Gottesdienste gebrauchte.

Die Ursachen aber warum der Tempelorden selbst zur Zeit seines größten Flors so wenig geistliche Mitglieder hatte, sind leicht zu entdecken. Sie lagen theils in seiner ursprünglichen Verfassung; da er ein kriegerischer Orden war, und folglich mehr Ritter und dienende Brüder, welche allein fähig waren das Hauptgelübde, die Vertheidigung der Pilger und des heiligen Landes zu erfüllen, nöthig hatte, als Priester; deren Anzahl zureichte, sobald sie dem Gottesdienste in den Ordenskirchen gebührend vorstehen konnten. Theils lagen die Ursachen auch in dem durch die päpstliche Bulle und die spätern Statuten bestimmten Verhältnisse der geistlichen Templer zu den Rittern. Es mußte in der That Priestern, die sonst immer gewohnt waren, zu herrschen, überall die Ersten zu seyn, und ihren Prälaten allein Gehorsam zu leisten, sehr sonderbar vorkommen, daß sie gänzlich unter dem Gebot von Rittern stehen sollten, die ungeachtet der Regel, zu der sie sich bekannten, doch nur Layen waren, und deren einzige Kunst und Wissenschaft in Krieg und Schlachten bestand. Wären sie von der Stiftung des Ordens an in demselben gewesen, so würden sie ohne Zweifel besser für ihr Interesse gesorgt, und sich wenigstens einen größern Antheil an seiner Regierung vorbehalten haben. Nun ward aber die Priesterklasse in den ganzen Orden hineingeschaltet, als er schon ein halbes Jahrhundert existirt und seine Verfassung völlig ausgebildet hatte; kein Wunder also, daß selbst der Papst nicht große Rücksicht auf ihr Interesse nehmen konnte, und daß in einem militarischen Orden, in dem alles an strenge Subordination gewöhnt war, um ihretwillen keine Ausnahme von der Regel gemacht wurde, aus welcher gefährliche Folgen für das Ganze hätten entstehen können. Aber diese strenge Subordination mogte auch eine Hauptursache seyn, warum wenig Weltgeistliche sich um die Aufnahme bewarben; zumal, da sie mit allem dem Gehorsam, zu dem sie sich verpflichten mußten, keine Hoffnung haben konnten, etwas zu gewinnen; und ihre Lage als Weltpriester viel freyer

und vortheilhafter für sie war. Wollten sie sich aber einer Regel unterwerfen, und hatten sie ehrgeizige Absichten; so waren diese weit besser zu befriedigen, wenn sie in einen Benediktinerorden traten, wo sie mit weit größerer Sicherheit hoffen konnten, reiche Priorate, Abteyen und Bißthümer zu erhalten, und auf jeden Fall wenigstens ihre Stimme im Kapitel führten. Daß aber Leute aus den geringeren Klassen des Volks, die sich meistens aus Trägheit und um ein gemächlicheres Leben zu haben, als sie hinter dem Pfluge und in den Werkstätten erwarten konnten, zu den Bettelorden drängten, von den Tempelherren als Ordenspriester sollten aufgenommen seyn, ist nicht glaublich. Die Anzahl also derer, die sich zur Aufnahme meldeten, und unter denen man die Wahl hatte, war höchst wahrscheinlich im Verhältniß gegen die Zahl der Ritter und Dienenden nur geringe; der Orden fühlte aber den Mangel nicht, weil er überall Weltpriester fand, die bereit waren ihm zu dienen, die er ohne alle Schwierigkeit entlassen konnte, sobald sie Ursache zum Mißvergnügen gaben, und die sichs gefallen lassen mußten, vielleicht auch gerne gefallen ließen, so lange sie sich bey den Tempelherren aufhielten, den Meister allein als ihren Ordinarius anzusehen; übrigens aber gut gehalten wurden, an allem Wohlleben der Ritter Theil nahmen, und auch ihrer Seits völlige Freyheit hatten, von den Tempelherren zu scheiden, sobald ihnen der Aufenthalt in ihren Häusern nicht mehr angenehm war.

6. Ins Klerikat wurden alle Geistliche aufgenommen, welche die erste Tonsur erhalten hatten. Doch sind viele unter ihnen schon Priester gewesen. Theils erforderten dieses die, meistens priesterlichen, Geschäfte, die ihnen besonders oblagen; theils wird es auch aus dem Umstande sehr wahrscheinlich, daß unter allen in den Processen verhörten Tempelherren kein einziger Kleriker vorkömmt, der nicht Priester gewesen wäre. Indeß erhellt aus dem Zeugnisse eines irländischen Priesters Wilhelm Kilros, daß der Orden auch Kleriker hatte, welche nur in den kleineren Weihen standen, oder Subdiakoni und Diakoni waren*); und in den französischen Ver-

*) Bey Dupuy S. 372.

hören kommen Ausſagen von Prieſtern vor, die erſt nach ihrem Eintritt in den Orden das Prieſterthum erhalten hatten. Der Unterſchied der Weihen, welche ein jeder beſaß, beſtimmte die gottesdienſtlichen Geſchäfte, die ihm aufgetragen werden konnten; denn es verſtand ſich von ſelbſt, daß kein Diakonus Meſſe leſen, Abſolution ertheilen, oder ſonſt etwas thun konnte, wozu der prieſterliche Charakter erforderlich war. Sollte aber ein Subdiakonus zum Diakonus, oder ein Diakonus zum Prieſterthum befördert werden, ſo hatte der Großmeiſter, und wahrſcheinlich auch der Heermeiſter einer jeden Provinz, das Recht, ihn zu einem benachbarten Biſchof mit dem nöthigen Dimiſſorialſchreiben zu ſenden, ſo wie noch jetzt die exemten Benediktineräbte es zu halten pflegen; und der Biſchof war verbunden, dem Candidaten die verlangte Weihe zu ertheilen *).

*) Bulla Alexandri III. Praecipimus inſuper, ut ordinationes eorundem clericorum, qui ad ſacros ordines fuerint promovendi, a quocunque malueritis catholico ſuſcipiatis epiſcopo, ſi quidem gratiam & communionem apoſtolicae ſedis habuerit, qui nimirum noſtra fultus auctoritate, quod poſtulatur, indulgent. Pieces juſtificat. ap. Dupuy p. 123. Dieſe Erlaubniß, daß die Tempelherren ihre Kleriker von jedem Biſchofe durften ordiniren laſſen, war von großer Wichtigkeit für ſie, und ſicherte ihre Independenz, die ſehr eingeſchränkt worden wäre, wenn der Papſt ihnen befohlen hätte, ſich an den Biſchof oder Metropolitan der Diöceſe zu wenden, in der ſich der Candidat aufhielt. Daſſelbe Recht hatten durch päpſtliche Privilegien die Ritterorden von Calatrava und Alkantara. (Privil. & ſtatuta Ciſterciens. p. 487 und 512.) Es iſt unläugbar ein Irrthum in der obenangeführten Ausſage des irrländiſchen Prieſters Wilhelm Kilros, wenn er ſagt: quando aliquis clericus recipiebatur, ſive primam tonſuram habens, ſive acolythus, ſive ſubdiaconus, ſemper in eo gradu permanebat, in quo gradu receptus eſt, nec ad alium gradum in ordine promovebatur. Noch in der letzten Zeit des Ordens findet ſich unter den franzöſiſchen Zeugen Gerhard de la Roche, der erſt nach ſeiner Aufnahme in den Orden Prieſter ward. Mold. S. 456. Höchſtens ließe ſich für die Ausſage des Kilros anführen, daß es vielleicht eine Particular-Obſervanz in Irrland war, jeden Kleriker in ſeinen vor dem Eintritt in den Orden empfangenen Weihen ſtehen zu laſſen; aber auch das iſt nicht wahrſcheinlich; und überhaupt iſt es eine große Frage, ob ein Orden, zu deſſen ganzer Verfaſſung Einheit nothwendig erforderlich war, ſolche Particular-Obſervanz hatte. Weit wahrſcheinlicher iſt es, daß alle Kleriker nach und nach Prieſter wurden, und nur ihre jungen Jahre in den untern Weihen zubrachten, beſonders wenn ſie jung, und ehe ſie nach den Kirchengeſetzen die Prieſterweihe empfangen konnten, in den Orden getreten waren. Daß dieſes zuweilen der Fall war, erhellt aus den

7. Die Kleriker waren, wie alle Tempelbrüder, dem Meister und seinem Kapitel vollkommen unterworfen, und leisteten den Großen des Ordens sogar persönliche Dienste. Der Großmeister und die vornehmsten Ordensbeamten pflegten einen Kapellan in ihrem Gefolge zu haben, der ihnen theils an den Orten, wo sie sich aufhielten, die Messe las, theils die Horas mit ihnen betete, theils auch das Amt eines Secretärs bey ihnen verwaltete *). Und dies war vielleicht eins der vornehmsten Mittel, wodurch gute Köpfe Einfluß in die Geschäfte erhalten konnten. Denn nichts war natürlicher, als daß der Kapellan, als der einzige Gelehrte, vielleicht unter vielen der einzige, welcher schreiben konnte, in Sachen, wo es nicht auf Entscheidung des Schwerdts ankam, sondern die durch schriftliche Verhandlungen abgemacht werden mußten, um Rath gefragt wurde, und großen Antheil an den Geschäften nahm, die durch seine Feder giengen. Uebrigens war aber kein Klerikus zur Theilnahme an der Regierung des Ordens berechtigt, wenn er nicht von seinen Vorgesetzten ausdrücklich dazu berufen wurde **).

8. Die Pflichten der Kleriker waren von zweyerley Gattung.

1. Als Priester und Geistliche mußten sie den ganzen Gottesdienst in den Ordenskirchen, an denen immer ein Tempelbruder Pfarrer war ***), und in den Feldkapellen, sowohl an den Wochen- als Sonn- und Festtagen, verrichten. Sie mußten also Messe lesen ****), und, falls sie

bey Moldenh. befindlichen Aussagen einiger Ordenspriester, von ihrem Alter zur Zeit ihrer Aufnahme. S. zum B. S. 432. Johan de Gisi, trat in seinem 23 Jahre in den Orden. S. 554. Bertrand de Villars war 22 Jahr alt. 504. Peter von Grumenil, alt 19 Jahr; und andre.

*) Statutenb. B. II. Tit. 12. und folgende.

**) Ead. Bulla. „Sed nec ipsis liceat de capitulo vel cura domus vestrae se temere intromittere: nisi quantum a vobis fuerit injunctum. Indeß waren die Fälle wohl nicht so selten; und es scheint sogar Unzufriedenheit über die Kleriker unter den übrigen Ordensgliedern statt gefunden zu haben. In der merkwürdigen Aussage des Ritters Gerhard de Caus steht unter andern: „Greise im Orden wären sich in der Behauptung einig, daß der Orden durch den Eintritt gelehrter Mitglieder eben nicht an innrer Güte gewonnen habe.“ Moldenh. S. 320.

***) Beyspiele davon. S. Moldenh. 121. 351. 379.

****) Es ist aus den Prozessen bekannt, daß die Tempelherren besonders auch über die Anklage verhört wurden, daß ihre Priester die Sakramentalworte bey der Messe nicht aussprächen.

die Priesterweihe nicht hatten, bey derselben dienen, das Seelenamt für verstorbene Brüder halten, Beichte sitzen*), die vorgeschriebenen Processionen, besonders an den hohen Festtagen, sowohl allein, als in Begleitung

Alle nicht erzwungenen Zeugnisse stimmen aber darin überein, daß die Messe bey ihnen, wie aller andrer Orten, gelesen, und überall mit der grösten Andacht gehört wurde, und die Priester läugneten fast durchgängig, daß sie die Consekrationsworte ausließen. (Siehe Moldenhaver Seite 145. 351. 381. 434. 505. und an mehreren Orten. Auch in England war die Beschuldigung nicht zu beweisen.) Es erhellt auch aus den Ordensstatuten und ihren Vorschriften für den Gottesdienst, daß sie die Transsubstantiation eben so ehrlich, als alle andern katholischen Christen ihrer Zeit, angenommen haben. Daß aber auf Aussagen, welche durch Tortur erzwungen waren, nichts gebaut werden könne, versteht sich von selbst; und die ganze Anklage würde schwerlich in die Inquisitionsartikel gegen sie gekommen seyn, wenn es nicht eine gewöhnliche, aus den Albigenser-Processen entstandene Beschuldigung gegen alle Ketzer und der Ketzerey verdächtige gewesen wäre, daß sie die Sakramente verwürfen. Uebrigens ist diese Anklage höchst inkonsequent: denn, wenn die Tempelherren die Gottheit Christi läugneten und ihn für einen falschen Propheten hielten, so brauchten sie nicht zu fürchten, daß die Wandlung bey der Messe vor sich gehen werde, und die Sakramentalworte konnten ihnen nicht heiliger seyn, als alle übrigen Gebete und Formeln, welche ihre Priester, nach dem Zeugniß ihrer Ankläger, recitirten, wie der Meßkanon sie vorschrieb. S. mehr hierüber im zweyten Theile, in der Abhandlung über die gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen.

*) Es war Sitte, daß jeder Bruder dreymal im Jahre dem Kapellan beichtete. Moldenh. S. 299. 331. Zwar war es den Brüdern nicht allein nicht verboten, sondern sogar in den Ordensstatuten erlaubt, mit Vergünstigung ihres Oberen, in Abwesenheit des Kapellans, auch andern Priestern zu beichten; allein es ward doch nicht gerne gesehen; und besonders eiferten die Ordenspriester aus leicht begreiflichen Ursachen dagegen. (Moldenh. 171.) Sie behaupteten auch wohl dieselbe Macht über ihre Ordensbrüder zu haben, welche die Aebte über ihre Mönche hatten; (Moldenh. 503.) und griffen zuweilen den Prioren in ihre Rechte, indem sie die Brüder von solchen Versehen absolvirten, welche diese, dem Herkommen nach, im Kapitel bekennen, und sich dort von Oberen hätten verzeihen lassen sollen. Dieses warfen wenigstens der Großmeister Hugo de Peyraud, der Visitator Gerhard von Villars und andere den Klerikern vor, und letzterer meinte, daß dies die Ursache sey, warum so mancher Unterschleif geschähe, und so viele Ordensgüter veruntreuet würden, weil die Priester mit den Brüdern einverstanden wären, und selbst Antheil an der Beute hätten. Moldenh. S. 367.

der andern Tempelbrüder halten, und überhaupt alle Kirchenceremonien, vornehmlich in der Fastenzeit und in der stillen Woche beobachten *).

2. Als Ordensgeistliche hatten sie mit den übrigen Tempelbrüdern einerley Regel. Sie mußten daher, wie alle Benediktiner, ihre Metten, Prime, Terze, Sexte, None, Vesper und das Completorium verrichten; und besonders war es ihre Pflicht die Gesänge anzustimmen, und den Brüdern ein Beyspiel der Regelmäßigkeit zu geben **). Doch waren die Vorschriften nicht so strenge, daß nicht wichtigere Geschäfte von der Abwartung der Horen hätten dispensiren können ***). Im Refectorio wartete man auf sie, bis sie kamen. Sie sprachen das Gebet vor der Tafel; nach der Tafel hielten sie es gewöhnlich in der Kirche, oder, wenn keine in der Nähe war, im Refektorio, und beschlossen es mit dem Bußpsalm: Miserere mei ****): und während der Mahlzeit las einer von ihnen den Brüdern aus einem Erbauungsbuche vor *****). Für die Verstorbenen mußten sie gleich allen andern Brüdern ihre Privatandachten halten †). Auch hatten sie bey Receptionen, bey der Wahl und Installation des Meisters und in den Kapiteln, denen sie beywohnten, eigne in den Statuten vorgeschriebene Geschäfte ††). Bey der Aufnahme eines Bruders mußte ein Kapellan in den Häusern, die eigne Pfarrkirchen hatten, wahrscheinlich der Pfarrer, nach der Einkleidung, den Psalm: Ecce quam bonum beten, den Aufgenommenen mit Weihwasser besprengen †††), das Lied: Veni sancte spiritus intoniren ††††): und dem Aufgenommenen den Friedenskuß geben. Bey der Wahl des Großmeisters war ein Kapellan,

*) Statutenb. B. III. vom Gottesdienst, überall, besonders Tit. 2.
**) ibid. Tit I. 11.
***) Wenigstens fand bey den Layen Dispensation Statt. Statutenb. B. III. Tit. I. 11.
****) Moldenhawer, S. 313
*****) Statutenbuch, B. V. Tit. 3. no. 3. §. 26.
†) 30 Paternoster täglich, die eintretenden Todesfälle ungerechnet.
††) Statutenbuch, B. II. Tit. I. 11.
†††) Moldenhawer S. 351.
††††) Statutenbuch, B. I. Tit. 2.

der, wie es in den Statuten heißt*), Jesu Christi Stelle vertrat, unter den 13 Wahlherren, und hatte als solcher eine Stimme. Während der Installation des Großmeisters mußten die Klerici die vorgeschriebenen lateinischen Psalmen und Gebete singen. Im Kapitel hatten sie, wenn sie nicht ausdrücklich dazu berufen waren, keinen großen Einfluß, sondern waren gewöhnlich nur Zuhörer**). Vor der Eröffnung desselben pflegte der Kapellan, welcher zugegen war, ein Gebet und eine Ermahnung zu halten, und saß während desselben bey dem Meister. Wenn die Brüder ihre Vergehungen bekannt hatten, gab der Meister ihnen die Disciplin, oder ließ den Kapellan dies Geschäft verrichten***). Darauf ertheilte der Meister ihnen die Absolution, so weit er sie geben konnte****), mit der gewöhnlichen Formel *****), und verwies sie, um die allgemeine Absolution zu erhalten, an den Presbyter, welcher sodann aufstand, ihnen die gewöhnliche Beichtformel vorsagte, den Psalm: Deus misereatur nostri betete, hierauf die priesterliche Absolution gab †), und sie mit Weihwasser besprengte ††). War aber kein Kapellan zugegen, so unterblieb die eigentliche Absolution, und der Obere des Kapitels setzte wohl die Worte hinzu: „Wäre unser Bruder, Kapellan hier zugegen, so hätte er die Absolution beygefügt †††)." In Rücksicht auf die Absolution

*) Statutenbuch, B. II. Tit. 1.

**) Dies drückt der zu London verhörte Ritter Thomas Tocci von Thoroldeby sehr kurz mit den Worten aus: frater capellanus stabat in capitulo sicut bestia. Dupuy, S. 397. Mancher Ordenspriester war nie in einem Kapitel gewesen, z. B. Gerhard de la Roche, Presbyter zu Chateaulimoges. Moldenhawer, S. 455.

***) Moldenhawer, S. 332.

****) S. hiervon das Statutenbuch B. VII. no. 37. und die Anmerkungen. Ein mehrers in der Abhandlung über die Beschuldigungen gegen den Orden.

*****) Die Formel steht bey Moldenhawer, S. 322. 326. 330. 434. und ist mit der in den Statuten vorgeschriebenen sehr übereinstimmend.

†) Moldenhawer, S. 323. Sie lautet so: die Absolution und Vergebung aller eurer Sünden schenke euch der allmächtige und barmherzige Gott.

††) Moldenhawer, S. 459.

†††) Moldenhawer, S. 331.

behauptete der Orden vom Papst eben so große und selbst grössere Vollmachten als die Bischöfe bekommen zu haben. Dies steht nicht allein ausdrücklich im Statutenbuch *); sondern auch in vielen Aussagen, in denen die Zeugen sich auf die ihrem Orden ertheilten Fakultäten berufen **). Es war auch ganz natürlich, daß die Priester eines exemten Ordens mehr Vollmachten haben mußten, als solche, die Bischöfen und Erzbischöfen untergeordnet waren. Doch hatte der Papst sich bey den Tempelherren, wie überall in der katholischen Kirche, folgende Fälle reservirt, in denen kein Kapellan absolviren durfte: Mord; mit Blutvergießen verbundene Verletzung eines Bruders; Gewaltthätigkeit an einem Klericus, geweihten Priester oder Ordensmann; Verläugnung der vor dem Eintritt in den Orden erhaltenen Weihen, und Simonie ***). Solche Vergehungen mußten dem Diöcesan des Orts, wo der Büßende sich aufhielt, gebeichtet werden, und dieser ertheilte darauf die Absolution; nicht als Bischof, denn der Orden war exemt, sondern als Delegat des Papstes.

Ausser den angeführten Verrichtungen, war es auch die Pflicht der Kapelläne, den Brüdern, welche Krankheits- oder andrer Ursachen wegen nicht im Kapitel büßen konnten, die Disciplin privat und in der Stille zu geben; und solchen Brüdern, die das Kapitel ihnen wegen geringerer Vergehungen zusandte, ihre Pönitenz aufzulegen ****). Indeß war ihre Macht hierin sehr eingeschränkt; denn sie durften nur eintägiges

*) Statutenbuch, B. II. Tit. 14. no. 6.

**) Z. B. Dupuy, S. 408. Moldenhawer, S. 151. 191. 419. und an vielen andern Stellen in beyden Büchern.

***) Statutenbuch, B. II. Tit. 14. no. 7. S. auch die Anmerkung.

****) Es war nach dem Statuteub. VIII. Tit. 5 n. 10. eine besondere Art von Strafe, wenn ein Bruder zum Kapellan gesendet wurde, damit dieser ihm die Pönitenz auferlegte. Tocci erwähnt ihrer: „quod minor poenitentia est in ordine, una excepta, vel mittere ad sacerdotem, vel habere poenitentiam diei Veneris (Dupuy S. 397.) diese una excepta war die neunte Strafe, wenn die Sache eines Bruders verschoben ward, bis der Meister oder die alten Ritter ein Urtheil über ihn fällten, oder vielleicht gar die zehnte, de mettre le frere en pais, ihn, wie in den Anmerkungen zum Text gezeigt ist, von dem Fehler, den er bekannt hatte, vollkommen frey zu erkennen. S. B. VIII. Tit. 7.

Fasten bey Wasser und Brot zuerkennen, und thaten selbst dieses nicht, ohne vorher das Gutachten der Brüder eingeholt zu haben.

9. Ihre Vorrechte im Orden *) waren sehr unbedeutend, und erstreckten sich großentheils nur auf eine gewisse äussere Achtung. Sie erhielten die besten Kleider des Ordens, saßen im Kapitel **) und Refektorio neben dem Meister, und wurden bey der Tafel zuerst bedient. Auch behandelte man sie bey Strafen mit mehr äusserer Schonung als die Ritter und Dienenden ***).

Wenn die Oberen es für gut fanden, konnten sie Ordenspriester zu den Kapiteln, und zur Theilnahme an der Regierung des Ordens berufen. Sie wurden auch zuweilen mit Ordenswürden belohnt, und erhielten Präcepturen und Priorate. Die Präceptoren mußten aber geborne Edelleute seyn ****). In den französischen Prozessen hat sich der Name eines solchen, des Präceptors von Orleans, Raynald de Pruino *****), und die Namen mehrerer Prioren einzelner Häuser, welche vielleicht Kapellan-Kommenden waren †), erhalten. Alsdann hatten sie natürlicherweise alle Rechte, die Ordensoberen, nach dem Range, den sie im Orden hatten, zukamen, durften Kapitel halten ††), und Brüder recipiren: Sie nahmen auch, wie aus den französischen Processen erhellet, viele, sowohl Ritter als Priester und Dienende in den Orden

*) Die Vorrechte, welche die Kleriker als Priester eines exemten Ordens hatten, daß sie zum Beyspiel während eines Interdikts in ihren Kirchen Gottesdienst halten, und selbst in fremden Kirchen Messe lesen durften, waren Vorrechte des ganzen Ordens, und gehören daher zu den Privilegien, welche derselbe von den Päpsten erhalten hatte.

**) Toccis Aussage bey Dupuy S. 394. Der Meister hatte selbst in den Generalkapiteln zwey Kapelläne neben sich sitzen, wenn sie nämlich zugegen waren.

***) S. B. VIII. Tit. 8. 14. und die Anmerkung.

****) Histoire des Templiers. Tom. I. p. 18. II. p. 342.

*****) Moldenhawer, S. 106.

†) Z. B. Stephan von Dijon, Prior daselbst. Moldenh. 254. Robert de Beauvais. Moldenh. 279. Robert de St. Just Prior der Balley Sommereaux Moldenh. 208. und andre.

††) Indeß bestanden diese Kapitel schwerlich ausschließend aus Klerikern, es wäre denn, daß Tempelhäuser vorhanden gewesen

Orden auf, oder ließen ſie von andern einkleiden *). Wahrſcheinlich war der General-Prokurator des Ordens am römiſchen Hofe, welcher ſeines Amts wegen ein Gelehrter ſeyn mußte, auch gewöhnlich ein Ordenspriester; wenigſtens war es der letzte, Petrus de Bononia, der ſeinen Orden mit ſo vielem Eifer vertheidigte, bis auch er zum Stillſchweigen gebracht wurde **). Weit geringer war die Würde, welche die ſogenannten Priores clericorum bekleideten. Dieſe waren alte Prieſter, welche mehrerern Klerikern, die in großen Präceptorial- oder Priorathäuſern zuſammen wohnten, vorgeſetzt wurden, und dem Präceptor nebſt dem Kapitel vollkommen untergeordnet waren ***).

ſen ſind, welche einzig von Klerikern bewohnt wurden; doch iſt es nicht unmöglich, daß es einzelne Klerikalkapitel gegeben habe, da ſich in den Statuten Spuren von Kapiteln der dienenden Brüder finden. Waren aber auch ſolche Klerikalkapitel vorhanden, ſo waren dieſe doch gewiß von derſelben Beſchaffenheit, als die gewöhnlichen Kapitel der Ritter, und weniger wichtig, weil keine den ganzen Orden betreffenden Sachen in ihnen verhandelt werden konnten, da die Kleriker ſelbſt einen geringern Antheil an den Geſchäften hatten. Von Geheimniſſen, welche ſie vorzüglich beſeſſen haben ſollen, weiß die Geſchichte nichts, und es iſt ſchlechterdings kein Grund vorhanden, das Daſeyn ſolcher verborgenen Kenntniſſe bey ihnen anzunehmen. Man denke nur, wie überhaupt in jenem Zeitalter die wiſſenſchaftliche Aufklärung beſchaffen war, und urtheile ſelbſt über die Unwahrſcheinlichkeit, daß Tempelherren-Kleriker im Beſitz von Kenntniſſen, die ſelbſt unſern Zeiten noch zu hoch ſind, geweſen ſeyn ſollten.

*) Aegidius von Rotangis, Pfarrer der Kirche zu Oiſemont, nahm mehrere auf Befehl ſeines Obern, des Priors Robert von Beauvais, auf. Moldenh. S. 379. Andre Aufnahmen, ibid. 381. 519. 522. Aufnahme eines Ritters 386. Aufnahme von Dienenden 164. 516.

**) Moldenh. 93. und an vielen Stellen. S. 101. ſagte er, daß er ſowohl für ſeine Perſon, als in ſeiner Amtseigenſchaft und im Namen ſeines ganzen mit ihm gemeinſchaftliche Sache machenden Anhanges den Orden itzt und künftig aus allen Kräften vertheidigen wolle. Es iſt bekannt, daß auch andre Orden ſowohl ihre Prokuratoren, als auch einen Generalprokurator haben, der gewöhnlich am römiſchen Hofe wohnt, und eine der erſten Würden in ſeinem Orden bekleidet.

***) Ibidem. Alexander Fereira hat im erſten Theile ſeiner Memorias e noticias da celebre Ordem dos Templarios, eine eigne Abhandlung über die Kleriker des Freires da Ordem militar de Salomaõ na Paleſtina, Kap. XV. welche mich ſehr aufmerkſam machte, aber wenig brauchbares enthält. Er zweifelt, ob die

10. Wenn ein Kapellan sich gegen die Ordensstatuten versah, mußte er, wie jeder andrer Bruder, seinen Fehler in dem Kapitel bekennen, dem er unterworfen war. Doch durfte er dieses stehend thun, und brauchte nicht, wie die andern, dabey aufs Knie zu fallen *). Ward sein Vergehen nicht mit der Ausstoßung aus dem Orden bestraft, so mußte er sich der Buße unterwerfen, welche die Brüder ihm zuerkannten: z. B. ein Jahr und einen Tag des Ordenkleides verlustig seyn, und ohne Tischtuch am Tische des Hausgesindes essen; oder, er mußte, falls er das Kleid behalten durfte, ohne Tischtuch an der Tafel der im Solde des Ordens stehenden Turkopeln seine Mahlzeit halten **). Er hatte auch dieselben Fasten zu beobachten, die andern büßenden Brüdern auferlegt wurden. Die Disciplin empfing er gewöhnlich des Sonntags von einem andern Kapellan in der Stille, und nicht im versammelten Kapitel. Wenn die übrigen büßenden Brüder mit den Sklaven arbeiten mußten, war er aus Ehrerbietung für die empfangenen Weihen von dieser Strafe verschonet, und mußte dafür seinen Psalter beten ***). Führte ein Kapellan sich aber sehr schlecht auf, gab er Aergerniß, oder stiftete er Uneinigkeit unter den Brüdern; so konnte er entweder in Ketten gelegt, und zu lebenswieriger Gefangenschaft verurtheilt werden; oder der Meister stieß ihn auch mit Bewilligung des Kapitels aus dem Orden, und ließ ihn in einen andern übertreten ****), der aber nach den Statuten strenger seyn mußte als der Tempelorden, und gewöhnlich der Kartäuser Orden war. Es war, nach dem Ausdruck des Statutenbuchs, leichter und erforderte weniger Berathschlagung, sich von einem solchen Bruder, als von einem schlechten Ritter zu befreyen; da der Papst selbst in der angeführten Bulle befohlen hatte, dergleichen unwürdige Brüder auf solche Art zu entlassen.

Tempelherren Priores clericorum hatten. Es ist auch leicht möglich, daß Priores clericorum zuweilen mit andern Prioren verwechselt werden, da die Ordensoberen selbst häufig Priores genannt werden. Doch scheinen sie existirt zu haben.

*) Statutenbuch B. VIII. Tit. 8. no. 14.
**) Statutenbuch B. II. Tit. 14. no. 9.
***) ibidem.
****) Statutenbuch B. II. Tit. 14. no. 10.

Kapitel III.

Von den dienenden Brüdern.

1. Es scheint nicht, daß die Stifter des Tempelordens gleich anfangs darauf bedacht gewesen sind, ihre Gesellschaft durch Errichtung einer besondern Klasse von Dienenden zu erweitern. In der Geschichte jener Zeiten geschieht nur von Rittern Meldung, und wahrscheinlich behalfen diese sich zuerst mit solchen Knappen, die auf eine Zeitlang in ihre Dienste traten und unter ihren Panieren fochten. Je mehr aber der Orden an Ansehen und Reichthümern zunahm, desto mehr mußte es einleuchten, wie nützlich ihm eine Klasse von Brüdern seyn würde, die theils zur Vermehrung seiner Macht, theils auch zur Besorgung seiner häuslichen Angelegenheiten so vieles beytragen könnte. Vielleicht ahmte er hierin dem Hospitaliterorden nach, der nach seinem Beyspiel die Waffen ergriffen, und um dieselbe Zeit die Klasse der dienenden Brüder errichtet hatte. Diese waren auch auf jeden Fall dem Orden ergebener und zuverlässiger als solche, die nur auf kürzere oder längere Zeit in seine Dienste traten; und ersetzten die Kosten ihres Unterhalts reichlich durch den Zuwachs an Macht und Vermögen, welchen der Orden durch sie erhielt. Denn nun waren es nicht bloß Fürsten und Edelleute, mit denen er in Verbindung trat, die Söhne und Brüder in ihm hatten, und aus Liebe zu diesen für sein Bestes sorgten; sondern auch Bürger und Kaufleute konnten die Ihrigen im Orden unterbringen; fanden sich durch die nähere Verbindung mit Männern von der vornehmsten Geburt geehrt, und waren desto mildthätiger sowohl bey der Aussteuer, die sie ihren Anverwandten mitgaben, als auch in ihren Beyträgen zu den jährlichen Kollekten, welche die Tempelherren sammlen durften. Mit dieser Vermuthung über den Ursprung der dienenden Brüder stimmt die undeutliche Aussage des kaiserlichen und apostolischen Notars Anton Sico de Vercelli im Pariser Verhör einigermaßen überein, welcher gehört haben wollte, daß der Orden die längste Zeit aus lauter Edelleuten und Rittern bestanden, und Dienende nur in seinem Solde gehabt; nachher aber, als der Sold ihm zu kostbar geworden sey, die Dienenden ordentlich

aufgenommen habe*). Wann dieses aber zuerst geschehen ist, läßt sich nicht bestimmen. Schwerlich war es vor dem Konzil zu Troyes, in dem der Orden bestätigt ward; wenigstens findet sich in der Geschichte keine Spur davon. Zwar handeln mehrere Kapitel der Regel von den Dienenden; aber eines derselben ist offenbar aus einer spätern Zeit; und bey den vielen Zusätzen, welche die Regel augenscheinlich erhalten hat, läßt sich aus ihr überhaupt kein Beweis für das höhere und geringere Alter einer von ihr genannten Einrichtung führen. Vor dem Jahre 1150 aber, sind die dienenden Brüder gewiß zu den Rittern hinzugekommen, indem ihrer in einem Klagebrief des Seneschals an den nach Frankreich verreiseten Großmeister Eberhard von Barres über die unglückliche Schlacht bey Antiochien Erwähnung geschieht**); und es hat daher viel innre Wahrscheinlichkeit, daß diese Vermehrung des Ordens nicht sehr lange nach dem Konzil zu Troyes entstanden, da ihr Nutzen einleuchtend seyn mußte, und durch das Beyspiel der Hospitaliter bewährt wurde.

2. Bey der Wahl eines dienenden Bruders ward auf seine Tauglichkeit zu den Geschäften, denen er bestimmt war, gesehen: vornemlich also auf Gesundheit, Leibesstärke, und, falls er im Kriege dienen sollte, auf Tapferkeit. Es konnte auch den Ritterorden, besonders im Orient, nicht an Gelegenheit fehlen, die tapfersten Männer als dienende Brüder anzunehmen, da ihre Verbrüderung so sehr geachtet und gesucht ward, und sie selbst in ihren Feldzügen so manchen wackern Krieger, der entweder unter ihren oder andern christlichen Pa-

*) Moldenh. 480. Audivi, quod per plurima tempora steterunt sic, quod nullum in dicto ordine receperunt, nisi esset de gente nobilium vel militum procreatus. Item quod in illis temporibus unicuique de scutiferis & servientibus eorum taxabant quandam summam pecuniae, de qua tanquam eorum stipendiariis pro salariis suis satisfacere consueverunt, perseverantes in consuetudine illa per tempora longissima, & quod nullum in eorum ordinem in servientem receperunt eodem modo quo noviſſime recipiebant. Sed postmodum, quia non sufficiebat pecunia ad satisfaciendum consuetudini memoratae & aliis qui propter augmentationem ipsorum dictorum ordini & ejus administrationi incumbebant, plures servientes & indifferentes in dicto suo ordine receperunt.

**) Wilhelm. Tyrius, Libr. XVII. c. 9.

nieren focht, kennen lernen mußten. Eine Folge hievon war denn bald, daß die dienenden Brüder an der allgemeinen Hochachtung Theil nahmen, welche die Ritterorden überhaupt und besonders die Tempelherren genossen, und daß viele wohlhabende und angesehene Männer, um mit einem so verehrten Orden in nähere Verbindung zu treten, dienende Brüder desselben wurden. Beyspiele hievon finden sich in der Geschichte des Ordens. Radulf de Gisi war königlicher Steuereinnehmer in Champagne, also doch gewiß ein wohlhabender und angesehener Mann, und ward dienender Tempelbruder*). Johann de Folhay, ein Rechtsgelehrter, trat auf dieselbe Art in den Orden**); Bartholomäus Bartholot hatte seine Aufnahme der Abtretung seiner Güter an den Orden zu danken, die vollkommen 1000 Livres tournois an Werth betrugen***). Wilhelm de Liege opferte ein jährliches Einkommen von 200 Livres tournois, eine damals sehr beträchtliche Summe auf, um dienender Bruder zu werden****). Wilhelm de Arteblay, ein dienender Bruder und Prior von Soissy, war Almosenpfleger des Königs von Frankreich *****). Aus diesen Beyspielen ist es deutlich, daß selbst die unterste Klasse des Tempelordens in Ansehen war, und daß niemand mit dem Namen dienender Bruder einen geringschätzigen Nebenbegrif von Dienstbarkeit oder Knechtschaft verband. Der dienende Bruder war der Kriegsgefährte und Gesellschafter des Ritters. Zwar konnte er niemals Ritter werden, und nie die obersten Würden erreichen; übrigens hatte er gleiche Rechte mit dem Ritter und Priester, und gleiche Aussichten auf eine gute und ehrenvolle Versorgung, wenn seine dem Orden geleisteten Dienste ihn zu solchen Ansprüchen berechtigten.

3. Die Vorbereitung zur Aufnahme war im Ganzen mit der Aufnahme der Ritter übereinstimmend. Der Kandidat

*) Moldenh. 327.
**) Ebendas. 451.
***) Ebendas. 587.
****) Ebendas. 491. Audebert de Porte, gleichfalls ein Dienender, glaubte seine Aufnahme einem jährlichen Einkommen von zehn Pfunden zu danken zu haben, welche er dem Orden zugebracht hatte. Ebendas. 581.
*****) Ebendas. 394.

mußte ohngefähr dieselben Fragen beantworten, welche dem Ritter vorgelegt wurden, in sofern sie auf seinen Zustand passen konnten. Er mußte nemlich theils versichern, daß er ein freygeborner Mann sey, weil man keinen Sklaven unter den Ordensgliedern haben wollte, theils auch, daß er weder Ritter sey, noch kirchliche Weihen empfangen habe. Die erste Frage mogte wohl durch die Erfahrung veranlaßt seyn, daß Ritter und Edelleute aus Demuth, oder um auf solche Art die Sünden ihrer Jugend zu büßen, oder auch aus Armuth*) und mancherley andern Ursachen, die Ritterwürde und ihre adeliche Geburt verbargen, um bloß als Dienende aufgenommen zu werden: wodurch nachher Unordnungen und Verwirrungen entstehen konnten, denen man durch diese Frage, deren unwahre Beantwortung strenge Strafe nach sich zog, vorbeugen wollte. Die Frage, ob er Weihen empfangen habe, erklärt sich von selbst, da das Kirchenrecht den Geistlichen alles Waffentragen untersagte. Den Dienenden wurden die Pflichten des Ordens, in welchen sie treten wollten, noch strenger vorgespiegelt, als denen, die als Ritter oder Priester aufgenommen zu werden verlangten; und wahrscheinlich lag auch die größte Last, wenigstens die unangenehmsten Arbeiten auf ihnen. Das übrige der Aufnahme war vollkommen mit der Ritteraufnahme übereinstimmend**); so wie der Unterricht, den die Aufgenommenen erhielten, wahrscheinlich auch derselbe war, indem die Dienenden in allen Dingen, die nicht ihrer innern Beschaffenheit nach die Ritter allein angingen, denselben Anordnungen und Vorschriften als diese, unterworfen waren.

4. Ihre Kleidung aber war von der Ritterkleidung sehr verschieden. In den ältesten Zeiten trugen alle Brüder sie ganz gleichförmig von weisser Farbe. Allein Misbräuche

*) Wahrscheinlich forderte der Orden keine so große Aussteuer von einem Dienenden, als von einem Ritter. Dieses mogte vielleicht eine der Ursachen seyn, die einen armen Ritter bewegen konnten, sich beym Eintritt in den Orden der Ritterwürde zu entäussern.

**) Doch scheinen die Dienenden nicht immer in der Kapelle, sondern auch zuweilen in einem Zimmer, falls anders den Aussagen genug zu trauen ist, aufgenommen worden zu seyn. S. z. B. Moldenh. 218. 296. 476. 501.

im Occident, deren die lateinische Regel kurz erwähnt *), machten eine Abänderung nöthig, nach welcher der dienenden Brüder Waffenkittel ganz braun oder schwarz, und mit dem rothen Kreuze bezeichnet waren **), die weissen Mäntel aber ausschließend das Zeichen der Ritterschaft wurden. Daß der Drapier (dator pannorum) den Waffenträgern und Dienenden die alten Kleidungen gab ***), geschah wahrscheinlich nur in den ersten und ärmsten Zeiten des Ordens. Nachher erhielten die Armen sie allein. Im Kriege waren die Dienenden zum Theil wie die Ritter gewafnet; doch scheint ihre Rüstung noch etwas leichter gewesen zu seyn, als die ohnehin leichte Rüstung der Ritter, indem besonders Rücksicht darauf genommen war, daß sie abspringen und zu Fuß fechten konnten ****); nicht einmal alle dienenden Brüder waren mit Eisen bewafnet *****), und ihre Schlachtpferde hatten nicht die schwere Rüstung der Ritterpferde. Jedem dienenden Bruder gestand der Orden ein Pferd zu †); brauchte er ein zweytes, so stand es in der Willkühr des Meisters, oder seines Vorgesetzten, es ihm auf eine Zeitlang zum Gebrauche zu leihen, er war aber verpflichtet, es zurückzugeben, sobald man ihm es nicht länger lassen wollte.

5. Bey der ersten Einrichtung der dienenden Brüder in den älteren Zeiten des Ordens scheinen sie alle von einer Art gewesen zu seyn. Sie waren alle im Stande Waffen zu führen, fochten auch wirklich mit den Rittern gegen die Sarazee-

*) Reg. pauperum commilitonum Templ. cap. 21.

**) Es ist wahrscheinlich eine Grille eines Portugiesen bey Pereira, daß die Dienenden nicht das ganze Kreuz auf der Brust getragen; sondern daß der obere Arm daran gefehlt habe. (Pereira p. 711.) Die Statuten haben wenigstens nichts davon. Der Irrthum ist vermuthlich dadurch veranlaßt, daß die Donaten der Malteser solche Kreuze haben dürfen, und daß die dienenden Brüder des Deutschen Ordens, welche mehr als Donaten angesehen wurden (Hist. de l'ordre Teutonique I. p. 69.), in älteren Zeiten ähnliche trugen. Auch irrt er in der Behauptung, daß die Dienenden keinen Theil an der Wahl des Großmeisters hatten.

***) Reg. cap. 20. 24.

****) Statutenb. B. V. Tit. 1, 22.

*****) B. VI. Tit. 3, 12 und 13.

†) B. V. Tit. 1, 23.

nen und verrichteten nebenher die Dienste, welche in den Ordenshäusern vorfielen. Diese allein kennt die lateinische Regel, welche, obgleich mit späteren Zusätzen vermehrt, doch zum ersten Jahrhundert des Ordens zu gehören scheint. Als aber der Orden an der Zahl seiner Mitglieder, an Schätzen und Gütern, beständig zunahm, vermehrten sich auch die ökonomischen und häuslichen Geschäfte desselben; und es war natürlich, daß diese lieber Brüdern des Ordens, als Leuten anvertraut wurden, die ihm fremd waren, und auf deren Dienstfertigkeit und uneigennützige Rechtschaffenheit man sich nicht so fest verlassen zu können glaubte. Es entstand daher unter den Dienenden dieselbe Eintheilung, welche bey den Hospitalitern Statt fand*); ein Bruder Wapner, freres servans d'armes, und Brüder Handwerker, freres servans des mestiers**): welche letztere nichts mit dem Kriege zu thun hatten, sondern theils in den Werkstätten des Ordens, theils auf seinen Gütern und Ländereyen, gebraucht wurden. Wenn dieser Unterschied seinen Anfang nahm, läßt sich aus Mangel an umständlichen historischen Nachrichten, die uns überhaupt in der Geschichte des Tempelordens so häufig fehlen, nicht bestimmen: indeß ist es sehr wahrscheinlich, daß es erst geschehen seyn könne, als der Orden so zahlreich geworden war, daß er, ohne seine Kriegsmacht zu schwächen, viele dienende Brüder entbehren konnte, und als seine Besitzungen, besonders in liegenden Gründen, sich sehr vermehrt hatten. So nützlich nun aber auch die Brüder Handwerker dem Orden waren, so blieben doch die Brüder Wappner, die Kriegsgefährten der Ritter, immer die angesehensten, und scheinen allein auf grössere Rechte und Vortheile Ansprüche gemacht zu haben. Die Handwerker hingegen wurden, den einzigen Bruder Hufschmidt des Konvents ausgenommen, der wohl zugleich Waffenschmid war, (eine Profession, welche im Mittelalter besondere Achtung genoß), geringgeschätzt: man brauchte sie nur, wozu sie angenommen waren, nahm sie freylich in

*) Vertot Gouvernement de l'ordre de Malte p. m. 5. Sie heißen da freres servans de stage.

**) Statutenb. B. III. Tit. 1. 6. und IV. Tit. 3, 7. Tit. 4, 8. u. an a. Orten, wo ihrer Erwähnung geschieht. Im Ritual der Aufnahme, B. I. Tit. 4. wird gleichfalls auf die Geschäfte der freres servans des mestiers hingedeutet.

den Orden auf, gab ſich aber übrigens nicht weiter mit ihnen ab. In den Statuten geſchieht beſonders der Schmiede und Bäcker Erwähnung *); auch gehörte wahrſcheinlich ein Theil der Schneider zu ihnen, welche der Drapier in ſeiner Werkſtatt hatte. In den Pariſiſchen Prozeſſen finden wir einige Handwerker, die Meyer oder Pächter und Müller waren **): noch öfter geſchieht ihrer in den Verhören zu Nismes und Aigues mortes in der Provence Erwähnung; indem viele von den im ſüdlichen Frankreich eingekerkerten Tempelbrüdern ſolche dienende Brüder Handwerker waren. Wir finden da z. B. einen praeceptor vaccarum, der wahrſcheinlich die Aufſicht über die Gebäude hatte, die man jetzt im Landweſen Holländereyen nennt; einen praeceptor grangiae & ovium, praeceptor equarum (Stuttereymeiſter), mehrere bortelherios cellerarii, (Kellermeiſter), einen uſaggerius ***), und einen praeceptor porcarum ****). Dergleichen Leute nahm man in den Orden auf, und ſchickte ſie an den Ort ihrer Beſtimmung, ohne ſich weiter um ſie zu bekümmern, daher ſie auch von nichts wußten, vielleicht wurden ſie nicht einmal zu Kapiteln zugelaſſen; wenigſtens verſichern drey Zeugen im Pariſer Verhör, ihrem Beruf nach Meyer, ſie ſeyen niemals bey Aufnahmen und Kapiteln geweſen *****). Indeß konnte dieſes auch mehr eine Folge ihrer Geſchäfte, und ihres ſteten Aufenthalts auf dem Lande, als der Geringſchätzung ſeyn, die man im Orden gegen ſie hegte; denn in einem Verhör zu Nismes findet ſich ein dienender Bruder, Raymundus Fabri de Monte Bazenco, welcher ſeine Unwiſſenheit von Ordensſachen damit entſchuldigte, daß er laicus wäre & ruralis, dennoch aber zehn Generalkapiteln beygewohnt hätte †). Doch iſt ſo viel un-

*) Statutenbuch III. Tit. 1, 6.

**) Moldenh. p. 399. 426. 473. 581.

***) Der Verfaſſer der hiſtoire des Templiers tadelt, wie mich deucht, Carpentier ſehr mit Unrecht, der dieſen Ausdruck von einer Bedienung verſteht. Er will, daß es jeden frere ſervant attaché à une maiſon bedeutet. Hiſt. des Templ. I. p. 181. Das eigentliche Geſchäft dieſer Brüder iſt mir aber unbekannt.

****) Menard hiſtoire de la Ville de Niſmes Tome I. Preuves, p. 186. ſeq.

*****) Moldenh. 399. 426. 473.

†) Menard l. c. p. 191.

streitig, daß sie an nichts, was im Orden vorgieng, eigentlich Antheil nahmen, und in keiner genauen Verbindung mit den Rittern lebten, welches sich bey den Brüdern Wappnern ganz anders verhielt. Die religiöse Regel, zu der sie verpflichtet waren, war vollkommen dieselbe als der andern Tempelbrüder. Befanden sie sich an Orten, wo der Orden Kapellen hatte, in denen die Horä gesungen werden konnten; so mußten sie diese abwarten, einige wenige Fälle ausgenommen, die in den Statuten angegeben sind, wo ein Bruder Handwerker selbst die Vesper, die wichtigste der Horen, versäumen durfte, z. B. wenn er die Hände im Teig, oder ein glühendes Eisen in der Esse oder auf dem Amboß hatte*). Bey solchen dringenden Geschäften war es ihm erlaubt, zu kommen, wenn seine Arbeit vollendet war; konnte er aber nicht zeitig genug fertig werden, so mußte er seine Andacht privat nach der Vorschrift des Ordens halten.

6. Die dienenden Brüder Wappner waren weit angesehener als die Brüder Handwerker. Sie lebten gemeinschaftlich mit den Rittern in den Ordenshäusern, aßen mit ihnen in demselben Refectorium, aber an besondern Tischen, und hatten ein Gericht weniger, als die Ritter und Priester **). Sie warteten zugleich mit den Rittern den Gottesdienst ab, und wurden auf jede Art von ihnen als Brüder behandelt. Daher herrschte auch eine große Vertraulichkeit zwischen ihnen, und auf den Unterschied des Standes scheint in ihrem häuslichen Leben wenig Rücksicht genommen zu seyn. Jedem waren seine Geschäfte angewiesen; jeder wußte, wie weit seine Rechte giengen, und solche Uneinigkeiten, die unter den Rittern und Priestern leicht vorfielen, wenn die Priester, sich ihrer Ueberlegenheit in Kenntnissen bewußt, an Ordensgeschäften Theil haben wollten, mußten zwischen Rittern und Dienenden sehr selten entstehen.

Subordination fand indeß beständig Statt. Der Großmeister, Seneschal, Marschal und andre Ordensgroße, hatten jeder einen oder mehrere dienende Brüder zu ihrer Bedie-

*) Buch III. Tit. 1. n. 6.
**) Reg. Templ. c. 10. Statutenb. B. V. Tit. 2, 16.

tung*). Jeder Ritter hätte seinen Knappen, unter denen manche dienende Brüder waren**); und in Geschäften war es immer der Fall, daß Ritter über Dienende zu gebieten hatten. Es war aber zugleich dafür gesorgt, daß der oft rohe und wilde Ritter den dienenden Bruder nicht hart behandeln durfte, und jede an einem Bruder, von welcher Klasse er auch war, verübte Gewaltthätigkeit ward nach den Statuten sehr scharf bestraft***). Diese Gesetze waren aber höchst wahrscheinlich besonders mit Rücksicht auf die Dienenden gegeben, da der Fall wohl sehr selten eintrat, wo Ritter mit einander handgemein wurden, indem es so sehr in der Rittererziehung lag, daß diese nur mit Speer und Schwert sich begegneten.

7. In Kriegszeiten standen die dienenden Brüder, wie alle übrigen, unter den Befehl des Marschals, besonders aber unter dem Turkopolier, welcher die leichte Reuterey kommandirte, zu der sie selbst gehörten, da sie nicht so schwer gewafnet waren, als die Ritter. Sie mußten, wenn sie Beute gemacht hatten, oder ein Ort gewonnen war, sich bey ihm einfinden, und durften ihn ohne Erlaubniß nicht verlassen. Sie waren zu demselben Gehorsam gegen die Kriegsstatuten, die Ordnung im Lagern und in Heerzügen u. s. f. verpflichtet, als die Ritter. Diejenigen, welche Knappen der Ritter waren, mußten auf dem Zuge voran vor den Rittern nebst ihrem Gepäck reiten; zogen die Ritter aber gewafnet in Geschwadern auf, so ritt der eine Knappe vor ihnen mit ihren Lanzen, der andre hinter ihnen mit ihren Pferden. Das Statutenbuch macht einen Unterschied zwischen den, mit Eisen, und ohne Eisen, bewafneten dienenden Brüdern. Erstere hatten sich unter den Waffen eben so wie die Ritter zu verhalten. Sie waren also verpflichtet, ordentlich und ruhig einherzuziehen, sich soviel als möglich zu

*) Aymo de Bourbon zum B. war drey Jahre Kämmerer des Großmeisters gewesen. Mold. 38. Peter von Saphet war dienender Brüder, oder Koch des Großmeisters. Ebend. 44. S. auch die Statuten B. II. von den Ordensämtern im Anfange der Titel. Z. B. Tit. 4, 1. Tit. 5, 1. Tit. 6, 1.

**) Statutenb. B. V. Tit. 1, 1.

***) B. VIII. Tit. 3, 2. der Bann sogar stand darauf; und die Ordensgesetze verurtheilten zum Verlust des Kleides; wenigstens zur Erlassung desselben um Gottes willen. S. Tit. 4, 1.

ihrem Panier zu halten, sich aufs äusserste zu vertheidigen und nur der entschiedensten Uebermacht zu weichen. Sie wurden von Rittern geschlossen und in Reihen angeführt, und machten eigne Geschwader aus. Es scheint, daß sie hauptsächlich dazu bestimmt waren, die Ritter im Gefecht zu unterstützen; daher sie auch gewöhnlich im zweyten Treffen standen *). Die ohne Eisen bewafneten Brüder waren vermuthlich bestimmt, die Pferde der Ritter zu halten und beym Troß die nöthige Aufsicht zu führen, waren der Gefahr des Gefechts weniger ausgesetzt, und trugen daher keine eisernen, sondern wohl nur leinene Panzer. Doch konnten, besonders wenn die Christen in Gefahr geriethen oder geschlagen wurden, Fälle eintreten, wo auch sie gezwungen waren, am Gefecht Theil zu nehmen **). Es wäre aber unbillig gewesen, von ihnen dieselbe Tapferkeit zu fordern, welche Regel und Statuten den Rittern und völlig gepanzerten Dienenden zur Pflicht machten: daher auch die Statuten ihnen erlauben zu weichen, und es als eine lobenswürdige Sache ansehen, wenn sie sich im Gefecht gut halten ***).

8. Verschiedene Bedienungen im Orden wurden allein mit dienenden Brüdern besetzt, und waren Belohnungen ihres Wohlverhaltens. Unter diesen nennt das Statutenbuch folgende, welche höchst wahrscheinlich nicht bloß in der Hauptprovinz Jerusalem, sondern auch in allen übrigen, deren Einrichtung nach dieser gebildet war, statt fanden ****).

1. Der Untermarschal, welcher die Aufsicht über das kleine Rüst- und das Pferdezeug und die kleinen Waffen führte und gewissermaaßen der Gehülfe des Marschals war.

Er war der Vorgesetzte und Anführer aller Brüder Handwerker, die im Marstall arbeiteten, und konnte so viele Knappen zum Gebrauch der Karavane verlangen, als er wollte. Wenn der Panierer das Kapitel der Knappen versammelte, konnte er, falls er ihm beywohnen

*) S. Statutenbuch II. Tit. 12, 7. auch B. VI. Tit. 2 — 4. Tit. 3. 12 — 16.

**) So auch, wenn Ritter und Dienende auf gleiche Weise ohne Eisen bewafnet waren: in welchem Falle den Dienenden ihre leichtere Rüstung auf keine Weise zu statten kam. B. VIII. 2, 6.

***) ibid. 13.

****) Statutenbuch B. I. Tit. 15.

wollte, es halten, und den Knappen die Disciplin geben; auch war er sonst befugt, die Knappen für ihre Versehen zu züchtigen *).

2. Der Pannerer war an jedem Orte, wo er sich befand, der Vorgesetzte aller im Dienste des Ordens stehenden Knappen, und hatte besonders den Auftrag, sie über ihre Pflichten zu belehren, und vor denjenigen Vergehungen zu warnen, welche harte Strafe nach sich zogen. Er ließ auch, wenn es nöthig war, Kapitel halten, die Brüder alsdann über die Schuldigen richten und die Strafe an ihnen vollziehen. Er bezahlte den Knappen ihren Sold, lieferte ihnen Fütterung, führte die Pferde auf die Weide u. s. f. ritt bey den Zügen vor dem Ordenspaniere voran, ließ es von einem Knappen tragen oder auf einem Wagen fahren, und führte den Zug nach dem Befehle des Marschals. In Kriegszeiten trug ein Turkopel das Panier; der Pannerer aber begleitete es mit seinem Geschwader von Knappen. Im Gefecht hatte der Pannerer ein Panier an seiner Lanze, führte die Knappen an, welche die Maulthiere der Ritter und ihr Gepäck bewachten, und war verbunden sich hinter den Fechtenden mit seinem Haufen so ordentlich als möglich in Reih und Gliedern zu halten und ihnen zu folgen. Seine Pflicht das Ordenspanier zu bewachen, hörte dann natürlicher Weise auf, wenn der Marschal des Ordens es selbst in die Hand nahm, und mit ihm die Brüder gegen die Feinde anführte **).

3. Der Koch des Konvents.

4. Jedes grössere oder kleinere Haus scheint seinen Kämmerer gehabt zu haben, welcher immer ein Dienender war ***).

*) Statutenb. II. Tit. 15, 1—7.

**) Ebendas. 8 — 17.

***) Moldenh. 186. Menard 175. 202. Der Verfasser der histoire des Templ. l. p. 181. redet auch von diesem Amte, und sagt, der Kämmerer sey der Drapier des Hauses gewesen. Einmal wird ein dienender Senechal des Hauses genannt Moldenh. 217. Vielleicht ist dieß nur eine andre Benennung desselben Amts. Auch hatte jedes Haus unstreitig seinen Pförtner, eine Bedienung, welche gleichfalls nur einem Dienenden gegeben werden konnte. Moldenh. 621.

9. Ausser diesen Bedienungen waren auch Commenden und Präceptoreyen, mit denen die Aeltesten und Verdientesten unter den dienenden Brüdern belohnt wurden. Das Statutenbuch nennt allein den Komthur der Küste von Akra, welcher zugleich mit dem Untermarschal, Pannerer und Schmidt des Konvents, das Recht hatte zwey Pferde und einen eignen Knappen zu halten *). Diesen vier dienenden Brüdern konnte der Großmeister Hauscommenden ertheilen, in welchem Falle sie denn die Aufsicht über die zu diesen Kommenden gehörigen Brüder erhielten, die wahrscheinlich alle dienende waren. Der Schmidt des Konvents scheint dem zu Folge der einzige dienende Bruder Handwerker gewesen zu seyn, der in einer Art von grösserm Ansehen im Orden stand. Ausserdem geschieht im allgemeinen im Statutenbuch der Hauskomthure aus der Klasse der dienenden Brüder Erwähnung **), denen gleichfalls ein dienender Bruder als Knappe bewilligt war. Häufiger kommen dienende Brüder in den französischen Prozessen vor, die Präceptoren und Prioren genannt werden. Unter den, zu Aigues Mortes, Nismes und Alais, verhörten Tempelbrüdern finden sich vierzehn Präceptoren einzelner Tempelhäuser, welche alle Dienende waren ***); eben so sind unter den zu Paris verhörten Zeugen mehrere Dienende, die den Titel Prioren führten ****) und Ordensballeyen verwalteten, aber nicht mit den Prioren ganzer Provinzen verwechselt werden dürfen. Ein solcher Dienender, der zur Würde eines Präceptors oder Hauskomthurs gestiegen war, durfte Kapitel halten, und war sogar befugt, Brüder aufzunehmen; welches auch oft geschah, wie aus vielen Aussagen in den Pariser Verhören erhellt. So hatte z. B. Bruder Wilhelm von Lüttich, Prior von Rochelle, 25 Brüder aufgenommen *****). Andre Aufnahmen waren von Radulf de

*) B. V. Tit. 1, 23.

**) Buch II. Tit. XV, 19.

***) Histoire de la ville de Nismes I. unter den preuves p. 186. folg.

****) Moldenh. 234. 327. 490. 562. 564. 569. 570. 580. 582. 619.

*****) Mold. 491. Doch ist seine Aussage etwas zweifelhaft, da er nachher S. 492. spricht, als habe er sie bloß dem Orden affilirt.

Gisi, Prior von Lagny-Sec und Sommoreux *), Johann de Turno, Schatzmeister des Pariser Tempels **), und anderen verrichtet ***). Ob die Dienenden aber andre als Dienende aufzunehmen berechtigt waren, ist nicht ausdrücklich bestimmt: wahrscheinlich ist es aber nicht ****), und mir ist kein Fall bekannt, wo ein Dienender einen Ritter oder Priester eingekleidet hätte. Wenigstens waren alle, deren in den Verhören mit der Nachricht, daß sie von Dienenden aufgenommen seyn, Erwähnung geschieht, selbst dienende Brüder. Diejenigen, welche zu solchen angesehenen Prioraten und Balleyen gelangt waren, hatten demzufolge einen wichtigen Einfluß in die Ordensgeschäfte, und, wie alle andere Komthuren und Prioren, Sitz und Stimme in dem Generalkapitel *****).

Wahrscheinlich wurden auch die vier dienenden Brüder, die zu den dreyzehn Wahlherren bey der Wahl des Großmeisters gehörten, aus den angesehensten Komthuren oder Baillifs dieser Klasse des Ordens genommen.

Zur Zeit der Aufhebung des Ordens war der Schatzmeister des Pariser Tempels, Johann de Turno, welcher vorher Prior gewesen war, ein Dienender †). War dies aber nur ein Zufall, daß ein Dienender einmal ein solches wichtiges Amt bekleidet, weil er vorzüglich dazu geschickt

*) Mold. 329.

**) ibid. 451.

***) Wenn ein Ritter zugegen war; so wurde es ihm wohl zuweilen aus Achtung für seinen Adel überlassen, den Dienenden durch Anlegung des Mantels eigentlich in den Orden aufzunehmen. Moldenh. 420.

****) Ueberhaupt durfte kein Dienender Rittern befehlen, oder wo Ritter waren, Kapitel halten. B. IV. 1, 16. damit fiel also von selbst die Möglichkeit der Aufnahme eines Ritters weg. Auch wird an andern Orten gesagt, daß es Komthure gab, die nicht das Recht hatten einzukleiden. B. VIII. 3, 31. Solches waren wohl zum Theil Dienende.

*****) Der dienende Joh. Bortaldi, Prior zu Bruxieres in Gastine, sagt, er sey nie in einem Ritterkapitel gewesen, zu dem nur vornehme Ordensglieder, wie die Ritter, gezogen wurden; nicht aber Leute, wie er, und seines gleichen, aus der niedern Klasse. Mold. 239. Dieses ist aber, so viel ich weiß, auch die einzige Aussage der Art; und beweiset weiter nichts, als daß es Kapitel geben konnte, die aus lauter Rittern bestanden.

†) Moldenh. 453.

war; oder war es in der Ordnung, daß immer ein Dienender zum Schatzmeister des Tempels gewählt wurde? Hierüber läßt sich aus Mangel genauerer Nachrichten nichts entscheiden.

10. Bey den Kapiteln waren dienende Brüder sehr oft zugegen. Sie büßten da für die Sünden und Ordensvergehen, die sie begangen hatten, sahen den Aufnahmen zu, und halfen wahrscheinlich bey der Einkleidung. Beweise, daß Dienende bey Aufnahmen, selbst von Rittern, zugegen waren, finden sich in den Prozessen die Menge, und brauchen nicht angeführt zu werden. Sie scheinen auch ihre eignen Kapitel gehabt zu haben. Was mich auf diese Muthmaßung bringt, ist eine Vorschrift im Statutenbuche, welche dem Pannerer, der über alle Knappen des Ordens, folglich auch über diejenigen Dienenden, welche Knappen waren, die Aufsicht führte, erlaubt, Kapitel durch den Untermarschal halten zu lassen, worin die Knappen für ihre Versehen bestraft würden *). Indeß waren diese Kapitel nur in so fern als Kapitel der Dienenden anzusehen, als sie selbst Knappen waren. Diejenigen aber, die dieses Geschäft nicht hatten, standen nicht unter dem Befehle des Pannerers, sondern unter dem Obern des Hauses, und im Gefecht unter dem Turkopolier.

Kapitel IV.

Von den mit dem Tempelorden verbundenen Personen.

Die Achtung, welche der Tempelorden sich bey allen Zeitgenossen erworben hatte, und die Hoffnung, durch eine nähere Verbindung mit ihm große Vortheile zu erreichen, bewogen Menschen

*) Statutenb. B. II. Tit. 15. n. 7 und 10.

Menschen aus den verschiedensten Ständen zu eifrigen Bewerbungen, um durch Affiliationen, dergleichen auch so viele andre Orden haben, der weltlichen sowohl, als auch der geistlichen Güter desselben theilhaftig zu werden. In Zeiten, wo jeder Bischof ganze Städte mit dem Bann belegen, und allen öffentlichen Gottesdienst aufheben konnte; mußte es allerdings religiösen Menschen höchst angenehm seyn, durch ihre Verbindung mit einem Orden, den diese Bannstrahlen nicht kümmerten, wenigstens zuweilen Gelegenheit zur Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes zu finden, einigermaßen vor der Ueberlast des Despotismus gesichert zu seyn, und nicht durchaus die Strafe mit den Schuldigen theilen zu müssen; ja vielleicht selbst zuweilen auf den Beystand eines so mächtigen Ordens, als die Tempelherren waren, rechnen zu können.

Bisher haben diese Verbindungen zwischen den Tempelherren und andern, die nicht im strengen Sinn zum Orden gehörten, die Aufmerksamkeit derer, welche sich mit seiner Geschichte beschäftigt haben, wenig oder fast gar nicht auf sich gezogen. Theils lagen sie zu weit vom Hauptgegenstande entfernt, um welchen sich alle Untersuchungen drehten; theils haben sich die historischen Data, aus denen alles geschöpft werden muß, nur in sehr geringer Anzahl erhalten. Indeß gehört Kenntniß dieser Verbindungen nothwendig zu einer allgemeinen Uebersicht der Ordensverfassung. Ich werde sie daher so vollständig, als ich es vermag, aus den mir bekannten Quellen sammeln: mich aber vorjetzt nur auf solche Verbindungen einschränken, welche eigentlich zu den Affiliationen gehören, und zwischen einzelnen Menschen und dem Orden Statt fanden. Denn die grösseren Verbindungen ganzer Orden mit den Tempelherren, welche nicht allein auf die Gemeinschaft ihrer guten Werke und Verdienste, und auf die Theilnahme an dem dadurch gesammelten überirdischen Schatz, sondern auch auf Erwerbung weltlicher Vortheile abzweckten, müssen mit jenen Affiliationen nicht verwechselt oder vermischt werden, und gehören zu den äußeren Verbindungen, von denen ich im VIII. Kapitel die dürftigen Nachrichten zusammenstellen

werde, welche sich in den Geschichtschreibern das Mönchswesens erhalten haben *).

1. Der Tempelorden hatte, wie fast alle geistlichen Orden des Mittelalters, seine Mitbrüder (Confratres) und Affiliirte (Affis de la Maison): Weltleute beiderley Geschlechts, oder auch Geistliche, die zwar fortfuhren in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben; aber doch, so viel sich damit vereinigen ließ, grössere Strenge der Lebensart, und Gehorsam gegen die Vorschriften der Ordensregel beobachteten. Sie leisteten gewöhnlich die einfachen Gelübde: doch geschah es auch zuweilen, daß einige unter ihnen, deren Andacht größer, oder an denen den Ordensoberen aus politischen Gründen mehr gelegen war, und die man deswegen näher an sich zu ziehen wußte, auch die feyerlichen Gelübde ablegten, und auf diese Art, ohne jedoch den Namen Affiliirte zu verändern, wahre Ordensbrüder und Schwestern wurden. Es ist leicht einzusehen, wie wichtig einem jeden Orden eine solche Classe von öffentlich oder heimlich mit ihm verbundenen Menschen seyn mußte; besonders, wenn seine Zwecke nicht bloß religiös, sondern auch politisch waren, und er mit der Hoffnung einer seligen Ewigkeit, zeitlichen Genuß, Macht, Reichthümer und Einfluß in öffentliche und Privatgeschäfte zu vereinigen wußte. Der Wirkungskreis seiner Oberen wurde dadurch ansehnlich erweitert, die Mittel, welche ihnen zu Gebot standen, überaus vervielfältigt; und tausend Quellen der Macht und Herrschaft wurden ihnen eröffnet, denen keiner, der nicht den Schlüssel zu allen ihren Verbindungen besaß, nachspüren konnte. Beyspiele die Menge geben uns die Tertiarier der Franziskaner**), die zur Gründung und Aufrechthaltung

*) Ich bedaure sehr, daß ich Haefdeni disquisitiones monasticales, ein Werk, welches mir bey der Ausarbeitung dieses Kapitels große Dienste würde geleistet haben, nicht habe gebrauchen können. Es ist überhaupt sehr selten zu finden.

**) Wirklich findet zwischen den Affiliirten und Mitbrüdern der Tempelherren und Hospitalitern, und den Tertiariern der Bettelmönche eine so große Aehnlichkeit Statt, daß es sehr wahrscheinlich wird, daß Franziskus von Assisi, oder wer unter seiner Auktorität der Erfinder der Tertiarier gewesen seyn mag, diese Einrichtung von den Ritterorden entlehnt hat. Ich würde kein Bedenken tragen, diese Mitbrüder der Tempelherren selbst, ihre

der Inquiſition ſo wirkſame, heilige Brüderſchaft der Dominikaner, und noch mehr die weltlichen Jeſuiten, deren Exiſtenz nach ſo vielen ans Licht gezogenen Beweiſen nicht mehr bezweifelt werden kann.

Daß die Tempelherren, eben ſo wie die Hoſpitaliter, dergleichen Affiliirte gehabt haben, iſt aus der Regel des Ordens, aus ſeiner Geſchichte und aus den Prozeſſen gegen ihn offenbar. Das 55. Kap. der Regel handelt von verheiratheten Brüdern, und ſchreibt vor, daß, wenn ein verheiratheter Mann Brüderſchaft und Theilnahme an den geiſtlichen Gütern des Ordens ſuchte, er demſelben ſein ganzes Vermögen nach ſeinem Tode vermachen, ehrbar leben und auf das Beſte des Ordens ſehen ſollte, ohne jedoch die Ordenskleidung zu tragen. Stürbe er vor ſeiner Frau; ſo ſollte ſie einen Theil ſeines Nachlaſſes zu ihrem anſtändigen Unterhalt genieſſen. Er aber mußte ſich ſeinerſeits bey ſeinem Eintritt in den Orden verpflichten, allem Umgange mit ihr zu entſagen, und förmlich die drey Ordensgelübde ablegen *). Es ſcheint, daß man ſpäterhin über das in der Regel befindliche Verbot des Gebrauchs der Ordenskleidung nicht mehr ſo genau gehalten habe; wenigſtens haben wir eine Nachricht von der Reception eines verheiratheten Ritters Rainal de Bergeron, welcher mit der gewöhnlichen Formel die arme Kleidung des Ordens verlangen mußte, und deſſen Aufnahme nach dem allgemein eingeführten Rituale vollzogen wurde. Es ſcheint auch nicht, daß ein ſolcher verheiratheter Bruder mit den übrigen Tempelherren immer unter einem Dache gewohnt, und ſeine Frau habe verlaſſen müſſen; wenigſtens ward es dem Rainal de Bergeron, der ſich freylich durchaus auf keine andern Bedingungen einlaſſen wollte, ausdrücklich erlaubt, bey ſeiner Frau zu bleiben **). Ein anders merkwürdiges

Tertiarier zu nennen, wenn ich nicht fürchtete, daß die Neuheit des Worts in dieſem Sinne Mißverſtändniſſe veranlaſſen könnte, beſonders da die Tempelherren ſelbſt dieſen Namen nie gebraucht haben, und er zuerſt von den Franziskanern eingeführt ward.

*) Moldenh. p. 35.

**) Moldenh. 445.

Beyſpiel erzählt Campomanes in ſeiner Diſſertation über den Tempelorden: daß nemlich im Jahr 1245 eine Brüderſchaft in der Stadt Andujar zur Ehre der heiligen Jungfrau und ihrer gebenedeyten Geburt, und zur Vertheidigung der ſpaniſchen Gränze gegen die Sarazenen errichtet wurde, deren Haupt der Komthur des Tempels dieſer Stadt war. Die Auszüge aus dem Stiftungsdiplom ſind nicht hinreichend, um mit Gewißheit zu entſcheiden, ob dieſe Brüder, welche lauter Edelleute ſeyn mußten, wirkliche Affiliirte der Tempelherren waren, oder eine eigne Verbrüderung für ſich unter der Aufſicht des Ordens ausmachten *). Indeß iſt das erſte wahrſcheinlicher als das letzte, beſonders, wenn man bedenkt, daß der Tempelorden, der, wie jede andre geiſtliche Geſellſchaft, auf ſeine Vergröſſerung ſah, eine ſolche Gelegenheit nicht ungenutzt wird haben vorübergehen laſſen, um angeſehene Leute, die ihm ſo ergeben waren, daß ſie ſich der Leitung eines Komthurs unterwarfen, gänzlich mit ſich zu verbinden. Deutlicher und beſtimmter ſind aber einige Nachrichten in den franzöſiſchen Prozeſſen. Vor den päpſtlichen zu Paris verſammelten Kommiſſarien beriefen ſich einige Ritter in ihrer am 3ten April 1310 eingereichten Vertheidigungsſchrift ausdrücklich darauf: „daß ſowohl Prälaten, als Edle und Nichtedle, aus Ehrfurcht für die geiſtlichen Güter der Maſſoney, zur Theilnehmung an ihnen „aufgenommen zu werden, begehrt hätten.“ Ferner ſagt der dienende Bruder, Wilhelm von Lüttich, aus: „er habe

*) Campomanes Diſſertaciones del Orden de los Templiarios. Madr. 1747. p. 46. u. 47. er citirt dabey Argote de Molina Nobiltà de Andaluſia, lib. I. cap. 90. Es heißt im Diplom: Evad todos los homes, que oy viven e cras viviran, como nos, frey Bernaldo de Aguillera, Commendador de la ſanta Orden del Templo de Hieruſalem e Vicente Arias, nebſt vielen andern Namen, movidos en caridad y fiel amore decimos, que ordenamos entre nos, y para los deſpues de nos, que eſta Hermandad o Cofradia querran ſequir laqual ſe diga de los Cavalleros fiios dalgo, por ſer feſcha por tales perſonas, la qual ſea en honor de nueſtra Sennora Santa Maria, y de ſu bendito nacimiento. Ala qual tomamos por nueſtra patrona en eſtà nueſtra hermandad, porque ella nos quera ayudar y tuella y riedre el mal. Y los que en ella les placerà entrar, an de guardar e complir ſo buena fée, ſin mal enganno, todo lo que ſiegue. Hierauf folgen die Geſetze, von denen Campomanes aber nur das eine anführt, daß nur Edelleute in dieſe Brüderſchaft treten könnten.

„sich begnügt, einige, die er in den Orden hätte aufnehmen „sollen, zur Theilnahme an den Wohlthaten des Ordens zu „berechtigen; ihre Einkleidung aber dem Meister vorbehal„ten.“ Diese Affiliirte des Tempelordens waren aus allen Ständen. Seine Brüderschaft war so hochgeachtet, daß selbst Fürsten sich in sie begaben. So z. B. wollte Leo König von Armenien, der den Tempelherren eine ihnen gehörige Burg Gaston weggenommen hatte, zugleich mit seinem Neffen Rupin, Mitbruder des Ordens werden, falls die Tempelherren die schweren Bedingungen, die er dabey machte, erfüllen, und besonders den jungen Fürsten in ihren Schutz nehmen, erziehen und standesmäßig unterhalten wollten *). Wahrscheinlich gehörten auch zur Klasse der Affiliirten viele von den Rittern die mit den Tempelherren in einem Hause lebten, unter ihren Panieren fochten, und deren in den Prozessen zuweilen Meldung geschieht. Sie werden in dem Statutenbuch Prodomes amis & affis de Maison öfter genannt, und es kann nicht befremden, daß sie nach den Gesetzen des Ordens grössere Vergünstigungen genossen haben, als andre Weltlichen **). Daß auch Geistliche sich auf diese Art mit den Tempelherren verbanden, erhellet besonders aus der oben angeführten Vertheidigungsschrift ***), in welcher ausdrücklich behauptet wird, daß Prälaten zur Theilnahme an den geistlichen Gütern des Ordens aufgenommen zu werden begehrt haben. Selbst ein Papst, Innocenz III., stand in einer solchen Verbindung mit den Tempelherren ****); und wahrscheinlich gehörte auch der Erzbi-

*) Histoire des Templiers I. p. 218. Dupuy 140. Nos igitur, sagt der König selbst in einem Klagebrief an Papst Innocenz III. & puer dilectus nepos noster hac conditione fieri Confratres eorum quaerebamus; S. auch Epist. Innoc. III. Baluz. I. p. 634.

**) Z. B. Statutenb. II. Tit. 2, 25. Tit. 4, 7.

***) Moldenh. 121.

****) In einer zum Vortheile der Tempelherren an die orientalischen Bischöfe im Jahr 1199, dem zweyten seines Pontifikats, erlassenen Bulle, in welcher er dem Bischof von Tiberias, der den Orden unrechtmäßiger Weise exkommunizirt hatte, sehr ernsthafte Verweise giebt, sagt er unter andern: Praeterea cum multi fratrum militiae templi tam circa, quam ultra mare consistant, qui super ipso deposito sunt penitus sine culpa, profecto

schof von Cäsarea, dessen die erste Geschichte in der Beyspielsammlung erwähnt, auf diese Art zum Orden. Man sieht auch aus dem Verlauf der Geschichte, wie groß das Zutrauen zu solchen Männern in delikaten Fällen war, und es braucht nicht einmal bemerket zu werden, wie viel Ehre und Vortheile dem Orden zu Theil werden mußten, wenn das Haupt der Kirche selbst sich seinen Freund und Mitgenossen nannte. Wir werden auch in der Folge sehen, daß der Orden unter dem Pontifikate Innocenz III. überaus große Privilegien gewann.

Von nicht edlen Layen ist es um so weniger zu bezweifeln, daß viele von ihnen sich mit dem Orden affiliirt haben, da sich bey ihnen zur religiösen Schwärmerey noch der heimliche Stolz gesellte, auf diese Art mit so mächtigen und vornehmen Männern, als die Tempelritter waren, in einer genauen und unauflöslichen Verbindung zu stehen. Hiezu kam noch, daß sie, sobald sie Freunde und Mitbrüder des Ordens wären, selbst von den allgemeinen Interdikten keinen Nachtheil litten, indem die Tempelherren kraft ihrer Privilegien, zu großem Aergerniß der Bischöfe, überall den Gottesdienst hielten, und ihre Rechte um so eifriger behaupteten, als jene sie ihnen zu entreissen strebten. In solchen Zeiten drängten sich nun alle, die einigermaßen hoffen durften, angenommen zu werden, zur Affiliation hinzu, um an den Immunitäten des Ordens Theil zu nehmen, die Sacramente der Kirche genießen, und falls sie während des Interdikts stürben, kirchliches Begräbniß erhalten zu können; und die Tempelherren benutzten emsig eine solche Gelegenheit, ihres Ordens Macht zu vermehren, welche nicht bloß durch Bereicherung ihrer Kasse *), sondern auch durch den Zutritt

talis excommunicatio non solum indiscreta fuit, sed etiam effrenata, qua ligare voluit innocentes, & nos etiam ac fratres nostros juxta formam verborum visus est includisse, qui sumus ejusdem domus participes et amici. Epist. Innoc. III. ed. Baluz. Tom. I. p. 508. Dupuy 137.

*) Dieses erhellet aus einem Briefe Innocenz III. an den Großmeister Theodor von Berciaco, vom Jahre 1208, worin er ihn ermahnt, seine Brüder anzuhalten, daß sie die Interdikte nicht verachten, und mit den päpstlichen Privilegien keinen Misbrauch zu treiben, es heißt: Allerentes, quod quicunque, duobus vel tribus denariis annis collatis iisdem,

ſo vieler Menſchen gewann, indem der Orden dadurch den Biſchöfen, ſeinen hauptſächlichſten Feinden, immer überlegner wurde. Dieſe mußten aber ſolche Vermehrungen des Ordens ertragen, ſo lange die Tempelherren innerhalb der ihnen durch ihre Privilegien vorgeſchriebenen Schranken blieben, und keinem, der wirklich im Bann war, die Theilnahme an ihren geiſtlichen Gütern geſtatteten *). Indeß klagten ſie heftig darüber, und brachten es ſchon ſehr frühe, noch in demſelben Jahrhundert, in dem der Tempelorden geſtiftet wurde, im dritten lateraniſchen Konzil 1179 dahin, daß ſeine Rechte ſowohl, als die ähnlichen der Hoſpitaliter eingeſchränkt, und ihnen verboten wurde, ihren Affiliirten alle die Freyheiten mitzutheilen, welche die eigentlichen Ordensglieder genoſſen **). Dieſes iſt auch die älteſte Nachricht, die ich von den Affiliirten der Tempelherren finde; ſie ſetzt aber voraus, daß dieſe Einrichtung ſchon geraume Zeit beſtanden, und den Biſchöfen zu vielen Klagen Anlaß gegeben haben müſſe: es iſt alſo ſehr wahrſcheinlich, daß die Tempelherren ſowohl als die Hoſpitaliter bald nach ihrem Entſtehen angefangen haben, Leute außer ihrem Orden mit ſich zu affiliiren. Gewiſſermaßen mögen dieſe Affiliationen des Tempelordens in vielen Fällen die Stelle des Noviziats vertreten haben. Die oben angeführte ſehr merkwürdige Ausſage des Priors Wilhelm von Lüttich ***) ſcheint, falls ihr

ſe in eorum fraternitatem contulerint, carere de jure nequeant eccleſiaſtica ſepultura, etſi fuerint interdicti. Ep. Innoc. III. Tom. II. p. 68. Dupuy, p. 142. Die Summe der jährlichen Abgabe war zwar geringe; aber deſto mehrere konnten daran Theil nehmen, und es war eine ziemlich ſichere, jährlich wiederkommende, Einnahme.

*) Mehr hievon unten Kap. VIII. von den Privilegien des Ordens.

**) Die Biſchöfe klagten beſonders über den Mißbrauch, daß ſie ihre Privilegien gewiſſen Mitbrüdern und Genoſſen mittheilten, welche keine Ordensleute waren. Dieſe Klage veranlaßte das neunte Geſetz des Konzils: ne Hoſpitalarii vel Templarii in eccleſia interdicta niſi ſemel in anno divina praeſumant officia celebrare, nec tunc mortuos ſepeliant: et ne aliqui ab epiſcoporum poteſtate eximantur, obtentu alicujus religionis, niſi ſe omnino religioni vel fraternitati contulerint, propria relinquentes. Concil. Eccl. Pariſ. Vol. XXVII. p. 505.

***) Moldenh. 491.

gänzlich zu trauen ist, dahin zu deuten: doch ist eine dunkle Spur zu unsicher, als daß man hietauf etwas anders als ungewisse Vermuthungen bauen dürfte.

Es war natürlich, daß es einem unverehlichten oder verwittweten Mitbruder, wenn er Lust hatte, ganz in den Tempelorden zu treten, nicht so schwer wurde, seinen Wunsch zu erreichen, als einem Manne, der vorhin in gar keiner Verbindung mit ihm gestanden hatte; und auch in der Rücksicht mogte es manchem wichtig seyn, auf solche Art mit den Tempelherren verbunden zu werden. Indeß war dieses wohl nicht immer so leicht. So viel ihnen auch daran gelegen seyn mogte, viele Mitbrüder und Affiliirte zu haben *); so wars doch sehr natürlich, daß sie reiche und angesehene Leute lieber, als arme und geringe in diese Klasse aufnahmen. Daß man aber auf Geld gesehen und sogar Leute, deren Beytritt man wünschte, anzuwerben gesucht habe, läßt sich nicht nur im Voraus vermuthen, sondern scheint auch aus einigen Spuren zu erhellen, zu denen besonders die obenangeführte Aussage des Ritters Rainal von Bergeron **) gehört, dem förmlich der Antrag geschah, mit seiner Frau in den Orden zu treten. Der Bewegungsgrund hiezu war allein die Begierde nach seinem Vermögen, welches doch in allem nicht mehr als 500 Livres tournois betrug, die aber damals eine ziemlich beträchtliche Summe waren. Wie viel eifriger mögen die Tempelherren gesucht haben, reichere Leute anzuwerben? denn Geiz und Vergrösserungssucht, die wahren Laster, deren sich der ganze Orden schuldig machte, mischten sich bey ihnen überall ins Spiel; und selbst die strenge Aufsicht, unter welcher ihre Affiliirte standen, und die harten Gesetze, woran sie gebunden waren, lassen sich am leichtesten aus dieser Ursache erklären. Eben so streng als der Orden bey seinen wirklichen Gliedern auf die genaueste Oekonomie sah; sorgte er dafür, daß das Vermögen der Affiliirten, welches er als sein eignes betrachtete, weil er von ihnen erbte, nicht Gefahr liefe,

*) Darum war auch die jährliche Abgabe, welche Tertiarier, wahrscheinlich doch nur von der geringeren Klasse, zu entrichten hatten, so unbedeutend.

**) Moldenh. 445.

vermindert, oder ihm ganz entzogen zu werden. Deswegen war ihnen der Umgang mit ihren Frauen so strenge untersagt Hätten sie nach ihrem Eintritt in den Orden Kinder erzeugt; so würden diese ja gesetzmäßigen Anspruch auf das Vermögen ihrer Eltern gemacht, und es dem Ordenshause, dem sie angehörten, haben streitig machen können. Daher durfte auch keiner ein Kind über die Taufe heben *). Er hätte es nachher für Pflicht halten können, sich seines Pathen anzunehmen, und ihm heimlich oder öffentlich etwas von seinem Vermögen zuzuwenden. Nicht einmal dem Priester durfte er opfern. Wer aber diesen Vorschriften nicht Folge leistete, lief Gefahr für seinen Ungehorsam mit seiner Freyheit zu büßen, und zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt zu werden.

Solche Härte und Strenge mogte denn auch manchen, der sich vielleicht sonst mit dem Orden durch Affiliation verbunden hätte, davon zurückhalten, wenn er sie anders erfuhr, ehe er aufgenommen wurde. Denn es scheint mir nicht ausgemacht zu seyn, daß man den Affiliirten mehr, als andern Brüdern, alle ihre Pflichten vor ihrer Aufnahme gesagt habe. Wenigstens hintergieng man Raynal von Bergeron, und verlangte von ihm das Gelübde der Enthaltsamkeit, von dem derjenige, welcher ihn angeworben, ihm doch die Dispensation versprochen hatte.

Starb ein Mitbruder des Ordens, so wurden Seelenmessen und Gebete für ihn, wie für jeden andern Tempelbruder, gehalten. Ob er in der Ordenskleidung begraben ward, welches zum Theil bey den Brüdern und Tertiariern andrer Orden zu geschehen pflegt, ist mir nicht bekannt. Indeß ist es nicht wahrscheinlich, da es nicht einmal Sitte war, solche, die auf dem Todbette förmlich in den Orden aufgenommen waren, mit der Kleidung zu begraben **).

Von Schwestern des Ordens findet sich eine Spur im 56. Kapitel der Regel, welche den Brüdern und den Schwestern untersagt zusammen zu wohnen, weil dies in früheren

*) Moldenh. 445.
**) Statutenbuch II. Tit. 16, 3.

hänglichkeit und Ehrerbietung gegen ihn zu dienen, und sie dafür seinen Schutz und seine geistlichen Wohlthaten genossen. Es gab ihrer gleichfalls aus allen Ständen *), und selbst Fürsten traten in diese Verbindung. Wir haben noch zwey Diplome, die dieses ausser allen Zweifel setzen. Das erste ist vom Grafen Raymund III. von Provence und Barcellona, der sich nebst einer Festung, welche er an der Saracenischen Gränze besaß, dem Orden mit dem Gelübde ergab, ohne Eigenthum zu leben, und bis an sein Ende unter seiner Obedienz für Gott zu streiten, dafür aber auch die Theilnahme an seinen geistlichen Gütern verlangte, und daß seine Mitbrüder, die Tempelherren, nach seinem Tode dasselbe für die Ruhe seiner Seele thäten, was für jeden Bruder des Tempels geschähe **). Das zweyte Diplom von Wilhelm Gra-

*) Der Verfasser der histoire des Templiers irrt also Tom. I. 244. sehr, wenn er behauptet, daß bloß Personen von Rang und Ansehen, unter den Oblaten des Ordens aufgenommen wären, wie wir weiter unten sehen werden.

**) Campomanes Dissercationes historicas del Orden y Cavaleria de los Templarios. Madrid. 1747. Das Diplom steht 219. Ich rücke, es seiner Merkwürdigkeit wegen, hier ein. In Dei nomine aeterni regis. Raymundus Berengarii Dei dignatione hactenus Barchinonae & Provinciae Comes & Marchio, offero me ipsum omnipotenti Deo redemptori meo, & sanctae militiae hierosolymitanae templo Salomonis, & trado me ipsis fratribus ibidem ad defensionem christianitatis militantibus, in manu Domini Hugonis Rigaldi confratris societatis eorum: eo quippe tenore trado me ipsum illis, ut de caetero sub obedientia eorum sine proprio militem Deo, ubicunque ipsi voluerint, quamdiu mihi fuerit vita concessa. Dono etiam & trado ipsi militiae, cum assensu & confirmatione Raymundi filii mei, & cum laudamento Baronum meorum, quoddam munitissimum castrum, nomine Granyena, in mea marchia contra Saracenos, cum militibus, qui ipsum castrum pro me habent & cum populo inibi habitante, & cum fidelitatibus & sacramentis, quae mihi facere debent ipsi milites & caeteri homines, & cum ad idem castrum pertinentibus, cum terminis & possessionibus suis & tota dominatione & servitiis & usaticis suis, sicut melius ista ibi habeo, vel habere debeo, ut libere, & sine diminutione & sine blandimento ullius hominis praefati confratres & successores eorum habeant haec omnia, cum augmentationibus, quas ibi Deus dederit, & disponant in perpetuum ad defensionem christianitatis, secundum institutionem ordinis militiae suae. Haec quippe omnia facio, ut misericors Deus, qui cum dives esset, in omnibus pro me pauper factus est, peccata mea & offensiones meas dimittat

sen von Forcalquier, der sich gleichfalls zum Donaten des Ordens ergab, beweiset, daß ein solcher das Recht hatte, sobald er wollte, in den Orden zu treten, und falls er ausser demselben starb, auf seinen Kirchhöfen begraben zu werden; daß er und seine Verwandten an den geistlichen Gütern des Ordens Theil nahmen, und daß er dem Orden für diese Vorrechte ausser einem Geschenke bey seinem Eintritt eine jährliche Abgabe entrichtete *). Ausserdem gab es viele weltliche Ritter, die eine Zeitlang unter dem Panier der Tempelherren fochten, ohne Oblaten des Ordens zu seyn **). Diese verwechselt Pereira irrig mit den Oblaten, von denen er in einem eignen Kapitel seines Werks handelt ***). Eben so

clementer, & me pro ipso pauperem factum in divitias gloriae suae intromittere dignetur. Confratres autem mei, si interim me mori contigerit, satagant pro me facere & apud Deum & apud homines, quod pro singulis fratribus suis faciunt. Hanc itaque voti mei oblationem, si qua in crastinum cujusque dignitatis persona violare tentaverit; nisi cito se correxerit, deleatur nomen ejus de libro vitae & cum Anania & Sapphira, fraudatoribus voti sui, damnationem incurrat. Actum est hoc secundo Idus Julii anno dominicae incarnationis centesimo trigesimo post millesimum.

*) Das Instrument selbst steht bey Du Cange B. IV. p. 1284. Ego Wilhelmus D. G. Comes Forcalcarii, filius quondam Geraldi Amici divino inspiratus amore, bono animo & spontanea libertate dono animam meam & corpus meum Domino Deo & beatissimae Mariae & domui militiae Templi, in hunc modum, quod, si ad religionem venire voluero, ad religionem templi veniam, & non ad aliam; solummodo ut veniam juste & libere absque omni impedimento. Si vero in saeculo me vitam finire contigerit, in cimiterio domus templi sepeliar. Promitto equidem dare praedictae domui Templi & fratribus ad obitum meum, amore Dei & remedio animae meae, & parentum meorum, & cunctorum fidelium defunctorum, equum meum, & duas alias equitaturas & omnia arma mea completa, lignea & ferrea, quae uni militi sunt necessaria, & 100 Marcas argenti. Praeterea, dum in saeculo vixero, singulis annis ad festum nativitatis Domini praefatae domui templi 100 sol. Guill. pro recognitione hujus donationis dare promitto, & universa bona dictae domus templi, ubicunque sint, bona fide, juste tamen & rationabiliter protegere & salvare. &c. vom Jahr 1209. Einen Ritter, der, nachdem er zwanzig Jahre Donat des Ordens gewesen war, in denselben trat, nennt der französ. Prozeß. Mold. 557.

**) Reg. Templ. c. 32.

***) cap. 17. p. 714.

ungegründet iſt ſeine Behauptung, daß die Oblaten mit dem Ordenskleide gefochten haben, indem dieſes nur den eigentlichen Mitgliedern des Ordens erlaubt war, und die Affiliirten ſelbſt, welche dem Orden weit näher angehörten, als die Oblaten, es wenigſtens der Regel nach und in den älteſten Zeiten, nicht tragen durften *).

Daß unter den Oblaten des Tempelordens auch Prieſter waren, erhellt aus einer Stelle in den franzöſiſchen Verhören, wo ein Zeuge ausſagt, „es ſey den Brüdern, die ſonſt „nur im Nothfalle fremden Prieſtern beichten durften, erlaubt „geweſen, ſolchen Prieſtern zu beichten, die Donaten des Or„dens wären **);“ ſicherer Beweis des Zutrauens, welches der Orden in ſie ſetzte ***). Wahrſcheinlich ſuchte er ſo viele Prieſter als möglich zu Donaten zu bekommen; doch waren dieſe von den Weltprieſtern, die dem Orden nicht auf immer, ſondern nur auf eine Zeitlang dienten, und in Ermanglung der Ordensprieſter den Gottesdienſt in ſeinen Häuſern und Kirchen verſahen, ganz verſchieden. Viele Unedle, die ohne Lohn im Dienſt des Ordens ſtanden, und ſich lebenswierig mit ihm verbunden hatten, gehörten zu derſelben Klaſſe. Es geſchieht ihrer im Pariſer Verhör einmal Erwähnung, an einer Stelle, wo von vier Perſonen als von Donaten eines den Tempelherren übertragenen Gaſthofes die Rede iſt ****). Zu ihren Rechten und Privilegien gehörte beſonders, daß zweyer Donaten Zeugniß wider einen Tempelbruder als gültig angenommen ward, da der Orden doch ſonſt auf keine Zeugniſſe von Weltlichen gegen einen Bruder, beſonders in wichtigen Fällen, große Rückſicht zu nehmen pflegte *****).

*) Bey den Malteſern haben die Oblaten in neuern Zeiten angefangen, Kreuze, denen ein Arm fehlte, oder auch halbe Kreuze zu tragen, um dadurch öffentlich zu zeigen, daß ſie dem Orden angehörten. Dieſelbe Sitte war auch im Deutſchen Orden eingeführt. Hiſtoire de l'ordre Teutonique I. p. 69. Alle Dienende trugen das Kreuz mit den drey Armen, um anzuzeigen, daß ſie nicht eigentlich zum Orden gehörten, ſondern bloß in ſeinem Dienſte ſtanden. Dieſes aber fand ſchwerlich in den älteſten Zeiten, weder bey den Hoſpitalitern, noch bey den Tempelherren Statt.

**) Moldenh. 196.

***) Daß die Tempelherren ihren Donaten auch wirklich gebeichtet haben, erhellt aus einer Ausſage bey Moldenh. 463.

****) Ebendeſ. 474.

*****) Reg. c. 32. und 61.

Diejenigen, welche sich solchergestalt auf immer mit dem Orden verbanden, müssen von denen, die ihm als Ritter oder Knappen nur eine Zeitlang dienten, oder auch bloß nur unter seinen Fahnen fochten, und mit den Brüdern in keiner weitern Verbindung lebten, wohl unterschieden werden :| denn keiner von diesen stand länger in Gemeinschaft mit den Tempelherren, als die Zeit währte, für welche er sich anheischig gemacht hatte, und war in keiner Rücksicht ein Ordensmann.

Kapitel V.

Von den Ordensprovinzen und ihrer Verfassung.

Eine in den meisten europäischen Reichen und in einem beträchtlichen Theile von Asien verbreitete, sehr zahlreiche, Gesellschaft mußte nothwendig, wenn sie gut regiert werden sollte, in mehrere Theile zerfallen, deren Vorgesetzte in diesen verschiedenen Ländern wohnten, und in genauer Verbindung mit der höchsten gesetzgebenden und exekutiven Macht standen. Diese Eintheilung hiessen bey den Tempelherren, wie in allen andern Orden, Provinzen, und waren dasselbe was die Zungen im Hospitaliterorden sind: den Unterschied ausgenommen, daß bey ihnen keine besondere Klassen, in welche die Brüder nach ihrem Vaterlande abgetheilt waren, statt fanden, und daß nicht jede Provinz ihr eignes hohes Ordensamt hatte; wenigstens findet sich hievon keine Spur, so weit wir die Geschichte und Verfassung des Tempelordens kennen.

In wie viele, von einander unabhängige, Provinzen die Besitzungen des Ordens abgetheilt waren, läßt sich nicht mit völliger Gewißheit bestimmen. Zwar ist es nicht schwer, die meisten oder vielleicht alle großen Distrikte in den verschiedenen Ländern, die als Provinzen genannt werden, und deren Häupter Magistri, magni Praeceptores, magni Prio-

res u. s. f. heißen, namhaft zu machen: bey der Unbestimmtheit aber, welche in der Sprache und den Benennungen jener Zeiten herrscht, und bey dem Mangel an genaueren und über jedes Einzelne sich erstreckenden Nachrichten, ist es weit schwerer zu entdecken, ob jede dieser Provinzen völlig von der andern unabhängig, oder ob nicht vielleicht die eine zuweilen eine Unterabtheilung der andern gewesen ist. Im Verzeichniß der Provinzen selbst werden sich Beyspiele zur Erläuterung dieser Zweifel finden. Hätten wir noch eine alte Matrikel des Ordens; so würde es sehr leicht werden, über dergleichen Dunkelheiten das gehörige Licht zu erhalten. Der einzige Ort, wo eine solche mit der Hoffnung einer glücklichen Entdeckung vielleicht noch zu suchen wäre, mögte das Archiv des Johanniterordens zu Malta seyn; weil dieser einen großen Theil der Tempelherren-Güter zum Eigenthum erhielt. Daß sie im vatikanischen Archive, wo man sie vielleicht auch erwarten könnte, nicht vorhanden sey, glaube ich einigermaaßen mit Gewisheit versichern zu können, da ich ziemlich genaue Nachrichten von den in ihm aufbewahrten Papieren, zur Geschichte der letzten Katastrophe des Ordens, habe.

Indeß läßt sich diese Matrikel aus der Vergleichung des Statutenbuchs mit den in der Geschichte des Ordens und den Prozessen enthaltenen Nachrichten doch zum Theil, in sofern nemlich von den großen Provinzen die Rede ist, wiederherstellen. Alle Namen der Priorate, Balleyen und Commenden aber aufzusuchen, würde ein zu weitläuftiges und fast unausführbares Unternehmen seyn; da man in dieser Rücksucht alle speziellen Geographien in Verbindung mit der Geschichte mehrerer Mönchsorden, der Malteser, und der Spanischen und Portugiesischen Orden durchstudiren müßte, und hiebey selbst viele Dunkelheiten finden würde; weil ein großer Theil der dahin gehörigen Nachrichten noch in den öffentlichen und Privatarchiven begraben liegt, zu denen der Zugang mehrentheils verschlossen ist.

A. Morgenländische Provinzen des Tempelordens.

1. Provinz Jerusalem. Diese ward als die Mutter, als die Haupt- und herrschende Provinz des ganzen

Ordens

Ordens angesehen; ein Vorzug, den sie theils aus dem Grunde besaß, weil der Orden in Jerusalem gestiftet war, theils auch von Alexander III. in der schon öfter angeführten Bulle Omne datum optimum *) bestätigt erhalten hatte. Sie war daher das Muster, welches alle übrigen Provinzen in ihren Einrichtungen nachahmten: die in ihr gegebenen Gesetze waren, falls nicht besondre Lokalumstände sie veranlaßten, für den ganzen Orden verbindlich, und wurden in allen übrigen Provinzen befolgt. In ihr war der Sitz des Großmeisters, der meisten hohen Ordensbeamten, und des Konvents, welcher, die Zeiten ausgenommen, wenn Generalkapitel gehalten wurden, die ganze gesetzgebende und exekutive Macht ausübte. Daß dieses wirklich Statt fand, und daß alle übrigen Provinzen die Oberherrschaft der Provinz Jerusalem anerkannten, erhellt theils aus dem in den blühendsten Zeiten des Ordens im Oriente selbst gesammelten Statutenbuche **), theils aus der ganzen Geschichte der Tempelherren, die unwidersprechlich zeigt, daß alle Brüder Jerusalem für den Hauptsitz ihres Ordens gehalten haben; theils auch aus den überall einstimmigen Aussagen aller Zeugen in allen Verhören über den 112 und 113 Artikel der Klagepunkte, daß, was der Großmeister hauptsächlich mit seinem Konvente thue, befehle und anordne, vom ganzen Orden gehalten und beobachtet werden müsse, und daß dieses von Alters her also gewesen sey. Nun war aber der Konvent zu Jerusalem zugleich das Kapitel, welches die ganze Provinz regierte; es war daher durch diese Aussagen eingestanden, daß die Provinz Jerusalem die gebietende Provinz des ganzen Ordens sey. Aus diesem Grunde war es denn sehr natürlich, daß die Organisation dieser Provinz, in welcher ohnehin der Orden zuerst eingerichtet und gebildet ward, das Muster für die übrigen war; und wir können gewiß seyn, in unsern Vorstellungen von der Verfassung des ganzen Ordens nicht zu irren, wenn wir dabey das Statutenbuch zum Grunde legen, obgleich dieses zuförderst nur für den Konvent von Jerusalem geschrieben, und zu-

*) Dupuy p. 124.
**) Statutenbuch, B. II. Tit. 1.

nächst für die orientalischen Provinzen bestimmt war. Einzelne Lokalanordnungen abgerechnet, deren Beobachtung ausser Jerusalem, oder in den abendländischen Konventen nicht Statt finden konnte, waren die übrigen Gesetze für den ganzen Orden verpflichtend; und ihre Kenntniß ist, so weit diese geht, hinreichend, uns eine ziemlich deutliche Uebersicht seiner Verfassung zu gewähren. Aus dem Vorzuge, den die Provinz Jerusalem vor allen übrigen besaß, folgte auch natürlich, daß das Oberhaupt derselben, welcher im Statutenbuch den Namen Komthur des Landes und Königreichs Jerusalem führt, der erste und angesehenste unter den Provinzialmeistern war, und auch ohne Rücksicht auf das mit seiner Würde verbundene Schatzmeisteramt, eine der höchsten Würden im Orden bekleidete.

Die wichtigsten Balleyen oder Commenden (denn den Unterschied zwischen diesen zu bestimmen, ist unmöglich) in der Provinz Jerusalem scheinen folgende gewesen zu seyn:

1. Der Tempel zu Jerusalem selbst. Das eigentliche Mutterhaus des Ordens, und der Sitz des Großmeisters und seines Konvents. Diese große Kommende, deren Komthur zugleich die Verpflichtung hatte, das wahre Kreuz zu bewachen und die Pilger nach dem Jordan hin und zurück zu begleiten, war der Hauptsitz der Provinz und die erste Commende im Orden, daher ihr Komthur auch unter den höchsten Ordensobern seinen Sitz hatte. Die Menge der Brüder, welche in seiner Commende wohnten, und die Geschäfte, die ihm sonst oblagen, machten es nöthig, daß ein eigner Ritter Komthur ihm untergeordnet ward, der die Aufsicht über die in Jerusalem befindlichen Brüder mit ihm theilte, vielleicht auch seine Stelle in seiner Abwesenheit vertrat, und den Rang mit angesehenen Komthuren von andern großen und wichtigen Commenden hatte.

2. Das Schloß Chateau Pellerin, welches die engen Pässe am Berge Karmel beschützte, hatte seinen eignen Komthur, der im Statutenbuche genannt wird *).

*) B. II. Tit. 11, 7.

3. Die Burg Safet, eine eben so berühmte Bergfestung am Fusse des Thabors *).
4. Das Tempelhaus, nebst den dazu gehörigen Gebäuden zu Akra oder Ptolemais, in dem der Orden wenigstens eine zeitlang, wahrscheinlich nach der Eroberung von Jerusalem durch die Sarazenen, seinen Schatz hatte. Dazu ward dieses Haus vermuthlich wegen der ausserordentlichen Festigkeit der Stadt ausersehen, welche auch bis zuletzt in den Händen der Christen blieb, und erst nach einer hartnäckigen Belagerung und dem tapfersten Widerstande überging, als kein Fußbreit Landes mehr in den Händen der Christen war.
5. Die Bergfestung Dok zwischen Jericho und Bethel.
6. Faba. Das alte Aphel im Stamm Ascher ohnweit Tyrus **).
7. Einige kleinere Festungen, welche den Tempelherren gehörten, und besonders in der Geschichte der Kriege Saladins vorkommen. La Cave, Marle, Citerne rouge, Castel blanc, la Sommellerie du Temple bey Akra.
8. Das Haus zu Gaza.
9. Die Burg beym Jakobspaß jenseit des Jordans, an der Stelle, wo man glaubte, daß Jakob mit dem Engel gerungen habe, und wo die Araber am häufigsten in Palästina einfielen. Saladin eroberte sie im Jahr 1178, und behandelte die darin gefangenen Tempelherren mit unmenschlicher Grausamkeit.
10. Das Haus zu Jaffa.
11. Die Burg Assur in der Nähe dieser Stadt, welche der Sultan Abendekadar 1267 durch Verrätherey eroberte.
12. Gerinum parvum, welches Saladin im Jahr 1185 eroberte, scheint in der Provinz Jerusalem gelegen zu haben.
13. Die Burg Beaufort, welche der Orden im Jahr 1260 kaufte, und die derselbe Sultan kurz darauf wegnahm.

Daß so viele von den Besitzungen der Tempelherren im Orient Festungen waren, wird keinen wundern, der bedenkt,

*) Ebendas.
**) Castrum Fabarum propa muros Jerichuntinos im Verzeichniß

daß Palästina und Syrien den Einfällen der Sarazenen so offen lag, und daß nach der damaligen Art Krieg zu führen die Menge der Festungen den Besitz eines Landes entschied. Ausser ihnen aber hatten sie große Meyerhöfe und Ländereyen, deren mehrmal in der Geschichte des Ordens Erwähnung geschieht, obgleich ihre Namen nicht genannt werden.

2. Provinz Tripolis. In ihr scheinen, ausser dem Hause zu Tripolis selbst, die wichtigsten Besitzungen des Tempelordens gewesen zu seyn:

In Tortosa, dem alten Antaradus, wo er ein Haus hatte.

Castelblanc, eine wichtige Festung in der Gegend von dieser Stadt und der Grafschaft des Namens.

Ein Haus in Laodicea.

Häuser in Sidon, Tyrus und Berytus nebst zwey Festungen in der Nähe von Sidon.

3. Provinz Antiochien. Weniger bekannt ist es, welche Besitzungen der Orden in dieser Provinz gehabt hat. So viel wir wissen, war ein Haus in Aleppo; vielleicht hatten die Tempelherren auch das Schloß Hareneh zwischen Antiochien und Aleppo inne, welches Noradin eroberte *). Aus dem Statutenbuche wird es wahrscheinlich, daß die Antiochische Provinz sich bis in Armenien erstreckt habe, mit welchem Lande der Heermeister von Antiochien in vielen Verbindungen stand, und wo der Orden Güter von zwanzigtausend Byzantinen an Werth besaß, worüber er mit dem König Leo, der sie ihm, weil er keine Lehnspflicht dafür leisten wollte, genommen hatte, in einen lebhaften Streit gerieth, welchen aber Papst Innocenz III. zum Vortheil des Ordens entschied **).

4. Wenn gleich Cypern nirgend als eigne Provinz genannt wird, und die Könige dieser Insel, besonders Heinrich II., aus Eifersucht und Gefühl ihrer Schwäche den ihnen zu mächtigen Tempelherrenorden in ihrem Reiche nicht begünstigt, sondern vielmehr gedrückt zu haben scheinen ***); so

welches die histoire des Templiers II. p. 335. von den Besitzungen des Ordens im Orient giebt.

*) Pereira, 276.

**) Gesta Innoc. III. 123. 128. 129.

***) Anton Geschichte der Tempelherren. S. 250.

hatte er doch in dieser Insel sehr ansehnliche und einträgliche Besitzungen. Von diesen sind uns folgende bekannt.

Nemosia, Limesol oder Limissa, welche Stadt nach der Eroberung von Akra der Hauptsitz der Tempelherren wurde, und wo der Konvent sich bis zur Aufhebung des Ordens in Erwartung einer günstigen Gelegenheit, wieder festen Fuß in Palästina oder Syrien zu fassen, aufhielt. Die Stadt und der zum Seekrieg überaus vortheilhaft gelegene Hafen wurden deswegen sehr stark befestigt *), und überlebten den Untergang des Ordens über ein Jahrhundert bis zum Jahre 1425, da ein ägyptischer Sultan alles zerstörte **).

Nikosia, berühmt wegen seiner prächtigen Kirche, deren Bau von den Tempelherren angefangen, und von Guido von Lusignan vollendet wurde.

Gastra. Ein Haus zu Paphos, und die von den Tempelherren erbaute, und nachher von den Hospitalitern wiederhergestellte, unüberwindliche Burg Colossa ***).

Wie wichtig der Besitz dieser Orte, zu denen unstreitig noch viele Ländereyen gehörten, den Tempelherren nicht bloß wegen der Nachbarschaft mit dem festen Lande, sondern auch besonders in Betrachtung der großen Einkünfte, die sie daraus zogen, gewesen war, zeigte sich besonders nach der Aufhebung des Ordens. Denn als, der päpstlichen Sentenz ungeachtet, mehrere vom Könige geduldete Tempelbrüder im Besitz ihrer Güter geblieben waren, befahl Johann XXII. im Jahr 1316 dem Bischof von Limissa, sie völlig aufzuheben und den Hospitalitern ihren Nachlaß einzuräumen. Bey den auf diese Veranlassung angestellten Untersuchungen fand man im Hause zu Limissa gemünztes Gold und Silber, dessen Werth sich an 26000 Byzantinen belief, und an Silbergeschirr 1500 Mark. Dieses mußte wahrscheinlich in zehn Jahren zurückgelegt seyn, weil Molay, als er 1306 von Cypern nach Frankreich reisete, die größten Schätze des Ordens mit sich genommen hatte. Die Hospitaliter hatten Ursache, sich der

*) Pereira 724.

**) Histoire des Templiers II. 85.

***) ibidem.

reichen Erbschaft in Cypern zu freuen; denn die große Commende, die sie von allen im Reiche vorhandenen Tempelgütern errichteten, und dem Großkomthur des Ordens zur Verwaltung übergaben, trug nach Abzug der Kosten für seinen und seines Gefolges Unterhalt, dem Orden 60000 Byzantinen, und ihm für seine Person fast ebensoviel, ein. Dies bewog auch die Hospitaliter bald nachher, diese Eine in sieben Commenden zu zerstücken, von denen jede Zunge eine erhielt *).

So lange der Tempelherrenorden sich im festen Lande des Orients erhielt, scheint Cypern, welches wahrscheinlich seinen eignen Baillif oder Großprior **) gehabt hat, zur Provinz Tripolis oder Antiochien gehört zu haben. Es fehlt aber an Nachrichten, um hierüber etwas mit Gewißheit zu sagen. Nach der Eroberung von Akra hielt sich der Konvent, wie oben gesagt ist, in Cypern auf; und wahrscheinlich würde diese Insel, wenn der Untergang der Tempelherren nicht so bald nach ihrer Vertreibung aus Palästina erfolgt wäre, zur Ordensprovinz erhoben, in alle Rechte der Provinz Jerusalem eingetreten und die erste geworden seyn ***).

B. Abendländische Provinzen des Tempelordens.

1. Portugal. Die ersten Besitzungen des Ordens in diesem Reiche sind aus den ältesten Zeiten desselben, da die Schlösser Tomar, Monsanto und Idanna, von Galdin Paez, dem ersten Provinzialmeister von Portugal, ungefähr ums Jahr 1130 ****) erbauet wurden. Die Burg Tomar scheint der Hauptsitz des Ordens in dieser Provinz gewesen

*) Hilloire des Templiers II. 322 & 323.

**) Der Name eines Großpriors, der ums Jahr 1290 lebte, hat sich im Yorker-Prozeß erhalten; er hieß Wilhelm von Bement und wird Magister totius Ordinis in Cypro genannt. Dupuy 381. Falls nicht vielleicht der Name verschrieben ist, und Beauzeu heißen soll, der wirklich einer der letzten Großmeister des Ordens war. Der letzte Obere von Cypern reisete mit Molay nach Frankreich und ward da gefangen. Er wird in einem Aufsatz vom Praeceptor von Orleans, praeceptor Cypri genannt; Moldenh. 107.

***) Man fing schon, zumal in England, an, den Großmeister des Ordens Magnum Magistrum Cypri zu nennen.

****) Campomanes Dissertationes Historicas. pag. 19.

zu seyn, und hatte die besondere Einrichtung, die sich nirgend sonst bey den Tempelherren findet, daß die Kapelläne ihren eigenen Konvent dicht an dem Hause hatten, in dem die Ritter wohnten *). In der Nähe von Tomar lag die gleichfalls dem Orden gehörige Burg Pombal, welche auch Galdin Paez erbauet hatte. Ausser diesen sind besonders merkwürdig:

1. Stadt und Schloß Idanna, die D. Sancho I. von Portugal dem Orden 1185 nebst andern nicht genannten Gütern schenkte.
2. Monsanto, von demselben erbauet.
3. Castromarin, welches bald nach Aufhebung des Tempelordens der Hauptsitz des Christordens ward, aber nicht lange blieb, indem der neue Konvent den Aufenthalt in Tomar vorzog.
4. und f. Almural; Langrovia. Alle diese Besitzungen standen unter zwey Konventen, dem zu Tomar, und zu Castromarin. Wahrscheinlich war also die Provinz Portugal in zwey grosse Balleyen oder Priorate getheilt. Nach der Aufhebung der Tempelherren traten in Portugal, wie bekannt ist, die Ritter des neuerrichteten Christordens, der fast aus lauter Tempelherren bestand, und eine Fortsetzung jenes Ordens unter einer etwas veränderten Gestalt war, an seine Stelle, und erbten alle seine Güter. Hiezu trug die Klugheit und Billigkeit des Königs Dionysius, welcher nicht wie der König von Frankreich sich mit der Beute der Tempelherren bereichern wollte, und den Nutzen solcher geistlichen Ritter gegen die Sarazenen einsah, am meisten bey.

2. Provinz Kastilien und Leon **). Die Besitzungen der Tempelherren in diesen Königreichen waren, nach Urkunden, welche sich im Archiv der Kathedralkirche zu Toledo und andrer Orten erhalten haben, sehr groß. Ich gebe

*) Pereira. 756.

**) En el Regno de Leon tenian ya estos religiosos varios bienes y Baylias con su particular maestre que tambien lo era de Castilla, Leon y Portugal (doch nicht immer) aunque dependiente como provincial del que lo era general y residia en tierra santa. Campomanes p. 80.

in der Note ein Verzeichniß ihrer vornehmſten Güter, wie ich es bey Campomanes gefunden habe. Dieſem zu folge beſaß der Orden in Kaſtilien allein 24 Balleyen oder Commenden; von denen denn natürlich viele kleinere Häuſer und Güter abhängig waren *).

3. Provinz Arragonien. Viele Beſitzungen des Ordens in dieſer Provinz waren Feſtungen und dienten den Tempelherren nach ihrer Aufhebung eine Zeitlang zur Zuflucht gegen ihre Feinde, da ſie ſich beſonders in Monzon **) und Barbara warfen, und ſich nur der Uebermacht ergaben Siebzehn dieſer Schlöſſer waren für die Sicherheit des Staates gegen die Sarazenen von ſolcher Wichtigkeit, daß der König von Arragonien ſich ihrer bemächtigte, um ſie ſelbſt zu behalten und ſie wirklich bis im Jahr 1317, da er ſich mit den Hoſpitalitern über ſie verglich, für ſeine Rechnung verwalten ließ ***). In der Folge wurden die Güter der Tempelherren in Arragonien zwiſchen den Hoſpitalitern und dem Orden von Monteſa getheilt. Zu dieſer Provinz gehörte noch die große Tempelcommende von Mayorka in der Hauptſtadt dieſer Inſel Palma, die der Orden ſeit 1232 beſeſſen hatte, und in der ein eigner Konvent war. Herzlich gerne hätte der König der baleariſchen Inſeln dieſe von ihm eingezogene Commende für ſich behalten; aber der ihm

*) Faro. Amotira Goya. S. Felix. Canabol. Neva. Villapalma. Monorga. S. Maria. Villa Sirga. Villardig. Safines. Alcanadre. Caravaca Capella. Villalpaldo. San Pedro. Zamora. Medina de Ruitoias. Salamanca. Alconcitar. Tezares. Ciudad Rodrigo. Valenzia del Ventoſo.

Auſſer dieſen Balleyen finden ſich auch bey Campomanes, der die Hauptquelle für die Geſchichte des Ordens in dieſen Provinzen iſt, noch viele Häuſer und Balleyen in allen Königreichen, welche die Sarazenen nicht inne hatten, genannt, deren Verhältniß und Verbindung mit den obigen ſich nicht mehr beſtimmen läßt, ob ſie nemlich Theile von ihnen waren, oder für ſich beſtanden. In den Akten des Koncils zu Salamanca bey Dupuy S. 356. ſtehen die lateiniſchen Namen mancher dieſer Balleyen. Nach der Aufhebung des Ordens fielen dieſe Güter theils der Krone, theils den Kaſtiliſchen Ritterorden anheim.

**) Zur Zeit der Aufhebung des Ordens war der Kaſtellan (Komthur) von Monzon, Barthol. Belbis, zugleich Vikarius von Arragonien. Campom. p. 100.

***) Hiſtoire des Templiers II. 302.

drohende päpstliche Bannstrahl zwang ihn, sie herauszugeben, und sie fiel wahrscheinlich den Hospitalitern zu. Ein großer Theil aller Besitzungen, welche die Tempelherren in der Portugiesischen und den beiden Spanischen Provinzen hatten, lag an der Gränze gegen die Sarazenen, und war ihnen theils zur Bewachung und Vertheidigung derselben geschenkt; theils waren es auch Plätze und Festungen, die sie selbst in ihren Kriegen von den Sarazenen erobert hatten.

Spanische Geschichtschreiber, deren Quelle Argote di Molina in seiner Nobilta de Andalusia zu seyn scheint, geben noch die Nachricht, welche besonders durch Campomanes Ansehen bestätigt wird *), daß alle Besitzungen der Tempelherren in Portugal, Kastilien und Arragonien unter zwölf Konventen gestanden haben, mithin in zwölf große Distrikte vertheilt waren. Von diesen sind noch acht namentlich bekannt. Zwey davon, nemlich Castromarin und Tomar, welche Portugal zukommen, habe ich an ihrem Ort angeführt. In Kastilien und Arragonien waren folgende sechs:

In Kastilien. San Juan de Valladolid. San Salvador de Toro. San Juan del Otero in Osma.

In Arragonien. Montalvan. Montesa in Valenzia, und vielleicht auch San Benito de Torrizos, welches in den Verzeichnissen angegeben wird, dessen Lage ich aber in neuern Erdbeschreibungen nicht finden kann.

Die Namen der vier letzten haben sich nicht erhalten.

4. Provinz Frankreich **) und Auvergne ***)

*) Campomanes S. 137.

**) Ueber die Besitzungen der Tempelherren in Frankreich und den angränzenden Ländern ist der Verfasser der histoire des Templiers an vielen Stellen seines Werks sehr umständlich, da er alle in französischen, grösseren und kleineren Geschichtschreibern enthaltenen Nachrichten sorgfältig zusammen getragen hat.

***) Zuweilen waren diese beiden Provinzen unter einem Meister vereinigt. So wird Giraud de Villers Präceptor von Frankreich und Auvergne genant. Hist. des Templ. I, 247. Meistens hatte aber Auvergne ihren eignen Präceptor. Drey von ihnen werden im französ. Prozeß genannt. Moldenh. 556. ein andrer 562. Das vornehmste Haus in ihrer Balley war zu Pauliat. Der letzte hieß Himbert Blanke. (Dupuy 299.) Mit Auvergne scheint Limoges, welches auch unter dem Namen einer Provinz vor-

mit Inbegriff von Flandern und den Niederlanden *).

5. Provinz Normandie **).

6. Provinz Aquitanien oder Poitou ***).

7. Provinz Provence.

Den Namen dieser letzten Provinz, als einer eignen für sich stehenden Provinz des Ordens, habe ich seltener als die Namen der übrigen gefunden. Doch ist aus mehreren Nachren bey Campomanes, Moldenhauer und Menard hinlänglich erwiesen, daß die Besitzungen des Ordens in diesen Gegenden eine eigne Provinz ausgemacht haben ****); welches auch um so wahrscheinlicher ist, da die Provence damals in politischer Rücksicht von Frankreich getrennt und mit dem Königreiche Neapel, das dem Hause Anjou gehörte, verbunden war.

Die Hauptsitze in diesen vier Großprioraten waren: für Frankreich, der Tempel in Paris.

Für die Normandie, höchst wahrscheinlich la Ville Dieu en la Montagne.

Für Aquitanien, das Tempelhaus in Poitiers.

Für die Provence, das Tempelhaus in Montpellier.

Im Vatikanischen Archiv hat sich eine Rolle erhalten, welche den Titel führt: Catalogus Praeceptoriarum &

kömmt, (Moldenh. 615.) vereinigt gewesen zu seyn. Wahrscheinlich machten die Güter des Ordens im Limosin eine eigene große Ballen aus.

*) Olivier, Präceptor von Flandern, wo der Orden große Güter hatte, wird genannt Hist. des Templ. I. 308.

**) Großprioren der Normandie kommen öfter vor. So z. B. Moldenh. 591. Der letzte war der unglückliche Guido, Bruder des Dauphin von Auvergne. Er wird im französischen Prozeß oft genannt, und sein ganzes Verhör hat sich erhalten.

***) Dupuy 313. Moldenh. 406, wo Gaufrid von Gonaville als Großprior dieser Provinz genannt wird. Ein früherer, Hugo Grisard kömmt gleichfalls vor. S. 495.

****) R. Bernhard la Roche wird Moldenh. 577. Prior der Provence genannt. Ebendas. 406. heißt es: der Großprior der Provence habe einem Generalkapitel zu Paris beygewohnt. Hist. des Temp I. 308. wird von Wilhelm d'Aillac als Präceptor der Provence gesprochen. Auch eines Visitators der Provence geschieht Meldung. Moldenh. 577. Daß in der Provence Provinzialkapitel gehalten wurden, erhellt aus vielen Stellen in

Commendarum ordinis militum Templi in Regno Franciae, sich aber bloß über die beiden Provinzen Frankreich und Normandie zu erstrecken scheint *). Sie ist wichtig, weil aus ihr manches Licht über die innere Organisation der Provinzen verbreitet werden kann.

Die größten und wichtigsten Häuser hiessen Chef de baillie und hatten meistens andre Häuser unter sich. Doch waren auch einzelne Häuser Balleyen, ungeachtet keine andern Häuser oder Commenden zu ihnen gehörten. So z. B. die Commende Sachy in Bourgogne, die Commende de la Ville de Dieu de Sanchevert. Dieses waren aber nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel; denn beyweitem die meisten Commenden, in welchen ein Baillif oder auch ein grosser Komthur residirte **), hatten zwey, drey, vier bis sieben und selbst mehrere Häuser in ihrem Sprengel. So z. B. hatten der Tempel in Paris und die Commende St. Jean de l' Ospital ebendaselbst acht Häuser. Die Commende Estampois in der Diöcese Senlis, Mont de Soissons in der Diöcese Soissons, jede eilf Häuser. Die Commende de Hainaut & de Cambresis, zwölf, und die Kommende Flandern in der Diöcese Tournay vierzehn Häuser. Noch beträchtlicher waren: die Commende d'Avaltir mit zwey und dreyßig Häusern, und das Haus St. Gilles in der Provence, welches besonders von einer Familie bereichert wurde ***), und nachher den Hospitalitern anheimfiel. Die wichtigste Commende dieses Ordens, da sie vier und funfzig Häuser unter sich begreift.

Es würde jetzt möglich seyn, aus den Verhören, die in Paris und andern Städten Frankreichs gehalten sind, aus der histoire des Templiers und dem Vatikanischen Verzeichniß, von dem ein umständlicher und zu diesem Zweck

den von Menard in der histoire de la ville de Nismes herausgegebenen Verhören. Zuweilen waren, wie ich unten aus Campomanes zeigen werde, die Provinzen Provence und Kastilien unter einem Präceptor vereinigt.

*) In diesem Verzeichniß werden 85 Commenden, und 283. ihnen untergebene Häuser, genannt.

**) In dem angeführten Verzeichniß heissen viele Häuser Chef de Commende.

***) Histoire des Templiers I. 119.

hinreichender Auszug in meinen Händen ist, die Summen aller Commenden des Ordens, und ihre Namen ziemlich vollständig zusammenzustellen. Allein der Nutzen dieser bey dem allen nicht leichten Arbeit würde doch von keiner großen Erheblichkeit seyn; ich hoffe daher die Verzeihung der Leser, wenn ich sie, wenigstens hier, unterlasse.

8. Provinz England. Es ist aus dem englischen Prozesse bekannt, und erhellet noch deutlicher aus dem Auszuge, welchen die päpstliche zum Verhör der Tempelherren in England niedergesetzte Commission dem Konzil zu Lyon aus allen Prozeßakten vorlegte *), daß alle Tempelherren in England, Schottland und Irland unter dem Großpräceptor von England standen, mithin nur eine Ordensprovinz ausmachten, obgleich in jedem Königreiche ein eigener Präceptor den Balleyen, Commenden und Häusern vorgesetzt war **). Die Größe der Ordensgüter in England erhellt theils aus den Verhören bey Wilkins und Dupuy, in denen eine Menge Commenden und Häuser genannt werden; theils aus dem Monastico Anglicano von Dodsworth und Dugdale ***). Es würde zu weitläuftig seyn aus diesen Quellen alle Commenden, Häuser, Kirchen und kleinere Güter, welche den Tempelherren in England gehörten, namhaft zu machen. Die wichtigsten Balleyen aber, die ich genannt finde, sind folgende:

1. Balley London, wo der Tempelorden drey große Häuser hatte, die noch jetzt ihre alten Namen führen.
2. Balley Kent.
3. Balley Warwick.
4. Balley Waesdone.
5. Balley Lincoln.
6. Balley Lindesey.
7. Balley Bollingbroke.
8. Balley Widine.
9. Balley Ogerston.
10. Balley York.

*) Ich werde ihn im zweyten Theile dieses Buchs bekannt machen.
**) S. Dupuy 373.
***) London 1661. Tom. II. p. 317. sqq.

In diesen Balleyen waren 17 Präceptoren, von denen die vornehmsten in der Note angeführt werden *). Der Hauptsitz des Ordens in Schottland scheint Blankrador gewesen zu seyn, wenigstens wird ein Walther von Clifton Präceptor dieses Orts und von ganz Schottland genannt **). Ein anderes Haus hieß Culthur, dessen Wilhelm Midleton in seinem Verhör erwähnt ***). Vom Zustand des Ordens in Irland sind die Nachrichten noch dürftiger. Wahrscheinlich war er in diesem Reiche, in welchem die Macht des englischen Königs von den kleinen irländischen Fürsten sehr beschränkt war, weit weniger begütert, als in England und selbst in Schottland. Auch war die Anzahl der irländischen Ritter dem zu folge verhältnißmäßig weit geringer, als in den beiden andern Reichen. Aus einem Bericht von dem Verhör, welches der Bischof von Kildare über 13 in Irland gefangene Tempelherren hielt, ist so viel klar: daß die irländischen Brüder, ob sie gleich ihren eigenen Großpräceptor hatten, der zur Zeit der Aufhebung des Ordens Heinrich Tanet war ****), doch unter dem Großpräceptor, Großprior oder Heermeister von England standen. Selbst die meisten in Irland gefangenen Tempelbrüder waren in England aufgenommen worden.

*) Die drey Tempel in London und Southwark. Ewelle in Kent; Daury, Dupworthe und Wilberham in Cambridgeshire. Coumbe in Sommersetsh. Shepeler in Surreysh. Samford, Bistelesham, Chalesey in Oxfordsh. Cressenx, Dinesler (ein großes Haus, in dem mehrere Provinzialkapitel gehalten wurden) Sotering in Essexsh.; Getinges in Glocestersh. Hupeleden und Garvy in Herefordsh. Der große Tempel in Bruera, (wo gleichfalls viele Provinzialkapitel gehalten sind. S. z. B. Dupuy 373.) und das Haus zu Rodleyham in Lincolnsh. Ribestan, Wesdale, Possefet, Newsham in York. Ein noch größeres Verzeichniß von 52 Häusern giebt die hist. des Templ. II. p. 335. aus dem zweyten Bande der Wilkins. Konzilien-Sammlung. Noch mehrere Namen ließen sich aus den Verhören sammeln.

**) Dupuy 373.

***) ibid. 375.

****) Tanet selbst war vorher Waffenbruder und Stubengenoß des Heermeisters von England gewesen, und ward wahrscheinlich von ihm zum Großpräceptor von Irland gemacht. Wenn er bey Dupuy p. 528. Waffenbruder des Ordens-Großmeisters genannt wird, so ist dies höchstwahrscheinlich ein Irrthum.

Von den Häusern des Ordens in dieser Insel finde ich nur folgende drey genannt: Glaukhorp in der Diöceſe von Dublin, Wilbride in der Diöceſe von Ferne, und Siewerk in der Diöceſe von Kildare. Nach dem Konzil zu Vienne erhielt der Hoſpitaliterorden vom König und Parlement alle Güter der Tempelherren in England und Irland. Die mit dem Großpriorat aber verbundene Würde eines geiſtlichen Lords im Parlament erloſch, wahrſcheinlich, weil man es nicht rathſam fand, dem Hoſpitaliterorden zwey Stimmen zuzugeſtehen.

9. Provinz Deutſchland. Dieſer Provinz geſchiehet zwar im Statutenbuch keine ausdrückliche Erwähnung. Es iſt aber überhaupt bekannt, daß die Tempelherren, welche ungefähr im Jahr 1131 nach Deutſchland kamen, in allen Provinzen des Reichs viele und große Häuſer und Beſitzungen hatten; und außerdem finden ſich in der Geſchichte des Ordens mehrere Nachrichten von Großprioren von Allemannien*) durch Deutſchland, Böhmen, Mähren und Polen**), in Oberdeutſchland, circa Rhenum***), durch Allemannien und Slavien****), oder wie es an einer andern Stelle heißt, durch Deutſchland und die Slaviſchen Lande*****). Einer von dieſen war unſtreitig das Haupt des Ordens in ganz Deutſchland; die andern ihm untergeordnete Großpriore. Es läßt ſich aber bey der Dürftigkeit der Nachrichten und der Unſicherheit der Titulaturen nicht mit vollkommener Gewißheit b ſtimmen. welchen Titel der eigentliche Oberſte Heermeiſter von Deutſchland geführt und wie viele Priore unter ihm geſtanden haben. Vielleicht erhielt die ganze deutſche Provinz erſt im dreyzehnten Jahrhundert ihre völlig freye Verfaſſung; denn im zwölften ſcheinen die Tempelherren noch vom Provinzialmeiſter von Frankreich abhängig geweſen zu ſeyn, indem ſich Spuren finden, daß dieſer Kontrakte, die nicht bloß in Lothringen, ſondern auch im Halberſtädtiſchen geſchloſſen wur-

*) Moldenh. 406. Hiſtoire des Templiers II 90.
**) Anton, Geſchichte der Tempelherren 23.
***) ibid. 248. Hiſt. des Templ. II. 90.
****) ibid, 238.
*****) ibidem.

den, hat bestätigen müssen *), welches doch schwerlich würde geschehen seyn, wenn keine Subordinations-Verbindung zwischen ihm und seinen deutschen Brüdern statt gefunden hatte.

In der histoire des Templiers sind viele der wichtigsten Tempelgüter in Deutschland bey den Jahren, in denen sie vom Orden erworben wurden, angeführt: ich zeichne einige der bekanntesten in der Note aus **). Nach dem Konzil zu Vienne theilten die Fürsten, der Adel, und die Orden sie unter sich, die meisten wurden den Hospitaliern eingeräumt.

Es scheint mir nicht vollkommen erwiesen, daß Ungarn eine eigne Ordensprovinz ausgemacht habe. Indeß hatten die Tempelherren in diesem Reiche doch ihren eignen Präceptor ***), der vermuthlich unter dem Großpräceptor von Deutschland stand. Ihr größter Wohlthäter war der König Andreas II. gewesen, von dem ihre meisten Besitzungen in Ungarn herrührten ****). Seiner Freygebigkeit hatten sie auch mehrere Güter in Dalmatien, besonders die starken Festungen Clissa und Urana, wo der Schatz der ungarischen Könige verwahrt wurde, zu danken; und wahrscheinlich ge-

*) ibid. I. 95. 236.

**) In Oesterreich: Dietersdorf, Sinzendorf, Ebenfurth, ein Haus in Aspare. In Bayern und Schwaben: Tissa, Altmulmunster, Haus zu Hall in Schwaben. Im Elsaß Häuser in Berchheim, Dorlisheim und Bomgarten. In Lothringen: in den drey Bißthümern 24 Häuser und Besitzungen, ausser mehreren Gütern. In Franken: Haus zu Bamberg. Am Rheine: Häuser zu Trier, Dietrich, Kobern, Belisch, Rodt, zu Mainz, Neuß bey Kölln, das Haus, der See genannt; im Hochstift Worms. In der Mark Brandenburg: die Commende Quartschen, Mirau, Lagau, Mongberg; die Residenz des Großpriors von Brandenburg, Zilenzig, Templin. In Pommern: Küstrin, Rorich, Pausin, Wildenbruch, Meldenbrod. In Mecklenburg: Wredenhagen. In Niedersachsen: die Commende Supplingenburg, die älteste des Ordens in Deutschland vom Jahr 1131. Häuser zu Lokum, Braunschweig, Hildesheim, Quernstedt und Halberstadt. Topfstädt in Thüringen. Görlitz in der Lausitz. Der Jerusalemshof in Prag, nebst 19 Gütern und Häusern, unter denen 3 Festungen waren, in Böhmen u. s. f. wohin sie vom König Wenzel zuerst gerufen wurden.

**) Im Jahr 1216. lebte ein Bruder Pontius praeceptor regni Hungariae.

***) Sie besaßen z. B. das Schloß Bujar, das Schloß Kesmark in der Szepesvarer Gespannschaft, zwey Häuser in der Gespannschaft Thurocz, von denen das eine, Blatnicza, eine sehr feste

hörten diese Schlösser auch zur Präceptur, oder zum Priorate von Ungarn. Es ist aber überhaupt in der Bestimmung der Ordensprovinzen zu viel Ungewisses und Wankendes, und die Quellen sind meistens zu weit entlegen und zu dürftig, als daß man hoffen könnte, die Wahrheit überall genau zu treffen.

10. Provinz Ober- und Mittel-Italien. Ich finde nur in den italiänischen Prozessen, aus denen ich Auszüge in Händen habe, eine Nachricht vom Daseyn dieser Provinz. Gerhard von Piacenza, ein zu Penna verhörter dienender Bruder des Ordens, sagt aus: zu seiner Zeit sey Jacob von Montecuchco Provinzialmeister in der Lombardey, Toskana, dem Patrimonio Petri, Rom, Spoleto, der Mark Ankona, Kampanien und Sardinien gewesen. Diese Provinz war ohne Zweifel sehr reich: denn es gab keine einigermaßen angesehene italiäntsche Stadt, worin die Tempelherren nicht sollten Häuser und Besitzungen gehabt haben. Das älteste, angesehenste, schon zu Bernhards Zeiten gegründete Tempelhaus, zugleich die vornehmste Balley in der Provinz und der Sitz des Großpriors, ist ohne Zweifel das Haus zu Rom auf dem aventinischen Berg gewesen, dessen Kirche jetzt noch unter dem Namen il Priorato bekannt, und so wie alle italiänischen Besitzungen der Tempelherren, dem Hospitaliterorden anheim gefallen ist.

11. Provinz Apulien und Sicilien. Von den Commenden des Ordens in diesen Ländern, besonders in Sicilien, können aus einigen Schenkungsbriefen Kaiser Friedrichs II. ziemlich umständliche Nachrichten gesammelt werden *). Demzufolge scheint das vornehmste Haus des Ordens

Lage auf einem Felsen hatte. Ebenfalls zwey Häuser in der Gespannschaft Liptow, St. Martin und S. Maria. Hist. des Templ. I. 253. Besonders merkwürdig ist auch in spätern Zeiten ihre Wohnung in Tyrnau durch das Gerücht geworden, als hätten sich daselbst noch in diesem Jahrhunderte Abkömmlinge der Tempelherren erhalten. Von den Besitzungen der Tempelherren in Ungarn ist auch die Rede in den Epistolis Innoc. III. Lib. XIV. ep. 198. 199.

*) Dupuy 143. 144. 148.

dens in Messina gewesen zu seyn, von dem denn wahrscheinlich seine ansehnlichen Besitzungen in der Gegend von Lentini, in Syrakus, Palermo, Butera, Trapani, u. s. f. abhängig waren. Alle diese Güter machten eine Balley aus, deren Prior Albert de Canellis, im französischen Prozeß genannt wird*); der Hauptsitz der ganzen Provinz scheint aber zu Benevent im Königreiche Neapel gewesen zu seyn. Dort wurde auch der Großpräceptor von Apulien und Sicilien, Otho von Baldrik, gefangen und verhört**).

In Dännemark, Norwegen und Schweden, besaßen die Tempelherren keine Güter. Zwar hatten die Kommissarien in England auch den Auftrag, gegen die in diesen Reichen befindlichen Ordensglieder zu inquiriren. Sie sagen aber selbst im Anfange des von ihnen verfertigten Auszugs aus den englischen Prozessen, daß in diesen Reichen keine Tempelherren wären. Es war also auch ganz unnöthig, daß Clemens V. die Bulle Regnans in Coelis an den Erzbischof von Drontheim, und die Norwegischen Bischöfe schickte; übrigens ein deutlicher Beweis, wie wenig man am päpstlichen Hofe die Kirchenverfassung der nordischen Länder gekannt hat. Doch kann vielleicht zur Entschuldigung der päpstlichen Kanzelley angeführt werden, daß die Bulle aus Poitiers datirt ist, und daß man vielleicht damals, im 3ten Jahre Clemens V., noch wenig aus dem römischen Archive nach Frankreich mogte hinüber gebracht haben. Ausserdem pflegten solche allgemeine Bullen nach allen Provinzen der Christenheit versendet zu werden. Wenn also neuere Schriftsteller von Tempelherren in Dännemark reden, so verwechseln sie dieselben mit den Johannitern***). Die Grösse der Güter des Ordens in einer jeden von seinen Provinzen läßt sich schon aus den hier mitgetheilten, obgleich sehr unvollständigen Nachrichten von den vornehmsten Balleyen derselben berechnen. Jede Balley, jede grössere

*) Moldenh. 354. Bey Wilkins kömmt Pag. 372. Wilhelm de Canello mit dem Titel magnus Praeceptor Siciliae vor. Er war denn wahrscheinlich Großpräceptor der ganzen Provinz.

**) Sein Prozeß liegt im Vatikanischen Archiv.

***) Gebhardi Geschichte von Dännemark ad ann. 1321. Siehe mein Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens I. p. 230.

Commende hatte mehrere Häuser und Ländereyen unter sich; Beyspiele hievon sind schon oben angeführt. Besonders merkwürdig ist das Priorat St. Gilles in der Provence, welches allein 54 Commenden enthielt. Ausser diesen hatte aber der Orden in jeder Provinz viele Kirchen, Kapellen *), Zehnten, Bauerhöfe, Dörfer, Meyereyen, Mühlen, Hölzungen, Grasungen, Wild **), Fischereyen ***), und eine große Menge anderer Besitzungen, auch das Recht Jahrmärkte an mehreren Orten zu halten; welches alles theils von Brüdern, theils von Donaten und Bedienten der benachbarten Häuser administrirt wurde. Eine Idee hievon geben besonders die Documente, welche in Dugdale's Monasticum Anglicanum stehen; und es leidet keinen Zweifel, daß der Orden nicht ähnliche Herrlichkeiten in den andern europäischen Staaten besessen haben sollte ****), wenn sich gleich nicht so umständliche Nachrichten davon erhalten haben. Die Anzahl der Güter des Ordens in allen seinen Provinzen wird sehr verschieden bestimmt. Daß sie sowohl im Orient, wo seine politische Macht, wegen der vielen Festungen, die er inne haben mußte, um mit Sicherheit den Krieg gegen die Sarazenen führen zu können, sehr groß war; als auch im Occident, überaus beträchtlich gewesen sey, ist unstreitig. Ein gemäßigter Ueberschlag scheint der zu seyn, den der Verfasser der Geschichte der Aufhebung des Tempelordens macht; indem er die Anzahl der Commenden im Occident auf 9000 schätzt *****). Wenn aber Herr D. Anton in seiner Geschichte des Tempelordens von 40000 Commenden redet, so ist diese Berechnung viel zu stark; falls nicht alle Kirchen und kleineren Besitzungen des Ordens, als Pachthöfe, Mühlen,

*) Ums Jahr 1240. besaß der Orden 7050. Kapellen, ohne die Häuser, welche keine Kapellen hatten. Anton Gesch. d. Tempelh. S. 199.

**) Henricus Rex Angl. II. concessit iis singulis annis tres cervos in pinguedine cervorum, sive in Essex sive in foresta de Windsor capiendos. Monast. Anglican. Tom. II. p. 552.

***) S. die angeführten Privilegien Kaisers Friedrich II. Dupuy 144 und 148. wo ihnen barca ad usum piscandi per totum fluvium libere & piscaria in ipso fluvio, in mehreren Sicilianischen Flüssen zugestanden wird.

****) Z. B. in Sicilien. S. die vorige Note.

*****) Geschichte der Aufhebung, p. 12.

Bauerhöfe und andre dergleichen die selbst unter Ordenshäusern und Commenden standen, mit darunter begriffen sind.

Kapitel VI.

Von den Würden und Aemtern im Orden.

Der Tempelorden hatte, eben so wie die Hospitaliter und Deutschen Ritter, seine hohen Ordenswürden, die theils von den Provinzialämtern ganz getrennt, theils, wenn wir ein Paar ausnehmen, nicht nothwendig mit ihnen verbunden waren, und deren Besitzern die Sorge für die Regierung des ganzen Ordens oblag. Diese Aemter, ihre Rechte und Pflichten, lernen wir vorzüglich aus dem zweyten Buche der Statutensammlung kennen, in welchem sie umständlich beschrieben sind. Ich verweise daher den Leser, der ein näheres Detail sucht, auf die ersten 9 Titel desselben, und begnüge mich hier mit einer kurzen Darstellung des Hauptsächlichsten. Einzelne Umstände, die sich in andern Quellen finden, werde ich aber noch hinzufügen.

1. Der Großmeister*). Die Wahl des Großmeisters ist in den Statuten **) so genau beschrieben, daß ich sie hier nicht zu wiederholen brauche: ihre Aehnlichkeit mit der Wahl des Großmeisters von Malta ist auffallend; nur ist diese etwas zusammengesetzter, eine unvermeidliche Folge der Eintheilung dieses Ordens in mehrere Zungen ***); hingegen stimmt, wie ich in den Anmerkungen zu den Statuten gezeigt habe, die Wahl des Hoch- und Deutschmeisters ****) mit der Wahl des Großmeisters der Tempelherren vollkommen überein.

*) Sein gewöhnlicher Name ist magnus magister domus Templi Jerusalem; zuweilen kömmt aber der Titel vor: magnus Praeceptor D. T. Jerus. So schreibt sich der Großmeister Terricus in einem Briefe an Heinrich II. von England, Dupuy p. 132.

**) B. II. Tit. 2.

***) Vertot histoire de Malte IV. p. 51.

****) S. Duellii Miscellanea Tom. II. in statutis Theuton. c. 46.

Alle diese Wahlarten haben das vor der ihnen ähnlichen Art, auf welche der Doge von Venedig erwählt wird, voraus, daß bey ihnen mehr auf die Ehre und Rechtschaffenheit der Wählenden gerechnet, und daher dem blinden Lose nichts überlassen ist *). Schon vor der Bekanntmachung der Wahl mußte der von den Wahlherren zur Meisterwürde bestimmte Tempelherr, nebst mehreren, auf welche die Wahl hätte fallen können, eidlich versprechen, daß er, falls er erwählt würde, seinem Konvent Gehorsam leisten wolle. Seine Macht war auch in der That sehr eingeschränkt. Immer aber blieb das Großmeisterthum die erste Würde, zu der ein Tempelbruder gelangen konnte, gab große Ehre und Ansehen, großen Einfluß in die Welthändel, und mußte für viele Ordensobern, die nicht demüthig oder philosophisch genug dachten, um sich mit einem geringern Ansehen und kleinern Wirkungskreise zu befriedigen, einen sehr entschiedenen Reiz habe. Daher ist es auch leicht zu vermuthen, daß im Tempelorden, wie in allen andern, mehrere Kompetenten bey Erledigung des Meisterstuhls alle Künste unter der Hand angewendet haben, um zu seinem Besitz zu gelangen. Wir kennen die Spezialgeschichte des Ordens zu wenig, als daß wir diese auf Analogie gegründete Vermuthung mit vielen Thatsachen belegen könnten. Indeß haben wir ziemlich umständliche Nachrichten von der Wahl des letzten unglücklichen Ordensmeisters Jakob Molay, die uns eine deutliche Idee geben, wie es ungefähr bey einer solchen Gelegenheit herzugehen pflegte. Der jenseit des Meers in Cypern nach dem Tode des Großmeisters, Monachus Gaudini, mit der Wahl beschäftigte Konvent konnte nicht einig werden. Die stärkere Parthey der Brüder aus den Provinzen Limoges **) und Auvergne erklärten sich für den Großprior von

*) De la Houssaye Gouvernement de Venise. Le Brets Staatsgeschichte von Venedig, und andre Werke ähnlichen Inhalts. Bey den Tempelherren ward auch besonders darauf gesehen, daß die Wahlherren lauter tapfre und vollkommen unbescholtene Biedermänner waren, welche niemals große Versehen gegen die Ordensgesetze begangen, und sich nie des Zutrauens ihrer Brüder unwürdig bewiesen hatten: daher auch im Statutenbuch mehrere Vergehen genannt werden, die von der Theilnahme an der Meisterwahl schlechterdings ausschlossen. S. B. VIII. Tit. 3. B. 7. C. 1. u. a. O.

**) Von dieser Provinz, S. Kap. 5. von den Ordensprovinzen, die dritte Anmerkung zu S. 425.

Frankreich Hugo de Peyraud; die geringere Anzahl für Jakob von Molay, welcher, um seine Absichten zu erreichen, eine seiner gänzlich unwürdige List gebraucht, und heilig, selbst eidlich, betheuert haben soll, ihm sey an dieser Ehre nichts gelegen, und er sey selbst fest entschlossen für Hugo zu stimmen. Einer solchen unerwarteten Erklärung zufolge soll er die Stimmenmehrheit zur Würde des Großpriors oder Großkomthurs, welcher während der Vakanz des Meisters Stelle vertrat, erhalten und darauf durch Zudringlichkeit vollends seine eigne Wahl bewirkt haben *).

Die Ordensgesetze bestimmten nicht, wer eigentlich wahlfähig wäre? Daß nur ein Ritter Großmeister werden könnte, hatte Alexander III. in der Bulle Omne datum optimum vorgeschrieben **), und dieses folgte außerdem aus der ganzen Verfassung des Ordens. Obwohl nun aber nach dem strengen Sinn des Gesetzes jeder Tempelritter zum Großmeisterthum erhoben werden konnte; so leidet es doch keinen Zweifel, daß nur die Ersten Ordensoberen dazu gelangten, und daß besonders Provinzialmeister, die sich durch gute Regierung ihrer Provinz, oder auch solche Ordensbeamte, die sich durch große Tapferkeit ausgezeichnet hatten, allen andern vorgezogen wurden. So finden wir z. B., daß der Provinzial- oder Heermeister von Frankreich, Eberhard von Barres, im Jahr 1147: daß Herman von Perigord, Heermeister von Sizilien und Kalabrien, und Marschal des Tempels 1229, und die Provinzialmeister von Frankreich Raynal von Vichier 1247 und Almerikus 1264 zum Großmeisterthum gelangten. Dieses war auch vollkommen zweckmäßig, indem sie in den höheren Würden, die sie verwaltet hatten, mit dem Gange der Geschäfte vertraut worden waren, die politische Lage des Ordens kennen, und außerdem Gelegenheit genug gehabt haben mußten, Feldherrentalente zu zeigen. Die vom Orden vollzogene Wahl war gleich gültig, und bedurfte keiner ausdrücklichen Bestätigung des

*) Moldenh. 615. Doch läßt sich wohl gegen die völlige Wahrheit der Aussage, die Molays edlen Charakter in ein sehr unvortheilhaftes Licht setzt, gegründeter Zweifel erheben.

**) Dupuy 124. Nullus ejusdem domus fratribus praeponatur, nisi militaris & religiosa persona.

Papstes *): ein großes und seltenes Vorrecht, so kein Bischof in jenen Zeiten des hierarchischen Despotismus hatte; allein die Umstände machten es nothwendig, indem der fast immer im Kriege mit den Sarazenen verwickelte Orden bey der weiten Entfernung des Orients von Italien und bey der Unsicherheit der Ueberfahrt, nicht lange ohne Oberhaupt bleiben konnte, und daher die Wahl so schnell als möglich vollzogen werden mußte.

Bey aller Ehrerbietung, die jeder einzelne Bruder dem Großmeister zu erweisen schuldig war, und ungeachtet des strengsten Gehorsams, welchen die Gesetze ihn berechtigten von allen Brüdern zu fordern, war seine Macht doch überaus eingeschränkt. Dieses erhellet deutlich aus den Statuten, besonders aus dem 2ten Titel des zweyten Buchs. Er durfte ohne Genehmigung seines Konvents keinen Ritter zu den hohen Ordensämtern ernennen, und nichts von Wichtigkeit für sich allein beschliessen, sondern mußte den Konvent bey jedem einigermaßen bedeutendem Falle zu Rath ziehen: und es stand nur bey Besetzung der kleineren Balleyen und Commenden in seiner Willkühr, in wie fern er dieses allein für sich, oder mit seinem Kapitel thun wollte. Zur Schatzkammer des Ordens hatte er keinen freyen Zutritt. Ohne Vorwissen vieler Brüder durfte er nicht über hundert Byzantinen, eine wirklich sehr mässige Summe, daraus leihen. Er durfte ohne seinen Konvent kein Landgut veräußern, verschenken, oder in Handel über ein Schloß treten. Viel weniger war ihm erlaubt, allein für sich Krieg anzukündigen, Waffenstillstand zu schließen, oder Gesetze eigenmächtig zu verändern, sie mogten nun von ihm selbst oder vom Konvent gegeben seyn. Er durfte keinen Bruder ohne Theilnahme des Konvents in Ordensgeschäften übers Meer senden. Nicht einmal einen Tempelbruder durfte er, ohne Einwilligung des Konvents, oder wenigstens der anwesenden Brüder, aufnehmen. Mit einem Worte; er war der Repräsentant seines Ordens, dem freylich jeder einzelne Gehorsam schuldig war, der aber selbst seinem Konvent unterthan seyn, und sich in allen Fällen wo dessen Zustimmung erfordert wurde, nach der Stimmenmehrheit richten mußte. Zwar hatte ihm

*) Pereira I. p. 126.

die Konstitution durch zwey Rechte großen Einfluß gelassen; theils dadurch, daß er zu kleineren Commenden selbst ernennen durfte, und daß es ihm frey stand, ob er Brüder dabey zu Rathe ziehen wollte oder nicht; theils auch, daß es in den meisten Fällen von ihm abhing, welche Brüder er ins Kapitel berufen wollte. Aber er konnte doch nicht in allen Fällen darauf rechnen, daß diese Brüder selbst, wenn sie um seine Person waren, sich immer von ihm würden leiten lassen, und er mußte, sobald er einmal seinem Kapitel oder Konvent eine Sache vorgetragen hatte, sich ohne Widerrede nach der Entscheidung der Stimmenmehrheit bequemen. Zween Brüder, die ihn nie verließen, und von denen nicht bekannt ist, ob er das Recht gehabt, sie selbst zu erwählen, waren seine Assistenten, seine Geheimen Räthe. Diese durfte er niemals, eben so wenig als seinen beständigen Vikarius, den Seneschal, aus einem Kapitel herausgehen heißen, wenn irgend eine geheime und wichtige Sache abgehandelt werden sollte: ein Recht, welches ihm sonst gegen alle übrigen Brüder zukam; indem er selbst die Brüder wählen konnte, in die er das größte Vertrauen setzte, um dergleichen einzelne Sachen mit ihnen allein zu überlegen. Seine übrigen Rechte bestanden großentheils in Folgendem. Er hatte den Vortrag im Kapitel, konnte also die Berathschlagungen leiten, und dabey, da es ihm frey stand, die meisten Brüder, die ihm etwa in seinen Absichten hinderlich waren, zu entfernen, des Ausfalls ziemlich gewiß seyn. Er hatte den größten Theil der exekutiven Gewalt in seinen Händen, konnte auch in minder wichtigen Sachen Befehle ertheilen, kleine Geschenke geben, kleine Begünstigungen zugestehen, von der Regel in den erlaubten Fällen dispensiren, und die geringeren Häuser und Commenden des Ordens wem er wollte, allein, als Magistralcommenden *) vergeben. Im Kriege war er oberster Feldherr, und hatte dem zu folge alle Macht und Gewalt, welche die Umstände des Augenblicks erforderten. Ueber die Ordenspriester, die nach der Bulle Alexander III. omne datum optimum, ihm unterworfen wa-

*) So hat auch der Malteser-Großmeister seine Magistralcommenden in nicht geringer Anzahl.

ren, hatte er beynahe bischöfliche Jurisdiction *), und übte über sie alle diejenigen Rechte aus, die nicht unmittelbar aus der bischöflichen Weihe hergeleitet wurden. Er ward vom Papst als sein Generalvikar im Orden angesehen **); und wandte sich in solchen Fällen, in denen bischöfliche oder auch eine höhere Gewalt durchaus erforderlich war, geradesweges an ihn, als an seinen einzigen Ordinarius. Ueberall ward ihm fürstlicher Rang von den Königen zugestanden ***). In den Konzilien räumte der Papst ihm und dem Hospitaliter-großmeister den Platz unmittelbar nach den Prälaten, und vor allen Gesandten ein ****). Sein Gefolge war seinem Range im Orden und in der Welt angemessen, und war nebst seiner in den Statuten vorgeschriebenen Ausrüstung ansehnlicher, als die Ausrüstung und das Gefolge aller übrigen Ordensoberen.

2. Die Würde des Großkomthurs, oder wie er im französischen Prozeß genannt wird, des Großpriors *****), fand nur in der Vakanz des Großmeisterthums Statt. Einer der angesehensten Ritter des Ordens ward vom Ordensmarschal und den Komthuren zum Großkomthur gewählt, und war bis zur vollzogenen Meisterwahl das Haupt des Ordens, mit allen Vorrechten und Pflichten des Meisters. Es war wohl nichts ungewöhnliches, daß die Meisterwahl auf ihn selbst fiel; und daher gab sich Molay, wie oben gemeldet ist, um die Erlangung dieser Würde so viele Mühe. Der Meister durfte aber nicht, wie der Hoch- und Deutschmeister †), einen Ritter zu seinem Stellvertreter bis zur vollzogenen Wahl seines

*) Pereira I. p. 88.
**) ibid. p. 89.
***) Geschichte der Aufhebung des Tempelherrenordens, in der Vorrede.
****) Acta Concil. secundi gener. Lugdun. ap. Dupuy p. 170.
*****) Moldenh. p. 625.
†) Molay nennt in seinem Aufsatz über die Vereinigung der Orden den Kommendator unter den hohen Ordenswürden. Dupuy p. 180. Dieses Amt scheint aber ganz von dem Amt des Kommendators bey den Hospitalitern verschieden gewesen zu seyn. Auch führte dieser Officiant den Titel Vice Magister. S. Dupuy p. 156. wo Wilhelm de Rocca forti sich im Bericht von der unglücklichen Schlacht bey Gaza 1244. Vice Magistrum domus militiae templi schreibt.

Nachfolgers nennen, welchen die Brüder, falls sie selbst wollten, als ihr Oberhaupt erkennen konnten *). Dieses Recht hingegen behaupteten, wie ich in der Folge zeigen werde, die Provinzialmeister in den einzelnen Provinzen.

3. Der Seneschal. Vertrat überall die Stelle des Meisters, wo dieser nicht zugegen war. Dies Geschäft erklärt auch seinen Namen, bey dem nicht an die Hofbedienten in den Häusern der Könige und Fürsten, die ihn gleichfalls führten, zu denken ist. Denn die ursprüngliche und älteste Bedeutung dieses Wortes ist, qui alterius vicem gerit **). Als Stellvertreter des Meisters mußte der Seneschal natürlicher Weise um alle Ordensgeschäfte wissen; und war deswegen einer der wenigen Brüder, welchen der Meister nichts verheimlichen, und die er aus keinem Kapitel, in dem eine wichtige Sache verhandelt werden sollte, konnte hinausgehen heißen.

4. Der Marschal war der Feldherr des Ordens. Er hatte das Ordenspanier und führte die Brüder ins Treffen. Alle Rüstungen und Ställe standen unter seiner Aufsicht. Er ernannte den Untermarschal und Pannerer, und stand überhaupt dem ganzen Kriegswesen des Ordens vor. Auch vertheilte er nach der Vorschrift des Schatzmeisters die Brüder des Konvents in die Ordenshäuser. Er ward, wie alle hohen Ordensoberen, vom Meister und Kapitel ernannt, und vertrat, falls der Meister im Königreiche Jerusalem gestorben war, bis zur Wahl des Großkomthurs seine Stelle.

5. Der Schatzmeister. Diese Würde war beständig mit dem Amte eines Landkomthurs oder Provinzialmeisters im Königreiche Jerusalem verbunden. Durch die Hände des Schatzmeisters gingen alle Einnahmen und Ausgaben des Ordens, von denen er auch bereit seyn mußte, dem Meister und den ältesten Rittern Rechenschaft abzulegen. Ihm war zugleich die Oberaufsicht über alle dem Orden in Asien gehörigen Schiffe und alle ihre Ladungen übertragen: daher auch der Komthur der Küste von Akra nebst den dort befindlichen Brüdern unter ihm standen. Im Konvent selbst hatte

*) Stat. Theut. l. c.

**) Carpentier supplem. ad Dufresn. Glossar. III. p. 759.

er ausserdem gemeinschaftlich mit dem Drapier die Aufsicht über die Kleiderkammer des Ordens.

6. Der Drapier stand, mit dem Schatzmeister, der Kleiderkammer des Konvents und der Schneiderstube vor, und sorgte für die Kleidung der Ritter und Brüder, wahrscheinlich auch für ihre Waffenrüstungen *); und war ohne Zweifel, eben so wie im deutschen Orden, in Kriegszeiten, dem Marschal Gehorsam schuldig.

7. Der Turkopolier. So hieß der General der leichtbewafneten Reuter, welche Turkopole genannt werden, und wenigstens im Anfange solche waren, die von einer christlichen Mutter und von einem sarazenischen Vater herstammten. Er stand gänzlich unter dem Befehl des Marschals, und führte in Kriegszeiten, aber nur dann allein, die dienenden Brüder, welche leichter als die Ritter bewaffnet waren, an. Gewöhnlich gab man ihm einige Ritter zur Begleitung mit; waren ihrer aber zehn, und hatten sie einen Ritter Komthur mit dem Ordenspanier, so war dieser der Hauptanführer, und der Turkopolier stand unter ihm; ein Beweis, wie es scheint, daß dieser im Tempelorden nicht zu den eigentlich hohen Ordenswürden, wie bey den Hospitalirern, gehört habe.

8. Ausser diesen scheint noch der Komthur der Stadt Jerusalem zu den höheren Ordensämtern gerechnet worden zu seyn; dessen Hauptgeschäft darin bestand, daß er mit zehn ihm zugeordneten Rittern die nach dem Jordan wallfahrtenden Pilger führte und beschützte, und das wahre Kreuz Christi, so oft es mit ins Feld genommen wurde, mit seinen zehn Rittern bewachte. Unter seinem Paniere mußten alle in Jerusalem befindlichen Ritter, welche Freunde des Ordens waren, sich in Heerzügen und Gefechten einfinden, und alle in Jerusalem wohnenden Tempelbrüder waren in Abwesenheit des Marschals ihm untergeordnet.

9. Endlich gehörten auch hiezu die vom Generalkapitel in alle oder einzelne Provinzen ausgesendeten Generalvisitatoren, welche die Tempelherren mit allen übrigen

*) So war's wenigstens im Deutschen Orden. Vaell. l. c. p. 59.
**) ibid. p. 57.

Orden gemein hatten, und deren Amt es war, Mißbräuche zu reformiren, neue Einrichtungen einzuführen *) und solche Streitigkeiten und Prozesse zu schlichten, die sonst nur vom Meister und seinem Konvent entschieden werden konnten. Ihre Macht währte nur eine Zeit lang, und hörte auf, sobald ihr Geschäft geendigt war, oder sobald sie zurückgerufen wurden **). Da sie die Stelle des Meisters vertraten; so wars auch natürlich, daß alle Provinzialoberen, selbst die Heermeister ihnen, so lange ihr Geschäft währte, untergeordnet seyn mußten ***). Unter diesen Visitatoren ist in der Ordensgeschichte Hugo de Peyraud, welcher bey Aufhebung des Ordens Großprior von Frankreich war ****), und dessen in den Prozessen mehrere Male Erwähnung geschieht, besonders berühmt *****). Sie wurden vermuthlich am meisten nach den Abendländischen, vom Sitz des Meisters weiter entfernten, Provinzen geschickt. Wie oft sie auch die Morgenländischen besucht haben, ist unbekannt, da die Nachrichten von diesen so äußerst dürftig sind. Es läßt sich aber leicht einsehen, daß man ihrer im Morgenlande weit weniger bedurfte; indem die dortigen Ritter unmittelbar unter den höchsten Ordensoberen standen, welche sich fast beständig in jenen Ländern aufhielten. Doch finden sich im französischen Prozeß ein paar Aussagen, worin gemeldet wird, daß die Visitatoren jenseit des Meers, also im Oriente, Kapitel gehalten haben †).

*) S. Moldenh. 163, wo vom Visitator Hugo v. Peyraud erzählt wird, daß er nebst andern Großprioren gewisse Verordnungen, die Lebensart und Tafel der Brüder betreffend, habe ergehen lassen.

**) Zuweilen scheint der Visitator in einer Provinz auch den Auftrag erhalten zu haben, in einer benachbarten zu visitiren. Ich verstehe so eine Stelle in einem schottischen Verhöre bey Dupuy p. 531. Credit, sagt eine Zeuge, easdem observantias & statuta esse ubique in toto ordine illo. Et hoc credit, quia Visitator Franciae solebat visitare Ordinem in Anglia; & Visitator Angliae ordinem in Scotia.

***) Die Menge ihrer Geschäfte machte es ihnen auch nothwendig Vikarien anzustellen, welches angesehene Ritter waren. Eines solchen Vikars geschieht Erwähnung bey Moldenh. 543.

****) Moldenh. 132.

*****) Ebendas. 45. 72.

†) In dem oft angeführten Aufsatz des Ritters Ponsard. Moldenh. 37 und 536.

Bey den Johannitern sind die hohen Ordenswürden mit den höchsten Würden der verschiedenen Zungen so verbunden, daß jede Provinz eine derselben im Besitz hat*). Dies war bey den Tempelherren nicht der Fall. Meister und Konvent konnten die Ordensämter nach ihrem Gutdünken besetzen. Nur beym Schatzmeister scheint eine Ausnahme gemacht worden zu seyn, da er nach den Statuten immer zugleich Landkomthur der Provinz Jerusalem seyn mußte; vermuthlich, weil sein Amt ihn zum beständigen Aufenthalt in der Provinz verpflichtete. Es mogte aber auch oft der Fall seyn, daß ein Heermeister einer der Provinzen, besonders wenn seine beständige Gegenwart in ihr nicht so nothwendig war, ausser diesem Amte eine oder die andere hohe Ordenswürde bekleidete. So finden wir, unter den oben schon angeführten Beyspielen, daß Raynald de Vichier vor seiner Erhebung zum Großmeisterthum, Heermeister von Frankreich und Ordensmarschal war **). Alle diese Ordenswürden waren, das Amt der Visitatoren ausgenommen, so viel sich aus dem Statutenbuche und aus der Geschichte des Ordens schließen läßt, lebenswierig, und konnten nur bey Beförderung zu höheren niedergelegt, oder durch Absetzung verloren werden. Hierin war also die Konstitution der Tempelherren von der Verfassung des deutschen Ordens gänzlich verschieden, da in diesem wenigstens die eigentlichen Ordensämter, Präceptor, Marschal, Großhospitalier, Drapier und Schatzmeister, jährlich abwechselten und dem Großmeister das Ernennungsrecht zukam ***).

10. Eine jede Provinz des Ordens hatte ihren Großprior, welcher auch Großpräceptor, Landkomthur, oder Provinzialmeister genannt ward ****), die höchste Gewalt im Namen des Ordens ausübte, und nebst seinem Konvent unter niemand als dem Großmeister und dessen Konvente stand. Solcher Pro-

*) Vertot dissert. sur le Gouvern. de Malte. p. 20.
**) Du Cange. ad v Templarii.
***) Histoire de l'ordre Teutonique I. p. 72.
****) Zuweilen heissen die Provinzialmeister auch geradehin Großmeister; wodurch in der Geschichte des Ordens und dem Verzeichniß der Großmeister manche Verwirrungen entstanden sind. Zuweilen hingegen nur Prioren, oder Meister. So z. B. Gaufred von Gonaville, Großprior von Aquitanien, der aber oft Meister von Poitiers genannt wird.

vinzialmeister, welche nicht selten zugleich hohe Ordenswürden bekleideten, und zum Großmeister erhoben wurden*), gedenken die Statuten sowohl als auch die Geschichte des Ordens öfter, und wir haben noch, zum Theil die ganze Reihe ihrer Namen in mehreren Ordensprovinzen**). Zuweilen war einer und derselbe Ritter Provinzialmeister zweyer Provinzen. So z. B. waren die Provinzen Castilien und Portugal***), Provence und Arragon****) öfter mit einander vereinigt; welches zum Theil Folge der politischen Verfassung dieser Staaten, insbesondere, wie Campomanes bemerkt, des Arragonischen seyn konnte, indem die Grafen von Barzellona und Könige von Arragonien die Provence als ein Marquisat besaßen, und grösserer Ordnung wegen die Tempelherren in ihren Ländern unter einem Haupt vereinigt wissen wollten. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, daß der Provinzialmeister in der Provinz, wo er sich nicht beständig aufhielt, seinen Stellvertreter gehalten habe. Vermuthlich war es die Wahl des Großmeisters und Konvents, welche die Provinzialmeister ernannte. Während der Zeit, die zwischen dem Tode des alten und der Ankunft des neuen Heermeisters verfloß, und die oft, wenn die Vakanz in einer entlegenen Provinz gewesen war, ziemlich lange dauern konnte, erwählten die Komthure der Provinz seinen Stellvertreter, der unterdessen den Ordensgeschäften vorstand*****). Der Provinzialmeister selbst durfte sich nur während seinen Lebzeiten einen Vicarius ernennen; der aber nach seinem Tode nicht länger, als bis die Brüder den wirklichen Stellvertreter erwählt hatten, rechtmäßige Gewalt besaß. Maßte sich einer dieselbe auf längere Zeit an, so war er straffällig. Indeß geschah es zuweilen; und selbst diese kurzwährende Autorität wurde von Leuten, die durch ihre Gelübde aller irdischen Hoheit entsagt hatten, sehr lebhaft gesucht. Ein Beyspiel eines solchen Streites zwischen zwey

*) S. die oben angeführten Beyspiele.
**) S. bey Campomanes, S. 262. folg.
***) Ebendas. und S. 30.
****) Campomanes in der Einleitung S. 7.
*****) Statutenbuch II. Tit. 7, 19. 20. Solcher Vikarien erwähnt Campomanes S. 59. 100. u. a. O. Auch haben wir einen Brief vom Großmeister Peter von Montagu an den Vikar der Englischen Provinz, Marcell, vom Jahre 1222.

Vikaren in den damals vereinigten Provinzen Kastilien und Portugal, erzählt die Beyspielsammlung zum Statutenbuche *).

Jeder Provinzialmeister mußte bey Antritt seines Amtes sich eidlich verpflichten, den katholischen Glauben nicht bloß mit dem Munde, sondern mit den Waffen und allen seinen Kräften zu vertheidigen, dem Großmeister des Ordens nach den von Bernhard vorgeschriebenen Statuten Gehorsam zu leisten, so oft es nöthig sey, ihm übers Meer zu Hülfe zu kommen; ihm gegen die ungläubigen Könige und Fürsten überall beyzustehen; vor drey ungläubigen Feinden nicht zu fliehen; die Güter des Ordens nicht zu veräussern oder in ihre Veräusserung zu willigen; das Gelübde der Keuschheit zu halten; dem Landesherrn treu zu seyn; den Feinden die dem Orden gehörigen Städte und Festen nicht auszuliefern; und Geistlichen, besonders den Cistercienser und ihren Aebten, auf jede mögliche Weise mit Worten und Waffen zu helfen.

Dieser Eid, von dem sich zwar nur die Formel erhalten hat, welche der Provinzial von Portugal schwören mußte **), scheint dennoch derselbe für alle Provinziale gewesen zu seyn; indem er, ausser dem nach dem Namen der Provinz leicht zu ändernden Gelübde des Gehorsams gegen den König von Portugal, durchaus nichts enthält, so nicht auf jede andre Ordensprovinz anwendbar gewesen wäre. Die besondre Verpflichtung gegen die Cistercienser, die ja auch in allen Ländern des Occidents ausgebreitet waren, werde ich im VIII. Kap. näher berühren.

Die Rechte und Pflichten der Provinzialmeister lernen wir, da sie wahrscheinlich überall im Orden dieselben waren, aus dem Statutenbuche unter dem Titel von den Komthuren von Tripolis und Antiochien am besten kennen ***). Sie hatten, wie alle Ordensoberen, einen Ritter zum Waffenbruder ****), führten die Oberaufsicht über die Schlösser, Besitzungen und Glieder des Ordens in ihrer Provinz, ver-

*) S. die erste Abtheilung. S. 327, f.
**) Statuta & Privil. Cistere. und aus ihnen Dupuy S. 103.
***) B. II. Tit. 7.
****) ibid. No. 2. Ein solcher Waffenbruder des Provinzialmeisters von Frankreich kömmt auch im franzöf. Prozeß vor.

traten daselbst die Stelle des Großmeisters, hatten das Recht zum Besten des Ordens und mit Zustimmung der Komthure Gelder desselben anzuwenden *), Provinzialkapitel zu halten, u. s. f. Nur Sachen größerer Wichtigkeit durften sie nicht ohne den Großmeister abmachen. Sie mußten, wie natürlich und billig war, in ihren Provinzen Residenz halten, und die abendländischen durften nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß oder Befehl des Großmeisters und Konvents nach dem Orient reisen **). Die Heermeister der beiden morgenländischen Provinzen, Antiochien und Tripolis standen ausserdem, wegen der Nachbarschaft ihres Aufenthalts mit Jerusalem in noch genauerer Verbindung mit den Häuptern des Ordens. Sie vertraten überall, wo sie waren, in Abwesenheit des Großmeisters, seine Stelle; und waren, wenn der Großmeister, welcher den Orient nie zu verlassen pflegte, in einer von ihren Provinzen starb, mit Ausschließung des Marschals die Häupter des Ordens bis zur Wahl des Großkomthurs. Dasselbe würde wahrscheinlich auch der Fall bey jedem occidentalischen Provinzialmeister gewesen seyn, wenn der Großmeister in seiner Provinz gestorben wäre. Mit der Würde des Meisters der Provinz Jerusalem war, wie schon gemeldet ist, das Amt des Ordensschatzmeisters verbunden, und er gehörte in dieser Rücksicht, vielleicht auch als der erste unter den Heermeistern, zu den hohen Ordensbeamten.

Zuweilen scheinen die Heermeister zugleich Visitatoren des Ordens in ihren Provinzen gewesen zu seyn; und übten in solchen Fällen die ganze Macht und Gewalt des Großmeisters und Konventes aus. Ein Exempel der Art giebt uns die spätere Geschichte des Ordens in Frankreich, da der in den Prozessen oft genannte Visitator dieser Provinz Hugo von Peyraud auch unter dem Namen Komthur derselben vorkommt ***), falls er nicht etwa erst nach vollendetem Geschäft der Visitation zur Heermeisterwürde erhoben war.

11. Jeder Provinzialmeister hatte wahrscheinlich, eben so wie der Großmeister, zwey Ritter zu Assistenten, deren er

*) B. II. No. 9.
**) Statutenb. II. Tit. 2, 6.
***) Moldenh. 132. Vergl. Ebend. 343.

sich in den Ordensgeschäften immer bedienen mußte. Ausser diesen waren in jeder Provinz ein Marschal und Drapier, die im Kleinen dieselben Verrichtungen hatten, als der Marschal und Drapier des Konvents zu Jerusalem, und denselben Antheil an den Geschäften der Provinz nahmen, der diesen an den Geschäften des ganzen Ordens zukam.

12. Unter den Provinzialmeistern standen die Baillifs, Prioren, oder Meister, denn alle diese Namen werden häufig miteinander verwechselt; welche große Distrikte der Provinz regierten, und die allgemeine Aufsicht über mehrere Ordenshäuser und ihre Komthure führten. Wie groß diese Balleyen seyn konnten, habe ich schon im 5ten Kapitel gezeigt. Solche Baillifs bewohnten grössere und geräumigere Ordenshäuser, mit einer großen Menge von Brüdern aus allen Klassen, hatten das ungezweifelte Recht Kapitel zu halten, Brüder aller Art aufzunehmen, und waren, als die nächsten nach dem Provinzialmeister, auch mit weit gröſseren Vorrechten versehen, als alle unteren Ordensbeamten ihrer Provinz. Komthure waren die Vorgesetzten eines oder auch mehrerer Häuser in kleinerer Anzahl; standen unter den Prioren, und hatten geringere Rechte. Sie führten aber doch über mehrere Brüder die Aufsicht.

Hauskomthure im eigentlichen Sinne waren nur einzelnen Ordenshäusern, und den zu ihnen gehörigen Brüdern und Ländereyen, vorgesetzt. Von den Einkünften des ihnen anvertrauten Hauses mußten sie der Ordenskasse Rechenschaft ablegen: die Brüder waren zwar zum Gehorsam gegen sie verpflichtet, ohne welchen die so nöthige Subordination in den Häusern gar nicht bestehen konnte, ihre Macht war aber demungeachtet sehr eingeschränkt und in Streitigkeiten, die zwischen ihnen und Brüdern des Hauses entstanden, durften sie, weil sie nicht Richter in ihrer eignen Sache seyn konnten, nicht entscheiden, sondern mußten die Sache dem Spruch des Kapitels anheim stellen. Ob ein jeder unter ihnen Kapitel halten durfte, finde ich nicht genau bestimmt. Allein nicht alle Häuser hatten Kapitel, denn oft wohnten nur wenige Brüder zusammen, und gehörten zum Kapitel eines benachbarten Hauses *).

Ritter-

*) Dies erhellt aus mehreren Stellen in den Verhören. S. z. Beysp. Moldenh. 294. 581.

Ritterkomthure führten gewöhnlich in Kriegszeiten zehn Ritter an, und waren hauptſächlich zum Schutz des Ordenspaniers und zur Bewachung der Pilgrimme beſtimmt. Sie ſtanden unter dem Provinzialmeiſter und dem Marſchal, und ſcheinen, wo dieſe Ordensoberen waren, wenig Anſehn gehabt zu haben. In ihrer Abweſenheit aber durfte wenigſtens der Ritterkomthur in Jeruſalem Kapitel halten *). Wahrſcheinlich fand dieſe Würde nicht in allen Provinzen des Ordens, ſondern nur in ſolchen Statt, wo die Brüder Nachbaren der Sarazenen und mit ihnen in beſtändigem Krieg begriffen waren. In den übrigen, wo der Orden nur ſeine Beſitzungen zu verwalten hatte, wäre ſie unnöthig geweſen.

12. Der gröſſere Theil der Commenden, und beſonders alle höheren Aemter im Orden gehörte den Rittern, und ward den Verdienteſten vom Meiſter allein, oder auch vom Meiſter und Konvent **) als eine Belohnung ihrer Tapferkeit, gewiſſermaßen als ein Lehn des Ordens, gegeben. Ob bey den Tempelherren dieſelbe Einrichtung Statt fand, die jetzt bey den Malteſern ſo häufig iſt, daß einzelne Familien, die dem Orden große Güter vermacht hatten, dafür auch das Recht beſaßen, daß immer einer ihres Geſchlechts die aus ihrer Donation entſtandene Commende verwaltete, iſt nicht erwieſen: indeß iſt es nichts weniger als unwahrſcheinlich, beſonders da die Tempelherren oft ihre nächſten Anverwandten dem Orden zuführten; welches doch ſicher in der gewiſſen Hoffnung geſchah, daß ſie nicht nur ihren Unterhalt, ſondern auch eine reiche und ehrenvolle Verſorgung in ihm finden würden ***).

*) Statutenb. B. II. Tit. 2, 4.

**) Statutenb. B. II. Tit. 2, 6.

***) Im franzöſiſchen Prozeß wird S. 473. der Ritter Heinrich von Dole Magiſter paſſagii ultramarini genannt; dies Amt beſtand ohne Zweifel in der Oberaufſicht über die Einſchiffung von Brüdern, Pferden, Waffen und Waaren nach dem Orient, und wahrſcheinlich hielten dergleichen Brüder ſich in den wichtigſten Seehäfen von Italien, Frankreich und Spanien auf. Ich wüßte nicht, daß dieſes Amtes öfter Erwähnung geſchähe, falls nicht der Komthur der Küſte von Akra ein ähnliches im Orient bekleidete, und mit den Magiſtris paſſagii ultramarini im Occident in genauer Verbindung geſtanden hat.

Kapitel VII.

Von der innern Regierung des Ordens.

1. Der Ausdruck, welcher mehrmal in den Statuten gebraucht wird, daß der Großmeister, (und demzufolge auch jeder rechtmäßige Obere) an Gottes Stelle gebiete, und daß die Brüder seinen Befehlen zu gehorchen verbunden seyen, als wären es Befehle Gottes; ist eine in den Mönchsorden gewöhnliche Redensart, und aus der Benediktinerregel entlehnt, wo dasselbe vorgeschrieben ist. Aber bey aller Obedienz, die jeder einzelne Bruder seinen mittelbaren und unmittelbaren Oberen schuldig war, hatte der Superior doch nichts weniger als unumschränkte Gewalt; indem jeder sich nach dem Willen seiner Oberen, nach der Stimmenmehrheit seines Kapitels, der Großmeister aber gänzlich nach seinem Konvent richten mußte, und dem Generalkapitel des Ordens eben so sehr unterworfen war, als der Papst nach den freyeren Grundsätzen in der katholischen Kirche dem allgemeinen Konzil unterthan ist. Die Verfassung des Ordens hatte also weit mehr eine aristokratische als monarchische Form, und diejenigen irren sehr, die sie als ganz monarchisch beschreiben. Die höchste Gewalt war in den Händen des Generalkapitels; und weil dieses, wegen der vielen damit verknüpften Kosten und Reisen, nur selten gehalten werden konnte, übten die Dignitarien und der Konvent des Meisters sie in der Zwischenzeit von einem Generalkapitel zum andern aus. Diese Einrichtung war vollkommen statutenmäßig, indem Papst Alexander der III. in der Bulle Omne datum optimum, das Haus des Tempels zu Jerusalem für das Herrschende des Ordens erklärt hatte *), und alle Brüder in den Verhören ohne Ausnahme eingestanden, daß die vom Meister und seinem Konvent getroffenen Verfügungen und gegebenen Gesetze im ganzen Orden gehalten wurden **). Ein jeder also, welcher Sitz und Stimme im Konvent zu Jerusalem oder im Generalkapitel hatte, nahm Theil an der Regierung des Or-

*) Dupuy 125.

**) Ad articul. 108. 109.

dens, und konnte seine Meinung, wenn sie vom grössern Theil der Stimmen unterstützt wurde, selbst gegen den Großmeister geltend machen.

2. Ein solches Generalkapitel bestand aus allen hohen Ordensbeamten, aus den Provinzialmeistern und den vornehmsten Brüdern einer jeden Provinz, welche diese ohne Beschwerde mitnehmen konnten. Wahrscheinlich waren es immer zugleich die angesehensten Priorен und Komthuren. Es stand aber wohl jedem Bruder frey, ihm als Zuhörer beyzuwohnen; wenigstens finden sich Spuren, daß auch Dienende aus der geringsten Klasse, die bloß Landleute waren, und unmöglich Sitz und Stimme führen konnten, dabey gegenwärtig gewesen sind *). Die eigentliche Matrikel derer, die zum Generalkapitel gehörten, haben wir nicht mehr; sie mag aber derjenigen, welche Vertot vom Generalkapitel des Malteserordens giebt **), nicht unähnlich gewesen seyn; und so viel erhellet wenigstens aus dem Begrif selbst, daß im Generalkapitel, welches die ganze Macht des Ordens in sich vereinigte, Deputirte aus allen Ordensprovinzen erscheinen, und daß diese Männer von Gewicht und Ansehen seyn mußten. Der Ort, wo diese Kapitel gehalten wurden, war unbestimmt. Dasjenige, so nach dem Ableben des jedesmaligen Großmeisters Statt fand, ward gewöhnlich und am liebsten im Oriente, und nach Verlust des festen Landes in Cypern gehalten. Uebrigens konnte aber der Großmeister nach jedem Orte, wo er sich aufhielt, oder wo er wollte, Generalkapitel ausschreiben. Mehrere wurden in den letzten Jahren des Ordens im Tempelhause zu Paris am St. Johannistage als am Ordensfeste gefeyert ***), falls nicht, in den Aussagen, die Namen General- und Provinzialkapitel mit einander verwechselt wurden ****). Im Generalkapitel wurden

*) Moldenh. Menard hist. de la ville de Nismes. In einem Generalkapitel, dessen im französischen Prozeß Erwähnung geschieht, waren 400 Brüder zugegen. Moldenh. 567.

**) Gouvern. de l'ordre de Malte p. 35.

***) Moldenh. 396. 424. 491.

****) Dies scheint wenigstens bey dem Geschichtschreiber Matthäus Paris der Fall gewesen zu seyn. Er sagt in seiner historia magna

lauter Sachen, die für den ganzen Orden von Wichtigkeit waren, vorgenommen; neue Verordnungen und Geſetze gegeben; Anordnungen, die der Konvent in der Zwiſchenzeit zu machen, für nöthig gefunden hatte, beſtätigt; Brüder recipirt *), Baillifs, Komthure und hohe Ordensbeamte ernannt **), Viſitatoren für einzelne Provinzen beſtellt ***); wahrſcheinlich auch in unruhigen Zeiten über Krieg und Frieden berathſchlagt: mit einem Wort, alles was den ganzen Orden betraf, gehörte fürs Generalkapitel, und ward von ihm in der letzten Inſtanz entſchieden. Auch wurden ſolche Fälle darin abgemacht, welche über die Befugniß der geringeren Kapitel und Oberen gingen, und allein für ſein forum gehörten. Ich finde nirgend Nachricht, ob päpſtliche Geſandte beym Generalkapitel des Tempelordens, wie bey vielen andern Orden, zugegen waren. Es iſt mir aber nicht wahrſcheinlich, daß der Orden, der alle ſeine innern Geſchäfte mit ſo großem Geheimniſſe trieb, und durchaus nicht erlaubte, daß ſeine Statuten in fremde Hände kamen, es fremden, ſelbſt päpſtlichen Abgeſandten ſollte verſtattet haben, als Zeugen allen ſeinen Verhandlungen beyzuwohnen, falls nicht etwa dieſes auch bey Generalkapiteln beobachtete Geheimniß aus ſpätern Zeiten herſtammt ****). Wie geheim

p. 773. Et in veteri templo (Pariſiis) aedificia ſunt cuidam numeroſo exercitui ſufficientia & competentia. Quia cum templarii cismontani temporibus ac terminis ſuis ad generale capitulum conveniunt, hoſpitia ibidem inveniunt competentia. Um die Zeit der Aufhebung des Ordens mußte das ſogenannte Generalkapitel in Paris, welches zu Matth. Paris Zeit ſchon ein Kapitel für die europäiſchen Tempelherren geweſen zu ſeyn ſcheint, noch wichtiger geworden ſeyn, weil der Orden alle ſeine Beſitzungen im feſten Lande jenſeit des Meers eingebüßt hatte.

*) Moldenh. 357. und an mehreren Orten.

**) Menard I. 194.

***) Statutenb. B. IV. Tit. 1.

****) Es wird erzählt, daß Papſt Eugen III. in den allerfrüheſten Zeiten des Ordens ſeinem erſten Generalkapitel zu Paris beygewohnt hat (hiſtoire des Templ. I. p. 47.). Aber auch ſelbſt, wenn die Geheimhaltung des Generalkapitels damals ſchon ein Geſetz geweſen wäre, wie doch kaum glaublich iſt; ſo würden die Tempelherren ſchwerlich einem Papſt, und noch dazu einem Papſt, der ſie ſo begünſtigte, wie Eugen III., Schwierigkeiten gemacht haben, es in ſeiner Gegenwart zu halten.

aber die Generalkapitel gehalten wurden, erhellet allein aus dem Umstande, daß selbst die Bischöfe oder Mönche, welche sie mit einer Messe und Predigt eröfneten *), den Versammlungssaal gleich nach gehaltener Predigt verlassen mußten. Es konnte auch einem Orden, der so sehr das Zutrauen des Papstes genoß, und dessen Großmeister selbst Vicarius generalis des Papstes in geistlichen Dingen war, nicht schwer fallen, schickliche Vorwände zu finden, um die Gegenwart eines päpstlichen Gesandten, der sodann wohl gar hätte den Vorsitz führen wollen, abzuwenden; zumal, da die Generalkapitel wohl nicht sehr oft, und schwerlich anders als im Nothfalle, gehalten wurden. Die Ursachen dieser Seltenheit eines Generalkapitels sind leicht einzusehen; theils mußte eine solche Versammlung der Deputirten des ganzen Ordens, besonders wenn sie im Orient gehalten wurde, nicht unbeträchtliche Kosten veranlassen, die dem Orden, ungeachtet seiner Reichthümer, nicht so ganz gleichgültig waren; theils konnte der Großmeister, dessen Macht beym Generalkapitel noch weit mehr als sonst eingeschränkt war, und selbst der in der Zwischenzeit von einem Generalkapitel zum andern herrschende Konvent nicht eben gerne sehen, daß es sich sehr häufig versammelte. Indeß finde ich in den Statuten durchaus nichts darüber bestimmt, wann und wie oft ein Generalkapitel gehalten werden sollte; ausgenommen, daß es immer zur Wahl eines neuen Großmeisters zusammen kommen müsse.

3. Wenn kein Generalkapitel gehalten wurde, war, wie ich schon erinnert habe, die höchste Gewalt beym Konvent des Tempels zu Jerusalem, der zugleich das vornehmste Ordenskapitel ausmachte. So viel sich aus den uns übrig gebliebenen Nachrichten schließen läßt, bestand er gewöhnlich aus dem Großmeister; nebst allen Dignitarien des Ordens, allen anwesenden Provinzialmeistern, den beiden Assistenten des Großmeisters, und ausserdem noch aus denjenigen Rittern, welche der Meister selbst zum Kapitel zu ziehen für gut fand.

*) Moldenh. 119. 325. 454.

Es läßt sich aus diesem letzten Umstande leicht einsehen, daß manche Brüder, die im Orden thätig seyn und Einfluß haben wollten, sich große Mühe mögen gegeben haben, um in dieses Kapitel zu kommen; so wie gewiß auf der andern Seite auch große Kabalen gespielt wurden, um Brüder, denen man nicht trauete, hievon zu entfernen; und die größte Politik des Großmeisters muß eben darin bestanden haben, den Konvent und das Kapitel desselben mit solchen Brüdern zu besetzen, auf deren Treue und Ergebenheit er sich einigermaßen verlassen konnte. Indeß war durch die Gesetze dafür gesorgt, daß der Großmeister das Kapitel nicht ganz mit seinen Kreaturen besetzen durfte, indem sie den angesehensten Ordensbeamten ihren Sitz in demselben besonders sicherten; obschon der Großmeister auf der andern Seite auch das Recht hatte, Brüder die ihm nicht anständig waren, von gewissen Berathschlagungen auszuschließen: wodurch er, so lange er dieses Recht mit Klugheit und Mäßigung gebrauchte, so wie auch durch Besetzung vieler Commenden, die, wenn er wollte, einzig von ihm abhieng, großen Einfluß gewinnen konnte. Dieser Konvent, dessen Organ und Willenausführer der Großmeister meistentheils war, einige dringende Fälle, besonders Kriege, ausgenommen, konnte Gesetze und Statuten geben, so im ganzen Orden allgemein verpflichtend waren, und von allen Brüdern mit dem strengsten Gehorsam beobachtet wurden *). An ihn liefen alle Berichte von den Provinzen ein. Von ihm wurden, so oft es nöthig war, Visitatoren mit allen erfoderlichen Vollmachten ausgerüstet, nach allen Provinzen des Ordens geschickt. Von ihm flossen ferner alle Entscheidungen in wichtigen Sachen; an ihn zugleich mit dem Großmeister, wurden alle öffentlichen Schreiben, selbst die päpstlichen Bullen, gerichtet. Alle im Occident aufgenommenen Brüder wurden zu ihm gesandt, um gleich vertheilt werden zu können, wo man ihrer bedurfte. In den ersten Zeiten des Ordens geschahen wahrscheinlich die meisten Aufnahmen im Oriente, und viele von ihnen im Konvente selbst. Späterhin war dies aber etwas seltenes, und zuletzt beynahe uner-

*) S. die Anklagepunkte, Art. 108. 109.

hört. Ein französischer Ritter giebt als Ursache hievon an, daß die Brüder des Konvents sich selten über die Wahl eines Kandidaten haben vereinigen können *). Ueberhaupt wohl ein Wink, daß es im Konvente nicht eben sehr einträchtig mag hergegangen seyn; welches auch, da dort der Mittelpunkt aller Parteyen, mithin der feinsten Ränke war, an und für sich nicht unwahrscheinlich ist. Zu dieser Ursache der Seltenheit von Aufnahmen im Konvent zu Jerusalem kommt aber auch unstreitig die große Menge der Kapitel, die der Orden im Occidente und selbst im Oriente hatte, in denen fast überall Aufnahmen geschahen. Welche Gewalt der Konvent über den Großmeister, der Konstitution des Ordens gemäß, ausgeübt hat, ist schon im vorigen Kapitel gezeigt.

4. Was der Konvent zu Jerusalem für die ihm untergebene Provinz und den ganzen Orden war; das war der Konvent des Provinzialmeisters in der vornehmsten Balley, welche er bewohnte, für seine Provinz. Da die Provinz Jerusalem allgemein für das Haupt des Ordens anerkannt wurde; so ist es wahrscheinlich, daß die Verfassung der übrigen Provinzen sich nach ihr gebildet, und daß wir nicht irren, wenn wir die Einrichtung der Provinzialkonvente für eine Kopie des ihrigen halten. Nach dieser Voraussetzung bestand der Konvent einer jeden Provinz aus dem Provinzialmeister, seinem Assistenten, den Dignitarien der Provinz und den angesehensten Gliedern seiner Balley **); der Provinzialmeister konnte in ihn aufnehmen, wen er wollte,

*) Moldenh. 612.

**) Es ist nach Herrn Vicepräsident Herders Abhandlungen im teutschen Merkur (1782.) wohl nicht mehr nöthig zu beweisen, daß die Aufnahme ins Kapitel keine Aufnahme in einen höheren Grad des Ordens war, wovon auch die Statuten nichts melden. Mehr Dinge als die, welche in einem Grade anvertrauet sind, müssen verschwiegen werden; und der schreckliche Teufelskopf, Baffometus genannt, den die Brüder besonders im Kapitel sollen kennen gelernt haben, und dem zu Ehren der ganze Grad erfunden ist, war nichts mehr und nichts weniger, als eine auf dem Altar der Kapelle, wo Kapitel gehalten ward, in einem Behältniß verwahrte Reliquie. Moldenh. 610. Mehr hievon in der Abhandlung über die Beschuldigungen gegen den Orden im zweyten Theile dieses Buchs.

und dieses war eine der größten Auszeichnungen, die einem Bruder wiederfuhr. Sie ward als die erste Stufe zu höheren Beförderungen angesehen, und sollte, wenigstens mit Recht, nur solchen ertheilt werden, welche deutliche Proben von Verstand, Anhänglichkeit an den Orden und Verschwiegenheit gegeben hatten. Indeß mogte auch mancher leichter dazu kommen, und daher suchten wohl die, so sich keiner ausgezeichneten Verdienste bewußt waren, ihre Zwecke durch Gunst zu erreichen; um, wie vielleicht mancher einfältige Bruder gehofft haben mag, dem Großmeisterthum, wenigstens der Provinzialwürde, dadurch näher zu seyn *). Im versammelten Kapitel mußte der Provinzialmeister sich gänzlich nach der Stimmenmehrheit richten, und es kam dem zu folge auf seinen persönlichen Einfluß, und auf die von ihm getroffene Wahl der Glieder, an, in wie fern er selbst den Gang der Berathschlagung leiten konnte. Der ganze Konvent hatte zu dem Provinzialkapitel dasselbe Verhältniß, in dem der Konvent zu Jerusalem zum Generalkapitel stand. In diesem hatten alle, wenigstens die wichtigeren Komthure der Provinz, und ausser ihnen wahrscheinlich andre angesehene Ordensbrüder, Sitz und Stimme. Es ward in der Provinz ausgeschrieben, wo der Provinzial es für gut fand, und berathschlagte über die Angelegenheiten der Provinz, oder machte den Brüdern Gesetze, die im Konvent zu Jerusalem gegeben waren, bekannt; auch wurden Aufnahmen darin vorgenommen. Zuweilen erschienen auch Visitatoren, die wohl nicht immer sehr willkommen gewesen seyn mögen, indem ihre Bestimmung war, Unordnungen zu untersuchen, zu heben, und zu bestrafen, und dieses schwerlich ohne Unzufriedenheit ablaufen konnte. Ob sie aber viel ausgerichtet haben, müssen wir dahin gestellt seyn lassen: wenigstens haben die Feinde des Ordens es nicht geglaubt, und die Geschichte giebt keine sichere Auskunft darüber.

5. Jedes Priorathaus, jede große Commende hatte ihr eigenes Kapitel: kleine Häuser, die keines hatten, hielten sich zu dem, welches zu der Commende oder Balley gehörte, der sie untergeordnet waren. In diesem Kapitel fielen natürlicher

*) Moldenh. 152.

Weise nur solche Sachen vor, welche die Comtende oder das Haus selbst interessirten. Alle Brüder hatten Sitz und Stimme in ihm, mußten sogar darin erscheinen; und hier war es, wo theils alle Klagen untersucht, alle Streitigkeiten zwischen Brüdern geschlichtet, und die meisten Strafen auferlegt, vollzogen und gehoben wurden; theils auch die meisten Aufnahmen der Brüder, und Wiederaufnahmen reuiger Apostaten geschahen. Der Komthur oder Baillif führte den Vorsitz, mußte sich aber nach der Stimmenmehrheit, wie überall im Orden, richten, und durfte in der Ausübung seiner Gewalt nicht weiter gehen, als die Gesetze und seine persönlichen Rechte ihm verstatteten. Wer nur Dienende aufnehmen durfte, wäre sehr straffällig geworden, wenn er einen Priester oder Ritter dem Orden einverleibt hätte; wer keinen Ritter einzukleiden befugt war, durfte keinen seines Kleides berauben *), folglich auch den Spruch des Kapitels, welches solches vorschrieb, nicht ausführen, sondern mußte die Bestätigung und Vollziehung, oder die Fällung des Urtheils den höheren Oberen, zuweilen sogar dem Großmeister **) und Generalkapitel ***), anheimstellen. Die Gesetze, nach denen die Brüder in den Kapiteln sprechen mußten, sind im Statutenbuche enthalten; in ihm sind die Gränzen vorgezeichnet, wie weit die Macht eines Kapitels sich erstreckte und was dem Meister vorbehalten seyn mußte; in ihm sind auch die Strafen bestimmt, die für jedes Vergehen zuerkannt werden mußten oder konnten; denn der Geist der Schonung und Gelindigkeit in diesen Gesetzen, die, so oft es irgend möglich ist, die strengeren Strafen in gelindere verwandeln, ist unverkennbar, und kontrastirt sehr gegen die unmenschliche Härte in den Strafen der Bettelmönche. Wenn die Observanz nicht immer mit den Vorschriften des Ordens übereinstimmte; wenn die Brüder, besonders in der letzten Zeit, mit schweren Gefängnißstrafen für kleine Vergehen belegt wurden, so war das theils eine Folge der verfallenen Disciplin, und ein nothwendiges Uebel, um größeren vorzubeugen; theils mogten es

*) Statutenb. VIII. Tit. 3, 31.
**) In Respit gesetzt werden, war eine Ordensstrafe. Ebendas. Tit. 6.
***) In der Beyspielsammlung. S. 337.

auch wirkliche Eingriffe der Oberen in die Rechte ihrer Brüder seyn, bey denen gleichfalls die Disciplin verfallen war, und die sich, gegen die Gesetze, da zu Herren aufzuwerfen suchten, wo sie nur Väter und Leiter seyn sollten. Daß viele Geschäfte in den Kapiteln vorfallen mußten, ist leicht einzusehen, da es fast nicht anders möglich war, als daß täglich Zwistigkeiten und Streitfragen zwischen vielen Brüdern von verschiedenen Neigungen und Gesinnungen entstanden sind, die aber fast alle Soldaten, und gewohnt waren, alles mit Gewalt durchzusetzen. Es muß viele Mühe und große Klugheit dazu nöthig gewesen seyn, so viele, oft unruhige, Köpfe mit Güte zu regieren, nur in seltenen Fällen und zu rechter Zeit Ernst anzuwenden, und sich zugleich das Zutrauen und Wohlwollen des Kapitels zu erhalten! Diese Kapitel wurden gewöhnlich alle Sonntage, früh Morgens, oft noch vor Tage, nach der ersten Messe, und so wie alle andern Kapitel des Ordens mit so großem Geheimniß gehalten, daß nicht allein kein anderer als ein Tempelbruder ihnen beywohnen, sondern daß auch keiner, der zugegen gewesen war, andern Brüdern von dem darin vorgefallenen, wenn es von solcher Art war, daß es verschwiegen werden konnte, wieder erzählen durfte. Ueberhaupt war Geheimniß die Seele des Ordens, und Verschwiegenheit eine der Haupttugenden eines guten Tempelbruders; und das mit so größerm Rechte, da alles auf den kriegerischen Zustand des Ordens berechnet war, wobey Verschwiegenheit durchaus erfordert wurde. Außerdem war es auch der Klugheit gemäß, unangenehme Dinge, die im Kapitel vorgefallen und abgethan waren, in Vergessenheit zu begraben, weil sonst aus einem verdrüßlichen Handel tausend neue durch Geschwätzigkeit und ungefähre oder geflißentliche Zusätze hätten entstehen können.

Kapitel VIII.

Ueber die Verbindungen des Tempelordens mit andern geistlichen Orden.

Es war schon eine alte Sitte in den geistlichen Orden, daß theils mehrere Klöster derselben Verbindung, theils auch ganze Orden, die durch Abstammung von einer Quelle in Verwandtschaft standen, eine Gemeinschaft mit einander errichteten, welche darauf abzweckte, daß der eine Orden die Glieder des andern als seine Brüder erkannte, Theil an ihren guten Werken nahm, sie dafür auch zur Theilnahme an den seinigen zuließ, und daß ihrer sowohl bey ihren Lebzeiten als nach ihrem Tode bey den in Ordenskirchen gehaltenen Messen im Gebet gedacht wurde. Diese Gemeinschaft der guten Werke entstand ganz natürlich aus der in der katholischen Kirche herrschenden Lehre vom Schatz der Verdienste der Heiligen, welcher durch die guten Werke, die in Klöstern geschahen, immer vermehrt werden mußte, und aus dem auch andern mitgetheilt werden konnte. So waren z. B. die meisten Benediktinerklöster und Kongregationen, nebst den von ihnen herstammenden Orden, mit einander verbunden; und es war sehr natürlich, daß solche Verbindungen nicht allein bey der Rücksicht auf geistlichen Gewinn stehen blieben; sondern, daß sie auch das unter ihnen vorhandene Band zu anderweitigen Vortheilen zu nutzen wußten, sich im Nothfalle mit Rath und That beystanden, gemeinschaftliche Sache gegen mächtige Feinde des einen oder des andern machten, und besonders dafür sorgten, daß beide Orden solche Punkte mit einander verabredeten, wodurch der eine verhindert wurde, dem andern Abbruch zu thun, und seinen Gewinn auf jenes Kosten zu befördern. Ich übergehe diese, jedem Kenner der Mönchsgeschichte bekannten, Thatsachen, um die Nachrichten, die sich von den Verbrüderungen und Verbindungen der Tempelherren mit andern geistlichen Orden ihrer Zeit erhalten haben, den Lesern hier so vollständig als mir möglich ist, gesammelt vorzulegen.

1. Die älteste und natürlichste Verbindung, in welche die Tempelherren, seitdem ihr Orden öffentlich autorisirt, und ihre Verfassung vom Papst und der Kirche gebilligt war, treten konnten, war mit den Cistercienſern, mit denen sie durch Bernhard von Clairvaux, der sich bey der Einrichtung ihres Ordens so thätig bewiesen hatte, von Anfang an nahe verwandt waren, und dessen Vorschriften und Gesetze sie auch in manchen Punkten, in denen sie von der gewöhnlichen Benediktiner Observanz abweichen, angenommen hatten *). Wirklich fand diese Verbindung schon in den frühesten Zeiten des Tempelordens Statt, und bestand nicht bloß darin, daß beide Orden sich einander als Brüder erkannten, und einer des andern in seinen Gebeten gedachten, wovon sich eine merkwürdige Probe in einem ungedruckten Martyrologium der Cistercienſer erhalten hat **); daß die Cistercienſer die Tempelherren zu ihren Söhnen rechneten, und sie in ihren Ordensgeschichten und Beschreibungen unter die Cistercienſerritter aufgenommen haben***); daß die Heiligen, die der Tempelorden hatte, unter den Heiligen der Cistercienſer aufgezählt wurden, und daher in ihrem Menologium stehen ****); — Sondern es fanden auch wirkliche Verabredungen zwischen beiden Orden statt, welche die

*) Beweise hievon finden sich an mehreren Stellen in den Anmerkungen zum Statutenbuch.

**) Ad XII. Kal. Dec. Commemoratio omnium fidelium & fratrum defunctorum ordinis noſtri. Commemoratio patrum noſtrorum, matrum, fratrum atque ſororum; & monachorum Molismeſium & Cluniacenſium & Carthuſienſium, & Divionenſium & Cabilonenſium, & Caviacenſium & Virtuenſium & Trenorcienſium, & Atrebatenſium, & Senonenſium & S. Bertini & S. Petri Berculei & S. Laonomarii Breſienſis, & canonicorum S. Stephani Divionenſis, & S. Victoris Pariſienſis & S. Martini Trecenſis, & S. Satyri, & Fontis dulcis & Tanaliae, & Igniacenſium, & montis S. Petri, & S. Inquirini Bellovacenſis & Militum de Templo, & Sanctimonialium fontis Ebraldi, & Henrici junioris Regis Anglorum. Ex Martyrologio Monaſt. Aquae frigidae ord. Ciſtercienſ. ad lacum Larium. Saec. XII. Das Manuſcr. liegt im Archiv des Kaiſerlichen Stifts St. Ambroſius zu Mayland, deſſen gelehrter Abt D. Angelo Maria Fumagalli, welcher ſelbſt über die Geſchichte der Tempelherren arbeitete, mir die Nachricht hievon mitgetheilt hat.

***) S. z. B. Zapater im Ciſter militans, die ſtatuta & privil. Ord. Ciſterc. wo auch die Tempelherrenregel und Privilegien eingerückt ſind.

****) Menol. Ciſterc. p. 194. 382.

brüderliche Harmonie erhalten, wenigstens dafür sorgen sollten, daß so leicht kein Zwist unter ihnen entstehen könnte. Es war daher noch zu Lebzeiten Bernhards zwischen ihnen ausgemacht, daß kein mit seiner Lage unzufriedener Tempelbruder ohne Einwilligung seiner Vorgesetzten zu den Cistercienſern übertreten dürfe *), und da es sich nicht lange hernach, ungefähr 1145 traf, daß ein Tempelherr, wahrscheinlich ohne Erlaubniß, (denn diese ward nicht versagt, sobald hinreichender Grund dazu da war) Cistercienſer werden wollte, um ein gemächlicheres und müßigeres Leben zu haben; so brauchte er nach Verabredung mit den Cistercienſern, um dem Buchstaben des Gesetzes auszuweichen, die List, daß er erst Benediktiner ward, und sich hierauf von ihnen aufnehmen ließ. Auf diese Weise glaubte sowohl er, als diejenigen, die sein Vorhaben begünstigt hatten, von aller Verantwortung frey zu seyn: allein Bernhard, der auf strenge Ordnung und pünktlichen Gehorsam hielt, und dem an der Erhaltung des guten Verständnisses zwischen beiden ihm so werthen Orden sehr viel gelegen war, hatte kaum die Sache erfahren, als er sie vors Kapitel brachte und den neuen Mönch aus dem Orden stieß. Nicht minder waren die Tempelherrn hierüber aufgebracht, und bewirkten beym Papst eine Bannbulle gegen den Abt, der ihren Apostaten als Benediktiner eingekleidet hatte. Die Eintracht zwischen beiden Orden ward aber durch diesen Vorfall nicht gestört, sondern scheint vielmehr dadurch befestigt worden zu seyn: denn kurz darauf 1149 entschloß sich der Großmeister der Tempelherren, Eberhard von Barres, des kriegerischen Lebens müde, den Wappenrock mit der Kutte zu vertauschen und wählte zu diesem Zweck das Kloster Clairvaux, in welchem er bis an seinen Tod viele Jahre als Mönch lebte **). Ueberhaupt war es keinem Tempelbruder verwehrt, aus gültigen Gründen und mit Erlaubniß seiner Vorgesetzten seine Gelübde gegen andre zu vertauschen, sobald er nur bey der Wahl des Ordens, in den er treten wollte, die Bedingung erfüllte, daß dieser eine strengere Regel hatte, als der Tempelorden. Dies schloß aber im Grunde nur die Ritterorden aus; eine Einschränkung, deren

*) Epist. S. Bernh. 261. ad Eugen. III. Dupuy p. 115.
**) Histoire des Templ. I. p. 56.

Nothwendigkeit ohnehin sehr leicht einzusehen war. Hingegen waren fast alle Mönchsorden, ihrer Natur nach, strenger, als ein Ritterorden seyn konnte, weil der Ritter seinen Leib nicht so abtödten durfte, als es dem Mönch, der Regel nach, eigentlich geboten war: folglich band diese Vorschrift die Tempelbrüder, wenn sie ihre bisherige Verbindung verlassen wollten oder mußten *), nur sehr wenig in der Wahl der Orden, in welchej sie treten konnten.

Wahrscheinlich müssen die Fälle häufig gewesen seyn, da Tempelherren sich auf gesetzwidrige Art bey den Cistercienserm einschlichen; denn wir finden Nachricht, daß beide Orden im Jahr 1168. einen zweyten Vergleich geschlossen haben, wodurch der Uebertritt aus dem einen in den andern von neuem untersagt ward **). Größtentheils war es wohl allein der Tempelorden, der durch solche Apostasieen leiden konnte. Ein Mönch konnte nie Ritter oder Dienender werden; und die Strafe, welche auf Verschweigung der Weihen stand ***), war zu groß und zu abschreckend, als daß einer dieses so leicht gewagt haben sollte. Er konnte also nur als Priester in den Orden treten. Alsdann aber mußte er vor seiner Aufnahme die Fragen, ob er in einem andern Orden sey, eidlich beantworten; und eine Unwahrheit würde gleichfalls, wenn sie entdeckt worden wäre, welches doch so leicht geschehen konnte, in doppelter Rücksicht, als Meineid und Apostasie, sehr ernsthaft geahndet worden seyn. Hingegen war es viel leichter, daß Ritter und Soldaten zuletzt in Klöster gingen. Wenn man denn auch in der Folge das Widerrechtliche, welches bey einer solchen Aufnahme statt gefunden haben mogte, entdeckte; so schützte sie der Vorwand, es zum Heil ihrer Seelen gethan zu ha-

*) Falls sie sich nemlich so sehr gegen ihn versehen hatten, daß man sie nicht länger darin dulden wollte. S. Strafgesetze. B. VIII. Tit. 2, 11.

**) Eine ähnliche Verabredung trafen die Cistercienser kurz nachher mit dem Orden von Calatrava, welcher eben so nahe als die Tempelherren mit ihnen verwandt war. In der, diesem Orden vom Cisterzienserabt und Kardinal Wido 1187. gegebenen, Regel heißt es: praeterea petitioni vestrae condescendimus, ut videlicet nulli ordinis nostri liceat quemquam fratrum vestrorum recipere absque assensu vestro; sed & vos erga nostros eadem lege tenebimini. Statuta & privileg. Cisterciens. p. 485.

***) Excommunikation, von welcher nur der Papst lösen konnte. S. B. II. Tit. 14, 7. und die Anmerkung.

ben, oder gar eine empfangene und unvertilgbare Weihe, vor weiteren und ernsthaften Bestrafungen. Der Mönch verschwand auch leichter aus den Augen der Welt, als der Ritter; zumal in exemten Klöstern, die keinem Weltlichen oder Geistlichen Nachsuchungen anzustellen erlaubten. Die Versuchungen aber vom Tempelorden abzufallen, und sich zu den ruhigern, vielleicht auch reichern, und auf jeden Fall müßigern, Cisterciensern zu begeben, müssen sehr groß gewesen seyn, und sich durch die beiden oben genannten Konkordate nicht haben abhelfen lassen: denn unter Innocenz III. entstanden wieder Klagen der Tempelherren über die Cistercienser in Spanien, welche Brüder ihres Ordens aufgenommen hatten; und der Papst entschied wie sein Vorfahr Eugen *).

Wie groß und genau die Verbindung zwischen den Tempelrittern und Cistercienſern gewesen seyn muß, erhellet besonders aus der Eidesformel, die der neuerwählte Provinzialmeister des Ordens in Portugal und wahrscheinlich auch in allen übrigen Ordensprovinzen leisten mußte; und durch die er sich anheischig machte, Ordensgeistlichen alle Hülfe zu leisten, die in seiner Gewalt stände, ihnen mit Worten und Waffen und allen guten Diensten beyzustehen; besonders aber den Cistercienſern und ihren Aebten, welche Brüder und Genossen des Tempelordens sind **).

Ungeachtet dieſer genauen Vereinigung und Freundschaft, die bis zum Untergange des Ordens fortdauerte, da die Cisterzienſer ihm immer treu geblieben sind, sich seiner nie geschämt, und an seiner Verfolgung keinen Antheil genommen haben ***), scheint es doch, daß eine gewisse Zurückhaltung gegen sie bey den Tempelherren Statt gefunden habe. Was mich besonders auf diese Vermuthung bringt, ist der Umstand, daß der Cisterzienſer nirgends erwähnt

*) Innoc. III. Ep. lib. XI. ep. 178. Aguirre concilia Hiſpanica. III. p. 446.

**) Henriques privilegia & ſtatuta Ord. Ciſterc. p. 479. Dupuy p. 103.

***) Doch erhielten sie nach Aufhebung des Ordens einige von seinen Gütern. Dieſes kann aber ihnen, die niemals feindlich gegen ihn handelten, nicht verübelt werden, da er nun einmal vertilgt, und keine Urſache da war, warum sie dieſe Beſitzungen andern Orden eher als dem ihrigen gegönnt haben ſollten.

wird, wo von der Erlaubniß die Rede ist, welche die Tempelbrüder hatten, nach erhaltener Einwilligung ihrer Obern, oder auch im Nothfalle, einem andern als einem Tempelpriester zu beichten. Im Statutenbuche werden zwar überhaupt keine Priester anderer Orden genannt *), wohl aber in den Prozessen; in denen wir finden, daß es ihnen frey stand, sich in dieser Rücksicht an Carmeliter **), Minoriten, Ekoliers ***), auch Augustiner zu wenden: der Name der Cisterzienser kömmt aber niemals vor. War es vielleicht Politik des Tempelordens, damit diese desto weniger Gelegenheit finden mögten, sich in seine innere Angelegenheiten zu mischen? oder wollten die Oberen der Cisterzienser nicht, daß ihre Priester die Beichten der Tempelbrüder hörten, und versagten ihnen die Erlaubniß dazu, weil sie kraft ihrer Privilegien dieses zu thun berechtigt waren ****)? Wäre das Verhältniß zwischen den Brüdern beider Orden häufig eingetreten, daß die Tempelherren den Cisterzienser-Priestern gebeichtet hätten: so würden jene, aller Vermuthung nach, diese so geachteten Geistlichen zum Zeugniß für ihre Unschuld aufgefordert haben; und davon findet sich doch in keinem Prozeß eine Spur. Daß sie sich aber nicht auf das Zeugniß von Minoriten oder Dominikanern beriefen, wiewohl sie diesen oft gebeichtet, läßt sich sehr leicht erklären, wenn man bedenkt, daß diese beiden Bettelorden den reicheren Tempelherren feind waren, wie besonders aus dem Umstand erhellt, daß unter ihren Mitgliedern viele als Zeugen gegen sie aufgetreten sind.

2. Die Hospitaliter hatten, in so fern sie ein kriegerischer Orden waren, dieselbe Bestimmung als die Tempelherren. Biede Institute waren geistliche Ritterorden; und folgten sie gleich verschiedenen Regeln, so waren doch ihre Zwecke

*) Statutenbuch. B. II. Tit. 14, 6. und die Anmerkung.
**) Mold. 417.
***) ibid. 477.
****) Der Inhalt eines den Cisterzienſern von Papst Alexander IV. ertheilten Privilegium vom Jahr 1254. ist ausdrücklich: Non licet alicui ordinis Ciſtercienſis profeſſori ſine proprii abbatis licentia cuiquam alterius vel ejusdem ordinis, aut ſaeculari presbytero confiteri, nec confeſſiones cujuſpiam audire. Statuta & privil. Ciſterc. p. 67.

Zwecke, und die Mittel, die sie anwendeten, dieselben: daher ihrer auch in den Statuten der Tempelherren immer auf eine ehrenvolle Art gedacht wird. Es war den Tempelbrüdern erlaubt, freyer mit ihnen als mit andern Leuten umzugehen: man sah sich als Waffenbrüder an, die Gezelte beider Orden waren gewöhnlich neben einander aufgeschlagen *); sie fochten neben einander; die Tempelherren waren angewiesen, sich, wenn sie nicht zu ihren Panieren kommen konnten, zum Panier des Hospitals zu halten **); überhaupt machten beide Orden, im Kriege gegen die Sarazenen, gemeinschaftliche Sache; und viele Wunder der Tapferkeit, die in den Kreuzzügen geschahen, gereichen jenen durch ihren Muth und ihre Beharrlichkeit so ehrwürdigen Helden des Hospitals zu eben so großem Ruhme, als den Tempelherren, welche sie niemals übertreffen konnten. Ungeachtet aber des brüderlichen Geistes, der aus den Tempelstatuten hervorleuchtet, und aller Bewegungsgründe zur Eintracht, welche die Religon sowohl als die Fürsorge für das allgemeine Beste der Franken ihnen so nahe ans Herz legte, waren beide Orden in späteren Zeiten doch nichts weniger als Freunde. Anfangs zeigte sich nur ein ruhmvoller Wetteifer in Tugend und Tapferkeit, der sie zu erstaunungswürdigen Heldenthaten begeisterte und ihren Namen überall verbreitete. Nachgerade aber entstanden Zwistigkeiten über das Mein und Dein, über Geldsummen und Ländereyen, deren Theilung und Besitz Gelegenheit zu Mißverständnissen gab. Anfangs war es leicht, solche Uneinigkeiten beizulegen: die Meister und Kapitel verglichen sich in einer von Alexander III. bestätigten Urkunde 1182 dahin, daß in solchen Fällen Ritter beider Orden, oder wenn dieses nicht hinreichend wäre, gemeinschaftliche Freunde zu Compromissarien ernannt werden sollten; und daß, wenn auf keine andre Weise ein Vergleich zu Stande kommen könnte, beide Großmeister selbst die Sache freundschaftlich abmachen wollten, so, daß der Friede und das gute Verständniß zwischen ihnen ungestört

*) Statutenb. B. VI. Tit. 2, 7.

**) ibid. Tit. 3, 11.

bliebe *). Dieser Vergleich, den auch der Papst mit dringenden Ermahnungen begleitete, mag eine Zeitlang gute Wirkung hervorgebracht, und die großen Unglücksfälle, die beide Orden in Palästina und Aegypten trafen, mußten ihnen auch von der politischen Seite die Nothwendigkeit ihrer Eintracht auf das deutlichste an den Tag gelegt haben. Indeß war durch jenen Vergleich neuen Streitigkeiten keinesweges so vorgebeugt, als es die Wohlgesinnten unter ihnen gewünscht hatten. Denn von beiden Seiten war man habsüchtig, suchte sich auf jede mögliche Weise zu vergrössern, und den andern, wo man es nur durchsetzen zu können glaubte, zu übervortheilen. Daher geschah es, daß die Hospitaliter im Jahr 1199 die Tempelherren, die einen Vasallen des Hospitals aus einem Gute, worüber sie das Eigenthumsrecht behaupteten, vertrieben hatten, mit den Waffen überfielen, und durch diese ihren Gelübden geradezu widersprechende Gewaltthätigkeit der ganzen Welt ein großes Aergerniß gaben. Innocenz III., der solche Unordnungen durchaus nicht duldete, verwies beiden Parteyen alles Ernstes ihr gesetzwidriges und unchristliches Betragen, und befahl den Streit in der Güte beyzulegen **). Allein das Beyspiel war nun einmal gegeben, sich mit dem Schwert in der Faust Recht zu schaffen. Beide Orden waren gegen einander erbittert; und schwerlich ist alles erdichtet, was der Geschichtsschreiber der Malteser von dem Kriege und den blutigen Treffen meldet, die sie sich einander geliefert haben sollen ***). Wenigstens gesteht der Verfasser der Geschichte der Tempelherren, der die Wahrheit dieser Erzählungen läugnet, selbst ein, daß die Hospitaliter die Tempelherren einst in einem Schloß belagert haben. Doch kam es wohl seltener zu offenbaren Feindseligkeiten; und die gemeinschaftliche Gefahr in der letzten Zeit ihres Aufenthalts in Palästina mußte beide Orden, wenigstens äußerlich, vereinigen. Im Herzen blieb aber der Widerwillen gewiß zurück, der auch deutlich genug in Molays öfter angeführtem Aufsatz an

*) Hist. des Templ. I. p. 127. Dupuy 129.
**) Innoc. III. Ep. lib I. p. 567. Vertot III. p. 263. 64.
***) Das behauptet der Verfasser der hist. des Templ. I. p. 211.

den Papst eingestanden wird *). Die Hospitaliter bezeigten auch auf keine Weise Unzufriedenheit über das traurige Schicksal der Tempelherren, durch deren Untergang ihr Orden mit einer großen Menge Commenden bereichert wurde; obwohl man sie nicht beschuldigen kann, Theil an ihrer Verfolgung genommen zu haben. Dieses wäre zu sehr gegen alle Begriffe von Rittertugend und Würde gewesen; und was die cynischen Bettelmönche sich für erlaubt halten mogten, mußte in jedem Falle das Gefühl des ehrliebenden und ehrenvollen Ritters empören, der wohl einmal mit dem Schwerte drein schlug, wo er Unrecht hatte, sich nie aber zu Niederträchtigkeit und hinterlistiger Verrätherey erniedrigen konnte. Wir finden daher nirgend, daß Hospitaliter bey den Verhören erschienen. Es mogte ihnen vielleicht selbst bey dem ganzen Prozeß nicht allzu wohl zu Muthe seyn. Sie konnten geheime Nachrichten und Vermuthungen haben, daß Philipp der Schöne nicht viel besser gegen sie gesinnt sey, als gegen die Tempelherren. Und diese Besorgnisse waren wohl nicht ungegründet: denn es scheint nicht am Willen des Königs gelegen zu haben, daß sie nicht das Schicksal dieses Ordens theilten **). Die Tempelherren konnten es natürlicherweise nicht anders als höchst ungerne sehen, wenn einer ihrer Brüder zu den Hospitalitern überging; denn nichts als Unzufriedenheit mit seiner Lage im Tempelorden konnte ihn zu dem Schritt bewegen, da beide Institute einander so ähnlich waren, und solche Ueberläufe bey der Nachbarschaft ihrer Häuser, besonders im Oriente, täglich Statt

*) Dupuy 181. Indeß läugnet Molay doch, daß beide Orden je mit einander handgemein geworden sind. Praeterea, sagt er, nunquam auditum fuit, quod ex aliqua causa ullus ipsorum opponeret manum violentam in aliam. Doch gesteht er ein, daß Invidia und Controversia zwischen ihnen statt gefunden.

**) Daß K. Philipp ihnen nachher Tempelgüter abtrat, ist kein Beweis gegen meine Vermuthung. Dazu war er gewissermaaßen gezwungen. Alles konnte er doch nicht für sich behalten: er mußte der Kirche einen großen Theil von der Beute lassen. Es liegt aber ganz in seinem habsüchtigen Charakter, daß er die Hospiliter eben so wenig als die Tempelherren verschont haben würde, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, sie anzugreifen, und wenn ihr Großmeister, der in Cypern blieb, sich hätte in die Falle locken lassen.

gefunden hätten, wenn sie erlaubt gewesen wären. Ob sie ein Konkordat mit einander geschlossen haben, keine Ueberläufer von einander anzunehmen, ist unbekannt. Daß aber eine solche Annahme, selbst ohne ausdrücklichen Vertrag, nicht Statt finden durfte, forderte die Sorge für äusseres gutes Vernehmen und die Ehre beider Orden, welche Rittersitte sie nicht verläugnen konnten. Indeß waren ihre Häuser wohl gewöhnlich der erste Zufluchtsort für unzufriedne Brüder, welche das Haus ihres eignen Ordens verließen. Wenigstens wird des Hinübergehens ins Haus des Hospitals in solchen Fällen mehrere Male im Statutenbuche der Tempelherren erwähnt *); und wahrscheinlich machten es mißvergnügte Hospitaliter nicht besser, sondern begaben sich fürs erste wenigstens in ein Tempelhaus, bis sie sich entweder mit ihrem Orden verglichen, oder sonst eine sichre Zuflucht gefunden hätten. Aus dem Tempelorden in den Orden des Hospitals überzutreten, war schwerlich durch die Gesetze erlaubt: denn er konnte kein strenger Orden heißen, und wer Hospitalitерpflicht zu erfüllen vermogte, war auch im Stande, die Geschäfte der Tempelherren zu verwalten. Doch mag es, zumal in spätern Zeiten, solche Fälle gegeben haben: wenigstens ist kein Grund vorhanden, eine Nachricht, die wir davon in den Pariser Verhören finden **), in Zweifel zu ziehen.

3. So ähnlich und übereinstimmend die Verfassung des Deutschen Ordens mit den Tempelstatuten war, die er fast gänzlich in seinen Gesetzen bis auf wenige Artikel nachgeahmt hatte, so finde ich doch nirgend, selbst nicht in der neuesten und vollständigsten Geschichte dieses Ordens ***), daß eine genauere Vereinigung zwischen beiden Gesellschaften Statt gefunden habe. Im Statutenbuche geschieht des Deutschen Ordens niemals Erwähnung. Sonderbar ist dieses allerdings; besonders, da der Großmeister des Tempels Gerhard

*) B. VII. Tit. 2 und 3.

**) Moldenh. p. 485.

***) Histoire de l'ordre teutonique par un Chevalier de l'ordre. 8 Bände in Oktav von 1784 bis 1790. Der Verfasser dieses mit großem Fleiß und vieler Kenntniß ausgearbeiteten Werks ist der Baron von Wales aus dem Priorat Altenbiesen.

von Ridersort diesen damals neuen Orden sehr begünstigte, und vielleicht selbst durch seine Fürsprache beym römischen Hofe seine Bestätigung erleichtert hat. Sonderbar, daß zwischen dem Vater und Sohn, welches doch gewissermaßen das Verhältniß zwischen dem Tempel- und dem Deutschen Orden war, so wenig Verbindung Statt fand. Denn daß die Deutschen Ritter, so lange sie sich in Palästina halten konnten, gemeinschaftlich mit den Tempelherren gegen die Sarazenen fochten, sich zuweilen gegenseitig halfen *) und manches Abenteuer mit einander bestanden, bis endlich die Eroberung von Akra dem blutigen Schauspiele ein Ende machte; kann hier in keine Betrachtung kommen. Genug ihre Verbindungen waren keine Verbrüderung, und von keiner solchen Bedeutung, daß die Geschichtschreiber jener Zeiten, die uns freylich die Geschichte der Ritterorden sehr fragmentarisch geliefert haben, es der Mühe werth fanden, etwas davon zu melden. Nur das Factum erzählt die Geschichte: daß die Tempelherren 1217 gemeinschaftlich mit den Deutschen Rittern die feste Burg Chateau pellerin erbauet und aufs äußerste befestigt haben **). Nähere Umstände sind aber hiervon nicht bekannt; die Deutschen Ritter scheinen auch keinen Anspruch auf die Theilnahme an den Besitz der Burg gemacht zu haben, welche eine der angesehensten Tempelcommenden war, und dem Orden blieb, bis er das feste Land des Orients auf immer verlassen mußte. Im Ganzen scheint das Verhältniß zwischen beiden Orden doch besser gewesen zu seyn, als es zwischen den Tempelherren und Hospitalitern war. Denn die Deutschen Ritter waren die jüngsten unter den drey mächtigen Ritterorden, hatten großentheils die beiden ältern nachgeahmt, räumten ihnen überall den Vorrang ein, und machten nirgend so große Ansprüche als sie. Doch fanden einzelne Mißverständnisse zwischen ihnen und den Tempelherren Statt: so z. B. über die Kleidung, da sie eben so, wie der Tempelorden, den weissen Mantel tragen wollten; dessen Gebrauch ihnen aber Innocenz III. auf die

*) Hist. de l'Ordre Teuton. II. 223.

**) Hist. des Templ. I. p. 278.

Beschwerde des Großmeisters und Tempelkonvents zu Jerusalem untersagte *), bis endlich durch Vermittelung des Patriarchen von Jerusalem beide Parteyen sich über diesen Punkt verglichen. Auch haben wir Nachricht von einer Uneinigkeit, die kurz vor der Belagerung von Akra entstand, als die Deutschen Ritter allein, den Einwohnern dieser Stadt bey Herannäherung der Sarazenen Hülfe versprachen, nachdem ihnen die Tempelherren und Hospitaliter ihren Beistand abgeschlagen hatten **). Indeß währte diese Irrung nicht lange; denn die gemeinschaftliche Gefahr vereinigte alle Parteyen; und ward jemals mit dem Löwenmuth der Verzweiflung gefochten, so wars auf den Mauren von Akra, der letzten Feste, welche die Europäer im Orient besaßen. Es scheint selbst während des Prozesses der Tempelherren, daß die Liefländischen Bischöfe, die Todtfeinde der Deutschen Ritter, nicht übel Lust hatten, ihnen ein ähnliches Schicksal zu bereiten. Unter den Anklagen, die bey der Gelegenheit zum Vorschein kamen und dem Papste übergeben wurden, waren ein Paar, die verdient hätten, in den Inquisitionsartikeln gegen den Tempelorden zu stehen: daß z. B. die Deutschen Ritter den Heiden Pferde und Waffen verkauften, welche diese nachher gegen sie selbst im Krige gebrauchten; und daß sie einen im Gefecht schwer verwundeten Ritter tödteten, und seine Gebeine nach heidnischer Sitte verbrannten ***). Clemens der V. war aber zu klug, um zwey mächtige Orden auf einmal zu Boden zu schlagen, und kein Philip der Schöne sah seinen Vortheil dabey, die Deutschen Herren wie den Tempelorden zu mißhandeln. Doch mögen vielleicht solche und andre Klagen Veranlassung gegeben haben, daß der Deutsche Orden von den Gütern der Tempelherren nur wenig erhielt, und solche in Deutschland theils von den Fürsten eingezogen, theils den Hospitalitern und andren Orden zugestanden wurden.

4. In Spanien, wo die Christen beständig mit den Sarazenen in Fehde verwickelt waren, fehlte es den Tem-

*) Ep. Innoc. III. lib. XIII. 125. 126.
**) Hist. de l'Ordre Teuton. II. p. 271.
***) Hist. de'Ordre Teuton II. 528.

pelherren nie an Gelegenheit, ihre Tapferkeit an den Tag zu legen. Um desto stärker zu seyn, und dem Feinde des christlichen Glaubens desto größern Abbruch thun zu können, errichteten sie 1216. zu Salamanca ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Spanischen Orden San Jago di Compostella *), und den in Kastilien wohnhaften Hospitalitern, dessen Urkunde sich noch erhalten hat. In ihr versprachen die drey Orden sich Frieden, wahre Eintracht und gegenseitige Hülfe; sie verabredeten die Art, wie sie Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen könnten, beylegen wollten, und gelobten sich Beystand, wenn der eine Orden etwa ein Geschäft am römischen Hofe würde zu besorgen haben. Namentlich machten sie sich anheischig, „daß, wenn der eine „seine Rechte vertheidigen müßte, oder andre zu erwerben „wünschte, die beiden andern ihn aus allen Kräften, als „ginge es sie selbst an, gegen jedermann, selbst gegen den „König, mit Bitten und Flehen vertreten wollten.“ So weit geht die Nachricht, die ich von dieser Urkunde bey Campomanes finde **), der sie aus dem ausser Spanien höchst seltenen Bullarium des Ordens von Compostella ***) excerpirt hat. Daß es nicht immer bey Bitten und Flehen sein Bewenden gehabt habe, ist aus dem Geist jener Zeiten leicht zu vermuthen. Gegen die Sarazenen hatten die Orden ohnehin beständigen Krieg, da die Könige von Granada und Sevilla mächtig genug waren, den Kastilianern immerfort die Spitze zu bieten, und da die gefährlichsten Plätze, besonders die Gränzfestungen, den drey Ritterorden gewöhnlich eingeräumt wurden.

f. Endlich muß ich noch einer sonderbaren Verbindung erwähnen, die zwischen den Tempelherren und den Dominikanern Statt fand. Bettelmönche und Ritter gesellten sich doch sonst nicht gerne zu einander: vielleicht vereinigte sie hier der gemeinschaftliche Haß gegen Ungläubige und Ketzer,

*) Schon Alexander III. hatte in der Stiftungsbulle dieses Ordens ihn aufgemuntert, andern, und namentlich dem Tempelorden, auf jede Weise Hülfe zu leisten. S. Campomanes p. 22.

**) Pag. 23.

***) Bullar. Ord. St. Jacobi Compost. fol. 20.

und beiderseitiger Vortheil. Der General der Predigermönche Humbert de Romanis, war ein eifriger Freund des Tempelordens, und schrieb einen Sermonem ad Templarios *) worin er ihnen große Lobeserhebungen über ihre Tapferkeit macht. Eine Folge dieser günstigen Gesinnungen, die sich seinen Ordensbrüdern mittheilte, mag denn wohl der Beschluß gewesen seyn, den das Generalkapitel des Dominikanerordens zu Paris im Jahr 1243. faßte, daß nemlich kein Dominikaner, welcher der Abfassung eines Testaments beywohnte, (wie denn dieser Fall oft eintrat, da sie als Beichtväter den Sterbenden beystanden) hintertreiben sollte, daß den Tempelherren etwas vermacht würde; weil diese devoti amici ordinis wären **). Was für angenehme Gegendienste die Tempelherren den Dominikanern für diese Höflichkeit geleistet haben, weiß ich nicht. Habsüchtig waren sie, trotz den Bettelmönchen. Es ist daher schwerlich zu vermuthen, daß sie ihnen ihrerseits auch Zugänge zu Donationen eröffnet haben. Vielleicht aber war den Dominikanern weniger hierum zu thun, als durch Hülfe der Tempelherren Zutritt zu den angesehensten Familien zu erhalten, und ihren ohnehin, besonders durch die Inquisition, so großen Wirkungskreis noch mehr zu erweitern. Wie lange diese Freundschaft Bestand gehabt hat, lehrt die Geschichte nicht; bey den Prozessen aber war alles Andenken an sie in den Herzen der Dominikaner erloschen. Sie sahen damals in den Tempelherren nur verabscheuungswürdige Ketzer, deren Blut zur Ehre Gottes und der Kirche fließen müsse; behandelten sie ganz nach dem Maaßstabe, wie sie gegen Albigenser, Waldenser, und dergleichen verhaßte Sektirer zu verfahren gewohnt waren, und unterstützten die Plane des Königs von Frankreich über alle Erwartung. Von ihnen rührte höchstwahrscheinlich das Detail der Anklageartikel her; von ihnen, da sie an manchen Orten die ersten Verhöre hielten, viele ausgesuchte und unmenschliche Martern, mit denen die unschuldigen Schlachtopfer gepeinigt wurden ***); ja selbst in den Prozessen

*) Lib. 2. Serm. 36. Bibl. vet. patr. Tom. 25. pag. 472.
**) Martene thesaurus Anecdotor. Tom. IV. col. 1685.
***) Aus Moldenh. S. 208. erhellt, daß die Dominikaner auch Tempelherren foltern ließen.

entblödeten sie sich nicht, mit den übrigen Bettelmönchen als Zeugen gegen ihre devotos amicos aufzutreten. Indeß hatten sie doch von der Aufhebung des Ordens weniger Vortheile als die Franziskaner, die sich besser zu bereichern wußten *). In Frankreich, wo sie am ärgsten gegen ihn gewüthet hatten, erhielten sie gar keinen Theil an der Beute; denn dieses ließ der geizige Philip nicht zu, der sie wohl brauchen wollte, wozu sie zu gebrauchen waren, aber gewiß keine Lust hatte, ihre nicht unbeträchtlichen Güter durch neue Geschenke zu vermehren.

Kapitel IX.

Von den Privilegien des Tempelordens.

1. Es würde eine sehr kränkende Ausnahme von der allgemeinen Observanz gewesen seyn, wenn die Päpste einem Orden, der sich, von Anfang seines Daseins an, so vortheilhaft ausgezeichnet, und der Christenheit, nach der Denkungsart jenes Zeitalters, so große Dienste geleistet hatte, nicht solche Beweise ihrer Zufriedenheit und ihres Wohlwollens gegeben hätten, als andre religiöse Gesellschaften, deren Verdienste bey weitem nicht so glänzend waren, schon seit genauerer Zeit besaßen. Diese Belohnungen, die den Papst nichts kosteten, sondern vielmehr seinem eignen Interesse vortheilhaft waren, weil sie die Ordensgesellschaften immer genauer an den römischen Stuhl knüpften, solche den Subordinationsverbindungen mit den Bischöfen und Erzbischöfen in demselben Maaße entzogen,

*) Es findet sich nur Nachricht von einem Tempelhause in Augsburg, welches der dortige Bischof ihnen einräumte. Die Minoriten aber gewannen durch Aufhebung des Ordens weit mehr, und erhielten viele ledige Tempelhäuser in Portugal, Spanien, Ungarn und Deutschland; selbst einige in Frankreich. Dieses war wohl eine Belohnung dafür, daß sie den Hospitalitern zur Besitznehmung des größten Theils der Beute geholfen hatten. Auch erhielten die Augustiner einige Häuser. Histoire des Templiers II. p. 332.

in dem jenes Band verstärkt wurde, und den päpstlichen Despotismus auf den Trümmern der Kirchendisciplin von einem Jahrzehnd zum andern fester gründeten; waren die Privilegien. Die Quellen, aus denen wir diese dem Tempelorden zu verschiedenen Zeiten verliehenen geistlichen und weltlichen Vorrechte ziemlich vollständig kennen lernen, sind folgende: eine Sammlung der päpstlichen Bullen im zweyten Bande von Pereiras Geschichte des Tempelordens und in der Brüsseler Ausgabe von Dupuy*); eine kurze summarische Uebersicht der Ordensprivilegien, welche Henriquez aus einer alten in Portugal gefundenen Handschrift seinem Buche, Regula, Constitutiones & privilegia Ordinis Cistercienſium einverleibt hat**); endlich auch einzelne Stellen in den Ordensstatuten, und einige glaubwürdige Aussagen in den Verhören.

2. Der Tempelorden hatte schon beynahe dreyßig Jahre existirt, sich schon durch Tapferkeit, Wohlthätigkeit und strenge Befolgung seiner noch jungen Ordensregel großen Ruhm und reiche Geschenke und Vermächtnisse von Privatpersonen und Fürsten erworben, ehe die Nachfolger Petri daran dachten, ihm auch aus der Fülle ihres Gnadenschatzes geistlichen und weltlichen Segen angedeihen zu lassen. Wahrscheinlich hatte die damals noch unverdorbene und mit ihrer Lage zufriedene Gesellschaft keine außerordentlichen Begünstigungen verlangt: und es ist sehr zu vermuthen, daß Rom eben nicht freygebig mit Gnadenbezeugungen gegen solche war, die sich nicht um sie bewarben; da die Politik bey der großen Menge Suchenden in der Austheilung solcher Geschenke die strengste Sparsamkeit zum unverbrüchlichen Gesetz machte. Als aber die beständigen Nebenbuhler des Tempelordens, die Ritter des Hospitals, von mehreren Päpsten ansehnliche Privilegien erhalten hatten: besonders von P. Paskal II., von Erlegung der Zehnten an die Bischöfe***), und nicht lange darauf von Innocenz II. selbst von der bischöf-

*) Dupuy p. 104. Doch ist die von Dupuy gegebene Sammlung sehr unvollständig.

**) Gleichfalls in der Brüsseler Ausgabe von Dupuy.

***) Vertot. I. 48.

lichen Jurisdiktion befreyet wurden *); war es keineswegs zu verwundern, daß die Tempelherren nicht länger zurückstehen wollten, und sich um ähnliche Privilegien beym römischen Hofe bewarben. Sie konnten auch in der That keinen günstigeren Zeitpunkt treffen, als den, da Eugen III., ein Schüler Bernhards und ein ehemaliges Mitglied des mit ihnen so nahe verwandten Cisterzienserordens auf dem Stuhle Petri saß. Dieser Papst wohnte einem Kapitel des Ordens in Paris 1147 bey, und gab ihm entweder während desselben, oder bald nachher, durch eine an alle Prälaten erlassene Bulle das für seine Bereicherung sehr zuträgliche Privilegium, daß wenn Tempelbrüder in Ordensgeschäften um Almosen einzusammeln (ein Recht, welches sie schon von einem seiner Vorfahren erhalten hatten) an interdicirte Orte kämen; sie sich die Kirche einmal im Jahr öffnen lassen, und nach Entfernung der Excommunizirten Messe hören dürften **). In jenen Zeiten war es etwas sehr häufiges, daß, besonders kleinere Distrikte, von den Bischöfen mit Interdikt belegt wurden: es mußte daher dem Volke eine sehr angenehme Erscheinung seyn, wenn ein Fremder, der an das Interdikt nicht gebunden war, auf seiner Durchreise konnte Gottesdienst halten lassen; und es ist leicht zu vermuthen, daß ein solcher, wenn er zugleich Almosen sammelte, reiche Erndte finden mußte: zumal da der Papst den Bischöfen ausdrücklich anbefohlen hatte, das Volk zur Freygebigkeit gegen den Orden zu ermahnen ***). Eben so vortheilhaft für

*) Vertot I. 78.

**) Pereira II. p. 765. Die Tempelherren hatten damals noch keine eignen Kapelläne; folglich mußten fremde Priester ihnen die Messe lesen. Um dieselbe Zeit, im Jahre 1152., erhielten die Cistercienser dasselbe Privilegium, daß sie submissa voce, clausis januis, excommunicatis und interdictis ejectis Gottesdienst halten durften. Privil. Cistercienf. p. 53. Nachher erweiterte Urban IV. im Jahr 1262. diese Begünstigung dahin, daß die Cisterzienser dürften tempore generalis interdicti, excommunicatis & interdictis exclusis, divina officia, non ut hactenus, januis clausis & submissa voce, sed apertis januis & alta voce solemniter celebrare. ibid. p. 74. Die Ritter von Calatrava durften nach einem von Innocenz III. ihnen gegebenen Rechte nur leise, und ohne Glockengeläut eine Interdiktmesse lesen lassen. ibid. p. 487.

***) Et quamvis ad tam sanctum & pium opus explendum (die Vertheidigung des h. Landes) eis propriae facultates non suppetunt, fraternitatem vestram praesentibus literis exhortamur, quatenus

die Vermehrung der Ordenseinkünfte, worauf die Tempelherren sehr frühe bedacht waren, war das ihnen in derselben Bulle ertheilte Privilegium, wodurch den Büßenden, welche dem Orden jährliche Almosen zufließen liessen und selbst Mitbrüder desselben wurden, ein siebenter Theil der ihnen zur Büßung auferlegten guten Werke erlassen ward *). Wenn man bedenkt, daß besonders vornehmen Sündern große Bußen auferlegt wurden, so ist es leicht begreiflich, welche Vortheile dem Tempelschatz aus dieser einen Begünstigung zufließen mußten; da mancher sich auf diese Weise von einem beträchtlichen Theile seiner weit beschwerlicheren Büßungen loskaufen, und noch dazu die Gunst eines mächtigen Ordens, die Brüderschaft und Theilnahme an seinen geistlichen Gütern, vielleicht gar die Aufnahme eines Sohns oder andern nahen Verwandten, erwerben konnte.

Indeß waren die Vortheile, welche der Tempelorden durch die Gewogenheit des ihm so günstigen Papstes Eugen erhielt, bey weitem nicht so groß, als die, welche die Hospitaliter damals schon besaßen; indem dieser Orden sich sogar von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe loszureissen gewußt hatte. Es ist aber nicht schwer, die Ursachen dieses beym ersten Anblick befremdenden Umstandes zu entdecken; sobald wir bedenken, daß der heil. Bernhard, den sowohl der Papst als die Tempelherren als ihr Orakel verehrten, und dessen Einfluß unglaublich groß war, über diesen Punkt der Kirchendisciplin, ungeachtet er selbst ein Mönch, und sogar das Haupt eines eigenen Ordens war, sehr vernünftig dachte **), und die von den Päpsten der regulären Geistlichkeit ertheilten Exemtionen als einen überaus verderblichen Eingrif in die Rechte der Bischöfe ansah; zugleich aber auch diese seine Ueberzeugung mit seiner gewöhnlichen Freymüthigkeit, so oft sich die Gelegenheit dazu darbot, äusserte, alle Exemtionen und Immu-

unde eorum suppleatur inopia, populum vobis a Deo commissum collectas facere moneatis. Pereira 766.

*) Quicunque vero de facultatibus sibi a Deo collatis eis subvenerit, & in tam sancta fraternitate se collegam statuerit, eosque beneficia persolverit annuatim, septimam ei partem injunctae poenitentiae confisi de beatorum Apostolorum Petri & Pauli meritis indulgemus.

**) Crome Geschichte der Mönchsorden II. 84.

nitäten als ungerecht und unbefugt verwarf, den Aebten selbst ihren Uebermuth und Ungehorsam vorrückte, und die Inconsequenz ihrer Handlungsart verwies, daß Sie, die von ihren Untergebenen strengen und uneingeschränkten Gehorsam forderten, ihn selber ihrer natürlichen Obrigkeit versagten. Eine solche, obgleich ungewöhnliche und unerwartete, Denkungsart des von seinem Zeitalter allgemein verehrten Mannes konnte wohl auf seine geliebten und ihm sehr ergebenen Schüler, die Tempelherren, so viel Einfluß haben, daß sie den sicher in ihnen entstandenen Wunsch nach der Exemtion, so lange er lebte, unterdrückten; oder aber, der Papst konnte aus Hochachtung gegen ihn abgehalten werden, einem Orden, dessen Bernhard sich so sehr annahm, und an dem er so großen Antheil hatte, von ihm so lebhaft gemißbilligte Privilegien zu ertheilen.

3. Indeß erhielten die Tempelherren einige Jahre später, wenigstens für den größten Theil, dieses so sehr gewünschte Vorrecht. Bernhard starb im Jahr 1153, und mit ihm der letzte kräftige Eifer für Erhaltung der alten Kirchendisciplin. Alexander III., den die Tempelherren in der zwischen ihm und Victor IV. streitigen Wahl im Jahr 1160 anerkannt hatten *), bezeugte ihnen dafür große Gewogenheit, befahl dem Erzbischof von Rheims, sie aus allen Kräften gegen diejenigen zu vertheidigen, welche ihre Güter und andere Besitzungen angreifen wollten, und selbst den Bann gegen die zu gebrauchen, wenn die gelinderen Mittel fruchtlos wären **), und erneuerte die dem Orden von Eugen III. gegebenen, und schon von Hadrian IV. ***) bestätigten Privilegien. Dieser Schutz, den er den Tempelherren, die sich auch in allen ihren Streitigkeiten unmittelbar an ihn wendeten, angedeihen ließ, war aber nur ein geringes gegen alle die Vorrechte, welche er ihnen im Jahr 1172 durch die unter

*) Hist. des Templ. I. p. 79. Vergl. Antons Geschichte der Tempelherren. S. 48. 49. wo nicht völlig gleiche Nachricht ist.

**) Bullar. Alexand. III. Dupuy p. 128. 129.

***) Die Bulle Hadrians hat Pereira S. 767. Sie ist fast eine wörtliche Wiederholung der Bulle Eugens.

dem Namen Omne datum optimum herausgegebene Konstitution ertheilte, die als die Grundlage aller Freyheiten des Ordens angesehen zu werden verdient, und von den Tempelherren selbst als eine solche angesehen ward; daher ihrer auch einige Male in den Prozessen Erwähnung geschieht *). Diese wichtige Konstitution gab dem Tempelorden beynahe eine völlige Befreyung von der Gewalt der Bischöfe, indem Alexander III darin erklärte, daß er den Orden mit allen seinen Gütern und Besitzungen, den jetzigen und denen, so er in Zukunft, durch Gunst der Päpste, Könige und Fürsten, und durch Geschenke von Gläubigen, oder auf jede andre rechtmäßige Weise, erwerben könne, unter den Schutz des Apostolischen Stuhls nehme **). Durch diese Erklärung wurden die Tempelherren nun besonders von der ihnen so lästigen Jurisdiktion des Patriarchen von Jerusalem befreyt, obgleich noch nicht alle Verbindungen zwischen ihnen und den Bischöfen aufgehoben waren; wiewohl sich nicht genau bestimmen läßt, in wiefern sie ihnen noch untergeordnet blieben. Daß aber dergleichen damals noch Statt gefunden habe, erhellet theils aus den bald hernach erhobenen Klagen der Prälaten über die Orden in Rücksicht auf die bischöfliche Jurisdiktion, theils auch besonders daraus, daß Innozenz III dem Orden zu allererst vollkommene Exemtion zugestand, welches unnöthig gewesen wäre, wenn er sich schon vorher im Besitz derselben befunden hätte. Mit dieser für den Tempelorden so wichtigen Erklärung war zugleich das Verbot an alle Weltliche und Geistliche verbunden, seine Gebräuche und Observanzen auf irgend eine Weise zu stören; woraus denn natürlich folgte, daß es keinem Fremden mehr erlaubt war, sich in seine inneren Geschäfte zu mischen. Eine Wirkung dieser Independenz war nun nicht bloß die Befreyung von der Erlegung aller Zehnten, sowohl von den Ländereyen, welche ihnen eigenthümlich gehörten, als auch von solchen, die sie gemiethet hatten ***), falls sie sie nicht

*) Z. B. Moldenh. 318. 145. u. a. O.
**) Dupuy 124
***) S. die Summarien der Privilegien bey Dupuy. Dieser Befreyung von Erlegung der Zehenten widersetzten sich die Bi-

gutwillig erlegen wollten; (ein Recht, welches die Cisterzienser schon seit 1132 besaßen *): sondern auch die Erlaubniß, selber Zehnten, sowohl von Geistlichen als von Laien, jedoch dieses Letztere mit der Bewilligung der Bischöfe, zu heben. Zugleich erlaubte der Papst den Tempelherren, bey ihren Wohnungen eigne Bethäuser zu erbauen **), und ihre Todten daselbst zu begraben; auch überall an jedem Orte, wo sie hinkämen, die Sakramente der Kirche zu genießen. Dieses letzte war eine fast unbegränzte Erweiterung jenes obengenannten Privilegii, welches ihnen vergönnte, an jedem interdizirten Ort, auf ihren zum Kollectensammeln unternommenen Reisen einmal im Jahre Messe zu hören. Demzufolge fand nun nirgend ein Interdikt Statt, an dessen Beobachtung die Tempelherren gebunden seyn konnten, falls der Papst nicht die größte Strenge in einem ausserordentlichen Falle gebot, und dadurch selbst ihre Privilegien für dieses Mal suspendirte.

So lange der Orden unter der völligen Jurisdiktion der Ordinarien gestanden hatte, waren diese seine geistlichen Oberen, und daher war es ihr Amt gewesen, ihn mit Priestern zur Haltung des Gottesdienstes in seinen Kirchen zu versehen. Der Orden bestand damals auch nur aus zwey Klassen, Rittern und Dienenden. Seine Exemtion machte aber einen freyer Gottesdienst durch eigne von den Bischöfen unabhängige Priester nöthig; und in dieser Absicht gab Alexander III. ihnen nach dem Muster des Hospitals Kapelläne, deren Ordinarius einzig der Papst, und deren Superior der Großmeister war. Dieser konnte daher Geistliche, die in den unteren

schöfe am allerheftigsten, theils aus Eigennutz, theils auch aus dem kanonischen Grunde, daß die Ritterorden doch nur aus Laien bestünden, denen durchaus kein Recht, welches allein Geistlichen gehöre, zugestanden werden müsse.

*) Geschichte der Mönchsorden II, 81. Honorius III. bestätigte es den Cistercienserm im Jahr 1224.

**) Sie versicherten nicht lange darauf, diesen Bethäusern das Recht der Pfarrkirchen zu verschaffen, Glocken in ihren Thürmen aufhängen und mit ihnen läuten zu dürfen. Aber sowohl ihnen als den Hospitalitern, welche eben so sehr wie die Tempelherren, ihre Freyheiten zu erweitern strebten, ward dieses vom Papst Coleſtin III. untersagt. c. 10. X. de privil. & excell. privilegiat.

oder geringeren Weihen standen, mit Dimissorialschreiben an einen jeden Bischof senden; gleichgültig, ob er der Diöcesanbischof war oder nicht; und dieser war verpflichtet, sie hierauf zu ordiniren. Sie konnten auch Priester von den Bischöfen und Diöcesen, worin sie wohnten, verlangen, und selbst wider Willen derselben behalten und zu Tempelbrüdern aufnehmen, nur mußten solche Priester vorher in keinem andern Orden gewesen seyn. Endlich verbot der Papst jedem Tempelbruder, der einmal Profeß gethan hatte, unter irgend einem Vorwande, ohne vorhergegangene Erlaubniß seiner Brüder und des Meisters, den Orden zu verlassen, um in einen andern zu treten *), und untersagte zugleich allen Geistlichen und Weltlichen, einen solchen Abtrünnigen anzunehmen. Die Errichtung einer vom Papst und Großmeister allein abhängigen Priesterklasse machte es nun auch nothwendig, daß die Priester ihre eignen Privilegien erhielten, ohne welche sie sich in ihrem exemten Zustande nicht behaupten konnten. Wann sie aber diese bekommen haben, und ob das auf einmal, oder nach und nach geschah, ist mir nicht bekannt: doch ist es wahrscheinlich, daß wenigstens ein Theil derselben von Alexander III. herrührt. Diese Privilegien waren nach dem, was wir von ihnen wissen, sehr beträchtlich. Es wird in den Statuten gesagt, daß die Tempelpriester grössere Rechte gehabt, als Bischöfe und Erzbischöfe **), und in den Pariser-Verhören drückt ein Ordens-Kapellan sich darüber folgender Gestalt aus: „es würde behauptet, „daß die Ordenspriester dieselbe Macht über ihre Ordensbrüder als Aebte über ihre Mönche hätten ***)." Zu diesen Vorrechten gehörten denn hauptsächlich das Recht an interdizirten Orten Messe zu lesen, und ausgedehnte Fakultäten im Punkt der Absolution ****). Ein Tempelpriester konnte nemlich

*) Dasselbe Verbot wirkten die Cisterzienser in der Folge für ihren Orden von Papst Nikolaus IV. im J. 1294. aus.

**) Statutenbuch II. 14.

***) Moldenh. 593.

****) Vielleicht gehörte hiezu selbst das Recht, daß die Tempelherren nur ihren eignen Priestern beichten durften. Wie unrechtmäßig die dagegen in den Prozessen erhobene Anklage war, erhellt schon daraus, daß Alexander IV. dieses Recht den Cisterzienſern

nemlich von allen Sünden loszählen, von denen ein Bischof oder Erzbischof aus eigner Macht lösen konnte; und nur solche Vergehungen, welche damals als Casus reservati angesehen wurden, z. B. Simonie, Mord, Gewaltthätigkeit an einem Christen, Verläugnung der Weihen, und Apostasie, wovon selbst ein Bischof nur vermöge seiner Fakultäten absolviren konnte, waren gleichfalls über die Privilegien der Tempelpriester, die sich dann an einen mit den Fakultäten versehenen Bischof *) oder an den Papst selbst zu wenden hatten.

4. Von der Zeit an, als die Tempelherren so große Vorrechte erhielten, hörte das gute Verständniß, welches bisher zwischen ihnen und den Bischöfen gewesen war, gänzlich auf. Die eine Partey glaubte sich nun berechtigt, die andre als ihren Feind anzusehen; und so wie jene ihre Privilegien auszudehnen suchten, so strebten diese, das geringe Ansehen, welches der Römische Hof ihnen noch gelassen hatte, zu behaupten, und die Tempelherren sowohl als die Hospitaliter, gegen welche dieselben Klagen Statt fanden, so viel als ihnen noch möglich war, einzuschränken **).

Die Beschwerden der Bischöfe wurden noch unter Alexanders Pontifikat in der dritten Lateranensischen Kirchenversammlung 1179 laut, da besonders die orientalischen Bischöfe beide Ritterorden beschuldigten, daß sie ihre Privile-

zienfern im Jahr 1254. förmlich zugestanden hatte. Non licet, heißt es im Summario dieses Privilegii, alicui ordinis Cisterciensis professori sine propria abbatis licentia cuiquam alterius vel ejusdem ordinis, aut saeculari presbytero confiteri nec confessiones cujuspiam audire. Es war folglich nichts ungewöhnliches, daß Ordensleute nur ihren eignen Priestern beichteten, und nur die gegen die Tempelherren erhobenen Anklagen konnten es veranlassen, daß man ihnen allein hieraus ein Verbrechen machte.

*) Statutenbuch II. 14, 6. und dieser Uebersicht Kap. II.

**) Wie die Bischöfe ungefähr über die Tempelherren gedacht haben, zeigt folgende Stelle in des Erzbischofs Wilhelm von Tyrus Historia rerum in partibus transmarinis gestarum, lib. XII. cap. 7. Neglecta humilitate Domino Patriarchae Hierosolymitano, a quo & ordinis institutionem & prima beneficia susceperant, se subtraxerunt, obedientiam ei quam eorum praedecessores eidem exhibuerant, denegantes; sed & ecclesiae Dei, eis decimas & primitias subtrahentes, & eorum indebite turbando possessiones facti sunt valde molesti.

gien mißbrauchten, Kirchen aus Laienhänden ohne Beistimmung der Ordinarien empfingen, Exkommunizirten und Interdizirten die Sakramente reichen ließen, und ihnen kirchliches Begräbniß zugeständen; daß sie ferner ohne Theilnahme der Diöcesan-Bischöfe, Priester in ihren Kirchen ein- und absetzten; in einer interdizirten Kirche wider ihre Privilegien mehr als einmal im Jahre Messe lesen ließen, und diese Vorrechte sogar ihren Mitbrüdern, welche doch keine Ordensleute wären, zugeständen. Diese zum Theil nicht bloß gegen die beiden Ritterorden, sondern gegen die ganze reguläre Geistlichkeit sehr gegründeten Klagen, bewogen das Konzilium, ihre Privilegien beträchtlich einzuschränken, indem ihnen nun alle Verbindung mit Exkommunizirten oder Interdizirten *) verboten, und zugleich untersagt ward, Zehnten, oder Kirchen, ohne Bewilligung der Bischöfe aus Laienhänden **) zu empfangen; wozu noch der harte Befehl kam, die, welche sie seit kurzem solchergestalt erworben, wieder herauszugeben ***). Sie erhielten auch die ernstliche Weisung, sich nicht mehr als einmal im Jahr dieselbe interdizirte Kirche öffnen zu lassen, niemand darin zu begraben, und nur diejenigen, welche völlig zu ihnen getreten waren, ihrer Privilegien theilhaftig zu machen, indem diese, so lange sie im Besitz ihres Eigenthums blieben, und fortführen in der Welt zu leben, gänzlich unter der Jurisdiktion und Zucht der Bischöfe stehen sollten ****). Auf die übrigen Klagen ward nicht so viele Rücksicht genommen; und besonders ward ihnen das Recht bestätigt, daß sie in den Kirchen, die ihnen pleno Jure gehörten, die sie nemlich selbst erbauet hat-

*) Hierin war wohl zugleich das Verbot, Exkommunizirte in ihren Kirchen zu begraben und der Befehl begriffen, solche, die kirchliches Begräbniß erhalten hatten, wieder auszugraben. Wir haben wenigstens einen Brief Alexanders III. an den Erzbischof von Canterbury vom Jahr 1179. worin ihm aufgetragen wird, dieses namentlich den Hospitalitern zu befehlen. c. 4. X. de privil. & excess. privileg.

**) c. 3. X. ibidem.

***) Walchs Geschichte der Kirchenversamml. S. 716. Harduin Concil. VI. p. 1670. Canon 9. Mansi suppl. Conc. Tom. II. p. 685. S. auch den Canon selbst cap. 3. X. de privileg. & excess. privilegiatorum, wo er wörtlich eingerückt ist.

****) ibid. §. 4.

ten, und daher von Ordenspriestern bedienen ließen, die Priester ohne Erlaubniß der Ordinarien ein- und absetzen durften *); hingegen verstand sich nun auch von selbst, daß dieses Recht ihnen nicht in den Kirchen zukommen konnte, über welche sie kein vollkommnes Eigenthumsrecht hatten **). So strenge Alexander III die Tempelherren in diesem Konzil in die Schranken der Ordnung zurück wies; so blieb er doch seinen alten Freunden nicht minder gewogen: ja er nahm sie auch in der Folge gegen alle diejenigen in Schutz, welche die Dekrete des Lateranischen Konzils zu weit zu ihrem Nachtheil ausdehnten, und sie besonders, ungeachtet ihrer Privilegien, zur Erlegung von gewissen Arten von Zehnten anhalten wollten. Dieses untersagte der Papst aufs strengste ***), und befahl sogar, Geistliche, welche sich solchergestalt an den Tempelherren vergriffen, mit Suspension, Laien aber mit dem Bann, zu strafen, bis sie ihnen hinlänglichen Ersatz geleistet hätten. Seine Nachfolger im Pontifikate waren dem Orden eben so gewogen, als er. Lucius II bestätigte alle Privilegien und schützte ihn sehr nachdrücklich gegen die Bischöfe und Prälaten, die ihn immer noch anfeindeten und selbst seine Befreyung von Erlegung der Zehnten, ungeachtet aller päpstlichen Bullen, nicht wollten gelten lassen ****). Dasselbe that sein Nachfolger Urban III in einer

*) Histoire des Templ. I. 128. Anton p. 72.

**) ibid. Cap. 3. X. de priv. & exc. privil. §. 2.

***) S. die Bulle bey Pereira, II. p. 789. Mandamus, heißt es, & mandando praecipimus, quatenus omnibus parochianis vestris auctoritate apostolica prohibere curetis, ne a memoratis fratribus, de novalibus, vel de aliis terris, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, seu de nutrimentis animalium suorum nullatenus decimas praesumant exigere, vel extorquere. Nam si de novalibus tantum vellemus intelligi, ubi ponimus de laboribus, de novalibus poneremus, sicut in privilegiis quorundam aliorum apponimus.

****) Pereira II. p. 791. Audivimus, & audientes mirati sumus, quod cum dilectis filiis nostris concessum sit, & a nobis ipsis postmodum indultum & confirmatum, ut de laboribus, quos propriis manibus, aut sumptibus excolunt, nemini decimas solvere teneantur: quidam ab eis nihilominus contra indulgentiam sedis apostolicae decimas exigere & extorquere praesumunt, & prava & sinistra interpretatione apostolicorum privilegiorum capitulum perverteates, asserunt de novalibus debere intelligi, ubi no-

geschärften Bulle, da die Klagen der Tempelherren über die Drückungen der Bischöfe in Rücksicht auf die Einforderung der Zehnten immer noch fortwährten. Auch befahl dieser Papst, alle, welche Thätlichkeiten gegen Tempelbrüder verübten, öffentlich in den Bann zu thun*), und untersagte den Bischöfen und Prälaten in einer Bulle, die wir nicht mehr haben, vom Tempelorden den vierten Theil der Almosen zu fordern, welche Leute die in seinen Kirchen begraben würden, ihm vermacht hätten. Er erlaubte endlich den Rittern, an den von Sarazenen eroberten Orten Kirchen zu bauen, und erklärte diese, da sie pleno Jure Ordenskirchen wären, für exemt und dem päpstlichen Stuhl allein unterworfen.

5. Noch vortheilhafter für die Tempelherrn war die Regierung Innocenz III, welcher das Gebäude der päpstlichen Macht vollendete, und keine Mittel ungenutzt ließ, die Dauer derselben für die Zukunft zu begründen. Er hatte selbst als Prälat oder als Kardinal in Confraternität mit dem Orden gestanden**), und blieb diesen seinen Verbindungen, auch nachdem er zur höchsten Würde der Kirche gelanget war, beständig getreu. Daher nahm er sich des Ordens bey jeder Gelegenheit sehr eifrig an, unterstützte ihn kräftig gegen alle ungerechten oder wenigstens den Privilegien seiner Vorfahren widersprechenden Anmaßungen und Forderungen, der Bischöfe sowohl, als der Fürsten; und gab ihm schon im ersten Jahre seines Pontifikats die vollkommne Exemtion von aller bischöflichen Gewalt***), nach welcher er so lange gestrebt hatte: so, daß von der Zeit an, die Kirchen der Tempelherren allein vom römischen Stuhle abhängig waren. Eine Folge der Exemtion war, daß der Papst den Bischöfen auch untersagte, den Tempelkapellänen, die den Ordenskirchen dienten, den

scitur de laboribus esse inscriptum. Quoniam igitur manifestum est omnibus, qui recte sapiunt, interpretationem hominum perversam esse & intellectui sano contrariam, cum secundum capitulum illud a solutione decimarum, tam de terris etiam cultis, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, liberi sint penitus & immunes, ne ullus contra eos materiam habeat malignandi, vel quomedolibet ipsos contra justitiam molestandi; Vobis per apostol. scripta mandamus, praecipiendo &c.

*) ibidem, p. 793.

**) Dupuy 136. S. auch Kap. IV. 1.

***) Ep. Innoc. III. lib. I. 508. II. 35. 94. 257. 259. III. 259.

Eid der Treue und des Gehorſams abzunehmen, und ihnen nur bey ſolchen Kirchen, die dem Orden nicht pleno jure gehörten, verſtattete, von den Prieſtern den Eid des Gehorſams, nicht aber der Treue, zu verlangen*). Er verbot ferner den Ordinarien, das Geringſte gegen die Privilegien des Ordens zu unternehmen, und die Kapelläne unter irgend einem Vorwand vom Gottesdienſte zu interdiciren **). Die Tempelherren aber diſpenſirte er von der Nothwendigkeit, auf Briefe oder Bewilligungen, welche ihren Privilegien entgegen ſtänden, zu antworten ***). Damit war denn auch das Vorrecht verbunden, daß ſie nur vom Papſt gerichtet werden konnten ****), worauf ſie ſich in den Proceſſen ſo

*) Dilecti filii noſtri, fratres militiae Templi, poſt concilium (Lateranenſe III) multipliciter fatigati, ut aſſerunt, graves querimonias coguntur in noſtro auditorio replicare ..... Quia igitur gravamen ipſorum ſuſtinere in patientia non debemus, quia quantum cum Deo poſſumus, praeſcripti obſequii & ſuae devotionis intuitu in ſua tenemur juſtitia providere, univerſitati veſtrae mandamus ..... quatenus a capellanis eccleſiarum, quae pleno jure jam dictis fratribus ſunt conceſſae, nec fidelitatem, nec obedientiam exigatis, quia romano tantum pontifici ſunt ſubjecti. Ab aliis vero juramentum fidelitatis non quaeratis, ſed obedientiae ſitis promiſſione contenti. Pereira II. 870. Ed. Baluz. Lib. I.

**) Pervenit ad nos, quod quidam ex vobis ... Templarios .... crebris procurationibus & aliis exactionibus graviter inquietant, & bona ipſorum, quae ad defenſionem orientalis terrae neceſſaria plurimum eſſe noſcuntur, pro ſuae voluntatis arbitrio minuere non formidant, & eorum capellanis pro illicitis taliis & exactionibus aliis divina officia interdicunt. Quapropter univerſitatem veſtram attentius duximus admonendam, praecipiendo mandantes, quatenus fratres ipſos contra privilegia eis ab apoſtolica ſede indulta nullatenus aggravetis, nec eorum capellanos propter memoratas cauſas prohibeatis de caetero divina officia celebrare. Epiſt. l. 11. Pereira p. 877.

***) Ein Recht, welches Alexander III. 1169. den Ciſtercienſern ſchon gegeben hatte. Si epiſcopi, heißt das Privilegium, ab abbatibus contra privilegia ordinis petierint, licet eis illud denegare, eruntque eorum ſententiae, ſi quas ratione hujus promulgaverint, irritae. Stat. & privil. Ciſtere. p. 58.

****) Noſtro imminet officio providendum, ut ſi per falſam ſubjectionem, aut tacendi fraudem literae a nobis contra veſtra privilegia emanaverint, nullum ex iis libertas veſtra ſuſtineat detrimentum. Eapropter autoritate vobis apoſtolica indulgemus, ut ſi contra privilegia veſtra literae fuerint ad cujusquam ſuggeſtionem obtentae contra privilegiorum ipſorum tenorem, judicio alicujus non

oft, obgleich vergebens, berufen. Die Bischöfe verloren hiedurch alle Gerichtsbarkeit über sie, und konnten weder ihre Personen noch ihre Kirchen den Interdikten unterwerfen, womit sie die andern Kirchen ihrer Sprengel belegten. Als aber diese Bulle den Tempelherren noch nicht alle Sicherheit verschaffte, die sie sich wünschten; gab der Papst, einige Jahre später, ein neues Gesetz zu ihrem Vortheile, worin er, um zu verhüten, daß seine Nachfolger von den Feinden des Ordens hintergangen würden, befahl, daß alle wider den Buchstaben dieser Privilegien ertheilten Freyheiten und Concessionen, wenn nicht der Tempelherren ausdrücklich darin Erwähnung geschähe, und ihnen vom Papst ein Recht, welches sie bisher gehabt hätten, namentlich genommen würde, null und nichtig seyn sollten *). Endlich befreyete er die Tempelherren auch von allem portagio, und allen Zöllen für Waaren und Sachen, die zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmt waren, und erklärte, daß sie nicht verbunden seyen, zu irgend einer Kollekte oder Auflage, von wem sie auch ausgeschrieben würde, falls es nicht ausdrück-

teneamini disceptare. Pereira 879. Ep. Innoc. III. l. III. In einer spätern Bulle aus dem zehnten Jahre seines Pontifikats sagt er: ob er gleich neulich befohlen habe, daß die exemten Orden, wie groß auch ihre Freyheiten waren, doch ratione delicti, seu contractus, aut rei, de qua contra ipsos agitur, vor das Tribunal der Ordinarien citirt und von diesen gerichtet werden konnten, so sollte diese Verordnung doch ihre Privilegien nicht im allergeringsten kränken. Quia, sagt er, ejusdem ordinis sacra religio, sic apud nos dignos vos favore constituit, ut nobis votivum existat, vos ab omnibus, per quae vobis possent provenire dispendia, immunes libenti animo praeservare, autoritate vobis praesentium indulgemus, ut occasione constitutionis hujusmodi, nullum eisdem libertatibus & immunitatibus inposterum praejudicium generetur. Pereira 899.

*) Cum inter vos & Clericos saeculares super decimis & pluribus aliis quaestio suborta, ipsi contra vos litteras a sede apostolica impetrantes domos vestras litigiis, sicut significantibus vobis accepimus, & expensis difficilibus inquietant. Volentes igitur sollicite providere, ne contra tenorem privilegiorum vestrorum possitis qualibet temeritate vexari, autoritate vobis specialiter apostolica indulgemus, ut si contra vos decimis vel aliis, quae vobis specialiter apostolica sedes indulsit, contra tenorem privilegiorum nostrorum non facta mentione fratrum militiae templi, literae fuerint a sede apostolica impetratae, eis minime teneamini respondere. Anno Pontif. 8vo. [Pereira] p. 880.

lich unter päpstlicher Autorität geschähe, beyzusteuren *). Ungeachtet aller dieser ihnen zugestandenen Vortheile war Innocenz aber doch nicht blind gegen die Fehler und die Unordnungen, deren sie sich schuldig machten, besonders gegen den Trotz, welchen sie den Bischöfen boten; indem sie auf Interdikte, womit diese einen Ort ihrer Diöcese, wo Glieder des Tempelordens wohnten, belegt hatten, im Vertrauen auf ihre Privilegien, welchen sie die möglichst weite Ausdehnung zu geben wußten, durchaus keine Rücksicht nahmen, und selbst nach Orten, wo sie keine Häuser besaßen, hingiengen, sich täglich die Kirche öffnen ließen und dem bischöflichen Ansehen zum Hohn bey offenen Thüren und Glockengeläute Gottesdienst hielten **); zugleich auch alle, welche nicht namentlich interdicirt oder exkommunicirt waren, ihrem Orden affiliirten. Sie trieben diese Eingriffe in die Kirchendisciplin soweit, daß sie selbst ihren Wohlthäter und Mitbruder den Papst, vernachlässigten, und seine eigne Legaten nicht mit der Ehrerbietung behandelten, welche der römische Stuhl beständig foderte, und die Innocenz am allerwenigsten nachzulassen gesonnen war. Schon in der ersten Zeit seines Pontifikats hatte er, so sehr er sie auch übrigens begünstigte, doch den Bischöfen das Recht der Nothwehr gestattet, und ihnen erlaubt, die Ordenspriester, welche die Sakramente in Pfarrkirchen, die ihrer Jurisdiktion unterworfen wären, administrirten, in den Bann

Dasselbe Privilegium erhielten die Cistercienser in der Folge von Gregor IX im Jahr 1228. Monachi Cistercienses per literas apostolicas, quae de proprio ordine suo mentionem fecerint, conveniri non possunt. Concil. & statuta Cisterc. p. 61. und Clemens IV. erneuerte und erweiterte es noch durch eine Bewilligung vom Jahr 1265. Quaecunque privilegia & aliae literae apostolicae contra ordinis communia statuta a quacunque persona impetrentur, nullum robur obtinent. ibid. p. 80.

*) Summar. privileg. Dupuy p. 109.

**) Um diesen Misbrauch, dessen alle exemte Orden sich schuldig machten, Einhalt zu thun, verordnete Innocenz noch im letzten Jahre seines Pontifikats ganz im Allgemeinen: privilegium religiosis concessum, quo eis, venientibus ad locum interdictum semel in anno aperiantur ecclesiae, ut celebrentur in eis divina, intelligitur, quod una tantum sola ecclesia aperiatur in loco. cap. 24. X. de privil. & excess. privileg.

zu thun *). Wahrscheinlich hatten diese über die neuen Eingriffe geklagt, welche die Tempelherren, seitdem sie eigne Kapelläne hatten, in die Rechte der Weltgeistlichen, besonders während der Interdikte thaten, und den Papst von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt. Dieses war auch um so leichter, da Innocenz eine liberale Erziehung genossen hatte, keinem Mönchsorden angehörte, dem ganzen Mönchswesen nicht so blindlings anhieng, sondern seinen Nutzen und Schaden weit richtiger schätzte, als viele seiner Vorweser und Nachfolger, und die Bischöfe, ob er sie gleich in strenger Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl erhielt, doch im Besitz des Ansehens schützen wollte, welches zur Führung ihres Amts so unumgänglich nothwendig war. Es ist daher leicht einzusehen, daß die wiederholten Klagen der Bischöfe aus den verschiedensten Provinzen der römischen Kirche den auf Zucht und Ordnung so aufmerksamen Papst zuletzt bewogen haben, auf die Abstellung dieser Mißbräuche im Orden zu dringen. Wir haben noch sein sehr ernsthaftes Ermahnungsschreiben an den Großmeister Theobard de Berciaco, welches die bittersten Vorwürfe über den Mißbrauch der Privilegien, den seine Ordensglieder sich zu schulden kommen ließen, nebst dem gemessenen Befehl enthält, ihnen mit Klugheit und seinem ganzen Ansehen entgegen zu arbeiten; und mit der Drohung schließt, daß er, falls er seine Pflicht nicht erfüllte, sich allein die Folgen seines Ungehorsams würde zuzuschreiben haben **). Der bekannte Charakter des Papstes, welcher gewiß keinen Ungehorsam ungeahndet ließ, kann uns Bürge dafür seyn, daß die Tempelherren wenigstens so lange er lebte, ihre Privilegien mäßiger und vorsichtiger gebraucht, und den Unwillen der Bischöfe nicht zu neuen gerechten Ausbrüchen gereizt haben werden. Dieses

*) Summar. privil. Dupuy 109. Concessit etiam Episcopis, ut eos religiosos ordinis Templi excommunicare possint, qui sine magistri aut capituli licentia ordinem deserunt, & in secularium parochiis sacramenta ministrant. Dieser steht wohl nur unter den Privilegien des Ordens, in so fern die Bischöfe nun den Obern des Ordens gegen die abtrünnigen Priester zu Hülfe kommen konnten.

**) Dupuy. 141.

wird um so, wahrscheinlicher, da die Unzufriedenheit, welche Innocenz gegen ihren Orden geäussert hatte, nur von kurzer Dauer war, und er bis ans Ende seiner Regierung fortfuhr, ihnen Beweise seines Wohlwollens zu geben.

Gleiche Gesinnungen hegte sein Nachfolger Honorius III, dem die Feinde des Ordens auf Veranlassung des unglücklichen Kreuzzugs nach Aegypten vergebens Mißtrauen gegen denselben einzuflößen strebten. Er nahm sich ihrer kräftig an; befahl den Bischöfen, alle, die sich an Ordensgütern vergriffen, und gegen Ordensglieder Gewaltthätigkeiten begingen, in den Bann zu thun, und sie nicht eher als nach vollkommner Genugthuung und auferlegter Wallfahrt nach Rom zu absolviren: er untersagte ihnen, Tempelherren zu excommuniziren, oder ihre Kirchen mit dem Interdikt zu belegen *). Auch gebot er ihnen, keine Schwierigkeiten zu machen, wenn die Tempelherren ihre verstorbenen Brüder begraben wollten, und bestätigte die von seinem Vorweser dem Orden ertheilte völlige Exemtion von aller bischöflichen Gewalt.

6. Diese vielen und wiederholten päpstlichen Begünstigungen waren dennoch nicht hinreichend, die Tempelherren im Besitz aller ihrer Vorrechte zu schützen. Sie lebten, nach wie vor, in beständigem Zwist mit den Bischöfen, welche theils durch ihre Exemtion wider sie aufgebracht waren, theils auch von ihnen selbst zur Nothwehr gezwungen wurden, und gleichfalls ihrer Seits jede Gelegenheit nutzten, um ihnen wehe zu thun. Als ein exemter und von den Päpsten so sehr begünstigter Orten wendeten sie sich dann immer nach Rom, stellten das Betragen ihrer Gegner von der gehässigsten Seite als offenbaren Ungehorsam gegen die päpstlichen Verordnungen vor, und erhielten fast immer Recht. Jeder Papst gab ihnen neue Bestätigungen ihrer Privilegien, die sie immer kühner machten, zugleich aber auch den oft sehr gerechten Unwillen der Bischöfe von neuem reizten, und dann in demselben Zirkel neue Bestätigungen

*) Pereira II. 854.

der Privilegien, und selbst Vermehrung und Vergrößerung derselben veranlaßten *). Denn es war nun einmal, besonders nach Innocenz III Zeiten, der herrschende Grundsatz der römischen Politik geworden, alles mögliche zu thun, um die Macht der Ordinarien zu schwächen, und die Orden überall gegen die Bischöfe in Schutz zu nehmen. Je mehr Begünstigung aber der Tempelorden erhielt, destomehr forderte er, und desto eifriger bemühte er sich, alle Lasten und Beschwerden, welche der Geist jener Zeiten mit sich brachte, von sich abzuwälzen. Der Ruf seiner Hospitalität machte, daß viele Reisende sich in seinen Gebäuden einfanden. Fürsten und Privatleute, Geistliche und Layen traten bey den Tempelherren ab; und die Bischöfe, welche gewöhnlich mit sehr starkem Gefolge zu ihren Visitationen reiseten, scheinen es fast für eine Pflicht der Ritter gehalten zu haben, sie zu bewirthen. Dieses fiel den Häusern oft beschwerlich; zumal, da der Orden auf nichts eifersüchtiger war, als auf die Anmaaßungen der Bischöfe, und da diese dergleichen Dinge, welche Anfangs aus Höflichkeit und Gastfreyheit geschahen, sehr bald nachher als Pflicht und Schuldigkeit foderten. Die Tempelherren bewirkten also eine Resolution von Gregor IX, welche den Bischöfen untersagte, wider ihren Willen bey ihnen einzukehren, und nur in solchen Fällen, eine Ausnahme vom Verbot machte, wenn in der Donation oder Stiftung dem Hause diese Pflicht ausdrücklich auferlegt war **).

Auch Innocenz IV nahm sie, auf Veranlassung neuer Klagen über die Bischöfe, welche sie noch immer als ihre

*) Dieses erhellt am besten aus den von Pereira mitgetheilten Bullen, welche fast immer dieselben Privilegien oft so gar mit denselben Worten und Ausdrücken enthalten, welche die Tempelherren von den früheren Päpsten bekommen hatten. Selbst die vornehmste Bulle des Ordens Omne datum optimum ward von mehreren auf Alexander III folgenden Päpsten förmlich, und mit denselben Ausdrücken bestättigt. Je öfter eins und dasselbe Privilegium wiederholt ward, desto sichrer glaubten die Tempelherren im Besitz desselben zu seyn. Auf diese Wiederholungen, welche alle anzuführen, zu weitläuftig geworden wäre, ist in dieser Abhandlung aber wenig Rücksicht genommen worden.

**) Pereira II. 895. Dasselbe Privilegium erhielten die Cisterzienser nachher von Innocenz IV im Jahr 1255.

Diöcesanunterthanen ansehen und behandeln wollten, in Schutz; und wiederholte im Jahr 1254 das ihnen schon von Innocenz III gegebene Privilegium, wodurch sie von aller Verbindlichkeit vor einem bischöflichen Tribunale in Kontract- und Kriminalsachen, zu erscheinen befreyt wurden *).

7. Noch mehr Gewogenheit erzeigte ihnen sein Nachfolger, Alexander der Vierte, durch eine Menge von Bullen in denen er sie gegen alle Bedrückungen in Schutz nahm. Er befahl den Bischöfen, gerichtlich gegen alle diejenigen zu verfahren, welche Zehnten von ihren verlangen würden, verwieß ihnen sehr ernsthaft ihre Nachläßigkeit in Abstellung der Beschwerden, die der Orden führte, ihre Nachsicht und Gewogenheit gegen seine Feinde, ihren eignen Haß gegen seine Glieder; und befahl ihnen, alle päpstlichen Verordnungen zum Besten der Tempelherren demüthig anzunehmen, ihre Untergebenen zu den gewöhnlichen Almosen und Wohlthaten zu ermahnen, die Tempelbrüder selbst freundschaftlich zu behandeln, und die nöthigen Anstalten zu verfügen, daß ihnen auf ihre Beschwerden Recht geschehe. Alles unter der Bedrohung scharfer Ahndungen. Aber selbst dieses war nicht das einzige, welches Alexander für die Tempelherren that. Ein altes Privilegium, ungewiß von welchem Papst, das aber Eugen III. schon bestätigt hatte, erlaubte ihnen jährlich einmal in allen Kirchen Almosen zu sammeln. Dieses konnten zwar die Feinde des Ordens nicht hindern: aber um ihre Einkünfte zu schwächen, ließen sie die Brüderschaften ihrer Diöcesen an demselben Tag zuerst und vor den Tempelherren sammeln, und streuten dabey aus, der Orden sey ohnehin reich genug, welches nun freylich der Wahrheit vollkommen gemäß war. Indeß wollten die Tempelherren diese Einkünfte weder fahren noch sich gefallen lassen, daß sie merklich geschwächt würden, und wirkten daher im Jahr 1250 eine päpstliche Bulle aus, welche den Befehl an die Bischöfe enthielt, daß sie die Tempelherren freundlich aufnehmen, das Volk zur Freygebigkeit gegen sie ermahnen, ihre Brüderschaften aber auf andere Tage ver-

*) ibid. 899. Alexander IV bestätigte es in der Folge.

legen, und sich künftig des Bannes gegen sie und des Interdikts über ihre Kirchen, falls sie keine ausdrückliche Erlaubniß vom römischen Stuhl dazu hätten, enthalten sollten. Zugleich wiederholte der Papst seine ernste Willensmeynung, daß sie die Tempelherren in allen ihren Rechten und vor allen Gewaltthätigkeiten schützen und ihnen keinesweges verwehren sollten, Gesunde oder Kranke in ihre Häuser aufzunehmen, und ihre Leichen ohne vorläufige Entrichtung der Gebühr, welche ihrem freyen Willen überlassen sey, in den Kirchen und auf den Gottesäckern zu begraben. Ferner bestätigte er die Freyheit von allen Zehnten für ihr Vieh und Gepäck, das Recht Oratoria und Kirchhöfe für sich und die ihrigen anzulegen, welche die Bischöfe verbunden seyn sollten, einzuweihen; befahl diesen auch, die Abtrünnigen zur Wiederannahme des Ordenkleides anzuhalten, den Mitbrüdern des Ordens, falls sie an interdicirten Orten sterben sollten, und nicht selbst im Bann, interdicirt, oder Wucherer gewesen waren, Begräbniß in geweihter Erde zu gestatten und zu erlauben, daß die Tempelbrüder sie an solchen interdicirten Orten in ihren Kirchen begrüben. Er bewilligte auch, daß Weltgeistliche, die ein oder zwey Jahre mit Erlaubniß ihres Bischofs und seines Kapitels dem Tempel dienten, demungeachtet ihre Präbenden behalten durften *), und erneuerte ein Privilegium von Alexander III und Honorius III, welche den Bischöfen befohlen hatten, die von den Präceptoren zum Dienst der Ordenskirche präsentirten Geistlichen zuzulassen, ohne daß man die Ritter zum voraus zwingen könne, ihnen einen Gehalt auszusetzen; daher es auch der Wille des Papstes war, daß sie ihre Präbenden behalten sollten **). Endlich befreyte er die Tempelherren von der Theilnahme an den Abgaben, welche man den päpstlichen Nunzien und Legaten zu ihrem Unterhalt zu zahlen pflegte ***); selbst in

*) Dupuy 167.

**) S. die Bulle von Alex. III und von Honor. III bey Pereira 799. und 800.

***) Die Cistercienser hatten dieses Recht schon von Honorius III. erhalten. Ne apostolicae sedis legati procurationes pecuniarias, vel alium carnium a monasteriis Cistercienſium extorquere praesumant. Stat. Cisterc. p. 59.

solchen Fällen wenn diese durch Besitzungen des Ordens reisten; ausgenommen, wenn es Kardinäle wären, oder der Papst es ausdrücklich beföhle.

Ausserdem gab derselbe Papst mehrere Constitutionen heraus, in denen er:

1. Gebot, die Asyle in den Ordenshäusern (wie in allen andern Klöstern) zu respektiren, und den Bischöfen auftrug, dafür Sorge zu haben. Doch sollten die Tempelherren keine Mörder und Stöhrer der öffentlichen Ruhe aufnehmen;

2. Alle Privilegien und Exemtionen des Ordens, die seine Vorfahren und alle geistlichen und weltlichen Oberen ihm gegeben, bekräftigte.

3. Den Prälaten befahl, alle diejenigen, welche Ordensglieder oder Unterthanen durch Gewaltthätigkeiten oder Worte vervortheilt hätten und den Schaden nicht gut machen wollten, nach vorhergegangener Warnung in den Bann zu thun. Papst Alexander trieb seine Güte gegen den Orden so weit, daß er in einer Bulle an die englischen Brüder sogar verordnete, daß der Nichtgebrauch einzelner Privilegien ihnen zu keinem Nachtheil gereichen sollte, falls keine Präskription oder andre Rechte dagegen erworben würden. Endlich erneuerte und bestätigte er auch Innocenz IV Verbot an die Bischöfe, ihnen mit ihrem Gefolge auf Reisen beschwerlich zu fallen und Gastfreyheit von ihnen zu expressen *).

Fast alle diese Privilegien konfirmirte Clemens IV 1264 und befahl den Bischöfen zugleich, gegen alle, die Gewaltthätigkeiten an Tempelherren, an ihren Häusern und Gütern verübten, ihnen Vermächtnisse vorenthielten, gegen ihre Privilegien handelten, sie excommunicirten, und Zehnten von ihnen einforderten, gerichtlich zu verfahren. Ferner gebot er ihnen, kein gegen irgend jemand zum Vortheil des Ordens gefallenes

*) Histoire des Templiers II. p. 30 - 34. Pereira p. 856 - 58. 901 - 904. Dupuy 165 - 168.

Urtheil aufzuheben, ehe demselben Genugthuung geleistet wäre. Er bestätigte ihn im Besitz des Rechts, sich selbst zu seinem Gottesdienst und zur Verwaltung der Sakramente Priester zu erwählen, Oratoria und Kirchen, jedoch ohne Präjudiz des Pfarrechts, in seinen Besitzungen bauen und seine Brüder daselbst begraben zu dürfen. Den Bischöfen selbst verbot er zugleich aufs neue, die Tempelherren zu exkommuniciren oder ihnen sonst Ursachen zu Klagen zu geben; und befahl ihnen, sich mit ihren Beschwerden geradesweges an den römischen Stuhl zu wenden, von dem sie Recht erhalten sollten. Er bewilligte aber zugleich den Tempelherren, was Urban III den Cisterziensern schon zugestanden hatte*), in ihren eignen Angelegenheiten Zeugen zu seyn, jedoch ohne, daß jemand befugt wäre, sie, wo sie nicht selbst wollten, zu einem Zeugniß zu zwingen; ein Privilegium, welches nachher nebst allen übrigen in den Prozessen gegen den Orden auf das äusserste verletzt ward, ohne daß die Protestationen der Ritter das geringste fruchteten. Um endlich den Einfluß einzuschränken, welchen die Fürsten anfiengen, auf die Besitzungen der Ordenswürden zu gewinnen, verbot Clemens den Oberen des Ordens, Tempelbrüdern eine Commende auf Empfehlung eines Königs, Fürsten oder weltlichen Großen zu geben, und unterwarf jeden, welcher überzeugt werden könnte, solche Empfehlungsschreiben gebraucht zu haben, der Strafe des Bannes.

8. Ein neues, der Ordensklasse sehr zuträgliches Privilegium gab Gregor X. 1273 indem er die Tempelherren von allen Subsidiengeldern zum Dienst des heil. Landes frey sprach. Wirklich ließ sich dafür eine gültige Ursache angeben**): denn

*) Privil. Urbani III. an. 1186. In causis propriis, sive civilem, sive criminalem quaestionem continentibus, licet monachis Cisterciensibus propriis fratrum testimoniis uti. Priv. & Stat. Cist. p. 58.

**) Sane petitio vestra nobis exhibita continebat, quod nuper nos in concilio generali volentes terrae sanctae, quae ab inimicis Christi nominis fuit miserabiliter occupata, remedia procurare, per quae posset de ipsorum inimicorum manibus liberari, decimam omnium proventuum ecclesiasticorum, proventibus quorundam religiosorum duntaxat exceptis, pro ipsius terrae subsidio duximus deputandam. Quare nobis humiliter supplicasti, ut cum vos ad hoc principaliter laboretis, ut vos pariter & omnia quae habetis, pro ipsius terrae sanctae defensione ac christianae fidei exponatis,

von Leuten, welche mit ihrem Leben und Blute für Palästina fochten, konnte man die Erlegung beträchtlicher Abgaben zu demselben Behuf nicht mit Billigkeit verlangen, zumal da es keinesweges geläugnet werden kann, daß die Tempelherren aus ihrer eignen Kasse und aus freyer Willkühr ungeheure Geldsummen zum Besten des lateinischen Orients angewendet haben.

Endlich bestätigte Benedikt XI, Clemens V Vorweser, 1305, im ersten Jahr seines Pontifikats, die gesammten Rechte und Freyheiten des Ordens; vier Jahre vorher, ehe die Untersuchung gegen ihn, in welcher sie alle mit der grausamsten Gewaltthätigkeit verletzt wurden, ihren Anfang nahm.

Aus dieser kurzen Darstellung der Privilegien, welche die Tempelherren von den Päpsten erhalten hatten, ist soviel augenscheinlich; daß die Autorität und Jurisdiction der Bischöfe durch dieselben überall beeinträchtigt, und daß zugleich die ihnen untergeordnete Geistlichkeit auf alle Weise vervortheilt wurde. Gänzliche Exemtion und Unabhängigkeit; gänzliche Befreyung von allen öffentlichen Abgaben zum Besten der Kirche, und Erleichterung aller möglichen Mittel, sich selbst Geld zu erwerben; dabey die höchst mögliche Gunst im möglichst privilegirten Forum: Dieß ist die Summa aller Privilegien des Ordens. Ihre Größe und ihr Umfang, den nur die Privilegien der Bettelmönche, wodurch alle Kirchendisciplin vollends niedergerissen wurde, übertroffen haben, mußte schon alle, welche durch sie an ihren Rechten und Vortheilen gekränkt wurden, zu lebhaftem Unwillen reizen. Bedenken wir nun zugleich den Stolz und die Arroganz*), womit die Tempelherren diese ihre Vorzüge geltend zu machen, sich selbst gegen die Bischöfe und die übrige Geistlichkeit Recht zu schaffen, und immer

vos eximere a praestatione hujusmodi de benignitate apostolica curaremus &c. Pereira 908. Schon Clemens IV hatte den Orden von Erlegung des zwanzigsten oder hunderten Theils zur Hülfe des heil. Landes freygesprochen, falls er ihnen nicht ausdrücklich auferlegt würde. ibid. 911.

*) Ein Tempelherr selbst gesteht, Moldenh. p. 531: Daß viele von uns stolz und voll Uebermuth wurden, und daß man apostolische Briefe misbrauchte, um andre zu plagen; das sind gegründete Vorwürfe. Dieser Zeuge wollte sonst nichts gegen den Orden bekennen.

neue Freyheiten zu erwerben wußten; so ist es kein Wunder, daß sie bey der ganzen Klerisey äusserst verhaßt wurden; es ist kein Wunder, daß sogar Bischöfe zu ihrer Ausrottung die Hände boten, sobald die Gesinnungen König Philipps gegen sie bekannt wurden, und sobald man sah, daß der Papst nicht vermögend sey, sie gegen den übermächtigen Despoten im Besitz ihrer Privilegien zu schützen; kein Wunder endlich, daß dieser bittere Haß nur durch die gänzliche und blutige Ausrottung des ganzen Ordens befriedigt werden konnte! Aber wohl ist das ein Wunder, daß andre Orden, welche ihre Privilegien eben so mißbrauchten und sich eben so sehr gegen alle rechtmäßige Obrigkeit in der Kirche auflehnten, am traurigen Untergange der Tempelherren kein Exempel nahmen; sondern es darauf ankommen ließen, ob sich ein zweyter König Philipp der Schöne finden würde, dem auch ihre Schätze anständig wären.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

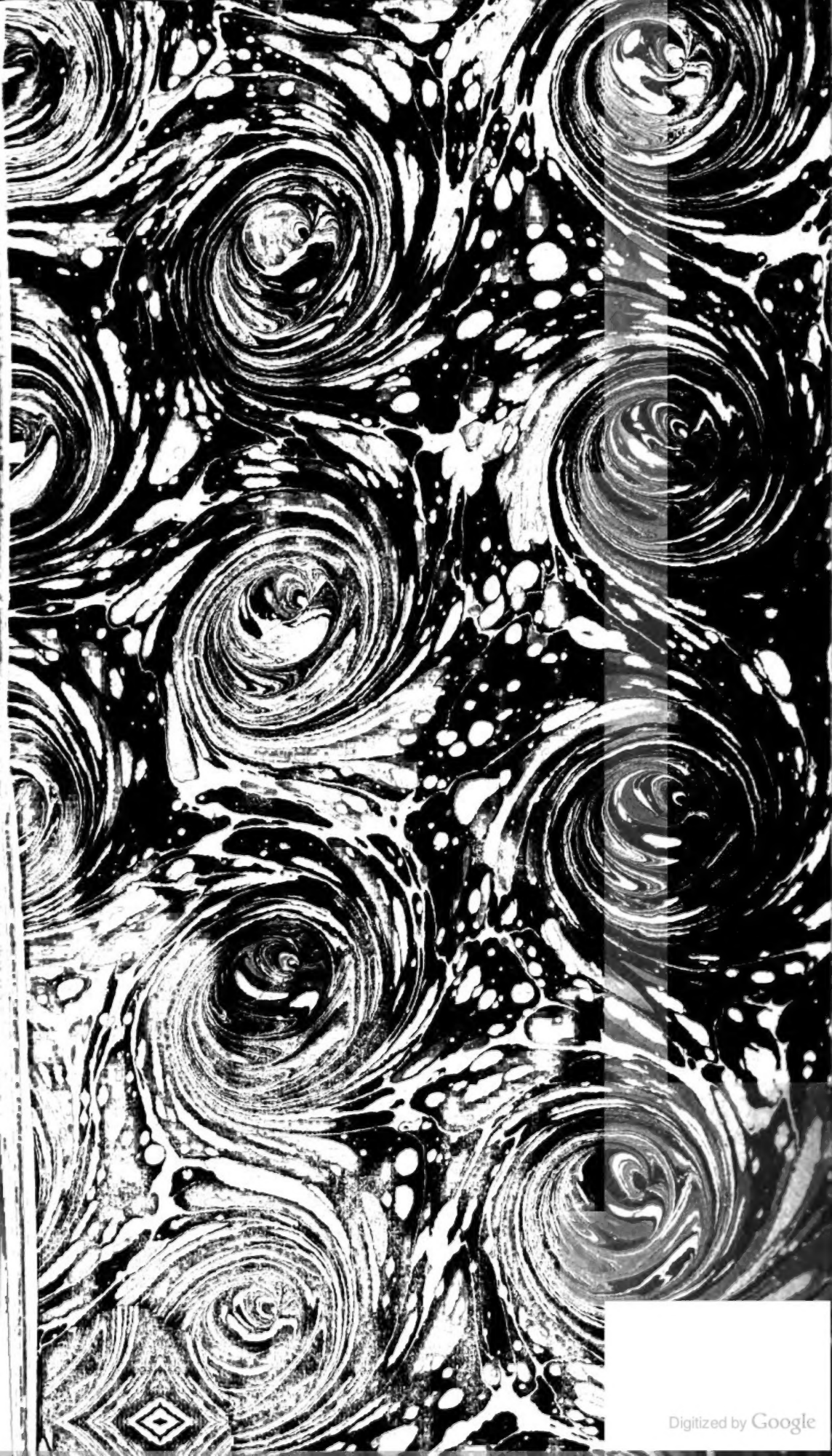
Digitized by Google

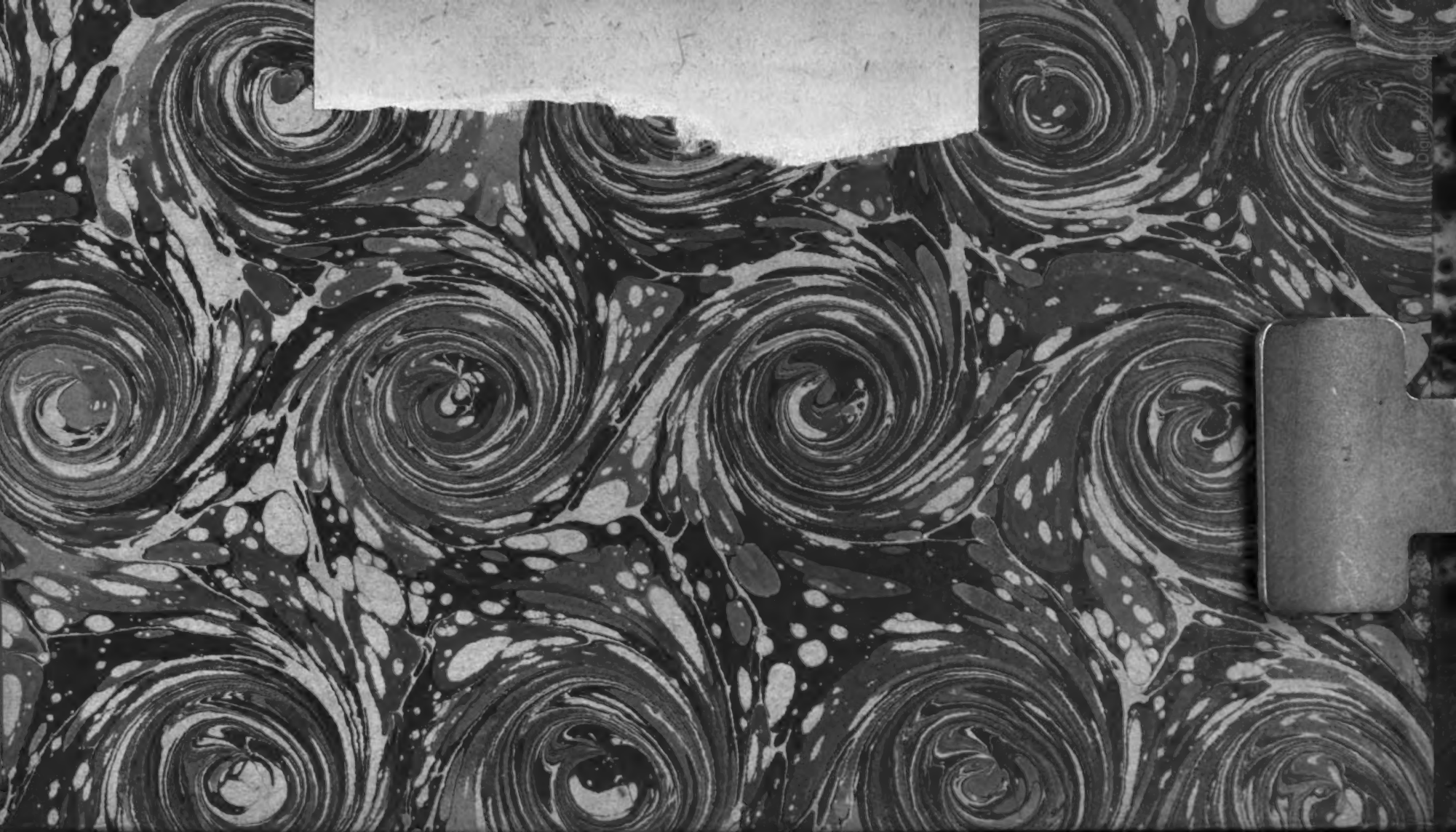

Digitized by Google